Akten des 19. Generalkapitels der Salesianer Don Boscos

Rom, 8. April bis 10. Juni 1965



AMTSBLATT DES OBERNRATES NR. 244

Turin, den 31. Januar 1966

Liebe Mitbrüder!

Ich habe die Freude, Euch *die Akten des 19. Generalkapitels* zu überreichen, die in der Kongregation von allen Seiten mit Ungeduld erwartet werden.

Ich würde Eurer Einsicht Unrecht tun, wenn ich Euch lang und breit darlegen wollte, wieviel Arbeit an Niederschrift, Überprüfung und Verbesserung die endgültige Vorbereitung dieser Akten kostete. Ich bin sicher, die Gefühle aller auszudrücken, wenn ich hier all jenen – und es sind nicht wenige –, die in den vergangenen Monaten für die Vorbereitung und Abfassung der *Akten* gearbeitet haben, meinen tief empfundenen Dank sage.

Die Aufgabe des Generalkapitels, der Höheren Obern und der nachkapitularen Kommissionen ist abgeschlossen. Die Religiosenkongregation hat, soweit sie dafür kompetent war, die Approbation gegeben. Mit der Verkündigung seitens des Generalobern sollen nun die Akten ureigenster Besitz jedes einzelnen Salesianers, Leben unseres Lebens, Stoff zum täglichen Nachdenken und vor allem edle und aufrichtige Verpflichtung zu ihrer Verwirklichung werden.

1. IM MITTELPUNKT DES GANZEN: DER SALESIANER

Wollte ich zu einem Gleichnis greifen, um einigermaßen das Bild unseres Generalkapitels zu umreißen, so würde ich es in aller Demut aus dem Evangelium nehmen und sagen, daß es ein Haus war und ist, erbaut auf sicherem Fels.

Inmitten dieses Hauses, das Stein um Stein in langer, mühsamer Gedankenarbeit erbaut wurde und so zu unserem Eigentum geworden ist, steht eine menschliche Gestalt, eine beherrschende Gestalt, lebendig und blutvoll, auf die alle Kapitulare, während das Haus allmählich emporwuchs, voll brüderlicher Sorge blickten: der Salesianer.

Ich möchte nicht, daß die Vielfalt und der große Umfang der Dokumente, die Ihr nun vor Augen habt, Euch von dieser zentralen Schau ablenken, die ja die erste und dauernde Sorge des ganzen, so langwierigen Generalkapitels war. Es ist der Salesianer, den es auszubilden und mutig zu festigen gilt im Bereich einer reichen, kraftvollen Tradition. Das Neue soll sich in sie einfügen und dem Salesianer des zweiten Jahrhunderts Leben und neue Kraft geben.

Mehr als für unsere Werke arbeiten wir für Euch, liebe Mitbrüder, für jeden einzelnen von Euch. Alle Tage hatten wir Euch in brüderlicher Treue und Besorgnis vor Augen. Zuerst dachten wir an das kostbare Leben der Brüder und erst in zweiter Linie an die Reform des Aufbaus und des Apostolates unserer Familie.

Ich möchte, daß Ihr dies zur Kenntnis nehmt und Euch dadurch gestärkt fühlt. Das ist der eigentliche Sinn der Dokumente und der vielfachen Anregungen, seien sie direkt neu oder auf neue Art empfunden, wie z. B. die Begrenzung unserer Werke auf das richtige Ausmaß (ridimensionamento delle opere), die Neufassung der verschiedenen Ämter und Beiräte, die Einsetzung eines Stellvertreters an der Seite des Provinzials und des Direktors, die genauere Bestimmung der Aufgaben eines Spirituals, der monatliche Einkehrtag mit einer Ausrichtung, die größeren Einsatz erheischt, die geistlichen Exerzitien, die derart aufgefaßt werden, daß sie der persönlichen Arbeit einen größeren Anteil zuweisen, Kurse aszetischer Erneuerung für die einzelnen Gruppen, die in regelmäßigen Abständen gehalten werden, die Vorbereitungskurse der künftig in der Kongregation mit Aufgaben der Leitung und Ausbildung Betrauten, die Einrichtung von beratenden Gremien, die Schulung von Direktoren für die verschiedenen Ausbildungszyklen, die Neuregelung des pädagogischen Praktikums, die angemessene Vorbereitung auf die ewige Profeß, die Möglichkeit eines zweiten Noviziats usw. All dieses Erwachen von Bestrebungen hat den Zweck, die fruchtbare Arbeit an der Formung des Salesianers noch mehr zu inten-

sivieren, wie es der geschichtliche Augenblick erfordert, den wir erleben, und das Apostolat selbst, das wir heute auszuüben berufen sind.

Mit diesem Verlangen nach einer guten Formung ist die nicht weniger bedeutende Forderung nach einer qualifizierten Vorbereitung des einzelnen Mitbruders für die verschiedenen Aufgaben, zu denen der Gehorsam ihn rufen wird, verbunden. Heute lehnt es die menschliche Gesellschaft ab, in ihre Strukturen Leute, die nur eine gewisse Allgemeinbildung haben, einzuordnen, d. h. Menschen ohne kulturelle, technische, berufliche Spezialausbildung. Schmerzliche Begleiterscheinung dieser Anforderungen sind Arbeitslosigkeit, Hunger, Auswanderung usw.

Deswegen können wir uns nicht in der kindlichen Illusion wiegen, daß ein wenig guter Wille genüge, um den ungeheuren Forderungen zu begegnen, denen sich unsere Werke täglich gegenübersehen, und daß es ausreiche, irgendwie am Karren zu ziehen und abends müde zu sein von der vielfältigen Arbeit, der wir uns unterzogen haben.

Die Umwelt, vor allem die Kirche, hält uns für wahre Spezialisten der Pädagogik und des Apostolates (siehe Anhang Nr. 2: „Rede Pauls VI. an die Mitglieder des 19. Generalkapitels der Gesellschaft des heiligen Franz von Sales"). Wir müssen, so gut es möglich ist, dieser Erwartung entsprechen. Wir müssen uns dazu geeignet machen und jedes Mittel benutzen, das uns die Kongregation so großmütig zur Verfügung stellt (Studien, Sonderkurse, akademische Titel, Literatur usw.). Es genügt nicht mehr, eine gewisse Übung darin zu besitzen, wie man gut Schule hält oder Werkstätten führt. Jeder Bereich unserer Tätigkeit fordert nunmehr Leute, die auf theologischem, liturgischem, philosophischem, pädagogischem, naturwissenschaftlichem, technischem, schulischem und künstlerischem Gebiet bzw. auf dem Gebiet der Freizeitgestaltung und der Verwaltung eigens ausgebildet sind. Hier wird nicht einem Sammeln von akademischen Titeln oder einer übersteigerten Spezialisierung das Wort geredet, noch weniger sei zu egoistischem oder ehrgeizigem Wettlauf nach Studien zu persönlicher Befriedigung aufgemuntert, die für das Apostolat fruchtlos sind. Es wird lediglich eine wirklich entsprechende Vorbereitung gefordert, um auf irgendeinem der zahllosen Tätigkeitsbereiche, in die uns die göttliche Vorsehung ruft, fruchtbar arbeiten zu können. Damit wird sofort klar, welch zahlreiche

und weitreichende Folgerungen sich aus diesen Zielsetzungen für Obern und Mitbrüder ergeben.

2. DIE KONGREGATION AN EINEM WENDEPUNKT

Während der Kapitelsarbeiten empfand man klar und deutlich, daß alle Anwesenden voller Erwartung auf das Zweite Vatikanische Konzil blickten. Die römische Atmosphäre hat offensichtlich dieses verheißungsvolle Klima frühlingshafter Spannung verstärkt.

Alle sind wir in der Auffassung einig, daß die Kongregation sich an einem Wendepunkt befindet. — Aber lassen wir über den Begriff keine Zweideutigkeiten aufkommen! Wenn man unter Wendepunkt versteht, daß man einen anderen Weg betritt, dann sind wir im Irrtum. Versteht man unter Wendepunkt aber, daß man auf dem gleichen Weg, doch mit neuer Orientierung, mit neuen Impulsen und Hilfsmitteln weiterwandert, dann haben wir die richtige Auffassung. Denn früher als wir hat die Kirche diese entschiedene und mutige Wendung vollzogen. Und doch blieb sie auf dem fruchtbaren Boden der jahrhundertealten göttlich-menschlichen Überlieferung.

Die von Paul VI. an uns gerichteten Worte sind hier am Platze und gut abzuwägen: „Eure Gesellschaft steckt eine Wegstrecke ab, legt, wie die Seeleute sagen, einen Orientierungspunkt fest, beschließt einen Zeitabschnitt und beginnt einen neuen" (Paul VI. a. a. O.). In das Erdreich der Überlieferung haben wir reichlich ausgesät. Zweifellos wird es daher Neues geben, doch immer eingepfropft in den kraftvollen Wurzelstock einer Tradition, die in der Vergangenheit so reiche Früchte zeitigte und die uns deshalb auch in Zukunft nicht enttäuschen kann.

Inzwischen wollen wir auf die Zukunft blicken, und zwar mit „kluger Anpassung an die Erfordernisse der Zeit" (Paul VI. a. a. O.).

3. LEHREN UND RICHTLINIEN ZUM PERSÖNLICHEN BESITZ MACHEN

Damit diese Einpfropfung des Neuen in den alten Wurzelstock auf die glücklichste und fruchtbringendste Art vollzogen werde, ist es vordringlicher, sich eine neue Geisteshaltung anzueignen, als ein Verzeichnis über jene Dinge anzufertigen, die in die Tat umzusetzen sind. Wie alle großen und schönen Dinge, so muß jeder für sich auch das General-

kapitel nachempfinden, um es zu verstehen und zu würdigen. Bevor es sich in einen Arbeitsrhythmus umsetzt, muß es Wesensbestandteil unseres Geistes und Herzens werden. Mit der Hilfe des Heiligen Geistes und unter der liebevollen Leitung der mit dieser heiklen Aufgabe betrauten Obern müssen wir vor allem die Grundgedanken studieren und vertiefen, die alle Dokumente beseelen. Nur so gelingt es uns, nicht nur die einzelnen, in die kleinsten Einzelheiten gehenden Bestimmungen, sondern auch den Gesamtplan, der darauf abzielt, unser Leben als Ordensleute, als Salesianer, als Apostel zu erneuern, in die Tat umzusetzen.

Sagen wir angesichts eines Dokumentes nicht: „Das betrifft mich nicht, das ist für die Priester, für die Laienbrüder, für die Pfarreien usw.!" In einer Familie denkt und handelt man nicht so! Die Angelegenheiten des einen sind auch die des andern; die Pläne des einen sind die Pläne der ganzen Familie. Mit gleicher Aufmerksamkeit wollen wir daher alle Dokumente und alle Beilagen lesen, die in diesem Band enthalten sind. Das Licht, wir wissen es wohl, kommt aus der Synthese verschiedener Farben. Jedes Dokument trägt dazu bei, dem ganzen kostbaren Diamanten des Generalkapitels einen je verschiedenen Schliff zu geben. Die Dokumente erklären sich gegenseitig. Hier wie dort kann man Einzelheiten begegnen, die sehr viel dazu beitragen, den echten Geist zu entdecken, welcher in tiefer gemeinschaftlicher Sorge das ganze Kapitel beseelte.

Es soll sie daher auch jeder für sich aufmerksam lesen! Gebt Euch nicht mit einer ersten Lektüre zufrieden, die in der Gemeinschaft vorgenommen wurde! Die Kongregation, ja, ich wage es zu sagen, Don Bosco, will ihren Söhnen mit diesen *Akten* keine schöne Konferenz oder eine schöne Predigt halten; sie wollen mit einem jeden von Euch ein persönlich-inneres, ein aufbauendes Zwiegespräch herstellen; sie wollen Euch sagen, was zu tun ist, um im zweiten Jahrhundert unseres Bestehens auf dem erfolgreichen Weg weiterzugehen.

4. VERANTWORTUNG DER OBERN

Natürlich gibt es in den *Akten* Dinge, die zuerst geklärt und dann klug und schrittweise angewendet werden müssen. Deshalb werden es

die verantwortlichen Obern nicht unterlassen, rechtzeitig geeignete Richtlinien zu geben, um willkürliche Auslegungen zu unterbinden. Nach der Verkündigung dieser *Akten* sind wir uns alle einig, daß die Sondermeinungen aufhören müssen, wenn wir zu einem einheitlichen Vorgehen kommen wollen. Anders läßt sich ja kein Aufbauwerk leisten. Es gibt also Dinge, die man nicht der Denkweise und dem Unternehmungsgeist des einzelnen überlassen darf. Unsere Familie ist groß, und man soll die Kräfte auf eine einheitliche Zielrichtung abstimmen und bis zu einem gewissen Punkt auf persönliche Auffassungen verzichten, wenn dies nötig ist.

Daraus ergibt sich die dringende Verpflichtung seitens eines jeden Obern, die unmittelbaren Mitarbeiter zu koordinieren, zu informieren, anzuleiten, zur Zusammenarbeit aufzurufen, um ohne schädliche Verzettelungen und Irrwege zur Phase der Durchführung zu gelangen. Zusammenarbeiten und sich beraten! Hier gerade ist der Ort, wiederum auf dem Geiste des „Dienens" zu bestehen, der die Autorität kennzeichnen muß, auf welcher Stufe auch immer sie sich befindet, und zwar muß sie einen geordneten, durchgeplanten, harmonischen Dienst leisten.

Man lasse sich nicht auf Improvisationen ein! Man studiere die Aktionsprogramme und lasse sie studieren! Man suche die konkrete Art und Weise, wie die Kapitelsbeschlüsse mit den verschiedenen Gruppen von Mitbrüdern, die innerhalb der Gemeinschaft bestehen, mit den Priestern und Laienmitbrüdern, mit den jungen und alten Mitbrüdern, zu verwirklichen sind.

Um diese Menge von schwierigen Aufgaben lösen zu können, muß mit aller Macht der Sinn für Zusammenarbeit geweckt und eingesetzt werden, und zwar am Zentrum der Kongregation, in den Regionen, in den Provinzen, in jedem Haus, in jedem einzelnen Sektor unserer Tätigkeit.

Bei dieser Gelegenheit entdecken wir erneut den hervorragenden Wert des brüderlichen und aufbauenden Dialogs, der von der Kirche in der geschichtlich bedeutsamen Enzyklika „Ecclesiam suam" so sehr empfohlen wird. Es ist eine Frage der Gerechtigkeit; wir werden daraus in jeder Hinsicht die größten Vorteile ziehen.

Wir sind eine Kongregation mit aktivem Leben; sie verfügt über Kräfte, die weise zu nutzen sind. Vielleicht kann eine ganze Reihe von

Mitbrüdern, die bereits reif an Jahren und Erfahrung sind, noch eigene Kraftquellen zum Apostolat entdecken, sei es für sich selbst, sei es für die Gemeinschaft, in der sie arbeiten. Ziehen wir Nutzen daraus und verwerten wir sie voll Vertrauen!

Der verantwortliche Obere höre gern und häufig seine Mitarbeiter an; diese ihrerseits sollen das Mitarbeiten als ihre erste und strengste Pflicht ansehen, indem sie in den Beratungsgremien den Beitrag eigener Einsicht, eigener Erfahrung leisten, immer und einzig in dem Wunsche nach dem echten Wohl der Gemeinschaft, dem Wohl der Seelen, doch keineswegs dazu, um auf jeden Fall die eigene Anschauungsweise aufzudrängen.

Keiner von uns ist eine sich selbst genügende Quelle: alle sind wir mehr oder weniger wasserreiche Bächlein, die selbstlos in ein einziges Flußbett zusammenströmen müssen, nämlich in das Flußbett unserer von Gott gesegneten Gemeinschaft.

Es wird viele und zahlreiche Probleme geben, in den Provinzen wie in den Häusern. Doch Gott wird es nicht unterlassen, die einmütige und ehrliche Anstrengung zu lohnen, welche die ganze Kongregation, in all ihren Mitgliedern, auf jeder Stufe unternimmt, um sich mit erneuertem Leben den Zeiten anzupassen, um methodisch und mutig die Beschlüsse zu verwirklichen, die sie selbst mittels des Generalkapitels, als ihres rechtlichen und berufenen Organs, gefaßt und festgelegt hat.

5. BEGRENZUNG DER WERKE AUF IHR RICHTIGES AUSMASS

Unsere Werke sind bereits sehr zahlreich und oftmals sehr kompliziert, sei es wegen ihres Ausmaßes oder wegen der Verschiedenartigkeit der Tätigkeiten, die dort ausgeübt werden. Müßten wir uns weiterhin dem Drang der Anfragen beugen, die uns unaufhörlich von Behörden, Wohltätern, Körperschaften zugehen, so müßten wir diese Werke maßlos vermehren. Wir müssen aber die weisen und erleuchteten Mahnungen Pauls VI. beachten; sonst würden wir es an jenem wachen Verantwortungsgefühl fehlen lassen, das uns in der Führung der Kongregation leiten muß. Wir dürfen die Mahnworte des Papstes nicht unterschätzen: „Es gibt fein versteckte Versuchungen ... große Gefah-

ren ... Schwierigkeiten, die gerade mit den Ausmaßen verknüpft sind, welche die Kongregation nun annimmt" (Paul VI. a. a. O.).

Bevor wir nach Zahl und Ausmaß die schon bestehenden Werke zu vergrößern trachten, müssen wir alle, und zwar zutiefst, die Sorge um den Menschen, den Ordensmann, den Salesianer, fühlen, der die edle Hauptperson in dieser schwindelerregenden Betriebsamkeit ist. Wäre dies nicht der Fall, so würden wir zwar für den außenstehenden Beobachter vielleicht sogar Eindrucksvolles leisten, würden aber schließlich den Menschen, den Ordensmann, den Salesianer ersticken. Zum wahren Wohl des Mitbruders, gerade zum Erfolg seiner großherzigen apostolischen Mühen, dürfen wir über gewisse Grenzen hinaus keine Forderungen stellen. Vor allem seine Person als Ordensmann macht uns Sorge und muß uns Sorge bereiten; denn er hat durch seine Ordensprofeß seine ganze Existenz für Zeit und Ewigkeit in unsere Hände gelegt. Das bedeutet aber nicht, daß der Salesianer nicht auch in Zukunft jener große Arbeiter zu sein hätte, als der er von der Kirche und von der Gesellschaft immer erachtet wurde.

Wir werden uns deshalb mit etwas Wirklichkeitssinn die Frage stellen müssen: Welches ist der Zweck, zu dem wir gewisse Werke beibehalten, vergrößern oder auch neue beginnen wollen? Um den Seelen Gutes zu tun! – Welchen Seelen? Jenen der Jugendlichen und der Erwachsenen, die unserer Sorge anvertraut sind. Wer jedoch sieht nicht, daß sich dieses Gute nicht erreichen läßt, wenn Mitbrüder fehlen, die sich ihm widmen, oder wenn man die vorhandenen verliert, weil sie unter den quälenden Druck einer rastlosen Arbeit stehen, ohne stärkende Pausen für ihre Gesundheit, für ihre geistige Schaffenskraft und vor allem für ihre seelische Verfassung?

Der Papst sagte uns, es gebe einen „Vorrang nicht nur objektiver Würde, sondern auch der Wirkkraft", der dem Ordensleben zuzuerkennen sei, sowohl für unsere Heiligung, wie auch für die Erziehung anderer (Paul VI. a. a. O.).

Ich weiß, es gehört viel Mut dazu, auf so viele Anfragen „Nein!" zu sagen, besonders wenn sie von Personen ausgehen, die sich um unsere Werke verdient gemacht haben, oder von Behörden, die dringenden sozialen Erfordernissen zu begegnen haben. Ich weiß es, liebe Mitbrüder, und ich verstehe Euch. Aber es ist für die Kongregation eine

Frage auf Leben oder Tod. Wir haben nicht den Mut, so vielen lieben Mitbrüdern noch mehr Arbeit aufzulasten, die da merken, wie in ihrem Innern die frischen und reinen Quellen ihres Priestertums, ihrer Hingabe im Ordensberuf versiegen.

Das Apostolat ist eine schwierige Arbeit. Es muß mit lebendigem Herzen geleistet werden. Mit erschöpfter Seele kann man es nicht ausüben. Wenn Gott morgen, angesichts unserer großherzigen Bereitschaft, günstigere Situationen schafft, werden wir glücklich und froh sein, den dringenden Anfragen Gehör zu schenken, die uns von allen Fronten der Kirche her zugehen.

6. RANGORDNUNG DER WERKE

Von den Zeiten Don Boscos bis heute sehen wir nicht nur die Zahl, sondern auch die Art der Werke vor unseren Augen wachsen.

Auch hier bedarf es einigen Mutes, um uns nach dem auszurichten, was die Kirche durch das Konzil zu empfehlen für angebracht hielt und was gerade das Generalkapitel klar betonte. In diesem Sinne sind zwei grundsätzliche Forderungen zu beachten: Sich nicht vom ursprünglichen Geist der Kongregation zu entfernen und den bedürftigen Schichten des so verwickelten sozialen Gefüges von heute den Vorzug zu geben.

Es liegt im natürlichen Bestreben von Institutionen, immer nach einer höheren Stufe zu streben mit der Gefahr, nicht selten das ursprüngliche Ziel aus den Augen zu verlieren. Das ist sowohl in den bürgerlichen wie auch in den religiösen Organisationen festzustellen. Nun ist es nötig, daß die Kirche im Verlangen, die am wenigsten versorgten Schichten zu erreichen (Paul VI. a. a. O.), mit uns voll und ganz rechnen kann.

Kurzum, unsere Kongregation muß weiterhin „ein Zeugnis für die Lebenskraft des Evangeliums und für die Aufgeschlossenheit der Kirche gegenüber den Bedürfnissen der Welt ablegen, besonders in der Sorge für die Jugend und für den Arbeiter" (Paul VI. a. a. O.).

Wir vertrauen auf die „Ziele", denen sich unsere Kongregation „verschrieben" hat; denn „sie könnten nicht hochherziger, nicht zeitnaher sein, nicht vordringlicher, nicht besser in das Programm der Kirche von heute passen" (Paul VI. a. a. O.).

Unsere Ziele sind ganz auf die Jugenderziehung ausgerichtet. Durch sie „nimmt die Kongregation an der Sendung der Kirche teil" (Dokument 9: „Jugendapostolat" Kap. I); durch sie „bilden wir Kirche". Auf diesem Sektor rechnet die Kirche ausdrücklich und in hervorragender Weise mit uns. „Der Salesianer ist von der Kirche zur Jugend von heute gesandt" (Dokument 19: „Jugendbildung" Kap. I).

In kindlicher Ehrfurcht vor den Sorgen, die uns der Heilige Vater anvertraut hat, müssen wir deshalb in die erste Reihe das Werk der Knaben- und Jugendheime (Oratorien) und das der Erziehung stellen, besonders auf dem Sektor der berufsbildenden Schulen für die Jugendlichen aus weniger bemittelten Schichten.

Das Knaben- und Jugendheim muß wieder unsere erste Sorge werden: Ein Jugendheim, das, wenn es seine Pforten für die Scharen von Jugendlichen, die seine Mauern umdrängen, öffnet, in reichem Maß mit den Problemen fertig zu werden weiß, die heute von der Freizeit gestellt sind, und zwar fertig zu werden mit allen Mitteln und Erkenntnissen der modernen Technik und Kunst. Ein Jugendheim, das nicht nur aus einem Spielhof oder einem überfüllten Spielsaal besteht, sondern im vollendetsten, modernsten und dynamischsten Sinn des Wortes ein „Jugendzentrum" ist, wo die Katechese mit Methoden und Praktiken durchgeführt wird, die unserer Zeit am besten angepaßt sind.

Als Zweites ist die Betreuung und Ausbildung der Arbeiterjugend zu nennen, die von der Gesellschaft als unabdingbare Notwendigkeit empfunden wird und infolgedessen auch von der Kirche. Der Papst und der Weltepiskopat haben auf ihre unaufschiebbare Dringlichkeit hingewiesen. Die Welt der Arbeit wartet auf eine christliche Seele. Diese Seele läßt sich vor allem dann vermitteln, wenn die Menschen noch für innere Ausrichtung und Bildung empfänglich sind. Es sind die Lehrlinge, die Jungarbeiter, mit denen wir in unseren Schulen, in unseren Heimen, in unseren Jugendzentren in Kontakt treten, sie organisieren und führen müssen. Die Welt hat die Arbeit als einen Wirtschaftsfaktor ersten Ranges wiederentdeckt; an uns ist es, sie als Element einer Spiritualität des Alltags wieder zu entdecken, ihr übernatürlichen Wert zu geben und dies alles die Jungarbeiter zu lehren.

Jedes Zurückweichen auf diesen beiden Gebieten, das nicht durch besondere, von der Kirche selbst anerkannte und vom Gehorsam geheiligte Bedingungen auferlegt ist, würde Verrat bedeuten, und Flucht aus den Fronten, die uns Gott zugewiesen hat.

An diesen Fronten befinden wir uns alle und jeder einzelne im Einsatz. Wir müssen überzeugt sein, daß „die ganzheitliche Ausbildung des Jugendlichen das Werk der gesamten Erziehergemeinschaft ist" (Dokument 19: „Jugendbildung" Kap. I). Jede Lücke, die auf diesem Sektor offengelassen wird, weil man sich eigenmächtigen Tätigkeiten und Zielen widmet, zerstört die Festigkeit dieses gemeinsamen erzieherischen Bemühens, in dem jede Geste, jedes Wort die Weihe einer religiösen Handlung besitzt, wie Jesus Christus uns versichert: „Alles, was ihr den Kleinen . . . und Bedürftigen getan habt, habt ihr Mir getan" (Paul VI. a. a. O.).

Aber *Vorrang und Bevorzugung* wollen natürlich nicht *Ausschließlichkeit* besagen. Unsere Konstitutionen sehen auch andere apostolische Tätigkeiten vor, die ebenfalls in hervorragender Weise salesianisch sind und als solche von jedem geachtet und gepflegt werden müssen, der in irgendeiner Art dafür Verantwortung trägt. Denken wir an die Missionen, die auch in Zukunft die Stätten unserer Eroberungen und unseres Ruhmes sein müssen. Denken wir an das Presseapostolat und an die Massenkommunikationsmittel, seine natürliche Weiterentwicklung! Und wie könnten wir das Interesse an den Mitarbeitern und an den Ehemaligen aufgeben? Die Pfarreien sodann stellen oftmals eine notwendige Ergänzung unserer besonderen Sendung dar.

Wichtig aber ist es, in der Vielfalt der für unsere Kongregation anstehenden Aufgaben, jenen Sinn für das Maß und jene gesunde Aufgeschlossenheit zu bewahren, die uns alle verfügbaren Kräfte ohne kleinliche Ausschließlichkeit einsetzen lassen, aber uns gleichzeitig vom Rennen nach unkontrollierbaren Zielen fernhalten, die weder die Kirche, noch die Kongregation, noch der Gehorsam uns stellen, sondern die man sich selbst willkürlich wählt.

SCHLUSSFOLGERUNG: VORANSCHREITEN!

Liebe Mitbrüder! Ich wollte Eure Aufmerksamkeit auf einige Gedanken lenken, die Euch in der rechten Wertung – und mehr noch in

der Verwirklichung der Beschlüsse des 19. Generalkapitels leiten und erleuchten können.

Ich wünsche mir, sie möchten Euch nach den Worten Pauls VI. dazu dienen, die Stunde Gottes zu nutzen, die mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil und für uns auch mit dem 19. Generalkapitel geschlagen hat, damit ihr so konkrete „Vollbringer des Wortes" werdet und das verwirklicht, was die Kirche und die Kongregation für das Wohl unserer eigenen Seele und für das Wohl jener Seelen, für die wir verantwortlich sind, angeordnet hat.

Nach ihrer Veröffentlichung haben wir tatsächlich alle als echte Söhne der Kirche und Don Boscos die Pflicht, die Beschlüsse des 19. Generalkapitels nicht mehr zu diskutieren, sondern guten Willens und voll edlen Eifers in die Tat umzusetzen.

Auf dem neuen Weg, den wir geeint in der Liebe und im gegenseitigen Vertrauen beschreiten, geben uns die väterlichen Worte Mut, die von Paul VI. an die Vertreter unserer geliebten Kongregation, und folglich an jeden Salesianer, gerichtet wurden. Er wollte uns versichern, „daß der durchlaufene Weg *gerade und nutzbringend* war und daß er vertrauensvollen und frohen Schrittes fortgesetzt werden muß" (Paul VI. a. a. O.).

Vertrauen und Freude

Wir haben „gut gewählt". Die Kirche bestätigt uns „die Richtigkeit und Verdienstlichkeit unseres apostolischen Programms" (Paul VI. a. a. O.).

„Voranschreiten!" war das letzte Wort des Heiligen Vaters, als er sich vom Generalkapitel verabschiedete. „Voranschreiten in Richtung auf eine größere echte Treue zum Geist der Kirche und Don Boscos" (Paul VI. a. a. O.).

Liebe Mitbrüder! Die Akten des 19. Generalkapitels, die ich mit dem Herzen Don Boscos einem jedem von Euch überreiche, zielen gerade darauf ab.

Auf dem neuen Wege stehe uns die Jungfrau, Mutter und Helferin der Kirche und der Kongregation bei!

DON LUIGI RICCERI
Generaloberer

ERSTER TEIL

DOKUMENTE DES GENERALKAPITELS

1. DIE STRUKTUREN DER KONGREGATION

Allgemeine Vorbemerkungen

Die Konstitutionen (Art. 50) legen im Kapitel VI, das von der Leitung der Gesellschaft handelt, fest: „Was die innere Leitung angeht, so ist die höchste Gewalt über die ganze Gesellschaft für gewöhnlich dem Generalobern und seinem Beirat, dem sogenannten Oberkapitel, anvertraut; dieses besteht aus dem Präfekten, dem Spiritual, dem Ökonomen und fünf Räten. Im außerordentlichen Fall steht die Gewalt dem Generalkapitel zu."

Die bisherige salesianische Tradition hat im Laufe einer langen, im Grunde positiven Erfahrung die Gültigkeit dieser Formel, die im wesentlichen unverändert blieb, wenn auch mit den durch die Erfordernisse der Zeit und der Umstände notwendig gewordenen Anpassungen, bereits bestätigt.

In dem Willen, bei aller Treue zur ursprünglichen Form den herkömmlichen Aufbau immer besser an die neuen Erfordernisse der Kongregation anzugleichen, hat das 19. Generalkapitel das ganze Problem einer aufmerksamen Prüfung unterzogen. Seine Absicht war es, auch unter Berücksichtigung der von den Provinzkapiteln und von einzelnen Mitbrüdern ergangenen Anregungen und Vorschläge, all das zu ermitteln und festzulegen, was die Strukturen (= Leitungsorgane) zweckdienlicher machen könnte.

Zu einer derartigen Überprüfung haben vor allem folgende Tatsachen den Anstoß gegeben: die rasche geographische Ausbreitung der salesianischen Werke und ihre Ausgliederung in eine große Mannigfaltigkeit der Formen, die starke zahlenmäßige Zunahme der Mitglieder in Ländern, die nach Sprache und Kultur sehr verschieden sind,

ferner die reichen Erfahrungen, die der Obernrat[1] bei der Durchführung der Visitationen gemacht hat, und schließlich die Schwierigkeit, die Erfordernisse der zentralen Leitung mit denen eines lebendigen Kontaktes zwischen den Mitbrüdern und den Höheren Obern in Einklang zu bringen.

Dazu kommt die absolute Notwendigkeit, das Wachstum an Zahl und Ausdehnung mit Hilfe einer geeigneten Verwaltungsstruktur ständig zu stützen und zu beleben. Das muß aus demselben Geist und dem gleichen Erbgut an Traditionen erfolgen. Auch soll die Gewähr gegeben sein, daß ein inniges Verhältnis der Brüderlichkeit und Unterordnung als Voraussetzung und Folge jener Einheit des Geistes und Herzens, die den Beruf und das Leben der Salesianer kennzeichnen soll, sich entfalten kann.

Schließlich macht sich für die Salesianische Gesellschaft immer mehr die Notwendigkeit bemerkbar, durch ihre zuständigen Beauftragten ihre eigenen Aktionen mit den verschiedenen auf dem Gebiet des kath. Lebens auftretenden Initiativen koordinieren zu können. Dabei ist besonders an die Aktionen der Bischofskonferenzen, der Vereinigung der höheren Ordensobern, der Organisationen und katholischen Bewegungen auf nationaler, zwischenstaatlicher und weltweiter Ebene, der berufsständischen Vereinigungen und des Laienapostolats, der Jugendverbände, Erziehergemeinschaften und schulischen Institutionen, deren Zielsetzungen und Methoden den unseren verwandt sind, gedacht.

Die Überprüfung, die das Generalkapitel, wenn auch nur summarisch, vorgenommen hat, sollte den ganzen Komplex der Verwaltungsstruktur der Gesellschaft umfassen: das Generalkapitel, das Provinzkapitel; den Obernrat, die Provinzen, die Häuser und die ihnen zugeordneten Verwaltungsorgane.

Aus der im Generalkapitel durchgeführten Diskussion ist eine Reihe neuer Bestimmungen erwachsen, die sich gut in jene einfügen, die unverändert geblieben sind. Sie dürften wohl den gegenwärtigen und konkreten Erfordernissen unserer Kongregation entsprechen.

1 Das 19. Generalkapitel hat beschlossen, die Bezeichnung „Oberkapitel" (Capitolo Superiore) und „Hauskapitel" (Capitolo della Casa) in „Obernrat" (Consiglio Superiore) und „Hausobernrat" (Consiglio della Casa) abzuändern. Siehe auch Kapitel III dieses Dokumentes!

KAPITEL I

DAS GENERALKAPITEL

Beschlüsse

1. UNTERSCHEIDUNG ZWISCHEN NORMEN UND EMPFEHLUNGEN

Wie manche vorausgegangene Generalkapitel, vor allem das 10. im Jahre 1904, verfügt das 19. Generalkapitel, daß in der beschlußfassenden Tätigkeit der Generalkapitel klar unterschieden werden soll zwischen:

- den verbindlichen Normen, die das Generalkapitel beschlossen hat und die in die Konstitutionen und Satzungen eingereiht werden,
- den Beschlüssen der Generalkapitel, die lediglich *ad experimentum* für eine Zeit der Probe verpflichten und
- den praktischen Weisungen und Empfehlungen, die durch Klärung und Anregung zur Beobachtung der eigentlichen Beschlüsse anleiten sollen.

Um sichere Klarheit in der Beobachtung des Ordenslebens zu erreichen, soll ferner durch eine sorgfältige und genaue Untersuchung Sicherheit darüber gewonnen werden, welche Normen nach und nach wegen Anordnungen des Heiligen Stuhles und der gesetzmäßigen salesianischen Autorität oder infolge der veränderten Bedingungen außer Kraft getreten sind.

2. DER REKTOR MAGNIFICUS DER PÄPSTLICHEN SALESIANER-UNIVERSITÄT (PONTIFICIO ATENEO SALESIANO = PAS) BEIM GENERALKAPITEL

Das 19. Generalkapitel nimmt den Antrag an, daß der Rektor Magnificus der Päpstlichen Salesianer-Universität von Rechts wegen und mit beschlußfassender Stimme am Generalkapitel teilnehmen soll. In diesem Sinne schlägt es vor, daß der Artikel 128 der Konstitutionen entsprechend ergänzt werde.

3. ZEITPUNKT UND MODUS DER WAHLEN

Zeitpunkt der Wahlen

Unbeschadet des Artikels 62 der Konstitutionen, der dem Generalobern das Recht verleiht, den Tag der Wahl seines Nachfolgers festzusetzen, beschließt das Generalkapitel, den Zeitpunkt der Wahl der Mitglieder des Obernrates mit einem eigenen Artikel der Konstitutionen unter der Nummer 137 wie folgt festzulegen: „Eine der Handlungen des Generalkapitels ist in der Regel die Wahl der Mitglieder des Obernrates. Sie darf nicht vor dem 10. Tag und nicht nach dem 15. Tag nach Eröffnung des Generalkapitels stattfinden."

Wahl der Räte ohne bestimmtes Ressort

Das 19. Generalkapitel hat aufmerksam den Vorschlag geprüft, es möge jeden Beirat ausdrücklich für eine bestimmte Aufgabe oder für eine bestimmte Gruppe von Provinzen wählen.

Die herkömmliche Praxis, ferner Billigkeitsgründe, die besonders in der Zeitspanne der versuchsweisen Erprobung der Strukturen gelten, weiter die Notwendigkeit, daß der Generalobere die Möglichkeit haben muß, seinen engsten Mitarbeitern die Aufgabenbereiche mit einem Höchstmaß an Wirksamkeit zuzuteilen, haben zu dem Beschluß geführt, das im Artikel 69 der Konstitutionen festgelegte System von neuem zu bestätigen.

Modus für die Wahl der Räte des Obernrates

Das Generalkapitel beschließt, daß die Wahl der Mitglieder des Obernrates sich so vollziehe wie die Wahl des Präfekten, des Spirituals und des Ökonomen, und daß in diesem Sinn der Artikel 146 der Konstitutionen, wie folgt, geändert werde: „Zur Wahl des Präfekten, Spirituals, Ökonomen und der anderen Räte wird für jeden einzelnen eine geheime Abstimmung vorgenommen."

4. DIE GEHEIMHALTUNG

Außer dem, was in der Geschäftsordnung des Generalkapitels gebilligt wurde, hat das 19. Generalkapitel beschlossen, daß die Nicht-

Kapitulare, die unter irgendeinem Titel an den Arbeiten des Kapitels teilnehmen, ebenso zur Wahrung des Geheimnisses gehalten sind wie die Kapitulare.

KAPITEL II

DAS PROVINZKAPITEL

Beschlüsse

Das Generalkapitel hat das Problem einer umfassenderen Vertretung der Mitbrüder in der Zusammensetzung des Provinzkapitels einer aufmerksamen Prüfung unterzogen. Nach einer langen und gründlichen Erörterung stimmt das Generalkapitel für eine Ausweitung des repräsentativen Charakters des Provinzkapitels. Da jedoch angesichts der ernsten und vielfältigen praktischen Schwierigkeiten und der einander widersprechenden Lösungsvorschläge eine konkrete und unmittelbare Entscheidung für unmöglich angesehen wurde, beschließt das Kapitel, daß der Obernrat das Problem prüfen und prüfen lassen soll, um für die Erörterung und eventuelle Billigung durch das nächste Generalkapitel einen gut abgestimmten Plan für die Verwirklichung dieses Votums vorlegen zu können. Jedoch beschließt es, daß ab sofort der Novizenmeister von Rechts wegen Mitglied des Provinzkapitels sein soll.

KAPITEL III

DER OBERNRAT

Vorbemerkung

Das Generalkapitel ist sich darüber klar geworden, daß die *Leitung* der Kongregation ihre Tätigkeit und Autorität sowohl im Zentrum als auch an der Peripherie ausüben soll. Sie soll eine feste und ständige Verbindung zwischen den höheren Obern und allen Mitbrüdern auf-

recht erhalten, ununterbrochen wirksam sein, eine Vielfalt von Gliederungen haben, und imstande sein, die Erfordernisse der verschiedenen örtlichen Situationen möglichst klar zu kennen. Sie soll einheitlich und gleichartig in ihren Aktionen sein, ohne Überschneidung zwischen ihren verschiedenen Organen und ohne einen Aufbau, der auf Grund der veränderten zeitlichen und örtlichen Verhältnisse sich in der Praxis als unzureichend und unnütz erweisen würde.

Weil man daher der Kongregation ein neues Strukturgefüge geben will, hat sich das Generalkapitel sorgfältig darum bemüht, daß der Geist der uns vom Stifter gegebenen Regel nicht verfälscht und nicht allzu erhebliche Änderungen der Konstitutionen vorgenommen würden. Ferner sollte der Leitungsorganismus des Obernrates nicht über das Maß ausgeweitet und seine derzeitige Struktur im Prinzip aufrechterhalten werden, ohne Neueinführung von Obernämtern außer den bisher bekannten.

Das Generalkapitel hat in kluger Abwägung zwischen den Formen der Vergangenheit und den gegenwärtigen Bedürfnissen der Kongregation die nachstehenden Beschlüsse gefaßt. Sie sollen nicht unmittelbar in die Konstitutionen eingereiht werden, haben aber probeweise verpflichtenden Charakter bis zum nächsten Generalkapitel.

Beschlüsse

1. ALLGEMEINE STRUKTUR DES OBERNRATES

Das 19. Generalkapitel beschließt, die Zahl der Räte im Obernrat von 5 auf 9 zu erhöhen.

Alle Mitglieder des Obernrates nehmen unter der Autorität des Generalobern an der Leitung der Gesellschaft teil und haben ihren *gewöhnlichen* Amtssitz im Generalat.

Der Obernrat übt die Leitung in zweifacher Weise aus:

Im Zentrum durch Obern, die ein bestimmtes Ressort leiten und eigene Sekretariate für die Abwicklung der Amtsgeschäfte und für die Durchführung von Studien haben; an der Peripherie mit Hilfe von Räten, die mit der Betreuung einer Gruppe von Provinzen beauftragt sind (Regionalassistenten) und für die Zusammenarbeit der Provinzen untereinander und ihre Verbundenheit mit dem Zentrum Sorge tragen.

Die Obern, die ein bestimmtes Ressort leiten, sind der General-Präfekt, der General-Katechet, der General-Ökonom und drei Räte.

Gemäß den Konstitutionen befassen sich der Präfekt, der Katechet und der Ökonom mit je einem Gebiet des salesianischen Lebens im Bereich der ganzen Kongregation, und zwar der Präfekt mit dem disziplinären, der Katechet mit dem religiös-moralischen und der Ökonom mit dem wirtschaftlichen Bereich.

Die drei anderen Räte, die ebenfalls ein Ressort leiten, haben dagegen spezifische Sektoren salesianischer Tätigkeit zu betreuen, die ihnen vom Generalobern anvertraut werden. Die übrigen sechs Räte sind mit der Betreuung einer bestimmten Zahl von Provinzen beauftragt, die ihnen vom Generalobern und seinem Beirat zugewiesen werden.

Obernräte, die ein Ressort leiten, sollen in der Regel nicht die Funktion eines Regionalassistenten ausüben. Sonst könnte nämlich die Wirksamkeit des ihnen zugewiesenen Amtbereiches oder die organisatorische und koordinierende Arbeit, wie sie eine Region verlangt, beeinträchtigt werden.

Um die Bezeichnungen aller Leitungsorgane der Kongregation zu vereinheitlichen, beschließt das Generalkapitel, daß das bisherige „Oberkapitel" (Capitolo Superiore) den Namen „Obernrat" (Consiglio Superiore) und das „Hauskapital" (Capitolo della Casa) den Namen „Hausobernrat" (Consiglio della Casa) annehme.

2. AUFGABENBEREICH DER MITGLIEDER DES OBERNRATES

Der Generalpräfekt. Bezüglich seines Aufgabenbereiches vergleiche man den Artikel 70 der Konstitutionen. Ihm untersteht traditionsgemäß die allgemeine Disziplin der Kongregation. Ihm soll nun auch, wie das schon in der Vergangenheit einmal der Fall war, die Sorge für die Missionen anvertraut werden. Bei der Lösung der örtlichen Probleme in den Missionen soll er von dem betreffenden Regionalassistenten unterstützt werden, in dessen Gebiet sich die Missionen befinden. Für die organisatorische und koordinierende Arbeit soll er ein zentrales Missionsbüro zur Verfügung haben.

Der Generalkatechet. Für seinen Aufgabenbereich vergleiche man die Artikel 71—75 der Konstitutionen. Nach ihnen hat er hauptsächlich die Verantwortung für das religiös-sittliche Leben der ganzen Kongregation und ihrer Mitglieder. In Angleichung an das, was im Artikel 72 im Zusammenhang mit den Novizen festgelegt ist, ist ihm auch die volle Verantwortung für die Berufe und für die Häuser übertragen, in denen Aspiranten für die Zeit vor dem Noviziat betreut werden.

Der Generalökonom. Bezüglich seiner Zuständigkeiten vergleiche man die Artikel 76 und 77 der Konstitutionen.

Der Rat für die salesianische Ausbildung. Die Einführung dieses neuen Rates wurde von der Notwendigkeit bestimmt, unserem gesamten Personal eine einheitliche Ausbildung zu geben, da die einzelnen Gruppen, Priester, Kleriker und Laienmitbrüder, im salesianischen Apostolat eng zusammenarbeiten. In Befolgung der Weisungen des Generaloberen und für dessen Zuständigkeitsbereich auch des Generalkatecheten, wird dieser Rat Sorge tragen für alle Mitbrüder von der ersten Profeß bis zum Abschluß ihrer Ausbildung, d. h. also für die Kleriker mit Beginn des Studiums der Philosophie und für die Laienmitbrüder mit Beginn der Fortbildung (Magistero). Er ist demnach zuständig für alle Häuser und Unternehmungen, die im Dienst des in der Ausbildung befindlichen salesianischen Personals, also der Kleriker und Laienmitbrüder, stehen. Auch das Pastoraljahr und die Quinquennalexamina gehören zu seiner Kompetenz. In seinen Zuständigkeitsbereich fallen auch die Päpstliche Salesianer-Universität, die anderen für Salesianer bestimmten Hochschulen, und die Ausbildungsstätten für Laienmitbrüder. Seiner Verantwortung unterstehen ebenfalls das aszetische und allgemeinbildende Schrifttum für die Mitbrüder, die sich in der Ausbildung befinden, und die Veröffentlichungen der Mitbrüder in Formationshäusern.

Der Rat für die Jugend- und Pfarr-Seelsorge. Das Generalkapitel hat es für zweckmäßig erachtet, die Sorge für die ganze Jugend- und Pfarr-Seelsorge wegen ihrer engen Verflochtenheit einem einzigen Rat anzuvertrauen. In der Tat zielt ja die salesianische Pfarr-Seelsorge vornehmlich auf die Bildung der Jugend, und unsere ganze erzieherische Arbeit in der Jugend soll darauf ausgerichtet sein, sie auf dem Weg über die pfarrliche Gemeinschaft ins kirchliche Leben einzugliedern.

Was die Jugendlichen betrifft, so soll der beauftragte Rat sich um ihre allgemeine religiöse, moralische und intellektuelle Bildung in allen Salesianerhäusern (Knaben- und Jugendheimen, Internaten, Externaten, Schüler- und Lehrlingsheimen, Jugendzentren, Clubs, Jugendgruppen und verschiedenen Jugendvereinigungen) kümmern. Dabei sollen aber die Zuständigkeit der Provinziale und die Zusammenarbeit mit dem Regionalassistenten im Hinblick auf die organisatorischen, technischen, schulischen, beruflichen und anderweitigen Fragen rein örtlichen Charakters gewahrt bleiben.

Der Rat für das Erwachsenen-Apostolat. Ihm obliegt die Sorge für die Mitarbeiter und die Ehemaligen, sowie für die Werbung und die salesianische Information (Salesianische Nachrichten) sowie für die Massenkommunikationsmittel (Radio, Fernsehen, Film usw.).

Die für eine Gruppe von Provinzen zuständigen Räte (Regionalassistenten):

Am Sitz des Generalates erfüllen sie wie die anderen Räte nachstehende Aufgaben:

Sie nehmen an der allgemeinen Leitung der Gesellschaft teil und bringen die Angelegenheiten der Provinz-Gruppe (Region), für die sie beauftragt sind, zur Vorlage, erläutern sie und sorgen für ihre Erledigung.

Sie organisieren in Zusammenarbeit mit der ihnen anvertrauten Region und besonders zum Gebrauch für den Obernrat Amtsstellen für die Erstellung von Dokumentationsmaterial über das religiöse, moralische, kulturelle, soziale und wirtschaftliche Leben der unter ihrer Kompetenz stehenden Gebiete.

In der Gruppe der ihnen anvertrauten Provinzen haben sie die Aufgabe, in lebendiger und konkreter Weise den Familiengeist, der die ganze Salesianische Kongregation einigen und charakterisieren soll, zu pflegen, indem sie möglichst enge Beziehungen zwischen den Höheren Obern und den Mitbrüdern unterhalten. Dabei sollen sie sich eine möglichst genaue und direkte Kenntnis aller örtlichen Situationen verschaffen, und eine sehr enge Verbindung der ihnen anvertrauten Provinzen mit dem Generalobern und den übrigen Obern herstellen. Ferner vertreten sie bei diesen die Interessen der Provinzen.

Sie organisieren und leiten die Zusammenkünfte der Provinziale der ihnen anvertrauten Provinzen.

Im Einvernehmen mit den Provinzialen und mit ihnen zusammen organisieren sie regionale Zusammenkünfte verschiedener Art.

Sie studieren im Hinblick auf zukünftige Projekte religiöser, erzieherischer, schulischer und caritativer Art die Lage ihrer Region und lassen auch von anderen Untersuchungen durchführen. Sie unterhalten, wenn notwendig, Beziehungen zu Organisationen nationalen oder internationalen Charakters, zu den Bischofskonferenzen usw.

Mit den vorliegenden Beschlüssen des 19. Generalkapitels werden die Artikel 78 und 79 der Konstitutionen suspendiert, die den Aufgabenbereich der Räte des Obernrates abgrenzen.

2. ERLÄUTERUNGEN BEZÜGLICH DER REGIONALASSISTENTEN

Die Erfahrung der nächsten sechs Jahre soll einen wesentlichen Beitrag leisten zur besseren Abgrenzung der Kompetenzen jenes höheren Obern, der mit einer Gruppe von Provinzen beauftragt ist. Im Sinne eines Experimentes für die nächsten sechs Jahre legt das Generalkapitel nachstehende Richtlinien vor.

a) Die gewöhnlichen geschäftlichen Angelegenheiten der Provinzen werden normalerweise über den Regionalassistenten abgewickelt, ähnlich wie es bisher geschah, wenn Mitglieder des Obernrates als Visitatoren in einer Provinz gewesen waren. Die Möglichkeit des brieflichen oder persönlichen Verkehrs zwischen den Mitbrüdern und den höheren Obern und ihren jeweiligen Amtsstellen soll dabei nicht angetastet werden.

In Fällen, die zur besonderen Zuständigkeit eines Amtsbereichs gehören, für den ein anderer Rat aufgestellt ist, soll der Regionalassistent stets in Absprache mit dem interessierten Obern handeln.

Andererseits soll der Obere, der ein Ressort leitet, in der Regel im Einvernehmen mit dem Regionalassistenten vorgehen, wenn er Angelegenheiten seiner Zuständigkeit mit den Provinzen behandelt.

b) Die Einführung der Regionalassistenten darf die rechtmäßige Autorität und die Kompetenzen des Generalobern, der Räte, die ein Ressort leiten, und der Provinziale nicht beeinträchtigen. Der Regional-

assistent kann der Leitungstätigkeit des Generalobern keine Begrenzungen auferlegen, weder im juristischen noch im praktischen Bereich. Daher können die einzelnen Mitbrüder, Häuser, Provinzen oder Gruppen von Provinzen immer und aus jedem Grund sich direkt an den Generalobern wenden, der die höchste Autorität in der ganzen Fülle ausübt, die ihm die Konstitutionen und die salesianische Tradition zusprechen.

Die Autorität der Räte, die ein Ressort leiten, wird nicht vermindert oder verändert. Es ist lediglich zu fordern, daß im Falle besonderer Weisungen oder wenn eine bestimmte Linie des Vorgehens festgelegt werden soll, Absprache zwischen den Räten, die ein Ressort leiten, und den Regionalassistenten erfolgt. Der Provinzial behält seine ganze mit seinem Amt verbundene Autorität, weil der Regionalassistent keine Jurisdiktionsgewalt besitzt.

c) Es scheint dem Generalkapitel nicht angebracht, festzulegen, welches die Gruppen von Provinzen sein sollen, die vom Obernrat den sechs Regionalassistenten anvertraut werden, und zwar einerseits, um nicht gegen die Bestimmung des Artikels 69 der Konstitutionen zu verstoßen, andererseits, damit in einem Zeitraum, der vor allem der Erprobung dient, der Generalobere mit einer gewissen Entscheidungsfreiheit handeln kann.

d) Da sich die Gestalt des Regionalassistenten vom Visitator im kanonischen Sinn unterscheidet, ist es nicht ausgeschlossen, daß der Generalobere außergewöhnliche Visitationen ankündigen kann, sooft ein Bedürfnis dafür entsteht. Solche Visitatoren können Mitglieder des Obernrates sein oder auch nicht.

4. DAS AMTSBLATT DES OBERNRATES

Das 19. Generalkapitel hat angeordnet, daß in den Artikel 83 der Konstitutionen folgendes als zweiter Abschnitt eingefügt wird: „Der Obernrat übermittelt den Mitbrüdern seine Verfügungen durch das *‚Amtsblatt des Obernrates‘*, welches das offizielle Mitteilungsblatt der Kongregation ist."

In Übereinstimmung damit, was in Kap. I dieses Dokumentes verfügt wurde, hat das 19. Generalkapitel beschlossen, daß bei der ge-

wöhnlichen oder außergewöhnlichen Erteilung von Weisungen die zentralen Organe und die zuständigen Autoritäten immer darauf bedacht sein sollen, klar zu unterscheiden zwischen dem, was sie als Orientierung oder Empfehlung und dem, was sie als verpflichtende Norm vorlegen.

Das *‚Amtsblatt des Obernrates'* sei klar in zwei Teile gefaßt. Im ersten unter dem Titel ‚Amtliche Akten' oder einer ähnlichen Bezeichnung, sollen die Verfügungen veröffentlicht werden, die bindende, für die ganze Kongregation gültige Normen beinhalten. Im zweiten Teil, der den Titel ‚Mitteilungen' tragen könnte, soll all das veröffentlicht werden, was die höheren Obern allen Mitbrüdern oder einer bestimmten Gruppe in Form einer Ermahnung, Orientierung, Benachrichtigung usw. zur Kenntnis bringen möchten.

Die offizielle Sprache des ‚Amtsblattes des Obernrates' ist das Italienische, das auch zur authentischen Auslegung dient. Gleichwohl ist es höchst angebracht, daß das ‚Amtsblatt' auch in die wichtigsten Sprachen übersetzt und vom Zentrum aus zusammen mit der italienischen Ausgabe verschickt wird.

KAPITEL IV

DIE PROVINZEN

Vorbemerkungen

Die genaue Prüfung der Beschlüsse der Provinzkapitel, weitgehend bekräftigt durch die Überlegungen und Vorschläge, die von einzelnen Mitbrüdern zum Thema „Struktur der Leitung in den Provinzen und Häusern" vorgelegt wurden, hat nachstehende Grundforderungen ergeben: Der Leitungsapparat muß *einheitlich, anpassungsfähig, gegliedert, rationell* und *zweckdienlich* sein.

Diese Forderungen entsprechen vollkommen dem Geist Don Boscos, der salesianischen Tradition und der Entwicklung der Kongregation. Sie stehen in Übereinstimmung mit dem, was die Zeit und die Kirche in einer Epoche, die vom II. Vat. Konzil geprägt ist, verlangen.

Die Forderung nach *Einheit* ergibt sich nicht nur aus der Notwendigkeit einer wirksamen Leitung, die klar in ihren Entscheidungen und sicher in deren Verwirklichung sein soll, sondern bildet die Grundlage des ganzen Gefüges der Salesianischen Gesellschaft. Denn diese sieht im Generaloberen, im Provinzial oder im Direktor die jeweiligen Mittelpunkte einer harmonischen und mit jeder notwendigen Kompetenz ausgestatteten Leitungsinstanz der ganzen Kongregation, der Provinzen bzw. der einzelnen Häuser[1].

Der Geist der *Anpassung* charakterisiert den Ursprung und die Entwicklung des Werkes Don Boscos, der es verstanden hat, genau den vielfältigen Erfordernissen des Apostolates unter der Jugend und unter dem Volk zu entsprechen. Er vermochte das trotz der Mannigfaltigkeit der Umstände mit Institutionen und Methoden, die nun in der modernen Welt bereits eine vollendete Errungenschaft darstellen und gerade in ihrer apostolischen und pastoralen Funktion vom II. Vat. Konzil volle Aufnahme gefunden haben.

Zur Harmonisierung der Erfordernisse der Einheit und der Anpassungsfähigkeit tut ein Verwaltungstyp not, der eine größere und wirksamere *Gliederung* aufweist. Das ist sowohl in bezug auf die eigentliche Leitung wie auf die technische Verwaltungsarbeit, auf die Führung innerhalb der Kongregation wie auf die Eingliederung der Kongregation in Kirche und Gesellschaft wegen der damit verbundenen notwendigen und wachsenden Zusammenarbeit erforderlich.

Eine letzte Forderung ergibt sich aus den durchgeführten Untersuchungen und Vorschlägen und im ganzen gesehen aus dem modernen Begriff der Rationalisierung der Arbeit auch auf dem Feld der apostolischen Tätigkeit. Der Leitungsapparat muß *rationell* und *zweckdienlich*, folglich nach dem Prinzip der Arbeitsteilung und der Differenzierung aufgebaut sein. Das erfordert unter anderem die Errichtung von Studienbüros und technischen Ämtern mit qualifiziertem Personal. Diese Einrichtungen erlauben die rechtzeitige und problemgerechte Diagnose, die notwendige Entfaltung umfassender Programme auf den verschiedenen Sektoren — dem pastoralen, erzieherischen, schulischen, baulichen, wirtschaftlichen und finanziellen Sektor — und die stufenweise Durchführung.

1 Konst. Art. 50, 86, 113.

Beschlüsse

1. AUSMASSE DER PROVINZEN

Das 19. Generalkapitel schlägt folgendes vor:

Man vermeide die Errichtung zu vieler Provinzen, da dies eine Schwächung ihres Bestandes zur Folge hat.

Die Verwirklichung dieser Weisung hat eine bessere Ausstattung und Arbeitsweise der zentralen Organe zur Folge, sowie eine Einsparung und breitere Verfügbarkeit ausgebildeten Personals, eine den Erfordernissen entsprechende größere Bewegungsfreiheit, eine bessere wirtschaftliche Grundlage, ein mannigfacheres und höheres Niveau geistiger, salesianischer und kultureller Bildung, vor allem in den dazu bestimmten Häusern (Aspirantate, Noviziate, Studentate . . .).

2. DIE PROVINZIAL-KONFERENZEN

Die gleichen Gründe, die für einen festen inneren Bestand der einzelnen Provinzen sprechen, lassen es, abgesehen von den noch dringenderen Gründen einer zeitgemäßen Anpassung in der Organisation, als höchst angebracht erscheinen, zwischen mehreren Provinzen, die aus seelsorgerlichen, geographischen, völkischen, sprachlichen und kulturellen Gründen eine besondere Verwandtschaft und Gemeinsamkeit der Situationen und Probleme aufweisen, eine juristisch verankerte Form der Verbindung zu schaffen.

Daher verfügt das 19. Generalkapitel die Errichtung von Provinzial-Konferenzen, in denen der Regionalassistent, von dem im vorausgehenden Kapitel die Rede war, den Vorsitz führt.

Die Errichtung der Provinzial-Konferenzen gehört zur Kompetenz des Generaloberen und seines Rates.

Die Provinzial-Konferenzen haben unter anderem die Aufgabe:

a) die besondere Anwendung der allgemeinen Richtlinien über die Leitung und Tätigkeit in der Kongregation zu studieren und vorantzutreiben;

b) für eine bessere Koordinierung der salesianischen Arbeit im Bereich der Provinzgruppe zu sorgen. Dabei soll den Weisungen der

Bischofskonferenzen, den zivilen Gesetzen und den anderen rechtmäßigen örtlichen Erfordernissen Rechnung getragen werden;

c) geeignete und vorsichtige Versuche im Hinblick auf die Verbesserung und zeitgemäße Anpassung der Mittel und Methoden des salesianischen Apostolates zu unternehmen;

d) für die Verwirklichung dessen Sorge zu tragen, was ihnen durch die Beschlüsse des Generalkapitels aufgetragen ist.

Die Ergebnisse, zu denen man in den Provinzial-Konferenzen gelangt, haben für die beteiligten Provinzen erst dann bindende Kraft, wenn sie der Generalobere mit seinem Rat, dem sie durch den Regionalassistenten übermittelt werden, gebilligt hat.

3. DER PROVINZIAL-RAT

Zum Provinzialrat gehören laut Beschluß des Generalkapitels:

a) Der Provinzial,

b) zwei oder drei Räte, die keine Ämter oder besondere Aufgaben in den Häusern haben; einer davon soll die Autorität des Stellvertreters und ein anderer das Amt des Provinzökonoms bekleiden;

c) zwei oder drei Räte, ausgewählt aus Mitbrüdern, die Aufgaben von besonderer Bedeutung in den Häusern haben.

Für die Ernennung aller Räte gilt auch in der neuen Zusammensetzung die Verfügung des Artikels 91 der Konstitutionen.

Bezüglich der Arbeitsweise des Provinzialrates wurden nachstehende Normen beschlossen:

a) Er soll regelmäßig einberufen werden und zwar wenigstens einmal im Monat.

b) Die Tagesordnung soll einige Tage vorher bekanntgemacht werden, damit die einzelnen Mitglieder die zur Diskussion anstehenden Themen vorher studieren können.

c) Die Protokolle, die sorgfältig und vollständig abgefaßt sein sollen, werden nach der Verlesung von allen Teilnehmern unterzeichnet.

d) Jedesmal, wenn nach Weisung der Konstitutionen oder Satzungen für bestimmte Dinge die Zustimmung des Obernrates notwendig ist, soll dort ein formelles Ersuchen des Provinzials eingereicht werden, das

mit dem Protokoll über die Sitzung versehen ist, in der das Problem erörtert wurde oder die Abstimmung erfolgte.

Der Provinzial-Stellvertreter vertritt den abwesenden oder verhinderten Provinzial in all den Dingen, die die ordentliche Leitung der Provinz betreffen. Er vertritt ihn auch in allen Dingen, für die er einen eigenen Auftrag erhalten hat.

Die Provinzialräte, die keine besonderen Aufgaben und Beschäftigungen in den Häusern haben, widmen sich den Problemen der Verwaltung und Organisation in den verschiedenen Aufgabenbereichen der Provinz.

Die Entscheidung darüber, welche Sektoren jedem einzelnen zugeteilt werden sollen, wird dem Provinzial anheimgestellt.

4. PROVINZ-BEAUFTRAGTE

Das 19. Generalkapitel billigt und anerkennt die Ernennung von Provinz-Beauftragten, die mit verschiedenen Tätigkeiten auf Provinzebene (Mitarbeiter, Ehemalige, Jugendgruppen, Katechesen, Berufswerbung, Schule, Berufsausbildung, Pfarreien usw.) beauftragt sind und die Aufgabe haben, sie zu planen, zu entwickeln, zu organisieren und zu koordinieren.

Es scheint nicht angebracht, daß die verschiedenen Beauftragten kraft dieses Amtes die Eigenschaft eines Provinzialrates haben sollen. Die erforderlichen Qualitäten fallen für beide Obliegenheiten nicht immer zusammen. Andererseits steht nichts im Wege, daß die Provinzialräte mit einer der oben genannten Tätigkeiten beauftragt werden.

5. EXPERTEN-KOMMISSIONEN

Unbeschadet des Provinzialrates als beschlußfassendes und beratendes Organ nach Norm der Konstitutionen, möge der Provinzial mit seinem Rat für die wichtigsten Bereiche, in denen eine besondere Tätigkeit entfaltet wird, einen Experten-Beirat berufen — Salesianer und Nichtsalesianer —, dessen Rat (Gutachten) systematisch eingeholt werden soll.

Der Provinzial und sein Mitarbeiterstab können, wenn sie es für angebracht halten, eine eigene Hausgemeinschaft bilden mit einem eigenen Direktor. Das könnte der Provinzialstellvertreter oder einer der Räte sein. Es soll vermieden werden, daß diese Gemeinschaft zu weit von einem Salesianerhaus entfernt ist.

Die Bankkonten sollen nicht auf den Namen einer Einzelperson eingetragen sein, sondern auf den der Provinz oder einer im Rahmen der Provinz anerkannten Körperschaft. Wo dies möglich ist, sollen die Konten mit drei hinterlegten Unterschriften versehen sein, doch so, daß man wenigstens mit zwei Unterschriften Überweisungen tätigen kann. In jedem Fall sollen nicht weniger als zwei Zeichnungsberechtigte vorhanden sein, mit der Möglichkeit sowohl zusammen wie unabhängig voneinander zeichnen zu können.

Da die Salesianische Gesellschaft „alle geistigen und leiblichen Werke der christlichen Liebe zum Wohle der Jugend, besonders der ärmeren" zum Zweck hat, soll in keiner Provinz ein Werk fehlen, das den ganzen Unterhalt umsonst gewährt; zumindest soll eine angemessene Zahl von Freiplätzen für bedürftige und förderungswürdige Jugendliche gewährt werden. Diese Zuwendungen sollen in den verschiedenen Häusern nach einem vom Provinzial gebilligten Plan verteilt werden.

Unter Wahrung der geltenden Vorschriften über die Bevollmächtigung zur Errichtung von Gebäulichkeiten, ist die unmittelbare Beaufsichtigung der Bauten in den Häusern hinsichtlich ihrer Ausführung die Aufgabe des Präfekten und zwar unter der Verantwortung des Direktors. Es gehört aber gleichwohl zu den Rechten und Pflichten des Provinzökonomen und seines technischen Büros über alle Bauarbeiten in der Provinz eine ständige und umsichtige Kontrolle auszuüben.

KAPITEL V

DIE HÄUSER

Vorbemerkungen

Bei der Neufassung der Leitungsorgane, die dafür garantieren sollen, daß die Arbeit in den Häusern funktioniert und Früchte bringt, haben sich, abgesehen von den genannnten Direktiven bezüglich

der Provinzen, folgende Forderungen ergeben, die zugleich Studien, Beobachtungen und Vorschläge mitberücksichtigen, wie sie von den Provinzkapiteln und den einzelnen Mitbrüdern gemacht wurden.

Es wurde für den salesianischen Geist und für eine kraftvolle apostolische und erzieherische Wirksamkeit als wesentlich erachtet, daß in Gestalt und Tätigkeit des Direktors und der übrigen Obern des Hauses die ursprünglichen charakteristischen Eigenschaften erhalten und bestärkt werden sollen. Nach dem Willen Don Boscos und einer ununterbrochenen Tradition bildet der Direktor in jedem salesianischen Werk, ganz gleich welcher Art, unzweifelhaft den einenden und belebenden Mittelpunkt. Er ist das Haupt der Ordensgemeinschaft und der geistliche Führer der Mitbrüder. Er ist ferner die Seele des ganzen apostolischen und erzieherischen Wirkens und für seine Person, soweit als möglich, der erste Erzieher. Er ist auch der Letztverantwortliche aller wirtschaftlichen, organisatorischen, technischen ... Aktivität. „Dem Direktor obliegt die Sorge für den ganzen geistlichen, schulischen und materiellen Gang des Hauses" (Satzungen für die Häuser). Der Direktor ist der Obere, der die letzte Verantwortung trägt für alles, was im Knaben- und Jugendheim geschieht (Satzungen für die Jugendheime). In diesem Sinn hat der Direktor „die Verantwortung für das Wirken aller; er sei stets jener gütige Vater, der alles zu wissen wünscht, um allen Gutes und keinem Böses zu tun"[1]. Dieselbe salesianische Tradition, die in den Anfängen gleichsam in der Person Don Boscos sichtbar und greifbar geworden war, hat die konkrete Bedeutung dieser einigenden und belebenden Tätigkeit der Direktoren näher umschrieben. Dabei hat sie als einen unersetzlichen wesentlichen Faktor die mitverantwortliche und solidarische Mitarbeit aller anderen Obern und an erster Stelle des Hausobernrates miteinbezogen. Der gleiche Don Bosco, der mit Entschiedenheit behauptet: „Bei uns sei der Obere alles!"[2], besteht wiederholt, indem er die Art und Weise näher beschreibt, auf der Feststellung: „Der Direktor mache den Direktor, d. h. er verstehe es, die anderen zum Handeln anzuregen, er soll die Aufsicht führen und seine Anordnun-

1 M. B. X, 1102; Epist. di Don Bosco III, 360, 380; M. B. XII, 81, 82; XIII, 258; usw.

2 M. B. XII, 81

gen treffen, es aber nicht nötig haben, selbst die Hand ans Werk zu legen. Wenn er keine Leute mit sehr guter Eignung für die Erledigung der Angelegenheiten findet, überlasse er sie mittelmäßig Begabten. Aber er gehe nicht aus der Sucht, es besser zu machen, selbst an die Arbeit. Er muß darüber wachen, daß alle ihre Pflicht erfüllen, aber er darf nicht selbst einen Teil übernehmen."[1] „Die wesentliche Aufgabe des Direktors besteht darin, anfallende Arbeiten einzuteilen und auf ihrer Ausführung zu bestehen."[2] Weiterhin: „... Den Rat einzuberufen und manchmal auch alle Lehrkräfte, um die Mittel und Wege zu studieren, die jeder für angebracht erachtet, um abzuhelfen, wo abgeholfen werden soll. Denke daran, daß der Direktor nicht viel tun, sondern sich dafür einsetzen soll, daß die andern arbeiten. Er soll darüber wachen, daß jeder seine Pflichten erfüllt."[3]

Die Forderung nach gegliederter Einheit, und zwar seitens des Direktors im Sinn einer geistlichen, erzieherischen und lebendig wirksamen Vaterschaft, die als Motor einer abgestimmten Zusammenarbeit wirkt, muß heute wohl in besonders markanter Weise unterstrichen werden. Das gilt vor allem in Beziehung zu den neuen Gegebenheiten, in denen sich die Arbeit eines jeden salesianischen Werkes abspielt.

Das Generalkapitel stellte auch folgendes fest:

Es scheint, daß das geistige Bild des Direktors noch beeinflußt wird, von der seit langem bestehenden Unsicherheit, die dadurch entstanden ist, daß er seine ursprüngliche Eigenschaft als ordentlicher Beichtvater der Gemeinschaft der Mitbrüder verloren hat.

Es scheint auch, daß auf der effektiv-praktischen Ebene die Funktion des Direktors als Erzieher und Spiritual noch nicht ganz geklärt ist.

Die Komplizierung der Verwaltungstätigkeit für eine Ordens- und Erziehergemeinschaft von heute, mit der gesteigerten Fülle von Aufgaben, den gesetzlichen und finanziellen Lasten, der Verflochtenheit der Beziehungen und Probleme, der Dringlichkeit der verschiedenen Beschäftigungen usw., haben dazu beigetragen, die Aufmerksamkeit des Direktors in die vielfältigsten Richtungen abzulenken und den Präfek-

1 M. B. XIII, 258
2 Epistolario di Don Bosco III, 158
3 Epistolario di Don Bosco II, 270

ten als Verwalter gleichsam vollständig vom erzieherischen Bereich abzuziehen.

Auf schulischem Gebiet (Internate, berufsbildende Schulen, Gymnasien, Externate, Schüler- und Lehrlingsheime . . .) haben die Anforderungen bürokratischen, organisatorischen, kulturellen, didaktischen, gesetzlichen . . . Charakters die Tendenz, sich immer mehr zu steigern. Dabei überlasten sie mit wenig erzieherischen Aufgaben die Direktoren, Schulleiter, Studienleiter, indem sie ihnen immer weniger Zeit und Kraft für erzieherische Wirksamkeit und familiäres Zusammenleben belassen.

Jeder wird bei allen Tätigkeiten immer mehr mit technischen und organisatorischen Aufgaben belastet, in Sport- und Erholungsgruppen, Lager, Ausflügen, mit wirtschaftlichen Begleiterscheinungen, die ihren seelsorgerlichen und erzieherischen Auftrag offenbar verdunkeln und abschwächen.

Die Lösung liegt offensichtlich darin, daß man sich auf einen Typ von Leitung orientiert, der die ursprüngliche Einheit bewahrt und neu kräftigt, sie interpretiert und aktualisiert durch gegliederte Planung und Aufteilung von Arbeit, Pflichten und Verantwortung und schließlich durch Aufwertung aller Mitarbeiter, die in Beiräten, Gruppen, Abteilungen . . . organisiert sind.

Beschlüsse

Das 19. Generalkapitel hat sich in den vorausgehenden Bemerkungen die traditionelle Auffassung über die Leitung des Salesianerhauses in ihren verschiedenen Organen in Erinnerung gebracht. Desgleichen die Eigenschaften, die diese Leitung aufweisen muß, um den besonderen neuen Erfordernissen, in denen sich die Kongregation heute befindet, zu entsprechen. Diesbezüglich hat es einige Weisungen gegeben. Wie ganz offenbar aus ihrer Formulierung zu erkennen ist, bestätigen diese Normen mit der entschiedenen Absicht, einen verantwortungsvolleren Einsatz seitens der Mitbrüder anzumahnen, manches Mal Zuständigkeiten und Weisungen, die bereits in den Konstitutionen und Satzungen festgelegt sind. Ein anderes Mal umschreiben sie Obliegenheiten genauer, legen neue Normen fest und reihen sie in die Konstitutionen

und Satzungen ein. Einige Male schließlich schlagen sie lediglich praktische und wegweisende Formeln vor, um die von den Konstitutionen und Satzungen fixierten Normen wirksamer zu machen.

1. DER DIREKTOR

Überzeugt von ihrer außerordentlichen Wichtigkeit für den guten Fortgang des Ordenslebens bringt das 19. Generalkapitel nachdrücklich die Beobachtung der nachstehenden Normen der Konstitutionen und Satzungen sowie die Empfehlungen des 17. und 18. Generalkapitels in Erinnerung.

„Der Direktor hat die Aufgabe, das Haus bezüglich der geistlichen Angelegenheiten, des Schulwesens und der materiellen Dinge zu leiten."[1]

„Der Direktor hat die Pflicht, mit väterlicher Sorgfalt hauptsächlich über die Führung und Ausbildung der Mitbrüder und dann über die sorgfältige Erziehung der Jugendlichen zu wachen. Deshalb suche und übernehme er soweit wie möglich keine Verpflichtungen, die seinem Amte ferne liegen und entferne sich nicht ohne Notwendigkeit und ohne Zustimmung des Provinzials für längere Zeit von seinem Hause."[2]

„Jeden Monat halte er seinen Mitbrüdern zwei Konferenzen, um sie zur Übung der religiösen Tugenden und zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Pflichten anzueifern. Den Lehrern, Handwerksmeistern und Assistenten halte er außerdem jährlich wenigstens drei Konferenzen über das Erziehungssystem, das vom hl. Johannes Bosco gelehrt und geübt wurde."[3]

„In aller Güte nehme er jeden Monat den geistlichen Rechenschaftsbericht eines jeden Mitbruders des Hauses entgegen. Jene, die nicht von selbst kommen, lade er persönlich dazu ein. Ferner beherzige er die schwere Pflicht, die ihm von den Konstitutionen auferlegt ist[4], gegenüber den Mitbrüdern mit zeitlichen Gelübden im eigenen Hause die Aufgaben eines Novizenmeisters zu erfüllen."[5]

1 Konst. Art. 113
2 Satzungen Art. 157
3 Satzungen Art. 158
4 Konst. Art. 184
5 Satzungen Art. 159

Ähnliche Pflichten hat er gegenüber dem fremden Personal und hinsichtlich der materiellen, kulturellen und religiösen Bedürfnisse der Mitbrüder[1].

Der Direktor halte sich vor allem in großen Niederlassungen frei von Verpflichtungen und Ämtern in- und außerhalb des Hauses, die seine grundlegende Aufgabe, im geistigen und erzieherischen Bereich koordinierend und führend zu wirken, beeinträchtigen könnten. Er halte sich heraus aus Funktionen der Verwaltung (als Präfekt), des Schulwesens (als Schulleiter oder planmäßiger Lehrer), der Disziplin (als Studienleiter) und der Seelsorge mit besonderen Verpflichtungen (als Pfarrer)[2].

2. VORBEREITUNG UND ZEITGEMÄSSE FORTBILDUNG DER DIREKTOREN

Da das Amt des Direktors besonders heikel und verantwortungsvoll ist, soll es klugen, väterlichen, verständnisvollen, geistig gereiften, entsprechend angesehenen Mitbrüdern anvertraut werden, damit sie in der Lage sind, die Aufgabe als Letztverantwortliche für die Regeltreue, den religiösen Hochstand der Gemeinschaft und deren seelsorgerliche Wirksamkeit zu erfüllen. Um das zu erreichen, legt das Generalkapitel nachstehende praktische Richtlinien vor:

Die Provinziale sollen den neuen Direktoren eine Zeit der Sammlung und unmittelbaren Vorbereitung auf ihre wichtige und heikle Sendung ermöglichen[3].

In Anbetracht dessen, daß der Direktor vor allem „die notwendigen Gaben zur geistlichen Führung der Gemeinschaft" haben soll[4], sei ihm die Möglichkeit einer guten Ausbildung und regelmäßigen Fortbildung in der christlichen, ordensberuflichen und salesianischen Spiritualität gegeben.

Für die aszetische Neubelebung auch auf wissenschaftlicher Ebene und für die Vertiefung der Kenntnisse auf pädagogischem und seel-

1 Satzungen Art. 160—161

2 18. Generalkapitel 1958, „Akten des Oberkapitels", Nr. 203, Seite 22—23; 17. Generalkapitel 1952, „Amtsblatt des Obernrates", Nr. 170, Seite 29—30.

3 18. Generalkapitel 1958, „Akten des Oberkapitels", Nr. 203, Seite 24.

4 18. Generalkapitel 1958, „Akten des Oberkapitels", Nr. 203, Seite 23.

sorgerlichem Gebiet können kurze Ergänzungskurse am Ende der Exerzitien und andere Anregungen ähnlichen Charakters nützlich sein.

Als beachtenswertes Element für die Reifung und Vervollkommnung auf den genannten Sektoren und auf dem Gebiet methodischer Organisation und Leitung können sich die periodischen Zusammenkünfte der Direktoren in- und außerhalb des Rahmens der Provinz mit Studien-, Diskussionsgruppen usw. erweisen.

Es ist auch eine angemessene Neufassung des Handbuches für Direktoren erwünscht.

Man möge einen klugen Wechsel in der Wahl des leitenden Personals in Erwägung ziehen, mit der Möglichkeit, den Betreffenden eine Zeitspanne zu gewähren, in der sie frei sind von der Verantwortung für die Leitung[1]. Dabei soll man sich jedoch gegenwärtig halten, daß die Autorität einen eminent gemeinschaftsbezogenen Charakter besitzt und demnach den einzelnen Mitbrüdern entsprechend ihrer tatsächlichen Befähigung zum Dienen anvertraut werden soll.

3. DER HAUSOBERNRAT

Das 19. Generalkapitel bringt zum Zweck einer besseren Beobachtung den Mitbrüdern die Normen der Konstitutionen und Satzungen über den Hausobernrat in Erinnerung.

a) *Aufgaben*

Der Hausobernrat ist im Bereich des Hauses die juristisch errichtete Hauptinstanz mit der ausdrücklichen Aufgabe, die Zusammenarbeit mit dem Direktor zu gewährleisten.

Tatsächlich hat der Direktor, obgleich er im kanonischen Sinn der Hausobere ist, nicht das Recht, seine Mitarbeiter (Präfekt, Katechet und andere Räte) der ihnen zugeteilten Autorität zu berauben[2], auch wenn diese nach seinen Weisungen ausgeübt werden soll. Ihre Autorität soll von allen Mitbrüdern im Hause im echten Ordensgeist anerkannt und angenommen werden.

1 16. Generalkapitel 1947, „Akten des Oberkapitels", Nr. 143, Seite 71.
2 Konst. Art. 116–118.

Ebensowenig hat er das Recht, in den festgelegten Fällen ihren Rat zu übergehen[1]. Er hat daher die Pflicht, seinen Rat regelmäßig zusammenzurufen[2], mit dem er gewissermaßen die eigene Verantwortung teilen soll[3].

Er hole also die Meinung der Räte in Dingen von größerer Wichtigkeit ein, auch wenn dies nicht jeweils ausdrücklich von den Konstitutionen und Satzungen verlangt ist, und setze sich nicht leicht über ihr Urteil hinweg. Das wird dazu beitragen, zusammen mit dem Rat eine harmonische Arbeitsgemeinschaft von festem Bestand zu bilden. Diese Verpflichtung ist besonders ernst in den Fällen, die im Artikel 114 der Konstitutionen und Art. 153 und 154 der Satzungen aufgezählt sind.

Es ist selbstverständlich, daß der aus den traditionellen Ämtern gebildete Hausobernrat soweit als möglich auch in kleinen Häusern arbeitsfähig sein soll.

b) *Zusammensetzung*

In Anerkennung der Notwendigkeit, die Vorschrift des Artikels 111 der Konstitutionen dahingehend zu vervollkommnen, daß Mitbrüdern mit besonderen Ämtern die Mitgliedschaft im Hausobernrat erleichtert wird, beschließt das Generalkapitel, daß der Artikel 111, wie folgt, geändert werde: „Der Hausobernrat setzt sich zusammen aus dem Präfekten oder Stellvertreter, dem Pfarrer, dem Katecheten, dem Schulleiter und aus anderen Räten, deren Zahl in der Regel nicht mehr als drei betragen soll. Ihm kann auch der Leiter des Knaben- und Jugendheims angehören."

c) *Zusammenarbeit des Rates*

Für eine echte Verwirklichung der genannten Grundsätze bezüglich der geordneten und ständigen Zusammenarbeit der Obern des Hauses und vor allem der Mitglieder des Rates, bestimmt und beschließt das Generalkapitel, daß nachstehende Regelvorschriften bezüglich der Ratszusammenkünfte beobachtet werden[4].

Der Rat soll regelmäßig wenigstens einmal im Monat zusammentreten.

1 Konst. Art. 113.
2 Satzungen Art. 156.
3 Konst. Art. 113.
4 Satzungen Art. 156.

Die Tagesordnung möge einige Tage vorher bekanntgegeben werden, und zwar so, daß die einzelnen Ratsmitglieder die zur Besprechung vorgelegten Punkte studieren können.

Die sorgfältig und erschöpfend zu erstellenden Protokolle mögen nach ihrer Verlesung von allen Teilnehmern an der Sitzung unterzeichnet werden.

Jedesmal, wenn nach Vorschrift der Konstitutionen[1] oder der Satzungen[2] bezüglich bestimmter Dinge die Zustimmung des Generaloberen beziehungsweise des Provinzials oder eine Absprache mit diesem erforderlich ist, muß ein formelles Gesuch vom Provinzial oder Direktor, versehen mit dem unterzeichneten Protokoll der Sitzung des Hausobernrates, in der das Problem erörtert und die Abstimmung durchgeführt wurde, eingereicht werden.

Zur Präzisierung des Artikels 113 der Konstitutionen wird für die gewöhnliche Praxis festgelegt, — was noch durch eine eigene Bestimmung bekräftigt werden soll —, daß die Meinung und die Abstimmung des Hausobernrates bei allen Finanzgeschäften von beachtlicher Wichtigkeit notwendig ist, wie z. B. beim Erwerb von teuren Maschinen, auch wenn sie nur zur normalen Ausstattung der Werkstätten erforderlich sind; ferner für Verkäufe und Verträge von einer gewissen Höhe, für Verschuldungen usw. Was im Art. 116 der Konstitutionen und Art. 176 der Satzungen vorgeschrieben wird, soll durch eine wirksame Kontrolle der Verwaltung des Hauses ausgeführt werden. Der Direktor kann sich dabei auch der Mitarbeit des Rates bedienen.

4. DER PRÄFEKT ODER STELLVERTRETER

In der Absicht, die Eigenart des Präfekten eines Salesianerhauses besser zu umschreiben, hat das 19. Generalkapitel außer der Änderung des Artikels 111 der Konstitutionen, die gerade in bezug auf den Hausobernrat vorgenommen wurde, eine Abänderung des Artikels 116 nach folgendem Wortlaut beschlossen:

„Der Präfekt ist der Stellvertreter des Direktors. Seine Hauptaufgabe ist es, den Direktor in der Aufrechterhaltung der Ordensdisziplin

1 Konst. Art. 114.
2 Satzungen Art. 153.

zu unterstützen, die wirtschaftlichen Angelegenheiten zu verwalten, sich um das nichtsalesianische Personal zu kümmern und aufmerksam über die allgemeine Disziplin der Heimjugend entsprechend der jeweiligen Hausordnung und im Einvernehmen mit dem Direktor zu wachen. Er muß bereit sein, dem Direktor, jedesmal wenn dieser es von ihm verlangt, Rechenschaft über seine Amtsführung abzulegen."

Der Präfekt soll als Stellvertreter des Direktors die Eigenschaften besitzen, die ihn zu dieser Vertretung befähigen, wenn er auch an ähnliche Begrenzungen, wie sie der Autorität des Generalpräfekten vom Artikel 59 der Konstitutionen auferlegt werden, gebunden ist.

Er ist unter der Leitung des Direktors zuständig für die Verwaltung und die allgemeine Ordnung im Hause (Art. 116 der Konst.) und für die außergewöhnlichen disziplinären Maßnahmen, die der Stellung des Direktors nicht angemessen sind[1].

Wenn die Verwaltung eines Hauses besonders kompliziert ist, und dem Präfekten die Erfüllung seiner Aufgabe als Stellvertreter erschwert, kann ihm der Provinzial zur Unterstützung einen Ökonomen beigeben, und zwar entweder einen Priester oder einen Laienmitbruder.

Der Provinzökonom organisiere Lehrgänge für Präfekten und Ökonomen sowie Zusammenkünfte für die Vereinheitlichung der Verwaltung der Häuser in der Provinz.

Die Bankkonten sollen nicht auf den Namen einer Person lauten, sondern auf den der Niederlassung. Es sollen der Direktor und der Präfekt zeichnungsberechtigt sein.

5. DER KATECHET

Das Generalkapitel beschließt, daß der Katechet über die Obliegenheiten hinaus, die ihm von den Konstitutionen, den Satzungen und der salesianischen Tradition zugeteilt sind, je nach Notwendigkeit und Angemessenheit, den Direktor bei der individuellen Beratung und Führung der Heimjugend unterstützen kann. Dies soll eine Ergänzung seiner gesamten moralischen, religiösen und apostolischen Erziehungsarbeit sein, für die er die unmittelbare Verantwortung trägt. Daher ist es auch angebracht, ihm ein Amtszimmer zuzuweisen.

1 Satzungen Art. 163 und 183.

6. DER STUDIENLEITER

Wo ein Schulleiter aufgestellt wurde, könnte der Studienleiter das Amt seines Stellvertreters wahrnehmen und mit der Disziplin der Jugendlichen beauftragt werden[1].

7. DER SCHULLEITER

In den Staaten, in denen die Gesetzgebung eine gegenüber der zivilen Autorität für den Schulsektor verantwortliche Persönlichkeit verlangt (Schulleiter, Studiendirektor und ähnliches) mit Aufgaben, die mit der Person und dem Amt des Salesianerdirektors schwerlich zu vereinen sind, sollen nach Auffassung des Generalkapitels diese beiden Amtsbereiche getrennt werden.

In bezug auf das Verhältnis zwischen Direktor und Schulleiter gilt folgendes: Wenngleich der Schulleiter gegenüber der Schulbehörde die Hauptverantwortung trägt, vertritt er auf dem Gebiet des Ordenslebens und in der praktischen Ausübung seiner Funktionen die Salesianische Gesellschaft und übt diese Verantwortung nicht in eigenem Namen aus, sondern in dem der Gesellschaft, daher also unter der Aufsicht des Direktors und in Übereinstimmung mit ihm[2]. Daraus folgt, daß es allen Schülern, den Eltern und der Öffentlichkeit klar erkennbar sein muß, daß derjenige Obere, der die volle Autorität und letzte Verantwortung im ganzen Institut besitzt, der Direktor ist, und der Schulleiter nur sein Beauftragter.

Wenn kein eigener Studienleiter aufgestellt wird, ist der Schulleiter auch für die Disziplin der Schüler verantwortlich[3]. Die wirtschaftliche Verwaltung der Schule sei, wie es die Regel will, dem Präfekten anvertraut[4]. Wenn jedoch der Schulleiter gegenüber den zivilen Behörden finanzielle Verantwortlichkeiten besitzt, hat er das Recht, darüber zu wachen, daß das Geld, das er verantworten muß, im vorgeschriebenen Sinn verwendet wird. Er darf sich aber nicht selbständig

1 Satzungen, Art. 192.
2 Satzungen, Art. 191.
3 Satzungen, Art. 192.
4 Konst., Art. 116.

machen und keine eigene Kasse besitzen. In der Absicht, die Zuständigkeiten des Schulleiters abzugrenzen, beschließt das 19. Generalkapitel, daß dem Artikel 198 der Satzungen die 2 Abschnitte angefügt werden mit folgendem Wortlaut: Erster Abschnitt: „In den Staaten, in denen das Gesetz gegenüber den weltlichen Behörden eine für das Schulwesen verantwortliche Persönlichkeit fordert (Schulleiter), wird dieses Amt für gewöhnlich einer vom Direktor verschiedenen Person anvertraut." Zweiter Abschnitt: Wenngleich der Schulleiter für sein Amt direkt der Schulbehörde verantwortlich ist, übt er seine Aufgabe doch in vollem Einklang mit dem Direktor des Hauses und in Abhängigkeit von diesem aus; er suche auch ein gutes Einvernehmen mit jenen Mitbrüdern, deren Amt mit seinem Tätigkeitsbereich in verwaltungsmäßiger, disziplinärer oder pädagogischer Hinsicht verbunden ist.

8. DIE LAIENMITBRÜDER IN DEN LEITUNGSORGANEN

Das 19. Generalkapitel geht von folgenden Voraussetzungen aus:

1. Der Laienmitbruder hat in der Gesellschaft nach der Auffassung Don Boscos und seiner Nachfolger sowie nach der salesianischen Tradition und dem reichen vorliegenden Schrifttum eine ihm eigene charakteristische Stellung. Er ist im Hinblick auf das Ordensleben und die apostolische Arbeit grundsätzlich den Mitbrüdern gleichgestellt, die dem geistlichen Stand angehören.

2. Mit der fortschreitenden und positiven Entwicklung dieser Stellung läuft eine wachsende theoretische und praktische Aufwertung des Laienmitbruders parallel. Sie bekräftigt seine Position als wahren „Obern" auf einer Linie mit den anderen Mitbrüdern gegenüber der Heimjugend, den Angestellten und den Außenstehenden[1].

3. Andererseits besitzt die Salesianische Gesellschaft, deren lebendiges Glied der Laienmitbruder ist, eine unverwechselbare familiäre Eigenart des Zusammenlebens und der gemeinsamen Wirksamkeit, die sich von anderen Ordensinstituten ähnlicher Art unterscheidet.

1 M. B. XVI, 312–313.

Das gilt vor allem deshalb, weil sie wesenhaft auf der brüderlichen und herzlichen Zusammenarbeit aller Mitbrüder und Obern gründet, und zwar in allen Bereichen des Ordenslebens, der apostolischen Tätigkeit sowohl wie der Verwaltung.

4. Darüber hinaus zeigen die Erfordernisse unserer Zeit und der Blick in die Zukunft immer mehr, wie wertvoll und notwendig für die salesianische Gesellschaft und ihre Werke die verantwortungsbewußte Mitarbeit der zahlreichen Laienmitbrüder ist, die von kraftvollem Ordensgeist und apostolischer Hochherzigkeit erfüllt sind. Es leuchtet daher ein, wie wichtig es ist, in jeder Weise ihr Wachstum an Zahl und Eignung zu fördern, sie anzueifern, sich auf den verschiedenen Gebieten fortzubilden und sich in steigendem Maße nützlich zu machen; dies alles nicht zuletzt durch eine tiefgreifende Eingliederung in den Organismus der Gesellschaft.

5. Schließlich befaßte sich das Generalkapitel in lebhafter Anteilnahme, mit echtem Verständnis und in verantwortungsvollen Überlegungen mit den verschiedenen Wünschen der Provinzkapitel nach einer eindeutigen Eingliederung der Laienmitbrüder in die Leitungsorgane der Gesellschaft, und zwar vor allem in diejenigen, bei denen es mit dem allgemeinen und besonderen Recht vereinbar ist. Es wünscht eine ständige Bereitschaft der Obern, sich immer in diesem Sinne einzusetzen, wenn Schwierigkeiten juridischen Charakters als Hindernis auftreten könnten.

So faßt das 19. Generalkapitel nachstehende Beschlüsse:

1. Der Hausobernrat soll in den Fällen, in denen über Angelegenheiten des alltäglichen und gemeinsamen salesianischen Wirkens beraten wird, als Aktionsrat (Consiglio di azione) unter Beteiligung bestimmter Laienmitbrüder, deren Namen im Mitgliederverzeichnis unmittelbar unter den Räten des betreffenden Hauses verzeichnet werden, in Funktion treten. Ein derartiges Verfahren soll immer dann angewandt werden, wenn der Provinzial mit seinem Rat es für notwendig erachtet.

2. Damit ein Laienmitbruder zum Mitglied des Aktionsrates ernannt werden kann, muß er ewige Profeß, ein Lebensalter von dreißig Jahren und ein Profeßalter von 10 Jahren haben.

Das Generalkapitel *bekräftigt* die Wählbarkeit der Laienmitbrüder für das Provinzkapitel (soweit dieses nicht Leitungsaufgaben vollzieht). Es

empfiehlt, daß sich der Provinzial im Provinzkapitel ihres Rates bedient für die Angelegenheiten, die nicht die geistliche Leitung der Provinz betreffen.

Das Generalkapitel *wünscht* vom Generaloberen, daß er zum Generalkapitel Laienmitbrüder als Sachverständige beruft. Er möge ihnen die Teilnahme sowohl an den Kommissionen des Kapitels wie an den Vollversammlungen ermöglichen für die Angelegenheiten, für die sie zum Kapitel berufen wurden.

9. MITVERANTWORTUNG UND ZUSAMMENARBEIT ALLER MITBRÜDER DES HAUSES

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sollen der Direktor und der Hausobernrat großherzig von allen Mitbrüdern unterstützt werden.

Daher gibt das 19. Generalkapitel folgende Empfehlungen:

1. Der Direktor und der Rat mögen die ganze Hausgemeinschaft dazu einladen, sich für das Leben im Haus verantwortlich zu fühlen. Ein Mittel dazu sind die im Anschluß an die regelmäßigen 15tägigen Konferenzen sich bietenden Besprechungen und vor allem die Berufung und spürbare Aufwertung von besonderen Beratungsgremien. Das können sein: der Lehrer-Rat, die in der Pfarrei oder im Knabenheim beschäftigten Gruppen von Mitbrüdern, die Meister und Assistenten der Werkstätten, die Assistenten der Jugendlichen zusammen mit dem Studienleiter, die Leiter und Assistenten der Jugendgruppen usw.

2. Man möge zu bestimmten Sitzungen des Hausobernrates Mitbrüder (Priester und Laien) einladen, die auf verschiedenen Gebieten besonders zuständig sind, und zwar dann, wenn Fragen ihres Zuständigkeitsbereiches erörtert und entschieden werden, und dabei ihr Rat nützlich sein kann.

KAPITEL VI

VORGEPLANTE ENTWICKLUNG UNSERER WERKE

1. DIE AUSBILDUNG DES PERSONALS UND DIE FESTIGUNG DER WERKE

Das Generalkapitel stellt fest, daß in der Vergangenheit zu viele Häuser eröffnet wurden mit einem Personal, das zahlenmäßig nicht aus-

reichte und qualitativ nicht genug vorbereitet war. Diese zahlen- und leistungsmäßige Unzulänglichkeit des Personals ist ein äußerst schwerwiegender Mangel, der die Kongregation in die Gefahr bringen kann, daß die eigene innere Kraft und damit die tatsächliche Wirksamkeit in der Erfüllung der ihr innerhalb der Kirche zukommenden Sendung beträchtlich geschwächt wird.

Daher beschließt das Generalkapitel folgendes:

Da sich die Kongregation an Zahl und Umfang der Werke bereits einen bedeutenden Platz gesichert hat, sollen alle ihre Kräfte auf eine immer bessere Ausbildung des Personals, auf die Festigung der schon bestehenden Werke und auf einen echten religiös-pädagogischen Ertrag ausgerichtet werden.

Der Obernrat setze sich deshalb dafür ein, daß neue Häuser nur in besonderen Dringlichkeitsfällen eröffnet werden, wofür er sich die ausschließliche Zuständigkeit vorbehält, und dann nur, wenn das Personal ausreicht und in angemessener Weise ausgebildet ist.

Wenn die erste Periode der Geschichte unserer Kongregation sich durch äußeres Wachstum auszeichnete, so soll die neue Epoche die der inneren und äußeren Kräftigung sein. Das ist eine Vorbedingung für ein erfolgreiches apostolisches Leben und Wirken.

2. PROGRAMM FÜR EINE UMSTRUKTURIERUNG (RIDIMENSIONAMENTO) DER WERKE

Das Generalkapitel stellt fest: So großartig und ermutigend in den ersten hundert Lebensjahren der Kongregation unsere Häuser sich entwickelt haben, so sehr erfordern sie doch auf Grund der neuen zeitlichen und örtlichen Verhältnisse eine Überprüfung ihrer Anlage und Zielsetzung. In Anbetracht der Tatsache, daß 100 Jahre nach der Gründung der Kongregation, in einem Augenblick, in dem das II. Vatikanische Konzil alle zu einer immer besser organisierten apostolischen Tätigkeit aufruft, eine Untersuchung über den Stand unserer Werke notwendig und dringlich ist, beschließt das Generalkapitel:

Die Provinziale sollen im Einvernehmen mit dem jeweiligen Mitglied des Obernrates, das für ihre Provinz zuständig ist, und mit Hilfe besonderer Gruppen von Experten folgende Untersuchungen anstellen:

1. Sie sollen die Situation der eigenen Provinz in ihrer tatsächlichen, religiösen und moralischen, sozialen und wirtschaftlichen Verfassung studieren und dann festlegen, welche Tätigkeitsbereiche sich in Übereinstimmung mit unserer Regel und unserem Geist weiter entwickeln lassen, damit unsere Arbeit den örtlichen Erfordernissen in Jugend und Volk besser entspreche.

2. Sie sollen einen genauen Plan für die Umstrukturierung der Werke ausarbeiten, wobei der Zahl der verfügbaren Mitbrüder, den besonderen örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten für die Zukunft und der Rangordnung in der Aktualität der Werke Rechnung zu tragen ist.

3. Sie sollen diesen Plan dem Obernrat zur Billigung vorlegen, und zwar innerhalb von 2 Jahren nach der Veröffentlichung der Akten des Generalkapitels. Dann sollen sie sich für eine schrittweise und entschlossene Durchführung einsetzen.

3. VEREINFACHUNG ZU GROSSER HÄUSER

Das Generalkapitel stellt fest, wie sehr die großen und komplizierten Häuser ein schweres Hindernis für ein geregeltes Ordensleben und für eine wirksame Erziehungsarbeit darstellen, und beschließt eine Vereinfachung.

Es ist nicht möglich, für diesen Zweck einen einheitlichen und allgemeinen Maßstab aufzustellen, wegen der Schwierigkeit, jene Häuser genau zu bezeichnen, die zu groß und kompliziert sind, und wegen der Mannigfaltigkeit der Siuationen, die eine verschiedenartige Bewertung erfordern.

Indem es die Entscheidungen von Fall zu Fall dem Provinzial und seinem Rat überläßt, die die besonderen Erfordernisse von Zeit und Ort abwägen werden, legt es nachstehende Maßstäbe fest, die als Anhaltspunkte dienen können.

Man halte die Zahl der Jugendlichen in tragbaren Grenzen und lasse sich dabei nicht von rein wirtschaftlichen Erwägungen leiten.

Man unterlasse Tätigkeiten, die im Vergleich zum Hauptzweck des Werkes unwesentlich sind oder nur einen kümmerlichen geistlichen und seelsorglichen Ertrag liefern.

Man betreibe eine bessere Rationalisierung in der Organisation des Hauses. Der Direktor und die anderen Obern sollen sich unter Verzicht auf zweitrangige Beschäftigungen uneingeschränkt ihren Leitungsaufgaben widmen.

Man teile eine Niederlassung in zwei oder mehr Häuser auf, indem man einige Wirkungsbereiche, die hinreichend groß und gleichartig sind und ein eigenes salesianisches Werk abgeben können, anderswohin verlegt, besonders in großen Städten.

Man gründe zwei voneinander verschiedene Häuser innerhalb desselben Komplexes für Werke von verschiedener und gegensätzlicher Zielsetzung, wenn dies materiell gesehen möglich ist, und keine anderen Schwierigkeiten für eine organische Gesamtseelsorge auftreten.

4. ABBAU VON ZU KLEINEN WERKEN

Bezüglich der zu kleinen Häuser schlägt das Generalkapitel vor, sie zu schließen, wenn sie nach dem Urteil des Provinzials und seines Rates entweder keine spezifisch salesianische Tätigkeit entfalten können oder keine positiven geistigen Früchte bringen oder wenn sie eine Struktur besitzen, die mit einem regelrechten Ordensleben, zumindest was die grundsätzlichen Forderungen angeht, nicht vereinbar ist.

ANHANG ZUM ERSTEN DOKUMENT

VERSCHIEDENES

1. *Kleidung*

Der Artikel 197 der Konstitutionen bleibt unverändert; die Artikel 198 und 199 jedoch werden, wie folgt, abgeändert:

„Priester und Kleriker sollen die klerikale Kleidung tragen, außer es sei aus irgend einem gerechten Grund nach dem Urteil des Provinzials etwas anderes gefordert."

„Die Laien-Mitbrüder sollen eine in Schnitt und Farbe seriöse Kleidung tragen, die ihrem Charakter als Ordensleute entspricht."

Aber die Abänderung dieser beiden Artikel wurde nicht approbiert.

2. *Sammlungen*

Es wird bestimmt: „Was Sammlungen betrifft (von Münzen, Briefmarken usw.) halte man sich an die Normen, die sich aus dem Armutsgelübde ergeben." Deshalb gilt:

a) Wenn man eine Sammlung anlegen will, hole man die Erlaubnis des Obern ein.

b) Die Sammlung darf nicht als Privateigentum dessen betrachtet werden, der sie anlegt, sondern als Eigentum der Kongregation.

3. *Tischlesung für die Mitbrüder*

Das Generalkapitel beschließt:

a) Die Vorschrift des Artikels 18 der Satzungen, wonach bei Tisch eine Zeitlang vorgelesen werden soll, gilt weiterhin.

b) Wie im Dokument über die Andachtsübungen bestimmt wird, soll bei Tisch nie die Lesung der Heiligen Schrift unterlassen werden. Man bewahre dabei gesammelte Haltung.

4. *Vorlesen bei den Jugendlichen*

Das Generalkapitel empfiehlt, die nützliche und erzieherische Gewohnheit nicht aufzugeben, daß für die Jungen im Speisesaal und in den Schlafräumen vorgelesen wird.

5. *Totenbriefe*

Für alle Mitbrüder sollen sie vom Direktor geschrieben werden; sie sollen kurz und erbaulich sein; sie mögen an alle Häuser des eigenen Landes und an jene außerhalb des Landes versandt werden, wo der Verstorbene etwa gearbeitet hat.

Der Provinzialsekretär schicke sie in verschiedenen Exemplaren an alle Provinziale für die Formationshäuser und an den Sekretär des Obernrates mit allen zur Registrierung nötigen Daten und drei bis vier Zeilen Angaben über sein Leben. Dieser kann sie dann in den Akten des Obern-Rates veröffentlichen.

Der Provinzial beauftrage jemanden, kurze Lebensbilder von hervorragenden Mitbrüdern der Provinz zu schreiben; diese zur Erbauung geschriebenen Lebensbilder können zu kleinen Bändchen vereinigt werden.

6. *Vom Rauchen*

Nach reiflicher Prüfung hat das Generalkapitel beschlossen, das Verbot des Rauchens, das im Artikel 12 der Satzungen enthalten ist, erneut zu betonen. Dabei wird der genannte Artikel wie folgt geändert:

„Das Rauchen ist streng verboten". — Der Rest des besagten Artikels wird gestrichen.

2. PFLEGE DER PRIESTER- UND ORDENSBERUFE

Vorbemerkungen

Die *Berufung* zum Priester- und Ordensstand hat im göttlichen Heilsplan wegen ihres Wertes für die persönliche Heiligung und für das Apostolat eine wesentliche Bedeutung.

Durch das 2. Vatikanische Konzil ist diese Bedeutung heute besonders akut geworden, denn die Kirche will mit neuem apostolischem Eifer den Erfordernissen der Zeit entsprechen und die Gegenwart ist gekennzeichnet von Erscheinungen, die Riesenausmaß angenommen haben; zum Beispiel die Bevölkerungszunahme, die verwickelten Moralprobleme, der sich ausbreitende Atheismus und Laizismus, die Gefahr der religiösen Gleichgültigkeit, die Genußsucht usw.

Die salesianische Gesellschaft ist sich der Probleme bewußt, die mit einem solchen Vorhaben, die Berufe zahlenmäßig zu mehren und qualitativ zu heben, verbunden sind. Sie ist in ihrem Generalkapitel bestrebt, alle Formen und Möglichkeiten einer Erweiterung und Intensivierung ihres apostolischen Wirkens zum Wohle der Jugend und der Erwachsenen zu studieren. Die Vielfalt der dem Generalkapitel vorgelegten Themen: Religiöse Unterweisung, außerschulische Jugendbetreuung, Schulen, Heime, Pfarreien, Presse usw. beweist das. Dieses Problem verschärfte sich aber noch in vielen Ländern durch den Mangel an Berufen und die Unfähigkeit, Priester- und Ordensberufe hervorzubringen, die anscheinend manche einst fruchtbare Institutionen (Internate und sonstige Heime) getroffen hat.

Andererseits ist aber die Sorge um Berufe eines der Hauptziele der salesianischen Gesellschaft. Dieses apostolische Anliegen wurde von Don Bosco mit besonderer Zähigkeit in Wort und Tat verfolgt. Der Ursprung dieses Berufsapostolates geht auf eine äußerst lebendige und schriftlich niedergelegte salesianische Tradition zurück.

So bewahren die Worte Don Ruas ihren vollen Wert: „Den Salesianern muß besonders die Sorge um Priester- und Ordensberufe am Herzen liegen, ohne welche die fromme Gesellschaft des hl. Franz von Sales nicht das rechte Leben hätte und dem Ziel, das ihr Don Bosco bei der Gründung gesteckt hat, nicht entsprechen würde[1].

Das klingt wie ein Widerhall dessen, was unser Gründer sagte: „Ich brauche es wohl nicht noch einmal zu sagen: Man pflege mit viel Eifer die Priesterberufe. Das ist das Hauptziel, das die salesianische Gesellschaft jetzt anstrebt[2].

Beschlüsse

1. Während das 19. Generalkapitel auf die bereits geleistete Arbeit zur Förderung der Priester- und Ordensberufe in den einzelnen Provinzen hinweist, erläßt es einen besonderen Aufruf an alle Salesianer — gleich in welcher Stellung und Tätigkeit —, sie möchten doch wirksam zur Mehrung und Vertiefung der Priester- und Ordensberufe beitragen. Dabei sollen sie sich nicht allein auf die Anliegen unserer Gesellschaft beschränken, sondern auch den heutigen Erfordernissen der Kirche in den Diözesen, in den Missionen und in den Ordensfamilien Rechnung tragen.

Im einzelnen empfiehlt das 19. Generalkapitel:

a) Man prüfe auch auf Provinzebene ohne Selbsttäuschung unser ganzes erzieherisches Wirken und überlege, ob es geeignet ist, jene christliche Erziehung zu geben, die den Jugendlichen zu einer klar bewußten Berufswahl hinführt.

b) Diese Erziehung zur Berufswahl muß in einer dafür geeigneten Umgebung, die geprägt sein soll von einer kernigen liturgischen Fröm-

1 „Rundschreiben Don Michael Ruas an die Salesianer", Colle Don Bosco (Asti), 1965, Seite 187.
2 M. B. XII, 87.

migkeit und von einer echten menschlichen, kulturellen, geistlichen und apostolischen Bildung. Sie muß dem Alter und der individuellen Eigenart der Jugendlichen angepaßt sein und sich in einem Klima der Opferbereitschaft und der Familiarität vollziehen.

c) Alle Mühe, Berufe zu finden, auszuwählen und zu bilden, muß durch das Gebet, den religiösen Eifer, die Opfergesinnung der Erzieher, apostolisch gesinnter Menschen und gottgeweihter Seelen sowie durch das persönliche und gemeinschaftliche Beispiel der Salesianer unterstützt werden.

d) Bei der Förderung der Berufe prüfe man allen Ernstes, ob die Familie im christlichen Sinne gesund ist.

e) Bei der Auswahl und in der Formung der Priester- und Ordensberufe suche man jedes Improvisieren, jedes bloße Erfahrungsdenken, jeden Subjektivismus und jede falsch verstandene Sparsamkeit zu vermeiden. Man arbeite hingegen nach einem wohl durchdachten Plan und nütze in kluger Beurteilung ihres Wertes die von der modernen Wissenschaft und Methodologie gebotenen Hilfsmittel.

2. Das 19. Generalkapitel gibt darüber hinaus dem Obernrat folgende Aufträge:

a) Es soll eine Kommission gebildet werden, die ein Direktorium (Handbuch mit Richtlinien) für die Weckung und Förderung der Priester- und Ordensberufe zu erstellen hat.

b) Es soll ein Zentralsekretariat für Priester- und Ordensberufe geschaffen werden. Die Regionalassistenten sollen ferner auf die Errichtung von ähnlichen Institutionen in ihren Gebieten und in den einzelnen Provinzen hinarbeiten. Dabei mögen sie sich der Mitarbeit aller Salesianer, der salesianischen Mitarbeiter, der Jugendverbände, der Ehemaligen und der katholischen Laien im allgemeinen versichern.

Diese Sekretariate haben folgende Aufgaben:

Studium der einschlägigen Probleme, Erstellung von Statistiken, konkrete Aktionen je nach den Umständen; ferner die Veranstaltung von entsprechenden Zusammenkünften von Delegierten der verschiedenen Provinzen, bei denen gemeinsame Mittel und aufeinander abgestimmte Formen der Berufswerbung und der Auslese studiert werden. Die geplanten Sekretariate bereiten auch die Unterlagen und Hilfsmittel für die Schaffung einer berufsfördernden Haltung bei allen

Mitbrüdern, in den Familien und in den von der Kongregation betreuten und von ihr ausgehenden Werken vor. Sie veranstalten Schulungen, Konferenzen, besondere Kurse und Tagungen, die die Berufsfrage zum Thema haben. Dabei arbeiten sie mit den diözesanen Werken und ähnlichen Institutionen zum Wohle der Priester- und Ordensberufe zusammen.

3. ASPIRANTATE

Vorbemerkungen

Jedes salesianische Werk soll eine Pflanzstätte für Priester- und Ordensberufe sein, um der Hauptaufgabe, die unsere Gesellschaft zu erfüllen hat[1], zu entsprechen. Kraft dieser grundlegenden Zielsetzung (durch die Konstitutionen) bemüht sich unsere Gesellschaft, in ganz besonderer Weise jenen Jugendlichen beizustehen, „die den Priester- und Ordensstand anstreben[2].

Es gibt bei den Aspiranten nun verschiedene Stufen der beruflichen Reife:

- Einfaches Vorhandensein gewisser Voraussetzungen;
- Wunsch und Neigung, sich Gott zu weihen;
- Fähigkeit und Wille, sich für die eigene Berufung zu entscheiden.

Hinweise

Das 19. Generalkapitel gibt folgende Empfehlungen:

1. Bei der Heranbildung von Priester- und Ordensberufen gehe man von einer festen und tragfähigen menschlichen Grundlage aus und schaffe ideale Bedingungen für ein ganz christliches, apostolisch ausgerichtetes Leben. So wird ein gutes Erdreich für die Aufnahme und das Wachstum des Samens bereitet, den der Beruf zum Ordens-, Salesianer- und Priesterleben darstellt. Alles aber soll in Übereinstimmung mit dem psychologischen und beruflichen Reifegrad der Kandidaten geschehen.

1 M. B. XII, 87.
2 Konst. Art. 6 und 7.

Zu diesem Zweck wird folgendes empfohlen:

— Es sollen Schulen mit apostolischer Ausrichtung für Jugendliche, die ob ihres geringen Alters zwar noch keine Neigung zum Ordens- oder Priesterstand zeigen, dazu aber Anlagen und Fähigkeiten besitzen, eröffnet werden. Diese Schulen sollen aber nicht Aspirantate oder Praeaspirantate (Voraspirantate) heißen.

— Es sollen Aspirantate für Jugendliche, die Neigung zum Priester- oder Salesianerleben zeigen, unterhalten werden.

— Es sollen Anstalten für Spätberufene, für junge Menschen also, die schon entschlossener und fähiger sind, eine Berufsentscheidung zu treffen, aufgebaut werden.

2. Allen Aspiranten biete man

eine Umgebung, die von der Freude eines gottverbundenen Lebens und vom eindrucksvollen Beispiel der Erzieher, welche immer gut ausgewählt sein sollen, geprägt ist;

eine tatsächliche Freiheit der Berufsentscheidung, ohne irgendwelchen Druck;

einen Studienplan, der ein Weiterstudium an anderen Schulen ohne Nachteile ermöglicht;

eine dem Alter entsprechende Anleitung zum Apostolat.

3. Die Formung der Aspiranten soll mit größerer Aufgeschlossenheit geschehen, wie aus den Richtlinien des 2. Vatikanischen Konzils hervorgeht: „In den Knabenseminarien, die zur Pflege der Berufe errichtet werden, und auch in jenen Instituten, die je nach den Bedingungen des Ortes und der Personen dasselbe Ziel verfolgen, möge man die Jugendlichen dazu erziehen, daß sie Christus dem Erlöser mit großmütigem Herzen folgen. Dies soll erreicht werden durch eine besondere religiöse Bildung und eine wirksame geistliche Leitung. Im übrigen sollen diese Jungen aber ein Leben führen, das den Erfordernissen ihres jugendlichen Alters, ihrer Mentalität und Entwicklungsstufe entspricht. Ihre Lebensweise stehe in Einklang mit den Normen einer gesunden Psychologie und ermögliche ihnen, sich eine angemessene menschliche Erfahrung zu erwerben und den Kontakt mit der Familie zu pflegen."

Daher soll das lebendige Interesse der Familie für die Förderung des Berufes ihrer Kinder geweckt und ihre Mitarbeit gesucht werden.

Das Problem der Ferien muß in den jeweiligen Provinzgruppen studiert werden, denn auch sie sollen zur Formung und Bereicherung des Jugendlichen beitragen. Dasselbe gilt für die Kontakte mit der Außenwelt[1].

4. Dem Obernrat wird der Auftrag gegeben, eine Kommission für die Erstellung eines Direktoriums zur Formung der Aspiranten zu bilden.

5. Das 19. Generalkapitel macht auf die Werke, die in verschiedenen Nationen zur Pflege der Spätberufenen aufgebaut wurden, aufmerksam und schlägt vor, das für diese Berufe geschaffene „Werk der Mariensöhne" neu zu studieren und neu zu beleben. Es soll den Zeit- und Ortsverhältnissen angeglichen und qualifizierten Mitbrüdern übertragen werden.

6. Bezüglich des Alters für die Aufnahme in das Noviziat wurden die verschiedenen Vorschläge und Diskussionsbeiträge geprüft. Da aber das II. Vatikanische Konzil sich mit derselben Frage beschäftigt, glaubt das 19. Generalkapitel richtig zu entscheiden, wenn es den bisher geltenden Maßstab beibehält. Zugleich erklärt es sich bereit, die eigene Entscheidung der der Kirche anzugleichen.

1 Enzyklika „Menti nostrae" Nr. 84; Allgemeine Statuten der „Sedes Sap.", Nr. 35.

4. AUSBILDUNG DES PERSONALS

In Vorbereitung befindet sich, als offizielles Dokument der Kongregation für die Ausbildung des Personals, die „Ratio institutionis"*; deshalb hielt es das 19. Generalkapitel für angebracht, über die Dokumente der 6. Kommission keine umfassende Diskussion zu veranstalten.*

Die Ergebnisse dieser Kommission haben daher nur informativen Charakter, abgesehen von dem, was das Noviziat und das Praktikum betrifft. Für diese hat das Generalkapitel einige Beschlüsse gefaßt, die bis zur Verkündigung der „Ratio institutionis" *probeweise verpflichtend sind.*

KAPITEL I

DAS NOVIZIAT

Vorbemerkungen

Zweck des Noviziats ist es, zu prüfen und zu entscheiden, ob eine echte Berufung durch Gott vorliegt, und das Streben nach Vollkommenheit einzuleiten. Das Noviziat soll den künftigen Ordensmann entscheidend prägen, den geistlichen Menschen in ihm aufbauen und Verstand und Gemüt mit dem echten Geist Don Boscos erfüllen.

Die ganze Art, wie das Noviziat nach Auffassung der Kirche geführt werden soll, darf in den Novizen nicht die irrige Überzeugung hervorrufen, daß man alle menschlichen und persönlichen Werte auf dem Altar der Gelübde zum Opfer bringen müsse, als ob man, um Gott näher zu kommen, nicht mehr ganz Mensch sein könne, sich nicht mehr als Mensch fühlen und sein eigenes Gesicht bewahren dürfe. Niemals hat der Einzelne ein solch feines Empfinden gehabt für die Schönheit und den Adel so vieler menschlicher Werte, wie in unseren Tagen. Sicher verlangt das Noviziat auch Abtötung und Entsagung; doch soll es vor allem eine Zeit großer geistlicher Bereicherung sein.

Beschlüsse

1. Dem Novizenmeister werde vor seinem Amtsantritt eine besondere Ausbildung in Psychologie, Theologie, Aszetik und salesianischer Spiritualität geboten. Daher soll er Studienkurse besuchen, die an der Salesianeruniversität (P. A. S.) zu diesem Zweck eingerichtet wurden oder noch einzurichten sind.
2. Man lasse die Novizenmeister von Zeit zu Zeit Kurse besuchen, damit sie sich auf dem laufenden halten können.
3. Das Noviziatshaus habe seinen eigenen Hausobernrat.
4. Das Handbuch für das Noviziat soll überarbeitet werden. Es lege die Grundzüge der Aszese, Liturgie, Psychologie, Pädagogik und der salesianischen Spiritualität dar, damit es den Novizenmeistern in allem, was sie den künftigen Salesianern mitgeben sollen, als Norm dienen kann.
5. Man überprüfe im Licht der neuen liturgischen Bestimmungen die Feier der Einkleidung bzw. Gelübdeablegung und füge sie in die Feier der heiligen Messe ein.
6. Den Laiennovizen werde statt der Medaille das Kreuz überreicht.
7. Die Einkleidung verlege man auf einen günstigeren Teil des Jahres, so daß unsichere oder unreife Kandidaten bereits das Haus verlassen haben.
8. Der Zeitpunkt des Noviziatsbeginns sei dem freien Ermessen überlassen, damit er den verschiedenen örtlichen Erfordernissen angepaßt werden kann.

Empfehlungen

Das Ordensleben soll vor allem in seinem eminent positiven Sinn aufgezeigt werden, nämlich als Aufruf und Weg zur Aneignung der großen natürlichen und übernatürlichen Werte, die Jesus Christus in seinem Leben verkörpert hat.

Die ganze Atmosphäre des Noviziats sei ungezwungen, vertrauensvoll, heiter, fröhlich und von Familiensinn getragen.

Man erziehe die Novizen zu Verantwortungsbewußtsein, zu echter Natürlichkeit, zu Starkmut und männlicher Charakterfestigkeit, damit sie sich zu beherrschen verstehen[1].

Man präge ihnen jene besondere Geisteshaltung ein, die sie, in welchem Alter auch immer, die Zurechtweisungen seitens der verantwortlichen Obern annehmen läßt.

Man fördere Liebe, Achtung und Begeisterung für die Salesianische Familie.

Man achte darauf, daß die Novizen genügend Beschäftigung haben; ihre religiöse und aszetische Ausbildung darf aber nicht beeinträchtigt, sie soll dadurch vielmehr gefördert werden. Man wache darüber, daß die Schule des Noviziats ihre bildende Funktion bewahre. In ihr vermittle man eine vertiefte religiöse, theologische, liturgische und aszetische Bildung.

Bei der Zulassung der Novizen zu den Gelübden muß jedes Mitglied des Hausobernrates sein Urteil auf die positive Eignung des Kandidaten für das salesianische Leben stützen können und nicht nur auf das Fehlen von groben Mängeln[2].

Ist die Zahl der Novizen zu gering, so werde das Noviziat mit einem anderen vereinigt oder man lege es mit dem philosophischen Studentat zusammen. Auf diese Weise vergrößert man die Zahl der Mitglieder des Hausobernrates und hat genügend Lehrkräfte zur Verfügung. Man erleichtert auch dadurch die Wahl der Beichtväter.

1 „Allgemeine Statuten" der Sedes Sapientiae, Tit. 7, Art. 37, 2.
2 C. J. C., 538; „Allgemeine Statuten" der Sedes Sapientiae, Art. 31, 32, 33, 34.

KAPITEL II

DAS PHILOSOPHISCHE STUDENTAT

Vorbemerkungen

Zweck des philosophischen Studentates ist die religiöse, kirchliche, soziale, intellektuelle und apostolische Ausbildung der Kleriker. Diese Jahre der zeitlichen Gelübde haben den Zweck, die gesamte vorangegangene Ausbildung im Hinblick auf das besondere Ziel unserer Kongregation zu festigen und weiterzuführen. Da der junge Mensch heute ein besonderes Gespür für die Notwendigkeit sozialer Gesinnung hat, muß das als Bildungsfaktor recht gewertet werden.

Weil außerdem die Welt, in der wir leben, eine umfassendere Schau der sozialen Gegebenheiten erfordert, ist es angebracht, aus dem Studienhaus eine Gemeinschaft zu formen, die sich mehr als bisher aufschließt und engagiert.

Das Studium wird von der Konstitution „Sedes Sapientiae" als Wesensbestandteil der priesterlichen Ausbildung betrachtet. Die Hingabe an das Studium darf von sich aus das seelische Gleichgewicht des Klerikers nicht stören; es ist ja im Gegenteil ein unentbehrliches Mittel für sein Vollkommenheitsstreben und für das Apostolat.

Ohne die Bedeutung der anderen Bildungswerte, seien sie naturwissenschaftlicher oder humanistischer Art, zu schmälern, lege man großen Wert auf die Wichtigkeit der Logik und der Philosophie, und zwar durch ein ernstes Studium dieser Wissenschaften, die ein bewährtes Element einer wirksamen und guten Geistesbildung sind.

Die apostolische Ausbildung muß auch nach ihrer praktischen Seite hin während des ganzen Zeitraumes der Studien fortgesetzt werden, ohne diesen jedoch Abbruch zu tun.

Vorschläge der Kommissionen

1. Das philosophische Studentat sei hinsichtlich der Klerikerzahl weder zu groß noch zu klein. Die Studienanstalten sollen deshalb im Rahmen des Möglichen interinspektorial, d. h. für mehrere Provinzen gemeinsam sein.

2. Die Skrutinien, die für die Studenten der Philosophie vorgeschrieben sind, werden dreimal im Jahr vorgenommen. Sie sollen eine möglichst umfassende Beurteilung abgeben. Diese registriere man auf einem eigenen Personalblatt, und zwar in objektiver, deutlicher Form, die zugleich Achtung vor der Person und Würde des Klerikers, dem sie als Orientierung für seinen geistlichen Fortschritt dienen soll, ausdrückt.

3. Auf Anraten der Konstitution „Sedes Sapientiae" erstrecke sich das Studium der reinen Philosophie auf zwei Jahre. Jene Provinzen, die nach dem Noviziat vier Jahre „Ausbildung zum Lehramt" (professorado u. ä.) haben, führen ein Jahr reinen Philosophiestudiums durch.

4. Das leitende Personal der philosophischen Studienanstalten soll eine Spezialausbildung haben. Weder für den Direktor noch für den Religionsprofessor scheint ein Bildungsstand zu genügen, den ein normales Theologiestudium gibt.

5. Während des Schuljahres sollen die Kleriker sich maßvoll in apostolischer Tätigkeit üben, wie z. B. Assistenz und Katechismusunterricht in Knaben- und Jugendheimen und nahen Pfarreien, und zwar unter Aufsicht des Obern oder seines Beauftragten.

6. Während der Ferien sollen die Kleriker die verschiedenen Techniken des Apostolats kennenlernen.

7. Man stelle Zeit und Mittel zur Verfügung, damit die Kleriker auch jene Formen des Jugendlebens pflegen können, die ihnen die Möglichkeit geben, ihre Fähigkeiten auszuwerten, und sie zugleich für den apostolischen Einsatz schulen (Gruppenarbeit, Musik, Gesang, Zeichnen).

Empfehlungen

In Erwartung der beabsichtigten Studienreform beachte man in bezug auf den Religionsunterricht:

— Er soll dreimal wöchentlich in den für geistige Arbeit günstigsten Stunden gegeben werden.

— Er soll eine echte und eigentliche Einführung in Theologie und Bibel bieten.

— Das Unterrichtsprogramm soll von einer Kommission aus Sachverständigen in Theologie, Katechetik und Psychologie aufgestellt wer-

den, und zwar im Lichte der modernen Theologie und des salesianischen Geistes.

KAPITEL III

DAS PRAKTIKUM

Vorbemerkung

Das Praktikum hat nach der Konstitution „Sedes Sapientiae" und nach unseren Satzungen[1] einen mehrfachen Zweck: Der Mitbruder soll in seiner allgemeinen und besonderen Berufung erprobt werden, er soll den salesianischen Geist kennenlernen und in ihn sowie in das salesianische Leben in seiner vielfachen Gestalt hineinwachsen; er soll die praktische Handhabung des Präventivsystems erlernen und, wenn er Kleriker ist, seine Allgemeinbildung in Vorbereitung auf das Theologiestudium vervollständigen.

So ist es klar, daß der Sinn des Praktikums vor allem dem Wohl und der Ausbildung des Mitbruders dient und nicht dem Vorteil und Nutzen des Institutes[2].

Viele Salesianer erinnern sich dieser Zeit ihrer Ausbildung als einer der schönsten Jahre ihres Lebens. Dies gilt, wenn sie — trotz der normalerweise in ihr auftretenden vielfachen Schwierigkeiten — im Einklang mit ihren Zielen durchlebt wird. Und der jugendliche Unternehmungsgeist der Kleriker und Laienmitbrüder im Praktikum bringt unseren Häusern großen Gewinn.

Oft jedoch hört man über diese Zeit klagen, weil sie als „Feuerprobe" und „Zeit der Krise" betrachtet wird, in der viele Berufe verlorengehen.

Der Grund dafür liegt zum Teil in der Nichtbeachtung der vom Heiligen Stuhl und von der Kongregation[3] erlassenen Normen und in der Tatsache, daß noch kein echtes und klares Bewußtsein vom Wesen des Praktikums vorhanden ist, ganz im Gegensatz zu dem, was schon für andere Ausbildungsstufen verwirklicht wurde.

1 Satzungen, Art. 51 und 56.
2 „Allgemeine Statuten" der Sedes Sapientiae, Art. 13.
3 „Allgemeine Statuten" der Sedes Sapientiae, Art. 13; Satzungen, Art. 51, 57, 186.

Beschlüsse

1. Der Provinzbeauftragte für Studienfragen lenke und überwache die Studien der Mitbrüder im Praktikum, sowohl jene, die vom verantwortlichen Mitglied des Obernrates vorgeschrieben sind, wie auch andere, die sie gerade betreiben.

2. Wo es die moralischen Bedingungen und die Schulordnung erlauben, kann man den Mitbrüdern während des Praktikums ein Universitätsstudium gestatten. Dabei bevorzuge man die katholischen Universitäten, meide aber jene Studienzweige, die für die religiös-aszetische Formung ungeeignet sind. Man leiste diesen Mitbrüdern sowohl in geistlicher wie in kultureller Hinsicht besonderen Beistand.

3. Den Mitbrüdern im Praktikum, die besondere Studien betreiben, sollen die Ortsobern alles Notwendige an Zeit, Räumlichkeiten und Mitteln zur Verfügung stellen, damit sie diese ihre Studien ernsthaft betreiben können.

4. Nachdem der Provinzial den Hausobernrat jener Formationshäuser angehört hat, aus dem die Mitbrüder des Praktikums stammen, wähle er die Häuser aus, in die er sie schicken kann. Dabei berücksichtige er deren Anlagen und Fähigkeiten.

5. Mit Ausnahme der Formationshäuser schicke der Provinzial bei der Verteilung der Kleriker und Laienbrüder, die das Praktikum machen sollen, in die für sie besonders geeigneten Häuser drei oder mehr Mitbrüder, nie weniger als zwei.

6. Wöchentlich einmal rufe der Direktor die Praktikanten zu sich. Dabei behandle er vor allem Gegenstände der religiösen und salesianischen Bildung und vermittle ihnen eine schrittweise Einführung in die Schriftlesung.

7. Die verantwortlichen Obern sollen die Praktikanten ebenfalls regelmäßig zusammenrufen, um mit ihnen die technischen, theoretischen und praktischen Aspekte ihrer erzieherischen Tätigkeit durchzusprechen: Assistenz, Disziplin, Vorbereitung des Unterrichts, Gruppenarbeit usw.

8. Das Praktikum dauere gewöhnlich drei Jahre. Der Provinzial kann aus vernünftigen Gründen dem Generalobern die Kürzung auf zwei Jahre vorschlagen.

9. Die Mitbrüder im Praktikum sollen sich nicht nur der Assistenz und dem Unterricht widmen, die immer die grundlegenden Formen ihres Apostolates bleiben, sondern auch jenen anderen Aufgaben, die unserer Kongregation eigen sind, wie Gruppenarbeit, Führung von Clubs, Vorbereitung des Gottesdienstes, Katechismusunterricht, Assistenz in Knabenheimen usw.

Immer jedoch sind jene Beschäftigungen und Ämter zu meiden, die für sie nicht bildend sind, wie z. B. Präfekten-Hilfe, Krankenwärter, Filmprüfer, ungeeignete Aufgaben in Ferienkolonien am Meer oder im Gebirge usw.

10. Den Mitbrüdern im Praktikum stelle man Bücher und Zeitschriften religiösen, pädagogischen oder sonstwie aktuellen Inhalts zur Verfügung; in den wöchentlichen Zusammenkünften mit dem Direktor sowie im Rechenschaftsbericht sollen sie über diese Lektüre Gedankenaustausch pflegen.

11. Der Direktor soll von seinem Stellvertreter tatkräftig unterstützt werden, damit er sich besser um die Mitbrüder im Praktikum kümmern kann. Er soll ja bei ihnen auch die Aufgaben eines „Magister Spiritus" erfüllen, wie es unsere Tradition und der Wunsch des Heiligen Stuhls vorsieht.

12. Die Gespräche mit dem Direktor und mit den andern Obern sollen dazu dienen, den Mitbruder im Praktikum am Gange des Hauses teilnehmen und für die Erziehungsarbeit, die dort geleistet wird, mitverantwortlich werden zu lassen. Es ist deshalb notwendig, daß jene Zusammenkünfte sich in einer Atmosphäre des Dialogs entfalten, wie es zu einer Gemeinschaftsarbeit („lavoro di équipe" = „team work") gehört.

KAPITEL IV

DIE THEOLOGISCHEN STUDENTATE

Vorbemerkungen

Die theologische Hochschule schließt den Ausbildungsgang unserer Kleriker würdig ab und ist zugleich jene Zeit, die in den künftigen Priestern die tiefsten Eindrücke hinterläßt.

Sie soll ihnen die Wesenszüge einer echten Priesterpersönlichkeit in ihren natürlichen und übernatürlichen Elementen endgültig einprägen.

Sie ist die ideale Bildungsstätte sowohl im Bezug auf das Alter der Studierenden, als auch auf den Gegenstand des Studiums.

Die Zukunft der Kongregation hängt zum größten Teil von der formenden Kraft der theologischen Studentate ab.

Vorschläge der Kommission

1. Man baue in das Theologiestudium Vorlesungen über katholische Gesellschaftslehre ein.

2. Es ist notwendig, daß der Provinzial dort, wo die theologische Hochschule besteht, einen Plan für den Aufbau des Lehrkörpers mit der nötigen und geeigneten Spezialisierung erstellt.

3. Um die Erlangung akademischer, vor der Kirche gültiger Studientitel zu fördern und die Studenten wirksamer zur eifrigen Arbeit anzuspornen, setze man alles daran, daß die theologischen Hochschulen mit der Päpstlichen Salesianeruniversität verbunden und ihr angeschlossen werden, damit auch sie das Lizenziat erteilen können.

4. Da eine Revision des theologischen Studienplanes bevorsteht, wünscht das Kapitel, daß man den zuständigen Stellen die Notwendigkeit vorträgt, auch jene Lehrgegenstände humanistischer Bildung aufzunehmen — seien sie nun geistes- oder naturwissenschaftlicher Art —, die eine Beziehung zu theologischen Fächern haben; ferner auch andere, die sich mehr dazu eignen, im künftigen Seelsorger das Verständnis für die Denkweise und die Probleme unserer Zeit zu wecken.

5. Das Gebäude des theologischen Studentates sei einfach und zweckmäßig. Wegen seiner Bestimmung soll es in einem städtischen Kulturzentrum gelegen sein, das die Möglichkeit bietet, vielfältige Erfahrungen im Apostolat zu sammeln. Es biete zwar eine kluge Abgeschlossenheit von der Welt[1], doch meide man auch eine übermäßige Isolierung, weil diese sowohl unter disziplinären wie auch seelsorglichen Gesichtspunkten schädlich ist.

1 Allgemeine Statuten der Sedes Sapientiae, Art. 23.

Man gestalte um die Gemeinschaften der Studierenden eine Atmosphäre des Frohsinns und der Sammlung, die für eine ernste und fruchtbare geistige Bildungsarbeit so notwendig ist.

6. Es ist angebracht, den Theologiestudenten Einzelzimmer zu geben, um ihnen jene Ruhe zu verschaffen, die für einen, der ein Leben angestrengten Studiums und innerer Sammlung zu führen hat, unentbehrlich ist.

7. Man fördere einen klugen Einsatz der Theologiestudenten im Jugendapostolat an Sonn- und Feiertagen (Knaben- und Jugendheime, Pfarreien, Jugendvereinigungen).

KAPITEL V

PASTORAL-KURS

Vorbemerkungen

Für alle Ordenspriester ist nach Abschluß der theologischen Studien ein praktisches Pastoraljahr vorgeschrieben[1].

Es hat den Zweck, den Priester im allgemeinen auf das Apostolat und den Salesianer im besonderen auf die Erziehung der Jugend vorzubereiten. Damit dieser Kurs erfolgreich werde, schreibt die Konstitution „Sedes Sapientiae" vor, den theoretischen wie den praktischen Teil gleichzeitig durchzuführen.

Die Notwendigkeit dieses Kurses macht sich heute stärker bemerkbar, da die gesellschaftliche Situation eine bessere und speziellere Berufsausbildung erfordert. Der Priester muß unter der Führung eines erfahrenen Lehrers angeleitet werden, in einer Gesellschaft zu arbeiten, die sich in ständiger Entwicklung befindet, die starke Umschichtungen aufweist, die geprägt ist von einem höheren Bildungsstand, von einer wachsenden Uneinheitlichkeit in der Glaubenshaltung und von einer ständigen Vervollkommnung des Bildungs- und Nachrichtenwesens.

Da es nur in sehr wenigen Provinzen gelang, ein eigenes festes Pastoraljahr mit geeigneten Professoren einzurichten, gestattet die Hei-

1 Allgemeine Statuten der Sedes Sapientiae, Art. 48.

lige Kongregation für Ordensleute die Trennung des theoretischen und des praktischen Teiles. In diesem Fall werden die Vorlesungen im Laufe von zwei oder drei Jahren gehalten, bis die vorgeschriebenen hundert Tage erreicht sind.

Es sei darauf hingewiesen, daß es dem Wunsch der Kirche nicht entspricht und es sich auch nicht als nützlich erwies, wenn man die am Pastoralkurs teilnehmenden Priester in verschiedenen Häusern wohnen läßt und sie von dort aus in das für die Vorlesung bestimmte Zentrum schickt.

Vorschläge der Kommission

1. Der Pastoralkurs sei darauf abgestimmt, eine Vorbereitung für die Seelsorge im allgemeinen und für den Salesianer im besonderen zu geben.

2. Wird dieser Kurs gemeinsam mit anderen Priestern, die nicht Salesianer sind, durchgeführt, so soll er mit der Behandlung von Fragen aus der salesianischen Pastoral ergänzt werden.

3. Dauert der Kurs ein ganzes Jahr, so sollen die studierenden Priester eine eigene Gemeinschaft bilden, mit wenigstens teilweise eigenen Obern und an einem geeigneten Ort.

4. Die Quinquennal-Examina sollen nach dem ersten Pastoraljahr beginnen, auch wenn dieser Kurs hinsichtlich des theoretischen Teiles drei Jahre dauert, wie oben gesagt wurde. Die Prüfungen des Pastoraljahres dispensieren nicht von den Quinquennal-Examina.

Empfehlungen

1. Den Pastoralkurs kann man auf zweifache Art durchführen:

a) man verwendet dafür ein ganzes Schuljahr zu neun Monaten mit mindestens hundert Vorlesungstagen;

b) man führt Sommerkurse für den theoretischen Teil in zwei oder drei Jahren durch mit je 50 bzw. 33 Vorlesungstagen, so daß die vorgeschriebenen hundert Tage erreicht werden.

2. Welche der beiden Arten man auch wählt, es ist immer notwendig, daß man dabei Theorie und Praxis miteinander verbindet. Des-

halb sollen die Kursteilnehmer von Zeit zu Zeit in Knaben- und Jugendheime sowie Pfarreien geschickt werden, um bei der Ausübung des konkreten Apostolats die entsprechende Hilfe zu erhalten und in die pfarramtliche Verwaltungspraxis eingeführt zu werden.

3. Es versteht sich, daß man für einen so wichtigen Kurs nicht nur hinsichtlich der Theorie, sondern auch der Praxis die besten Professoren wählen muß. Deshalb fördere man Kurse, die für mehrere Provinzen gemeinsam sind.

4. Man folge dem von der „Ratio Studiorum" festgelegten Programm und schicke von Zeit zu Zeit an die Zentrale Berichte über die gemachten Erfahrungen. So kann man für die Folgezeit das Programm dieser Kurse vervollständigen.

5. Man setze den Rat für die salesianische Ausbildung darüber in Kenntnis, welches System in jeder Provinz angewandt wird, und wo die Kurse abgehalten werden, welches Personal für sie bestimmt ist, und wie man es mit dem Programm und der Dauer des Kurses hält.

5. DER SALESIANISCHE LAIENMITBRUDER

Das 19. Generalkapitel hat es sich zur Aufgabe gemacht, das Wesen des Salesianer-Laienmitbruders in einer vertieften und erneuerten Sicht darzustellen, und zwar nach folgenden Gesichtspunkten:

I. Wesen des Salesianer-Laienmitbruders und seine Stellung in unserer Gesellschaft.

II. Werbung von Berufen zum Laienmitbruder.

III. Die Ausbildung der Laienmitbrüder.

KAPITEL I

WESEN UND STELLUNG DES SALESIANER-LAIENMITBRUDERS

Vorbemerkungen

Gemäß der allgemeinen Auffassung in der Kongregation und angesichts der vielen eingelaufenen Vorschläge anerkennt und betont das 19. Generalkapitel von neuem die wesentliche Gleichheit und Gleichberechtigung in unserer Familie zwischen den Mitbrüdern des Kleriker- und des Laienstandes.

a) Der Laienmitbruder ist ein Wesenselement der Salesianischen Gesellschaft[1].

Daher wäre unsere Kongregation ohne Laienmitbrüder nicht so, wie Don Bosco sie wollte.

1 Konst., Art. 12.

Nach seiner Auffassung und nach der Salesianischen Tradition ist der Laienmitbruder kein „Konverse", d. h. ein Ordensmann minderen Ranges, sondern ein vollberechtigter Salesianer, ein echtes Mitglied der Kongregation[1].

Don Rinaldi betont: „Die Laienmitbrüder sind keine bloßen Hilfskräfte der Gemeinschaft, sondern echte und ganze Ordensleute wie unsere Priester; auch sie sind Erzieher und Lehrer, und zwar in einem wichtigen Bereich unseres sozialen Programm![2]

Mit den Ordensgelübden übernimmt der Laienmitbruder, bewußt und voll verantwortlich, mehrere grundlegende Rechte, Pflichten und Aufgaben, die mit denen der Kleriker identisch sind[3].

Deshalb befindet sich der Laienmitbruder auf Grund der Konstitutionen und der Familientradition nicht in einer zweitrangigen, sondern in einer für die Kongregation wesentlichen Stellung; er ist ein „notwendiger Faktor des salesianischen Werkes"[4], nicht nur, was selbstverständlich ist, auf menschlicher und religiöser Ebene, sondern auch in seiner Wirksamkeit und im Apostolat. Wie die Kleriker ist der Ordensmann, Gottgeweihter, Zeuge, Apostel, Erzieher . . .

Wenn auch das allgemeine Priestertum der Gläubigen im Volke Gottes wesentlich vom Amtspriestertum verschieden ist[5], so unterscheidet sich der Salesianer-Laienmitbruder in ordensmäßiger Hinsicht doch keineswegs von seinen Brüdern im Priestertum; denn die Weihe an Gott[6], die in der salesianischen Familie in vollkommener Eintracht und Gleichheit gelebt wird, ist ein und dieselbe.

So bildet er als Ordensmann zusammen mit den Klerikern eine einzige Familie, eben unsere Kongregation. Und zusammen mit ihnen befindet er sich im Einsatz, um mit den gleichen Mitteln die gleichen Ziele zu erreichen[7], seien sie persönlicher Art (die Vollkommenheit und persönliche Heiligung), gemeinschaftlicher Art (Leben und Arbeit in der Gemeinschaft) oder apostolischer Art (Heilsaufgabe der Kirche).

1 Konst., 1. Kap.; Konstitution über die Kirche, 6. Kap.
2 Akten des Oberkapitels, 1930, Seite 915.
3 Akten des Oberkapitels, 1921, Seite 206.
4 Akten des Oberkapitels, 1927, S. 621.
5 Konst. über die Kirche, Art. 10.
6 Konst. über die Kirche, Art. 44.
7 Konst. über die Kirche, Art. 43—44.

Als Salesianer lebt und wirkt er, indem er von den gleichen Grundsätzen ausgeht, die gleichen Mittel einsetzt, den gleichen Methoden folgt, die gleichen Ziele des übernatürlichen und apostolischen Lebens anstrebt.

b) So soll der Laienmitbruder im Klima konziliarer Erneuerung großmütig den Erwartungen der Kirche entsprechen, und auf die Forderungen des salesianischen Ordenslebens, sei es in bezug auf die Frömmigkeit wie der Regeltreue oder der ihm vom Gehorsam zugewiesenen Aufgaben, eingehen; ebenso soll er der echten Auffassung Don Boscos und unserer Tradition vom Laienmitbruder sowie den Forderungen unserer Zeit, die dem Apostolat der gottgeweihten Laien immer günstiger wird, voll zu entsprechen suchen.

c) Stellung des Laienmitbruders:

Auf juridischer Ebene.

Amtliche Verlautbarungen unserer Generalobern und Kommentare anerkannter Fachleute liefern entscheidende Elemente, um die wahre Stellung des Laienmitbruders in juridischer Hinsicht genauer zu umreißen.

„Don Bosco", so schreibt Don Rinaldi, „dachte sich den Laienmitbruder als echten Ordensmann, wenn auch nicht mit priesterlicher Würde ausgestattet; denn die evangelische Vollkommenheit ist nicht das Vorrecht einer Würde".

„Der Laienmitbruder steht weder an zweiter Stelle noch ist er der rechte Arm der Priester, seiner Brüder im Orden, sondern ein ihnen Gleichgestellter, der ihnen an Vollkommenheit überlegen sein kann.

Die Laienmitbrüder sind echte salesianische Ordensleute, die unter der Jugend das nämliche Apostolat wie die Priester auszuüben haben, ausgenommen die eigentlich priesterlichen Aufgaben[1].

Auf erzieherischer Ebene.

Don Ricaldone schreibt: „Ist der Laien-Mitbruder auch nicht Priester, so ist er doch vor allen Dingen Erzieher und muß es sein"[2].

1 Akten des Oberkapitels, 1927, Seite 574—575.
2 Akten des Oberkapitels, 1939, S. 180.

Das Leben und die Zusammenarbeit auf der Grundlage wesentlicher Gleichheit (innerhalb der Kongregation) sind unabdingbare Forderungen, um das Problem der Jugenderziehung nach dem Präventivsystem lösen zu können.

In der salesianischen Gemeinschaft sind alle Erzieher, welches Amt oder welche Stellung sie auch immer als Kleriker oder Laien bekleiden. Das ist eine Forderung, die sich aus der Zugehörigkeit zum gleichen Orden, aus der gleichen Hingabe an das Apostolat, aus der gleichen Spiritualität und aus der engen Zusammengehörigkeit ergibt, die konkret nur zwischen den Gliedern derselben geistlichen Familie herrscht.

Die Weite und Vielgestaltigkeit der Jugendfragen erfordert Einrichtungen und Organe — und damit Menschen — von vielfachen Möglichkeiten, um die Jugendlichen überall und in jeder Weise zu erreichen, auch dort, wo den Priestern der Zugang weniger offensteht.

Auf pastoraler Ebene.

Der Beruf des Laienmitbruders, schon an sich so bedeutsam, hat eine Grundlage von großer Lebensmacht in der Lehre vom Beruf des apostolischen Ordensmannes.

Auf Grund ihres Heilsauftrages sucht sich die Kirche den großen religiösen Bedürfnissen unserer Zeit zu stellen, ohne dabei aber die gegenwärtigen materiellen und geistigen Nöte aus dem Auge zu verlieren. Deshalb weitet sie ihr Apostolat aus, indem sie die Mitwirkung aller einbezieht. Wie sehr dies providentiell ist, zeigen einige äußerst ernste Tatsachen, wie z. B. die Entchristlichung alter Völker, die Wohlstandsgesellschaft mit der leicht daraus entstehenden Genußsucht, die weite Verbreitung irriger Lehren und Ideologien (Naturalismus, Laizismus, Atheismus . . .), die wachsende Bevölkerungsdichte und damit die Zunahme der „armen und verlassenen Jugend", ein Problem, dessen Lösung Don Bosco sein Leben und sein Werk weihte.

Auf lehramtlicher Ebene.

Alle Päpste haben seit Leo XIII. über die Mitarbeit der Laien gesprochen. „Die Laien . . . sind als lebendige Glieder berufen, mit all ihren Kräften zum Wachstum der Kirche und zu ihrer Heiligung beizutragen".

„Deshalb lastet auf allen Laien die ehrenvolle Pflicht zu arbeiten, daß der göttliche Heilswille die Menschen jeden Tag mehr erreiche"[1].

Wenn sich die Kirche so viel von den Laien in der Welt erhofft, was wird sie dann von den Laien im Ordensstand erwarten? Da ihr Leben eine radikalere Hingabe an Gott darstellt, muß es sich auch in einer umfassenderen Hingabe an die Nächsten auswirken.

Die Ordensgelübde gestalten das zu einer dauernden und festen Haltung um, was anfänglich nur ein einzelner Akt der Hingabe an Gott und den Nächsten ist. Der Ordensmann ist daher zu einem dauernden Apostolat bestimmt. Die religiöse und apostolische Weihe wird so zur Sendung, zum besonderen Auftrag, zur Belehnung durch Kirche und Papst, und zwar nach einer Satzung (den Konstitutionen), die sich von der Autorität des Heiligen Stuhles herleitet und von ihr feste Garantien besitzt.

Beschlüsse

Das 19. Generalkapitel zieht in Betracht:

die Entwicklung, welche die Gestalt des salesianischen Laienmitbruders in der salesianischen Tradition durchmachte;

die zeitgemäße Forderung, seinen bisherigen Einsatz in der direkten oder indirekten apostolischen Arbeit zu intensivieren;

die wachsenden Bedürfnisse unserer Werke und die ausdrücklichen Einladungen durch die Kirche;

die Tätigkeit des Laienmitbruders innerhalb und außerhalb der Ordensgemeinschaft in leitender oder ausführender Funktion, ohne größere Unterschiede gegenüber den Klerikern hinsichtlich der Art der Zielsetzung.

Es beschließt daher:

1. In den Arbeiten und Ämtern, die den Laienmitbrüdern anzuvertrauen sind, gestehe man ihnen eine Ausweitung ihrer Tätigkeit zu, nicht nur auf dem technisch-handwerklichen, sondern auch auf dem kulturellen, katechetischen, missionarischen und apostolischen . . .

1 Konstitution über die Kirche, Art. 33.

Sektor; sie muß aber immer mit ihrer Stellung als Laien im Ordensstand vereinbar sein.

2. Die Laienmitbrüder, die dafür die Voraussetzungen mitbringen, können auch durch ihre Zugehörigkeit zum Aktionsrat verantwortungsvolle Leitungsfunktionen übernehmen.

3. Um ein immer größeres brüderliches Einvernehmen zu fördern, berücksichtige der Direktor bei der Platzverteilung innerhalb der Gemeinschaft das Amt und das Alter der Mitbrüder im Kleriker- und Laienstand.

4. Den Laienmitbrüdern werde, falls sie nur indirekte Apostolatsaufgaben hätten, auch eine Aufgabe direkten Apostolats übertragen (z. B. im Knaben- und Jugendheim, in den Jugendverbänden, im Religionsunterricht).

5. Der Laienmitbruder erfülle jedoch vor allem jene Aufgaben und Tätigkeiten, deren sich die Priester gewöhnlich enthalten müssen (z. B. auf dem Gebiet der Verwaltung, des Handwerks und der Vertretung in Rechtsstreitigkeiten).

6. Man organisiere einen förmlichen Aufklärungsfeldzug und fördere sowohl unter den Direktoren und Mitbrüdern wie auch in den Formationshäusern einschließlich der Noviziate und Studentate Studiengruppen, Konferenzen und Schriften, die dazu dienen, die tätige Gegenwart der Laienmitbrüder in unserer Kongregation immer mehr kennen- und schätzenzulernen.

7. Den zuständigen Stellen in der Kongregation wird der Auftrag erteilt, das Studium der besonderen Berufung und Wesensart des salesianischen Laienmitbruders in theologischer, aszetischer, rechtlicher, geschichtlicher und apostolischer Sicht voranzutreiben, mit dem Zweck, eine Lehre und Spiritualität des Laienmitbruders zu erarbeiten[1].

1 Konstitution über die Kirche, Art. 43.

KAPITEL II

WERBUNG VON LAIENMITBRÜDERBERUFEN

Da die Mehrung der Berufe nicht nur eine Hauptaufgabe der Kongregation, sondern eine unabdingbare Notwendigkeit und damit eine Verpflichtung für alle Provinzen ist, beschließt das 19. Generalkapitel:

1. Die Zentralstelle für Berufswerbung einer jeden Provinz soll wenigstens einen erfahrenen und eifrigen Beirat haben, der das Studium der Frage, wie Laienmitbrüderberufe gefunden werden können, und alle derartigen Unternehmungen vorantreibt und selber dabei mitarbeitet; er pflege schließlich mit gleicher Hingabe die Berufe zum Priestertum wie jene zum Laienmitbruder.

2. Da das Problem der Werbung von Laienmitbrüderberufen entschieden angepackt werden muß, schaffe man, wo dies notwendig ist, eine Art Voraspirantat, d. h. ein Heim, das eine gewisse Ausrichtung auf den Laienmitbruderberuf gibt. In jedem Fall soll man einen Plan erarbeiten, der von den Provinzialkonferenzen genügend durchdacht sein muß, und der Maßnahmen, Mittel und Methoden vorsieht, über die im vorhinein Übereinstimmung erzielt wurde.

3. Die Grundsätze, die man bei der Auswahl und Aufnahme der Laienmitbrüder anwendet, sollen wegen ihrer wesentlichen Gleichstellung im Orden denen entsprechen, die man bei den Klerikern befolgt.

In Anbetracht der besonderen Aufgaben der Laien im Ordensstand müssen alle fähig sein, den grundlegenden Lehrgang in Allgemeinbildung, der in den einzelnen Ländern gebräuchlich ist, erfolgreich abzuschließen und darüber hinaus in irgendeiner jener Tätigkeiten, Studien oder handwerklichen Fertigkeiten sich weiterzubilden, welche die Aufgaben des Salesianerlebens und des Apostolates verlangen. Dabei ist auch die Möglichkeit gegeben, in unserer Gemeinschaft Ämter mit größerer Verantwortung zu übernehmen.

4. Der Beruf des Laienmitbruders werde nicht nur als eine Notwendigkeit für uns dargestellt, gute und zahlreiche Mitarbeiter zu haben, sondern vor allem als ein großes Geschenk Gottes und als eine hervorragende Wohltat, die die Kongregation den Bewerbern selbst erweist. Sie bietet ihnen nämlich ein modernes Milieu der Heiligung und ein

überaus weites Feld des Apostolates unter der Jugend, in den Missionen, in den Schulen usw.

5. Dieser Beruf werde in seinen vielfältigen religiösen und apostolischen Möglichkeiten nicht nur den Jugendlichen im Entwicklungsalter, sondern auch denen im reiferen Alter vorgestellt, gleich welcher Studienrichtung und Ausbildungsstufe, was auch immer ihre religiösen und apostolischen Ideale sind, wenn sie nur den Zielen und Formen der Kongregation entsprechen. Diese Werbung geschehe immer in lebendiger Aufgeschlossenheit für den modernen Jugendlichen, und es sollen jene religiösen und menschlichen Ideale hervorgehoben werden, die ihn entsprechend seinem Alter und seiner bildungsmäßigen sowie sozialen Stellung anziehen und überzeugen.

KAPITEL III

DIE AUSBILDUNG VON LAIENMITBRÜDERN

Besonderheiten in der Ausbildung der Laienmitbrüder

Das 19. Generalkapitel anerkennt die Tatsache,

— daß ein Laienmitbruder für die Kongregation um so wertvoller wird, je besser seine religiös-sittliche und beruflich-geistige Bildung ist;

— daß man auch in der Ausbildung sich vor Augen halten muß, wie sehr der Laienmitbruder volles Mitglied der Kongregation ist;

— daß diese Ausbildung dem großen Wert dieser Art von Ordensberuf sowie seiner Stellung in Gesellschaft und Kirche entsprechen muß;

— daß in der modernen Welt, die dem technischen Fortschritt so viel verdankt und so viel von ihm erwartet, das handwerklich-technische Können in allen Staaten der Welt mit äußerster Dringlichkeit gefordert wird.

Es beschließt daher:

1. Die Ausbildung der Laienmitbrüder soll in bezug auf Länge und Niveau genauso den Anforderungen ihrer Berufung entsprechen, wie die Ausbildung der Kleriker. „Die Obern empfinden die Notwendig-

1 Vincenzo Sinistrero, „La formazione professionale salesiana", Seite 16.

keit jeden Tag dringlicher, den Laienmitbrüdern eine Ausbildung zu geben, die wenigsten so lange dauert, wie jene der Kleriker"[1].

Die Ausbildung soll dem Laienmitbruder schrittweise eine genaue und tiefe Auffassung von seiner einzigartigen Berufung zum wahren Ordensmann, zum gottgeweihten Laien, zum Salesianer und zum Apostel in einer klerikalen und exempten Ordengenossenschaft geben. Dann wird er sich voll bewußt in die salesianische Familie einordnen, die ganz darauf abgestellt ist, die Vollkommenheit zu erreichen und das „cor unum et anima una" (ein Herz und eine Seele)[2] zu verwirklichen, das die innere Form unserer in der Liebe und in der gleichen geistlichen und apostolischen Zielsetzung geeinten Gesellschaft darstellt.

2. Man hat zwischen der Grundausbildung zu unterscheiden, die allen Laienmitbrüdern gemeinsam ist, und der Spezialausbildung, die von ihren besonderen Aufgaben gefordert wird. Angesichts dieser Aufgaben soll man allen jungen Mitbrüdern, die die Fähigkeit und den Willen haben, den Zugang zu Studien öffnen, um Titel bzw. Diplome verschiedenen Grades zu erwerben. Dabei behalte man die Erfordernisse der Kongregation im Auge, die Bestimmungen des Gehorsams, ihren guten Geist, die Berufssicherheit und Regeltreue.

3. Da die Handwerkerschulen eines der Merkmale sind, die unsere Kongregation kennzeichnen, sei die Wichtigkeit der fachlichen Vorbereitung jener Laienmitbrüder unterstrichen, die ihnen zugeteilt sind; es ist Aufgabe der Obern, ihnen eine berufliche und technische Ausbildung zu sichern, die jener von Laien in der Welt nicht nachsteht, welche die gleiche Funktion ausüben.

DER BILDUNGSGANG

Das 19. Generalkapitel beschließt wie folgt:

1. DIE AUSBILDUNG DER LAIENMITBRÜDER SOLL FOLGENDE STUFEN UMFASSEN:

a) eine Probezeit vor dem Noviziat;
b) das Noviziat zusammen mit den Klerikern;

1 Akten des Oberkapitels, 1931, N. 55/b, Seite 947.
2 Konst., Art. 12.

c) die Zeit der Weiterbildung; sie umfaßt die erste Stufe der Weiterbildung (magistero di prima qualifica), das Praktikum von drei Jahren und schließlich die zweite Stufe der Weiterbildung (magistero di qualifica superiore = Spezialausbildung zur Übernahme besonders verantwortungsvoller Ämter. Anm. d. Übersetzer).

Mit Ausnahme der zweiten Stufe der Weiterbildung sind die anderen Ausbildungsstufen für alle Laienmitbrüder verpflichtend.

2. DAS ASPIRANTAT

Laienaspiranten müssen normalerweise vor dem Noviziat eine Schulbildung hinter sich haben, die hinsichtlich der Dauer jener der Kleriker-Aspiranten entspricht. So kommen sie genügend reif ins Noviziat und sind fähig, nach der Gelübdeablegung die Weiterbildungskurse zu besuchen.

Empfehlungen

Es muß bereits auf dieser Ausbildungsstufe eine klare und entschiedene Ausrichtung auf den Salesianerberuf gegeben werden, ohne daß jedoch Zwang auf die Kandidaten ausgeübt wird. Sie muß auch deren religiöser, geistiger und fachlicher Reife entsprechen.

Wenn die Zahl der Aspiranten, das geeignete Personal und die Einrichtungen einer einzigen Provinz nicht genügen, errichte man besser Aspirantate, die mehreren Provinzen dienen.

3. DAS NOVIZIAT

Wenn auch die Laiennovizen mit den Klerikern eine einzige Gemeinschaft bilden, so sollen sie doch in bezug auf Studium und Arbeit einen Stundenplan haben, der keine gänzliche Unterbrechung der theoretischen und praktischen Ausbildung in ihrem Beruf bedeutet.

Außer den allgemein vorgeschriebenen Konferenzen sollen die Laiennovizen eigene Unterweisungen bekommen, zu dem Zweck, ihnen eine tiefe Auffassung von ihrer Berufung zu geben.

Empfehlungen

Man pflege die Bereitschaft zum ernsten Einsatz und die dem Salesianerleben so typische Aufgeschlossenheit für die Begegnung mit der

modernen Welt. Erst recht aber leiste man genaue und gründliche Bildungsarbeit am Einzelnen. Dabei vermeide man allzu oberflächliche Methoden. Ein ernst aufgefaßtes und durchgeführtes Noviziat ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, daß man als Salesianer eine widerstandsfähige und endgültige Ausformung erreicht.

4. DIE ERSTE STUFE DER WEITERBILDUNG

In die erste Stufe der Weiterbildung muß vor allem ein gemeinsames Bildungsprogramm über religiöse und salesianische Themen sowie über Fragen des Apostolats eingebaut werden. Dann muß sie sich nach den Bedürfnissen der jeweiligen Berufsgruppen, nach den verschiedenen Anforderungen in bezug auf geistige und technische Ausbildung und nach den in den einzelnen Ländern geltenden Gesetzesbestimmungen in mehrere Sparten aufgliedern. Schließlich darf ein systematischer Lehrgang in Theologie nicht fehlen, der die jungen Mitbrüder zum Unterricht in Religion befähigen soll.

Die Dauer der Kurse sei die von den Satzungen vorgeschriebene[1].

Für jene Laienmitbrüder, die nicht zum Unterricht bestimmt sind, (wie z. B. die Hausmeister, die ‚Factotum') ist der Weiterbildungskurs auf zwei Jahre bemessen. Er soll ein eigenes Bildungsprogramm haben, das ganz auf ihr tätiges Leben und auf die Ämter, die ihnen anvertraut werden sollen, abgestimmt sein soll. Diese Art der Weiterbildung soll in einem Formationshaus stattfinden.

Empfehlungen

Während dieser Ausbildungsstufe sind im Laienmitbruder jene natürlichen und übernatürlichen Tugenden zu entwickeln und zu festigen, die ihn zum ganzen Menschen, zum echten Christen, der zu einem Leben in Gemeinschaft fähig ist, zum Erzieher und Apostel voll lebendigen Glaubens und überzeugter, gottverbundener Frömmigkeit machen.

5. DAS PRAKTIKUM

Es soll drei Jahre dauern und darf sich nicht in rein beruflicher und erzieherischer salesianischer Arbeit erschöpfen. Es ziele vielmehr dar-

1 Satzungen, Art. 331.

auf ab, die Ausbildung des Laienmitbruders vor allem auf religiöser, theologischer, pädagogischer und pastoraler Ebene zu vervollständigen.

In dieser Zeit bleiben für die Laienmitbrüder die Vorschriften gültig, die in den Satzungen für die Kleriker des Praktikums[1] aufgestellt wurden.

Empfehlungen

Pädagogisch gesehen ist es notwendig und salesianisch betrachtet eine Pflicht, den jungen Mitbruder vor allem während dieser Zeit bei der Assistenz der Jugendlichen wie auch bei der Arbeit in Schule, Werkstatt, Knaben- und Jugendheim usw. zu führen.

Bei dieser Bildungsarbeit sollen ihnen nicht nur der Direktor und der Katechet eifrig zur Seite stehen, sondern auch die anderen verantwortlichen Obern, wie z. B. die Werkstättenleiter usw.

6. ZWEITE STUFE DER WEITERBILDUNG

Wo es möglich ist, mache man mit Erlaubnis des Generalobern damit einen Versuch.

Es handelt sich um einen speziellen Bildungsgang, der nach dem Praktikum für Mitbrüder mit ewigen Gelübden eingeführt werden kann, wie dies von verschiedenen Provinzen vorgeschlagen wurde. Ein derartiger Lehrgang ist für jene Laienmitbrüder gedacht, die Aufgaben besonderer Verantwortung übernehmen, eine höhere religiöse, theologische usw. Bildung besitzen und ihre kulturelle und berufliche Reife vervollständigen müssen.

Für einen derartigen Lehrgang könnte das Haus, in dem die erste Stufe der Weiterbildung durchgeführt wird, oder ein anderes geeignetes Institut dienen.

Anregungen. Das Studienprogramm könnte sich auf zwei Jahre verteilen, und zwar mit drei Stoffgebieten:

a) religiöse und theologische Bildung: Grundzüge der Philosophie und Theologie; Praxis des Apostolats; Soziologie;

b) berufliche Vervollkommnung: Spezialkurse, die in den neuesten technischen Stand einführen; usw.

1 Satzungen, Art. 51–57.

c) Ausbildung zu leitenden Ämtern: Didaktik, Arbeits- und Verwaltungswissenschaft, Rationalisierung der Arbeit (Methoden, Bestrebungen, Zeiten), mitmenschlicher Verkehr.

Für jene Laienmitbrüder, die an einer Fachschule Kurse besuchen, bleibt immer noch die Aufgabe, sie durch die unter a), b), c) genannten Kurse zu vervollkommnen.

7. STUDIENAUFTRAG AN DIE PROVINZIALKONFERENZEN

Das 19. Generalkapitel überträgt den Provinzial-Konferenzen das Studium, die Planung und die Erschließung der Ausbildungswege für die Laienmitbrüder gemäß dem Geist dieses Dokumentes.

Notwendigerweise müssen diese Werke von mehreren Provinzen gemeinsam getragen werden.

6. UNSER ORDENSLEBEN HEUTE

Vorbemerkungen

Drei Tatsachen führen uns zu der Einsicht, daß die Zeit einer ernsthaften lehr- und lebensmäßigen Vertiefung unseres Ordenslebens gekommen ist:

Die moderne Welt stellt das Ordensleben schon auf ideeller Ebene in Frage und lehnt die Gelübde als unmenschlich und anormal ab; sie erschwert seine praktische Durchführung, indem sie in unserer Umwelt den Anreiz zum Nachgeben und Versagen mehrt.

Die geistige und apostolische Bewegung der Kirche von heute, die sich auf biblische, theologische, liturgische und ökumenische Erneuerung gründet und im II. Vatikanischen Konzil eine konkrete Form gefunden hat, stellt den Reichtum des Ordenslebens in ein neues Licht und erwartet sich von diesem einen fruchtbaren Dienst für die Kirche.

Schließlich wird das Streben nach Erneuerung, das von unserem Generalkapitel begonnen wurde, nur dann einen Erfolg haben, wenn mit der Erneuerung der Organisationsformen und der Werke eine Vertiefung des religiösen Lebens Hand in Hand geht.

Der Besuch, den Kardinal Antoniutti unserem Kapitel abstattete, hat mit der Ansprache, die er an uns richtete, dieser Wahrheit konkreten Ausdruck verliehen. Deshalb legt das 19. Generalkapitel allen salesianischen Gemeinschaften und jedem einzelnen Mitbruder die folgenden geistlichen und praktischen Richtlinien vor.

KAPITEL I

NOTWENDIGKEIT EINES GRÖSSEREN PERSÖNLICHEN EINSATZES

Grundsätze

Schon Don Bosco betonte die Bedeutung einer klaren und hochherzigen Entscheidung vor dem Eintritt in das salesanische Leben; die Eindringlichkeit, mit der er in der Einleitung zu unseren Konstitutionen vom Beruf spricht, ist ein Beweis dafür. Die gegenwärtige Lage unterstreicht diese Forderung noch.

Das Engagement, das der Ordensmann eingeht, ist eine der höchsten Formen, in denen das Engagement, das der Christ durch den Glauben übernimmt, verwirklicht werden kann. Um heute Christ sein und bleiben zu können, muß man die Wahrheit und Schönheit des christlichen Lebens zutiefst erfassen und sie mit der ganzen Kraft eines persönlichen, von der Gnade gestützten Einsatzes leben. Erst recht kann man heute das Ordensleben nicht auf sich nehmen und ihm treu bleiben, ohne sich mit den eigenen geistigen Kräften wirklich einzusetzen.

Die ständige Entscheidung zum Ordensleben ist zunächst ein Akt des Verstandes, der Stellung nimmt zu den wichtigsten Fragen des Daseins; darum muß der Salesianer immer besser verstehen, warum Don Bosco aus ihm einen Erzieher im Ordensstand machen wollte, und welches einerseits die wunderbaren Kraftquellen der Heiligkeit und Fruchtbarkeit in seinem Ordensleben, andererseits aber auch dessen Forderungen sind.

Ferner handelt es sich um einen Akt souveräner Freiheit, um eine der großartigsten Entscheidungen, die vom Gewissen des Menschen getroffen werden können.

Statt sein Leben nur passiv hinzunehmen, muß der Salesianer auf die Einladung des Herrn: „Willst du vollkommen sein, so folge mir!" (Mt. 19, 21) eine innerlich erlebte, durch und durch gewollte und oft wiederholte Antwort geben.

Diese tiefe Auffassung und diese klare Entscheidung können nur im Licht und in der Kraft des Heiligen Geistes erreicht werden. Um treu

seinen Weg gehen zu können, darf der Salesianer sich nicht nur auf seine natürlichen Kräfte verlassen, sondern er muß seine Stütze suchen im demütigen und vertrauensvollen Gebet.

Beschluß

Deshalb schlägt das Generalkapitel vor:

Die Feier der salesianischen Ordensprofeß, vor allem der ewigen Gelübde, soll stets mit größtem Ernst vorbereitet und während der hl. Messe vollzogen werden, und zwar nach einem erneuerten Ritus gemäß dem Geist der liturgischen Konstitution des II. Vatikanums[1].

KAPITEL II

ENTDECKUNG NEUER REICHTÜMER UNSERES ORDENSLEBENS

Grundsätze

Heute wird vor allem die eine Grundtatsache wieder mehr gesehen, daß das Ordensleben nichts anderes darstellt, als eine besondere Form des allgemeinen christlichen Lebens, das ganz auf Taufe und Firmung gründet. Das Bekenntnis zu den Evangelischen Räten vereint sich mit der Weihe, die der Taufe eigen ist, und vervollständigt sie sozusagen als Sonderweihe, insofern sich der Christgläubige dadurch gänzlich an Gott hingibt und sich ihm weiht und so sein ganzes Leben zu einem Dienst einzig für Ihn macht[2].

Aus all dem leitet sich der dreifache Wert des Ordenslebens ab:

Persönlicher Wert. Die Taufe ist vor allen Dingen eine Bekehrung des ganzen Menschen, um dem gekreuzigten und auferstandenen Christus einverleibt zu werden. Die Ordensprofeß ist in ihrem bedeutungsvollsten Element eine weitere Bekehrung und eine noch vollständigere Weihe an den gleichen Herrn Jesus Christus und durch ihn an Gott Va-

1 Konst. über die hl. Liturgie, Art. 80.
2 Paul VI., Ansprache an die Generalkapitel der Orden und religiösen Kongregationen, 23. Mai 1964.

ter im Heiligen Geist. Der Salesianer will vor allem eine totale Liebeshingabe an Christus vollziehen, und zwar als Antwort auf jenen Beweis der besonderen Liebe Christi, die Er uns durch die göttliche Berufung gegeben hat. So verwirklicht er eine tiefgreifendere Verähnlichung mit Christus, des bedingungslos an den Vater Hingegebenen; er vereint sich enger mit Ihm, dem Auferstandenen, der da lebt; er stellt sich Ihm ganz zur Verfügung, um Ihm zu dienen. Die Entsagungen, die er auf sich nimmt, sind die natürliche Folge dieser zuvorkommenden Liebe Christi: „Um Seinetwillen habe ich es auf mich genommen, alles zu verlieren"[1]. Der Salesianer, der Christus und den Vater nicht als groß und stets gegenwärtig erlebt, hat die Quelle echter Freude und übernatürlicher Großherzigkeit verloren.

Gemeinschaftswert. Die Taufe bedeutet auch den Eintritt in die Kirche. „Die Evangelischen Räte verbinden mittels der Liebe, zu der sie führen, in besonderer Weise mit der Kirche und ihrem Geheimnis"[2]. Die Kirche ist ja die Familie der Kinder Gottes, die in Glaube und Liebe zusammenleben. Dieses durch und durch übernatürliche Geheimnis wird in der Ordensgemeinschaft in voller und sichtbarer Art verwirklicht. Somit ist diese nun ein dauerndes Zeichen und ein öffentliches Zeugnis dafür, daß die Kirche Christi in dieser Welt tatsächlich als Gemeinde von Brüdern existiert. Wenn der Salesianer in die Kongregation eintritt und Mitglied einer Gemeinschaft wird, muß er wissen, daß er sich Brüdern anschließt, die der Herr ihm schenkt und lieben heißt und von denen er das Recht hat, geliebt zu werden. Alle müssen sodann vor Augen haben, daß es ihre erste Pflicht ist, jene kleine Kirche, die sie bilden, nicht zu verraten.

Apostolischer Wert. Die Taufe trennt den Christen von dieser Welt, um ihn mit dem österlichen Christus zu vereinigen; aber die Firmung sendet ihn wiederum in die Welt, auf daß er dort in der Kraft des Pfingstgeistes Zeugnis für die Auferstehung ablege. Die Ordensprofeß, eine starke Absage an die Welt, um zugleich in engere Verbindung mit dem glorreichen Christus zu kommen, bedeutet zugleich eine Sendung in die Welt, um sie zu retten, bedeutet eine vollkommenere Teilnahme an der Heilsmission der Kirche. Jeder von uns hat das Recht, in dem in-

1 Phil. 3, 8.
2 Konst. über die Kirche, Art. 44.

neren Gnadenruf, der ihn zum Salesianerleben geführt hat, ein Echo jenes mächtigen Appells, der an Don Bosco ergangen ist, zu erkennen und ein schlichtes Teilhaben an seinem besonderen Charisma, das der Hl. Geist in ihm zum Wohle der Kirche hervorgebracht hat.

Die treu gelebten Gelübde führen den Salesianer auf zweifache Weise zu einem fruchtbaren Apostolat. Befreit von den irdischen Sorgen und voll mit Christus geeint, ist er ganz in Seinen Händen, ganz verfügbar, um zur Jugend gesandt zu werden und sie in Seinem Namen zu lieben; denn da er alles Übrige geopfert hat (*cetera tolle*), kann er sich ganz den Seelen widmen (*da mihi animas*).

Darüber hinaus gibt er ihnen das dauernde Zeugnis seines Standes und seines Lebens. Da er ein lebendiger Mensch wie sie ist, könnte er eine geachtete Stellung und erlaubte Freuden in der Gesellschaft haben; indem er darauf verzichtet, bezeugt er in dieser vom Unglauben und Materialismus versuchten Welt, daß Gott ist und Seine Liebe ihm genügt, daß das neue Leben in Christus uns schon hienieden geschenkt ist, daß diese Welt schließlich vergeht und daß wir, bereits auferweckt mit Ihm, dem ewigen Leben entgegengehen. Der Salesianer bedenke, daß er durch ein überzeugtes und treues Ordensleben die Jugend beredter mitreißt als mit all seinen Worten.

Zusammenfassung

So öffnen uns die Gelübde für eine umfassende und hierarchisch gestufte Liebe. Sie sind Mittel, die uns, jedes in seiner Art, helfen, Christus, den Herrn, und Gott, unseren Vater, innig zu lieben, sodann unsere Mitbrüder und schließlich unsere Jugendlichen sowie alle jene, zu denen der Herr uns sendet.

Die Profeß und das Ordensleben bieten uns die Möglichkeit, auf neue und besondere Art, die drei heiligen Vollmachten auszuüben, die der Christ in der Taufe erhält und die das II. Vatikanische Konzil in der Konstitution über die Kirche[1] so stark unterstrichen hat: die Selbsthingabe zur Ehre und zum ausschließlichen Dienst des Vaters ist ein hervorragender Akt des *Priestertums* und der geistigen Gottesverehrung; unsere Zeugenschaft als Gottgeweihte macht uns vor der Welt

1 Konst. über die Kirche, Art. 34–36.

und vor unseren Jugendlichen zu engen Teilhabern an der *prophetischen* Aufgabe Christi und der Kirche; wenn wir in der Freiheit der Kinder Gottes uns selbst und einige materielle Güter nur dazu in Besitz nehmen, um sie dem ausschließlichen Dienst des Gottesreiches zu widmen, haben wir schließlich auch Anteil an der *königlichen Stellung* Christi.

Beschlüsse

Deshalb schlägt das 19. Generalkapitel vor:

1. Nie sollen die Salesianer, vor allem in der Zeit ihrer Ausbildung, davon ablassen, das Leben Don Boscos und der vorbildlichen Salesianer zu studieren, um deren Tugenden und Geistesart nachzueifern.

2. Jeder Salesianer meditiere die liturgischen Aussagen und die Lehre der Kirche über das Ordensleben, besonders das Kapitel VI der Konstitution „De Ecclesia" des Konzils und das Dekret über die Ordensleute. Er lese auch die Werke, die jene Texte erläutern.

3. Angefangen vom Noviziat lehre man während der ganzen Formationszeit stufenweise die Theologie des Ordenslebens. Die Direktoren, die Prediger von Einkehrtagen und die Beichtväter mögen ihre Kenntnisse vom Ordensleben in diesem Sinne immer mehr vertiefen, um damit ihre Konferenzen und ihre Gespräche mit den Mitbrüdern zu bereichern.

KAPITEL III

VERTIEFUNG EINIGER GESICHTSPUNKTE DER ARMUT

Grundsätze

Don Bosco pflegte als Sohn Mamma Margheritas und als ein vom Geist des Evangeliums erfüllter Priester eine außergewöhnliche Hochachtung vor der Armut und er fordert uns auf, sie nun ebenfalls im Geist der Nachahmung des armen Christus anzunehmen (vgl. die Einleitung zu den Konstitutionen). Das Geheimnis Christi, „der obwohl reich, dennoch für uns arm wurde"[1], muß in uns seine Fortsetzung

1 II. Kor. 8, 9.

finden, damit wir Gott unseren Vater „über alles" lieben und uns ganz in Frieden und Freude an Seine Vorsehung hingeben können: „Selig die Armen".

Auch der Familiengeist fordert von uns Armut. Der arme Salesianer stellt all seine Möglichkeiten und die Güter, die er erhält, in den Dienst aller anderen Mitglieder der Gemeinschaft. Er weiß dabei, daß er selbst von der Gemeinschaft abhängt und an den Gütern und der Arbeit all seiner Mitbrüder Anteil hat. Die Anhänglichkeit an die Güter schwächt diese zweifache Betätigung der Liebe sehr und bedroht die Einheit, indem sie Neid und Eifersucht weckt.

Ferner ergibt sich aus unserer erzieherischen Aufgabe ein mächtiger Aufruf zur Armut.

In erster Linie, weil uns Don Bosco und die Kirche mehr denn je mit Vorliebe unter die Armen, unter die weniger Begünstigten, unter das Volk schicken; ferner weil wir in konkreter Solidarität mit ihnen arm sein müssen, um sie mehr lieben, in ihnen dem armen Christus besser dienen und sie leichter zu den Reichtümern Christi des Herrn führen zu können. Die Treue zu diesem Vorrecht unserer Berufung hängt zum Teil von unserem Sinn für die Armut ab; denn sie läßt uns die schwierigen Werke zugunsten der Armen gegenüber den bequemeren Werken zugunsten besitzender Bevölkerungsschichten bevorzugen. Zudem müssen wir all unsere Jugendlichen zum christlichen Gebrauch der materiellen Güter erziehen. Das ist in einer Gesellschaft, die fast ganz der wirtschaftlichen Entwicklung und dem Wohlstand nachstrebt, nicht leicht. Unsere Losschälung soll alle den relativen Wert jener Güter lehren und zeigen, daß man sie im Dienst der Liebe gebrauchen muß.

Unsere persönliche Armut muß deshalb spürbar sein. Es genügt nicht, was den Gebrauch der Güter angeht, vom Entscheid der Obern abhängig zu sein, vielmehr seien die Ordensleute selber mit den notwendigen Dingen zufrieden, derer man zum Leben bedarf. Sie sollen daher alle Bequemlichkeiten und Aufwendigkeiten meiden, die das klösterliche Leben nur entkräften[1]. Insbesondere wollen wir uns daran erinnern, daß die Übung der Armut zum großen Teil in der Arbeit besteht, so daß wir im Schweiß des Angesichtes unser Brot verdienen, und auf ein verbürgerlichtes Leben verzichten.

1 Paul VI., Ansprache an die Generalkapitel der Orden, 23. Mai 1964.

Unsere besondere Sendung gibt uns die Berechtigung, all das zu besitzen, was zur Entfaltung unseres erzieherischen Werkes notwendig und nützlich ist. Doch „ist es nicht statthaft, neben der Armut der einzelnen Mitbrüder die Armut der Gesellschaft als Ganzes zu vernachlässigen: Auch diese gemeinschaftliche Armut muß offenkundig sein. So müssen die Ordensinstitute in ihren Bauten und jedem ihrer Werke alles Auffällige, jeden allzu gesuchten Schmuck und alles, was nach Luxus aussieht, meiden und Rücksicht nehmen auf die soziale Lage der Armen, die in ihrer Umgebung leben"[1].

Beschlüsse

Das Generalkapitel schlägt vor:

1. Die Salesianer sollen in Treue zum Geiste Don Boscos, sowohl was das persönliche als auch was das gemeinschaftliche Leben betrifft, mit äußerster Aufmerksamkeit und Aufgeschlossenheit auf jene Bestrebungen in der Kirche von heute eingehen, die einige Aspekte der Armut und ihre Dringlichkeit im christlichen Leben und in der apostolischen Arbeit neu herausstellen.

2. Die moderne Ausstattung unserer Institute, die angesichts unserer Erziehungsaufgabe und zum Wohl der Jugend nötig ist, werde für den Salesianer nie zum Vorwand, sich Schritt für Schritt alle Annehmlichkeiten zu verschaffen. Besonders in den folgenden drei Punkten bleibe er echter Ordensmann:

Umgang mit Geld, immer unter der Aufsicht des Obern;

Benutzung der modernen Kommunikationsmittel nur im Hinblick auf das Apostolat, die Weiterbildung oder eine vernünftige Entspannung der Gemeinschaft, nicht zum bloß persönlichen Vergnügen;

schließlich Verzicht, sich wie die Weltleute Ferien, Entspannung und Reisen zu gestatten.

3. Im Bau und in der Ausstattung unserer Häuser folge man den Richtlinien Papst Paul VI., die oben erwähnt wurden.

1 Paul VI., Ansprache an die Generalkapitel der Orden, 23. Mai 1964.

KAPITEL IV

VERTIEFUNG EINIGER GESICHTSPUNKTE DER KEUSCHHEIT

Grundsätze

Die heutige Welt glaubt wenig an die Keuschheit der Ordensleute. Daher muß ihr durch unsere Zeugenschaft die Möglichkeit geboten werden, den echten Sinn dieser wundervollen Tugend zu erfassen. Die ehelose Keuschheit bedeutet nicht eine Verstümmelung unserer Menschennatur, auch ist sie nicht der Lebensstand dessen, der Verzicht auf die Liebe geleistet hätte. Sie bedeutet vielmehr die Hinwendung zu einer innigeren und umfassenderen Liebe. „Sie öffnet das Herz für die Liebe zu Gott und zu allen Menschen". Die ehelose Keuschheit legt uns keinen Verzicht auf unsere Liebeskraft auf; sie reinigt sie vielmehr, gibt ihr das rechte Ziel, macht sie edler und großmütiger. Es ist wahr, daß die widerwillig angenommene und in Kompromissen gelebte Keuschheit, die nur die Sorge kennt, das Böse zu meiden, unsere Lebenskräfte verkümmern läßt; wird sie jedoch aufrichtig und freudig übernommen, so schenkt sie uns die Entfaltung der Persönlichkeit und auch die Freude: „Selig, die reinen Herzens sind".

Die gottgeweihte Ehelosigkeit gestattet vor allem eine unmittelbare und stärkere Liebe zum Herrn, dem wir uns mit Leib und Seele geweiht haben. Sie vereinigt uns mit dem Auferstandenen, dem neuen Adam, der zur himmlischen Gestalt seines verklärten Leibes gelangt ist[1]; der keusche Ordensmann nimmt in gewissem Sinn an dieser endgültigen Gestalt teil[2] und wird so zum lebendigen Zeugen der Auferstehung und der vollkommensten Liebe des Herrn, auf den alle anderen Formen der Liebe ausgerichtet sein müssen.

Es ist klar, daß die gottgeweihte Ehelosigkeit dem Salesianer auch hilft, die Brüder innerhalb seiner Gemeinschaft besser zu lieben. Es ist ferner klar, daß sie ihm ermöglicht, seine Jungen unzweideutig und innig zu lieben, irgendwie mit dem Herzen Jesu Christi, des Erlösers, selber. Der Salesianer verzichtet auf natürliche Vaterschaft nur, um eine geistige Vaterschaft zu gewinnen, die nach der jeweiligen Stellung

1 I. Kor., 15, 44—49.
2 Mt. 22, 30.

des einzelnen in der Erziehergemeinschaft verschieden, doch in jedem Fall wirklich ist. Er weiß genau, daß gerade die Festigkeit in diesem Punkt ihm die Möglichkeit gibt, seine Jungen in dem Kampf zu unterstützen, den sie um ihre Reinheit bestehen müssen.

Die gottgeweihte Keuschheit ist heute von allen Tugenden den größten Gefahren ausgesetzt. Ein erwachsener Mensch wird dies einsehen und daraus kluge Folgerungen ziehen. Die christliche Abtötung muß mit vermehrtem Eifer geübt und die Sinne müssen mit gewissenhafter Sorge überwacht werden[1]. Vor allem hier muß der Ordensmann ehrlich anerkennen, daß seine Lage von jener der Laien, die ein gewöhnliches Leben führen, verschieden ist. Er muß sich entschieden von allem fern halten, was die Welt an Schlechtem heranträgt, gerade um kompromißlos in dieser Welt gegenwärtig sein zu können — als Zeuge und Werkzeug Jesu Christi, des Erlösers.

Beschlüsse

Deshalb schlägt das Generalkapitel vor:

1. Als Kongregation und als Einzelpersonen seien sich die Salesianer klar bewußt, daß sie der heutigen Welt in besonderer Weise die Botschaft der Reinheit zu verkünden haben, daß ihnen die große Sendung anvertraut ist, die Jugend zu kraftvoller Reinheit zu erziehen, und daß diese Sendung vor allem von ihnen selbst eine bewährte Reinheit verlangt.

2. Der Salesianer muß in aller Aufrichtigkeit einsehen, daß auf diesem Gebiet Abtötung und Klugheit notwendig sind. Sie sind besonders hier echter Ausdruck seiner persönlichen Liebe zu Christus und Vorbedingung des inneren Gleichgewichtes. Er meide alle Kompromisse (Filme, Bücher usw.); als Seelenführer sei er zurückhaltend; und wenn er sein Apostolat unter Mädchen und Frauen auszuüben hat, tue er es mit Einfachheit und Taktgefühl, und immer in vollem Einverständnis mit seinem Obern.

3. Im Frömmigkeitsleben eines Salesianers muß die seligste Jungfrau jene treue Verehrung erfahren, die ihr zukommt, damit sich seine übernatürliche Liebe immer mehr weiten kann und der Glanz seiner Reinheit zum Leuchten kommt.

1 Paul VI., Ansprache an die Generalkapitel der Orden, 23. Mai 1964.

KAPITEL V

VERTIEFUNG EINIGER GESICHTSPUNKTE DES GEHORSAMS

Grundsätze

Der salesianische Gehorsam ist vor allem ein echter, gottgeweihter Gehorsam; denn er hat seine Quelle und sein Vorbild in der Sohneshaltung Jesu Christi selber; dieser ließ sich in vollkommener Weise vom Willen Seines Vaters leiten und erlöste die Welt durch einen Akt des Gehorsams bis zum Tode [1]. Der Gehorsam Jesu Christi soll in all Seinen Gliedern weiterleben, besonders aber in jenen, die durch das dritte Gelübde die innigste Einigung mit ihm erreichen.

Daraus ersieht man, wie sehr der Gehorsam eine Haltung für Erwachsene und nicht eine Sache für Kinder ist, wie die Welt glaubt. Es geht überhaupt nicht um den Verzicht auf jede Willensbetätigung und die Entfaltung der Persönlichkeit, sondern im Gegenteil um das feste Wollen, daß der Wille Gottes geschehe, indem man ihn den eigenen Wünschen vorzieht. Deshalb übernimmt der Ordensmann eine Lebensform, wo er ihn sicherer finden und erfüllen kann. Er weiß, daß die Freiheit und die Liebe in dieser kindlichen Gelehrigkeit gegenüber Gott Vater ihre höchste Vollendung finden im Gehorsam, der bis zum Kreuze geht: „Beati qui audiunt verbum Dei et custodiunt illud" („Selig, die das Wort Gottes hören und es befolgen").

Der Obere hat die Aufgabe, den Mitbrüdern auszulegen, was der Wille Gottes und der Kirche ist, und im Hause jene Einheit im Denken und Wirken herbeizuführen, die Don Bosco so ersehnte. Diese ernste und schwierige Pflicht fordert nicht nur Weisheit und Klugheit, sondern mehr noch Vereinigung mit Gott und Selbstlosigkeit; denn die Ausübung der Autorität muß innerhalb der Grenzen, die vom Gebot der Liebe und der Achtung vor der Menschenwürde gezogen werden, geschehen[2].

1 Phill., 2, 8.
2 Paul VI., Ansprache an die Generalkapitel der Orden, 23. Mai 1964.

Das Verhältnis zwischen dem Obern und den Untergebenen muß von Familiengeist getragen sein. Der Gehorsam bringt nur dann seine Früchte, wenn Vertrauen und gegenseitiges Verstehen wie zwischen Vater und Söhnen herrscht, und zwar im Geiste jenes Dialogs, dem sich heute die ganze Kirche öffnet. „Unsere gegenwärtige Zeit fordert die Ordensleute auf, noch zahlreichere und gewichtigere Aufgaben zu übernehmen und sich Tätigkeiten mit größerer Bereitwilligkeit zu stellen"[1]. Der wirklich gehorsame Salesianer leistet auch den Beitrag eigener Ideen und Initiativen, wobei er jedoch gleich von Anfang an die Bereitschaft zeigt, die letzte Entscheidung des Obern anzunehmen.

Autorität und Gehorsam sind zwei notwendige Formen, damit man sich als Gemeinschaft und einander ergänzend in den Dienst Gottes und der Seelen stellen kann. Beide verwirklichen den notwendigen und fruchtbaren Zusammenhalt der Erzieher-Gemeinschaft, die ihrerseits den kindlichen Gehorsam der Jugendlichen weckt, die wir lehren müssen, Gott aus Liebe zu gehorchen.

Beschlüsse

Das Generalkapitel schlägt vor:

1. Der Salesianer halte sich vor Augen, daß in der gegenwärtigen, zur Ablehnung Gottes versuchten Welt sein gottgeweihter, übernatürlicher Gehorsam einen besonderen Sühne- und Zeugniswert hat.

2. Der Salesianer mache sich klar, wie wichtig auf diesem Gebiet der Glaubensgeist ist: Für den Obern, um fern von allem Autoritarismus die Absichten Gottes darlegen zu können, für den Mitbruder, um in seinem Verhältnis zum Obern die rein menschliche Denkweise überwinden zu können, für beide, um aufrichtig nichts anderes zu wollen als die Beobachtung der Regel.

3. Der Familiengeist, der in einem Salesianerhaus herrschen muß, soll sich besonders in der Ausübung der väterlichen Gewalt und des kindlichen Gehorsams zeigen, so daß die Autorität geliebt wird, weil es ihr gelingt, Liebe zu wecken, die negative Kritik sorgfältig gemieden, und der Dialog in voller Achtung vor den Obern geführt wird.

1 Paul VI., Ansprache an die Generalkapitel der Orden, 23. Mai 1964.

KAPITEL VI

VERTIEFUNG EINIGER GESICHTSPUNKTE DES GEMEINSCHAFTSLEBENS

Grundsätze

Die Art unserer Gemeinschaften, die Kleriker und Laien umfassen, welche alle in gleicher Weise Ordensleute sind, und unser salesianischer Familiengeist, der uns in christlicher Freude und Einfalt brüderlich verbindet, bieten uns besondere Hilfe, um sichtbarer als die anderen Ordensleute Abbild der Kirche als Gottesfamilie sein zu können, eine Gemeinschaft des Glaubens und der Liebe, des Kultes und der apostolischen Tätigkeit. Diese Tatsache muß uns, statt uns abzuschließen, eine tiefere Einordnung in die umfassendere christliche Gemeinschaft wünschen lassen, sei es der Pfarrei oder der Diözese, um dort Sauerteig der Zusammenarbeit und Einheit zu sein.

Als Gemeinschaft des Glaubens muß sich diese salesianische Gemeinschaft als von Gott gegründet betrachten, jenseits aller nationalen und bildungsmäßigen Unterschiede.

Als Gemeinschaft der Liebe muß in ihr eine Atmosphäre gegenseitiger Sympathie herrschen, wo jedem in seiner absoluten Einmaligkeit Achtung entgegengebracht wird, wo jeder als „Bruder" gilt, für den Christus gestorben ist[1]. Der Obere ist der wahre Vater dieser Familie. Er gibt sich ohne jeden Paternalismus, voll Güte und Offenheit. Was die Mitbrüder angeht, so sollen sie untereinander jene echt brüderliche, aus menschlicher Wärme und übernatürlichem Taktgefühl geformte Freundschaft pflegen, welche Freud und Leid teilen läßt, Halt in schweren Stunden bietet und die Begeisterung für die gelobte Treue und den Dienst Gottes nährt.

Als Kultgemeinschaft muß die salesianische Gemeinschaft immer wieder den Vorrang der Gottesverehrung und das erhabenste Ziel ihrer Existenz und ihrer Arbeit, nämlich das Lob und die Ehre Gottes, auch nach außen hin bekunden. Sie tut das in vollendeter Form durch die Feier der Eucharistie, wenn sie den Leib Christi, Urquell und Prinzip

1 I. Kor., 8, 11.

ihrer Einheit, aufopfert und empfängt. Sie tut das ferner, wenn sie zu den verschiedenen Gebeten zusammenkommt, jeden Tag (tägliche Andachtsübungen), jede Woche (Sonntagsgottesdienst), jeden Monat (Einkehrtag), oder jedes Jahr (Exerzitien). Jeder Mitbruder mache es sich zur Pflicht, seinen Teil zu diesem gemeinsamen Lobpreis beizutragen und empfinde eine lebendige Freude, daraus für sich persönlich reiche Frucht zu gewinnen.

Als apostolisch tätige Gemeinschaft weiß sich die salesianische Gemeinschaft von Christus und der Kirche zu einer ganz bestimmten Gruppe von Jugendlichen und Gläubigen gesandt. Deshalb sind sich alle ihre Glieder, als verantwortungsbewußte, erwachsene Menschen, einig hinsichtlich der übernatürlichen Ziele ihrer Tätigkeit und der Mittel dazu. Dieses Bemühen um Zusammenarbeit ist immer wieder zu überprüfen. Außer dem begrenzten Hausobernrat sind deswegen regelmäßige Zusammenkünfte der ganzen Gemeinschaft vorgesehen, und zwar unter der Hauptverantwortung des Direktors. In ihnen halte man eine Überprüfung der Lage und eine Art kollektiver Gewissenserforschung; dort erarbeite man auch die Pläne für den apostolischen Einsatz.

Die Selbstbesinnung („Revision de vie") in kleineren Gruppen wird diese Arbeit vertiefen. So kann jeder Mitbruder mit seinem Aufgabenkreis und seinen besonderen Gaben neidlos seinen Platz in einer begeisterten und einigen Arbeitsgemeinschaft einnehmen. Und diese Gemeinschaft hat auch als solche in ihrem erzieherischen Bemühen die Garantie des Erfolges. Ihr gebührt das Verdienst — nach der göttlichen Gnade, aber vor den Leistungen des einzelnen.

Beschlüsse

Das Generalkapitel schlägt vor:

1. Dem Direktor und den Mitbrüdern sei es ein ganz besonderes Anliegen, mit allen nur möglichen Mitteln den Geist des Zusammenhalts und der brüderlichen Freundschaft in ihrer Gemeinschaft neu zu beleben.

2. Die Konzelebration werde als höchster Ausdruck der Einheit mit Erlaubnis des Provinzials bei jeder günstigen Gelegenheit vorgenommen. Wenn die Jungen nicht da sind, werde das gemeinschaftliche

Gebet der salesianischen Familie sorgfältig vorbereitet und mitvollzogen.

3. Die Zusammenkünfte der ganzen zum Apostolat berufenen Gemeinschaft sollen wohlvorbereitet zu Beginn des Jahres, des Trimesters und des Monats stattfinden, um den Standort zu bestimmen und das Aktionsprogramm zu entwerfen. Zum Teil kann der monatliche Einkehrtag dazu benützt werden.

KAPITEL VII

SCHLUSSFOLGERUNG – EINHEIT UND TREUE

Grundsätze

Das Leben eines im Apostolat tätigen Ordensmannes hat zwei Betätigungsrichtungen: die Liebe zu Gott und die Liebe zum Nächsten. Weil diese zweifache Liebe nur eine ist, führt sie zur inneren Geschlossenheit. Diese Liebe gründet auf dem Glauben und sie findet Ausdruck und Nahrung zugleich im Gebet und in der Arbeit. Gebet und Arbeit sind wie zwei gefaltete Hände. Man darf sie nicht trennen, geschweige denn in Gegensatz bringen. Jesus Christus selbst gab uns das Beispiel dafür und in Seinem Lichte auch Don Bosco.

Ohne regelmäßige Zwiesprache mit Gott kann man schon kein guter Weltchrist sein. Erst recht gilt das vom Ordenschristen. Das Gebet muß vor allem ein uneigennütziger Ausdruck unserer Gottesliebe sein; in den nur Ihm geweihten Augenblicken bekennen wir, daß Er um Seiner Selbst willen geliebt zu werden verdient, daß Er der allein Notwendige und hoheitsvoll Gegenwärtige ist. Das Gebet ist aber auch ein Akt direkten Apostolats, ja das dringlichste und wirkungsvollste: Eine bestimmte Art Dämon wird einzig durch Gebet und Fasten vertrieben[1]. Es macht uns im Apostolat selbstloser und eifriger.

Das Apostolat steht an sich nicht im Gegensatz zur Gottverbundenheit, sondern fördert sie. Die Gefahr der bloßen Betriebsamkeit besteht sicher, aber sie kann überwunden werden.

1 Mk. 9, 28.

Der echte Apostel steht mitten in der Arbeit, aber mit einem Glauben, der ihn den lebendigen, im Herzen der Menschen und in den Ereignissen gegenwärtigen und wirkenden Gott entdecken und antreffen läßt, und mit einer Liebe, die ihn Gott in all denen dienen läßt, die Hilfe erwarten[1]. Sein Auftrag verweist schließlich den Apostel auf das Gebet zurück. „Eifervolle Heiligkeit und Pflege des geistlichen Lebens brauchen einander keineswegs beeinträchtigen, sie fordern vielmehr sehr enge Wechselbeziehungen, so daß beide in gleicher Weise voranschreiten"[2].

Die innere Geschlossenheit und Einheit des reifen Menschen und Ordensmannes muß sich im Ablauf der Zeit bewähren in der Treue. Diese besteht mehr in der Liebe als in der äußeren Beobachtung der Regeln: „Et nos credidimus caritati"[3] („Und wir haben der Liebe geglaubt"). Der Salesianer glaubt an die bevorzugende Liebe, die ihm Christus, der erste unter den Getreuen, unaufhörlich entgegenbringt. Er glaubt auch, daß er im Heiligen Geist Christus die Antwort der Liebe geben kann, ohne sie zu verraten. Die Welt sollte es nicht sonderbar finden, daß sich ein junger Mensch auf immer dem Ordensleben weiht, nachdem sie zugibt, daß er auch seiner Braut die Treue auf immer schwören kann. In seiner Treue zu Christus ist der Ordensmann ein Abbild der unbedingten Treue der Kirche zu Christus, ihrem Herrn.

Aber diese Treue muß durchgehalten werden, trotz der menschlichen Schwäche und der Verführungskunst der Welt. Der Ordensmann weiß, daß er jeden Tag sich neu zu seinem Engagement bekennen und es lebendig erhalten muß durch Nachdenken, großmütigen Einsatz, immer aber unter dem Antrieb des Heiligen Geistes. Deshalb vernachlässigt der gute Salesianer seine religiösen Pflichten nicht, sondern erfüllt sie voll Eifer. Da kann er ja ein wenig im vertrauten Umgang mit Christus verweilen, um das Erlebte aufzuarbeiten, sich zu reinigen, zu stärken und dann von neuem aufzubrechen: Jeden Tag im heiligen Schweigen, im Gebet und in der heiligen Messe; jede Woche in der Heiligen Beichte, jeden Monat im monatlichen Einkehrtag und im Rechenschaftsbericht, jedes Jahr in den geistlichen Exerzitien.

1 Mt. 25, 40.
2 Paul VI., Ansprache an die Generalkapitel der Orden, 23. Mai 1964.
3 1. Joh., 4, 16.

Diese Treue legt er schließlich jeden Morgen in die Hände derjenigen, die von der Kirche „die treue Jungfrau" genannt wird und ihm Vorbild und Stütze ist. Sie war die Gottgeweihte schlechthin, arm, keusch, gehorsam, um ihre Funktion als Mutter ganz auszuüben. Sie ist deswegen unsere Helferin, die gütige Jungfrau Maria, mütterliche Erzieherin zu gottgeweihter Vollkommenheit[1].

Beschlüsse

Deshalb schlägt das Generalkapitel vor:

1. Jeder Salesianer widme sich gern dem Gebet und der persönlichen Betrachtung des Gotteswortes (Evangelien und liturgische Texte).

2. Jeder Salesianer bleibe der wöchentlichen Beichte treu, in der er auch die Hilfe geistlicher Führung suchen soll; außerdem nutze er den Wert des monatlichen Einkehrtages und des Rechenschaftsberichts.

3. Der Obernrat überprüfe die Möglichkeit, schrittweise ein zweites Noviziat von wenigstens sechsmonatiger Dauer durchzuführen — ungefähr 10 Jahre nach der Weihe für die Priester bzw. nach 10 Jahren apostolischer Tätigkeit für die Laienmitbrüder.

4. Neben den Konstitutionen und Satzungen, die vor allem den rechtlichen Aspekt des salesianischen Ordenslebens wiedergeben (Organisationsformen, Werke, allgemeine und besondere Verpflichtungen), werde eine Synthese salesianischer Spiritualität erarbeitet, d. h. eine gedrängte Zusammenfassung von Sendung, Geistesart und Ordensleben der Salesianer. Dies geschehe in der Sprache der Theologie und der Aszetik in Anlehnung an Texte der salesianischen Überlieferung und im Licht der geistigen Erneuerung von Kirche und Konzil.

Empfehlung

Dieses Dokument werde von allen aufmerksam studiert und durchbetrachtet. Vor allem die Direktoren mögen es in den Konferenzen, den ‚Gute-Nacht'-Ansprachen usw. erläutern und dabei die Mitbrüder zu sofortiger praktischer Anwendung auffordern.

1 Paul VI., Ansprache an die Generalkapitel der Orden, 23. Mai 1964.

7. LITURGISCHES LEBEN UND FRÖMMIGKEIT

Vorbemerkungen

Das 19. Generalkapitel macht sich zum Sprecher der gemeinsamen Haltung der ganzen Kongregation und nimmt im Geiste einer vollen und kindlich-ergebenen Zustimmung zu den Beschlüssen des II. Vatikanischen Konzils die Konstitution über die hl. Liturgie zum grundlegenden Dokument der salesianischen Frömmigkeit.

Das Generalkapitel findet darin

den konkreten Ausdruck der ersten Grundwahrheit, die das Ordensleben prägen muß, nämlich, daß wir Gott, Seinem Lob und Seinem Dienst geweiht sind, und zwar sowohl als Gemeinschaft wie auch als Einzelne;

eine Neubewertung der charakteristischen Elemente der salesianischen Frömmigkeit vor den Augen der Mitbrüder;

das Zeugnis für die Gläubigen, daß Gott das höchste Gut ist und daß das ganze Leben auf Seine Liebe und Seine Glorie ausgerichtet sein muß, und zwar in der fortschreitenden und andauernden Übung der göttlichen Tugenden.

Die heilige Liturgie ist in der Tat die „heilige Handlung schlechthin", und kein anderes Tun der Kirche erreicht sie in ihrer Wirkung[1].

Wenn sich in ihr auch nicht „das ganze Tun der Kirche erschöpft"[2], ist sie doch der Gipfel, dem das Tun der Kirche zustrebt, und zugleich die Quelle, aus der all ihre Kraft[3] und die übernatürliche Wirkung ihres Apostolates strömt.

1 Konstitution über die heilige Liturgie, Art. 7.
2 Konstitution über die heilige Liturgie, Art. 9.
3 Konstitution über die heilige Liturgie, Art. 10.

In den liturgischen Feiern lebt der Salesianer das Mysterium Christi und der Kirche in seiner ganzen Fülle; er bezeugt es deutlich vor der Welt, er nimmt vorauskostend die Freude der himmlischen Liturgie vorweg[1].

Damit die salesianische Frömmigkeit lebensvoll und echt sei, gibt das 19. Generalkapitel folgende drei praktische Hinweise: Die salesianische Frömmigkeit muß in Treue stehen

zum Buchstaben und Geist der Liturgiereform der Kirche;

zu den wesentlichen Merkmalen der salesianischen Frömmigkeit;

zu den berechtigten neuen Bestrebungen und Wünschen des Menschen von heute.

Die *Treue zur Liturgiekonstitution* verlangt, daß den liturgischen Handlungen eine größere Würde zuerkannt werde als den Andachtsübungen, auch wenn diese noch so ehrwürdig sind. Die Wertschätzung der Liturgie berührt die Bedeutung der Andachtsübungen nicht[2], die hinsichtlich der liturgischen Handlungen den Rang einer Vorbereitung und Danksagung haben. Sie sollen nämlich jenen Geist der Frömmigkeit und des Eifers entfachen und erhalten, ohne den die liturgischen Handlungen zu leeren Äußerlichkeiten werden könnten.

Die *Treue zu den Werten unserer salesianischen Frömmigkeit* verlangt, daß die Wesenselemente unserer Spiritualität sorgfältig bewahrt und gebührend eingeschätzt werden, nämlich:

ihr sakramentaler (Eucharistie, Beichte), marianischer und kirchlicher Gehalt (Ergebenheit gegenüber dem Papst und der Kirche);

ihre traditionellen Andachtsformen (Rosenkranz, Besuchung des Allerheiligsten, usw.);

ihre Ausdrucksweisen (Einfachheit, Unmittelbarkeit, Würde, innere Freude usw.).

Die *Treue zu den Bestrebungen und Wünschen des heutigen Menschen* verlangt, daß sich in den Äußerungen des religiösen Lebens Nüchternheit und Echtheit, innere Hochschätzung der übernatürlichen Wirklichkeit, um die es in der Liturgie geht, und nicht bloße Äußerlichkeit

1 Konstitution über die heilige Liturgie, Art. 8.
2 Konstitution über die heilige Liturgie, Art. 12.
3 Konstitution über die heilige Liturgie, Art. 12, 13.

kundtut, daß man sich nicht auf leichtfertige Improvisation einläßt und der Qualität vor der Quantität den Vorrang gibt.

Das 19. Generalkapitel lädt die Mitbrüder ein, nach den Erfordernissen der Liturgie den verschiedenen Frömmigkeitsübungen die rechte Bedeutung beizumessen:

An den ersten Platz stelle man die liturgischen Handlungen der Gemeinschaft, deren Höhepunkt die hl. Messe ist; ihnen folge das außerliturgische Tun der Gemeinschaft (z. B. Betrachtung, geistl. Lesung usw.); schließlich die rein persönlichen Frömmigkeitsübungen, z. B .Besuchung usw.).

Beschlüsse

1. In Abhängigkeit vom Generalkatecheten ist eine „Expertenkommission" eingesetzt worden für den Fragenkomplex „Liturgisches Leben und Frömmigkeit" in der ganzen Kongregation. Eine ähnliche Kommission soll in jeder Region in Abhängigkeit von den zuständigen Obern gebildet werden.

2. Unter Wahrung einer wesentlichen Gleichheit der Andachtsübungen können die Provinzkommissionen im Einvernehmen mit dem Obernrat jene Änderungen und Einschränkungen durchführen, die von den jeweiligen Bischöfen oder durch besondere örtliche Verhältnisse verlangt werden.

3. Der Titel des 2. Kapitels der Satzungen laute in Zukunft: *„Das liturgische Leben und die Andachtsübungen."* Die in diesem Abschnitt vorgenommenen Änderungen sind im Dokument des Generalkapitels „Konstitutionen und Satzungen" enthalten.

BESONDERE ANDACHTSÜBUNGEN FÜR DIE FORMATIONSHÄUSER

Aspirantate: Eine tägliche Abendandacht in der Dauer von ungefähr 15 Minuten. Das kann der gemeinsame Rosenkranz sein oder der eucharistische Segen usw.

Noviziate: Eucharistischer Segen jeden Tag. Eine kurze Besuchung des Allerheiligsten vor dem Mittagessen.

Studentate: Die Vesper oder der Rosenkranz in Gemeinschaft können mitunter den täglichen Segen ersetzen. Ein Wortgottesdienst kann anstelle der geistlichen Lesung und des eucharistischen Segens gehalten werden.

Eine Kommission wird in Abhängigkeit vom Generalkatecheten das neue Gebetbuch für die Salesianer herausgeben. Die dazu gemachten Vorschläge sind bereits in den Händen des Generalkatecheten.

8. GEISTLICHE LEITUNG DER MITBRÜDER

Richtungsweisende Grundsätze

Wie aus den Vorschlägen der Provinzkapitel und einzelner Mitbrüder hervorgeht, herrscht in der Kongregation das allgemeine Verlangen nach einer wirksamen geistlichen Leitung. Es fehlt den Mitbrüdern vielfach eine echte geistliche Führung. Verschiedentlich ist auch eine ernsthafte Verwirrung der Ideen festzustellen, welche die Ursache nicht weniger praktischer Verfehlungen ist. Man erwartet schließlich, daß in der Kongregation in einer so schwer festzulegenden und unsicheren Materie eine genaue Wegweisung erfolgt.

In Anbetracht dessen bestätigt das 19. Generalkapitel aufs neue und in feierlicher Weise die Richtlinien über die Aufgaben des salesianischen Direktors in Übereinstimmung mit dem kanonischen Recht, den Konstitutionen und der salesianischen Tradition.

1. Der salesianische *Direktor* vereinigt in sich auf Grund seiner Zugehörigkeit zu einer exempten Klerikerkongregation und kraft unseres Sonderrechtes in seiner Person das Amt des Hausobern[1], des Lehrmeisters des geistlichen Lebens für die Mitbrüder während der Zeit ihrer Ausbildung[2] und das Amt des geistlichen Vaters oder Seelenführers für alle Mitbrüder[3].

1 Konst., Art. 113.
2 „Allgemeine Statuten" der „Sedes Sap.", Art. 28, §2 Nr. 8; Konstitutionen Art. 184; Satzungen, Art. 312.
3 Kanon 530, § 2; Satzungen, Art. 47; Akten des Oberkapitels, 1947, Nr. 142, Seite 65—66.

A) *Der Direktor als Hausoberer:*

Als Hausoberer „leitet" der Direktor nach den Normen der Konstitutionen und nach den Gesetzen der Kirche das Ordenshaus bezüglich der geistlichen Angelegenheiten, des Schulwesens und der materiellen Dinge[1]. Er ist der bevollmächtigte Lehrer des geistlichen Lebens; er fördert und überwacht die Beobachtung der Konstitutionen und Satzungen; er ist Wächter der lebendigen salesianischen Tradition; jeden Monat nimmt er das Rendikonto entgegen.

Mit einem Wort: Er ist der geistliche Leiter der jeweiligen Gemeinschaft und jedes einzelnen Mitbruders in „foro externo".

B) *Lehrmeister des geistlichen Lebens.*

Außer dem in Nummer 2 Gesagten und in Übereinstimmung damit ist der Direktor auch der Lehrer des geistlichen Lebens für die Mitbrüder während der Zeit ihrer Ausbildung: Für die Aspiranten, für die Studenten der Philosophie und der Theologie, für die Kleriker während der Zeit ihres Praktikums, für die Laienmitbrüder in den Jahren der Ausbildung, für die Priester bis zur Beendigung ihres Pastoralkurses[2].

Er ist in Abhängigkeit von den Obern der unmittelbar und direkt Verantwortliche für den Fortschritt in der Erziehungsarbeit des Studentates oder des Formationshauses für die Laienmitbrüder.

C) *Geistlicher Vater* (Seelenführer außerhalb der Beichte – Spiritual)

Nach dem Beispiel Don Boscos und in Übereinstimmung mit der salesianischen Tradition ist der Direktor immer auch der naturgegebene Seelenführer der Gemeinschaft, wenngleich dies einzelnen Mitbrüdern nur angeboten, aber nicht auferlegt ist. Auch wenn die Mitbrüder nicht dazu verpflichtet sind[3], ihn zu ihrem Seelenführer zu wählen, können sie sich frei und aus innerer Entscheidung an ihn wenden[4].

1 Konst., Art. 113.
2 „Allgemeine Statuten" der „Sedes Sapientiae", Art. 28, § 2, Nr. 8; Konst., Art. 184.
3 Konst., Art. 47.
4 Kanon 530, § 2; Konst. Art. 47.

Die Eröffnung des Gewissens seinem Direktor gegenüber und die daraus folgende Seelenführung bleibt aber, wie jede Frage des Gewissens, immer ein freier Akt, den der Direktor wie es im Kanon 530, § 1 festgelegt ist, in keiner Weise verlangen kann.

2. Die Beichtväter

Einer oder mehrere Beichtväter unterstützen den Direktor in dieser Aufgabe als Seelenführer. Sie sollen versuchen, ihren Beichtkindern, ohne die vom Direktor angegebene Linie aus den Augen zu verlieren, eine fortgesetzte formende Leitung zu geben. Die Mitbrüder sind immer frei, mit ihrem Beichtvater auch außerhalb des Beichtstuhles an einem geeigneten Ort zu sprechen, um so eine wirkliche Seelenführung zu erhalten.

Sollte ein Mitbruder sich einen besonderen Beichtvater oder Seelenführer wünschen, so möge der Obere ihm das ohne Schwierigkeiten gewähren[1].

Unter Einhaltung der Vorschrift des Kanon 519 über die Möglichkeit, sich an einen beliebigen Beichtvater zu wenden, was auch für die Novizen gilt, können jene Priester, die nicht als Beichtväter eingesetzt sind, die Beichte der Mitbrüder auf die Dauer nur entgegennehmen, wenn sie der Obere dazu beauftragt.

Nach den Vorschriften unserer Konstitutionen gibt es daher in der Kongregation zwei Grade und Formen der geistlichen Leitung: Eine „in foro externo", die im bevorzugten Maße dem Generalobern, dem Generalkatecheten, dem Provinzial[2] und dem Direktor jedes Hauses vorbehalten ist; die andere „in foro interno", die nach dem Wunsche der Mitbrüder entweder der Direktor oder der Beichtvater oder ein anderer Priester mit Erlaubnis des Obern ausübt[3].

Es ist ein dringender Wunsch der Kirche — *Ecclesia cupientissimo animo desiderat*[4], daß alle Ordensleute, die sich noch in der Zeit ihrer Ausbildung befinden auch für die Seelenführung „in foro interno" sich

1 „Allgemeine Statuten" der „Sedes Sap.", Art. 28, § 9, Kanon 520.
2 Konst., Art. 55, 71 und folgende.
3 Konst., Art. 48.
4 „Allgemeine Statuten" der „Sedes Sap.", Art. 28, § 3, Nr. 1.

an den eigenen Obern oder geistlichen Leiter wenden, der für uns der Direktor des Hauses ist.

Das ist notwendig, um die Einheit des Geistes und die klare Richtung in der Ausbildung zu bewahren.

3. *Das Rendikonto und die Seelenführung*

Wenngleich der von der Regel vorgeschriebene Rechenschaftsbericht[1] an sich ausschließlich auf Dinge des äußeren Lebens Bezug zu nehmen hat, so bildet er doch eine normale Verpflichtung des Ordenslebens, die aus der Ordensprofeß hervorgeht. Er ist in sich selbst immer ein Akt wahrer geistlicher Leitung, auch wenn er auf die außerhalb des Gewissensbereiches liegenden Dinge beschränkt bleiben kann.

Die Pflicht, über die im Rechenschaftsbericht anvertrauten Dinge Schweigen zu bewahren, ist sehr streng. Da es sich um Gewissensdinge handelt, darf der Direktor nichts preisgeben, weder direkt noch indirekt, und zwar aus keinem Grund, zu keiner Zeit, am wenigsten dann, wenn es sich um Zulassung zu den Gelübden oder den Weihen handelt.

Das 19. Generalkapitel erläßt darüber hinaus folgende Ermahnungen:

a) Der Direktor betrachte die geistliche Leitung des Hauses und der Mitbrüder als seine hauptsächliche Standespflicht. Deshalb überlasse er, immer unter Wahrung seiner Zuständigkeit in der allgemeinen Leitung des Hauses[2], seinen Mitarbeitern, und besonders seinem Stellvertreter, die unmittelbare Sorge für die schulischen und die materiellen Dinge. Für sich behalte er besonders die direkte Sorge für die Mitbrüder, wie es Don Bosco empfiehlt. Er nehme diese Bildungsaufgabe wichtiger als jene, die er gegenüber den Jugendlichen hat.

b) Der Direktor muß für jene, die er zu leiten hat, ganz da sein; er darf keine Aufgaben übernehmen, die ihn von seinem Amt abhalten. Von jeder anderen Verpflichtung hat er sich freizuhalten, die eine geistige Sorge für die Mitbrüder hindern oder stören könnte[3].

1 Konst., Art. 47, 48.
2 Konst., Art. 113.
3 Satzungen Art. 91; „Allgemeine Statuten" der „Sedes Sap.", Art. 28, § 2, Nr. 7.

c) Der Direktor habe seine Amtsräume weit weg von der Pforte und stehe den Mitbrüdern in den ruhigsten und bequemsten Stunden des Tages zur Verfügung.

d) Im persönlichen Gespräch des Rendikontos verkörpert und erneuert der Direktor die Tradition der geistlichen Vaterschaft Don Boscos in höchster Form. Der Rechenschaftsbericht sei ein vertrauliches Zwiegespräch, ganz von Liebe und Güte geprägt, das beste Mittel, Geist und Herz der Mitbrüder zu bilden.

e) Die geistliche Leitung, die der Direktor im Rendikonto gibt, sei erleuchtet, klug und übernatürlich und das besonders in Fragen der Keuschheit. Die Mitbrüder müssen sich bei ihren geistlichen Kontakten mit dem Direktor innerlich frei fühlen und die Sicherheit haben, die Eröffnung ihres Gewissens dem Bereich der Beichte vorbehalten zu können.

f) Das Rendikonto ist in der Hand des Direktors eines der wirksamsten Mittel, um die Mitbrüder zur inneren Freiheit und zur persönlichen Verantwortung vor Gott und der Kongregation zu erziehen.

g) Man studiere eingehend und in systematischer Weise die salesianische Spiritualität. Dabei nehme man die Schriften des hl. Franz von Sales und Don Boscos sowie seine Erziehungsmethoden zur Grundlage und suche die Wesenszüge festzulegen.

Man suche auch die Erfahrungen, Beispiele und etwaigen Schriften der ersten Salesianer, die man als die Väter der Kongregation betrachten kann, zu sammeln.

Durch solche Studien sollen sich besonders die Beichtväter, Direktoren und Katecheten auf ihr Amt vorbereiten.

h) Man gebe sich die größte Mühe, fähige und erfahrene Beichtväter, die nach Tugend, Klugheit und Lehre hervorragende Priester sein müssen, auszuwählen. Don Bosco mahnt eindringlich, sie unter den gelehrtesten und erfahrensten auszuwählen; denn der Dienst im Bußsakrament fordert unter allen priesterlichen Amtshandlungen das größte Feingefühl[1].

1 M. B. IX, 530.

4. *Elemente einer lehrhaften Begründung*

Das 19. Generalkapitel beschränkt sich darauf, unter den Lehren, die die oben genannten Prinzipien rechtfertigen und begründen, nur jene anzuführen, welche die praktische Bedeutung des Unterschiedes zwischen geistlicher Leitung „in foro interno" und „in foro externo" betreffen.

a) *Die geistliche Leitung „in foro externo":*

Man versteht darunter die geistliche Leitung des Ordenshauses wie sie vom Direktor nach den Konstitutionen und den Satzungen zum geistlichen Wohle der Gemeinschaft als solcher und auch zur Vervollkommnung der einzelnen Mitglieder ausgeübt wird.

Die Mittel, die die Regel dazu dem Direktor zur Verfügung stellt, sind vor allem die Ausübung seiner väterlichen Autorität, eine mit Liebenswürdigkeit geforderte Ordnung, die Monatskonferenzen, die ‚Gute-Nacht'-Ansprachen, öffentliche und private Ermahnungen, das Rendikonto usw.

Wie man sieht, wird diese äußere Leitung der Mitbrüder von außen her, nämlich mit den gewöhnlichen Mitteln einer äußeren Disziplin erreicht. Doch ist es Pflicht des Obern, wirksam dahin zu streben, diese äußere Disziplin in eine innere zu verwandeln, d. h. in eine Haltung der freien und bewußten Zustimmung des Geistes.

b) *Die geistliche Leitung „in foro interno":*

Man versteht darunter die „persönliche", „innere" Seelenführung, die innerhalb und außerhalb des Bußsakramentes ausgeübt werden kann. Sie ist jene Wissenschaft und Kunst zugleich, die die Prinzipien und Gesetze des geistlichen Lebens auf Menschen anwendet, die aus eigenem freien Antriebe ihr Innerstes einem Seelenführer öffnen, um von ihm auf dem Weg der Vollkommenheit geführt zu werden. Diese Leitung ist immer ein Werk der Erleuchtung (Lehre) und einer weisen übernatürlichen Pädagogik (Stärkung des Willens, Führung). Sie hat unmittelbar das geistliche Wohl der geleiteten Person im Auge und ist nur mittelbar auf die Gemeinschaft ausgerichtet.

Wenn man von geistlicher Leitung spricht, ist darauf hinzuweisen, daß sie moralisch notwendig ist. Diese moralische Notwendigkeit darf man weder in einem absoluten noch in einem eindeutigen Sinne ver-

stehen. In der Tat ist ein Unterschied zwischen der Notwendigkeit einer Leitung „in foro externo" und „in foro interno". Die Leitung „in foro externo" ist immer, auf allen Stufen des religiösen Lebens und während seiner ganzen Dauer, eine Notwendigkeit. Der Ordensmann muß ja mit ganzer Hingabe die Weisungen seines rechtmäßigen Obern befolgen und sich zu eigen machen. Es ist das die logische Folgerung seiner Weihe an Gott im allgemeinen und des Gelübdes des Gehorsams im besonderen.

Die Notwendigkeit der geistlichen Leitung „in foro interno" wird hingegen verschiedenste Formen annehmen können. Sie geht von einem Maximum an moralischer Notwendigkeit zur Zeit der Ausbildung — vom Aspirantat bis zu den ersten Priesterjahren — hin zu einem Minimum im reifen Alter.

Die Anfänger und alle jene, die noch keine volle Festigkeit im geistlichen Leben erlangt haben, werden notwendigerweise sehr häufige Kontakte mit ihrem Seelenführer pflegen. Der Ordensmann hingegen, der durch lange Übung reif geworden ist, wird im allgemeinen allein gehen können. „Ordensleute, die ihre volle Reife erlangt haben, die nach der Regel ihres Institutes und nach den Weisungen ihrer Obern leben, brauchen keinen besonderen Seelenführer" (L. Hertling, SJ).

Das Endziel jeder Leitung — auch der Erziehung — besteht darin, den Menschen so weit zu bringen, daß er ohne sie auskommt und auf eigenen Füßen stehen kann.

9. JUGENDAPOSTOLAT

KAPITEL I

Allgemeine Vorbemerkungen

Die salesianische Kongregation nimmt an der Sendung der Kirche vor allem durch ihr erzieherisches Wirken zum Wohle der Jugend und des Volkes teil. Diese Aufgabe erfüllt sie im Geiste ihres Stifters je nach den Erfordernissen der Zeit und der örtlichen Verhältnisse. Die Treue zum Vorbild Don Boscos bedingt eine bevorzugte Ausrichtung des salesianisch-erzieherischen Wirkens auf die „arme und verlassene" oder „moralisch gefährdete" Jugend, um sie ganzheitlich, menschlich und christlich zu formen und gegebenenfalls die Berufung zum Priester- und Ordensstand zu fördern.

Damit nun das erzieherische Tun der salesianischen Kongregation auch hinsichtlich der Formung ihrer eigenen Mitglieder zum Erfolg führt, muß es wie folgt gestaltet sein:

Es muß sich an den pastoralen Weisungen der Kirche, wie sie besonders im II. Vatikanischen Konzil gegeben wurden, inspirieren, vor allem im Bereich der Jugendseelsorge und der Missionsarbeit.

Es muß dem Geist des Stifters sowie den wesentlichen Grundsätzen des Erziehungssystems Don Boscos treu bleiben und zugleich sich jeden wertvollen Beitrag der Pastoral, der Pädagogik und der Soziologie wohl abgewogen nutzbar machen.

Die Tätigkeit der Kongregation muß organisch mit dem ganzen erzieherisch-seelsorglichen Wirken der Kirche in Verbindung stehen. Darüber hinaus muß sie ihre Initiativen in kluger Weise mit den Plänen aller

lokalen Erziehungsinstitutionen in Einklang bringen, um so auch ihnen die salesianische Erzieher-Erfahrung anzubieten.

Es sollen auch Studien gefördert und Erfahrungen gesammelt werden, um hinreichend genau und rechtzeitig die Probleme, Erfordernisse und Erwartungen der Jugend erfassen zu können, wie sie sich in den verschiedenen Lebensräumen und je nach den geschichtlichen und sozialen Bedingungen ergeben. Dadurch wird es auch möglich sein, eine wirklichkeitsgerechte, wenn auch nicht starre Planung der salesianischen Werke und Tätigkeiten auf Provinz-, Landes- und — in den Grenzen des Möglichen — auch auf internationaler Ebene zu erstellen.

Um der salesianischen Erziehertätigkeit die rechte Richtung zu geben, legt das 19. Generalkapitel folgende Elemente für eine Diagnose der Situation vor:

Die Jugendprobleme sind in den einzelnen Ländern verschiedenartig und verwickelt: In vielen Ländern, in denen die Salesianer arbeiten, ist das Jugendproblem — außer der moralischen und religiösen Krise — auch ein Problem materieller Armut, fehlender Schulen und Erholungsmöglichkeiten und mangelnder beruflicher Ausbildung. Anderswo wieder, und das besonders in hochentwickelten Ländern, ist das Jugendproblem vor allem oder ausschließlich eine Frage ideologischer Verwirrung, moralischer Verwahrlosung und religiösen Tiefstandes, so daß man mit Recht auch da von einer „verlassenen und gefährdeten Jugend" im Sinne Don Boscos sprechen kann.

Alle Altersstufen, Klassen und Stände der Jugend sind stark gezeichnet von negativen Faktoren, die in den verschiedenen Situationen wirksam sind. Der Umwelteinfluß (besonders jener der Massenkommunikationsmittel) macht sich vor allem bei den über 14- und 15jährigen Jugendlichen der unteren Volksschichten bemerkbar. Eine Folge davon ist die moralische Verwahrlosung, die eine Hilfeleistung in verschiedenen Formen notwendig macht.

Darüber hinaus hat sich bei den Jugendlichen zwischen 15 und 25 Jahren anscheinend in immer größerem Ausmaße ein Bewußtsein von eigenen Rechten und Pflichten gebildet. Aus diesem Bewußtsein wollen sie sich in einer eigenen Gesellschaftsschicht zusammenschließen, die von der der Erwachsenen verschieden ist (Paul VI.).

Das Bewußtsein dieser Eigenständigkeit drückt sich im Verlangen nach Achtung ihrer werdenen Persönlichkeit, in der Übernahme von Verantwortung und in der freien gruppenmäßigen Lebensgestaltung nach demokratischen Stilformen usw. aus.

Da nun in den meisten Ländern die Erziehungsinstitutionen sich in einem Übergangsstadium befinden, muß eine ergänzende Hilfe in der Erziehung, in der Bildung (besonders durch berufsbildende Schulen und technische Lehranstalten), in der Freizeitgestaltung und in der materiellen Hilfeleistung geboten werden. Diese Forderung betrifft vor allem die Masse der Lehrlinge, Mittelschüler und Universitätsstudenten, die infolge der Bevölkerungszunahme und der industriellen wie schulischen Entwicklung in die Großstädte abgewandert sind.

Die Jugendlichen, die in ihrer Familie bleiben können, leben zwar in einem geographisch und sozial fest umrissenen Raum, wo sie von pfarrlichen und überpfarrlichen religiösen Organisationen betreut werden. Gleichzeitig aber suchen vielfältige andere Lebensbereiche (Schule, Arbeitsstätte, Jugendverbände . . .) dieser Jugend zu dienen und sie an sich zu ziehen.

Schließlich ist uns heute ganz klar, wie ungenügend eine Erziehung ist, die den Jugendlichen nur zu einem Leben in seiner Familie und in wenigen engen Gruppen befähigt.

Die Notwendigkeit, daß er dem Leben und der Pflege von immer weiteren und zahlreicheren Beziehungen außerfamiliärer Art aufgeschlossen gegenübersteht, macht sich immer fühlbarer. Dazu aber braucht der junge Mensch eine ökumenische Geisteshaltung, verbunden mit Kritikfähigkeit und mit der Kraft, seine christliche Persönlichkeit zu verteidigen.

Beschlüsse

Nach diesen Vorbemerkungen faßt das 19. Generalkapitel folgende Beschlüsse:

1. Man möge sich in ganz besonderer Weise um das erste salesianische Werk, das Oratorium (Knaben- und Jugendheim), bemühen, das seinem Zweck entsprechend in der Bezeichnung und in seiner Struktur der Zeit angepaßt und neugestaltet werden soll, damit es ihm gelinge,

eine möglichst große Anzahl von Jugendlichen anzuziehen und ihnen mit einer Vielfalt von Institutionen (Jugendzentren, Clubs, verschiedenen Jugendverbänden, Kursen, Abendschulen usw.) zu dienen. Diese sollen womöglich in das Gemeinschaftsleben einer Pfarrei oder eines Externates organisch eingegliedert sein.

2. Man möge die Erfordernisse der Zeit und die örtlichen Gegebenheiten studieren und die apostolisch weniger wirkkräftigen Werke einschränken, um sich so mehr jenen widmen zu können, die der Jugend dienen und sich als besonders notwendig erweisen. Ohne die Elementarschulen ganz aufzugeben — wo diese noch notwendig sind, oder die Möglichkeit eines weiteren erzieherischen Einflusses auf der ganzen Oberstufe besteht, oder wo wir sie brauchen, um Schüler für unsere höheren Schulen und für die Aspirantate zu bekommen — soll sich unsere Erziehungsarbeit in allen möglichen Schultypen besonders an die älteren Jugendlichen wenden, und zwar nicht nur mit Gymnasien, sondern vor allem mit berufsbildenden und technischen Schulen.

3. Wenn Pfarreien angenommen werden, ziehe man die größeren, an der Peripherie gelegenen (die ärmeren und einfacheren) vor. Man bemühe sich in ihnen besonders um eine vorbildliche Jugendarbeit (womöglich unter Einbeziehung eines ganzen Gebietes) und trage Sorge um eine „Gesamtseelsorge". In missionarischem Geist suche man auch die Welt der „Fernstehenden" zu erreichen.

4. Man treibe in kluger Beachtung der jeweiligen örtlichen Umstände und Erfordernisse die Errichtung von Heimen für Schüler höherer Lehranstalten, für Universitätsstudenten, vor allem aber für Lehrlinge und Jungarbeiter voran. Diese Heime sollen eine aufgeschlossene Grundstruktur haben und eindeutig erzieherisch ausgerichtet sein.

5. Allenfalls kann man einige Mitbrüder auch für Aufgaben auf dem weiten Feld der Jugendarbeit freistellen: für den Religionsunterricht, die religiöse Betreuung der arbeitenden und studierenden Jugend auch in öffentlichen Schulen und für andere Werke im Dienste der jungen Menschen[1].

Dies geschehe im Rahmen des religiösen Gehorsams und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse. Ferner muß wirklich qualifi-

1 Konst., Art. 3, Nr. V.

ziertes Personal zur Verfügung stehen und die harmonische Entwicklung unserer Werke gesichert sein.

6. Sind die Bedingungen, die in Artikel 5 genannt werden, erfüllt, kann die Kongregation, um ihr erzieherisches Wirken auszudehnen, auch bei der Ausbildung von Erziehern mitarbeiten und ihre Hilfe katholischen Verbänden von Erziehern, Lehrern, Psychologen usw. anbieten.

7. Man schaffe ständige Forschungszentren, errichte Beratungsstellen und wissenschaftliche Institute auf zentraler wie auch nichtzentraler Ebene, die mit unserer päpstlichen Universität in Rom verbunden sein sollen. Dort stelle man Untersuchungen an und erarbeite Initiativen für die Jugenderziehung. Dabei bediene man sich auch der Erfahrung der in der Praxis stehenden Mitbrüder.

KAPITEL II

SCHULEN

Vorbemerkungen

Die ganze Tradition der Kirche und die Lehre der Päpste betrachten einhellig den Unterricht als wirkliches Apostolat. Die Lehre Don Boscos und die salesianische Tradition erklären den Unterricht übereinstimmend als spezifisch salesianisches Apostolat.

Er ist zwar nicht das einzige Apostolat der salesianischen Kongregation, aber eine der traditionellen und charakteristischen Formen ihres Wirkens.

Das Generalkapitel bestätigt nun die Gültigkeit, Aktualität und Notwendigkeit der katholischen und damit auch der salesianischen Schule. Diese Feststellung soll jenen Mitbrüdern, die auf diesem so wichtigen und weiten Teilgebiet des salesianischen Wirkens arbeiten müssen, neues Vertrauen und Verantwortungsbewußtsein geben.

Damit nun unsere Schule wirklich Betätigungsfeld jenes katholischen und salesianischen Apostolates sei, das sie allein rechtfertigt, müssen folgende Bedingungen gegeben sein:

a) Sie muß eine vollständig christliche Ausrichtung haben (Aufnahme, Unterrichtspläne, Unterricht . . .).

b) Sie soll auf Grund ihrer Leistungen geachtet sein und wegen ihrer allseitigen Fortschrittlichkeit, besonders aber in Didaktik und Organisation, hohes Ansehen genießen.

c) Unsere Schule darf nicht nur Wissen vermitteln, sie muß erziehen, und zwar christlich erziehen.

Sie muß sich apostolisch wirksam erweisen, indem sie entweder „moralisch Unterentwickelte", die aus einer liberalen oder entchristlichten Umgebung und Familie kommen, zu einem wirklich religiösen Leben hinführt, oder indem sie eine Elite heranbildet, die fähig ist, ein wirksames apostolisches Zeugnis in der Welt zu geben.

Sollten nun nach aufmerksamer und ernster Prüfung der Situation manche unserer Schulen diesen Anforderungen nicht entsprechen, wird es unsere Pflicht der Kirche und der Kongregation gegenüber sein, mutige Entscheidungen zu treffen, d. h. es müssen einer solchen Schule entweder die notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit sie den Anforderungen gerecht werden kann, oder es muß ihre Bestimmung geändert werden, oder sie ist, wenn es nicht anders geht, zu schließen.

Beschlüsse

1. Es wird von neuem die durchweg christliche Ausrichtung unserer Schule betont, die sich in den Unterrichtsplänen, in den Texten und in der Methode zeigen muß; sie müssen ganz von christlichem Geist erfüllt sein.

Unsere Schule soll so einen wesentlichen Beitrag zur moralischen, religiösen und apostolischen Reifung der Jugendlichen leisten, ohne dabei das Empfinden nichtchristlicher Schüler zu verletzen.

2. Da die Kongregation sich um die Jugend im allgemeinen bemüht, im Sinne ihres besonderen Zweckes aber „alle geistigen und leiblichen Werke der christlichen Liebe zum Wohle der ärmeren und verlassenen Jugend ausübt"[1], sollen die Provinziale untersuchen, welche Ju-

1 Konst., Art. 4.

gendliche in ihren Gebieten ganz konkret zu diesen Kategorien gehören, und sich in echter Sorge, Hilfeleistung und wohltätiger Liebe dieser besonders Bedürftigen annehmen.

3. Ohne gut ausgebildetes Personal lassen sich weder schulische noch seelsorgliche Leistungen erwarten. Daher müssen alle die Notwendigkeit der erforderlichen Studientitel einsehen und den Mitbrüdern auch wirklich die Möglichkeit geben, sie zu erwerben[2]. Die beruflich allseitige Ausbildung des salesianischen Lehrers schließt auch eine didaktische und pädagogische Vorbereitung mit ein, die nur durch eigene systematische Kurse während der Zeit der Ausbildung geboten werden kann.

Noch notwendiger müssen junge Mitbrüder in der Zeit ihrer Ausbildung ein klares Verständnis für die wesentlich pastorale Natur des Unterrichts und der entsprechend wirksamen Mittel gewinnen.

4. Die Auswahl der Schüler entspreche in kluger Weise dem Milieu und dem Charakter der Schule. Will man eine Elite heranbilden, besonders in den oberen Klassen, versuche man dafür geeignete Jugendliche zu bekommen. Immer bevorzuge man die Begabteren aus den einfacheren sozialen Schichten.

5. Soll die salesianische Schule wirklich erzieherisch sein, muß sie zu ihrer Vollständigkeit auch außerschulische Aktivitäten entfalten: Lernstunden, vielseitigen Gruppenbetrieb, künstlerische, kulturelle und erholende Betätigungen . . .

Zu einer umfassenden Erziehung gehört heute auch die Freizeitgestaltung. Man studiere Inhalt und Form der Freizeitbeschäftigungen und bereite unser Personal für eine erzieherisch wirksame Freizeitgestaltung vor.

6. Die Kirche lädt uns ein, die Mithilfe der Laien im Apostolat entsprechend zu werten. Dieser Einladung folgend, kann man Laien bei uns einstellen. Sie seien aber immer gut ausgewählt, womöglich Mitarbeiter, Ehemalige oder aus den Besten der katholischen Laienwelt. Sie müssen pädagogisch und religiös betreut und entsprechend entlohnt werden.

1 Konst., Art. 169.

Den Salesianern behalte man jedoch immer die Schlüsselstellungen vor, die für die Bildung und Formung von besonderer Bedeutung sind, vor allem die erzieherische Assistenz.

7. Ohne die Prinzipien unserer Erziehungsmethode und die eben angeführten Normen in Frage zu stellen, sollen die Provinziale mit ihren Räten die bestmögliche Angleichung an das Schulsystem der verschiedenen Gebiete, im Einvernehmen mit dem zuständigen Mitglied des Obernrates, suchen.

8. Eine erzieherische Zusammenarbeit zwischen Schule und Familie ist nicht nur vorteilhaft, sondern unerläßlich. Die Familie hat ja von Natur aus das erste Recht auf die Erziehung der Kinder. Die Zusammenarbeit soll gefördert werden durch die Errichtung von Vereinigungen, denen sowohl die Eltern als auch die salesianischen Erzieher angehören.

9. Unsere Pädagogische Hochschule in Rom (Istituto Superiore di Pedagogia) soll richtig eingeschätzt werden. Dort sollen Mitbrüder für die Leitung der salesianischen Schulzentren auf Provinzebene herangebildet werden, um so zu erreichen, daß alle unsere Schulen das notwendige technische Niveau erlangen und behalten.

VOLLINTERNATE

Vorbemerkung

Das Generalkapitel bestätigt den Wert und die Notwendigkeit des Vollinternates als Erziehungsinstitution, vorausgesetzt, daß es nur für moralisch und intellektuell ansprechbare und daher erziehbare Jugendliche offensteht.

Beschlüsse

Das 19. Generalkapitel beschließt daher:

1. Das Leben im Vollinternat sei nach den großen Grundideen des Erziehungssystems Don Boscos ausgerichtet: Vernunft, Religion und Liebe.

2. Man arbeite auf eine gewisse Einheitlichkeit hin, was das Alter und den Schultyp anbelangt.

3. Die Zahl der Schüler sei begrenzt, so daß eine persönliche Erziehungsarbeit in echtem Familienklima möglich ist.

4. Bei der Gestaltung der Disziplin, der Freizeit und des religiösen Lebens Jugendlicher verschiedenen Alters und Standes darf man sich nicht von denselben Kriterien leiten lassen. Die Provinzialkonferenz wird über eine zweckmäßige Angleichung an die örtlichen Verhältnisse beschließen.

5. Es ist als absolut notwendig erkannt worden, den Jugendlichen eines Vollinternates den Vorteil des Kontaktes mit dem Leben außerhalb des Hauses und besonders mit der Familie nicht zu nehmen, Sonderfälle ausgenommen. An Sonn- und Feiertagen sei es daher den Schülern gestattet, eine bestimmte Zeit mit den Eltern auch außerhalb des Salesianerhauses zu verbringen. Dahingehende Normen werden von den Provinzialkonferenzen aufgestellt werden.

6. Das Heim darf den Jugendlichen nicht nur beschützen; es muß ihn vielmehr innerlich so weit formen, daß er fähig wird, in seinem späteren Leben die Verantwortung für Familie und Gesellschaft in starker und vom christlichen Glauben erleuchteter Haltung auf sich zu nehmen.

Freilich muß es eine Heimordnung geben; doch ist sie nicht alles! Sie ist nur ein Mittel für den guten Gang des Heimes und für die Formung eines männlichen und verantwortungsbewußten Charakters. Im Sinne einer wahren und echten salesianischen Assistenz suche man die Mitarbeit der Jugendlichen. Soweit es die Situation des Heimes erlaubt, gebe man ihnen dem Alter entsprechend gesunde Möglichkeiten zur Initiative.

Ausgeglichen sei deshalb auch die Handhabung der Disziplin, so daß unter Aufrechterhaltung der Ordnung die Schüler die Möglichkeit haben, sich in den Gebrauch der Freiheit einzuüben und Verantwortung zu übernehmen. Ihre Urteilskraft soll langsam gebildet werden; ein geeignetes Mittel ist die Arbeit in den verschiedenen Jugendgruppen.

7. Man mühe sich besonders um die schwierigen Schüler[1] und setze sich ernsthaft und voll Verständnis mit ihren Problemen ausein-

1 Satzungen, Art. 108.

ander. Jene jedoch, die unserem Erziehungsbemühen ablehnend gegenüberstehen, oder unseren Einfluß auf die anderen behindern, entlasse man. Für die individuelle Betreuung empfiehlt das Generalkapitel die Errichtung psycho-pädagogischer Beratungsstellen in unseren Heimen.

8. Die Kriterien für den Heimbau sollen den erzieherischen Erfordernissen entsprechen, welche die Erfahrung und die moderne Erziehungswissenschaft ermittelt haben. Auch die Forderungen der Ästhetik und der Kunst müssen berücksichtigt werden.

HALBINTERNATE UND EXTERNATE

Vorbemerkung

Externate und Halbinternate stellen heute eine bevorzugte Erziehungsinstitution dar. Die Kongregation muß daher ihre besondere Aufmerksamkeit auf sie richten, da sie eine engere, wirksamere Zusammenarbeit mit der Familie ermöglichen und ein natürlicheres und entspannteres Klima bieten.

Diese beiden Institutionen entsprechen unseren Grundsätzen und den örtlichen Erfordernissen; sie bilden einen christlichen Schwerpunkt in der Umwelt.

Beschlüsse

Deshalb beschließt das 19. Generalkapitel folgendes:

1. Man eröffne keine Externate mit Schule allein, sondern trachte immer auch außerschulische Tätigkeiten damit zu verbinden, wie es für eine ganzheitliche Erziehung unbedingt erforderlich ist. Die Halbinternate sind daher als Erziehungsinstitution dem Externat vorzuziehen.

2. Man leite die Schüler unserer Halbinternate und Externate zur aktiven Teilnahme am Leben ihrer Pfarrgemeinde an.

3. Sehr zeitgemäß sind die Abendschulen, die nicht nebenbei als Anhängsel an andere Werke geführt werden sollen. Man richte sie entsprechend ein und gebe ihnen gut ausgebildetes Personal.

KAPITEL III

SCHÜLER- UND LEHRLINGSHEIME

Vorbemerkungen

Zwei neue soziale Faktoren lassen Schüler- und Lehrlingsheime zeitgemäßer und notwendiger erscheinen denn je.

Eine dieser Tatsachen ist typisch für die jüngste Zeit und breitet sich immer mehr aus: Die Binnenwanderung.

Ein Großteil dieser Binnenwanderer sind Jugendliche, die wegen ihrer Arbeit oder ihres Studiums dazu gezwungen werden. Der Mangel an Kost- und Schlafstellen führt zu mehr oder weniger legalen Unterkünften, die in der Hand von Spekulanten oder interessierter Gruppen sind, ein großer Übelstand, der offensichtlich Gefahren für Moral und Religion der Jugendlichen mit sich bringt.

Eine weitere typische Erscheinung sind die sogenannten Pendler. Jeden Tag kommen vom Land und den kleineren Zentren erhebliche Menschenmassen, auch Jugendliche, in die Städte zur Arbeit und Schule. Der täglich zurückzulegende Weg ist eine schwere physische, ideologische (Propaganda), moralische (unkontrolliertes Durcheinander der Geschlechter, vulgärer Umgangston) und religiöse Belastung.

Auch viele Ehemalige sind in dieser Situation. Für sie sind die Schüler- und Lehrlingsheime eine Vervollständigung unseres Erzieherwirkens.

Schüler- und Lehrlingsheime bieten daher bemerkenswerte Vorteile und erfüllen eine vielfältige Aufgabe:

Sie sind ein soziales Werk, weil sie auf eines der drängendsten modernen Jugendprobleme eingehen.

Sie sind eine Hilfe für viele Familien, die gezwungen sind, ihre Söhne zu Arbeit und Studium in die Stadt zu schicken.

Sie haben moralische und religiöse Bedeutung, weil sie die Jugendlichen von ideologischen, moralischen und daher religiösen Gefahren bewahren, denen sie auf sich allein gestellt ausgesetzt sind.

In ihnen kann die Jugend auf eine bewußte und aktive Eingliederung in die Welt der Schule und der Arbeit und später in die Gesellschaft in christlichem, ja apostolischem Geist vorbereitet werden. Das bringt

eine enge Zusammenarbeit mit Familie, Schule und Arbeitsstätte mit sich.

Am meisten bedürfen der Hilfe und der Erziehung in dieser Form die Schüler der mittleren und höheren Schulen, die Universitätsstudenten, die Lehrlinge und Jungarbeiter.

All diesen Jugendlichen die Möglichkeit einer Aufnahme in ein Heim zu bieten, mit klar erzieherischer Zielsetzung, ist sicherlich ein wohltätiges Werk, und die Erfahrung unserer Mitbrüder bestätigt dies bereits.

Die Verwirklichungsformen der Schüler- und Lehrlingsheime sind durch die örtlichen Gegebenheiten bedingt und vom Alter der Jugendlichen abhängig.

Wo die Errichtung von Schüler- und Lehrlingsheimen nicht möglich ist, erweist es sich häufig als äußerst nützlich — etwa im Anschluß an Knaben-Jugendheime und Pfarreien — wenigstens Zentren und Treffpunkte für Hochschüler, Mittelschüler und Arbeiter zu errichten, um die Jugendlichen, besonders die Ehemaligen, anzuziehen und ihnen Formung, Hilfe und gesunde Freizeitbeschäftigung zu bieten.

Die Schüler- und Lehrlingsheime ermöglichen zwischen Erzieher und Jugend auch einen dauernden Dialog über bedeutsame Probleme unserer heutigen Gesellschaft, wie sie im Schul- und Arbeitsmilieu auftauchen.

Beschlüsse

Nach diesen Vorbemerkungen beschließt das 19. Generalkapitel:

1. Schüler- und Lehrlingsheime eröffne man nur mit der klaren Absicht, den Jugendlichen eine sittliche, religiöse, soziale und apostolische Formung zu geben. Sie können und dürfen keine reinen Kost- und Schlafstellen sein.

2. Man schaffe in ihnen als unerläßliche Vorbedingung für das Wohlbefinden der Jugendlichen und den damit verbundenen erzieherischen Erfolg ein echtes Familienklima, geprägt von Brüderlichkeit und Freundschaft und von vernünftiger, verantwortungsvoller Selbständigkeit.

3. Eine gewisse Gleichheit hinsichtlich des Standes und des Alters der Heimjugend ist grundlegend für ein apostolisch wirksames Arbeiten in diesen Heimen.

4. Bei der Aufnahme treffe man eine kluge und verständnisvolle Auswahl.

5. Es ist Aufgabe des Provinzials, nach Rücksprache mit dem Direktor eine Heimordnung festzulegen, die den örtlichen Verhältnissen entspricht und den guten Gang des Heimes gewährleistet.

6. Man fördere im Geist Don Boscos eine gesunde Zusammenarbeit mit den Jugendlichen, indem man das Leben im Schüler- und Lehrlingsheim in den verschiedenen Bereichen — Religion, Bildung, Freizeit, Hilfeleistung — gemeinsam gestaltet.

7. Jugendgruppen und Jugendverbände sollen als Erziehungsmittel gefördert werden; sie bieten außerdem bei der Eingliederung der Jugendlichen in das Pfarrleben und in die katholischen Bewegungen eine große Hilfe.

8. Dem Alter der Jugendlichen und der Art des Schüler- und Lehrlingsheimes entsprechend nütze man in gesunder, verständnisvoller Aufgeschlossenheit die Massenkommunikationsmittel und werte sie erzieherisch aus: Bücher, Zeitungen und Zeitschriften, Teilnahme an Tagungen und Kundgebungen, soweit sie bildenden, kulturellen und sozialen Wert haben.

9. Das Personal für diese Heime sei gut ausgewählt und vorbereitet für ein wahres erzieherisches Wirken zum geistlichen Wohl dieser Jugendlichen, besonders für jene mit höheren Bildungsansprüchen.

In diesem Werk, das so günstig ist für die Formung katholischer Laien, können die salesianischen Laienmitbrüder und qualifizierten Laienkräfte (Mitarbeiter, Ehemalige . . .) wertvolle Helfer des Priesters sein.

Sehr wirksam kann in diesen Heimen die Anwesenheit unserer Mitbrüder sein, die eine Universität besuchen.

10. BERUFSBILDENDE SCHULEN

Das 19. Generalkapitel legt hier den Text des Berichtes vor, den die dafür bestimmte Kommission über die berufsbildenden Schulen ausgearbeitet hat. Der Bericht wurde bei den Versammlungen nicht diskutiert, doch wurde über einige Beschlüsse aus dem Text abgestimmt. Der ganze Text wird in seiner Gesamtheit vom Generalkapitel als Leitlinie für die Regionalkonferenzen, denen er in seinen Grundideen bei der Erstellung von Programmen in den einzelnen Nationen helfen kann, wärmstens empfohlen.

KAPITEL I

DIE SORGE UM DEN JUNGEN ARBEITER IM WIRKEN DES HL. JOHANNES BOSCO NACH DEN RICHTLINIEN DER KIRCHE UND DEN ERFORDERNISSEN DER HEUTIGEN GESELLSCHAFT.

DAS ORATORIUM (VON VALDOCCO ZUR ZEIT DON BOSCOS)

Eine Analyse der Artikel 1, 3, 4 und 5 der Konstitutionen und ein Blick auf das Leben von Don Bosco ergeben klar, daß Johannes Bosco an die erste Stelle „alle geistigen und leiblichen Werke der christlichen Liebe zum Wohle der Jugend, besonders der ärmeren"[1], stellte, und es damit als eine Aufgabe ansah, „die Jugendlichen nicht nur in der heiligen Religion zu unterrichten, sondern sie auch zu befähigen,

1 Konst., Art. 1.

sich ehrlich ihr Brot zu verdienen"[1]. „Das erste Werk der Liebe zu den Jugendlichen", das heißt „die Sonntags- und womöglich auch Alltagsoratorien" bekamen durch Don Bosco von Anfang an die Gestalt eines vielschichtigen „Hauses der Jugend".

In ihm erhielten die Jugendlichen der Umgebung und unter ihnen besonders „die ärmeren und verlassenen"[2], jene also, die sich in größerer körperlicher und geistiger Bedürftigkeit befanden und niemanden hatten, der sich um sie kümmerte, religiöse Belehrung und christliche Lebensformung. Darüber hinaus aber eröffnete ihnen Don Bosco eine Fülle von Möglichkeiten, wie es ihm seine Mittel und seine Zeit erlaubten:

Tages- und Abendschulen, Gesang, Musik, kleines Theater, verschiedene Spiele, Einführung in das soziale Leben usw.[3]. (Vgl. Anfänge des Oratoriums von 1841—44; seine Grundlegung von 1844—46; seine Selbstbehauptung von 1846—54; aus den „Memorie dell'Oratorio").

DAS HOSPIZ FÜR JUNGARBEITER

Da sich in Turin zur damaligen Zeit aber außer den armen Jugendlichen der Stadt selbst auch viele Einwanderer befanden, die auf der Suche nach Brot und Arbeit in die Stadt kamen, geschah es oft, daß der hl. Johannes Bosco derart vernachlässigte Jugendliche traf, „daß jede Hilfe für sie völlig vergebens war, wenn sie nicht in einem Heim untergebracht wurden" . . ., „worin ihnen mit Hilfe der göttlichen Vorsehung Unterkunft, Kost und Kleidung besorgt wurde"[4].

Und diese Jugendlichen sind es eben, denen man nach dem Beispiel Don Boscos und nach der ursprünglichen salesianischen Tradition die Möglichkeit geben muß, einen Beruf zu erlernen[5], ohne jene zu vernachlässigen, die zum Studium geeignet sind und danach verlangen, vor allem im Hinblick auf den geistlichen Beruf[6].

1 Konst., Art. 5.
2 Konst., Art. 4.
3 Memorie dell'Oratorio (auszugsw.).
4 Konst., Art. 5.
5 Konst., Art. 5.
6 Konst., Art. 7.

So begann also das zweite Werk der Liebe zu den Jugendlichen, wie es der Artikel 3 definiert:

„Heime und Schulen für Handwerk und Landwirtschaft".

In diesem Zusammenhang muß betont werden, daß Don Bosco in seinem „Hospiz" wohl allen Jugendlichen in den verschiedenen Formen, über die schon damals das Oratorium verfügte, dienen wollte, daß aber für eine bestimmte Gruppe von Jugendlichen das Haus ein wirkliches Heim war, von dem aus sie sich täglich in die Stadt begaben, um dort ihrem Beruf nachzugehen. Mit der Zeit entwickelten sich dann langsam Lehrwerkstätten im Hause selbst[1].

Aus allen diesen bekannten Tatsachen und aus ihrer Festlegung in den Regeln läßt sich klar eine bestimmte Einstellung erkennen, die Don Bosco dazu bewog, sich vorwiegend jenen Jugendlichen zu widmen, die wir heute Lehrlinge nennen würden.

DIE CHRISTLICHE UND BERUFLICHE VORBEREITUNG AUF DAS LEBEN.

An dieser Einrichtung, die Don Bosco erdachte und verwirklichte, um jenen jungen Menschen zu helfen, die sich auf ein Leben als Arbeiter vorbereiten, muß ein sicherlich providentielles Merkmal hervorgehoben werden, das dieses Werk auszeichnet: Die Vollständigkeit.

Obgleich Don Bosco durch seine Umwelt und ob der mangelnden Mittel Grenzen gesetzt waren, hatte er ein so weites, apostolisch-liebendes Herz, daß er den Jugendlichen nicht nur eine religiöse, moralische, staatsbürgerliche und soziale Erziehung angedeihen ließ, sondern ihnen auch zu einer derartigen Ausbildung verhalf, daß ihnen dadurch eine sichere und dauerhafte Existenzgrundlage geboten war. Dies war durch einen erlernten Beruf gegeben, der ja, ob einer gewissen Sicherheit in der damaligen sozialen und wirtschaftlichen Situation, einen festen Arbeitsplatz auf Lebenszeit sicherte; noch mehr war dies gegeben, wenn einer selbständiger Handwerker wurde.

1 Memorie dell'Oratorio (auszugsw.).

DIE KIRCHE MUSS EINE KIRCHE DES VOLKES UND DER ARBEITER SEIN

Die Ausbreitung der salesianischen Gesellschaft in der ganzen Welt verpflichtet die Söhne Don Boscos, seinem Beispiel und seinen Vorschriften bezüglich der Erziehung der jungen Arbeiter treu zu bleiben. Diese Treue verlangt jedoch auch eine Anpassung der Werke an die Erfordernisse der Zeit, die neuen Richtlinien der Kirche und die Weisungen der Staaten.

Die Kirche betont besonders heute wieder in den verschiedenen Enzykliken („*Mater et Magistra*" und „*Pacem in terris*" Johannes' XXIII., „*Ecclesiam suam*" Pauls VI.) und in den Direktiven des II. Vatikanischen Konzils in feierlicher Weise, daß sie eine Kirche der Armen sei, und kündet den Gläubigen und der ganzen Welt folgende unabdingbare Forderungen:

Den bedürftigeren sozialen Schichten und den unterentwickelten Völkern muß Hilfe und Unterstützung gewährt werden; man muß ihnen wirksam helfen bei der Überwindung schädlicher laizistischer, materialistischer und atheistischer Ideologien. Den Arbeitern soll eine ganzheitliche Ausbildung, also eine Ausbildung in religiös-sittlicher, wie auch in kultureller, technisch-beruflicher Hinsicht, in ihrer Eigenschaft als Staatsbürger und Glieder der Gesellschaft, ermöglicht werden. Sie müssen für ein Milieuapostolat, das für eine Neubelebung der christlichen Sitte ganz wesentlich ist, vorbereitet werden.

DIE AUSBILDUNG DES ARBEITERS HEUTE:

Es ist ein vielversprechendes Zeichen für unsere Zeit, daß zuständige internationale Organisationen — wie die UNESCO, die Internationale Vereinigung für die Arbeit, die EWG — bei der Aufstellung von Normen für die Ausbildung der jungen Arbeiter immer mehr auf die Lehre der Kirche eingehen. In ihren offiziellen Dokumenten betonen sie die grundlegende Bedeutung der Reifung der ganzen Persönlichkeit des zukünftigen Arbeiters; sie weisen auf die Notwendigkeit der Allgemeinbildung, auf die wissenschaftliche, technologische und berufliche Ausbildung hin; sie sprechen von der Erwerbung einer

Sicherheit in der praktischen Ausführung der Arbeit durch eine längere didaktisch gelenkte Praxis; sie betonen, daß die Ausbildung der Jugendlichen so weit und vielseitig sein soll, daß sie eine spätere Anpassung an neue Techniken und den Aufstieg zu verantwortungsvolleren Posten ermöglicht, ja den Begabteren sogar Zutritt zu den höheren Schulen gewährt; sie weisen auf die dringliche Notwendigkeit einer ständigen Weiterbildung hin, da ja Wissenschaft und Technik sich unablässig entwickeln und dies immer mehr verlangen.

So vielfältige Forderungen, welche von der Kirche und der Gesellschaft von heute immer dringlicher erhoben werden, verpflichten notwendigerweise jede Institution, die, wie die salesianische Gesellschaft, an der Erziehung der jungen Arbeiter in Übereinstimmung mit der heutigen Zeit, den örtlichen Verhältnissen und den verschiedenen Völkern mitarbeiten möchte.

KAPITEL II

DIE FORMUNG DES JUNGEN ARBEITERS IN DER SALESIANISCHEN KONGREGATION HEUTE

DIE SALESIANISCHE FORMUNG DES JUNGEN ARBEITERS MUSS DEN FORDERUNGEN DER HEUTIGEN WELT ENTSPRECHEN

In der oben dargestellten modernen und weiten Schau erscheinen all die Einrichtungen und Formen, mit denen Don Bosco, in die Zukunft blickend, für die Erziehung der jungen Arbeiter sorgte, in einem neuen Licht: die Schüler- und Lehrlingsheime, Internate, Halbinternate, die berufsbildenden und technischen Schulen, die Kurse verschiedener Art und Dauer, die Schulen und Kurse während des Tages, am Abend und zu besonderen Zeiten, die Kurse für junge Arbeiter, die Einrichtungen und Hilfen für jugendliche Einwanderer.

Die heutigen Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt geben einem so vorbereiteten jungen Arbeiter mannigfaltige Möglichkeiten: Er kann einen selbständigen Beruf ausüben, oder in Betrieben jeder Art und Größe arbeiten, sei es in der Landwirtschaft, im Handwerk oder in der Industrie.

Dazu ist es notwendig, daß für jeden Jugendlichen auf Grund seiner eigenen Rechte und Pflichten, besonders wenn er zur „armen und verlassenen Jugend" gehört, so gesorgt wird, daß er die durch das Gesetz festgelegten Jahre seiner Ausbildung erfolgreich durchläuft und jenen Beruf erlernt, der seiner Eignung, Neigung und Vorliebe entspricht.

Die Tatsache, daß ein Jugendlicher unbemittelt ist, muß ihm ein besonderes Anrecht darauf geben, bei uns aufgenommen zu werden und darf auf keinen Fall irgendeine seiner Entwicklungs- und Aufstiegsmöglichkeiten von vornherein ausschließen, ganz gleich, ob es sich um einen Erwerbsberuf im allgemeinen, um ein Universitätsstudium oder um einen geistlichen Beruf handelt.

Es scheint außer Frage zu stehen, daß das Beispiel und die aneifernden Worte Don Boscos besonders heute zu der allgemeinen Forderung berechtigen, daß jedes Salesianerhaus versuchen müßte, alles in seiner Macht Stehende für die jungen Arbeiter zu tun, indem es ihnen die Möglichkeit zu Treffen, Einkehrtagen, Exerzitien, Ankauf von Lesematerial gibt und ihnen Einrichtungen, die der Bildung und der Freizeitgestaltung dienen, zur Verfügung stellt.

Für ein so geartetes Apostolat muß man sich um die Mitarbeit und Zusammenarbeit von Pfarreien, Knaben- und Jugendheimen, Jugendverbänden und Gruppen innerhalb und außerhalb des salesianischen Werkes bemühen. So vielseitig und mannigfach unsere Initiativen zum Wohle der Jungarbeiter heute auch sind und morgen sein werden, immer muß am Grundprinzip festgehalten werden: Sie sollen die Vollständigkeit, die sie bei Don Bosco hatten — auf seine Art und mit den Mitteln jener Zeit — erreichen. Um zu dieser Vollständigkeit zu gelangen, muß man sich die Erziehung der ganzen Persönlichkeit in allen ihren Dimensionen zum Ziele setzen, ihnen also eine körperliche, kulturelle, berufliche, staatsbürgerliche, soziale, religiöse, sittliche und apostolische Erziehung zu geben suchen und sie auf das spätere Familienleben vorbereiten.

PROBLEME DER ANPASSUNG AN ZEITLICHE UND NATIONALE GEGEBENHEITEN

Die immer schnelleren und tiefergehenden Umwandlungen ändern zusammen mit der Wissenschaft und Technik unablässig auch den Ar-

beitsprozeß in allen sozialen und wirtschaftlichen Bereichen und werfen neue Probleme auf, die, ausgehend von einer aufmerksamen Diagnose, studiert werden müssen. Es ist in dieser Hinsicht ja bekannt, daß durch die Entwicklung der Wirtschaft überall ein Großteil der Arbeitskräfte von der Landwirtschaft in die Industrie und die sozialen Dienstleistungen, zu denen auch Handel, Verkehr, Gesundheitswesen, Buchhaltung, Verwaltung und Fremdenverkehr usw. gehören, übergewechselt sind.

NEUE BERUFE

Es ist notwendig, daß die Berufe, die in den salesianischen Schulen und Kursen gelehrt werden, hinsichtlich der Möglichkeit, die sie den Jugendlichen bieten, einer Prüfung unterzogen werden, um jene Berufe auszuscheiden, die überholt sind, und unsere Werke für jene neuen Berufszweige einzurichten, die heute auf dem Arbeitsmarkt besonders gefragt sind.

Es ist unter anderem auch an der Zeit, daß die Angestelltenberufe für Buchhaltung und Verwaltung ernstlich beachtet werden; und dies auch, um Mitbrüder, Kleriker und Laien für diese Berufe, die ja in jedem Salesianerhaus notwendig sind, vorzubereiten. Man möge sich daran erinnern, daß jene Laienmitbrüder, die für eine Lehrwerkstätte verantwortlich sind, immer auch — wenngleich in Abhängigkeit vom Präfekten — in Verwaltung und Buchhaltung Aufgaben zu erfüllen haben.

WEITE UND VIELSCHICHTIGE WERKE

Über jene salesianischen Werke, die bezüglich der Anzahl der Zöglinge und der Verschiedenheit der Schulen und Kurse ungewöhnliche Ausmaße angenommen haben, sollen eigene Untersuchungen angestellt werden. Es handelt sich hier um Ausmaße, die zur Erarbeitung neuer und wirksamer Formen zwingen, um die religiöse Wirkkraft der Gemeinschaft zu sichern und eine genügende Anzahl salesianischen Personals zur Verfügung zu haben, das geeignet ist, so große und schwerwiegende Verantwortung auf sich zu nehmen.

Diese neuen Formen sind auch notwendig, um Verwaltung und Didaktik so zu organisieren, daß alle Aufgaben schnell und sachgemäß ausgeführt werden können und um nicht gezwungen zu sein, jene Ämter allzuviel Außenstehenden übertragen zu müssen, die besser Mitbrüdern vorbehalten bleiben. Hier handelt es sich besonders um jene Stellen, die eine dauernde erzieherische Beziehung zu den Jugendlichen mit sich bringen.

ERRICHTUNG NEUER SCHULEN

Im Lichte des Neuen, das in den vorausgehenden Punkten dargestellt wurde, muß man auch die Bedingungen für die Eröffnung neuer berufsbildender Schulen überdenken. Dabei soll der wirtschaftlichen Situation des Ortes und den Einstiegsmöglichkeiten der Jugendlichen, auch auf lange Sicht, die rechte Bedeutung beigemessen werden. Noch mehr Umsicht soll daher bei der Errichtung von Schulen für höhere Facharbeiter angewandt werden. Solche Schulen verlangen viel Personal und unbedingt notwendige und kostspielige Einrichtungen.

Das führt zum Ausschluß der ärmeren und bedürftigeren Jugendlichen, sofern nicht der Staat oder andere sichere und wohltätige Institutionen fest für sie Sorge tragen.

Normen auf diesem Gebiet müssen sich auf allgemeine Richtlinien beschränken.

Alle Probleme, alte und neue, müssen aus ihrer konkreten Situation heraus bewertet werden, die von Land zu Land, von Kontinent zu Kontinent so verschieden ist, daß Bestimmungen, die zu sehr ins einzelne gehen, ihr kaum entsprechen können und daher wertlos sind.

Daraus ergibt sich, daß die Direktiven, welche vom Zentrum gegeben werden, unverrückbar an den Grundprinzipien festhalten und jene Richtlinien klar herausstellen müssen, die sich von Don Bosco her und aus den Konstitutionen und Satzungen ergeben.

Es muß über ihre treue und korrekte Anwendung gewacht, aber den zuständigen örtlichen Obern die Verantwortung für die Anpassung der Werke an die jeweiligen Situationen überlassen werden. Als Beispiel sei gesagt, daß internationale Erziehungspläne für Entwicklungsländer höheren technischen Schulen den Vorrang geben. Dies geschieht, um so

praktische Meister und Lehrer auszubilden, die in ärmere und vernachlässigte Gebiete geschickt werden können. Als Beispiel können hier die Pläne von Santiago für Lateinamerika, die von Addis Abeba für Zentralafrika und die von Karatschi für Asien dienen (Vgl.: Sinistrero, Scuola e formazione professionale).

DIENST DER STATISTIK

Studien und Beschlüsse bezüglich aller Einrichtungen für die jungen Arbeiter sind ohne Grundlage, wenn sie nicht auf wissenschaftlich erarbeiteten und gedeuteten Daten aufbauen.

Obwohl die der Kommission 4 zur Verfügung gestandenen statistischen Angaben sicherlich nicht vollständig und wenig genau waren, kann man doch folgende Feststellungen treffen:

Von 1952–62 ist die Zahl der berufsbildenden Schulen im wesentlichen gleich geblieben. In einigen Gebieten sind jedoch traditionelle Berufe fast ganz verschwunden (wie Schneider, Schuhmacher, Tischler). Alle landwirtschaftlichen Schulen – die Lateinamerikas ausgenommen – haben an Schülern verloren.

Die Gesamtzahl der Schüler der berufsbildenden Schulen aber ist in den Jahren 1951–63 um 132% gestiegen. Das bedeutet, daß viele Werke ausgebaut wurden, entweder durch Einführung neuer Berufszweige, durch die Eröffnung technischer Schulen als Ergänzung der Lehrwerkstätten, oder auf Grund von neu begonnenen Tages-, Abend- oder saisonbedingten Kursen.

Die zahlenmäßige Zunahme des salesianischen Personals, das in diesen Schulen eingesetzt ist, entspricht der Ausbreitung dieser Werke sicherlich nicht, was eine starke Zunahme nichtsalesianischen Personals mit sich bringt.

Hinter diesen Tatsachen verbirgt sich ein großer Übelstand: Die wenigen qualifizierten salesianischen Laienmitbrüder nehmen vielfach nur mehr leitende Stellungen über ganze Abteilungen ein und überlassen die erzieherische Beziehung zu den Jugendlichen in Werkstätte und Schule zum Teil oder ganz externen Angestellten.

Man beachte, daß die Statistik eine wertvolle Hilfe darstellt und so für alle Studienbüros, besonders aber für die zentralen Stellen, von großem Interesse sein muß.

Daher ergeht an das 19. Generalkapitel das Ersuchen, es möge den Vorschlag machen, daß eine wissenschaftlich organisierte und eingerichtete Zentralstelle für Statistik mit spezialisiertem Personal errichtet werde.

SPEZIALAUSBILDUNG VON KLERIKERN UND LAIENMITBRÜDERN FÜR DIE BERUFSBILDENDEN SCHULEN

Die Mitbrüder, seien es Kleriker oder Laien, mögen in der Grundausbildung nicht nur für die Arbeit mit Studenten, sondern auch mit Lehrlingen und für das Wirken in den jeweiligen Schulen vorbereitet werden.

In den Formationshäusern und während des Praktikums gebe man den Klerikern viele Möglichkeiten, die berufsbildenden Schulen kennen- und schätzenzulernen.

So schnell als möglich gebe man auch Klerikern und jungen Priestern eine Spezialausbildung für Aufgaben an berufsbildenden Schulen. Man wähle daher geeignete Mitbrüder aus und gebe ihnen die Möglichkeit, sich die notwendigen Kenntnisse und Titel für die verschiedenen Aufgaben zu erwerben.

Die kulturelle und berufliche Vorbereitung des ganzen Personals der berufsbildenden Schulen habe wenigstens jenes Niveau, das in den jeweiligen Nationen für derartige Schulen verlangt wird. Die für diese Werke bestimmten Laienmitbrüder sollen noch vor ihrer Ausbildung für disziplinäre und verwaltungstechnische Aufgaben auf ihre erzieherischen und didaktischen Pflichten vorbereitet werden.

So sollen sie die Fähigkeit erlangen, den Jugendlichen eine gute menschliche und berufliche Bildung, in harmonischer Zusammenarbeit mit den Leitern und Lehrern von Schule und Werkstätte zu geben.

NORMEN FÜR DAS NICHTSALESIANISCHE PERSONAL

Da die Anzahl des externen Personals in unseren berufsbildenden Schulen sichtlich ansteigt, soll seine Stellung aufmerksam studiert

werden. Der Artikel 161 der Satzungen gab schon einige Normen für die Aufnahme externer Lehrer. Dieses Problem ist heute um vieles schwieriger, da die Werke größer wurden und wir viel mehr Schüler haben. Daraus ergibt sich für die technischen Schulen die große Notwendigkeit, geeignete und begabte Lehrer mit staatlichen Titeln zu finden.

Bei ihrer Einstellung mögen folgende Grundsätze beachtet werden: Diese Lehrer müssen entsprechend entlohnt und den staatlichen Sozialgesetzen und der Soziallehre der Kirche entsprechend behandelt werden. Es wird nützlich sein, sich darüber Gedanken zu machen, ihnen mit der eingeplanten beruflichen Aufstiegsmöglichkeit auf Grund des Alters und der Verdienste eine besondere Stellung im Hause zu verleihen.

Lehrer und Vorarbeiter wähle man vorzugsweise aus den Ehemaligen. Unsere Bestrebungen sollen darauf gerichtet sein, daß sie Mitarbeite werden, die den Salesianern bei der Erziehung der jungen Arbeiter in apostolischem Geiste beistehen.

Vielleicht könnte sich aus ihren Reihen eine Laienbewegung bilden, die sich freiwillig für das Apostolat der Schule zur Verfügung stellt.

Ihre pädagogische und didaktische Vorbereitung und eine fortdauernde religiös-soziale Schulung soll in eigenen, auch regionalen Kursen gepflegt werden.

HINWEISE FÜR DAS PÄDAGOGISCHE UND DIDAKTISCHE WIRKEN

Das pädagogische und didaktische Tun, das sich naturgemäß der Umgebung und dem einzelnen anzupassen hat, um so eine durchdringendere erzieherische Wirkung zu erreichen, schließt Normen, die zu sehr ins einzelne gehen aus, und muß sich daher in unserem Fall auf die Hauptprinzipien des Erziehungssystems des hl. Johannes Bosco und die verpflichtenden Normen, die sich daraus ergeben, beschränken.

Es schien daher nützlich und klug, einige Empfehlungen allgemeiner Natur zu geben, um die entsprechenden Erziehungsziele und Erziehungsmittel besser herauszustellen.

a) Berufsberatungsstellen:

Die Kommission empfiehlt und wünscht, daß die Obern (am Sitz der Kongregation, auf Provinzebene und in den einzelnen Häusern) auf folgendes ein besonderes Augenmerk wenden mögen:

Heute ist ein regelmäßiger psychisch-medizinischer und sozialer Beratungsdienst, der den Erziehungsvorgang während seiner ganzen Entwicklung ständig begleiten soll, notwendig geworden.

Dieser Dienst muß mit gesicherten wissenschaftlichen Methoden im Bereich der salesianischen Erziehung und in bewußter Zusammenarbeit mit jenen ausgeübt werden, die in jedem Hause die Erziehungsarbeit leisten, um auch mit einer so wertvollen und in gewissen Fällen sogar vom Gesetz vorgeschriebenen Erziehungshilfe die von Don Bosco gesetzten Erziehungsziele zu erreichen; das wird sich auch fördernd auf die geistlichen Berufe auswirken.

Es wird auf das ernste Risiko hingewiesen, das damit verbunden ist, wenn Personen, die der salesianischen Erziehungsauffassung ferne stehen, Untersuchungen an unseren Jugendlichen zum Zwecke der Berufsberatung vornehmen.

Es besteht die dringende Notwendigkeit, für die Errichtung und das gute Funktionieren ähnlicher Beratungsstellen in unseren Häusern und unter salesianischer Leitung zu sorgen.

So *empfiehlt* die Kommission folgende Maßnahmen:

Für diese Tätigkeit soll leitendes salesianisches Personal vorbereitet werden, das ob der Kompliziertheit der Studien und der ernsten Schwierigkeiten, die eine sichere wissenschaftliche Ausbildung in Übereinstimmung mit dem salesianschen Geist mit sich bringt, in dem dafür besonders geeigneten „Istituto Superiore di Pedagogia" der Päpstlichen Salesianeruniversität herangebildet werden soll.

Dahin könnten die zuständigen Obern entsprechend vorbereitete Mitbrüder senden, ohne andere geeignete Zentren mit sicherer ideologischer Orientierung auszuschließen.

In jeder Provinz sollen ferner in entsprechender Weise psychomedizinisch-soziale Beratungsstellen von den Salesianern eingerichtet werden, bevor wir gezwungen werden, uns fremder Stellen zu bedienen.

Jede Provinz soll wenigstens eine geeignete Beratungsstelle besitzen, die allen Häusern zur Verfügung steht.

b) Studium der didaktischen Möglichkeiten für die Erlernung eines Berufes auf internationaler Basis:

Die Kommission empfiehlt, dem für das Jugendapostolat zuständigen Mitglied des Obernrates, in Verbindung mit der zentralen Kommission für die Erziehung der jungen Arbeiter, die Errichtung regionaler und internationaler Studiengruppen, die aus Fachkräften der in den salesianischen Schulen hauptsächlich gelehrten Berufe bestehen sollen und die Prüfung der Methoden und des didaktischen Planes für die beste und auch schnellste theoretisch-praktische Ausbildung in den verschiedenen Berufszweigen zum Ziele haben. Diese Gruppen sollen die auf Grund der Ergebnisse der psycho-pädagogischen Wissenschaften und im Hinblick auf die dauernde Entwicklung der Arbeitstechniken notwendigen Verbesserungen experimentell studieren; die erreichten Resultate mögen sie von Zeit zu Zeit allen an den Lehrwerkstätten Interessierten der ganzen salesianischen Gesellschaft zur Verfügung stellen.

c) Die weiterführende Erziehung der Jungarbeiter

Um den erzieherischen Einfluß der Salesianer auf die jungen Arbeiter fruchtbar und dauerhaft zu machen, muß sich die Erziehungsweise während der Jahre direkter Einflußnahme durch besondere Gründlichkeit auszeichnen; sie kann auf folgende Weise erreicht werden:

Um Persönlichkeiten zu formen, die in der echten christlichen Lehre gut durchgebildet und daher imstande sind, aktiv Verantwortung für sich selbst, für ihre Überzeugungen und Entscheidungen zu übernehmen, müssen sich die Erzieher um einen vollständigen Erziehungsplan bemühen und ihn in möglichst gutem Einvernehmen gemeinsam verwirklichen.

Man weise häufig auf das Leben hin, ermögliche immer wieder Kontakte mit der Wirklichkeit und bemühe sich ständig um die Miteinbeziehung der verschiedenartigen Lebensprobleme in die Erziehungsarbeit, sei es nun hinsichtlich der veränderten Zeitumstände oder zukünftiger Situationen, mit denen die jungen Arbeiter in den Betrieben, im sozialen Leben und bei der Vorbereitung auf Ehe und Familie konfrontiert werden.

Die Jugendlichen sollen über die verschiedenen Arten von Verbänden, die christlichen, apostolischen und kulturellen Organisationen, die Arbeitervereinigungen und Gewerkschaften informiert, auf einen Eintritt vorbereitet und direkt oder doch wenigstens rechtzeitig in sie eingegliedert werden. Immer achte man, daß dabei die Sittlichkeit und die religiöse Überzeugung geachtet werden. Ist die Zeit der direkten erzieherischen Einflußnahme vorbei, muß das salesianische Wirken durch die Vereinigung der Mitarbeiter, die Ehemaligen, durch Oratorien, Pfarreien usw. weitergeführt werden.

Einige für diese Aufgabe der Weiterführung wichtige Einrichtungen sind:

Heime für junge Arbeiter.

Allgemeinbildende Abendkurse und verschiedene andere Betätigungen, die in unseren Häusern geboten werden; besonders geeignet scheinen hierfür die Oratorien, die dadurch neue und wirksame Zugmittel erhalten.

Zentren, in denen sich die Jugendlichen treffen, wo man Lektüre betreiben kann, die Wartezeiten vor und nach der Arbeit verbringt usw.

Seelsorgliche Betätigung in den Betrieben selbst, in Hilfsorganisationen und Freizeitverbänden für die Arbeiter.

Betreuung und Hilfeleistung für den Urlaub durch Lager, Ferienkolonien und andere Erholungsmöglichkeiten; ferner durch Konferenzen, Exerzitien usw.

AUSWERTUNG DER ZUR VERFÜGUNG STEHENDEN DOKUMENTE

Ohne Zweifel wird es von Nutzen sein, die wertvolle Dokumentation, welche aus den verschiedensten Quellen über das Problem der Jungarbeiter und der berufsbildenden Schulen zusammengetragen wurde, entsprechend zu überarbeiten und in einem einzigen Band systematisch zusammenzufassen.

KAPITEL III

VORSCHLÄGE FÜR BESCHLÜSSE

Die oben angeführten Gründe und Tatsachen legen nahe, einige offenbar sehr wichtige Dinge vorzuschlagen.

DIE KOMMISSION FÜR DIE ERZIEHUNG DER WERKTÄTIGEN JUGEND

In jeder Provinz errichte man in Abhängigkeit vom Provinzial eine Kommission für die Erziehung der werktätigen Jugend. Sie soll die damit verbundenen Probleme studieren, einschlägiges Material zusammenstellen und die einzelnen Häusern beraten. Ein besonderes Augenmerk soll sie für berufsbildende und technische Schulen und Kurse haben.

Der Provinzial soll einen Provinzverantwortlichen für die Erziehung der werktätigen Jugend ernennen, dem er die Verantwortung für die obengenannte Kommission überträgt. Dieser soll auch regelmäßig mit den Häusern für Jungarbeiter in Verbindung treten, um anfallende Erziehungsprobleme zu studieren. Unter Vorsitz des für die Jugenderziehung verantwortlichen Mitgliedes des Obernrates errichte man auch eine zentrale Kommission für die Erziehung der werktätigen Jugend. Ihre Aufgabe ist ein wirklichkeitsnahes Studium dieses Erziehungsbereiches im allgemeinen; besonders aber kümmere sie sich um die berufsbildenden Schulen und Kurse.

Sie soll vom Rat für das Jugendapostolat ernannt werden, der darauf achte, daß die einzelnen Regionen in angemessener Weise vertreten seien.

PÄDAGOGISCH-DIDAKTISCHE AUFGABEN

Die pädagogisch-didaktische Arbeit eines Hauses liegt in den Händen des Studienleiters, des Schulleiters, wo ein solcher ernannt ist, aller Fachlehrer, der Assistenten und des Werkstättenleiters mit seinen eventuellen Helfern oder Abteilungsleitern. Der Direktor trägt die Hauptverantwortung.

a) Der Studienleiter der berufsbildenden Schule

Er hat jene Aufgaben, die ihm schon immer von den Satzungen traditionsgemäß anvertraut sind. Letztere sind dort zu ändern, wo eine Anpassung an neue Verhältnisse dies erfordert.

Es ist notwendig, auf die besondere und zentrale Verantwortung hinzuweisen, die die Satzungen dem Studienleiter bezüglich der Organisation und des guten pädagogischen, schulischen und disziplinären Ganges des Hauses übertragen. Das gilt sowohl für die Schule als auch für die Arbeiten in der Lehrwerkstätte. Da die Verantwortung des Studienleiters so groß ist, muß er eine rechtzeitig begonnene Spezialausbildung erhalten, die in einer angemessenen Erfahrung ausgereift sein soll. Seine Aufgabe bringt es auch mit sich, daß er sein Amt eine angemessene Zeitspanne hindurch innehabe.

b) Der Schulleiter

In den Schulen, in denen die vom Gesetz vorgeschriebenen Aufgaben von einem eigenen Schulleiter wahrgenommen werden, kümmere sich dieser um alles, was von der Schulbehörde verlangt wird. Daher wache er auch über die rechte Didaktik im Unterricht, insoweit dieser der Aufsicht und der Kontrolle der staatlichen Autorität unterstellt ist.

Das Amt des Schulleiters scheint zwar die Verantwortung des Direktors, des Studienleiters und der Werkstättenleiter in diesen Punkten teilweise einzuschränken, tastet aber ihre von den Regeln und den Satzungen klar definierte Stellung in keiner Weise an. Um seine Kompetenzen von denen der anderen leitenden Persönlichkeiten abzugrenzen, wird folgende Norm vorgeschlagen:
Wo der Schulleiter nicht zugleich Direktor ist, werde sein Pflichtenkreis den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend und im Einklang mit den Satzungen vom Provinzial klar festgelegt. Es ist zu beachten, daß dieses neue Amt des Schulleiters nur infolge gesetzlicher Bestimmungen in gewissen Ländern notwendig wurde und daher als eine von den Umständen bedingte Ergänzung der traditionellen Ämter betrachtet werden muß.

Diese müssen daher sowohl in ihrer Zahl als auch in ihrer Eigenart unverändert erhalten bleiben.

Dasselbe gilt, wenn die Struktur einer berufsbildenden und technischen Schule bezüglich des praktischen und theoretischen Unterrichtes den entsprechenden staatlichen Anstalten angeglichen werden muß. Auch in diesem Falle bewahren die traditionellen Ämter im internen Leben der Schule ihren Kompetenzbereich, auch wenn ein Teil der Aufgaben anderen übertragen wird.

c) Leiter der Lehrwerkstätte

Vom erzieherischen Standpunkt aus ist er der Verantwortliche für die Lehrwerkstätte. Ihm ist die Sorge für den Unterricht und die praktische Ausbildung innerhalb des allgemeinen Rahmens der anderen Unterrichtsfächer anvertraut. Er ist daher zusammen mit den anderen Leitern der berufsbildenden Schule einer der Hauptverantwortlichen für die Formung der Jugendlichen. In der Bewältigung dieser Aufgabe kann ihn ein eigenes technisches Büro unterstützen.

VERWALTUNGSAUFGABEN

Diese Aufgaben werden in der berufsbildenden Schule vom Präfekten und dem Leiter der Lehrwerkstätte gemeinsam gelöst.

a) Der Präfekt hat, in rechter Abhängigkeit vom Direktor, die Hauptverantwortung über die Verwaltung, auch der Lehrwerkstätten. Er habe ein eigenes Büro für die Buchführung, dem eigene Abteilungen für die verschiedenen Werkstätten angeschlossen seien.

b) Der Leiter der Lehrwerkstätte ist in unmittelbarer Abhängigkeit vom Präfekten der Verantwortliche für die normale Verwaltung der Lehrwerkstätte, die Beziehungen zu Lieferanten und Kunden eingeschlossen. Darüber muß er in regelmäßig festgelegten Zeitabständen dem Präfekten Rechenschaft ablegen. Unter „normaler Verwaltung" versteht man alles, was mit dem alltäglichen guten Ablauf des Werkstättenbetriebes zu tun hat und mit der Ausführung schon abgeschlossener Aufträge verbunden ist. Der Leiter der Lehrwerkstätte arbeitet auch die Kostenvoranschläge und die technischen Durchführungspläne der Aufträge aus und diskutiert sie mit den Interessenten. Alle darauffolgenden verwaltungstechnischen Operationen fallen jedoch in den Zuständigkeitsbereich des Präfekten.

Dem Werkstättenleiter steht in der Abteilung selbst ein Büro für die technische und verwaltungsmäßige Planung zur Verfügung. Was die Verwaltung betrifft, handelt dieses technische Büro aber in Unterordnung unter den Präfekten. Der Präfekt allein führt die Kasse.

Ist in einer oder mehreren Werkstätten auch externes Personal in leitender Stellung beschäftigt, so liegt die Verwaltung dieser Abteilung direkt in der Hand des Präfekten, der diese seine Aufgabe mittels eines Büros mit entsprechendem Vorstand erfüllt.

DER LEITER DER LEHRWERKSTÄTTE UND SEINE AUFGABEN

Der Lehrwerkstättenleiter und seine Aufgaben sind jeweils verschieden, je nach dem Gesichtspunkt unter dem er gesehen wird:

Als Leiter der Werkstätte, als Erzieher und Lehrer, als Verwalter. Dazu einige Normen:

Der Lehrwerkstättenleiter ist der für Erziehung, Unterricht und Verwaltung verantwortliche Vorgesetzte in der Werkstätte.

Seine Aufgabe muß er in der rechten Zusammenarbeit und Harmonie mit den anderen Leitern der Schule und mit dem von ihm abhängigen Personal ausführen. Sollte die Art und Größe der Werkstätte eine Aufgliederung in Abteilungen verlangen, wird diese von der Schulleitung in Übereinstimmung mit dem Werkstättenleiter durchgeführt.

Dieser ist dann verpflichtet, die Kompetenzen der einzelnen Abteilungsleiter zu respektieren.

Dieselbe Norm gilt für die Aufstellung und den Kompetenzenbereich eines oder mehrerer Vertreter des Leiters.

Erste brüderliche Pflicht des Lehrwerkstättenleiters — er muß das auch so empfinden — ist die ständige Sorge um berufliche Vervollkommnung und Nachschulung seiner Mitbrüder und Mitarbeiter. Seine besondere Aufmerksamkeit wende er dabei den Mitbrüdern im Praktikum zu.

Der Lehrwerkstättenleiter ist vor allem Erzieher. Er ist dafür verantwortlich, daß die Lehrwerkstätte den ihr übertragenen Anteil bei der menschlichen und beruflichen Formung des Jugendlichen übernimmt, indem er sich ihre theoretische und praktische Ausbildung ange-

legen sein läßt; und dies auch hinsichtlich der Erreichung des Berufszieles, das ja vor allem angestrebt werden soll.

Er muß sowohl für den Fachunterricht als auch für die praktischen Übungen die Lehrpläne erstellen, die in ihrem Aufbau und in ihrer Vielseitigkeit den naturgemäß didaktischen Zielen einer Lehrwerkstätte als Schule entsprechen sollen.

DER KOORDINATOR:

Die Zusammenarbeit der Leiter verschiedener Werkstätten erweist sich als eine Notwendigkeit oder sie erscheint wenigstens sehr nützlich, besonders wenn es sich um Erzeugnisse handelt, zu denen verschiedene Werkstätten einen Beitrag liefern (wie: Setzer, Buchdrucker, Buchbinder; oder: Mechaniker, Elektromechaniker, Elektroniker).

Der Koordinator dient da als Verbindungsmann und verhandelt in Übereinstimmung mit den Lehrwerkstättenleitern mit Lieferanten und Kunden. So können die Lehrwerkstättenleiter selbst freier und ungestörter ihrer Aufgabe in der Leitung der einzelnen Werkstätten nachgehen.

Folgende Norm wird vorgeschlagen:

Sollte ein Koordinator als Helfer der verschiedenen Lehrwerkstättenleiter notwendig erscheinen, so obliegt es dem Provinzial in Übereinstimmung mit der Schulleitung und mit den daran interessierten Lehrwerkstättenleitern, seinen Aufgabenbereich und seine Stellung gegenüber diesen selbst und der Führung der Schule festzulegen.

Dieses neue Amt wird jetzt nur „ad experimentum" vorgeschlagen; falls es von Bedeutung sein sollte, schreite man zu einer endgültigen Festlegung.

ABSCHLUSS

Diese allgemeine und einheitliche Schau der Probleme mit den vorgeschlagenen Beschlüssen und Empfehlungen wird das von Don Bosco gewollte und von der Kirche überall gewünschte Apostolat an der werktätigen Jugend sicherlich in einem neuen Licht erscheinen lassen und es den Erfordernissen der salesianischen Tradition und auch den neuen Bedürfnissen anpassen. Das ist die Überzeugung des Generalkapitels.

11. PFARREIEN SOWIE KNABEN- UND JUGENDHEIME

Das 19. Generalkapitel behandelt bewußt Pfarreien und Knaben- und Jugendheime gemeinsam, da das Pfarrapostolat auch das Jugendapostolat des Knaben- und Jugendheimes als sein notwendiges und unersetzliches Element einschließt.

KAPITEL I

DIE PFARREIEN

Das Generalkapitel wollte hier einige Grundgedanken herausstellen und einige praktische Normen geben, die allen, besonders den in den Pfarreien beschäftigten Salesianern einen Einblick in die weiten Gebiete des Apostolates der Kirche gewähren und ein seelsorgliches Wirken ermöglichen, das durchdrungen ist von salesianischem Stil und Geist, ohne daß dabei den Forderungen des Ordenslebens Abbruch getan wird.

Solche Überlegungen und Klärungen haben sich vor allem wegen jener Öffnung auf seelsorglichem Bereich, die von der Kirche und dem II. Vatikanischen Konzil vorgenommen wurde, und wegen der Erwartungen, die diese Öffnung hervorgerufen hat, als notwendig erwiesen. Sie bilden aber auch das Ergebnis der fast 100jährigen Erfahrung, die die salesianische Kongregation auf dem Gebiet der Pfarrseelsorge gesammelt hat. Und schließlich beruhen sie auf der Tatsache, daß die Zahl der Pfarreien, welche die Kongregation angenommen hat, heute auf 525 angestiegen ist. Mehr als 6 Millionen Seelen sind es, für die sie damit Verantwortung trägt, und immer mehr Salesianer werden zur Betreuung der Armen, der Fernstehenden und in besonderer Weise der Jugend in diesen Bereichen gerufen.

Das Generalkapitel wollte darum einige Grundprinzipien über das Pfarrapostolat im allgemeinen und über das der Salesianer im besonderen von neuem betonen. Es hat Beschlüsse zur Verbesserung der Seelsorgsarbeit gefaßt und einige Änderungen an den Satzungen vorgenommen, die auf diese Beschlüsse abgestimmt sind.

Vorbemerkungen

Die Pfarrei ist eine lebendige Zelle der Kirche und im besonderen der Einzelkirche oder Diözese. Sie bildet eine Gnaden-, Glaubens-, Kult- und Liebesgemeinschaft, welche für das Seelenheil der Gläubigen und für die Verkündigung der Frohbotschaft an die Fernstehenden sorgt[1].

Wenn Bischöfe derartige Anträge stellen, nimmt die salesianische Kongregation vor allem Pfarreien mit einer Bevölkerung aus den unteren Schichten an. Sie tut dies im selben Geist apostolischer Liebe, in dem der hl. Johannes Bosco die Arbeit in den Missionsländern angenommen hat. Um jedoch sich selber treu zu bleiben, muß die Kongregation darauf achten, daß Zahl und Art der übernommenen Pfarreien sie nicht von ihrer Hauptaufgabe abbringen, welche unmittelbar in der Jugendarbeit besteht. Unter diesen Voraussetzungen bringen die Pfarreien der Kongregation folgende Vorteile:

a) Sie gestatten in erhöhtem Maß einen echten Kontakt und eine konkrete Kenntnis der Jugend von heute in ihrer Umwelt und in ihren natürlichen Beziehungen.

b) Sie geben die Möglichkeit einer christlichen Gesamterziehung durch die Spendung aller Sakramente, durch eine fortdauernde Katechese für alle Altersstufen, durch einen direkten Einfluß auf die Familien, durch eine Zusammenarbeit mit den Laien auf dem Gebiet der Erziehung, durch Kontaktaufnahme mit allen Volksschichten und Gruppen.

c) Sie helfen uns, unsere Jugendwerke, besonders die Knaben- und Jugendheime, zu erhalten und zu entwickeln.

d) Sie eröffnen uns die Möglichkeit, eine spezifisch salesianische Tätigkeit in der Formung und Vorbereitung aktiver Laien für das Apo-

1 Konstitution über die heilige Liturgie, Kapitel I, § IV, Nr. 42; Konstitution über die Kirche, Kapitel II, Nr. 27.

stolat zu entfalten; es ist dies heute eine unentbehrliche Aufgabe, der sich die Kirche unterziehen muß[1].

e) Sie stellen ein gutes Mittel dar, um im Geiste des Konzils zu einem gegenseitigen Verständnis und zu einer Zusammenarbeit mit dem Weltklerus und mit den anderen Ordensleuten[2] zu kommen.

f) Sie geben den Mitbrüdern Gelegenheit, die Wichtigkeit einer Gesamtseelsorge zu erfassen und an ihr mitzuwirken.

g) Sie eröffnen uns die Möglichkeit (in manchen Ländern die einzige Art der Jugendseelsorge), jene spezifisch salesianische Aktivität ausüben zu können, die in der religiösen Betreuung der Jugendverbände (Kath. Aktion, CAJ, usw.) besteht.

Die Seelsorge in den Pfarreien bedeutet Teilnahme an der apostolischen Sendung des Bischofs. Die Salesianer, die hier Dienst tun, suchen sich deshalb bei ihrer Arbeit in den Pfarreien dem gemeinsamen Plan der Diözesanseelsorge einzuordnen.

Das schließt allerdings nicht aus, daß ihre Arbeit unserem Geist entsprechend und in Übereinstimmung mit unseren Methoden und Leitungsorganen ausgeübt wird.

Die Hauptmerkmale der den Salesianern anvertrauten Pfarreien sollen folgende sein:

a) Es wird ein besonderes Augenmerk auf die Verkündigung des Evangeliums an die jungen Menschen, die Armen und die Fernstehenden gerichtet.

b) Man sucht mit besonderem Eifer und Geschick den Gläubigen eine gründliche Katechese (gemeinsam und in Gruppen) zu erteilen, um zur entsprechenden sakramentalen Seelsorge, vor allem zur häufigen Beichte und zum oftmaligen Empfang der Kommunion zu gelangen.

c) Es herrscht ein charakteristisches Klima der Liebenswürdigkeit, das darauf hinzielt, mittels verschiedener pfarrlicher Verbände unter der väterlichen Leitung des Pfarrers im salesianischen Stil die Pfarrgemeinschaft, „die Familie Gottes", zu schaffen.

Das Wirken der Salesianer in den Pfarreien führt zu Problemen, die sowohl das Ordensleben und die religiöse Observanz, wie die Bezie-

1 Konstitution über die Kirche, Kapitel IV (auszugsw.).
2 Konstitution über die Kirche, Kapitel VI.

hungen im Innern der salesianischen Gemeinschaft, und auch die Beziehungen zu den Bischöfen und anderen Pfarreien, zum Diözesanklerus, zu den anderen Ordensleuten, zu den Zivilbehörden und den apostolischen Laienorganisationen und -bewegungen betreffen.

Alle diese Beziehungen und die daraus entstehenden Probleme müssen im Geiste des Dialogs und der Gesamtseelsorge studiert und gelöst werden.

Es ist klar, daß eine so verstandene salesianische Seelsorgsarbeit, die sowohl mit unserem Geist als auch mit den Erfordernissen der Zeit im Einklang stehen soll, eine angemessene Ausbildung des für die Pfarreien bestimmten Personals verlangt.

Beschlüsse

1. Den Klerikern und Laienmitbrüdern in den Formationshäusern muß die apostolische Ausrichtung und die pastorale Weite des Salesianerberufs aufgezeigt und klargemacht werden. Dieses Bewußtsein soll in den philosophischen und theologischen Studienanstalten und in den Ausbildungsstätten für Laienmitbrüder durch Kurse in Katechetik, Soziologie, Religions- und Pastoralpsychologie entwickelt werden. Im Praktikum, während der Ferien und an Feiertagen sorge man für eine günstige praktische Betätigung in diesem Sinne. Der Pastoralkurs bilde die Krönung der priesterlichen Ausbildung.

2. Man gründe auf zentraler, regionaler und, wo es vorteilhaft ist, auch auf Provinzebene entsprechende Stellen für das Pfarrapostolat, die die verschiedenen Initiativen und eine günstige Koordinierung der Seelsorgstätigkeit der Salesianer selbst sowie ihre Verbindung mit den Bischofskonferenzen und den einzelnen Bischöfen studieren sollen.

3. Man gründe ein mit der Päpstlichen Salesianeruniversität in Verbindung stehendes salesianisches Pastoralinstitut, an dem die Neupriester ihr Pastoraljahr absolvieren können; dabei wäre es wünschenswert, daß der Lehrplan dieses Institutes so beschaffen ist, daß er es ermöglicht, dabei die Lehramtsprüfung (Lizenz) in Theologie abzulegen.

4. Man sorge beim Zentrum der Kongregation in Zusammenarbeit mit der „Liberia della Dottrina Christiana" (LDC = Christlicher Buchverlag der Salesianer in Turin), mit dem „Centro Catechistico Sa-

lesiano" (Salesianisches Zentrum für Katechetik) und dem „Istituto di Pastorale e di Catechesi" am PAS für geeignete Organe zur Information und Verbreitung seelsorglicher Hilfsmittel; diese sollen in alle wichtigen Sprachen übersetzt werden.

5. Man gründe eine Kommission von Theologen, Kirchenrechtlern, Soziologen und Pfarrern, die unter Berücksichtigung auch der letzten Beschlüsse des II. Vatikanischen Konzils und der Neubearbeitung des kirchlichen Rechtsbuches ein salesianisches Direktorium für Pastoral ausarbeiten und es den zentralen, regionalen und provinzeigenen Stellen, die sich mit der Pastoral zu befassen haben, vorlegen soll.

6. Um der von vielen und von verschiedenen Seiten gestellten Bitte zu entsprechen, das Generalkapitel möge zum Artikel 10 der Konstitutionen Stellung nehmen, hat dieses — indem es die eventuelle Kodifizierung dem Kirchenrecht überläßt — beschlossen, ihm folgende Interpretation zu geben:

„Mit Rücksicht auf die enge Verbindung zwischen den Tätigkeiten, die die Rettung der Jugend zum Ziele haben und dem Pfarrapostolat, weigert sich die salesianische Kongregation nicht unter besonderen Umständen, die für die Rettung der Seelen von besonderer Bedeutung sind, entsprechend den Normen des kirchlichen Rechts und ihren Konstitutionen, Pfarreien zu übernehmen."

7. Das Generalkapitel hat ferner die Änderung folgender Artikel angeordnet:

a) Konstitutionen: Art. 111.

b) Satzungen: Art: 367, 367 b, 368, 369, 369 b, 370, 371, 372, 373, 374, 374 b, 375.

KAPITEL II

KNABEN- UND JUGENDHEIME (ORATORIEN)

Vorbemerkung

Bezüglich der „Prinzipien", welche die erzieherische und seelsorgliche Tätigkeit der für die Knaben- und Jugendheime bestimmten Salesianer leiten sollen, weist das 19. Generalkapitel auf all das hin, was im

Abschnitt über die Jugenderziehung dargelegt wurde. Hier hingegen soll den Mitbrüdern zunächst eine Diagnose vorgelegt werden, welche das Generalkapitel über die gegenwärtige Situation dieses erstrangigen salesianischen Werkes erstellt hat und die als Grundlage für die Neubearbeitung der Satzungen für Knaben- und Jugendheime dienen soll.

Das Generalkapitel konnte freilich eine so schwierige und folgenreiche Aufgabe wie die Neufassung der Satzungen aus Mangel an Zeit nicht auf sich nehmen, weshalb damit eine nachkapitulare Kommission für Knaben- und Jugendheime betraut wurde.

Wenn das Generalkapitel aber eine eigene Untersuchung anstellte und ihre Ergebnisse nun vorlegt, so deshalb, weil es die Mitbrüder zu einer immer größeren Aufgeschlossenheit dieses für die Salesianer grundlegenden Werkes anspornen will. Tatsächlich ist ja für einen jungen und vitalen Organismus, wie ihn unsere Kongregation darstellt, der erste Schritt zu einem sachgerechten Handeln, daß man sich der Sachlage klar bewußt wird. Diese Selbstbesinnung bildete aber auch den Ausgangspunkt für die gefaßten Beschlüsse und wird sicherlich ein Antrieb für die einzelnen und gemeinsamen Unternehmungen auf allen Ebenen der Kongregation sein und zu einem tatsächlichen „Aufschwung" dieser Institution führen.

Das Generalkapitel hofft ferner, mit dem vorliegenden Dokument und mit der leidenschaftlichen Diskussion, aus der es entstanden ist, ein Beispiel gegeben zu haben, dem die verschiedenen Instanzen folgen werden, deren Sache es ist, dem Knaben- und Jugendheim als „Jugendzentrum" jenen Aufschwung zu geben, der es fähig macht, den Bedürfnissen der heutigen Jugend und den gerechten Erwartungen, die die Kirche in unsere Kongregation setzt, zu entsprechen.

Das Generalkapitel lädt alle ein, zu untersuchen und zu erproben, was immer zur Anpassung des Knaben- und Jugendheimes an die neuen Zeitverhältnisse beitragen kann; denn das allein entspricht dem Geiste Don Boscos, den Bestimmungen der Konstitutionen, den Ermahnungen der Obern, den Erklärungen aller vorausgehenden Generalkapitel und der Anerkennung von seiten der Kirche.

Feststellungen

STAGNATION IN DER ENTWICKLUNG DER KNABEN- UND JUGENDHEIME

Es ist eine Tatsache, daß sich die bisherigen Sonn- und Feiertagsoratorien in manchen Ländern überhaupt nicht entwickelt haben. In anderen wieder, in denen eine solche Entwicklung erfolgen konnte, erreichten sie jedoch nicht jene Verbreitung, wie andere Erziehungswerke, z. B. die Kollegien.

Wenn auch manche Ursachen, welche diese Situation erklären können, allen bekannt sind, sind nicht alle leicht zu umschreiben.

URSACHEN FÜR DIESE STAGNATION

1. *Ursachen soziologischer Natur* (äußere Ursachen).

In manchen Ländern haben es besondere Umstände, die mit bestimmten Formen der (äußeren sozialen) Erziehung in Zusammenhang stehen, verhindert, daß sich das Oratorium in der von Don Bosco verwirklichten überlieferten Form mit Erfolg festsetzen und entwickeln konnte.

Man müßte daher den Zweck, die Mittel und die das salesianische Knaben- und Jugendheim kennzeichnenden Merkmale studieren, und es dann in diesen Ländern in neuen Formen verwirklichen, die den örtlichen Erfordernissen und Gebräuchen entsprechen.

Aber auch in den Ländern, wo die Entwicklung der Knaben- und Jugendheime eine bemerkenswerte Höhe erreicht hat, können wirtschaftliche Veränderungen und neue politisch-soziale Strukturen dazu beitragen, das Werk zu lähmen.

Wo dies eingetreten ist, zeigt sich die psychische Verfassung des Jugendlichen selbst tief davon beeinflußt. Wegen einer gewissen Vereinsmüdigkeit ist er Organisationsformen, die ihm von den Erwachsenen angeboten werden, weniger zugänglich, um so mehr, wenn es sich dabei um ausgesprochen konfessionell und erzieherisch ausgerichtete Organisationen handelt.

Der Reifungsprozeß in der kirchlichen Organisation selbst hat zu einer größeren Betonung der Pfarrei geführt. Und es wird die Forderung erhoben, im Rahmen der Pfarrgemeinschaft der Jugendseelsorge

die nötige Bedeutung beizumessen und ein eigenes Knaben- und Jugendheim zu gründen. Das ist an sich sehr erfreulich, weil die Idee und Verwirklichung dieses Erziehungsmittels Allgemeingut geworden sind. Derselbe Umstand hat aber auch zu einer Krise in unseren zwischenpfarrlichen und nichtpfarrlichen Knaben- und Jugendheimen geführt.

All dies rückt die Ursachen einer gewissen Krise ins Licht, in der sich das Knaben- und Jugendheim in manchen Gebieten befindet. Um so stärker muß daher die Forderung erhoben werden, für eine Anpassung zu sorgen, die der Verschiedenheit der Lage in den einzelnen Ländern Rechnung trägt.

2. *Innere Ursachen*

Auch die Prüfung der inneren Ursachen dieser Krise des Knaben- und Jugendheimes ist nützlich. Eine Analyse dieser Frage ist allerdings sehr heikel. Sie erfordert eine Überprüfung der Grundlagen und der Ausrichtung unserer gegenwärtigen Jugendpastoral, der Vorbereitung und Ausbildung unseres Personals und der Gründe der größeren oder geringeren Wirksamkeit der in letzter Zeit erlassenen Bestimmungen.

Wir geben uns damit zufrieden, hier einige solcher inneren Ursachen anzuführen:

a) Die große Entwicklung, die unsere Kongregation auf dem Gebiet des Schulwesens genommen hat, und die damit verbundene Verminderung des für das Knaben- und Jugendheim bestimmten Personals.

b) Die mangelnde Vorbereitung eines den Erfordernissen der Zeit entsprechenden spezialisierten Personals.

c) Eine gewisse Mentalität unter den Mitbrüdern, die andere erzieherische Beschäftigungen mehr zu schätzen begannen, als die einfache Arbeit im Knaben- und Jugendheim.

d) Die Härte und Schwierigkeit der Arbeit im Knaben- und Jugendheim, die oft keine Pausen kennt und immer wieder neue Energien und Initiativen verlangt.

e) Ein gewisser Mangel an Mitteln mit der daraus folgenden größeren Armut und schlechteren Stellung des im Oratorium beschäftigten Personals.

f) Das Alleinstehen solcher Mitbrüder, die sich manchmal vom Personal des mit dem Oratorium verbundenen Institutes nicht unterstützt sehen, so daß der Eindruck entsteht, als ob es sich hier um zwei zueinander ohne Beziehung stehende Arbeitsgebiete handle.

Eine Wiederbelebung der Knaben- und Jugendheime und Jugendzentren erfordert eine qualifiziertere Ausbildung unseres Personals. Sie kann aber auch vielen unserer Mitbrüder wieder neuen apostolischen Eifer geben, der ihr eigenes geistiges und religiöses Leben und ihre Fähigkeit zu apostolischem und erzieherischem Einsatz im Unterricht wohltuend beeinflussen wird.

Richtlinien

1. Das 19. Generalkapitel erklärt feierlich, daß das Knaben- und Jugendheim auch in den veränderten sozialen Verhältnissen als Mittelpunkt jugendlichen Lebens seinen Wert beibehält, ja vor allem in der gegenwärtigen Situation der sittlichen Gefährdung der Jugend von größerer Aktualität ist als je zuvor. Die vom II. Vatikanischen Konzil erneuerte Pastoral hat die Wichtigkeit dieser Einrichtung unterstrichen, die eine Annäherung an die Jugendlichen in Formen möglich macht, die aufgeschlossen und mit ihrem Leben verflochten sind, die ihrer psychologischen Verfassung entsprechen und ihren lebendigen und vielfältigen Interessen entgegenkommen. All dies schafft schließlich ein ideales Milieu für die Begegnung zwischen Priester und Jugendlichen.

2. Das Knaben- und Jugendheim darf sich nicht auf jene Jugendlichen beschränken, die es regelmäßig besuchen, sondern muß zum seelsorglichen Mittel für die Annäherung an die gesamte Jugend werden und sich missionarisch im Geiste des Dialogs an alle Jugendlichen der Pfarrei, der Zone, der Stadt, d. h. auch an die Fernstehenden wenden.

3. Als Erziehungsinstitution darf das Knaben- und Jugendheim sich nicht nur allgemeine Ziele setzen, sondern muß ein genaues, der jeweiligen Entwicklungsstufe der Jugendlichen angepaßtes Erziehungsprogramm sowie eine Methode besitzen, die der Psychologie der Jugendlichen von heute entspricht. Es muß also seine traditionellen erzieherischen Tätigkeiten vervollkommnen: Katechese, liturgisches Leben, Gruppenapostolat, christlicher Einsatz aller Jugendlichen im Leben der Kirche und der Gesellschaft.

4. Das Knaben- und Jugendheim muß seine Tätigkeit auf dem Gebiet von Bildung und Unterhaltung besser ausbauen. Es darf darin nicht nur ein Mittel zu anziehender Kurzweil sehen, sondern vor allem eine konkrete Verwirklichung jugendlicher Interessen. Dann wird es reich an menschlichen Werten, Träger christlicher Ideale und Möglichkeit für religiöses Zeugnis unter der Jugend von heute.

5. Um möglichst viele Jugendliche zu erfassen, muß die Tätigkeit des Knaben- und Jugendheimes durch Verwirklichung neuer Ideen vervollständigt werden, z. B. die Organisation von Jugendzentren, sozialen und kulturellen Mittelpunkten, Treffpunkten für Universitätsstudenten, schulischen und außerschulischen Unternehmungen (Abendschulen, Lernstuben . . .), Zentren für Berufsausbildung, Schulen für Lehrlinge, Stellen für moralische, religiöse und berufliche Beratung der Jugendlichen.

Aus demselben Grunde arbeite man darauf hin, den Religionsunterricht an staatlichen Schulen im Pfarrbereich zu bekommen. Schließlich übernehme man die geistliche Betreuung von Jugendorganisationen und sorge sich um die Durchdringung und Beseelung nichtorganisierter Gruppen von Jugendlichen[1].

6. Man suche die Tätigkeit des Knaben- und Jugendheimes in das Leben der Kirche einzubeziehen, indem man es z. B. den nationalen und diözesanen Organisationen angliedert, die auch im Dienste der Jugend tätig sind. (Kath. Aktion, CAJ bzw. KAJ, ACLI. usw.)

7. Unter seinen Verbänden soll das Knaben- und Jugendheim mehrere Gruppen haben, die den Entwicklungsstufen der Jugendlichen angepaßt sind, Interessenclubs sowie gut betreute Gruppen der katholischen Verbände, die sich im Leben der Kirche bewährt haben. Ferner seien die Räumlichkeiten und die ganzen äußeren Anlagen würdig und zweckentsprechend. Es sei die Sorge eines jeden Hauses, die Mittel dazu zu beschaffen. In Anbetracht des äußerst aktuellen Charakters eines sozialen Werkes, wie es das Knaben- und Jugendheim darstellt, ist es angebracht, auch die zivilen Behörden und religiösen Organisationen dafür zu interessieren.

1 So heißen jene Gruppen, die sich spontan unter Jugendlichen beiderlei Geschlechtes außerhalb schon bestehender Verbände nach bestimmten Interessen (Musik, Tourismus, Erholung) bilden.

8. Die dem Knaben- und Jugendheim zugeteilten Salesianer müssen auch die Gefahr meiden, sich für zweitrangige Tätigkeiten und Aufgaben, deren Durchführung viel besser Mitarbeitern aus dem Laienstand übertragen würde, einzusetzen und sich von ihnen ganz beanspruchen zu lassen. Die Mitbrüder sollen sich vielmehr ganz in ihrer Sendung als Seelsorger und Erzieher einsetzen und sich bemühen, ein für ihr Vorhaben ideales Klima zu schaffen; sie sollen sich für die Begegnung mit den Jugendlichen freihalten, sich gut vorbereiten, um ihren Erwartungen zu entsprechen, ihnen ihre Probleme lösen zu helfen, und sich um ihre Unterweisung und ihre menschliche und christliche Formung (Liturgie und Seelenführung) sorgen.

9. Das Generalkapitel gibt den Provinzialen, Direktoren und Pfarrern bezüglich des Personals in den Knaben- und Jugendheimen folgende Richtlinien: Der Einsatz der Mitbrüder soll nach den wirklichen pastoralen und missionarischen Erfordernissen des jeweiligen Knaben- und Jugendheimes erfolgen. Das Personal muß auf Grund klar erkannter Fähigkeiten ausgewählt werden. Man muß diese Mitbrüder im Noviziat, Studentat, dem Formationshaus für Laienmitbrüder und während des Pastoraljahres schulen sowie in Fragen des Knaben- und Jugendheimes immer auf dem laufenden halten. Theorie und praktische Betätigung sollen dabei Hand in Hand gehen.

10. Entsprechend der Feststellung, daß das gut organisierte Knaben- und Jugendheim ein ideales Feld des Apostolates ist, auf das die Kirche heute die Laien ruft[1] und daß die Priester, Kleriker und Laienmitbrüder angesichts so vieler neuer Aufgaben immer in ungenügender Zahl vorhanden sein werden, suche man gute Laienmitarbeiter für die vielfältige Tätigkeit im Knaben- und Jugendheim und bilde sie entsprechend heran. Ja, es muß die erste pastorale Sorge der im Knaben- und Jugendheim beschäftigten Salesianer sein, gute Mitarbeiter heranzubilden. Ihre Ausbildung und Vorbereitung sei das Ziel zweckmäßiger Veranstaltungen auf Provinz- oder Regional-Ebene.

1. Damit das Oratorium wirklich das erstrangige Werk der Kongregation sei, bestimmt das Generalkapitel programmatisch folgende konkrete Maßnahmen:

1 Konstitution über die Kirche, Kapitel IV.

a) *Auf zentraler Ebene:*

Es soll bei dem Obern, dem dieser Sektor salesianischer Wirksamkeit anvertraut ist, ein Zentralrat, bestehend aus Mitbrüdern, die auf diesem Gebiet Erfahrung besitzen, und aus Vertretern der Landes- und Provinzräte für Knaben- und Jugendheime, gebildet werden. Diese Stelle möge ein genaues Studium der gegenwärtigen Situation unserer Knaben- und Jugendheime, der Entwicklungsmöglichkeiten, der Bedürfnisse der Kirche und der Gesellschaft und der Einordnung des Knaben- und Jugendheimes in die Pfarrseelsorge durchführen. Aufgabe dieser Organe wird es auch sein, neue General-Statuten für das Knaben- und Jugendheim zu verfassen, für die Herausgabe einer gemeinsamen Zeitschrift zu sorgen und den Erfahrungsaustausch über Jugendseelsorge sowie über das Leben im Knaben- und Jugendheim zu pflegen.

b) *Auf Provinz-Ebene:*

Die Provinziale sollen einen Beauftragten ernennen und eine Beratungsstelle für Knaben- und Jugendheime errichten, deren Aufgaben, denen der Zentralstelle ähnlich sind. Ferner sollen die Provinziale die Situation der Knaben- und Jugendheime in ihren Provinzen sowie deren Entwicklungsmöglichkeiten und eine den Erfordernissen entsprechende Verteilung und Vorbereitung des Personals prüfen. Sie sollen auch einen Finanzierungsplan ausarbeiten, der die Provinz und die einzelnen Häuser bei der Modernisierung der Räumlichkeiten zur Mitarbeit verpflichtet. Auch befasse sich dieser Plan damit, wie die notwendigen finanziellen Mittel gefunden werden können.

Auch für die Ausbildung und Nachschulung der Salesianer und der Laienkräfte muß unbedingt etwas unternommen werden.

c) *Auf Ebene der Provinzialskonferenzen:*

Man suche durch Übereinkünfte und Kommissionen eine gemeinsame Haltung gegenüber den Behörden und den Bischofskonferenzen festzulegen, um sich mit diesen über die Einordnung unserer Jugendarbeit in eine Gesamtseelsorge entsprechend zu einigen. So kann auch die nötige Verbindung mit den Bischöfen, mit den katholischen Bewegungen und Laienorganisationen und sonstigen Verbänden, die sich für die Jugend interessieren, hergestellt werden.

d) *Auf Haus-Ebene:*

Jedes Haus, das kein Knaben- und Jugendheim besitzt, mache sich darüber Gedanken, wie man ein solches eröffnen könnte, sobald sich dafür eine Möglichkeit ergibt. Jene Häuser hingegen, die schon ein solches besitzen, mögen es in jeder Weise unterstützen und es als eine Aufgabe betrachten, die das ganze Haus und die ganze Pfarrei angeht.

Dies alles bedeutet, daß das Knaben- und Jugendheim als wesentlich zum Haus gehörig angesehen und erlebt wird, daß ihm genügend fähiges Personal zur Verfügung gestellt wird, daß ein gutes Einvernehmen zwischen der Schule, der Pfarrei und dem Knaben- und Jugendheim besteht, damit dieses wirksam in das Leben des betreffenden Gebietes oder Viertels eingegliedert werden kann; es bedeutet ferner, daß die Ausbildung und Nachschulung des salesianischen Personals und der Laienmitarbeiter, die aus unseren Schülern, Mitarbeitern oder Ehemaligen ausgewählt werden sollen, gut gepflegt werden; es bedeutet, daß eine gesunde Zusammenarbeit mit der nicht von den Salesianern betreuten Pfarrei, der das Knaben- und Jugendheim angehört, mit der Diözese und den verschiedenen Jugendorganisationen angestrebt wird; es bedeutet endlich, daß man danach trachtet, das Oratorium zu einem Mittelpunkt des Jugendlebens im ganzen Gebiet zu machen, in dem wir arbeiten und für dessen Jugend wir uns verantwortlich fühlen müssen.

12. DAS ERWACHSENENAPOSTOLAT DER SALESIANER

KAPITEL I

ALLGEMEINE NORMEN

Vorbemerkungen

Auf Grund ihrer Zugehörigkeit zur Kirche, dem Volke Gottes, und als aktive klerikale Ordensgenossenschaft ist die salesianische Kongregation grundsätzlich bereit, jede Form des Apostolates anzunehmen. Nach dem Willen ihres Gründers aber sowie nach den von der Kirche approbierten Regeln und ihrer göttlichen Berufung, besteht die ihr eigene Aufgabe darin, das Apostolat besonders unter der armen und verlassenen Jugend im Geiste und mit den Methoden ihres Stifters und nach den Erfordernissen der Zeit auszuüben.

Die Kongregation beschäftigt sich jedoch auch mit Apostolatsaufgaben, die nicht speziell auf die Jugend ausgerichtet sind, deren Übernahme aber als Vervollständigung des Jugendapostolates oder als das vom Gründer immer gewünschte Apostolat unter dem einfachen Volke ihre Berechtigung findet. Das Beispiel Don Boscos, die Richtlinien der Konstitutionen[1] und unsere dauernde Praxis weisen auch reichlich diesen anderen, nicht auf die Betreuung der Jugend gerichteten Aspekt unseres Apostolates nach.

Darüber hinaus aber entspricht die Arbeit in diesem Apostolatsbereich den Erwartungen der Kirche und des II. Vatikanischen Konzils. Die Konstitution über die Kirche ruft besonders im 6. Kapitel, „De Religiosis", die Ordensleute zu einem gesunden Aktivismus auf, der sie getreu dem Vorbild ihres Stifters[2] zu einem „Zeichen" der Gegenwart Gottes in der Welt machen soll.

1 Konst., Art. 8—11.
2 Konst. über die Kirche, Nr. 44, 45.

Aus diesen Gründen erwähnt das 19. Generalkapitel unter den zahlreichen möglichen Formen des Erwachsenenapostolates besonders einige, denen wegen ihres klar ersichtlichen Charakters der Vervollständigung und Weiterführung des Jugend- und Volksapostolates in den Pfarreien, Oratorien, Jugendheimen und sonstigen Bereichen unseres Apostolates, besondere Bedeutung zukommt.

Es sind dies: Die Pflege der Mitarbeiter und Ehemaligen; die religiöse Unterweisung aller Bevölkerungsschichten; Familienseelsorge auf allen Ebenen (Burschen und Mädchen, Verlobte, Eheleute, Eltern); das Apostolat unter der Lehrer- und Erzieherschaft, seien es Mitarbeiter in unseren Häusern oder andere; die Arbeiterseelsorge; Hilfeleistungen für die Maria-Hilf-Schwestern und andere religiöse oder erzieherische Institute für Frauen und Mädchen; Exerzitienkurse.

Wegen ihrer besonderen Wirksamkeit lenkt das Generalkapitel seine Aufmerksamkeit auf die Massenkommunikationsmittel (Presse, Film, Radio, Fernsehen)[1] und schlägt deren Förderung und Einsatz vor. Es wünscht, daß bestimmte Mitbrüder für diese Formen des Apostolates im Geiste des Dekrets „Inter mirifica" des II. Vatikanischen Konzils eine besondere Ausbildung erhalten.

Die Ausübung all dieser Apostolatsformen kann nicht der Privatinitiative einzelner Mitbrüder überlassen werden. Sie obliegt der ganzen Kongregation. Sie muß sich im Rahmen des Gehorsams und des Gemeinschaftslebens vollziehen und unsere eigenen Aufgaben als Ausgangspunkt haben, deren Vervollkommnung und Bereicherung sie darstellt. Das Generalkapitel verlangt, daß reife Mitbrüder mit sicherer salesianischer Haltung ausgewählt und für die verschiedenen Sparten dieses Spezialgebietes — technisch, pastoral, religiös — gut ausgebildet werden. Dieses Apostolat ist äußerst reich an übernatürlichen Antrieben und Beweggründen, da es den Apostel, der es ausübt, mitten hineinversetzt in das lebendige Wirken der Kirche, in jenen vitalen Bereich des Lebens, für den die Frohe Botschaft bestimmt ist.

Beschlüsse

1. Um die Mitbrüder für dieses salesianische Apostolat unter den Erwachsenen zu bilden, empfiehlt das Generalkapitel, daß schon die

1 Konst., Art. 8.

Priester- und Laienbrüderaspiranten in ihren Formationshäusern dazu geführt werden, diesen Bereich ihres zukünftigen Apostolates zu sehen und sich auf die Verwirklichung dieser Aufgabe vorzubereiten.

Gleichzeitig mögen die Obern die Anlagen der einzelnen zu erkennen suchen und sie entfalten.

Im Noviziat, im philosophischen und theologischen Studentat und in den Formationshäusern für Laienmitbrüder soll durch die Einführung von Fächern, durch die Errichtung von Lehrstühlen und Kursen, die eine Beziehung zur Pastoral haben (Katechetik, Pädagogik, Soziologie usw.), ein entsprechender Unterricht erteilt und eine Reihe praktischer Übungen durchgeführt werden.

2. Die Provinziale und Direktoren sollen zu diesem an sich schwierigen Apostolat nur solche Mitbrüder bestimmen, die die nötigen technischen Fertigkeiten besitzen und vor allem eine tiefe Religiösität, eine feste religiöse Ordensdisziplin, eine ausgeglichene Sinnesart sowie Erfahrung und Reife aufweisen. Nie überlasse man dieses Apostolat jedoch der freien Initiative einzelner.

3. Eifrig bemühe man sich, Laien als Mitarbeiter zu gewinnen, sie zu formen und ihnen Verantwortung zu übertragen.

Besonders soll man sie aus unseren Mitarbeitern und Ehemaligen, aus den Aktivisten der verschiedenen Gruppen und der katholischen Aktion zu gewinnen suchen. Sie alle sollen dazu geführt werden, daß sie ihren Platz als Laien in der Kirche entdecken.

4. Um diese Tätigkeit immer wirkungsvoller zu gestalten und um die notwendige Weiterbildung und zweckdienliche Information zu erreichen, sollen der Regionalassistent und die Provinziale Fortbildungskurse für das salesianische Personal und auch für Laien, veranstalten und geeignete Schriften herausgeben.

5. Um die Arbeit auf diesem Gebiet zu fördern, zu koordinieren und anzuspornen, und um die heiklen Probleme der Zusammenarbeit im Innern der Kongregation und mit der Hierarchie zu lösen, verfügt das Generalkapitel die Errichtung folgender Institutionen:

Organe und Ausführungsbüros

a) Organisationen und Ämter auf zentraler, regionaler und auf Provinz-Ebene für die Gesamtseelsorge;

b) Zentral- und Provinzberatungsstellen, in denen Experten, Techniker und Mitbrüder, die im Erwachsenenapostolat tätig sind, die Situation prüfen, Programme erstellen und Hilfsmittel herausgeben;

c) ein salesianisches Pastoralinstitut an der Päpstlichen Salesianeruniversität, um auf Universitätsebene Studien zu ermöglichen und Forschungen über das Volksapostolat anzustellen.

Dabei bediene man sich der Beiträge der Pädagogik, Psychologie, Katechetik und Soziologie unserer Universität.

6. Eine der vordringlichsten Aufgaben der in Nr. 5 angeführten Institutionen und Beratungsstellen von Experten wird das Studium von Richtlinien sein, die eine geordnete Durchführung der verschiedenen Formen des Erwachsenenapostolates der Salesianer regeln sollen; ferner geht es um die Erstellung eines „Direktoriums", wofür Studien und Erfahrungen gesammelt werden müssen. Dabei sollen auch die Entscheidungen des II. Vatikanischen Konzils und die Normen des neuen kirchlichen Rechtsbuches berücksichtigt werden.

Bis zur Fertigstellung der Satzungen und des Direktoriums sollen die Entscheidungen des Generalkapitels und die Weisungen der Obern als Richtschnur dienen.

7. In unseren Verlagen und technischen Büros möge man die „Zeitgemäßheit" („tempismo") Don Boscos bedenken, die auch heute eine unabdingbare Forderung für eine apostolische Wirksamkeit ist.

So sollen sie die notwendigen Hilfsmittel für ein ernsthaftes Volksapostolat erstellen (Presse, Massenkommunikationsmittel, Zeitschriften, Erfahrungsergebnisse aus der Gesamtseelsorge usw.).

KAPITEL II

DIE RELIGIÖSE UNTERWEISUNG DER ERWACHSENEN

Vorbemerkungen

Die religiöse Unterweisung der Erwachsenen ist notwendiger und wirksamer als jede andere Form des Erwachsenenapostolates. So bezeugt es die Geschichte der Kirche, die ihren Ursprung in der katechetischen Unterweisung hat.

Viele Dokumente der Kirche aus der jüngsten Zeit beweisen es. Erwachsenenkatechese ist ein Teil der von Gott der Kongregation durch ihren Stifter und die Kirche anvertrauten Sendung. Eine Aufgabe, die sie bereitwillig angenommen und erfüllt hat.

Bei einem schnellen Überblick über die heutige Situation der religiösen Unterweisung der Erwachsenen fallen vor allem einige negative Elemente ins Auge, die eine schwere Krise der Erwachsenenkatechese anzeigen:

a) Der fortschreitende Verlust an religiöser Bildung der Erwachsenen, der zu Entchristlichung führt.

b) Die althergebrachten Formen der religiösen Unterweisung (sonntägliche Christenlehre, Fastenpredigt, Sakramentenkatechese, Volksmissionen) stoßen auf viele Schwierigkeiten, da sie immer weniger besucht werden und auf Grund der Verschiedenheit der Gruppen, die heute in einem Pfarrgebiet zusammenleben und wegen der fortschreitenden Mobilität der Bevölkerung immer mehr an Einfluß verlieren.

c) Die traditionelle Katechese wird auch immer weniger verstanden, da ihr Inhalt übertrieben abstrakt, die Methode in der Sprache zu scholastisch und den modernen Lebensformen nicht mehr entsprechend ist, und die Zuhörer darüber hinaus sich passiv verhalten.

Gleichzeitig werden durch erfolgreiche Versuche wirksamere und modernere Methoden der Katechese nahegelegt. Zum Beispiel folgende: Die Sonn- und Festtagshomilie als Teil der Liturgie, in der das Wort Gottes verkündet und Glaube geweckt wird; liturgische Katechese, oder Wortgottesdienst bei Festen, Triduen, Novenen, Maimonat usw.; das Katechumenat der Erwachsenen; die gelegentlichen Unterweisungen zu bestimmten Zeiten (Ferienaufenthalte, Urlaub) und nach Gruppen verschieden sowie durch die Behandlung aktueller Themen ansprechend; bei Zusammenkünften (Familien, Gruppen, im kleinen Kreis) zu besonderen Anlässen (Hochzeit, Taufe, Begräbnis, Firmung, Erste Kommunion), die oft ganze Familien und Sippen zur Begegnung bringen; die Familienkatechese zur Belehrung der Eltern über die ihnen aus dem Sakrament der Ehe erwachsene priesterliche Aufgabe; Gründung von Familienrunden; Verwendung der Massenmedien (Radio und Fernsehen) für die religiöse Unterweisung[1].

1 Dekret „Inter Mirifica".

Beschlüsse

1. Die jeweiligen Obern sollen dafür sorgen, daß sich die Salesianer über die Formen und Methoden der Erwachsenenkatechese auf dem laufenden halten.

Es handelt sich dabei sicherlich sowohl um den wichtigsten Aspekt der Volksseelsorge, als auch um eine Vervollständigung unserer Jugendseelsorge.

2. Das Generalkapitel schlägt die Anwendung der Artikel 165 u. 166 der Konstitutionen (über die Ausbildung der Kleriker) auch auf die religiöse Unterweisung der Erwachsenen vor.

Auch die Laienmitbrüder bereite man im Geiste des Artikels 333 der Satzungen für die Mitarbeit in der Erwachsenenkatechese vor.

In diese Vorbereitung sei auch eine Unterweisung über den Gebrauch der Massenkommunikationsmittel eingeschlossen.

3. Hinsichtlich der Priester gibt das Generalkapitel dem Artikel 48 folgende Fassung: „Die Priester sollen sich durch Studium auf das Amt des Beichthörens und Predigens und auf die verschiedenen Formen der Jugend- und Erwachsenenkatechese vorbereiten. Sie nehmen regelmäßig . . .".

4. Im Geiste des Dekretes Inter Mirifica und der Beschlüsse des 19. Generalkapitels[1] sollen unsere Verlage in aller Welt ausgebaut werden, so daß sie für die Erwachsenenkatechese geeignete Hilfsmittel herausgeben können. Auch sollen sie die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiete fördern.

5. Die zuständigen Stellen sollen die Erzeugung und den Einsatz der Massenkommunikationsmittel (Filme, Schallplatten, Radio- und Fernsehprogramme) studieren und veranlassen, daß im künftigen Direktorium der Erwachsenenkatechese der Vorrang vor allen anderen Formen des Erwachsenenapostolates eingeräumt und dahingehende Normen erstellt werden.

Empfehlungen

1. Um bessere Hilfsmittel erzeugen und das Personal gründlicher für dieses Apostolat vorbereiten zu können, empfiehlt das General-

1 „Akten des Oberkapitels", 1958, Nr. 203. Seite 64 folgende.

kapitel eine enge Zusammenarbeit aller Studien- und Aktionszentren der Kongregation untereinander und mit denen der Kirche.

2. Für eine gründliche Ausbildung und ständige Nachschulung der Salesianer (Priester, Kleriker und Laienmitbrüder) und Laienkräfte (Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Ehemalige und Zöglinge) sind Kurse und Schulungstage von großem Nutzen, zu deren Besuch Direktoren und Pfarrer ihre Untergebenen pflichtgemäß anhalten sollen.

Nachrichtenblätter und Zeitschriften (die zum Teil schon existieren oder auch noch gegründet werden müssen) können eine geeignete Verbindung untereinander herstellen.

3. Da der Hl. Schrift in einer lebendigen Katechese eine besondere Bedeutung zukommt, soll ihr in der Formung und im Studium der künftigen Laienkatechisten ein bedeutender Platz eingeräumt werden. Jeder soll sie kennen und auslegen können und mit ihrem Gebrauch vertraut sein.

KAPITEL III

DAS FAMILIENAPOSTOLAT

Vorbemerkungen

Vernunft, Offenbarung, Studien und selbst jüngste Dokumente der Kirche zeigen klar die primäre Bedeutung der Familie im christlichen Leben und Zeugnis. Sie weisen auf die Nutzlosigkeit jeder Pastoral hin, die sich nicht auf die Familie stützt und sie nicht in irgendeiner Form erreicht.

Studien, Erfahrungen und neuere Befragungen zeigen, daß von der moralischen Einstellung der Familie und ihrem erzieherisch-kirchlichen Bewußtsein die Festigkeit des religösen Lebens der Jugend, die Entwicklung und Reifung der Priester- und Ordensberufe, das sittliche Leben und die religiöse Tiefe abhängen.

Eine Analyse der heutigen Situation zeigt die tiefgehende Krise, in der sich Leben und Struktur der Familie befinden. Diese Krise verlangt, wie wirksame Erfahrungen, die in diesem Sektor gemacht wurden, zeigen, neue Methoden und Seelsorgsmittel.

Es ist eine unleugbare Tatsache, daß die salesianische Kongregation in der Tat schon heute große Möglichkeiten und eine dringende Verantwortung für das Familienapostolat hat. Sie ergeben sich aus folgenden Tatbeständen:

Uns sind Pfarreien sowie Jugend- und Knabenheime in neuen und dicht besiedelten industriellen Gebieten anvertraut, wo Entwurzelte und Einwanderer den schwersten Krisen ihres Familienlebens ausgesetzt sind; wir haben das Apostolat bei Mitarbeitern und Ehemaligen auszuüben; wir stehen in den Jugendheimen, wo das Bedürfnis nach einer Erziehung im Hinblick auf die Familie spürbar ist; wir müssen die immer zahlreicheren Vereinigungen der Eltern unserer Jugendlichen betreuen, die eine dringende Hilfe nötig haben.

Zutiefst berührt uns auch die besorgniserregende Krise der geistlichen Berufe, die zum guten Teil von den sozialen, sittlichen, erzieherischen und religiösen Fehlhaltungen der Familien verursacht ist.

Beschlüsse

1. Das Generalkapitel lädt die Salesianer ein zu untersuchen, welche Anhaltspunkte für eine Familienseelsorge ihr Jugend- und Erwachsenenapostolat bietet. Sie sollen sich dann im Geiste Don Boscos und im Rahmen des religiösen Gehorsams diesem Apostolat widmen.

2. Das Generalkapitel gibt drei Richtlinien für das Familienapostolat der Salesianer:

a) Die Priester sollen zukünftig auf das Familienapostolat bei den Jugendlichen, in den Pfarreien, in den Knaben- und Jugendheimen bei den Ehemaligen, den Mitarbeitern und den Laienhelfern vorbereitet werden, wobei alle Hilfen der Theologie, der Soziologie, der Pädagogik und Psychologie miteinbezogen werden sollen. Diese Formung geschehe besonders im Pastoraljahr.

b) In den Schulen und Heimen, Internaten, Knabenheimen und Jugendzentren sollen unsere Jugendlichen mit je nach Zeit, Ort und Alter verschiedenen Methoden und Mitteln im Hinblick auf die Familie geformt werden.

c) Man übe eine wirkliche Familienseelsorge aus, wo immer wir für Familien Verantwortung tragen und rufe sie zur Mitarbeit bei Erziehung und Bildung der Jugendlichen auf.

Empfehlungen

1. Man beachte, daß die hier gesteckten Ziele durch Diskussionsrunden, Exerzitien, Leseabende usw., an denen Jungen und Mädchen, Verlobte, Jungverheiratete und Eltern teilnehmen, leichter erreicht werden.

2. Eine zeitgemäße Schulung der Pfarrer, der Knaben- und Jugendheimleiter, der Erzieher und Lehrer, kann durch angepaßte Behandlung von Familienfragen bei allgemeinen seelsorglichen und katechetischen Studientagungen geschehen. Dabei soll man die menschlichen und religiösen Aspekte der Ehe richtig herausstellen und ihren Wert für Kirche und Aszese betonen.

Dies geschehe auch durch Schriften.

Die erzieherische Botschaft Don Boscos enthält ja wirksame und wertvolle Hilfen für die Familienseelsorge und die erzieherische Sendung der Eltern, die auf Vernunft, Religion und Liebenswürdigkeit gründen soll.

3. Der Sinn für die durch das Sakrament der Ehe übernommene Sendung kann durch Vereinigungen der Eltern unserer Schüler und durch die mit ihnen veranstalteten regelmäßigen Zusammenkünfte in hervorragender Weise geweckt werden.

4. Überall bestehen nun schon Bewegungen und Verbände, die sich die christliche Belebung der Familie und die Verteidigung ihres Gefüges zum Ziele setzen. Auch wir sollen alle Familien, die wir erreichen können, zum Beitritt zu diesen Verbänden drängen und selbst gerne diesen Bewegungen unsere Hilfe schenken.

KAPITEL IV

DAS APOSTOLAT UNTER DEN NICHTSALESIANISCHEN LEHRERN

Vorbemerkungen

Papst Pius XII. nennt das Unterrichten gleichsam einen „Priesterdienst an der Wahrheit". „Unterrichten! Welch herrliche Aufgabe, bei

der der Mensch mit seinen schwachen geschöpflichen Kräften teilnimmt an der Aufgabe des menschgewordenen göttlichen Wortes."

Der hl. Thomas hat diese Würde des Lehrens in einem lichtvollen Satz zusammengefaßt: „Sicut maius est illuminare quam lucere solum ita maius est contemplata aliis tradere quam solum contemplari" (Wie es mehr bedeutet zu erleuchten als nur zu leuchten, so ist auch die Weitergabe des Betrachteten mehr als Betrachten allein)[1].

Don Bosco gab den Mitarbeitern und Ehemaligen das apostolische Wirken in Schule und Erziehung als besondere Aufgabe. So kann sein Erziehungssystem besonders unter der Lehrerschaft fruchtbar werden.

Unterrichten ist sicherlich eine große Verantwortung.

Die „Konstitution über die Kirche" ruft die Laien zur Mitarbeit an dieser Aufgabe und empfiehlt den Seelsorgern, sie möchten ihnen Vertrauen schenken und Ämter im Dienste der Kirche übertragen[2].

Eine Überprüfung der heutigen Situation auf dem Gebiete des Unterrichtswesens unterstreicht übrigens in dramatischer Weise die Notwendigkeit einer immer ausgedehnteren Sorge um die Laien, die sich dem Lehrberufe weihen. Diese Sorge ist besonders notwendig, weil es sehr kritische Situationen gibt, wie sie z. B. durch die geplante und großangelegte Invasion der Schule durch Laizisten und Marxisten herbeigeführt wurde; auch stehen wir vor der Tatsache, daß Millionen Jugendlicher von den Katholiken nie erreicht werden, wenn nicht die Laienschaft aufgerufen wird und ihr Wirken nicht mit christlichem Geist beseelt wird.

Die Tatsache, daß bei uns Salesianern schon heute Laien in der Schule mit positivem Erfolg mitarbeiten, öffnet den Weg zu einer spezialisierten Lehrerpastoral, die uns gemäß einer noch lebendigen Tradition in der Welt der Schule gegenwärtig setzen soll.

Diese besondere Seelsorge wende man den schon bei uns angestellten Lehrern zu, wie auch allen jenen, die wir sonst irgendwie erreichen können.

1 Summa Teologica II, II, q, 188, Art. 6, c; Pius XII: Ansprache an französische Akademiker am 25. April 1946; der Papst zitiert dabei auch Joh. 1, 18.

2 M. B. XVI, Seite 451 und folgende.

Beschlüsse

1. Das Generalkapitel lädt die Salesianer ein, in Vertrauen und Verantwortungsbewußtsein gute Beziehungen mit den in unseren Häusern tätigen Professoren und Lehrern herzustellen, wie es durch die Konstitution „De Ecclesia" nahegelegt wird. Die gemeinsame erzieherische Berufung erleichtert diese Kontakte.

Man wähle unsere Laienkräfte vorzüglich aus den Mitarbeitern und den Ehemaligen, biete ihnen vertrauensvolle Zusammenarbeit, angemessene Aufgaben und Entlohnung und die Möglichkeit, sich beruflich und religiös zu vervollkommnen. So werden sie imstande sein, im Geiste des salesianischen Erziehungssystems zu wirken.

2. Begeistern wir unsere Jugend, die Zöglinge und Mitarbeiter und die Lehrer überhaupt für diesen Beruf und helfen wir ihnen ihre Aufgabe zu verwirklichen und gut auszuüben.

Dabei kann auch das Bemühen um katholische Lehrervereine eine Hilfe sein, denen unsere Mitarbeiter auf unseren Rat hin beitreten sollen.

3. Die Päpstliche Salesianeruniversität und besonders das „Höhere Institut für Pädagogik" leisten auf dem Gebiete der Schule einen wirksamen Beitrag. Diese Tätigkeiten sollen unterstützt und weiterentwickelt werden; man lasse dort Salesianer für geeignete Aktionen auf allen Stufen der Lehrerseelsorge beruflich und religiös ausbilden.

KAPITEL V

DAS ARBEITERAPOSTOLAT

Vorbemerkungen

Die Kirche hat eine eigene Soziallehre ausgearbeitet, die aus der Offenbarung, der Theologie und Philosophie schöpft. In dieser Lehre stellt sie die Grundlagen für die Würde der Arbeit heraus. Sie zeigt, daß die Arbeit das Schöpfungswerk vollendet, die menschliche Person vervollkommnet und einen Beitrag zur Erlösung leistet.

Die Kirche fordert in ihrer Soziallehre auch das Recht der Arbeiter auf wirtschaftlichen, noch mehr aber auf kulturellen, sozialen und politischen Fortschritt. Alle katholischen Kräfte ruft sie zum Einsatz für diese Ziele auf[1].

Für die Salesianer gibt es viele Gründe, die ihnen die Arbeiterseelsorge nahelegen: Das Beispiel ihres Stifters, die Volksverbundenheit ihres Apostolates, ihr Wirken in ausgesprochenem Arbeitermilieu, die natürliche Entwicklung ihres Erziehungswerkes der berufsbildenden Schulen, ihre besondere Berufung für die arme und verlassene Jugend.

Die Enzyklika „Pacem in Terris" weist darauf hin, daß der wirtschaftlich-soziale Aufstieg des Arbeiterstandes eines der „Zeichen der Zeit" sei, andererseits freilich stünden die Arbeiter dem Ziel, das dieser Aufstieg erreichen will, noch ferne, was zur Folge habe, daß sie für schädliche Beeinflussung und revolutionäre Lösungen sehr anfällig seien.

Die Entstehung von Arbeitervierteln ohne religiöse Betreuung am Stadtrand bringt uns dort, wo wir Häuser besitzen, mit vielen Arbeitern in Berührung, die in Gefahr sind, ihren Glauben zu verlieren, jede religiöse Betätigung aufzugeben, und so potentiell zu Feinden Christi und des Evangeliums zu werden. Die Kirche müht sich daher besonders um die Wiedergewinnung und Verteidigung der Arbeiterwelt. Wir müssen uns daher von dem heute überall ein wenig fühlbaren Bestreben hüten, das Apostolat an den bürgerlichen Klassen (Zug zu den besseren Schichten) dem Apostolat unter der Arbeiterschaft vorzuziehen. Diese Tendenz liegt in unserer Wohlstandsgesellschaft und in den unleugbaren Schwierigkeiten begründet, mit denen die Arbeiterseelsorge verbunden ist.

Der dauernde Wandel und Wechsel in den Arbeitermassen und die notwendige Zusammenballung ihrer Aktivität in der Industriegesellschaft sowie die massive materialistische Propaganda und fortwährende Entchristlichung, welche die Arbeiterklasse so leicht zur Beute aufrührerischer Elemente und Strömungen werden lassen, die ihr eine kulturelle, soziale, wirtschaftliche und politische Besserstellung versprechen, machen die Bewältigung dieses Apostolatszweiges äußerst schwer, aber um so dringlicher.

1 Johannes XXIII., Enzyklika „Mater et Magistra"

Das alles fordert natürlich eine gründliche Kenntnis der kirchlichen Soziallehre, die verbreitet und verteidigt werden muß, indem die Arbeiter an jene Vereinigungen (Gewerkschaften, Arbeitervereine, Parteien) verwiesen werden, welche nach Grundsätzen dieser Lehre arbeiten. Alles was hier unternommen wird, muß aber aus unserem Aufgabenkreis herauswachsen, das heißt, es darf, um wirksam und von Dauer zu sein, nicht der Initiative einzelner überlassen werden, sondern muß der Anregung der Kongregation — besonders in den Pfarreien und Oratorien — entspringen.

Beschlüsse

1. Das Generalkapitel lädt die ganze Kongregation ein, nach Möglichkeit und den jeweiligen Erfordernissen entsprechend, ihr Apostolat an der Arbeiterschaft fortzusetzen und auszubauen. Dies geschehe durch Presse, Verkündigung, Volksmissionen, allgemeine und spezialisierte Seelsorge, Religionsunterricht sowie die Errichtung von Abendschulen, welche zugezogenen Arbeitern helfen sollen, in die neue Gemeinschaft hineinzuwachsen, und die zugleich dem immer größeren Bedarf an Spezialkräften in der Welt der Arbeit entsprechen.

2. Es sollen Einrichtungen ins Leben gerufen werden, welche besonders denen soweit als möglich Hilfe bringen sollen, die vom Land oder von anderen Gebieten zugewandert sind. Die Pfarreien und Oratorien müßten in entsprechender Zusammenarbeit mit diözesanen und staatlichen Stellen, mit religiösen Verbänden und Gewerkschaften die Hilfsinstitutionen schaffen, in deren Errichtung uns andere so oft zuvorkommen. Dazu kann auch ein besonders geeigneter und ausgebildeter Mitbruder oder Mitarbeiter aus dem Ursprungsgebiet herangezogen werden.

Empfehlungen

1. Auch für diese Arbeit sind natürlich Spezialkräfte erforderlich, die aus den oben erwähnten Verbänden oder seelsorglichen Instituten hervorgehen. Dazu ist es freilich notwendig, rechtzeitig Kleriker und Laienmitbrüder, Mitarbeiter und Ehemalige in diesen Apostolatszweig einzuführen.

2. Don Bosco ist uns ein Vorbild durch seine echte soziale Hilfeleistung, wie sie dem Geiste seiner Zeit entsprach; auch heute soll daher ein diesbezügliches Handeln in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen nicht vernachlässigt werden.

3. Ganz im Einklang mit dem Beispiel Don Boscos sollen Wohnheime für Arbeiter eröffnet werden, die wöchentlich, monatlich oder saisonmäßig in die Stadt kommen. Man errichte auch Koststellen und Treffpunkte für die sogenannten „Pendler", fördere Wanderungen, Ausflüge, Fahrten, kulturelle sowie sonstige der Erholung und geordneten Freizeit dienende Veranstaltungen, die der Mentalität des Arbeiters entsprechen, und wirke mit an der Schaffung geeigneter Formen sozialer Hilfeleistung (Volkssekretariate usw.).

4. Große Aufmerksamkeit verdient in der Arbeiterwelt auch das Familienapostolat, da der Arbeiter in besonderer Weise der Gefahr ausgesetzt ist, den Sinn für die Familie zu verlieren.

13. DIE SALESIANISCHEN MITARBEITER

Das vorliegende Dokument wurde aus Verehrung für den neuen Generalobern, den langjährigen Beauftragten des Generalrates für die Mitarbeiter, ohne Diskussion (per acclamationem) approbiert.

Vorbemerkungen

Das II. Vatikanische Konzil hat in seiner Konstitution „De Ecclesia" klar und deutlich das Recht und die Pflicht der Laien zum Apostolat verkündet: „Die im Volk Gottes versammelten und dem einen Leibe Christi unter dem einen Haupt eingefügten Laien sind, wer auch immer sie sein mögen, berufen, als lebendige Glieder mit allen ihren Kräften, die sie durch das Geschenk des Schöpfers und die Gnade des Erlösers empfangen haben, zum Wachstum und zur ständigen Heiligung der Kirche beizutragen."

„Das Apostolat der Laien ist also direkt Teilhabe an der Heilssendung der Kirche. Zu diesem Apostolat werden alle vom Herrn selbst durch Taufe und Firmung bestellt . . . Die Laien sind aber besonders dazu berufen, die Kirche an jenen Orten und in den Verhältnissen anwesend und wirksam zu machen, wo die Kirche nur durch sie Salz der Erde werden kann . . .

Es soll daher auch ihnen in jeder Hinsicht der Weg offenstehen, nach ihren Kräften und entsprechend den Zeitbedürfnissen am Heilswirken der Kirche voll Eifer teilzunehmen."[1]

Diese Erklärung findet volle Aufnahmebereitschaft in der salesianischen Kongregation, die in dem Wort der Konzilsväter eine Einladung erblickt, die apostolische Wirksamkeit der Mitarbeiter ernstlich zu organisieren und konkret zu verstärken.

1 Konstitution über die Kirche, Nr. 33.

Die salesianischen Mitarbeiter, die erste Organisation, die Don Bosco schon zu Beginn seines Jugendwerkes als Vereinigung mit ausgesprochen apostolischen Zielen aufgefaßt hatte, entsprechen voll und ganz dem Geist und dem Buchstaben der obengenannten Konzilskonstitution. „Als geborener Apostel und Erwecker von Aposteln sah Don Bosco mit dem Weitblick eines Genies und Heiligen vor einem Jahrhundert das voraus, was später in der katholischen Welt die Laienbewegung gegen den kirchenfeindlichen Einfluß werden sollte.

Dieser weitschauende Eifer kündete im Zeichen des salesianischen Werkes eine neue providentielle Laienbewegung an. Diese machte sich bereit, gegen den Ansturm zerstörerischer Kräfte unter der erleuchtenden Führung des Hl. Geistes in den Kampf einzugreifen. Geordnet, erzogen zur Aktion, zu Gebet und Opfer, gesellte sie sich zu den Kräften der vordersten Linie, denen ja nach dem göttlichen Willen die Führung und der Hauptanteil in diesem heiligen Kampf zukommt." (Pius XII.)[1]

Die Fromme Vereinigung der salesianischen Mitarbeiter ist „eine Vereinigung, die für uns von höchster Bedeutung ist und das Herz unserer Kongregation darstellt, sie ermöglicht es uns im Einvernehmen und mit Hilfe guter Christen, die in der Welt leben, das Gute zu wirken" (Don Bosco)[2]. Sie bildet zusammen mit der salesianischen Kongregation und dem Institut der Maria-Hilf-Schwestern ein unersetzbares Wesenselement, um die apostolische Sendung zu erfüllen, welche die Kirche den Salesianern anvertraut.

Die ‚Fromme Vereinigung der Mitarbeiter' ist ein verpflichtendes und anspruchsvolles Arbeitsfeld für die Salesianer.

Die Pflege der dritten salesianischen Familie ist eine Pflicht gegenüber der Kirche und liegt im salesianischen Interesse. Die Fromme Vereinigung der Mitarbeiter vervielfältigt nämlich für unsere Kongregation die Möglichkeiten apostolischer Aktion im Dienste der Kirche. Der Dienst, den die dritte salesianische Familie leistet, stellt eine Antwort auf die folgenden Anliegen der Kirche und der Salesianer dar:

1 Ansprache an den Weltkongreß der Mitarbeiter, Castelgandolfo, 12. Sept. 1952 (GUIDO FAVINI: „Il cammino di una grande idea", S. 203–204).

2 Archiv des Oberkapitels, Sammlung von authentischem Material 1382, 91; II, 2 (GUIDO FAVINI: „Il cammino di una grande idea, S. 90).

a) Er ist ausdrücklich von unserem heiligen Stifter gewollt: „Ich habe viel studiert und über die Zielsetzung der salesianischen Mitarbeiter nachgedacht. Ihr wahres und unmittelbares Ziel ist nicht, den Salesianern zu helfen; vielmehr sollen sie der Kirche, den Bischöfen und Pfarrern unter der Führung der Salesianer ihre Hilfe leisten . . . Sie sind Werkzeuge in den Händen des Bischofs . . ."[1]

b) Dazu waren sie von allem Anfang an bestimmt. Wir besitzen darüber eine Erklärung, die uns von Don Lemoyne überliefert ist: „Es war am Abend des 16. Februar 1884 in Padua. Nachdem Msgr. Callegare die Ausführungen von Don Pozzan anläßlich einer Konferenz gehört hatte, erklärte der Bischof selbst seinem Klerus, daß die ‚Fromme Vereinigung' nicht nur im Dienste der salesianischen Kongregation stehe, sondern zum Wohle der ganzen Kirche arbeite. Er definierte die Mitarbeiter als „helfende Hände für die Bischöfe und Pfarrer"[2] und umschrieb damit sehr trefflich die Definition des Gründers selbst, der sie seinen „verlängerten Arm" nannte.

c) Auch von den letzten Päpsten wurde es so feierlich erklärt. Pius XII. sagte in der erwähnten Ansprache an die salesianischen Mitarbeiter: „ . . . Eure Fromme Vereinigung hat nicht als unmittelbares Ziel, der Kongregation zu helfen, von der ihr Euren Namen herleitet, sondern vielmehr unter der Führung der Salesianer der Kirche, den Bischöfen, den Pfarrern beizustehen."[3]

Johannes XXIII. äußerte sich in einer Audienz für die salesianischen Mitarbeiter in Rom folgendermaßen: „Mitarbeiter ist ein hoher Begriff . . . Es ist ein heiliges und bedeutungsvolles Wort, . . . es besagt eine restlose Inanspruchnahme des Lebens, eine großherzige und treue Dienstbereitschaft."[4]

So wurde es immer auf allen Generalkapiteln bekräftigt.

1 M. B., XVII, S. 25.
2 M. B., XVII, 25.
3 Ansprache an den Weltkongreß der Mitarbeiter, Castelgandolfo, 12. Sept. 1952. (GUIDO FAVINI: Il cammino di una grande idea, S. 90.)
4 Ansprache des Heiligen Vaters Johannes XXIII. anläßlich der Nationalwallfahrt der Mitarbeiter Italiens am 31. März 1962 (GUIDO FAVINI: „Il cammino di una grande idea", S. 212).

Richtlinien

Aus den vorausgehenden Erklärungen ergibt sich die Pflicht aller Obern, konkret und wirksam all das zu unternehmen, was für das Leben und die zeitgemäße Entwicklung unserer dritten Familie notwendig ist. Zu diesem Zweck werden folgende Richtlinien gegeben.

1. KENNTNIS UND STUDIUM

Es ist Pflicht der Obern (Provinziale und Direktoren), sich durch systematisches Studium einen echten Begriff vom salesianischen Mitarbeiter, von seinen wesentlich kirchlichen und apostolischen Zielen und von den notwendigen Voraussetzungen, ein Mitarbeiter zu werden, anzueignen.

Durch geeignete Konferenzen und Erklärungen sollen sie diese Kenntnisse dann allen Mitbrüdern vermitteln.

In allen unseren Formationshäusern (Aspirantat, Noviziat, philosophisches und theologisches Studentat), muß das Studium über den Ursprung, die Entwicklung und den Zweck der ‚Frommen Vereinigung' ins Programm aufgenommen werden.

Unwissenheit oder falsche Auffassungen über das Wesen und die Ziele der ‚Fromen Vereinigung' erklären die Uninteressiertheit und verfehlte Ausrichtung, die man in der Praxis oft den Mitarbeitern gibt. Selbst die verschiedenen Überarbeitungen der Konstitutionen und Regeln blieben in der Vergangenheit nicht davon verschont. Um bestimmte Mißverständnisse zu klären und zu berichtigen, stehen uns nun nicht nur die authentischen Texte des Gründers zur Verfügung (sowohl für die Konstitutionen als auch für die Satzungen), sondern auch die ganze Dokumentation über die Absichten Don Boscos.

2. PERSONAL

Es ist Pflicht der Obern (Provinziale und Direktoren), das Personal bereitzustellen, das die erforderlichen Fähigkeiten hat und dem die notwendige Zeit und die nötigen Mittel zur Verfügung stehen, diesen Auftrag zu erfüllen.

Dieses Personal darf sich in der Provinz nicht als vergeudet oder als nicht „genügend beschäftigt" ansehen, nur weil es nicht in der Schule oder in ähnlichen Arbeiten eingesetzt ist. Unser Apostolat ist nicht wesentlich oder ausschließlich schulischer Natur. Die Sendung, die unsere Kongregation besonders heute mit der Betreuung der Mitarbeiter zu erfüllen hat, liegt nicht außerhalb ihres Aufgabenbereiches. Sie entfaltet sich mit großem Nutzen auch außerhalb des Hauses, das dadurch ein Zentrum apostolisch-salesianischer Ausstrahlung wird.

Andererseits erstreckt sich der Wirkungsbereich der Mitarbeiter und des Delegierten auch auf viele Unternehmungen, die tatsächlich der Jugenderziehung dienen (Kurse für Eltern — Kontakte mit den Familien — Suche nach Laienkatecheten für das Knaben- und Jugendheim — Bibliothek — gute Presse — Studienhilfen usw.

3. ORGANISATION

In jedem Haus soll die dritte salesianische Familie in den geeigneten Formen organisiert sein. Ferner soll sie in allen Pfarreien, die unserer Kongregation anvertraut sind, die bestmögliche und umfassendste Verwirklichung finden.

Die ‚Fromme Vereinigung' soll überall so organisiert sein, wie es in den beigefügten Regeln vorgesehen ist. Ihre Aktivität soll koordiniert und in modernem Geiste und mit zeitgemäßen Methoden, jedoch immer entsprechend den Weisungen der Generalleitung, entfaltet und geführt werden.

Der Eindruck mangelnder Aktualität der Mitarbeiter wurzelt, abgesehen von der Unkenntnis ihrer wahren Natur, in den Organisationsmethoden und den leitenden Gesichtspunkten, die oft überholt und eng sind und den Anforderungen der heutigen Mentalität und Situation nicht mehr entsprechen. Eine wirksame Hilfe dagegen bietet uns das „Manuale Dirigenti", bisher nur auf italienisch und spanisch erschienen.

Übersetzungen dieser Hilfsmittel in andere Sprachen sind wünschenswert.

Das Ziel unseres Erziehungswerkes muß der „apostolische Christ" sein. Unsere Kongregation entspricht diesem Ideal seit den Zeiten Don Boscos durch die Organisation der ‚Frommen Vereinigung der Mitar-

beiter', deshalb schlage man den Besseren unter den Ehemaligen vor, Mitarbeiter zu werden.

Wenn die Umstände keine andere Regelung verlangen, dann soll das Amt des Provinzbeauftragten für die Mitarbeiter und für die Ehemaligen in einer Person vereinigt sein.

Am besten geeignet, salesianische Mitarbeiter zu werden sind:

a) Die Mitglieder der Bündnisse und Jugendgruppen, sowohl der Heime wie auch der Pfarreien, soweit sie entsprechend unterwiesen und vorbereitet sind.

b) Die Laienkatecheten unserer Oratorien. Durch ihren Eintritt in die ‚Fromme Vereinigung' erhalten sie eine kanonische und salesianische Qualifikation für ihr Apostolat.

c) Ehemalige katholischen Glaubens mit apostolischem Eifer. Sie finden in der dritten salesianischen Familie die vollkommensten Entfaltungsmöglichkeiten dessen, was sie bei uns gelernt haben.

Daher sollen die Ehemaligen in diesem Sinne unterwiesen werden und man stelle ihnen auch durch Schrifttum die wahre Natur der dritten salesianischen Familie vor Augen, die sie aus Zöglingen zu Mitbrüdern ihrer Erzieher macht. (Die „externen Salesianer" der ersten Konstitutionen von 1864 bis 1874).

d) Die Eltern der Salesianer, wie auch die Eltern der Jugendlichen, soweit die notwendigen Voraussetzungen gegeben sind.

e) Die Gläubigen der uns anvertrauten Pfarreien und Kirchen.

f) Die verschiedenen Mitarbeiter und katholischen Lehrer, die uns in unseren Häusern helfen. Sie sollen klug ausgewählt und gut vorbereitet werden, indem man ihnen unsere apostolische und erzieherische Sendung zu Bewußtsein bringt und sie dazu veranlaßt, sich unter unsere „externen Mitbrüder" aufnehmen zu lassen.

g) Mitglieder religiöser, auch kontemplativer Gemeinschaften.

h) Die Wohltäter, Wohltäterinnen, Patronatsdamen und die „Divoti di Maria Ausiliatrice" (Bruderschaft).

i) Die Priesteramtskandidaten und die Priester; einige von ihnen übernehmen überdies die Aufgabe von Vertrauensleuten und Diözesanbeauftragten.

Es ist hier nicht fehl am Platze, daran zu erinnern, daß Bischöfe, Kardinäle und auch Päpste das Diplom der Zugehörigkeit zu dieser

‚Frommen Vereinigung' annahmen oder erbaten und dadurch die Salesianer geehrt haben.

Um die Aufnahme der Jugendlichen der Gruppen a), b) und c) zu erleichtern, wird vorgeschlagen, in Zentren für die Mitarbeiter eine Jugendsektion zu gründen, die ihnen in Form und Stil ein Apostolat anbietet, das ihrer Mentalität entspricht.

Bezeichnung der Vereinigung

Gemäß dem auch in unsere Kongregation eingeführten Brauch kann die dritte Familie in allen Sprachen mit der Bezeichnung „Salesianische Mitarbeiter" betitelt werden, also ohne die Bestimmung „Fromme Vereinigung", die in den offiziellen Akten verwendet wird.

14. DIE EHEMALIGEN

Das Generalkapitel hat das Referat der Kommission für die Ehemaligen zum Gegenstand einer ausgedehnten Diskussion gemacht.

Im Laufe der Interventionen hat sich jedoch klar gezeigt, daß es für eine sichere Vertiefung des Themas nützlich gewesen wäre, auch die Ehemaligen, die ja direkt am Leben ihres Verbandes interessiert sind, zu hören.

Das wäre auch eine geschuldete Anerkennung für die lebendige Teilnahme der Ehemaligen an ihrer Bewegung und ein Zeichen der verantwortungsbewußten Übereinstimmung, die man in den Beziehungen zu den Ehemaligen pflegen will, gewesen.

Das Generalkapitel hat deswegen dem Generalobern und den Obernräten die Aufgabe übertragen, zusammen mit dem Präsidenten des Verbandes der Ehemaligen die Prinzipien und Leitsätze für ihre Organisation zu studieren. Auf diese Weise sollen Gesichtspunkte für eine umfassendere und genauere Festsetzung der Statuten herausgearbeitet werden.

Das Generalkapitel hat während seiner Tagungszeit mit Genugtuung ein erstes Zusammentreffen, das durch die Initiative des Generalobern zwischen den Mitgliedern der Kommission und dem Präsidenten des Verbandes der Ehemaligen zustande kam, gesehen; und es hat Kenntnis genommen von den Themen, die bei dieser Gelegenheit diskutiert wurden. Das hier vorliegende Dokument über die Ehemaligen war nicht, wie ja aus der vorstehenden Erklärung schon ersichtlich ist, Gegenstand einer Abstimmung nach einer Diskussion in der Versammlung. Deshalb enthält es auch keine verpflichtenden Normen. Dennoch wird es aber den Mitbrüdern vorgelegt, weil es als Leitlinie und als Diskussionsgrundlage dienen kann für die oben schon erwähnten Besprechungen, die zwischen den salesianischen Obern und den führenden Vertretern der Ehemaligen stattfinden werden.

Als Ehemalige sind alle diejenigen anzusprechen, die in irgendeinem Werk der salesianischen Kongregation erzogen wurden.

Mitglieder des Verbandes der Ehemaligen sind dagegen alle diejenigen, die spontan einer Gruppe der Ehemaligen beigetreten sind.

Die Bewegung der Ehemaligen setzt sich zum Ziel, die religiösen und moralischen Prinzipien der salesianischen Erziehung im Leben zu bewahren und zu verwirklichen und den Geist Don Boscos in die Welt zu tragen.

Besonders in den katholischen Ländern sind die Gruppen im Gehorsam gegen die Lehren der Kirche und des Konzils als katholische Kräfte anzusehen, die daher darauf abzielen müssen, die Gesellschaft christlich zu gestalten.

Die spezifischen Tätigkeiten der Ehemaligengruppen sind folgende:

1. Den jungen Ehemaligen zur Seite zu stehen, die das Salesianerhaus verlassen, und zwar für jene Zeitspanne, in der sie sich nach und nach in das soziale Leben eingliedern.

2. In den erwachsenen Ehemaligen durch geeignete Aktivität die Formung, die sie für ihr individuelles, familiäres und soziales Leben erhalten haben, zu bewahren und zu vertiefen.

3. Die gegenseitige materielle und moralische Hilfeleistung zu fördern.

4. All die persönlichen und gemeinschaftlichen Formen geistig-religiösen Lebens zu fördern, die auf die Gesellschaft einwirken und im Einklang stehen mit der Eigenart und den Zielen der Bewegung der Ehemaligen.

5. Die Grundsätze der salesianischen Erziehung in die Familien der Mitglieder hineinzutragen, besonders was die religiös-moralische Formung der Kinder betrifft.

6. Die Fernstehenden, das heißt diejenigen, die sich dem Leben der Vereinigung entfremdet haben und die in der Schule Don Boscos empfangenen Grundsätze nicht mehr verwirklichen, wiederzugewinnen.

Mit besonderer Sorge betreue man die Jugendgruppen der Ehemaligen. In ihnen sollen sie all das finden, was ihren kulturellen Bedürfnissen und ihren Freizeitwünschen entspricht; in den katholischen Län-

dern biete man ihnen besonders das Milieu und die Hilfen, die ihrer Bildung und ihrem christlichen Leben dienen.

Man suche den besten Weg, um die religiöse und soziale Tätigkeit der einzelnen Gruppen auf die Familien der Ehemaligen auszudehnen, indem man Initiativen begünstigt, die der Familie dienen. Man mache aus jeder Gruppe eine „Pflegestätte ... des Guten"[1]. Im einzelnen fördere man die Eingliederung der Ehemaligen, die dazu die Eignung und den Willen besitzen, in das Apostolat der Laien, besonders in die ‚Fromme Vereinigung der Mitarbeiter'. Ehemaliger-sein ist an sich noch nicht gleichbedeutend mit salesianischer Mitarbeiter-sein.

Unter den Ehemaligen vernachlässige man jene Jugendliche nicht, die in unseren Aspirantaten erzogen wurden. Ebenso nehme man sich mit Klugheit derjenigen an, die schon einmal durch die Profeß unserer Kongregation angehörten.

ORGANISATION DER BEWEGUNG

Der Weltverband der Ehemaligen anerkennt im Generalobern der salesianischen Kongregation seinen Obern. Dieser übt seinen väterlichen Beistand durch den Obernrat für die Ehemaligen aus.

Der Provinzial vertritt den Generalobern bei den Ehemaligen seiner Provinz. Er wird dabei von dem Provinzbeauftragten für die Ehemaligen unterstützt.

Jede Ehemaligengruppe soll einen eigenen Beauftragten haben, der den Hausobern vertritt und der der erste und unersetzliche Motor und Förderer aller Aktivität ist. Ferner ist er verantwortlich für die religiöse und sittliche Haltung der Gruppe, für die Treue zum Geiste Don Boscos und zu den Weisungen der Obern.

Er soll ein kompetenter Mann sein, dem die notwendige Zeit und die hinreichenden Mittel zur Verfügung stehen. Er muß das Bewußtsein haben, gemeinsam und im Namen der ganzen Gemeinschaft und im Geiste der Ergebenheit gegenüber dem Direktor des Hauses eine salesianische Tätigkeit auszuüben.

Es ist wünschenswert, daß der Beauftragte für die Ehemaligen auch Beauftragter für die Mitarbeiter sei, damit durch diese Verbindung die

1 Generalkapitel XVIII, 1958, „Akten des Oberkapitels", Nr. 203, Seite 49.

beiden Tätigkeitsbereiche des salesianischen Werkes in der Welt besser koordiniert werden.

Der Präsident der Vereinigung wird vom Generalobern erwählt.

Die National- und Regionalpräsidenten werden in Übereinstimmung mit den diesbezüglichen nationalen Satzungen gewählt.

Der Ortsvorstand wird von dem Leitungsausschuß im Einvernehmen mit dem Beauftragten des jeweiligen Salesianerhauses gewählt.

Ortsgruppen müssen daher als integrierender Teil und nicht als Randerscheinung im Leben des Hauses angesehen werden. Es soll jede Anstrengung unternommen werden, sie zu organisieren und ihre Initiativen kraftvoll zu fördern, so daß sie den konkreten Bedürfnissen der Ehemaligen entgegenkommen.

Jede Ortsgruppe soll ihren Sitz bei einem Salesianerhaus haben. Die Einrichtung und Wartung des Lokals können die Ehemaligen selbst besorgen.

Die Mitbrüder sollen der Betreuung der Ehemaligen die größte Bedeutung beimessen. Sie ist eine eindeutig salesianische Aufgabe, die nicht nur den Erfolg der Arbeit der ganzen Gemeinschaft erhält, sondern das Apostolat der Erziehung integriert und krönt.

Alle Mitbrüder müssen sich für diese Tätigkeit interessieren und dem unmittelbar Verantwortlichen für die Vereinigung ihre Mitarbeit schenken.

„Die Ehemaligen", so schrieb Don Rinaldi, „sind die Frucht unseres Mühens . . . sie sind unsere Krone . . . der Grund für unsere Existenz; es ist ja klar, daß wir als Erzieherkongregation nicht für das Kolleg, sondern für das Leben erziehen. Nun gut, das wahre Leben, das wirkliche Leben beginnt für sie, wenn sie unser Haus verlassen."

Alle Obern, die mit den Ehemaligen beschäftigt sind, sollen sich eifrig um sie kümmern, sei es um dem Wunsch der Ehemaligen nach Führung entgegenzukommen, sei es um die Treue zum Geiste Don Boscos zu garantieren.

Man beginne schon in den Formationshäusern die Mitbrüder so vorzubereiten, daß sie die Bedeutung der Bewegung der Ehemaligen begreifen; sie sollen durch ein eigenes Studium die Organisation und Tätigkeit der Ehemaligen kennenlernen.

15. BETREUUNG DER DON BOSCO-SCHWESTERN

Nachdem das 19. Generalkapitel die Ausführungen des derzeitigen Vikars des Generalobern für die Don-Bosco-Schwestern gehört hatte, kam es unter Berücksichtigung der kirchlichen Weisungen, der einschlägigen Verfügungen des kanonischen Rechts und des bestehenden Zustandes zwischen der salesianischen Kongregation und dem Institut der Don-Bosco-Schwestern zu folgenden

Erklärungen:

1. Die in der Person des Generalobern bestehenden Verbindungen zwischen beiden Institutionen werden anerkannt.

In Ehrfurcht vor dem Willen des hl. Stifters will die Kongregation dem Institut der Don-Bosco-Schwestern in den Grenzen und auf die Weise, die mit dem kanonischen Recht und den besonderen Zugeständnissen des Hl. Stuhles übereinstimmt, väterliche Unterstützung leisten.

Ist der Provinzial vom Generalobern zu seinem Delegierten für die Gemeinschaften der Don-Bosco-Schwestern, die sich in seinem Gebiet befinden, ernannt, so kümmere er sich in väterlicher Weise um sie. Dieses Amt übe er in Übereinstimmung mit den Privilegien und nach den Anordnungen des Generalobern aus, dessen ordentlicher Vertreter er in seinem Provinzbereich bei den Don-Bosco-Schwestern ist.

2. Der Vikar des Generalobern wird offiziell anerkannt.

Wählt sich der Generalobere einen Vikar oder Spiritual für die Don-Bosco-Schwestern, dann steht dieser zur Verfügung des Obern als sein treuer Interpret bei den Don-Bosco-Schwestern.

Der Vikar kann vom Generalobern mit beratender Stimme zum Generalkapitel und zu den Sitzungen des Obernrates berufen werden, wo

man Angelegenheiten behandelt, die die Verantwortung des Generalobern für die Don-Bosco-Schwestern betreffen.

Der Vikar soll besonders den Hausgeistlichen bei der Erfüllung ihres Amtes beistehen. Er ist im allgemeinen für die religiöse Betreuung der Don-Bosco-Schwestern verantwortlich.

3. Das Amt der Hausgeistlichen bei den Don-Bosco-Schwestern wird anerkannt.

Für diese werden auf Probe folgende Normen festgelegt:

Die Hausgeistlichen bei den Don-Bosco-Schwestern sollen vom Provinzial ernannt werden. Dies geschehe im Einvernehmen mit dem Generalobern, seinem Vikar für die Don-Bosco-Schwestern und nach Anhören der Provinzialoberin.

Die Hausgeistlichen, die als ordentliche Beichtväter die geistliche Leitung besonders der Formationshäuser haben, sollen die Verantwortung fühlen, den Geist des hl. Johannes Bosco in das Institut hineinzutragen, dort zu bewahren und zu vertiefen.

Wo kein Hausgeistlicher ist, betrachte man den vom Provinzial ernannten ordentlichen Beichtvater als geistlichen Leiter mit der gleichen Verantwortung wie der Hausgeistliche.

Die Hausgeistlichen und Beichtväter sollen gut von den Schwestern sprechen; treu sollen sie die Anordnungen des kanonischen Rechts beachten; sie sollen sich nicht in Angelegenheiten der Gemeinschaft einmischen[1]; werden sie nach ihrer Meinung gefragt, sollen sie diese in aller Einfachheit äußern, dann aber den Schwestern die Freiheit lassen, nach eigenem Gutdünken zu handeln.

Die Kapläne und Beichtväter sollen sich genau an die Vereinbarungen zwischen Provinzial und Provinzialoberin halten.

Wo ihnen der Religionsunterricht anvertraut ist, erfolge er nach dem Programm und den Lehrbüchern, die von den Oberinnen und vom Ordinarius vorgeschrieben sind.

Hinsichtlich der Andachtsübungen sollen sie die Schwestern das Manuale und die Anordnung ihrer eigenen Vorgesetzten befolgen lassen; für die genaue Ausführung der liturgischen Anweisungen sind sie selbstverständlich der Autorität der Kirche im allgemeinen und der des Ordinarius im besonderen verantwortlich.

1 C. J. C., Kan. 524, § 3.

Bezüglich ihres eigenen religiösen Lebens sollen sie dafür sorgen, soweit wie möglich den von unseren Konstitutionen und Satzungen vorgeschriebenen Übungen treu zu bleiben.

Ihre Unterbringung muß den Klausurvorschriften entsprechen; wenn die Schwestern dort reinigen, sollen sie die Räumlichkeiten verlassen.

Im Schematismus seien sie unter den Mitbrüdern des nächsten Salesianerhauses eingetragen; dorthin sollen sie sich nach Möglichkeit zur Übung vom guten Tod und zur Kasuslösung begeben.

Müssen sie verreisen, sollen sie das mit dem Direktor und dem Provinzial vereinbaren, damit sie während ihrer Abwesenheit entsprechend vertreten werden.

Eventuelle Aushilfen für den Ortspfarrer sollen nie ihre Verpflichtungen gegenüber den Schwestern beeinträchtigen.

Hinsichtlich des Ordensleben sollen die Hausgeistlichen die Autorität des Direktors jenes Hauses, dem sie zugeteilt sind, und des Provinzials anerkennen; sie unterstehen aber dem Vikar des Generaloberen in den Angelegenheiten, die die Ausübung ihres Dienstes, oder die Lösung der Probleme und Schwierigkeiten betreffen, denen sie bei der Erfüllung ihres Amtes begegnen können.

Die Hausgeistlichen, Beichtväter, Prediger, Religionslehrer usw. sollen sich nicht in Vertraulichkeiten mit den Schwestern und den Mädchen einlassen; für notwendige Gespräche benütze man mit Erlaubnis der Oberin das allgemeine Sprechzimmer der Schwestern.

Empfehlungen:

1. Für die Betreuung von Instituten weiblicher Ordensgemeinschaften wähle man im allgemeinen Priester, die durch Wissen, Klugheit, Heiligkeit des Lebens und apostolischen Eifer die Befähigung erbracht haben, die Ordensfrauen zur Vollkommenheit, wozu diese ja verpflichtet sind, durch den Dienst des Wortes, die Beichte und die Seelenführung anzuleiten.

2. Um den Schwestern bei der klugen Erneuerung und Anpassung des Ordenslebens, die im Interesse einer größeren Heiligkeit und eines fruchtbareren Apostolates gefordert werden, und wozu die Kirche die Schwestern gerade heute ermuntert, in erhöhtem Maß helfen zu kön-

nen, soll es diesen Priestern ermöglicht werden, an Kursen, Konferenzen und Tagungen teilzunehmen, die sie entsprechend auf dem laufenden halten. Außerdem sollen sie bestrebt sein, sich die notwendigen Kenntnisse der Psychologie, Soziologie, Aszetik und Katechetik anzueignen.

3. Bezüglich der weiblichen Jugend, die in den von ihnen betreuten Häusern erzogen wird, sollen sich die betreffenden Priester den Vorgang der gesellschaftlichen Hebung der Frau in unserer Zeit vor Augen halten. So können sie, soweit es bei ihnen liegt, einen Beitrag zur Vorbereitung der Mädchen auf die neuen Aufgaben und verantwortungsvollen Pflichten im Leben der Kirche und der bürgerlichen Gesellschaft leisten.

4. Was die Don-Bosco-Schwestern und ihre Werke betrifft, sollen sie versuchen, die gegenwärtige glückliche Zusammenarbeit vor allem auf pädagogischem und katechetischem Gebiet mit der Päpstlichen Salesianeruniversität, zwischen den Instituten für Didaktik und Katechetik, dem Katechetischen Zentrum und der pädagogischen Hochschule der Maria-Hilf-Schwestern zu begünstigen.

16. EXERZITIENHÄUSER

Vorbemerkungen

In der Geschichte unserer Kongregation liest man, daß der hl. Johannes Bosco in dem Bemühen, seine ersten Mitarbeiter zu einer religiösen Familie zu formen, sich auch der heiligen Exerzitien bediente. Diese fanden in eigens dafür bestimmten Häusern statt, so etwa in Sant' Ignazio sopra Lanzo und in Trofarello bei Turin.

Später war es Brauch, die hl. Exerzitien in Lanzo und Valsalice zu halten. Diese Häuser boten während der Ferien der Schüler einen gewissen Komfort und die nötige Ruhe zu dieser grundlegenden Übung.

Seit langem schon spürt man in der Kongregation in wachsendem Maß das Bedürfnis nach geeigneten, für diesen Zweck ausgestatteten Häusern. Das wird von den Vorschriften der Regel über die Exerzitien bestätigt: „Jede Provinz besitze mindestens ein Haus, das geeignet ist, die Mitbrüder und Novizen je nach Notwendigkeit, in einem oder mehreren Exerzitienkursen zu sammeln."[1]

So wurde es ausdrücklich vom 18. Generalkapitel gewünscht. Dort werden die Hochwürdigsten Herrn Provinziale aufgefordert, ihr Möglichstes zu tun, damit in ihrer Provinz das Exerzitienhaus entstehe mit der Bestimmung, ein leuchtendes Zentrum salesianischer Spiritualität zu werden[2].

Die Vorteile eines für die Exerzitien gut eingerichteten Hauses sind aus vielen Gründen ersichtlich. Es kommt gelegen:

den Mitbrüdern, die darin die Ruhe und Möglichkeit finden können, sich in einer zu Nachdenken und Sammlung geeigneten Umgebung, ferne von den Sorgen des Alltags, dem Wohl ihrer Seele zu widmen;

1 Satzungen der Exerzitien, Kap. I, Nr. 3.
2 „Akten des Oberkapitels", 1958, Nr. 203, Seite 70—71.

den Vereinigungen, Klubs, Jugendheimen, Jugendlichen, Mitarbeitern, Ehemaligen, den Organisationen der Katholischen Aktion, die sich dorthin begeben, „getrieben von dem Wunsch nach einem tugendhafteren Leben".

Unsere Mitglieder sollen solche Initiativen nach dem 8. Artikel der Konstitutionen eifrig fördern.

Beschlüsse

Darum beschließt das 19. Generalkapitel:

1. Jede Provinz besitze nach Möglichkeit ein Exerzitienhaus für die Mitbrüder und alle uns anvertrauten Personengruppen. (Mitarbeiter, Ehemalige, Heimjugend) und für alle anderen Jugendlichen.

2. Man sorge für die Auswahl eines geeigneten Personals für die Leitung und die Predigt.

3. Die Häuser seien sorgfältig und entsprechend eingerichtet und so gelegen, daß Sammlung und Nachdenken gefördert werden.

17. MASSENKOMMUNIKATIONSMITTEL

Vorbemerkungen

Die Massenkommunikationsmittel spielen eine höchst wichtige Rolle in der Bildung der öffentlichen Meinung und des christlichen Gewissens; sie haben eine große Bedeutung für die Katechese, die Pastoral, und sogar für das menschliche und religiöse Leben[1].

Die Kirche hat zu diesem Thema genaue Richtlinien erlassen. In besonderer Weise geschah dies in dem Dekret „Inter Mirifica" vom 4. Dezember 1963[2].

Die salesianische Kongregation ist ausgerichtet auf dieses Apostolat durch das Beispiel und die Idee Don Boscos[3], durch die Konstitutionen[4], durch ihre ganze Tradition und die Natur ihrer Sendung, die sich ja an die breiten Volksschichten wendet.

KAPITEL I

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN IN BEZUG AUF ALLE MASSENKOMMUNIKATIONSMITTEL

Richtlinien

1. Man errichte beim Obernrat ein Zentralbüro für die Massenkommunikationsmittel, das von einem der Räte abhängen soll. Durch diese Maßnahme sollen Initiativen auf diesem Gebiet geweckt, koordiniert

1 Dekret „Inter Mirifica, Nr. 1 und 2 .
2 Dekret „Inter Mirifica", Kap. I. Nr. 3; Kap. II. Nr. 13.
3 Rundschreiben Don Boscos vom 19. März 1885.
4 Konst., Art. 8.

und gefördert werden. Das Zentralbüro umfasse folgende Abteilungen: Presse, Schauspiel, (besonders Film), Radio, Fernsehen und andere Formen der Massenkommunikation.

2. Dieses Büro hat in den einzelnen Abteilungen folgende Aufgaben:

Die Ausbildung von Spezialisten, Salesianern und Laien, sowohl im Hinblick auf die Moral wie auch die Technik des Schauspiels, damit so Publikum und Darsteller geformt und gefördert werden können[1].

Die Auslese aller Produktionen auf diesem Gebiet, die für die Jugend- und Volkspastoral oder die salesianische Propaganda genützt werden können. Alles Minderwertige und moralisch Schädliche muß natürlich zurückgewiesen werden[2].

Die Zusammenarbeit mit den Institutionen und Vereinigungen, die auf dem Gebiet der Massenkommunikationsmittel nach den Richtlinien des Dekretes „Inter Mirifica" tätig sind. Dabei soll vor allem das Einvernehmen mit den Organen und Ämtern, die vom Hl. Stuhl und von den Bischöfen errichtet worden sind, gepflegt werden.

Die Produktion von Darbietungen, die sich insbesonders für unsere Werke und ganz allgemein für breite Jugendpastoral eignen[3].

3. Ähnlich sollen auf nationaler Ebene oder auf regionaler Ebene durch die Provinzialkonferenzen Büros mit gleichartigem Aufgabenkreis errichtet werden.

4. Zur Unterstützung dieser Büros gründe man Beratungsgremien, die sich zusammensetzen sollen aus Sachverständigen, Technikern, Laien und Priestern, und anderen, die auf dem Gebiete der Pastoral tätig sind. Diese sollen wirkkräftige Initiativen studieren, und so eine Brücke schlagen zwischen Peripherie und Zentrum der Kongregation[4].

5. Eine wirksame Tätigkeit ist aber auf einem so wichtigen Sektor ohne Spezialisten im Sinne des Dekretes „Inter Mirifica" und ohne eigene Einrichtungen für die Schulung des Publikums, von Autoren und Verantwortlichen, nicht möglich. Darum veranstalte man Schulungswochen, Kurse, Tagungen und Treffen nicht nur für Jugendliche,

1 Dekret „Inter Mirifica", Kap. II, Nr. 15 und folgende.
2 Dekret „Inter Mirifica", Kap. I, Nr. 9.
3 Dekret „Inter Mirifica", Kap. II, Nr. 13–14; Konst., Art. 8.
4 Dekret „Inter Mirifica", Kap. II.

sondern auch für Erwachsene. Man suche ferner geeignete Laien als Mitarbeiter für das Apostolat der Massenkommunikationsmittel zu gewinnen[1].

KAPITEL II

DIE EINZELNEN KOMMUNIKATIONSMITTEL

Presse

1. Das gegenwärtige Pressebüro der Kongregation gestalte man zu einer Sektion Presse im Zentralbüro für die Massenkommunikationsmittel um. Diese soll in allen Ländern oder Regionen Mitarbeiter und Korrespondenten mit eigenen Provinzzentren für die Massenkommunikation besitzen. Die Pressesektion sorge für die Verbindung, Stärkung und Information der salesianischen Presse in der Welt. Sie diene aber nicht nur der „Propaganda", sondern auch ganz allgemein der katholischen Presse.

2. Ähnliche Büros eröffne man in den einzelnen Ländern oder Regionen.

3. Besonderes Interesse schenke man den Zeitschriften, die ja eine weite Verbreitung unter dem Volke und unter der Jugend haben. Zu diesem Zweck strebe man eine internationale Zusammenarbeit an; dies gilt besonders für jene Zeitschriften und Zeitungen, die eine gute weltanschauliche Ausrichtung haben.

4. Man erstrebe eine Verbindung zwischen allen salesianischen Verlagen, die in den verschiedenen Ländern der Welt tätig sind. Dadurch sollen das technische und kulturelle Niveau der Produktion, die Sicherheit und die Reichhaltigkeit der Information, die Mitsprache der Salesianer in der katholischen Presse gesteigert werden.

5. Über die Herstellung von Schulbüchern und katechetischen Büchern für die Jugend hinaus, gründe man Zeitschriften und eröffne man Schriftenreihen für die verschiedenen Gruppen von Menschen, an

1 Dekret „Inter Mirifica", Kap. II, Nr. 16 und 17.

die sich unser Volksapostolat richtet: Familien, Lehrer, Arbeiter usw. Darin behandle man aktuelle pastorale, soziale und religiöse Themen.

6. Jeder Mitbruder und jedes Salesianerhaus soll sich um die Verbreitung der „guten Presse" bemühen. Zur Mitarbeit auf diesem weiten Gebiet ziehe man als Austräger, Propagandisten, Organisatoren, Schriftsteller, Verantwortliche usw. auch die Mitarbeiter, die Ehemaligen, die Lehrer, die ‚Volontarie Don Boscos', die Maria-Hilf-Schwestern und alle anderen Kräfte heran, die man für das Presseapostolat mobilisieren kann[1].

7. Man gebe den Mitbrüdern, welche die entsprechenden Eigenschaften dafür mitbringen, die Möglichkeit, sich zu vervollkommnen und sich ganz dieser Aufgabe zu widmen. Für die einzelnen Publikationen stelle man das dafür erforderliche Personal bereit.

8. Die Sektion Presse im Zentralbüro für die Massenkommunikationsmittel besorge die Übersendung von Notizen und Informationen sowie auch von Bildmaterial (Typ ANS) an die Nationalbüros. Ferner soll sie eine umfassende Dokumentationssammlung anlegen von all dem, was die Salesianer auf der ganzen Welt auf dem Gebiete der Presse schaffen.

9. Die Salesianischen Nachrichten sollen nach der Idee Don Boscos auch weiterhin „die Hauptstütze des salesianischen Werkes und all dessen, was uns betrifft"[2] bleiben; auch in ihrer erneuerten Aufmachung und in ihren 27 Ausgaben mit gegenwärtig einer Auflage von über einer Million Exemplaren sollen sie weiterhin noch verbessert und vermehrt werden.

Überall soll man die monatliche Herausgabe anstreben, damit sie wirklich ein getreuer Spiegel der salesianischen Tätigkeit in der Welt und das Bindeglied zwischen unseren Werken und dem Generalobern mit dem Obernrat werden. Sie sollen auch Artikel allgemeiner Art aufn hmen. Diese machen sie anziehend für alle Personenkreise und sie erhalten dadurch eine weitere Verbreitung.

10. Gemäß dem Beispiel Don Boscos und den Richtlinien des Dekretes „Inter Mirifica" gebe man unserem Presseapostolat einen „kirchlichen" Stil. Man unterstütze darin die allgemeinen Initiativen des Hl.

1 Dekret „Inter Mirifica", Kap. II, Nr. 14; Konst., Art. 8.
2 M. B. XVII, 669.

Stuhles und des Episkopates. Sie sollen die aktuellen Probleme der Kirche, der Verkündigung und der Pastoral widerspiegeln. Man unterstütze die Initiativen schon bestehender Vereinigungen und arbeite in voller Übereinstimmung mit den Pressebüros des Hl. Stuhles und der Bischofskonferenzen[1].

11. Man sehe die Richtlinien durch, die vom 18. Generalkapitel auf dem Sektor der Presse bezüglich der Erlaubnis und der Revision der salesianischen Publikationen gegeben wurden, und man halte sich an die betreffenden Vorschriften[2].

12. In dem Volksapostolat der Presse unternehme man alle Anstrengungen, die geeignet sind, der guten Presse zum Durchbruch zu verhelfen, z. B. die Produktion von Reihen mit Unterhaltungsliteratur, die durch ihren Stil und Inhalt für Volks- und Jugendkreise zugänglich sind. Man gründe Lesezirkel, Wanderbibliotheken, Bücherclubs. Man muß dabei die Notwendigkeit im Auge behalten, trotz niedriger Preise eine entsprechende Aufmachung zu bieten.

13. Schulbücher, Lesebücher, wissenschaftliche Bücher, Geschichtsbücher und Bücher anderer Sachgebiete, die heute auch in weiten Schichten des Volkes Eingang gefunden haben, zeugen manchmal von wenig Achtung vor religiösen Wahrheiten und sittlichen Normen; sie säen Zweifel, Irrtümer, falsche Lebensanschauungen. Deshalb wache man darüber, was an Lektüre angeboten wird und man publiziere selbst geeignete Schriftenreihen; es sei diesbezüglich an die Reihen, die Don Bosco herausgab, erinnert[3].

Schauspiel und Film

1. Das jetzige Zentrum für „erzieherisches Schauspiel" soll in die Sektion „Schauspiel" im Zentralbüro für die Kommunikationsmittel umgewandelt werden. Diese behalte die Aufgabe der Stärkung und Koordination der salesianischen Initiativen und der Verbindung der einzelnen National- und Regionalbüros bei.

Ihre Tätigkeit konzentriere sich besonders auf das Studium und die Vorbereitung von nützlichen Hilfsmitteln für ein wirksames Bühnen-

1 Dekret „Inter Mirifica", Kap. II, Nr. 14 und 19—22.
2 „Akten des Oberkapitels", 1958, Nr. 223, Seite 65.
3 Dekret „Inter Mirifica", Kap. II, Nr. 14.

apostolat. Dabei stütze sich diese Sektion, was die eigentlich pastorale Aktivität anbelangt, auf die bereits bestehenden Organisationen der Hierarchie in jedem Land. Damit soll eine größere Einheit der Katholiken und eine größere Durchschlagskraft der kirchlichen Arbeit auf diesem Sektor erreicht werden[1].

2. Gemäß der Weisung des Konzilsdekrets erhalte man die „alte und edle Kunst des Theaters"[2] lebendig. Überall wo es möglich ist, trage man voll Vertrauen in seine hohen erzieherischen und pastoralen Werte zu seiner Entfaltung bei. Ebenso soll man sich um die Beschaffung der Hilfsmittel für eine musikalische Ausbildung und den Gesang in seinen verschiedenen traditionellen und auch modernen Formen sorgen.

3. Die Salesianerpriester, die in den Knaben- und Jugendheimen, und Pfarreien tätig sind, sollen sich durch geeignete Filmvorführungen für die Familien und die verschiedensten Personengruppen — besonders aber für die Jugend[3] — für ein wirksames Filmapostolat einsetzen. Durch Diskussion über moralisch-kulturell wertvolle Filme, durch Einführung und Kommentierung der Programme, die in unseren Sälen dargeboten werden, vermittle man Informationen und Bildung[4]. Man weise hin auf die negativen Seiten von Filmen, die in anderen Kinos gespielt werden. Man ergreife Initiativen, die geeignet sind, unsere Säle im pastoralen Sinn herauszuheben. Ferner soll dem künstlerischen Niveau der Darbietungen Beachtung geschenkt werden[5]. Endlich suche man die Mitarbeit guter Laien auf diesem Sektor, besonders der Ehemaligen und Mitarbeiter[6].

4. Man führe die Studenten der Philosophie und der Theologie zum Verständnis der technischen, kulturellen, moralischen und religiösen Werte des Films und des Schauspiels im allgemeinen; dies geschehe durch theoretische Unterweisung und praktische Übungen[7].

1 Dekret „Inter Mirifica", Kap. II, Nr. 19, 20, 21, 22.
2 Dekret „Inter Mirifica", Kap. II, 14.
3 Dekret „Inter Mirifica", Kap. I, Nr. 9 und folgende.
4 Dekret „Inter Mirifica", Kap. I, Nr. 9 und folgende.
5 Dekret „Inter Mirifica", Kap. I, Nr. 1 und folgende.
6 Dekret „Inter Mirifica", Kap. II, Nr. 13, 15, 17, 18.
7 Dekret „Inter Mirifica", Kap. II, Nr. 16.

5. Die Internate, Schüler- und Lehrlingsheime, Jugendzentren sowie Knaben- und Jugendheime sollen alle Bemühungen, die notwendig sind, aus den Jungen von heute Mitarbeiter von morgen auf diesem so wichtigen Sektor des modernen Lebens zu machen, fördern.

6. Man studiere konkret die Möglichkeit, nicht nur Kulturfilme, katechetische, kulturelle und propagandistische Filme zu produzieren, sondern auch echte Spielfilme, die nach Form und Inhalt wertvoll sind, um dadurch der minderwertigen Produktion entgegenzuwirken[1]. Auf diese echt christliche Aufgabe versuche man die Wohltäter und Produzenten, die Regisseure, Schauspieler und Techniker, die unseren Absichten nahestehen, hinzulenken.

7. Durch die Unterstützung aller Anstrengungen für die Verchristlichung des Films, durch die Weckung neuer Versuche, ferner durch die Organisation eines umfassenden Verteilersystems für unsere und die katholischen Kinos im allgemeinen[2] überall dort, wo es möglich ist, schließe man sich im Geiste der Zusammenarbeit den Initiativen an, die auf katholischer Ebene auf dem Sektor des Schauspiels erwachsen sind.

Radio und Fernsehen

1. Es ist eine dringliche Notwendigkeit, Radio- und Fernsehsendungen, nicht nur jene mit religiösem Charakter, sondern auch die kulturellen und künstlerischen Darbietungen, die nicht gegen unsere religiösen Auffassungen und gegen die Menschenwürde verstoßen, auf jede Weise richtig auszuwerten. Man verhilft damit den Gläubigen zu einer gesunden Kritik und zu einem reifen Urteil[3].

2. Radio und Fernsehen besitzen auch eine große Bedeutung für die Seelsorge. Darum gebe man in den Formationshäusern den jungen Mitbrüdern den theoretischen Unterricht und die praktische Hilfe, die zu einer wirksamen technischen und moralischen Ausbildung auf diesem Sektor erforderlich sind[4].

1 Dekret „Inter Mirifica", Kap. II, Nr. 14, 17.
2 Dekret „Inter Mirifica", Kap. II, Nr. 17.
3 Dekret „Inter Mirifica", Kap. I, Nr. 9 und 10.
4 Dekret „Inter Mirifica", Kap. II, Nr. 16.

3. Man erstrebe die Beteiligung von möglichst vielen Personen an den Vereinigungen und Unternehmungen, die sich die sittliche Hebung der Sendungen und Programme von Radio und Fernsehen zum Ziel gesetzt haben[1].

4. Man versuche in die Programme aktuelle Sendungen über salesianische Themen hineinzubringen. So sollen durch die Mittel der öffentlichen Meinungsbildung diese unsere Werke, unsere Leistungen und Aufgaben zur Weckung ähnlicher Initiativen bekannt gemacht werden. Sie seien jedoch in der Form aufgeschlossen, gut vorbereitet und dargeboten.

5. Es ist nützlich, sich bei dieser Aktivität der Ehemaligen und Mitarbeiter zu bedienen. Man helfe ihnen, sich jene technische Kompetenz und jenes moralische Kriterium anzueignen, das eine solche Arbeit im Dienste der Kirche erfordert[2].

6. Die Sektion „Radio-Fernsehen" des salesianischen Zentralbüros für die Massenkommunikationsmittel soll ein konkretes Produktionsprogramm für diesen Bereich studieren. Er hat Entwicklungsmöglichkeiten, die kaum abzuschätzen sind und es sind auf diesem Gebiet bis jetzt nur einige schüchterne Schritte getan worden.

7. Man studiere konkret die Möglichkeit, dort, wo es die Umstände erlauben — wie man es schon an einigen Orten getan hat — Radio- und Fernsehstationen zu errichten, die ein Programm ausstrahlen, das gesunde Unterhaltung, Information und christliches Bildungsgut bietet[3].

1 Dekret „Inter Mirifica", Kap. II, Nr. 17.
2 Dekret „Inter Mirifica", Kap. II, Nr. 13.
3 Dekret „Inter Mirifica", Kap. II, Nr. 17.

18. DIE MISSIONEN

Vorbemerkungen

Die Kirche hat von ihrem göttlichen Stifter einen zeitlich und räumlich unbegrenzten missionarischen Auftrag erhalten. „Euntes in mundum universum praedicate Evangelium omni creaturae"[1].

Das Zweite Vatikanische Konzil hat diesen göttlichen Auftrag wieder ins Bewußtsein gebracht und stark hervorgehoben, daß die ganze Kirche missionarisch gesinnt sein soll und daß auch die einzelnen Gläubigen aufgerufen sind, soweit als möglich Missionare in Geist und Werk zu werden[2].

Viele Interventionen der Konzilväter haben den Wunsch ausgedrückt, „Kirche und Mission nicht voneinander zu trennen". Die Missionen sollen nicht „als etwas vom Leben der Kirche in den Ländern mit alter Tradition Getrenntes" dargestellt werden. Auch die Hilfe der Gläubigen zur Verbreitung des Glaubens soll würdig und zweckmäßig organisiert werden[3].

Die salesianische Kongregation macht sich in ihrem 19. Generalkapitel die Wünsche der heutigen Kirche zu eigen und belebt neu das Ideal Don Boscos, der seiner Kongregation die Missionsarbeit als bleibenden verpflichtenden Auftrag gab. Sie sollte zu ihrer Natur und zu ihren besonderen Ordenszielen gehören.

Jedesmal, wenn die salesianische Kongregation von der Kirche Missionswerke übertragen bekommt, übernimmt sie dafür die volle Ver-

1 Mk. 16, 15.
2 „Acta Apostolicae Sedis" 1964, Seite 998.
3 Osservatore Romano, 9./10. Nov. 1964, S. 3.

antwortung und verpflichtet sich, ihnen das Personal und die nötigen Mittel für ihre Entwicklung zur Verfügung zu stellen.

Obwohl man die großzügigen Bemühungen anerkennt, die die Kongregation während 90 Jahre missionarischer Tätigkeit geleistet hat, muß auch das Mißverhältnis, das zwischen der Anzahl der Missionare und den ihnen anvertrauten Werken besteht, gesehen werden. Die Folge davon ist, daß die Mitbrüder bis zum Äußersten überlastet sind, und daß nicht nur ihre Gesundheit, sondern auch ihre ganze Arbeit gefährdet ist.

Deswegen bestätigt das 19. Generalkapitel den Missionsauftrag der salesianischen Kongregation, wie ihn Don Bosco von Anfang an wollte, und wünscht, daß sie sich bei den kirchlichen Stellen wie auch vor ihren Mitgliedern offiziell als Missionskongregation darstelle.

Beschlüsse

Das 19. Generalkapitel beschließt:

1. Artikel 65 der Satzungen wird wie folgt abgeändert: „Die Provinziale können den Missionaren aus triftigen Gründen eine zeitlich begrenzte Reise in die Heimat gestatten und die Dauer des Aufenthaltes bestimmen. Gewöhnlich dauere der Aufenthalt in der Familie nicht länger als einen Monat."

2. Die Kongregation hat die Pflicht, den Missionen zu helfen; deshalb fördere man in jeder Provinz und in jedem Haus Aktionen zur Sammlung von Missionsspenden. Es ist hier u. a. an die Abhaltung eines „salesianischen Missionstages" gedacht. Auch unsere Jugendgruppen müssen hier eingeschaltet werden. Die Spenden werden an das zentrale Missionsbüro eingesandt.

3. In den größeren Ländern, wo unser Werk gut entwickelt ist, erweist sich die Errichtung einer „Missionsprokur" als notwendig. Zweck einer solchen Einrichtung ist die Betreuung der Missionare bei Abfahrt, Rückkehr und Aufenthalt in der Heimat; außerdem soll sie jede andere Initiative, besonders ökonomischer Art, zugunsten der Missionen fördern. Der Beauftragte der Missionsprokur hilft dem Provinzial besonders bei der Erledigung der Aufgabe, die ihm vom Arti-

kel 67 der Satzungen hinsichtlich der zurückgekehrten Missionare auferlegt ist[1].

4. Es wird ein zentrales Missionsbüro unter der unmittelbaren Verantwortung des für die Missionen zuständigen Obernrates eingerichtet. Ziel des Büros ist es, Missionstätigkeit und Missionsinteressen der gesamten Kongregation zu organisieren, zu koordinieren und zu fördern.

5. Wegen der zahlreichen und vielfältigen Probleme der salesianischen Missionen, die in aller Welt verstreut sind, soll dem Obernrat für die Missionen ein beratendes Gremium zur Seite stehen. Man studiere dessen praktische Verwirklichung.

6. Die Missionen sollen sich der Hilfe bedienen, die die „Volontarie di Don Bosco", die Laien-Missions-Vereine, und nicht zuletzt unsere Mitarbeiter und Ehemaligen leisten können.

7. Für gewöhnlich eröffne man nur neue Niederlassungen, wenn man wenigstens drei Mitbrüder zuweisen kann. Davon kann einer Laienmitbruder sein.

Richtlinien

1. Die Kongregation bemühe sich, in allen Formationshäusern die Missionsberufe, auch bei Erwachsenen, zu pflegen. Wo es sich als angebracht erweist, errichte man Missionsaspirantate.

2. Soweit es möglich ist und die Anlagen vorhanden sind, komme man dem Wunsch derer entgegen, die in die Mission gehen wollen. Dasselbe gelte für jene, die ihre Kraft für wenigstens 5 Jahre einsetzen wollen, vorausgesetzt, daß sie für fähig gehalten werden.

3. Beim Missionsgesuch können die Mitbrüder ihre Vorliebe für ein spezielles Missionsgebiet zum Ausdruck bringen. Das geschehe aber immer in Unterordnung unter den Willen der Obern und die allgemeinen Interessen der Kongregation.

4. Es ist angebracht, unsere Tradition, in dieselbe Mission Mitbrüder verschiedener Nationalität zu entsenden, weiterzuführen. Damit soll aber die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, aus einer Nation größere Gruppen zu entsenden, wenn es zeitliche und örtliche Gegebenheiten so erfordern.

1 Satzungen, Art. 67.

5. Die Verdienste, die sich unsere ersten Missionare schon auf kulturellem, wissenschaftlichem, sprachlichem, volkskundlichem und geschichtlichem Gebiet erworben haben, werden anerkannt. Deshalb sei eindringlich empfohlen, daß jede Mission nach Möglichkeit einen oder mehrere Mitbrüder habe, die sich solchen Studien widmen. Dabei wähle man jene aus, die dafür eine besondere Eignung zeigen. Laut Artikel 170 der Satzungen sorge man auch dafür, daß die Chronik jeder Mission geführt werde; und zwar wegen der Bedeutung, die sie in der Niederschrift der Geschichte der Kongregation im allgemeinen und der Missionen im besonderen hat.

6. Die Errichtung eines Lehrstuhles für Missionskunde am PAS wird gewünscht.

7. Um Missionsgeist und Missionsinteresse in den Häusern zu fördern, kann eine Provinz im Einverständnis mit dem Obernrat für die Missionen ihr besonderes Interesse einem oder mehreren Missionsgebieten zuwenden.

Bei der Verteilung des Personals soll der Obernrat für die Missionen diese Beziehungen berücksichtigen.

19. DIE JUGENDERZIEHUNG

KAPITEL I

EINIGE ALLGEMEINE RICHTLINIEN FÜR UNSERE ERZIEHERISCHE SENDUNG HEUTE

DIE ZIELE DER SALESIANISCHEN ERZIEHUNG

Sie sind die gleichen wie die Ziele jeder echten menschlichen und christlichen Erziehung, die auf das Heil der Seele ausgerichtet ist. Diese Ziele werden nach dem Geiste und der Methode Don Boscos angestrebt. Es handelt sich dabei darum, „mit der göttlichen Gnade mitzuwirken"[1], um im Jugendlichen den Menschen und den Christen zu formen. Das besagt, daß man ihn anleitet, sich allmählich die wahre Freiheit (Selbstbeherrschung und Geschmack an den echten Werten) und die wahre Glaubenshaltung (Anschluß an Christus, der seine Heilswirksamkeit in der Kirche entfaltet) anzueignen. Weiter heißt dies, daß man ihn befähigt und den Wunsch in ihm weckt, aktiv seinen Platz in der gegenwärtigen Gesellschaft und in der Kirche von heute einzunehmen.

Die *‚Magna Charta'* der christlichen Erziehung bleibt die Enzyklika Pius XI. „Divini Illius Magistri". In den Enzykliken Johannes XXIII., besonders in „Mater et Magistra", besitzen wir weitere Präzisierungen für eine menschliche und christliche (vor allem soziale) Erziehung des Jugendlichen.

Wir können uns an die ausdrücklichen Richtlinien des II. Vatikanischen Konzils über die Aufgaben der Erziehung und der katholischen Schule halten, die als anzustrebendes Ideal den christlichen Laien sehen,

1 Enzyklika „Divini Illius Magistri".

wie er in der Konstitution „De Ecclesia"[1] bestimmt wird: nämlich als lebendiges Glied des Leibes Christi und des Gottesvolkes; berufen, am priesterlichen, prophetischen, königlichen und missionarischen Wirken Christi und seiner Kirche teilzunehmen, als einer, der in erster Linie durch die Beherrschung der zeitlichen Dinge, die er nach Gottes Willen ordnet[2], das Reich Gottes sucht und persönlich zur Heiligkeit berufen ist[3].

LEBENSBEDINGUNGEN UND BEDÜRFNISSE DER HEUTIGEN JUGEND

Kenntnis und Respektierung des Jugendlichen

Wie Don Bosco sich bemühte, die Bedürfnisse der Jugend seiner Zeit zu erkennen und darauf mit den besten Mitteln, die ihm zur Verfügung standen, zu reagieren[4], so wird sich heute der Salesianer, der in Treue zum Geiste Don Boscos steht, bemühen, die in einem gewissen Sinn neue Mentalität der Jugend von heute kennenzulernen und er wird sich anstrengen, auf ihre Nöte mit der größten Hochherzigkeit zu antworten.

Deswegen soll er sich bestreben, klar die positiven und negativen Seiten des heutigen ganz den menschlichen Werten zugewandten Denkens in den Blick zu bekommen. Er selbst soll all das, was wertvoll darin ist, bejahen und den Jugendlichen diese Werte nahebringen. In Übereinstimmung mit dem, was man legitim als ‚salesianischen Humanismus' bezeichnen könnte, soll der Salesianer auf die Vollständigkeit und die Harmonie der menschlichen und christlichen Werte achten. Dieser ‚salesianische Humanismus' ist auch angedeutet in der Messe zu Ehren des hl. Johannes Bosco: „All das, was wahr, edel, rein, liebenswert, ehrenhaft ist . . . darauf richtet euer Sinnen"[5].

Lebendiger Sinn für die Freiheit

Ein erstes Kennzeichen der Mentalität des Jugendlichen von heute ist sein Streben nach Freiheit und nach Entfaltung seiner ganzen und

1 Konstitution über die Kirche, Nr. 30—38.
2 Konstitution über die Kirche, Nr. 31.
3 Konstitution über die Kriche, Nr. 39—42.
4 Konst., Art. 1.
5 Phil. 4, 8.

urtümlichen Persönlichkeit. Der Salesianer erschließe ihm den Sinn der christlichen Freiheit. Er helfe ihm, diese Freiheit mit den Gnadenmitteln zu verwirklichen und appelliere dabei an alle seine inneren Energien.

Zu diesem Zweck soll er, in vollkommener Übereinstimmung mit dem erzieherischen Stil der salesianischen Tradition, die in dem Dreiklang ‚Religion, Vernunft, Liebe' zusammengefaßt ist, die Jugendlichen vorbereiten, ihre vielfältige Verantwortung in der Gesellschaft zu übernehmen. Daher helfe er ihnen, sich die Fähigkeit zu eigener Entscheidung zu erwerben und übertrage ihnen konkrete Verantwortlichkeiten schon während der Zeit der Erziehung.

Lebendiger sozialer Sinn

Ein anderes Merkmal der Mentalität des heutigen Jugendlichen ist sein Wunsch, in vielseitige Beziehung zu anderen zu treten, besonders mit Gleichaltrigen. Ferner ist es sein Bestreben, einmal gut ausgebildet zu sein, um seinen Platz in der stark vergesellschafteten Welt der Erwachsenen einnehmen zu können.

Im Geiste Don Boscos und dem Beispiele der Kirche folgend, die heute die Notwendigkeit eines nach allen Seiten hin offenen Dialogs betont, entwickle der salesianische Erzieher die soziale Einsatzbereitschaft der Jugendlichen mit allen Mitteln. Solche Mittel sind die gewöhnliche Tätigkeit des salesianischen Hauses, die modernen Mittel zur Information über die Ereignisse und die Probleme der Kirche und der Gesellschaft, die lebendige Kontaktnahme mit der Umwelt. Es handelt sich dabei um eine genau umrissene, vielschichtige Aufgabe: um das Familien- und Berufsleben, das politische Leben und die übernationale Offenheit, um missionarischen und ökumenischen Geist und um Aufgeschlossenheit für die Probleme der Universalkirche.

Lebendige Beziehung zur heutigen Welt

Ein drittes Merkmal der Mentalität der heutigen Jugend ist ihre Begeisterung für die modernen Entdeckungen und der lebhafte Wunsch, am Besitz der Güter und am Fortschritt der Zivilisation teilzunehmen.

In vollem Einklang mit Don Bosco und der Kirche unterstütze der salesianische Erzieher all das Positive in dieser Haltung; Don Bosco erklärte ja, er wolle immer ‚an der Spitze des Fortschrittes marschieren, und die Kirche ermutigt den modernen Menschen besonders in der Enzyklika Johannes XXIII.[1] „Pacem in terris", Besitz zu ergreifen von der Erde[2], wenngleich sie ihn vor dem Materialismus, sei er kapitalistischer oder marxistischer Prägung, warnt.

Alle salesianischen Erzieher, besonders aber diejenigen, welche ihr Apostolat in der Welt der Arbeit ausüben, sollen daher die Jugendlichen fähig machen, zu einer humanen Gestaltung der Welt beizutragen und einen Glauben in sich zu nähren, der diese technische und historische Anstrengung in die eigene Überzeugung einbaut, indem er ihr in Christus ihren tiefsten Sinn verleiht. Bei dieser Erziehungsaufgabe spielt der Geist der Armut und die wirkliche Selbstlosigkeit des Erziehers eine bedeutsame Rolle.

Realität der Sünde und Zeichen der Schwäche

Wenn die oben dargelegten Ansprüche der heutigen Jugendlichen auch viel Positives enthalten, so enthalten sie doch auch eine Reihe von Risiken. Es besteht die Gefahr der Anarchie der Instinkte, des Herdentums und des Nachgebens gegenüber abwegigen Einflüssen, des Materialismus, der allgegenwärtig geworden ist. Mehr noch, der Jugendliche von heute ist angefochten und geschwächt von einer sündigen Umwelt, die ihn unter dem Deckmantel des Laizismus, des Hedonismus, des Naturalismus, der Weltnähe unmerklich mit sich fortreißen und zum Opfer einer vergifteten Atmosphäre werden lassen kann.

Daraus ergibt sich mehr denn je die drängende Notwendigkeit, den Jugendlichen im Sinne der Erziehungstradition Don Boscos mit den übernatürlichen Mitteln des Gotteswortes und der Gnade zu stärken.

Notwendige Abstufung

Der salesianische Erzieher muß in seinem konkreten erzieherischen Wirken folgenden drei grundlegenden Gegebenheiten Rechnung tragen:

1 Enzyklika „Pacem in Terris", 147–150.
2 Gen. 1, 20.

— Der Herkunft und der sozialen Mentalität des Jugendlichen;
— dem Alter und der Entwicklungsstufe (in physischer, psychischer, bildungsmäßiger Hinsicht);
— dem Niveau der religiösen Bildung und Glaubensreife.

SITUATIONEN UND AUFGABEN DES SALESIANISCHEN ERZIEHERS

Die Salesianer

Don Bosco verdankt seinen erzieherischen Erfolg zum großen Teil seiner tiefen Heiligkeit und seiner ausgeprägten Persönlichkeit. Neben diesen undiskutierbaren persönlichen Werten ist die entscheidende Bedeutung, die er dem persönlichen Kontakt mit den Jugendlichen zuschrieb, zu betonen; und auf diesem Gebiete verlangte er von seinen Salesianern sehr viel.

Nach dem Beispiel des Vaters und aus der innersten Überzeugung heraus, daß besonders heute die Erziehung von Person zu Person erfolgen muß, hat der Salesianer die Pflicht, sich zu einer menschlich ausgeglichenen und das Übernatürliche ausstrahlenden Persönlichkeit zu formen; ferner aber muß er mit allen Jugendlichen je nach den Umständen gelegentliche oder fortgesetzte persönliche Kontakte schaffen.

Jeder Salesianer soll wissen, daß die Assistenz weder an Wert noch an erzieherischer Notwendigkeit eingebüßt hat. Er soll allerdings beachten, daß die wahre salesianische Assistenz nicht einfach nur vorbeugend (negativ) wirken darf, sondern eine konstruktive (positive) Tätigkeit sein muß.

Der salesianische Erzieher muß darüber hinaus überzeugt sein, daß eine ganzheitliche Formung des Jugendlichen Sache der ganzen Erziehergemeinschaft ist. Im Bewußtsein dieser Tatsache muß er lernen, seine Probleme mit den Problemen der anderen zu koordinieren, zusammen mit den anderen Gewissenserforschung über seine Erziehertätigkeit zu halten, einem gemeinsamen Aktionsplan zu folgen, der womöglich auch auf Provinzebene mit einem Jahresprogramm vorbereitet wird.

Nichtsalesianische Miterzieher

Im Einklang mit den Grundideen des Systems Don Boscos sei der salesianische Erzieher bereit, seine Aktivität in loyaler Weise in den großen Erziehungsorganismus der Kirche und der Gesellschaft einzuordnen. Je bedeutsamer und spezieller sein Beitrag ist, desto mehr bemühe er sich, die Originalität salesianischen Geistes und salesianischer Methode zu bewahren und zu bejahen.

Man vergesse nicht, daß nach dem Naturgesetz und aus der sakramentalen Gnade der Ehe den Eltern die erste Verantwortung für die Erziehung zukommt. Infolgedessen sollen die salesianischen Erzieher die Verbindung mit den Eltern der Jugendlichen pflegen und intensivieren und dabei ein dreifaches Ziel anstreben: Die Jugendlichen besser kennenzulernen, die erzieherischen Bemühungen zu koordinieren, den Eltern in der Erfüllung ihrer wichtigen Mission zu helfen. Die konkrete Weise dieser Kontaktnahme ist dem Grad der Verantwortung des jeweiligen Erziehers anzupassen und muß nach den Anweisungen des religiösen Gehorsams vollzogen werden.

Die Laien, die zur Arbeit in unseren Instituten herangezogen werden, sollen als enge Mitarbeiter betrachtet werden. Wenngleich sie keine Mitglieder der religiösen Gemeinschaft sind, sollen sie doch wirksam in die salesianische Erziehergruppe eingegliedert werden. Bei ihrer Auswahl muß man eine dreifache Forderung im Auge behalten: Einwandfreie moralisch-religiöse Haltung, erzieherische Fähigkeit, Anpassung an unseren Geist. Daher müssen wir sie in erster Linie aus unseren Mitarbeitern und Ehemaligen auswählen.

Uns bleibt die schwere Verantwortung, sie salesianisch zu formen und ihnen zu helfen, beispielhafte Christen und wertvolle Mitarbeiter zu sein. Diese Aufgabe obliegt vor allem dem Direktor, dem Katecheten, dem Studienleiter und dem Schulleiter.

Die Kirche

Der Salesianer ist ein „Gesandter". Die Kirche „sendet" ihn zur Jugend von heute; er handelt in ihrem Geiste und verwirklicht ihre Absichten. Darum ist er bemüht, sich die Worte des Papstes und die Beschlüsse des Konzils zu eigen zu machen. Man suche darum aufrichtig,

unsere Tätigkeit in den Rahmen der Gesamtseelsorge einzuordnen, indem man sie auf die Richtlinien der Ortsbischöfe und die Bedürfnisse der Diözesen abstimmt, in denen unser Werk gelegen ist.

Man bestrebe sich, unsere Jugendlichen in die ursprünglichere Gemeinschaft der Pfarrei und der Diözese einzugliedern. Man bilde echt christliche Laien für die offiziellen Gruppen der Katholischen Aktion und die christliche Durchdringung der Gesellschaft aus.

KAPITEL II

KATECHESE

Die Kongregation betrachtet die Jugendkatechese als erste Aufgabe des salesianischen Apostolates. Daher fordert sie ein neues Durchdenken und eine Reorganisierung aller Werke, welche in vorwiegender Weise die Formung des gläubigen Menschen zum Ziel haben. Sie unterstützt auch alle Formen des Apostolates der Katechese entsprechend den Bedürfnissen und Situationen der einzelnen Länder.

Es wird dazu die Errichtung eigener Studienkommissionen und Aktionszentren auf verschiedenen Ebenen (auf zentraler, regionaler und Provinzebene) beschlossen mit dem Ziel, die pastoral-katechetische Situation der einzelnen Länder zu analysieren, konkrete Aktionspläne vorzuschlagen sowie geeignete Interventionen zu fördern und zu koordinieren.

Das 19. Generalkapitel würdigt die gewaltige Anstrengung, welche die Kongregation auf diesem Sektor mit der Gründung der ‚Libreria Dottrina Christiana' des ‚Centro Catechistico Salesiano' und der katechetischen Kurse am ‚Istituto di Pedagogia' unternommen hat.

Man nehme unter die Aufgaben, die innerhalb unserer Kongregation gefördert werden sollen, auch den Religionsunterricht an externen Schulen, die mit dem Apostolat unserer Werke verbunden sind, auf.

Der Religionsunterricht sei Gegenstand besonderer Sorge und werde nur Mitbrüdern anvertraut, die sehr gut vorbereitet und dazu besonders befähigt sind. Alle aber sollen zur Formung des gläubigen Menschen beitragen, indem sie in Schule und Jugendarbeit die Beziehung zwi-

schen den menschlichen Werten und dem Heilsplane Gottes hervorheben.

Die jungen Mitbrüder sollen sich in den Studentaten und in den Formationshäusern auf das Apostolat der Katechese vorbereiten. Während des Praktikums sollen sich die jungen Mitbrüder in der katechetischen Unterweisung der Kinder üben.

Die Priester sollen der Liturgie des Wortes, der Homilie während der hl. Messe und der systematischen wie auch gelegentlichen katechetischen Unterweisung höchste Wichtigkeit beimessen. Es wird ihnen die periodische Teilnahme an Kursen empfohlen, an denen sie den neuesten Stand der Dinge kennenlernen und so zu immer geeigneteren Boten des Gotteswortes werden können. Alle Salesianer aber sollen daran denken, daß unsere Schulen nicht nur die Aufgabe haben, überzeugte Christen zu erziehen, sondern auch zukünftige Laienapostel auszubilden. Mit Zustimmung der Bischöfe sollen aus diesem Grunde Kurse zur Vorbereitung von Jugendlichen auf das Apostolat der Katechese abgehalten werden. Die Größeren sollen dabei womöglich mit dem sonntäglichen Katechismusunterricht für Kinder beauftragt werden.

KAPITEL III

LITURGISCHES LEBEN UND FRÖMMIGKEIT

1. DIE TÄGLICHE MESSE

Vorbemerkungen

Das eucharistische Opfer ist „der Gipfel, dem das Tun der Kirche zustrebt"[1], die Quelle des übernatürlichen Lebens und daher der Stützpunkt des ganzen Tages für den guten Christen.

Im Erziehungssystem Don Boscos sind „häufige Beichte und Kommunion sowie die tägliche Messe die Säulen, die das Gebäude einer Erziehung tragen müssen."[2] Sie bilden das natürliche Fundament und das Ideal für eine Erziehungsinstitution.

1 Konstitution über die heilige Liturgie, Nr. 40.
2 Satzungen, Art. 94.

Die frohe oder doch mit einer gewissen Bereitwilligkeit angenommene Mitfeier der hl. Messe von seiten des Jugendlichen wird auf Grund der Anziehungskraft der Liturgie, der Zeremonien und des Gesanges, vor allem aber einer tieferen Bildung und der inneren Wirksamkeit der Gnade zu einer voll bewußten, innerlich und äußerlich aktiven und fruchtbaren Teilnahme."[1]

Das Generalkapitel bestätigt feierlich die Gültigkeit der salesianischen Tradition bezüglich der täglichen Messe.

Es verpflichtet alle Mitbrüder, im Bewußtsein der Schwere dieses Problems, von dessen richtiger Lösung der Erfolg ihrer Erziehungsarbeit abhängt, voll und ganz ihr Vertrauen auf diese Prinzipien zu erneuern und sich zu erinnern, daß die Erziehung zur Frömmigkeit eine Aufgabe der ganzen Gemeinschaft ist. Sie seien daher einmütig im Vollzug einer kräftigen, pastoralen Anstrengung für die Formung der Jugendlichen zum Glauben und zum Verständnis der Liturgie, damit die Teilnahme an der hl. Messe dem Gedanken Don Boscos und dem Willen der Kirche heute entspreche.

Das Generalkapitel erkennt an, daß es besondere Situationen gibt und betraut die betreffenden Provinzialskonferenzen mit deren Überprüfung und Bewältigung. Der Provinzial überwache und verfolge diese Situationen aufmerksam und informiere jedes Jahr darüber den Obernrat.

Der Provinzial vergewissere sich, daß jede Schule eine Kapelle besitzt, die genügend groß ist, um die Jugendlichen aufnehmen zu können. Der Direktor setze die Zelebration der Messe auf die günstigste Zeit des Tages fest.

2. SONN- UND FEIERTAGE

An Sonn- und Feiertagen werde zur günstigsten Stunde nur eine Messe gefeiert, damit sie dadurch zum wahren Mittelpunkt des Tages wird. Dies geschehe in feierlicherer Form als an Werktagen. Der ganze Tag spiegle die österliche Freude auch in der Tagesordnung und in der Gestaltung der Freizeit wider.

1 Konstitution über die heilige Liturgie, Nr. 19.

In den Externaten begünstige man die Teilnahme der Jugendlichen an der Messe in ihren Pfarreien. Dennoch gebe man auch Gelegenheit, der Messe im Institut beizuwohnen, je nach den besonderen Situationen und in Zusammenarbeit mit dem Pfarrer.

An Sonn- und Feiertagen werde nachmittags eine zweite liturgische Funktion abgehalten. Diese soll immer eine religiöse Unterweisung sowie eine kurze Anbetung und den Segen mit dem Allerheiligsten umfassen. Man kann aber auch die Vesper in der Volkssprache oder einen Wortgottesdienst einfügen.

3. DIE TÄGLICHEN GEBETE

Das Morgengebet soll an einem geeigneten Ort verrichtet werden. Es kann aus den in den verschiedenen Gebieten und Ländern üblichen Gebeten bestehen. Als allgemeine Norm gilt: *Der Engel des Herrn; Mein Herr und Gott; Vater unser; Übung von Glaube, Hoffnung und Liebe; Gegrüßet seist Du, Maria; Engel Gottes; Gebet zum hl. Dominikus Savio.* Zum Abendgebet verwende man die in den verschiedenen Ländern gebräuchlichen Formen. Als Norm soll gelten: *Mein Herr und Gott; Vater unser; Glaubensbekenntnis; Gegrüßet seist Du, Königin; Liebe Mutter, Jungfrau Maria hilf . . .* (3mal); jedoch ohne das *Ehre sei dem Vater* am Schluß, *Engel Gottes. Herr, gib ihnen die ewige Ruhe.* Alle Anliegen der salesianischen Familie und der Gemeinschaft der Jugendlichen sollen in „Fürbitten" (für den Papst, die Eltern, die Obern, die Missionare, die Mitarbeiter, die Ehemaligen usw.) zusammengefaßt werden und mit einer Paraphrase des Tagesgebetes aus der Messe Don Boscos schließen. Nach der Gewissenserforschung folge das *Reuegebet* und als Abschluß das Stoßgebet *„Jesus, Maria und Josef"*. Die Ermahnungen: „Beim Auskleiden . . ." und „Vergessen wir nicht . . ." sollen wegfallen. Bei besonderen Gelegenheiten kann das Abendgebet auch durch *Komplet* oder *Rosenkranz* ersetzt werden.

Die Anleitung der Jugendlichen zu einer täglichen kurzen Betrachtung muß die besondere Sorge des Katecheten und der religiösen Bündnisse sein.

Die Jungen sollen zum selbständigen und persönlichen Gebet angeleitet werden. Das Gebet vor und nach Erfüllung der verschiedenen

Tagespflichten soll diesen in seiner Formulierung jeweils möglichst gut entsprechen.

Das Beten des Rosenkranzes soll gefördert und dafür ein geeigneter Ort sowie eine geeignete Zeit festgestzt werden. Zur regen Teilnahme werden besonders die Mitglieder der religiösen Bündnisse beitragen. Alle Mitbrüder, die frei sind, sollen ebenfalls daran teilnehmen. An den Marienfesten während der Woche kann der Rosenkranz von der ganzen Kommunität gebetet werden. Den Abschluß bilde der Maria-Hilf-Segen.

4. DIE MONATLICHE BESINNUNG

Für die monatliche Besinnung anläßlich der Übung vom guten Tod seien zur Orientierung folgende Normen gegeben:

Man widme der monatlichen Besinnung einen ganzen Abend. Diese Zeit soll von Studium und Arbeit völlig freigehalten werden. Den Jugendlichen sollen dabei geeignete Hilfsmittel für die Mühe des persönlichen Nachdenkens zur Verfügung gestellt werden. In den Externaten wird das hier Vorgeschlagene mit jenen Abänderungen durchgeführt, welche ihre besondere Situation erfordert.

Für alle soll ein religiöser Vortrag gehalten werden. Der Monatsbeichte kommt eine grundlegende Bedeutung zu. Man bereite sie gut vor, lade außerordentliche Beichtväter ein, und lege die Beichte auf die geeignetste Zeit.

Es ist wünschenswert, daß die Gebete der Übung vom guten Tod überarbeitet werden und in ihnen der österliche Sinn des christlichen Sterbens besser zum Ausdruck kommt.

Einige Male, zu den Hauptzeiten des Jahres, wird es günstig sein, daß in einer geeigneten Umgebung außerhalb des Hauses ein voller Einkehrtag für die verschiedenen Gruppen und Kategorien stattfindet. Ein ganzer Einkehrtag, bei dem die Teilnahme freigestellt ist, kann für die größeren Jungen das Triduum zur Eröffnung des Schuljahres ersetzen.

5. EXERZITIEN

Die Exerzitien für Buben sollen sich von denen für reifere Jugendliche unterscheiden. Die Exerzitien sollen den Höhepunkt der religiös-sittlichen Bemühungen des Jahres bilden.

Unter der unersetzlichen Führung des Exerzitienmeisters sollen sie eine echt Einführung in das Gebetsleben, eine Erfahrung Gottes und seiner Wirklichkeit vermitteln und zum Nachdenken über die eigene christliche Berufung, zu einer Revision und Neuorientierung des Lebens anregen.

Für ein gutes Gelingen von Exerzitien für reifere Jugendliche, sind zwei Forderungen zu beachten: Man muß vermeiden, daß zu große Gruppen zugleich Exerzitien machen; und man muß versuchen, die Lehrer zur Teilnahme und Mitarbeit zu bewegen.

Es wird der Wunsch ausgesprochen, daß jede Provinz ein Exerzitienhaus für die Mitbrüder besitzen soll. Dieses kann dann auch sehr gut für Kurse unserer Jugendlichen und der Jugend ganz allgemein dienen. Darüber hinaus soll in jeder Provinz eine Gruppe von Mitbrüdern ausgebildet werden, die als Exerzitienprediger eingesetzt werden können. Das gilt sowohl für Exerzitien und Einkehrtage der Jugendlichen in unseren Heimen als auch für die der Jugendgruppen in Pfarrei und Diözese. Diese Aktivität soll als wichtiger Bereich salesianischen Apostolates betrachtet werden[1].

6. LITURGIE-KOMMISSION

Es besteht der Wunsch, daß in jedem Land oder in jeder Gruppe von Provinzen eine Liturgiekommission gebildet werde. Dieser übertrage man die Zusammenstellung eines „Direktoriums für liturgisches Leben und Frömmigkeit", das den örtlichen Bedürfnissen entspricht.

KAPITEL IV

DIE GEISTLICHE LEITUNG DER JUGENDLICHEN

Die Erziehergemeinschaft, die Auswahl der Jugendlichen, ja die Anlagen und Räumlichkeiten des Institutes oder Knaben- und Jugendheimes selbst, sollen ein echt erzieherisches Klima im Salesianerhaus schaffen.

1 Konst., Art. 8.

Das liturgische Leben, das Gebet, die katechetische Unterweisung, die Gute-Nacht-Ansprache, der Unterricht und das Gruppenleben, all das sind Mittel für die Gesamterziehung.

Alle Salesianer erfüllen einen Erzieherauftrag. „Alle sind beauftragt, jeden Jungen des Hauses aufmerksam zu machen und ihm gute Ratschläge zu geben, so oft ein Grund dazu vorliegt."[1] „Wie gütige Väter sollen sie mit ihnen sprechen, bei jedem Anlaß als Führer dienen, gute Ratschläge erteilen und sie liebevoll zurechtweisen."[2] Sie geben ferner „den Jugendlichen Gelegenheit, frei ihre Gedanken zu äußern."[3]

Dem Direktor obliegt es in erster Linie, das persönliche Gespräch über die Probleme der Formung zu einem Leben des Glaubens, des Gebetes und eines bewußteren und verantwortungsvolleren Einsatzes für das Gute zu pflegen, das heißt, „ein ständiger Führer, ein treuer Freund der Seele zu sein ... um die Jugendlichen verkosten zu lassen, was das geistliche Leben eigentlich ist."[4]

Er soll seine persönliche und aufmerksame Sorgfalt besonders den Größeren, den charakterlich Schwierigeren sowie denen schenken, die eine klare geistliche Berufung zeigen.

Bei dieser wertvollen und unersetzlichen Arbeit lasse er sich vor allem von den ordentlichen Beichtvätern unterstützen. Diese sollen ihre Beichtkinder durch Lösung der Gewissensfragen dazu führen, daß sie sich eine christliche Geisteshaltung erwerben, die fähig ist, sich in den Schwierigkeiten des Lebens zum Guten hin zu orientieren.

Er betraue daher auch den Katecheten mit der Aufgabe zum persönlichen Gespräch mit den jungen Menschen, für die er verantwortlich ist, ja, wenn es notwendig sein sollte, ziehe er dazu im Einvernehmen mit dem Provinzial auch einen anderen Priester bei, um den Bedürfnissen der Jugendlichen entgegenzukommen.

Um eine in den Prinzipien und in der Ausrichtung einheitliche geistliche Führung zu gewährleisten, sollen sich die Beichtväter, der Katechet und die anderen hierzu beauftragten Priester unter der verant-

1 Satzungen, Art. 102.
2 Satzungen, Art. 88.
3 Satzungen, Art. 104.
4 Don Bosco: Memorie dell'Oratorio, Seite 36.

wortlichen Leitung des Direktors von Zeit zu Zeit ins Einvernehmen setzen. Hierbei ist natürlich höchste Verschwiegenheit geboten, sei es, was die Häufigkeit dieser Zusammenkünfte oder auch die Art des Vorgehens anbelangt, um Gefahren und Abirrungen zu vermeiden. Es sollte auch ein eigenes Zimmer für die Aussprache mit den Jugendlichen zur Verfügung stehen.

Wer die schwierige Aufgabe der Seelenführung Jugendlicher auszuüben hat, muß sich besonders unter folgenden zwei Gesichtspunkten vorbereiten und bilden:

a) Kenntnis der Jugendpsychologie mit besonderer Betonung der den moralisch-religiösen Bereich betreffenden Fragen;

b) eine Vertiefung der christlichen Aszetik, wie sie von Franz von Sales gelehrt wurde. Dabei achte man vor allem auf das Beispiel Don Boscos sowie die Mittel und Methoden, die er in unvergleichlicher Weise zur Erziehung seiner Jugendlichen anwandte.

Es besteht der Wunsch, daß die Ausbildung der Mitbrüder auf diesem Gebiet ausgeweitet werde. Eine postkapitulare Kommission wird beauftragt, ein Direktorium für die geistliche Leitung von Jugendlichen zusammenzustellen, das sich entsprechend den Prinzipien und Richtlinien des Generalkapitels auch mit der Erziehung zu Liebe und Reinheit beschäftigen soll.

KAPITEL V

ERZIEHUNG ZU LIEBE UND REINHEIT

Das Generalkapitel nimmt Kenntnis von der besonderen Wichtigkeit und Schwierigkeit, welche die Erziehung zu Liebe und Reinheit für die Jugendlichen und die Erzieher von heute darstellt.

Es ist der Überzeugung, daß dieses Problem im Einklang mit der Gesamterziehung der jugendlichen Persönlichkeit zu allen menschlichen und christlichen Tugenden gelöst werden muß, um dem jungen Menschen zu helfen, seinen Platz in der Familie und Kirche einzunehmen.

Es beschließt daher:

1. Einer postkapitularen Kommission die Redaktion eines Direktoriums für Jugendpastoral zu übertragen, das in angemessener Weise die Lösung dieses Problems im Lichte der päpstlichen Dokumente, der Psychologie und der gesunden Pädagogik behandeln soll.

2. Die Weisungen des vorliegenden Dokumentes zu approbieren, damit sie der erwähnten postkapitularen Kommission bis zur Herausgabe des gewünschten Direktoriums als Richtlinien für ihre Arbeit, den Salesianern aber, denen es auf Grund ihres Amtes obliegt, Jugendliche zu Liebe und Reinheit zu erziehen, als Führer dienen.

In der Zwischenzeit lädt das Generalkapitel die verantwortlichen Obern, Provinziale und Direktoren ein, gewissenhaft darüber zu wachen, daß Mitbrüder, die nicht ausdrücklich damit beauftragt sind, noch die notwendige Vorbildung besitzen, sich nicht anmaßen, derart schwierige und wichtige Fragen mit Jugendlichen unserer Häuser oder anderen Jugendlichen zu behandeln.

ALLGEMEINE WEISUNGEN ÜBER DIE ERZIEHUNG DER JUGENDLICHEN ZUR CHRISTLICHEN LIEBE

Die Anstrengungen des Erziehers müssen darauf gerichtet sein, den Jugendlichen nach und nach aus der Sklaverei der Instinkte und Gefühle zu befreien und ihn anzuleiten, daß er die Freiheit zur Hingabe seiner selbst an Gott und die anderen gebraucht. Das ist die salesianische Tradition, die in den Anweisungen der höheren Obern enthalten ist.

Don Bosco erzog immer in dieser Weise. Er lehrte den Jugendlichen, die anbetungswürdigen Personen des Dreieinigen Gottes zu lieben, und führte ihn zu einer lebendigen Verehrung der hl. Jungfrau. Darüber hinaus hielt er ihn dazu an, den Menschen, die ihn umgaben, mit Aufmerksamkeit und Liebenswürdigkeit zu begegnen. Endlich öffnete er dem Jugendlichen das Herz für eine reife Liebe in ihren umfassenderen Formen und stellte ihm seinen künftigen Beruf als Dienst und apostolische Wirksamkeit vor Augen.

Die gemüt- und sinnhaften Kräfte des Jugendlichen sollen dahin zielen, in der Selbsthingabe ihren besten Ausdruck zu finden. Daraus

ergibt sich die doppelte Aufgabe, sowohl zur Liebe als auch zum rechten Einsatz der sinnlichen Kräfte zu erziehen. Es ist klar, daß der Erwerb dieser Herrschaft über sich selbst ein Training des Willens zur Selbstüberwindung und zur Anstrengung erfordert. Der Erzieher muß die Überzeugung wecken, daß diese Aszese absolut notwendig ist und einen durchaus positiven Sinn hat. Die Liebenswürdigkeit, einer der Grundzüge unserer Methode, verlangt vom Erzieher eine Herrschaft über sich selbst, die es ihm erlaubt, den Jugendlichen geordnet und mit Hingabe zu lieben. Sie hält im Erzieher jene herzliche und reine Antwort lebendig, die ihm helfen wird, den Familiengeist voll und ganz zu verwirklichen und die Erfahrung einer Gesellschaft und einer menschlichen Existenz zu vermitteln, die von der Liebe gelenkt wird.

RICHTLINIEN FÜR DIE JUGENDPASTORAL

A) *Erziehung des Gemüts- und Gefühlslebens*

Damit der Jugendliche die wahren Werte achten lerne und sich darum mühe, sie zu erwerben, müssen wir jenen drei Erziehungsmitteln wieder neue Anziehungskraft geben, die Don Bosco so sehr schätzte: den glanzvollen liturgischen Feiern, der Schilderung lebendiger Vorbilder von Jugendlichen, dem positiven Gebrauch der darstellenden Kunst und sonstiger kultureller Mittel.

Die Freundschaft zwischen den Jugendlichen erfordert die wache Aufmerksamkeit des Erziehers, damit sie nicht in ‚Partikularfreundschaft' entarte. Sie ist aber dennoch in sich selbst positiv und wertvoll. Gut geführt, bietet sie eine der lebendigsten Kraftquellen, um den Jugendlichen vor allem in der Zeit des reiferen Jugendalters zur Öffnung und zur großherzigen Selbsthingabe zu erziehen. ‚Wählt eure Freunde und Kameraden immer aus denen, die anerkanntermaßen gut sind und sucht euch unter diesen die besten'[1].

Eine der Aufgaben des priesterlichen Erziehers ist es, den Jugendlichen anzuleiten, eine respektvolle und feine Haltung der Frau gegenüber einzunehmen, besonders in dem Alter, in dem sie in einer neuen Weise seine Aufmerksamkeit erweckt und seine Gefühlswelt beeinflußt.

1 M. B. VII, 292.

Das Zusammenleben der Geschlechter wird immer mehr zur allgemeinen Tatsache, die man beachten muß. Wir sind daher verpflichtet, besonders unsere Externen, die das Jugendheim besuchen, aber auch die Älteren unserer Heimjugend zu einer christlichen Haltung dem Mädchen gegenüber, die in Klugheit und Gehorsam gründet, zu erziehen. „Diese Jugendlichen müssen vorbereitet werden für eine Welt, in der sie gewollt oder ungewollt mit der Welt der Frau in Beziehung treten werden. Sie müssen sich zu benehmen wissen, denn dies ist immer eine Klippe"[1]. „Man muß die Frau im wahren Lichte darstellen ... d. h. von ihr in gerechter, richtiger und ehrfürchtiger Weise sprechen"[2].

Endlich ist es notwendig, den erzieherischen Einfluß auf unsere älteren Jugendlichen dadurch zu intensivieren, daß man sie auf die entscheidenden Schritte der Wahl des Mädchens, der Verlobungszeit sowie auf ihre Verantwortung in Ehe und Familie vorbereitet.

Für alle Gesichtspunkte dieser Erziehung bietet eine aufrichtige Verehrung der hl. Jungfrau wertvolle psychologische und geistliche Kraftquellen.

Die Anwendung dieser Prinzipien geschieht unter der Verantwortung des Provinzials, der bei der Erteilung von Richtlinien die menschliche und sachliche Umweltsituation aufmerksam beachten soll.

B) *Erziehung zur Reinheit*

Die Tugend der Reinheit werde unseren Jugendlichen geschildert, wie es die menschliche und christliche Erkenntnis lehrt, das heißt, nicht als bloße unwissende Unschuld oder als Wert, der um seiner selbst willen angestrebt werden muß, sondern als Beherrschung der sinnlichen Kräfte, als Tugend, die vor Gott und dem Nächsten liebenswert macht und die Entwicklung der Persönlichkeit fördert.

Diese Erziehung macht den jungen Menschen ruhig und gelöst und hilft ihm, jene Probleme zu bewältigen, die ihn zutiefst beunruhigen und einen entscheidenden Einfluß auf die Formung seiner Persönlichkeit und auf seine Aufgeschlossenheit für das erzieherische Bemühen

1 Eugenio Valentini: „Don Rinaldi Maestro di pedagogia e spiritualità salesiana", Seite 104.
2 Eugenio Valentini: „Don Rinaldi Maestro di pedagogia e spiritualità salesiana", Seite 104.

ausüben. Infolgedessen würde ein absolutes Schweigen hinsichtlich dieser Fragen den Jugendlichen völlig sich selbst überlassen. Schädlich und unerlaubt ist aber die Methode einer direkten, kollektiven und zur unrechten Zeit erfolgenden Aufklärung.

Die Verantwortlichen für diese Erziehung sind nach natürlichem Recht und natürlicher Pflicht die Eltern. Der verantwortliche salesianische Erzieher setze sich klugerweise mit ihnen ins Einvernehmen, um ihnen mitzuteilen, wenn er ihr Einschreiten als notwendig erachtet und um sie darüber, wie das am besten geschehen könne, zu beraten.

Wenn jedoch aus irgendeinem Grund die Eltern ihre Aufgabe nicht erfüllen, ist es Pflicht des Erziehers, direkt einzugreifen. In einem salesianischen Haus trifft diese Aufgabe vor allem den Direktor und die anderen Priester, denen, wie oben erwähnt, die geistliche Führung anvertraut wurde. Der Beichtvater ist in der idealen Lage, daß er die Schwierigkeiten des Jugendlichen kennt und ihm so raten und helfen kann.

Daraus ergibt sich auch die schwere Pflicht, sich für diese Aufgabe gut vorzubereiten und auf dem laufenden zu halten, wobei man sich an der bewährten Tradition und Lehre der Kirche bzw. der Kongregation orientieren und aus der zuverlässigsten Literatur über dieses Fragengebiet schöpfen soll.

Jeder andere, der bei einem Jugendlichen die Notwendigkeit für ein derartiges Eingreifen erkennen würde, hat die Pflicht, den Direktor darauf aufmerksam zu machen, der dann gewissenhaft die entsprechenden Maßnahmen ergreifen wird.

Jeder, dem aus Gründen der geistlichen Führung eine solche Aufgabe obliegt, muß die schwere Verpflichtung fühlen, sich entsprechend darauf vorzubereiten. Er muß vor allem eine voll ausgereifte, moralisch gefestigte Persönlichkeit sein, feines Taktgefühl besitzen und eine lautere Absicht haben. Er muß sich besonders durch Gebet und übernatürliche Mittel auf das Gespräch vorbereiten, aber auch ein genauer Aktionsplan, das Charakterstudium des betreffenden Jugendlichen und das Studium seiner augenblicklichen psychologischen und milieubedingten Situation dürfen nicht fehlen.

Der heikle Charakter des Problems macht eine Reihe von genau bedachten Vorsichtsmaßnahmen notwendig.

Die Schwierigkeit, der sich auch erfahrene Menschen bei diesem Problem gegenübersehen, erklärt sich daraus, daß man leicht in Irrtümer fallen oder geradezu Mißbrauch treiben kann, wenn man ohne die notwendige Vorbereitung und ohne den offiziellen Auftrag die erzieherische Führung auf diesem Gebiet mit unklugem Fragen und dem Herausholen von unnützen Vertraulichkeiten verwechselt.

Bezüglich der Art des Eingreifens beachte man folgendes:

Man nehme die notwendige Aufklärung mit großer Zurückhaltung, aber auch mit unbefangener Offenheit vor und achte darauf, weder zu früh noch zu spät einzugreifen; immer aber handle man mit salesianischem Feingefühl.

Die bloße „Aufklärung" darf nur ein Ansatzpunkt für das erzieherische Eingreifen sein. Dieses hat ja das Ziel, den Jugendlichen seelisch zu beruhigen, ihn zu orientieren, seine Haltung zu klären; vor allem aber durch Ideale und Gnadenleben den Willen zu festigen.

Die Erziehung zur Reinheit muß nach unserer Tradition den Jugendlichen während der ganzen Zeit seiner Erziehung bis zur Reife seiner christlichen Persönlichkeit hin begleiten.

KAPITEL VI

FREIZEIT UND FERIEN

Die heutige Gesellschaft hat der Freizeit dadurch einen neuen Wert verliehen, daß sie es dem Menschen erlaubt, in seiner freien Zeit einer Beschäftigung eigener Wahl nachzugehen und es ihm möglich macht, sich selbst besser zum Ausdruck zu bringen sowie sich mit menschlichen Werten zu bereichern, die seine Persönlichkeit ergänzen. Diese Tatsache muß den salesianischen Erzieher interessieren, wenn er in Übereinstimmung mit dem Geiste und der Methode Don Boscos bleiben will, der der Unterhaltung immer eine große Bedeutung beigemessen wissen wollte. Er muß darum die Freizeit als besonders charakteristisches Mittel seiner Erziehertätigkeit ansehen.

Die Jugendlichen zum rechten Gebrauch der Freizeit erziehen, heißt in erster Linie, sie dadurch zur Freiheit der Kinder Gottes führen, daß man sie die Selbstbeherrschung lehrt und ihnen Geschmack an den wah-

ren Werten finden hilft. Der salesianische Erzieher fördere eine Mannigfaltigkeit von Betätigungen, die reich an persönlichkeitsformenden Kräften sind, ohne sie aufzudrängen oder zu uniformieren, damit dem Jugendlichen die Möglichkeit bleibt, physische Beschäftigungen zu wählen und zu entfalten, die dem Körper Gelöstheit und Beherrschung verleihen sowie die Pflege kultureller Interessen, die die Entwicklung der intellektuellen Anlagen begünstigen und den geistigen Geschmack verfeinern. Der größte Teil der Freizeitbeschäftigung vollzieht sich in der Gemeinschaft. Sie soll daher in einer Weise gelenkt werden, daß sie im Jugendlichen den natürlichen Sinn für Brüderlichkeit weckt, indem sie ihm hilft, den anderen kennenzulernen und für ihn Verständnis aufzubringen. Dieses Ziel erreicht man vor allem durch die Bildung von Gruppen, die unter Anleitung des Erziehers im eigenen Interesse oder auch für einen karitativen apostolischen Zweck aktiv werden. Hier finden die Bündnisse und Zirkel einen ihrer besten Aktionsbereiche.

Dem Geiste und der Praxis Don Boscos entsprechend messe man den traditionellen Formen des Jugendlebens eine große Bedeutung bei. Spiel, Sport, Musik und Theater sind erfahrungsgemäß bei den salesianischen Festen besonders geeignet, ein Klima der Freude zu erzeugen. Mit Klugheit und Vertrauen dürfen wir aber auch die moderneren Formen der Freizeitgestaltung wie z. B. Film, Radio, Fernsehen, schlagerähnliche Lieder, Lektüre von Büchern, Studienfahrten einsetzen. Wir müssen nur darauf bedacht sein, das Schädliche in ihnen auszumerzen und sie mit Wertvollem zu bereichern. Durch Film- und Fernsehschulung müssen wir dabei die Jugendlichen nach und nach zu einem gesunden Urteil führen.

Die Jugendlichen unserer Internate sollen Gelegenheit erhalten, einige Sonn- und Festtage zu Hause zu verbringen. Dadurch wird das erzieherische Einvernehmen mit den Eltern vertieft; die Jugendlichen aber werden zum Apostolat in der Pfarrei und in ihrer Umgebung angeleitet. Selbstverständlich muß man jene Sonntage und Hausfeiertage davon ausnehmen, die für das religiöse oder gemeinschaftliche Leben besondere Bedeutung haben. Es wird den Provinzialkonferenzen überlassen, gemäß den im Dokument über die Internate approbierten Vorschlägen die Häufigkeit, Länge und Form dieser gelegentlichen Familienbesuche zu bestimmen.

Der Salesianer wird sie auch ausnützen, um die menschliche und christliche Erziehung seiner Jugendlichen positiv weiter zur Entfaltung zu bringen. Die Ferien sollen ihre Fähigkeit entwickeln, Schwierigkeiten zu überwinden und als Gelegenheit betrachtet werden, sich im Apostolat zu üben.

KAPITEL VII

JUGENDVERBÄNDE UND LAIENAPOSTOLAT

Die salesianischen Jugendverbände sind ‚der Schlüssel zur Frömmigkeit' (Don Bosco), ‚Übungsfeld des Apostolates' (Don Ziggiotti), ‚Ausdruck eines gesunden Aktivismus' (Don Ricaldone), weil sie den Jugendlichen zu einem Leben spontaner und überzeugter Frömmigkeit anleiten, ihn fähig machen, nach und nach immer größere Verantwortung zu übernehmen, in seiner Umwelt apostolisch zu wirken, mit den Obern zusammenzuarbeiten und ihm Unternehmungsgeist und Sinn für gemeinsame Arbeit geben. Auf diese Weise wird der ‚christliche Laie' vorbereitet, wie ihn die Kirche heute fordert.

Die Gruppen der salesianischen Jugend führen zu einem gemeinschaftlichen Erleben aller Werte, angefangen von den natürlichen bis zu den übernatürlichen. Sie wirken hinein in das gesamte Leben der Jugendgemeinschaft, deren Sauerteig sie bilden (Don Ziggiotti). Unter der Leitung verantwortlicher Erzieher stellen sie sich nämlich in den Dienst aller Jugendlichen mit allen ihren Problemen.

Aus diesem Grunde muß man die Hindernisse beseitigen, welche das Gruppenleben auf nebensächliche Bereiche oder auf das Gebiet der rein religiösen Aktivität, des Gebetes, der Erholung oder Bildung einschränken wollen.

Damit diese Gruppen gedeihen können, ist es unerläßlich, daß zwischen Erziehern und Jugendlichen jenes salesianische Klima herzlich-freundschaftlichen Einvernehmens herrsche, das alle Spannung und Kälte beseitigt und einen aktiven, spontanen und verantwortungsbewußten Lebensstil fördert.

Die zuständigen nationalen und regionalen Stellen mögen ein Programm für diese Gruppenarbeit erstellen und sich um die Beschaffung von Hilfsmitteln für das ganze Gebiet sorgen.

Dem Provinzbeauftragten soll unter der Leitung des Provinzials die Sorge für all das übertragen werden, was Frömmigkeit, liturgisches Leben, geistige Formung, Katechese, Vorbereitung auf das Apostolat und Weckung bzw. Pflege von Berufen unter den Jugendlichen betrifft.

Der Hausobernrat soll die erste und berufenste Instanz für die Aneiferung und Koordinierung des Gruppenlebens sein. Die Assistenten (Präsides, Kuraten, geistliche Beiräte, d. Übers.) sollen ihre Aufgabe als einen wirklichen Auftrag des Gehorsams übertragen bekommen; sie sollen über die notwendige Zeit, die erforderlichen Mittel und Räumlichkeiten konkret und nach einer festen Regelung verfügen können.

Man fördere die ‚Bewegung der Freunde Dominikus Savios', trage aufmerksam Sorge für die Eingliederung der Mitglieder unserer Gruppen in die Organisationen der ‚Katholischen Aktion' und des Laienapostolates ihrer Diözesen und Pfarreien sowie in die ‚Fromme Vereinigung der salesianischen Mitarbeiter'.

KAPITEL VIII

PÄDAGOGISCHE ZENTREN UND HILFSMITTEL

Die salesianische Kongregation muß sich ihres eigenständigen Beitrages zum allgemeinen Apostolat der Kirche und zur Erziehung der Jugend im besonderen klarer bewußt werden, um so mit größerer Sicherheit und Wirksamkeit ans Werk zu gehen.

Es wird daher vorgeschlagen, eine Zusammenschau der ganzen erzieherischen Reichtümer, die wir von Don Bosco und den ersten Salesianern ererbt haben, zu geben. Dies soll durch die Gründung eines Zentrums für das Studium der salesianischen Geschichte geschehen, das das Erziehungswerk Don Boscos immer klarer herausstellen und die Grundlinien seiner Methode und seines Geistes genau erarbeiten soll.

Desgleichen soll ein salesianisches Zentrum für Jugendpastoral gegründet werden mit dem Ziel:

die konkrete Situation und die Bedürfnisse unserer heutigen Jugend, die sich in einem schnellen Entwicklungsprozeß befindet, besser kennenzulernen;

die wertvollsten pädagogischen Erkenntnisse und Erfahrungen der Salesianer und anderer Erzieher auf Weltebene zu sammeln und zu koordinieren,

eine fruchtbare Erziehertätigkeit der Salesianer und der übrigen Erzieher anzuregen und ihr Orientierungen zu geben.

Dieses Zentrum halte sich in besonderer Weise an die entscheidenden Richtlinien der letzten Päpste, des Konzils und des 19. Generalkapitels. Es arbeite mit dem pädagogischen Institut des PAS zusammen.

Dieses Zentrum gebe eine kurze *Abhandlung über die salesianische Erziehertätigkeit in unserer Zeit* heraus, der der Obernrat dann seine offizielle Approbation geben kann.

Die beiden oben erwähnten Zentren sollen keine selbständigen Institutionen darstellen, sondern Unterabteilungen eines allgemeinen Zentrums für Studium und Information bilden. Sie müssen deshalb im Rahmen der Reorganisation der Ämter des Obernrates gesehen werden.

20. GESCHÄFTSORDNUNG DES GENERALKAPITELS

ROM 1965

ZUR EINFÜHRUNG

Das Generalkapitel kann seine Arbeiten nicht abwickeln ohne eine Geschäftsordnung, welche die Verfahrensnormen und besonders seinen Zuständigkeitsbereich festlegt.

Im Jahre 1906 wurde eine Geschäftsordnung veröffentlicht, die im wesentlichen auf die im Jahre 1904 vom 10. Generalkapitel gebilligte zurückgriff (vgl. Annali, Bd. III, Seite 537).

In den Jahren 1928 und 1947 schuf man mit geringen Änderungen eine Neuausgabe: In der Stoffverteilung wurde einiges abgeändert, man besorgte Überarbeitungen sprachlicher Art und nahm einige andere kleinere Verbesserungen vor.

Auf Grund von Vorschlägen, die viele Mitglieder des 19. Generalkapitels machten, erfuhr die erwähnte Geschäftsordnung im Jahre 1965 eine umfassende Überprüfung. Diese hatte den doppelten Zweck, einige Lücken juridisch-normativer Art zu schließen sowie die Geschäftsordnung den neuen Verhältnissen anzupassen, vor allem — im Anschluß an die Praxis des II. Vatikanischen Ökumenischen Konzils — hinsichtlich der Diskussionen.

Jeder neu hinzugefügte oder gegenüber den früheren Ausgaben vervollständigte oder verbesserte Artikel wurde zu Beginn des 19. Generalkapitels in der Vollversammlung diskutiert und durch Abstimmung nach dem Text gebilligt, der hier vorgelegt wird.

Ein guter Teil der Artikel gründet im kanonischen Recht oder in den Konstitutionen, wie die betreffenden Zitationen zeigen.

Rom, den 5. Mai 1965

KAPITEL I

DAS GENERALKAPITEL UND SEINE EINBERUFUNG

1. Hinsichtlich der inneren Leitung ruht die oberste Gewalt über die ganze Gesellschaft normalerweise beim Generalobern und seinem Rat, im außergewöhnlichen Fall beim Generalkapitel (Konst. Art. 50).

2. Das Generalkapitel, das die ganze Kongregation vertritt, hat im Rahmen des C.I.C. (can. 501, 1) und der Konstitutionen (Art. 122—125) die oberste und uneingeschränkte Macht. Daher nehmen die einzelnen Mitglieder an ihm — unter Wahrung des Sonderrechts des Vorsitzenden und des Ordners — mit gleichen Rechten und Pflichten teil. Das Generalkapitel hat sowohl im „forum externum" wie im „forum internum", d. h. für den äußeren wie für den inneren Bereich, Jurisdiktionsgewalt.

3. Das Generalkapitel versammelt sich für gewöhnlich alle sechs Jahre und sooft der Generalobere zu wählen ist. Im außergewöhnlichen Falle wird es immer dann einberufen, wenn ein wichtiger Grund es verlangt, der vom Heiligen Stuhl anerkannt worden ist (Konst. Art. 126).

4. Die Einberufung des Generalkapitels ist Vorrecht des Generalobern. Nur wenn der Generalobere gestorben ist, steht es dem Generalpräfekten zu, das Generalkapitel zur Wahl des neuen Generalobern einzuberufen (Konst. Art. 127, 61 und 65).

5. Die vorgeschriebene Einberufung werde wenigstens sechs Monate vor der Eröffnung vollzogen. Sie wird durch Rundschreiben an alle Provinziale und Direktoren der Häuser angekündigt. Diese haben das Rundschreiben vor der eigens dazu versammelten Gemeinschaft zu verlesen. Das Rundschreiben nenne den Haupt-

zweck des Kapitels, den Ort und das Datum seiner Eröffnung (Konst. Art. 127).

6. Dem Generalkapitel obliegt es, den Generaloberen und die Mitglieder des Obernrates zu wählen, die wichtigeren Angelegenheiten der Gesellschaft zu behandeln und jene Vorkehrungen zu treffen, die die Bedürfnisse der Gesellschaft und die örtlichen und zeitlichen Verhältnisse verlangen (Konst. Art. 122).

7. Der Generaloberе, oder nach seinem Tod der Präfekt, ernennt ein Mitglied des Obernrates zum Ordner des bevorstehenden Generalkapitels und gibt dies den einzelnen Provinzialen und Direktoren bekannt. Ihm sollen die Mitbrüder jene Vorschläge schriftlich vorlegen, die nach ihrer Ansicht zur größeren Ehre Gottes und zum Wohl unserer Gesellschaft beitragen (Konst. Art. 134).

8. Zusammen mit einer vom Generalobern bestimmten Kommission prüft der Ordner die eingelaufenen Beiträge und Vorschläge. Sie werden nach Sachgebieten geordnet und dem Obernrat sofort mitgeteilt. Während des Generalkapitels bleiben sie dann zur Verfügung der Teilnehmer. Die Berichte, die daraus entnommen werden, sollen den Provinzialen und Delegierten frühzeitig genug zugestellt werden.

9. Alle Beschlüsse des Generalkapitels müssen die vom Heiligen Stuhl approbierten Konstitutionen zur Grundlage haben. Auch dürfen sie keine Bestimmung enthalten, die deren Geist widerspricht (Konst. Art. 123).

10. Das Generalkapitel kann dem Heiligen Stuhl Änderungen und Zusätze für die Konstitutionen vorschlagen. Sie müssen aber immer mit dem Geist und den Grundsätzen übereinstimmen, die für die Approbation der Konstitutionen maßgebend waren. Die Abänderungen können jedoch nicht im Gewissen binden, bevor sie nicht vom Heiligen Stuhl approbiert sind (Konst. Art. 124).

11. In den Kapitelsbeschlüssen erhält das Gesetzeskraft, was mit absoluter Stimmenmehrheit gebilligt wurde. Bei Stimmengleichheit

kann der Vorsitzende eine Stimme beifügen, wenn er es im Herrn für gut hält (Konst. Art. 143).

12. Es ist Aufgabe des Generalobern, die Beschlüsse des Generalkapitels der Gesellschaft bekanntzugeben. Sie verpflichten alle Mitglieder, sobald sie veröffentlicht worden sind (Konst. Art. 149 u. 125).

13. Die Art der behandelten Fragen und die Autorität der Teilnehmer am Kapitel erfordern absolute Geheimhaltung, besonders hinsichtlich des Namens der Personen. Angesichts der Bedeutung des Generalkapitels jedoch, die es für das Leben der salesianischen Gesellschaft hat sowie des lebendigen und erfreulichen Interesses, mit dem die Mitbrüder dessen Arbeiten verfolgen, gebe man ihnen zur Förderung des Familiensinns rechtzeitig und klug von Zeit zu Zeit in gedruckten Verlautbarungen Nachrichten. Diese seien von einer besonderen Kommission verfaßt und vom Vorsitzenden gebilligt.

KAPITEL II

MITGLIEDER DES GENERALKAPITELS

14. Am Generalkapitel nehmen mit entscheidender Stimme teil:
   a) Der Generalobere und die ehemaligen Generalobern,
   b) die Mitglieder des Obernrates,
   c) der Sekretär des Obernrates,
   d) der Generalprokurator,
   e) die Provinziale,
   f) ein für jede Provinz vorschriftsmäßig gewählter Delegierter (Konst. Art. 97),
   g) der Direktor des Mutterhauses in Turin (Konst. Art. 128).

15. Die in ihrem Amt nicht bestätigten Mitglieder des Oberkapitels nehmen für diesmal weiter am Generalkapitel teil (Konst. Art. 129).

16. Der Generalobere hat das Recht, einfache Mitbrüder und auch der Gesellschaft nicht angehörende Personen zum Generalkapitel einzuladen, wenn Fragen behandelt werden, für die sie besondere

Fachleute sind; sie nehmen aber nur an der Diskussion über jene bestimmten Fragen teil, und zwar nur mit beratender Stimme (Konst. Art. 130).

17. Alle Mitglieder des Generalkapitels haben die Pflicht, an den Kapitelsitzungen aktiv teilzunehmen; auch dürfen sie sich ohne ausdrückliche Erlaubnis des Vorsitzenden nicht entfernen (Konst. Art. 131).

18. Damit das Generalkapitel rechtsgültig handeln kann, ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder erforderlich (Konst. Art. 132).

KAPITEL III

ERÖFFNUNG DES GENERALKAPITELS

19. Im Einverständnis mit dem Generalobern sorge der Ordner rechtzeitig dafür, daß der Versammlungssaal zweckentsprechend und gegen jede Indiskretion gesichert eingerichtet sei.

20. In den Versammlungen führt der Generalobere oder sein Stellvertreter den Vorsitz (Konst. Art. 133).

21. Während der Sitzungen nehmen die Kapitulare in folgender Rangordnung die Plätze ein:
a) Der Generalobere bzw. wer an seiner statt den Vorsitz führt, nehme den Präsidentenplatz ein; zur Seite habe er den Ordner;
b) danach nehmen in der ersten Reihe die Mitglieder des Obernrates Platz sowie die etwaigen ehemaligen Generalobern;
c) es folgen die Provinziale zusammen mit dem betreffenden Delegierten, und zwar nach der zeitlichen Ordnung, in der sie als Provinzial zu ihrem Amt erwählt wurden.

22. Wenigstens drei Monate vor Beginn des Generalkapitels sollen die Provinziale dem Ordner die Protokolle über die Wahl des Delegierten im Provinzkapitel vorlegen. Ein vom Generalobern, oder

nach seinem Tod vom Präfekten, eigens eingesetzter Ausschuß soll diese Protokolle überprüfen (Konst. Art. 135).
Werden irgendwelche nennenswerte Formfehler gefunden, sorge der Ordner, daß die Verantwortlichen rechtzeitig die nötige Korrektur vornehmen und die Wahl wiederholen, wenn es der Fall fordert.
Wenn trotzdem die Gültigkeit der Wahl eines Delegierten zweifelhaft ist, so setzt der Ordner das Generalkapitel davon sogleich in Kenntnis. Dieses soll kraft der ihm zustehenden Gewalt die Wahl für ungültig erklären oder ihre Mängel sanieren (Konst. Art. 135).

23. Die Delegierten, deren Wahl als zweifelhaft gilt, können am Generalkapitel nicht teilnehmen, bis dieses nicht kraft seiner Autorität die Mängel ihrer Wahl saniert hat.

24. Zu Beginn jeder Sitzung bete der Vorsitzende die Anrufung „Veni, Sancte Spiritus" mit entsprechendem Versikel und Oration, das Ave Maria und das Stoßgebet „Maria Auxilium Christianorum o.p.n.".
Am Ende jeder Sitzung bete der Vorsitzende: „Zu Ehren des heiligen Johannes Bosco: Pater . . . Ave . . . Gloria . . ." mit entsprechendem Versikel und Oration; dann das Stoßgebet „Maria Auxilium Christianorum o.p.n.".

25. An dem für die Eröffnung des Generalkapitels festgelegten Tag begeben sich alle Kapitulare für die Votivmesse „De Spiritu Sancto" mit entsprechender Homilie zur bezeichneten Stunde in die Kapelle.

26. Zu der allen Kapitularen vorher bekanntgegebenen Stunde findet die erste ordentliche Sitzung statt.
Der Vorsitzende ernennt nach dem vorgeschriebenen Gebet zwei oder mehr Sekretäre und gegebenenfalls auch andere Kapitulare als Helfer. Nötigenfalls kann der Vorsitzende nach Billigung durch die Versammlung auch andere Sekretäre und Helfer auswählen, die dem Generalkapitel nicht angehören. Aufgabe der Sekretäre ist es, die Verhandlungen des Generalkapitels, die gefaßten Be-

schlüsse und auch die Zusammenfassung der Beratungen in eigenen, sorgfältig abgefaßten Protokollen aufzunehmen (Konst. Art. 136).

27. Nach der Ernennung der Sekretäre befragt der Ordner im Namen des Vorsitzenden die Versammlung, ob man das Kapitel als rechtmäßig einberufen und eröffnet erklären wolle.
Nach der Zustimmung durch die Versammlung erklärt der Ordner formell das Generalkapitel für einberufen und eröffnet. Die Sekretäre beurkunden den Anfang des Kapitels und tragen Namen und Amt aller Anwesenden ihrem Rang entsprechend nacheinander ein (Konst. Art. 137).

28. Erste Amtshandlung des Generalkapitels ist seine Stellungnahme zu den Fällen, in denen die Gültigkeit der Wahl von Delegierten zweifelhaft ist. Dies wurde schon in den Artikeln 22 und 23 vorliegender Geschäftsordnung gesagt.

29. Der Ordner stellt die Frage, ob das Generalkapitel die Mängel in den Wahlen der Provinz N. N. sanieren wolle.
Das Generalkapitel prüft jede einzelne angezweifelte Wahl sorgfältig und beschließt über jede gesondert. Zu diesem Beschluß ist im ersten und zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit erforderlich, im dritten jedoch die relative. In den Protokollen muß dies zum Ausdruck kommen.
Die Delegierten, deren Wahl saniert wurde, sind von nun an Mitglieder der Versammlung (Konst. Art. 135; Art. 22 dieser GO.; vgl. C.I.C. can. 101, 1, n. 1).

30. Danach beginnt das Generalkapitel seine Arbeit. Der Stundenplan und die Tagesordnung, die zur Unterbreitung etwaiger Vorschläge den Kapitelmitgliedern rechtzeitig bekanntgegeben wurden, werden durch den Ordner im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden mitgeteilt.

31. In einer der ersten Sitzungen erstattet der Generalobere bzw. sein Stellvertreter einen allgemeinen Bericht über den Stand der Gesellschaft.

32. Der Vorsitzende bestimmt eine Sonderkommission, der wenigstens ein Sekretär des Generalkapitels angehört. Ihre Aufgabe ist die

Abfassung der Akten, die geordnet alle gebilligten Beschlüsse einzeln wiedergeben; sie sollen ferner die Lehrgrundlagen und die zu den Beschlüssen führenden Gründe zum Ausdruck bringen.

KAPITEL IV

RICHTLINIEN FÜR DIE BERATUNGEN

33. In den Beratungen des Generalkapitels führt der Generalobere oder sein Stellvertreter den Vorsitz. In der Leitung und Abwicklung der Arbeiten unterstützt ihn der Ordner (Konst. Art. 133, 134; GO. Art. 20).

34. In einer der ersten Versammlungen gibt der Ordner dem Generalkapitel die Kommissionen bekannt, die mit dem Studium der Themen beauftragt und vom Vorsitzenden, nach Rücksprache mit den einzelnen Kapitelsmitgliedern hinsichtlich ihrer Wünsche, im voraus gebildet wurden. Er bestimmt auch für jede Kommission einen Vorsitzenden und einen Berichterstatter.

35. Die Kommissionen studieren die Themen und die ihnen zugeteilten Vorschläge. Sie einigen sich, um den Vollversammlungen des Kapitels Berichte vorlegen zu können, die für die Beratung nach verschiedenen Punkten geordnet sind. Die Berichte sollen in der Regel folgendes Schema beachten: Ein erster Teil ist den Grundsätzen vorbehalten, ein zweiter Teil den Aufforderungen und Richtlinien, ein dritter den Vorschriften und Beschlüssen.
Die Berichte werden an alle Kapitulare wenigstens zwei Tage vor der Sitzung verteilt, auf der sie zu beraten sind.

36. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Themen, die in den Generalversammlungen zu beraten sind. Der Ordner fordert nach festgelegtem Plan jeden Berichterstatter auf, den von seiner Kommission vorgelegten Bericht zu verlesen und kurz zu erläutern.

37. Wer zum vorgelegten Thema seine Meinung äußern will, gebe zu Beginn der Sitzung schriftlich seinen Namen ab mit Hinweis auf die Punkte, über die er zu sprechen wünscht.

38. Die Beratungsordnung ist folgende: Der Ordner fordert der Reihe nach jeden Eingeschriebenen auf, über den von ihm gewünschten Punkt zu sprechen. Nachdem die Eingeschriebenen über den Gegenstand gesprochen haben, werde auch andern, falls sie zur Sache sprechen wollen, dies der Reihe nach zugebilligt. Die Wortmeldungen dürfen nicht mehr als 5 Minuten in Anspruch nehmen. Die Gründe sollen daher kurz und klar dargelegt werden. Wer einen neuen Vorschlag einbringt, hat das Recht, am Schluß seiner Beratung noch einmal zu erwidern.

39. Nach der Beratung einer bestimmten Anzahl von Gegenständen kann der Ordner die Versammlung um eine richtungweisende Probeabstimmung über die einzelnen beratenen Punkte ersuchen. Diese Stimmabgabe wird durch Handerhebung vollzogen.

40. Sind für den Bericht Verbesserungsvorschläge („iuxta modum") einzubringen, so überreiche man sie schriftlich dem Ordner, und zwar entsprechend begründet und mit Unterschrift versehen. So können sie außerhalb der Generalversammlung zusammen mit der Kommission beraten werden.

41. Der so verbesserte Text wird der Vollversammlung erneut unterbreitet. Dort erläutere man die Verbesserungen und entsprechenden Begründungen für die Endabstimmung. Diese Abstimmung ist geheim, wenn dies vom Vorsitzenden oder vom Berichterstatter für angebracht gehalten wird, oder auch auf Verlangen von wenigstens 25 Kapitelsmitgliedern.

42. Die Beschlüsse gelten als angenommen, wenn sie gemäß Artikel 11 der vorliegenden Geschäftsordnung die ausreichende Zahl von Ja-Stimmen erreicht haben.

43. In der Abfassung der Berichterstattungen, der Akten und der Protokolle des Kapitels wird die italienische Sprache verwendet. In den Beratungen gebe man der italienischen oder der lateinischen Sprache den Vorzug. Der Vorsitzende kann dazu ermächtigen, sich bei Gebrauch einer anderen Sprache eines Dolmetschers zu bedienen.

44. Zu Beginn jeder Sitzung wird von einem Sekretär das Protokoll der vorangehenden Sitzung verlesen und der Billigung des Kapitels unterbreitet.

45. Die Billigung muß aus einer eigenen Erklärung hervorgehen, die am Ende des Protokolls selbst vermerkt ist. Sie muß ihrerseits vom Vorsitzenden, vom Ordner und von mindestens einem der Sekretäre bestätigt und unterzeichnet werden.

KAPITEL V

DIE WAHLEN IM GENERALKAPITEL

46. Einzig dem Generalkapitel obliegt es, die Mitglieder des Obernrates zu wählen, nämlich: den Generalobern, den Präfekten, den Spiritual, den Ökonomen und die Beiräte (Konst. Art. 66, 122 139, 146).

47. Mit Ausnahme des im Artikel 62 der Konstitutionen vorgesehenen Falles steht es dem Generalkapitel zu, den Tag der Wahlen festzusetzen, und zwar innerhalb der vom neuen Artikel 137b der Konstitutionen gezogenen Grenzen.

48. Die Wahl des Generalobern kann fällig sein: entweder durch den normalen Ablauf der Amtszeit (Konst. Art. 58) oder durch Tod (Konst. Art. 59) oder durch Rücktritt (Konst. Art. 63) oder durch Absetzung (Konst. Art. 64).

49. Die Wahl des Generalobern wegen Ablauf seiner Amtszeit findet statt, wenn er gemäß den Konstitutionen die Jahre seines Auftrages vollendet hat. In diesem Fall obliegt bis zur Wahl des neuen Generalobern dem amtierenden die Einberufung und Leitung des Generalkapitels.
Die Wahl muß innerhalb 15 Tagen nach Beendigung seiner Amtszeit als Generaloberer stattfinden (Konst. Art. 62).

50. Erfolgt jedoch die Wahl des Generalobern wegen des Todes des Amtsinhabers, so obliegt es dem Präfekten, das Generalkapitel einzuberufen und zu leiten, bis der neue Generalobere gewählt ist (Konst. Art. 60, 61).

51. Im Fall des Rücktritts des Generalobern oder seiner Absetzung vom Amt hat man sich nach dem zu richten, was der Heilige Stuhl in den einzelnen Fällen vorschreibt. (Konst. Art.64).

52. Damit einer zum Generalobern gewählt werden kann, muß er Priester sein, wenigstens zehn Jahre seit seiner ersten Profeß in unserer Gesellschaft verbracht haben, aus einer rechtmäßigen Ehe stammen und das vierzigste Lebensjahr vollendet haben; er soll sich auch unter den Mitgliedern durch untadeligen Lebenswandel, durch Gewandtheit und Klugheit in der Erledigung der Angelegenheiten der Gesellschaft ausgezeichnet haben (Konst. Art. 57).

53. Die Wahl des Präfekten, des Spirituals, des Ökonomen und der Beiräte werde alle sechs Jahre vollzogen (Konst. Art. 66, 67).

54. Um zu diesen Ämtern gewählt werden zu können, muß man wenigstens fünf Jahre in der Gesellschaft verbracht haben, 35 Jahre alt, Priester und Professe mit ewigen Gelübden sein (Konst. Art. 66).

55. Die Wahl eines Mitbruders, der die geforderten Eigenschaften nicht besitzt, zu einem der oben genannten Ämter wäre ungültig.

56. Wenn ein Mitglied wegen Mangels einer der geforderten Eigenschaften nach dem Gesetz zu einem der oben genannten Ämter, einschließlich jenes des Generalobern, unfähig ist, gewählt zu werden, dennoch aber für das Amt, zu dem man ihn erheben wollte, geeignet und würdig erachtet würde, kann er nicht durch Wahl zu jenem Amt bestimmt werden, sondern nach Maßgabe der can. 179 und 182 durch Postulation, d. h. durch Vorschlag.

57. Jeder darf über die Eigenschaften der Wahlkandidaten Auskunft geben oder verlangen, aber keiner darf zu erkennen geben, wen zu wählen er sich entschlossen hat. Auch darf keiner andere auffordern oder irgendeinem zureden, einen bestimmten Mitbruder eher als andere zu wählen. (Konst. Art. 140)

58. Der Vorsitzende bringt, nach Eröffnung der Wahlversammlung und nach den vorgeschriebenen Gebeten, den Zweck der Sitzung

zum Ausdruck. (Konst. Art. 141) Vor Beginn der Wahlen aber spricht jeder Kapitular nach Rangordnung, als erster also der Vorsitzende, mit klarer und deutlicher Stimme, indem er die Hand auf die Brust legt, den Eid, jene als Obern zu wählen, die er vor Gott wählen zu müssen glaubt. Die Eidesformel lautet:
„Testem invoco Deum me, quacumque humana affectione postpósita, Superiores electurum quos, secundum Deum, eligendos esse existimávero". (Konst. Art. 139; C. I. C. can. 1622,1)

59. Haben alle Kapitulare den vorgeschriebenen Eid geleistet, so werden in geheimer Wahl zwei Sekretäre und drei Stimmenzähler gewählt (Konst. Art. 141).

60. Die zu den Wahlen nötigen Hilfsdienste werden von zwei Kapitularen geleistet, die der Vorsitzende bestimmt. Als Sekretäre amtieren dabei jene des Generalkapitels.

61. Die Wahl kann in einem einzigen oder in zwei getrennten Wahlgängen vorgenommen werden: einer für die beiden Sekretäre und der andere für die drei Stimmenzähler. Es kann aber auch der Vorsitzende auf einer einzigen Liste zwei Namen für die Wahl der Sekretäre und drei für die Wahl der Stimmenzähler vorschlagen. Die Versammlung ist dann aufgerufen, sich darüber in geheimer Wahl zu äußern. Dabei bleibt den einzelnen Kapitularen das Recht, irgend einen oder auch alle Namen durch andere zu ersetzen.

62. Gewählt sind jene, die die absolute Stimmenmehrheit erhalten und den Auftrag angenommen haben. (C.I.C. can. 101, 1, n. 1). Ist die absolute Mehrheit im ersten und zweiten Wahlgang nicht erreicht, so genügt im dritten die relative Mehrheit.
Will der Vorsitzende bei Stimmengleichheit diese nicht durch seine Stimme beseitigen, so gilt der Profeßältere, und bei gleichem Profeßalter der an Lebenszeit ältere für gewählt (C.I.C. can. 101, 1, n. 1).

63. Die Stimmenzähler leisten zusammen mit dem Vorsitzenden, nach den in Artikel 58 genannten Formalitäten, den Eid, ihres Amtes

treu zu walten und auch nach Beendigung des Kapitels das Geheimnis zu wahren (Konst. Art. 141). Die Eidesformel lautet: „Testem invoco Deum me fidéliter munus Praésidis (vel Scrutatóris) impleturum, et secretum, etiam Capitulo peracto, servaturum".

64. Nach der Wahl der Sekretäre und Stimmenzähler und nach vorgeschriebener Eidesleistung liest der Ordner das 7. Kapitel der Konstitutionen: „Der Generalobere", bevor man zur Wahl des Generalobern schreitet, vor. Und er liest das 8. Kapitel: „Das Oberkapitel" vor, wenn die anderen Mitglieder des Oberkapitels gewählt werden müssen.

65. Dann kündet der Ordner die Wahl an, die zu vollziehen ist, und es werden die Stimmzettel verteilt.
Diese Stimmzettel müssen gleiches Format und gleiche Farbe haben. Wenn die Wähler ihre Stimme zum Ausdruck gebracht haben, falten sie, nach den Angaben des Ordners, die Stimmzettel gleichartig zusammen.

66. Man beachte, daß die Stimmabgabe zu ihrer Gültigkeit frei, geheim, klar, ohne Bedingung und bestimmt sein muß (C.I.C. can. 169, 1).

67. Haben alle ihren Stimmzettel ausgefüllt, so ruft der erste Stimmenzähler die Anwesenden auf ein Zeichen des Ordners hin namentlich auf. Jeder Genannte begibt sich zum Wahltisch, um in die dort vorbereitete Urne seinen Stimmzettel zu legen (C.I.C. can. 171, 2).

68. Befindet sich in dem Hause, worin das Kapitel tagt, ein kranker Wähler, der nicht in den Sitzungssaal kommen, aber doch schreiben kann, dann sollen zwei Stimmenzähler und einer der Sekretäre zu ihm gehen, um seinen Stimmzettel in einer verschlossenen Urne entgegennehmen und dann den übrigen beizufügen (Konst. Art. 142). Auch dieser kranke Wähler muß vor seiner Stimmabgabe in Gegenwart der beiden Stimmenzähler und des Sekretärs den vorgeschriebenen Eid leisten (Konst. Art. 139).

69. Jeder Wähler kann nur eine Stimme abgeben, auch wenn er aufgrund verschiedener Privilegien das Recht hätte, noch andere im eigenen Namen abzugeben (C.I.C. can. 164).

70. Sind alle Stimmzettel in der Urne eingesammelt, so nehmen der zweite und dritte Stimmenzähler unter Aufsicht des Vorsitzenden eine genaue Zählung vor, um festzustellen, ob die Zahl der Stimmzettel der Anzahl der Wähler entspricht. Ist die Zahl der Stimmzettel größer als die der Wähler, so ist der Wahlgang ungültig (Konst. Art. 143; C.I.C. can. 171, 2, 3).

71. Nach dieser Kontrolle zieht der erste Stimmenzähler die Stimmzettel einen nach dem andern aus der Urne und übergibt sie dem zweiten Stimmenzähler. Dieser liest sie mit klarer und deutlicher Stimme vor und übergibt sie dem dritten Stimmenzähler. Dieser sieht sie erneut ein, um die Richtigkeit der Wahlabgabe festzustellen. Dann legt er die Stimmzettel in eine zweite Urne (Konst. Art. 143).

72. Am Ende des Wahlgangs oder, falls mehrere Wahlgänge stattfinden, am Ende der Sitzung verbrennt ein Stimmenzähler alle Stimmzettel (C.I.C. can. 171, 4).

73. Während die Stimmenzähler die Stimmzettel prüfen, verzeichnen die beiden Sekretäre, die inzwischen das Protokoll über die vorangegangenen Wahlhandlungen abgefaßt haben, die Namen, so wie sie nach und nach verlesen werden (Konst. Art. 143).
Am Ende der Verlesung kontrollieren die Stimmenzähler die von den Sekretären vorgenommene Auszählung der Stimmzettel. Ergibt sich aus der Kontrolle ein Mißverständnis, so werden die Stimmzettel noch einmal vorgelesen.

74. Die von den Sekretären abgefaßten Wahlakten müssen von ihnen selbst, vom Vorsitzenden und von den Stimmenzählern unterzeichnet sein. Danach werden sie, zusammen mit den anderen Akten des Generalkapitels, sorgfältig im Archiv der Gesellschaft aufbewahrt (C.I.C. can. 171, 5).

75. Ist die volle Übereinstimmung der Zahl der geschriebenen Stimmen jeweils von den beiden Sekretären für jeden der namentlich Aufgerufenen festgestellt, so verkünden die Stimmenzähler mit klarer und deutlicher Stimme, wieviel Stimmen jeder erhalten hat (Konst. Art. 143).

76. Handelt es sich um die Wahl des Generalobern, so gilt jener mit der absoluten Stimmenmehrheit als zum Generalobern gewählt. Er wird vom Vorsitzenden öffentlich verkündet; nimmt er die Wahl an, so tritt er sofort das Amt an. Wird aber der Vorsitzende selbst gewählt, so wird die Proklamation vom ältesten Mitglied des ausscheidenden Oberkapitels vorgenommen (Konst. Art. 144).

77. Wird der Generalobere wiedergewählt, so muß diese Wiederwahl, falls angenommen, sofort oder wenigstens innerhalb von acht Tagen (can. 177, 1) nach ihrer Annahme, dem Heiligen Stuhl mitgeteilt werden, um deren Bestätigung zu erbitten (Konst. Art. 58). Solange diese Bestätigung nicht eingetroffen ist, kann der wiedergewählte Generalobere nicht von neuem sein Amt antreten; im Generalkapitel führt er jedoch weiter den Vorsitz (Konst. Art. 133).

78. Blieb der erste Wahlgang erfolglos, so folgt gleich ein zweiter und dritter. Wenn aber auch der dritte erfolglos verlief, findet ein vierter statt, bei dem nur jene zwei Mitglieder passives Wahlrecht haben, die im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Sollte im vierten Wahlgang Stimmengleichheit herrschen, so wird als gewählt angesehen und öffentlich verkündet, der die erste Profeß früher abgelegt hat oder, bei gleichem Profeßalter, an Jahren älter ist (Konst. Art. 145).

79. Zur Wahl des Präfekten, Spirituals, Ökonomen und der Beiräte wird für jeden einzelnen eine geheime Abstimmung vorgenommen. Auch sie werden durch absolute Stimmenmehrheit gewählt. Nach zwei erfolglosen Wahlgängen gilt jedoch derjenige als gewählt und wird nach Annahme der Wahl vom Generalobern öffentlich verkündigt, der im dritten Wahlgang die relative Stimmenmehrheit erlangt hat. Sollte im dritten Wahlgang Stimmengleichheit herrschen und der Vorsitzende davon absehen, diese

Gleichheit mit seiner Stimme zu beseitigen, dann gilt als gewählt, wer an Profeßjahren älter ist, und bei gleichem Profeßalter, wer an Lebensjahren der Ältere ist (Konst. Art. 146; C. I. C. can. 101, 1, n. 1).

80. Nach Abschluß der Wahlen gibt der Generalobere allen Mitgliedern die Namen der Gewählten und das jedem anvertraute Amt bekannt (Konst. Art. 147).

KAPITEL VI

ABSCHLUSS DES GENERALKAPITELS

81. In der letzten Sitzung des Generalkapitels werden — ohne Diskussionsmöglichkeit — alle gefaßten Beschlüsse verlesen.

82. Nach der Rangordnung fügen alle Kapitulare ihre Unterschrift hinzu. Der Unterschrift folge die Angabe des Amtes, das jeder in der salesianischen Gesellschaft bekleidet: Mitglied des Obernrats, Provinzial, Delegierter, Direktor usw.; gegebenenfalls auch der Sonderauftrag während des Generalkapitels: Ordner, Sekretär, Stimmenzähler.

83. Die Sekretäre übergeben dem Ordner die Protokolle des Generalkapitels und dessen gesamte übrige Akten, die etwa in ihren Händen waren. Der Ordner seinerseits überreicht sie dem Generaloberen, der dafür sorgt, daß sie im Archiv der salesianischen Gesellschaft gewissenhaft aufbewahrt werden.

84. Der Vorsitzende schließt die Versammlung mit dem entsprechenden Gebet. Dann begeben sich alle Kapitulare in die Kapelle, wo die Dankfeier mit Aussetzung des Allerheiligsten Sakraments, Gesang des „Te Deum" und eucharistischem Segen gehalten wird, den der Generalobere erteilt.

85. Nach Auflösung des Generalkapitels sorge der Generalobere für die Ausführung dessen, was der Artikel 124 der Konstitutionen

hinsichtlich der Verpflichtung vorschreibt, die Approbation aller an den Konstitutionen vorgenommenen Änderungen vom Heiligen Stuhl zu erbitten.
Für die nötige Bekanntmachung teile er dann mit Rundschreiben der ganzen Gesellschaft die gefaßten Beschlüsse mit (Konst. Art. 149). Dabei sorge er dafür, daß die Lehrgrundlagen und die leitenden Grundsätze jener Beschlüsse dargelegt werden (Artikel 32 der Geschäftsordnung).
Ein Exemplar des besagten Rundschreibens werde jedem Mitglied überreicht.

ÄNDERUNGEN IN DEN KONSTITUTIONEN UND SATZUNGEN

der Gesellschaft des hl. Franz von Sales

ZUR BEACHTUNG!

Es werden hier nur jene Artikel angeführt, die abgeändert, aufgehoben oder ganz neu gefaßt wurden.

21. ÄNDERUNGEN IN DEN KONSTITUTIONEN

1. ENDGÜLTIGE UND WESENTLICHE ÄNDERUNGEN

ALTER TEXT	NEUER TEXT
	1
Artikel 83, 2. Abschnitt:	*Der Obernrat übermittelt den Mitbrüdern seine Verfügungen durch das „Amtsblatt des Obernrates", das offizielle Mitteilungsorgan der Kongregation.*
	2
Art. 91: Dem Provinzial stehen *vier oder wenigstens zwei Räte* zur Seite, je nachdem es die Verhältnisse der Provinz erfordern. Diese Räte bestellt der Generalobere mit dem *Oberkapitel* nach Anhören des Provinzials. Sie bleiben drei Jahre im Amt und können auch wieder ernannt werden. Sie können aber während der drei Jahre auch zu einem anderen Amt bestimmt werden.	Dem Provinzial stehen *sechs oder wenigstens vier Räte* zur Seite, je nachdem es die Verhältnisse der Provinz erfordern. Die Räte bestellt der Generalobere mit dem *Obernrat* nach Anhören des Provinzials. Sie bleiben drei Jahre im Amt und können auch wieder ernannt werden. Sie können aber während der drei Jahre auch zu einem anderen Amt bestimmt werden.
	3
Art. 92: *Dasselbe gilt auch vom Provinzialökonom, der für gewöhnlich aus den Provinzialräten genommen wird.*	*Einer der Räte wird vom Generalobern zusammen mit seinem Rat nach Anhören des Provinzials zum Amt des Provinzialstellvertreters gewählt. Er vertritt den Provinzial, wenn dieser abwesend oder verhindert ist, in all den Dingen, die die ordentliche Leitung der Provinz betreffen. Außer-*

dem vertritt er ihn auch in den Dingen, für die er einen besonderen Auftrag empfangen hat. In derselben Weise wird ein anderer zum Amt des Provinzialökonoms ernannt.

4

Art. 95: Nach dem Tode des Provinzials übernimmt die ganze Leitung der Provinz, bis vom Generalobern anders verfügt worden ist, *der amtsälteste Provinzialrat, bei gleichem Amtsalter der Profeßältere oder schließlich der an Lebensjahren ältere; der Provinzialökonom ist aber immer ausgeschlossen.*

Nach dem Tode des Provinzials übernimmt die ganze Leitung der Provinz der *Provinzialstellvertreter*, so lange vom Generalobern nicht anders verfügt worden ist.

5

Art. 111: Dieses *Kapitel* besteht aus dem Präfekten oder *Ökonomen*, dem Katecheten und den Beiräten, die gewöhnlich nicht mehr als drei sein sollen. *Dem Kapitel können außerdem noch der Pfarrer oder der Rektor der Kirche, die zur Anstalt gehört, und der Leiter des Sonntagsoratoriums angehören.*

Der *Hausobernrat* besteht aus dem Präfekten oder *Stellvertreter*, dem *Pfarrer*, dem Katecheten, dem *Schulleiter* und den Beiräten, die gewöhnlich nicht mehr als drei sein sollen. *Es kann ihm auch der Leiter des Knaben- und Jugendheims angehören.*

6

Art. 128: Am Generalkapitel nehmen mit entscheidender Stimme teil:

1. Der Generalobere; die ehemaligen Generalobern.
2. *Das Oberkapitel.*
3. Dessen Sekretär.
4. Der Generalprokurator.
5. Die Provinziale.
6. Ein Delegierter einer jeden Provinz, der auf dem Provinzialkapitel vorschriftsmäßig gewählt wurde.

Am Generalkapitel nehmen mit entscheidender Stimme teil:

1. Der Generalobere; die ehemaligen Generalobern.
2. *Der Obernrat.*
3. *Der Sekretär des Obernrates.*
4. Der Generalprokurator.
5. Die Provinziale.
6. Ein Delegierter einer jeden Provinz, der auf dem Provinzkapitel vorschriftsmäßig gewählt wurde.

7. Der Direktor des salesianischen Mutterhauses in Turin.	7. Der Direktor des salesianischen Mutterhauses in Turin. *8. Der Rektor Magnifikus der Päpstlichen Salesianeruniversität.*
7	
Art. 135: Wenigstens *drei Tage vor* Beginn des Generalkapitels sollen *die Delegierten der Provinzen dem Ordner die Protokolle des Provinzkapitels über ihre Wahl vorlegen.* Ein vom Generalobern oder nach seinem Tode vom Präfekten eigens eingesetzter Ausschuß soll diese Protokolle überprüfen. Wird die Gültigkeit einer Wahl angezweifelt, so gibt dies sogleich der Ordner in der ersten Sitzung dem Generalkapitel bekannt. Dieses soll kraft der ihm zustehenden Gewalt die Wahl als ungültig erklären oder ihre Mängel sanieren.	Wenigstens *drei Monate* vor Beginn des Generalkapitels *sollen die Provinziale dem Ordner die Protokolle der Wahlen der Delegierten in den Provinzkapiteln zusenden.* Ein vom Generalobern oder nach seinem Tod vom Präfekten eigens eingesetzter Ausschuß soll diese Protokolle überprüfen. *Wenn der Ordner Fehler irgendwelcher Art festgestellt hat, trägt er dafür Sorge, daß die Verantwortlichen innerhalb angemessener Zeit die erforderliche Korrektur vornehmen, und, wenn der Fall es erfordert, die Wahlen wiederholen.* Wird trotzdem die Gültigkeit der Wahl eines Delegierten angezweifelt, so gibt dies sogleich der Ordner in der ersten Sitzung dem Generalkapitel bekannt. Dieses soll kraft der ihm zustehenden Gewalt die Wahl als ungültig erklären oder ihre Mängel sanieren.
8	
Art. 137, 2. Abschnitt:	*Eine der Handlungen des Generalkapitels ist in der Regel die Wahl der Mitglieder des Obernrates. Sie darf nicht vor dem 10. Tag und nicht nach dem 15. Tag nach der Eröffnung des Generalkapitels stattfinden. Was der Art. 62 vorschreibt, wird davon nicht berührt.*
9	
Art. 146: Zur Wahl des Präfekten, Spirituals und Ökonomen wird für jeden einzeln eine geheime Abstim-	Zur Wahl des Präfekten, Spirituals, Ökonomen *und der Räte* wird für jeden einzelnen eine geheime Ab-

mung vorgenommen. Auch sie werden durch absolute Stimmenmehrheit gewählt. Nach zwei erfolglosen Wahlgängen gilt wie oben derjenige als gewählt und wird vom Generalobern öffentlich verkündet, der im dritten Wahlgang die relative Stimmenmehrheit erlangt hat. Sollte im dritten Wahlgang Stimmengleichheit herrschen, dann gilt als gewählt, wer an erster Profeß oder Lebensjahren älter ist. *Die Wahl der Räte erfolgt durch absolute Mehrheit wie oben, aber unter Verwendung eines einzigen Stimmzettels für alle.*

stimmung vorgenommen. Auch sie werden durch absolute Stimmenmehrheit gewählt. Nach zwei erfolglosen Wahlgängen gilt wie oben derjenige als gewählt und wird vom Generalobern öffentlich verkündet, der im dritten Wahlgang die relative Stimmenmehrheit erlangt hat. Sollte im dritten Wahlgang Stimmengleichheit herrschen, dann gilt als gewählt, wer an erster Profeß oder Lebensjahren älter ist.

10

Art. 157: Diese Übung soll gemeinsam verrichtet werden; dabei beobachte man folgende Vorschriften:

1. Der gewöhnlichen Betrachtung soll noch eine zweite halbstündige Betrachtung oder eine Ansprache über ein religiöses Thema hinzugefügt werden.

2. Jeder soll wenigstens eine halbe Stunde lang gewissenhaft darüber nachdenken, welchen Fortschritt oder Rückschritt er im vergangenen Monat im religiösen Leben gemacht hat. Vor allem aber gebe sich jeder Rechenschaft über die Vorsätze, die er in den geistlichen Exerzitien gefaßt hat, und über die Beobachtung der Konstitutionen. Auch soll sich jeder ernstlich entschließen, auf eine vollkommenere Lebensweise bedacht zu sein.

3. Die Beichte dieses Tages sei besonders gewissenhaft, als ob sie die letzte unseres Lebens wäre; auch die heilige Kommunion empfange man gleichsam als Wegzehrung.

(Wird in die Satzungen übertragen.)

4. Man verrichte die im Gebetbüchlein verzeichneten Gebete und lese ganz oder wenigstens teilweise die Konstitutionen der Gesellschaft.

Art. 158: Wenn jemand wegen seiner Beschäftigung diese Übung nicht mitmachen und sich nicht allen oben erwähnten Übungen widmen kann, soll er mit Zustimmung des Direktors nur jene verrichten, die mit seiner Beschäftigung vereinbar sind; die anderen verschiebe er auf einen günstigeren Tag.

(Wird in die Satzungen übertragen.)

11

Art. 162: Stirbt der Direktor, ein Provinzial, ein Mitglied oder Sekretär des *Oberkapitels*, der Generalprokurator, ein Apostolischer Präfekt, ein Apostolischer Vikar oder der Generalobere während seiner Amtszeit, soll außer den im Artikel 160 genannten Fürbitten am dreißigsten oder einem andern günstigeren Tag nach dessen Tod ein feierliches Requiem gehalten werden: für den Direktor in seinem Haus, für den Provinzial in allen Häusern seiner Provinz, für ein Mitglied des *Oberkapitels*, dessen Sekretär oder den Generalprokurator in jedem Provinzialatshaus, für den Apostolischen Präfekten oder Vikar in allen Häusern der Präfektur oder des Vikariates, für den Generalobern in allen Häusern der Gesellschaft.

So oft die Mitglieder gemeinsam die von den Konstitutionen vorgeschriebenen Exerzitien machen, sollen sie einem feierlichen Requiem für die verstorbenen Mitbrüder beiwohnen;

Stirbt der Direktor, ein Provinzial, ein Mitglied oder Sekretär des *Oberrates*, der Generalprokurator, ein Apostolischer Präfekt, ein Apostolischer Vikar oder der Generalobere während seiner Amtszeit, soll außer den im Artikel 160 genannten Fürbitten am dreißigsten Tag nach dessen Tod ein feierliches Requiem gehalten werden: für den Direktor in seinem Hause, für den Provinzial in allen Häusern seiner Provinz, für ein Mitglied des *Oberrates*, dessen Sekretär oder den Generalprokurator in jedem Provinzialatshaus, für den Apostolischen Präfekten oder Vikar in allen Häusern der Präfektur oder des Vikariates, für den Generalobern in allen Häusern der Gesellschaft.

Beim Tod eines ehemaligen Generalobern wird in allen Provinzialatshäusern am 30. Tage eine hl. Messe für ihn gefeiert. Ebenfalls wird eine hl. Messe am 30. Tage für jeden verstorbenen Mitbruder in dem Haus gefeiert, dem er angehörte. In

der Provinzial setzt hierfür einen geeigneten Tag fest.

jedem Haus hält man eine Jahresgedächtnismesse für die verstorbenen Wohltäter.

So oft die Mitglieder gemeinsam die von den Konstitutionen vorgeschriebenen Exerzitien machen, sollen sie einem feierlichen Requiem für die verstorbenen Mitbrüder beiwohnen: der Provinzial setzt hierfür einen geeigneten Tag fest.

12

Art. 178: *Was die Laien anbelangt, so sollen sie wenigstens die grundlegenden Glaubenswahrheiten kennen, lesen und schreiben können und zu irgendeiner Beschäftigung in unserer Gesellschaft brauchbar sein.*

(Dieser Artikel wurde aufgehoben.)

13

Art. 181: *Hat der Novize im Hauskapitel die Stimmenmehrheit erhalten, kann ihn der Provinzial mit Zustimmung des Provinzialrates zur Gelübdeablegung zulassen;* andernfalls soll der Novize entweder entlassen oder die Probe des Noviziates verlängert werden, doch nicht über sechs Monate. Die Zulassungsprotokolle hat der Provinzial dem *Oberkapitel* zu übersenden.

Der Provinzial kann nach Anhören des Hausobernrates des Noviziates und mit Zustimmung seines Rates den Novizen zur Profeß zulassen; andernfalls soll der Novize entweder entlassen oder die Probe des Noviziates verlängert werden, doch nicht über sechs Monate. Die Zulassungsprotokolle hat der Provinzial dem *Obernrat* zu übersenden.

2. ÄNDERUNGEN AUF PROBE (AD EXPERIMENTUM)

In Anbetracht des zahlenmäßigen Wachstums der Mitglieder, der Ausweitung der Tätigkeitsbereiche, der Vielfalt der Werke, der Forderung nach wirksamer Leitung der ganzen Gesellschaft für die neue Zeit und der notwendigen Verbindung zwischen Zentrum und Peripherie schlägt das Generalkapitel vor, probeweise die Zahl der Räte des Generalobern zu vermehren und die Struktur seines Rates zu ändern.

1. Unter Beibehaltung der Regelung, daß der Generalobere die zentrale und allgemeine Leitung der Kongregation mit Hilfe von Obern ausübt, die verschiedenen Abteilungen vorstehen, schlägt das Generalkapitel folgendes vor:

a) Der Obernrat soll sich zusammensetzen aus dem Stellvertreter, dem Ökonomen und neun Räten.

b) Der Stellvertreter, der Katechet und der Ökonom behalten ihre Zuständigkeitsbereiche, wie sie von den Artikeln 70–77 der Konstitutionen vorgesehen sind. Dem Stellvertreter wird außerdem die Sorge für die Missionen übertragen, und dem Katecheten die Sorge für die Berufe und die Berufsanwärter.

c) Drei Räte sollen die Verantwortung für die folgenden Tätigkeitsbereiche haben: 1. die Ausbildung des gesamten salesianischen Personals, der Kleriker und Laienmitbrüder; 2. die Jugend- und Pfarrseelsorge; 3. die Betreuung der Erwachsenen, Mitarbeiter, Ehemaligen, das Nachrichten- und Pressewesen.

d) Diese drei Räte bleiben zusammen mit dem Stellvertreter, dem Katecheten und dem Ökonomen in der Regel am Sitz der Kongregation an der Seite des Generalobern, um die allgemeinen Probleme der Leitung zu studieren und zu lösen.

2. Für die andern sechs Räte, die ebenfalls vollwertige Mitglieder des Obernrates mit Amtssitz beim Generalobern sind, schlägt das Generalkapitel vor, daß sie vom Generalobern dazu beauftragt werden, jeweils einer Gruppe von Provinzen vorzustehen. Sie sollen als Regionalassistenten fungieren, um die Verbindung zwischen dem Zentrum und der Peripherie und die Koordinierung zwischen den Provinzen der einzelnen Gruppen sicherzustellen.

3. Mit diesen Änderungen „auf Probe" gilt folgendes:

a) Die Verfügungen des Artikels 78 und 79 der Konstitutionen werden außer Kraft gesetzt, insofern die Obliegenheiten des Rates für die Schulen und des Rates für die Gewerbeschulen auf die Räte für die Ausbildung der Mitglieder bzw. für die Jugendseelsorge übergehen.

b) Die Artikel 50, 66 und 80 werden, soweit sie die Zahl der Räte betreffen, die von 5 auf 9 erhöht wurde, abgeändert.

c) Die Artikel 70 und 71, die die Obliegenheiten des Stellvertreters und des Katecheten behandeln, werden abgeändert.

3. JURIDISCHE TEXTVERBESSERUNGEN ODER ANPASSUNGEN

ALTER TEXT	NEUER TEXT
1	
Art. 14: Man bewahre die brüderliche Verbundenheit dadurch, daß man die Salesianischen Nachrichten in der Gemeinschaft liest und politische Gespräche sowie nationale Streitfragen, vor allem unter Mitbrüdern verschiedener Länder, meidet. *Wirksam trägt dazu bei, die Zeitungslektüre in den rechten Grenzen zu halten. Welche Zeitungen und von wem sie gelesen werden dürfen, bestimmt allein der Provinzial.*	Man bewahre die brüderliche Verbundenheit dadurch, daß man die Salesianischen Nachrichten in der Gemeinschaft liest und politische Gespräche, sowie nationale Streitfragen, vor allem unter Mitbrüdern verschiedener Länder, meidet. *Die Zeitungslektüre und der Gebrauch der Massenkommunikationsmittel wird nach den Vorschriften des Provinzials geregelt.*
2	
Art. 25: Die Professen behalten in dieser Gesellschaft das Eigentumsrecht an ihrem Vermögen und die Fähigkeit, unter einem rechtmäßigen Titel anderes zu erwerben. Vor ihrer ersten Profeß müssen sie für die ganze Zeit, solange sie durch die Gelübde gebunden sind, einer Person eigener Wahl die Verwaltung dieses ihres Vermögens übertragen und frei über dessen Gebrauch und Nutznießung verfügen. Diese Übertragung und Verfügung kann der Professe ändern, allerdings nicht eigenmächtig, sondern nur mit Erlaubnis des Generalobern, wenn diese Abänderung nicht zugunsten der Gesellschaft erfolgt, wenigstens soweit sie einen beträchtlichen Teil des Vermögens betrifft. Auch nach der Profeß müssen alle diese Vorschriften beobachtet werden hinsichtlich des Vermögens, das einer	Die Professen behalten in dieser Gesellschaft das Eigentumsrecht an ihrem Vermögen und die Fähigkeit, unter einem rechtmäßigen Titel anderes zu erwerben. Vor ihrer ersten Profeß müssen sie für die ganze Zeit, solange sie durch die Gelübde gebunden sind, einer Person eigener Wahl die Verwaltung dieses Vermögens übertragen und frei über dessen Gebrauch und Nutznießung verfügen. Diese Übertragung und Verfügung kann der Professe ändern, allerdings nicht eigenmächtig, sondern nur mit Erlaubnis des Generalobern, wenn diese Abänderung nicht zugunsten der Gesellschaft erfolgt, wenigstens soweit sie einen beträchtlichen Teil des Vermögens betrifft. *In diesem Fall ist ein Rekurs an den Hl. Stuhl erforderlich.* Auch nach der Profeß müssen alle diese Vorschriften beob-

erst nach der Profeß erwerben sollte.

achtet werden hinsichtlich des Vermögens, das einer erst nach der Profeß erwerben sollte.

3

Art. 26: Vor seiner ersten Profeß muß jeder Novize über sein gegenwärtiges wie auch über das ihm etwa zufallende Vermögen in aller Freiheit ein Testament errichten. *Den Professen ist es nicht gestattet, dieses Testament ohne Erlaubnis des Heiligen Stuhles zu ändern. Wenn im Dringlichkeitsfall die Zeit fehlt, sich dorthin zu wenden, gibt der Provinzial die Erlaubnis; kann man sich auch nicht an diesen wenden, der Direktor.*

Vor seiner ersten Profeß muß jeder Novize über sein gegenwärtiges wie auch über das ihm etwa zufallende Vermögen in aller Freiheit ein Testament errichten. *Das Testament mache man vor der Profeß auch in den Fällen, wo das notwendige Alter fehlt. Wenn das Alter erreicht ist und vor der ewigen Profeß, soll das Testament gemäß den Formalitäten der Zivilgesetzgebung in dieser Sache bekräftigt werden. Ein solches Testament können die Professen nicht mehr ändern ohne die Genehmigung des Generaloberen bzw. des Provinzials, soweit dieser von ihm delegiert ist. Wenn wegen der Dringlichkeit des Falles keine Zeit bleibt, um sich an die Genannten zu wenden, muß die Erlaubnis des Direktors eingeholt werden.*

4

Art. 98: Am *Provinzialkapitel* nehmen mit aktivem Stimmrecht teil:

1. Der Provinzial als Vorsitzender.
2. Die Provinzialräte.
3. Der Direktor eines jeden regulären Hauses, d. h. eines Hauses mit wenigstens sechs Professen.
4. Ein Delegierter eines jeden regulären Hauses, der aus den ewigen Professen gewählt wurde.

Am *Provinzkapitel* nehmen mit aktivem Stimmrecht teil:

1. Der Provinzial als Vorsitzender.
2. Die Provinzialräte.
3. Die Direktoren *eines jeden Hauses, dem wenigsten sechs Mitglieder angehören.*
4. *Die aus den ewigen Professen gewählten Delegierten dieser Häuser.*
5. *Der Novizenmeister.*

5

Art. 101: *Bei den nichtregulären Häusern, d. h. Niederlassungen mit weniger als sechs Professen,* soll der Provinzial dafür sorgen, daß sie sich, wenn es die Entfernung erlaubt, wenigstens zu sechs Mitbrüdern zusammenfinden. Diese sollen dann gemäß dem vorausgehenden Artikel unter dem Vorsitz des Direktors, *der die ewige Profeß früher abgelegt hat,* zuerst einen der Direktoren *dieser Häuser wählen,* dann den Delegierten, der ihn zum *Provinzialkapitel* begleitet und zuletzt noch dessen Ersatzmann. Wenn aber die Mitglieder *eines nichtregulären Hauses* wegen der weiten Entfernung nicht mit denen *eines anderen nichtregulären Hauses* zusammenkommen können, sollen sich der Direktor und die Mitglieder dieses Hauses mit Zustimmung des Provinzials in das *nächste reguläre Haus* begeben; hier wählen sie, wie oben angegeben, zusammen mit den dortigen Mitbrüdern den Delegierten und dessen Ersatzmann, und zwar mit gleichem aktiven und passiven Stimmrecht.

Bezüglich der Häuser, die weniger als sechs Mitglieder haben, soll der Provinzial dafür sorgen, daß sie sich, wenn es die Entfernung erlaubt, wenigstens zu sechs Mitbrüdern zusammenfinden. Diese sollen dann gemäß dem vorausgehenden Artikel unter dem Vorsitz des Direktors, *der die erste Profeß früher abgelegt hat,* zuerst einen der Direktoren *der versammelten Häuser* wählen, dann den Delegierten, der ihn zum *Provinzkapitel* begleitet und zuletzt noch dessen Ersatzmann. Wenn aber die Mitglieder *eines Hauses, das sich nicht aus mindestens sechs Mitgliedern zusammensetzt,* wegen der weiten Entfernung nicht mit denen *eines Hauses, das in der gleichen Lage ist,* zusammenkommen können, sollen sich der Direktor und die Mitglieder dieses Hauses mit Zustimmung des Provinzials in *das nächstgelegene Haus* begeben; hier wählen sie, wie oben angegeben, zusammen mit den dortigen Mitbrüdern den Delegierten und dessen Ersatzmann, und zwar mit gleichem aktiven und passiven Stimmrecht.

6

Art. 102: Die briefliche Stimmabgabe ist nur erlaubt:

1. Wenn die Mitglieder von zwei oder *mehreren nichtregulären Häusern* der allzu großen Entfernung wegen oder aus einem andern wichtigen Grunde nicht zusammenkommen können, um den Direktor und den Delegierten für das *Provinzialkapitel* zu wählen.

Die briefliche Stimmabgabe ist nur erlaubt:

1. Wenn die Mitglieder von zwei oder *mehr Häusern, die nicht wenigstens sechs Professen haben,* wegen der allzu großen Entfernung oder aus anderen schwerwiegenden Gründen nicht zusammenkommen können, um den Direktor und den Delegierten für das *Provinzkapitel* zu wählen.

2. Wenn die Mitglieder *eines nichtregulären Hauses* wegen der oben erwähnten Gründe sich nicht *in ein reguläres* Haus begeben können, den Delegierten zu wählen.

3. Wenn aus denselben Gründen der Direktor oder der Delegierte nicht am *Provinzialkapitel* teilnehmen kann, um den Delegierten der Provinz zu wählen. In diesen Fällen soll der Provinzial den Vorschriften entsprechend alles so anordnen, daß die Stimmen geheim und vorschriftsmäßig abgegeben werden.

2. Wenn die Mitglieder *der besagten Häuser* aus den oben erwähnten Gründen sich nicht *in das nächstgelegene Haus* begeben können, den Delegierten zu wählen.

3. Wenn aus denselben Gründen der Direktor oder der Delegierte nicht am *Provinzkapitel* teilnehmen kann, um den Delegierten der Provinz zu wählen. In diesen Fällen soll der Provinzial den Vorschriften entsprechend alles so anordnen, daß die Stimmen geheim und vorschriftsmäßig abgegeben werden.

7

Art. 116: Der Präfekt ist der Stellvertreter des Direktors. Seine Hauptaufgabe besteht darin, die zeitlichen Güter zu verwalten, *sich um die Angestellten* zu kümmern, und die *Zucht der Jugendlichen sorgfältig zu überwachen;* dies alles nach den Vorschriften eines jeden Hauses und im Einvernehmen mit dem Direktor. Er muß bereit sein, dem Direktor Rechenschaft über seine Verwaltung abzulegen, so oft es von ihm verlangt wird.

Der Präfekt ist der Stellvertreter des Direktors. Seine Hauptaufgabe besteht darin, *den Direktor in der Aufrechterhaltung der Ordensdisziplin zu unterstützen,* die zeitlichen Güter zu verwalten, *Sorge für das nichtsalesianische Personal zu tragen, aufmerksam über die allgemeine Disziplin der Heimjugend zu wachen;* dies alles nach den Vorschriften eines jeden Hauses und im Einvernehmen mit dem Direktor. Er muß bereit sein, dem Direktor Rechenschaft über seine Verwaltung abzulegen, so oft es von ihm verlangt wird.

4. REIN FORMALE ÄNDERUNGEN

1

ALTER TEXT

Art. 9: Die Mitglieder sollen nach Kräften die religiösen Vereinigungen, die dort bestehen, wo sich unsere

NEUER TEXT

Die Mitglieder sollen nach Kräften die religiösen Vereinigungen, die dort bestehen, wo sich unsere Niederlas-

Niederlassungen befinden, fördern. Außerdem fördere man die *Vereinigung der Verehrer Mariä*, Hilfe der Christen, der salesianischen Mitarbeiter und der *Ehemaligen*.

sungen befinden, fördern. Außerdem fördere man die *‚Fromme Vereinigung* der salesianischen Mitarbeiter', der Verehrer Mariä, der Helferin der Christen" und *den Verband der salesianischen Ehemaligen*.

2

Art. 16: Ohne einen wichtigen, vom Provinzial anerkannten Grund, darf kein Fremder, sei er Priester oder Laie, zu unserem Gemeinschaftsleben zugelassen werden.

Ohne einen wichtigen, vom Provinzial anerkannten Grund, darf kein Fremder, *seien es Angehörige des geistlichen Standes oder Laien*, zu unserem Gemeinschaftsleben zugelassen werden.

3

Art. 28: Den Professen soll es aber nicht verboten sein, die von den (staatlichen) Gesetzen vorgeschriebenen vermögensrechtlichen Akte mit Erlaubnis des Generalobern oder des Provinzials vorzunehmen.

Den Professen soll es aber nicht verboten sein, die von den *bürgerlichen* Gesetzen vorgeschriebenen vermögensrechtlichen Akte mit Erlaubnis des Generalobern oder des Provinzials vorzunehmen.

4

Art. 50: Was die innere Leitung angeht, so ist die höchste Gewalt über die ganze Gesellschaft für gewöhnlich dem Generalobern *und seinem Beirat, dem sogenannten Oberkapitel*, anvertraut; dieses besteht aus dem Präfekten, dem Spiritual, dem Ökonomen und *fünf* Räten. Im außerordentlichen Falle steht die Gewalt dem Generalkapitel zu.

Was die innere Leitung angeht, so ist die höchste Gewalt über die ganze Gesellschaft für gewöhnlich dem Generalobern, *der von seinem Rat, genannt Oberrat, unterstützt wird*, anvertraut; dieser besteht aus dem Präfekten, dem Spiritual, dem Ökonomen und den *neun Räten*. Im außerordentlichen Falle steht die Gewalt dem Generalkapitel zu.

5

Art. 55: Der Generalobere ist der Leiter der ganzen Gesellschaft. Er kann jedes Haus der Gesellschaft zu seinem Wohnsitz wählen und hat

Der Generalobere ist der Leiter der ganzen Gesellschaft. Er kann jedes Haus der Gesellschaft zu seinem Wohnsitz wählen und hat *ordentliche*

Gewalt über alle Provinzen, Häuser und Mitglieder betreffs der geistlichen und zeitlichen Angelegenheiten.

Gewalt über alle Provinzen, Häuser und Mitglieder betreffs der geistlichen und zeitlichen Angelegenheiten.

6

Art. 113: Der Direktor hat die Aufgabe, das Haus zu leiten bezüglich der geistlichen Angelegenheiten, des Schulwesens und der materiellen Dinge. In wichtigeren Dingen *ist es jedoch ratsam, daß er sein Kapitel zusammenruft* und ohne dessen Zustimmung keine Entscheidung trifft.

Der Direktor hat die Aufgabe, das Haus zu leiten bezüglich der geistlichen Angelegenheiten, des Schulwesens und der materiellen Dinge. In wichtigeren Dingen *versammle er seinen Rat* und treffe ohne dessen Zustimmung keine Entscheidung.

7

Art. 121: Der Generalobere *kann selbst oder durch seinen Beauftragten jedes einzelne Haus visitieren,* so oft es besondere Gründe verlangen und es ihm notwendig oder nützlich erscheint, die Anstalt richtig kennenzulernen.

Der Generalobere kann *jedes einzelne Haus visitieren, sei es persönlich, sei es durch Entsendung von Visitatoren,* so oft es besondere Gründe verlangen und es ihm notwendig oder nützlich erscheint, die Anstalt richtig kennenzulernen.

8

Art. 122: Dem Generalkapitel obliegt es, den Generalobern und die *Mitglieder des Oberkapitels* zu wählen, die wichtigeren Angelegenheiten der Gesellschaft zu behandeln und jene Vorkehrungen zu treffen, die die Bedürfnisse der Gesellschaft und die örtlichen und zeitlichen Verhältnisse verlangen.

Das Generalkapitel ist das gesetzgebende Organ der Gesellschaft. Ihm obliegt es, den Generalobern und *den Obernrat* zu wählen, die wichtigeren Angelegenheiten der Gesellschaft zu behandeln und jene Vorkehrungen zu treffen, die die Bedürfnisse der Gesellschaft und die örtlichen und zeitlichen Verhältnisse verlangen.

9

Art. 171: Die erste Probezeit gilt gewöhnlich als erfüllt, wenn der *Postulant* einige Zeit in einem Hause der Gesellschaft verbracht oder die

Die erste Probezeit gilt gewöhnlich als erfüllt, wenn der *Kandidat* einige Zeit in einem Hause der Gesellschaft verbracht oder die Ausbil-

Ausbildungsstätten der Gesellschaft besucht und sich während dieser Zeit durch Tugend und Begabung hervorgetan hat.

dungsstätten der Gesellschaft besucht und sich während dieser Zeit durch Tugend und Begabung hervorgetan hat.

10

Art. 173: Während der ersten Probezeit müssen die Hausobern den *Postulanten* genau beobachten, ob er für die Gesellschaft geeignet ist; darüber berichten sie alles offen dem Provinzial, was sie vor Gott für recht halten.

Während der ersten Probezeit müssen die Hausobern den *Kandidaten* genau beobachten, ob er für die Gesellschaft geeignet ist; darüber berichten sie alles offen dem Provinzial, was sie vor Gott für recht halten.

11

Art. 174: Der Provinzial läßt den *Postulanten* mit Zustimmung oder nachträglicher Gutheißung der Provinzialräte zum Noviziat zu. Das Noviziat beginnt, wenn der *Postulant* ins Noviziatshaus eintritt und dem Novizenmeister unterstellt wird.

Der Provinzial läßt den *Kandidaten* mit Zustimmung oder nachträglicher Gutheißung der Provinzialräte zum Noviziat zu. Das Noviziat beginnt, wenn der *Kandidat* ins Noviziatshaus eintritt und dem Novizenmeister unterstellt wird.

12

Art. 179: Der Provinzial kann einen *Postulanten*, der die Stimmenmehrheit des Provinzialrates erlangt hat, zum Noviziat zulassen. Die Zulassungsprotokolle müssen dem *Oberkapitel* übersandt werden.

Der Provinzial kann einen *Kandidaten*, der die Stimmenmehrheit des Provinzialrates erlangt hat, zum Noviziat zulassen. Die Zulassungsprotokolle müssen dem *Obernrat* übersandt werden.

Abänderung des Ausdrucks „Oberkapitel" in „Obernrat".
Diese führt zu Korrekturen in den nachstehend aufgezählten Artikeln:
50, 52, 56, 62, 64, 66, 67, 69, 76, 78, 79, 81, 82, 83, 84, 85, 90, 91, 104, 107, 108, 109, 122, 128, 129, 134, 144, 162, 179, 181, 190, 192.

Abänderung des Ausdrucks „Hauskapitel" in „Hausobernrat".
Diese führt zu Korrekturen in den nachstehend aufgezählten Artikeln:
87, 110, 111, 112, 113, 180, 181, 185.

5. BEMERKUNGEN ÜBER DIE NICHT APPROBIERTEN ÄNDERUNGEN

Im vorausgehenden wurde der Wortlaut der Änderungen der Konstitutionen vorgelegt, wie sie vom Generalkapitel vorgeschlagen und von der Religiosenkongregation mit Schreiben vom 7. Januar 1966 Nr. 13016/65 gebilligt wurden. Dieser Wortlaut wird bei der nächsten Ausgabe der Konstitutionen an die Stelle des früheren gesetzt werden.

Hier folgen nun die Änderungen, die vorgeschlagen, aber nicht gebilligt wurden:

Art. 27: Es war folgender Zusatz vorgeschlagen: *„Der Generalobere hat mit Zustimmung seines Rates die Vollmacht (die er an die Provinziale mit ihren Räten weitergeben kann), den Professen mit ewigen Gelübden die Erlaubnis zu geben, durch einen Rechtsakt unter Lebenden, auf ihre Güter ohne Gegenleistung zu verzichten, wenn ein gerechter Grund vorliegt und es klug ist."*

Dieser Zusatz wurde nicht gebilligt, weil der Generalobere die besagte Befugnis nicht auf Grund des allgemeinen Rechtes, sondern aus einer Vollmacht hat, die auch begrenzt oder zurückgezogen werden könnte.

Art. 190: Neue vorgeschlagene Fassung: *„Der Generalobere kann mit Zustimmung seines Rates und mit der vorher eingeholten Erlaubnis des Heiligen Stuhles die Noviziate errichten. Er kann auch bereits bestehende Noviziate in andere Häuser der Gesellschaft verlegen, wobei er davon den Ortsordinarius unterrichtet."*

Diese neue Fassung des Artikels wurde aus dem gleichen Grund wie bei Art. 27 nicht gebilligt. Es bleibt daher der frühere Wortlaut in Kraft.

Art. 172: Das Generalkapitel hatte bei diesem Artikel die folgenden Worte ausgelassen: *„Wer als Laienbruder aufgenommen wird, muß immer ein Postulat von vollen sechs Monaten verbringen. Der Provinzial kann das Postulat verlängern, aber nicht über weitere sechs Monate."*

Diese Auslassung wurde nicht gebilligt, weil der Can. 539, § 1 auch für unsere Laienmitbrüder gilt.

Art. 174: (Vergleiche S. 256, Änderung 11.) Der vom Generalkapitel vorgeschlagene Austausch des Wortes „Aspirant" mit „Kandidat" wurde gebilligt. Es wurden jedoch die Worte „oder die Zustimmung" (seines Rates), die sich bereits im vorausgehenden Text befinden, gestrichen, weil sie die Auslegung des Art. 179 behindern. Daraus folgt, daß der Provinzial die Mehrheit der Stimmen seines Rates *vor* der Zulassung eines Kandidaten zum Noviziat bekommen muß. Es genügt nicht die nachträgliche Bestätigung des Rates, wenn er den Kandidaten bereits zugelassen hat.

Art. 198: *Priester und Kleriker tragen die geistliche Kleidung, es sei denn, daß nach dem Urteil des Provinzials aus einem gerechten Grund etwas anderes gefordert ist.*

Art. 199: *Die Laienmitbrüder tragen immer Zivilanzüge, und zwar in unauffälligen Farben, die ihrer Eigenschaft als Ordensleute entsprechen.*

Auch diese neue Fassung der beiden Artikel wurde nicht angenommen. Daher bleiben die Artikel 198 und 199, wie sie früher lauteten. Der Grund für die Ablehnung liegt darin, daß die ganze Sache bereits für eine allgemeine Normierung ansteht, und zwar auf Grund der Beschlüsse und Interventionen auf dem Konzil.

Außer diesen wesentlichen, den Vorschlägen des Generalkapitels beigefügten Änderungen wurden im approbierten Wortlaut einige unbedeutende Änderungen gebilligt, die nicht eigens aufgezählt zu werden brauchen (z. B. Art. 50: „Der Generalobere, *unterstützt* von seinem Rat", anstelle von „der Generalobere mit seinem Rat").

22. ÄNDERUNGEN IN DEN SATZUNGEN

ALTER TEXT	NEUER TEXT
Art. 2: Die gewöhnliche Kost bestehe zum Frühstück aus Kaffee und Milch, für das Mittag- und Abendessen aus Suppe, Brot und Wein (oder einem anderen entsprechenden Getränk), dazu mittags zwei Speisefolgen (darunter einmal Fleisch), ferner Obst oder Käse als Nachspeise. Brot und Suppe sollen den Mitbrüdern nach Belieben zur Verfügung stehen; die übrigen Speisen dagegen werden den einzelnen in angemessenen Portionen gereicht, in bescheidenem Maße auch der Wein (oder das entsprechende Getränk). Art und Menge der Speisen sei für alle gleich, ausgenommen es ist jemand unwohl oder krank. Es steht jedoch im Ermessen der Provinziale, nach Rücksprache mit dem Generalobern in der obengenannten Speiseordnung Änderungen vorzunehmen, soweit Ort und Zeit es erfordern.	Die Kost entspreche der religiösen Armut und den berechtigten Ansprüchen in den einzelnen Ländern. Die Beschaffenheit und Menge der Speisen sei für alle gleich, ausgenommen bei Unwohlsein oder Krankheit.
Art. 3: Außer der gewöhnlichen Kost soll allen ein weiterer Gang oder eine Nachspeise an folgenden Fest- oder Gedenktagen gereicht werden: am Fest der Unbefleckten Empfängnis, am Weihnachtsfest, an den Festen des heiligen Franz von Sales, des heiligen Johannes Bosco, des heiligen	Ein besseres Essen gebe man an folgenden Festtagen: Am Fest der Unbefleckten Empfängnis, am Weihnachtsfest, an den Festen des heiligen Franz von Sales, des heiligen Johannes Bosco, des heiligen Josef, an Ostern, Pfingsten, am Fest des heiligen Dominikus Savio, am Fest Ma-

Joseph, an Ostern, Pfingsten, am Feste Maria, Hilfe der Christen, des heiligen Aloisius, am Herz-Jesu-Fest, am Fest Mariä Himmelfahrt, am Fest des Hauspatrons, am Schluß der heiligen Exerzitien, am Namenstag des Generalobern, im Provinzialatshaus am Namenstag des Provinzials, in jedem Haus am Namenstag des Direktors und am Faschingsdienstag.

ria, Hilfe der Christen, am Herz-Jesu-Fest, am Fest Mariä Himmelfahrt, am Fest des Hauspatrons, beim Abschluß der heiligen Exerzitien, am Namenstag des Generalobern, am Namenstag des Provinzials im Provinzialatshaus, am Namenstag des Direktors im eigenen Haus.

Art. 4: Wenn Personen zu Tisch geladen sind, die eine besondere Aufmerksamkeit verdienen, so kann das gewöhnliche Maß entsprechend den örtlichen Verhältnissen erhöht werden, doch stets innerhalb der von der Armut des Ordensstandes gezogenen Grenzen. Für solche Gäste stehe eine eigene Platte zur Verfügung, von der auch der Provinzial und der Direktor des Hauses bedient werden. Einladungen zu Tisch können allein vom Direktor oder dessen Stellvertreter vorgenommen werden.

Wenn angesehene Personen zu Tisch geladen sind, kann man für sie und den Obern eine besondere, der religiösen Armut entsprechende Bewirtung bieten. Nur der Direktor oder sein Stellvertreter können zu Tisch einladen.

Art. 6: Die Wäsche werde gemeinschaftlich aufbewahrt und mit dem Merkzeichen des jeweiligen Hauses gezeichnet. Die für den persönlichen Gebrauch bestimmten Wäsche- und Kleidungsstücke sollen mit dem Namen des Mitbruders gekennzeichnet sein, dem sie gehören. Die persönliche Ausstattung eines jeden wird vom Provinzial festgesetzt, und zwar unter Berücksichtigung der Gebräuche und Erfordernisse der betreffenden Provinz.

Die Wäsche werde gemeinschaftlich aufbewahrt und mit dem Monogramm des jeweiligen Hauses gekennzeichnet. Die für den persönlichen Gebrauch bestimmte Wäsche und Kleidung sei mit dem Namen des Mitbruders, dem sie gehören, gekennzeichnet. Die persönliche Ausstattung wird nach den Gebräuchen und Erfordernissen der betreffenden Provinz von jedem Provinzial bestimmt. Um das gemeinschaftliche und religiöse Leben zu fördern, lege man womöglich die Zimmer der Mitbrüder in einem bestimmten Teile des Hauses zusammen; diese Räumlichkeiten seien der Ordensarmut entsprechend eingerichtet.

Art. 7: (Im Italienischen in einem Wort neu formuliert.)	
Art. 10: Der Provinzial allein hat die Vollmacht, den Mitbrüdern einen Besuch bei ihren Angehörigen zu erlauben, aber nur dann, wenn dafür schwerwiegende Gründe vorliegen. Der Aufenthalt soll jedoch zwei Wochen nicht überschreiten.	Der Provinzial allein hat die Vollmacht, den Mitbrüdern aus berechtigten Gründen einen Besuch bei ihren Angehörigen zu gestatten. Der Aufenthalt soll jedoch zwei Wochen nicht überschreiten.
Art. 11: Es ist verboten, sich nach dem Mittagessen zu Bett zu legen, wenn nicht gesundheitliche Gründe es gebieten.	Es ist verboten, die Mittagsruhe im Bett zu verbringen, wenn nicht gesundheitliche Gründe es gebieten.
Art. 12: Das Rauchen ist aufs strengste untersagt. Das Schnupfen wird geduldet, doch innerhalb der Grenzen, die der Obere nach dem Rat des Arztes festzusetzen hat.	Das Rauchen ist aufs strengste untersagt.
Art. 13: Das Kartenspielen ist untersagt.	(aufgehoben)
Art. 14: Leute, die nicht zum Haus gehören, besonders aber Frauen, sollen für gewöhnlich ins Sprechzimmer geführt werden. Ist es notwendig oder angebracht, sie ins Innere des Hauses zu führen, soll sie jemand vom Haus begleiten.	Leute, die nicht zum Haus gehören, besonders die Frauen, sollen im Sprechzimmer empfangen werden. Ist es notwendig oder angebracht, sie ins Innere des Hauses zu führen, sollen sie von einem Beauftragten begleitet werden. Muß man für gewisse häusliche Dienstleistungen weibliches Personal einstellen, nehme man ältere und moralisch zuverlässige Personen. Sie sollen nur die Gemeinschaftsräume und nie die Zimmer der Mitbrüder reinigen. Der Präfekt sorge dafür, daß sie sich nur so lange im Hause aufhalten, als es ihr Dienst erfordert. Im Einverständnis mit dem Provinzial kann man die Küche, Wäscherei oder Garderobe unter den

vorgeschriebenen Vorkehrungen und Anordnungen Schwestern anvertrauen.

Eine besondere Vereinbarung regele die Beziehungen zwischen den Salesianern und Maria-Hilf-Schwestern in jenen Häusern, wo sie für häusliche Dienstleistungen eingesetzt sind.

Art. 15: Jede Provinz hat ihre eigene Gebarungsordnung, d.h. eine Zusammenstellung der ihr eigenen Verfügungen; wenn das Urteil der Direktoren eingeholt worden ist, werden sie direkt vom Provinzial aufgestellt und vom Generalobern gutgeheißen. Diese Verfügungen beziehen sich vor allem auf die Hausordnung, auf Form und Gebrauch der Kleidung, auf die persönliche Ausstattung und den gemeinsamen Tisch (doch unter Wahrung des Artikels 2 der Satzungen) und auf alle Einzelbestimmungen, die sich aus den örtlichen Verhältnissen als notwendig erweisen.

Einzelheiten, die das Leben in den Häusern der Provinz regeln, wie Stundenplan, Kost, persönliche Ausstattung, Kleidung usw. werden vom Provinzial und seinem Rat festgelegt.

Art. 16: Die Mitglieder sollen gemeinsam an allen vorgeschriebenen Andachtsübungen teilnehmen, und keiner entbinde sich je davon ohne ausdrückliche Erlaubnis des Obern. Dabei halte man sich getreu an das Salesianergebetbuch, das auf Anordnung des Generalobern herausgegeben wurde und für das ihm allein jede Veränderung vorbehalten ist.

Die Mitglieder sollen gemeinsam an allen vorgeschriebenen Andachtsübungen teilnehmen und keiner entbinde sich jemals davon ohne ausdrückliche Erlaubnis des Obern. Dabei halte man sich getreulich an das Salesianergebetbuch, das auf Anordnung des Generalobern mit geeigneten, von den Provinzialkonferenzen beschlossenen Änderungen herausgegeben wird.

Art. 17: Beim Aufstehen rufe der Aufwecker oder Assistent mit lauter Stimme „Benedicamus Domino!" und

Beim Aufstehen rufe der Aufwekker oder Assistent mit lauter Stimme „Benedicamus Domino!", und alle

alle antworten „Deo gratias!" Dann mache ein jeder für sich das Kreuzzeichen, erhebe sein Herz zu Gott und spreche: „Jesus, Maria und Joseph, euch schenke ich mein Herz und meine Seele"; und kleide sich bescheiden an.

Die übrigen täglichen Andachtsübungen sind: das Morgen- und Abendgebet, der Rosenkranz, die Gebete vor und nach der Schule, der Arbeit und Studierzeit, das Tischgebet, die Betrachtung, die heilige Messe und die geistliche Lesung.

Art. 18: Bei Tisch lese man die Verordnungen des Heiligen Stuhles, die uns betreffen, die Konstitutionen und Satzungen, die Akten des Oberkapitels, die erbaulichen Briefe, die „Salesianischen Nachrichten", die Lebensbeschreibungen des heiligen Johannes Bosco, der verstorbenen Salesianer, der Heiligen oder anderer Personen, die sich in der Kirche durch ihre Tugend und großen Verdienste ausgezeichnet haben, besonders wenn es sich um Missionare und Jugenderzieher handelt.

Die Lesung erstrecke sich auf einen beträchtlichen Zeitraum des Mittag- und Abendessens, werde stets mit etwa zehn Versen aus der Heiligen

antworten „Deo gratias!". Dann mache ein jeder für sich das Kreuzzeichen, erhebe sein Herz zu Gott und spreche: „Jesus, Maria und Joseph, euch schenke ich mein Herz und meine Seele" und kleide sich bescheiden an.

Die täglichen religiösen Übungen sind: Hl. Messe, Betrachtung, Morgen- und Abendgebet, Rosenkranz, geistliche Lesung, Besuchung des Allerheiligsten Altarssakramentes, die Gebete vor und nach der Schule, der Arbeit und Studierzeit und die Tischgebete.

Die Betrachtung mache man gemeinsam am gleichen Ort und zur günstigsten Stunde des Tages. Der Gebrauch eines eigenen Buches ist gebilligt; es soll vom Direktor gutgeheißen und vom Haus zur Verfügung gestellt werden.

Wenn es möglich ist, bete man gemeinschaftlich die Laudes als Morgen- und die Komplet als Abendgebet.

Bei Tisch lese man die Verordnungen des Heiligen Stuhles, die uns betreffen, die Konstitutionen und Satzungen, das „Amtsblatt des Obernrates", die erbaulichen Briefe, die Lebensbeschreibungen des heiligen Johannes Bosco, der verstorbenen Salesianer, der Heiligen und anderer Personen, die sich in der Kirche durch ihre Tugend und großen Verdienste ausgezeichnet haben, vor allem, wenn es sich um Missionare und Jugenderzieher handelt.

Die Lesung erstrecke sich auf einen beträchtlichen Zeitraum des Mittag- und Abendessens, werde stets mit einigen Versen aus der Heiligen

Schrift eingeleitet, mittags mit dem Martyrologium, abends mit dem salesianischen Nekrolog beendet und mit den Worten „Tu autem, Domine, miserere nobis" abgeschlossen.

Schrift eingeleitet, mittags mit dem Martyrologium, abends mit dem salesianischen Nekrolog beendet und mit den Worten „Tu autem Domine, miserere nobis" abgeschlossen.

Die Hochachtung und Verehrung vor dem Wort Gottes erfordern, daß die Kommunität beim Vorlesen der Hl. Schrift in gesammelter Haltung zuhört.

Art. 19: An Sonn- und Feiertagen wohnen alle Mitbrüder noch einer zweiten Messe mit Predigt über das Evangelium sowie der Vesper mit Ansprache und Segen bei.

An Sonn- und Feiertagen wird die Kommunitätsmesse mit besonderer Feierlichkeit und mit einer Homilie gehalten.

Die Mitbrüder, die nicht durch Ausübung priesterlicher Tätigkeit oder andere Verpflichtungen des Jugendapostolats verhindert sind, nehmen an einer Nachmittagsandacht teil. Sie kann nach den Gegebenheiten verschieden sein. Vorzugsweise halte man die Vesper mit Ansprache und Segen oder einen Wortgottesdienst mit Segen. Man fördere den Wortgottesdienst am Vorabend der Hochfeste, an einigen Wochentagen des Advents, der Fastenzeit und an den Sonn- und Feiertagen.

Art. 19, neuer Abschnitt:

Um an der kirchlichen Bußgesinnung teilzunehmen, nehme man an den Tagen der Fastenzeit in jedem Haus eine gemeinschaftliche, vom Provinzial bestimmte Abtötung auf sich.

Art. 20: Jeden Monat halte man die Übung vom Guten Tod, den Herz-Jesu-Freitag, den 24. jeden Monats als Gedenktag für Maria, Hilfe der

Die monatlichen Andachtsübungen sind: Der monatliche Einkehrtag, der Herz-Jesu-Freitag, der 24. jeden Monats als Gedenktag für Maria,

Christen, und den letzten des Monats zu Ehren Don Boscos.

Zur Übung vom Guten Tod lasse man einen außerordentlichen Beichtvater kommen, und jeder wähle sich einen Heiligen als Monatspatron.

Hilfe der Christen und der letzte Tag des Monats zu Ehren des hl. Johannes Bosco.

Art. 20, neue Abschnitte:

Wenigstens alle drei Monate sollen alle Mitbrüder einen ganzen Tag der Einkehr halten. In den übrigen Monaten kann man die Einkehrtage verkürzen; am Vorabend soll die Besinnung sich jedoch wenigstens über drei Stunden erstrecken und am folgenden Morgen bis zum Frühstück dauern.

Der monatliche Einkehrtag findet gemeinschaftlich statt. Dabei beachte man folgendes:

1. Außer der üblichen Betrachtung halte man noch eine Belehrung oder ein vom Direktor geleitetes geistliches Gespräch (nicht technischer, sondern pastoraler und übernatürlicher Art) und erarbeite einen Programmentwurf für das Apostolat des Monats oder Trimesters.

2. Jeder soll wenigstens eine halbe Stunde lang gewissenhaft darüber nachdenken, welchen Fort- oder Rückschritt er im vergangenen Monat im religiösen Leben gemacht hat. Vor allem aber gebe er sich Rechenschaft über die Vorsätze, die er in den Exerzitien gefaßt hat, und über die Beobachtung der Konstitutionen. Dann fasse er feste Entschlüsse, ein vollkommeneres Leben zu führen.

Diese Gewissenserforschung kann auch an Hand zusammengestellter Schemata erfolgen.

3. Man lasse einen außerordentlichen Beichtvater kommen. Die Beichte dieses Tages sei besonders ge-

wissenhaft, als ob sie die letzte unseres Lebens wäre; die heilige Kommunion empfange man gleichsam als Wegzehrung.

4. Man verrichte die im Gebetbüchlein verzeichneten Gebete und lese ganz oder wenigstens teilweise die Konstitutionen der Gesellschaft. Auch wähle sich jeder einen Heiligen als Monatspatron.

Wenn jemand wegen seiner Beschäftigung den Monats-Einkehrtag nicht mitmachen und sich nicht allen oben erwähnten religiösen Übungen widmen kann, soll er mit Zustimmung des Direktors nur jene verrichten, die mit seiner Beschäftigung vereinbar sind; die anderen verschiebe er auf einen günstigeren Tag.

Art. 21: Die jährlich wiederkehrenden religiösen Übungen sind: *a)* die geistlichen Exerzitien, *b)* die Erneuerung der Gelübde, *c)* das Beten des ganzen Rosenkranzes am Vorabend von Allerseelen, *d)* der Gesang des Tedeums am Silvester- oder Neujahrstag, je nach den Vorschriften des Ortsordinarius, *e)* die feierliche Erneuerung der Taufgelübde an Neujahr.

Die jährlichen Andachtsübungen sind: Die geistlichen Exerzitien mit der Gelübdeerneuerung, das gemeinsame Beten des ganzen Rosenkranzes an Allerseelen, der Gesang des Tedeums am Silvester- oder Neujahrstag, je nach den Vorschriften des Ortsordinarius.

Art. 22: Die übrigen traditionellen religiösen Übungen sind: *a)* das Triduum zum Anfang des Schuljahrs, *b)* der Kreuzweg an den Freitagen der Fastenzeit, *c)* die Funktionen der Karwoche, *d)* die besonderen täglichen Tugendübungen im Marien- und Josephsmonat sowie in der Novene vor Weihnachten und vor dem

Andere überlieferte Andachtsübungen sind: der Kreuzweg an den Freitagen der Fastenzeit und die Funktionen der Karwoche.

Immakulatafest, c) die sechs Sonntage in Vorbereitung auf das Fest des heiligen Aloisius.

Art. 23: (Im Italienischen ein veraltetes Wort ersetzt)

Art. 27: Wird ein Mitbruder in ein anderes Haus versetzt, so kann er diejenigen Bücher mitnehmen, die er nach dem Urteil des Obern *unbedingt* für seine Studien, für den Unterricht und seine priesterliche Tätigkeit nötig hat.

Wird ein Mitbruder in ein anderes Haus versetzt, so kann er diejenigen Bücher mitnehmen, die er nach dem Urteil des Obern für seine Studien, für den Unterricht und die priesterliche Tätigkeit nötig hat.

Art. 29: Außer für kirchlichen Gebrauch sind alle Gegenstände aus Edelmetall oder Luxusartikel verboten, ebenso Dinge, die betont weltlichen Charakter tragen.

Die Ausstattung des Hauses, das Mobiliar und die Einrichtung sollen zweckmäßig sein, jedoch immer der religiösen Armut entsprechen; nie sollen sie den Eindruck von Reichtum und Luxus erwecken. Trotz aller Sorge für die Zierde des Hauses Gottes vermeide man Übertreibungen.

Art. 30: Ohne Notwendigkeit versende man keine Briefe, Pakete oder andere Dinge mit der Post oder Bahn. So oft es schicklich ist, benütze man für Briefe mit gleicher Bestimmung denselben Umschlag.

Bei den Post-, Telegraphen- und Telephonausgaben suche man zu sparen, indem man sich dieser Mittel nur bedient, wenn es notwendig und wirklich angepaßt ist. Für Telegramme und eigentliche Ferngespräche hole man die Erlaubnis des Obern.

Die Radio- und Fernsehapparate stelle man in einem Gemeinschaftsraum auf. Unter schwerer Verantwortung des Direktors bediene man sich ihrer mit großer Mäßigung.

Die Verkehrsmittel wie Autos, Motor- und Fahrräder und dergleichen seien auf den Namen des Hauses eingetragen. Mit Erlaubnis des Direktors und nach seinen Anweisungen verwende man sie nur für die Erfordernisse des Hauses.

Art. 32: (Im Italienischen ein veraltetes Wort ersetzt.)	
Art. 33: Falls es für ein Haus notwendig ist, soll ein Raum für altes und neues Baumaterial, außer Gebrauch stehende Möbel, Gerätschaften und ähnliche Dinge vorhanden sein.	(aufgehoben)
Art. 34: Was die Ausgehkleider der Heimjugend betrifft, die nie sehr kostspielig sein sollen, sorge man für jene Einheitlichkeit, die sich in Anstalten gleicher Art ermöglichen läßt, schon um den Eltern unnötige Ausgaben zu ersparen, falls der Sohn die Anstalt wechselt. Zur notwendigen Unterscheidung genügt ein Abzeichen und die Mütze.	(aufgehoben)
Art. 35: Die von den Jugendlichen verursachten Schäden gehen auf Kosten des Urhebers oder, wenn er sich nicht ermitteln läßt, zu gleichen Teilen auf Rechnung aller. Um derartigen Schäden vorzubeugen, treffe man geeignete Vorkehrungen bezüglich der Spielgattung und -weise.	(aufgehoben)
Art. 36: Es ist verboten, Frauen zum gemeinsamen Tisch zuzulassen, sie in die Schlafsäle oder Privatzimmer zu führen und sie in den Krankenzimmern zu beschäftigen. Gestattet ist es, für die Küche, Wäscherei und Nähstube Ordensschwestern anzustellen, jedoch mit der gebotenen Vorsicht und Trennung und stets im Einvernehmen mit dem Provinzial.	Es ist verboten, Frauen zum gemeinsamen Tisch zuzulassen und sie im Krankenzimmer anzustellen.

Art. 37: Der Lehrer oder Assistent lasse in der Schule, im Studiersaal oder bei der Erholung die Jugendlichen nie zu nahe an sich herantreten, fasse sie nicht an der Hand, liebkose sie nicht. Er halte sich mit keinem von ihnen allein in einem geschlossenen Raum auf, auch nicht, um ihm eine notwendige Zurechtweisung oder Ermahnung zu erteilen. Er gestatte ihnen auch nicht den Zutritt zu seinem Privatzimmer oder seiner Zelle, sei er anwesend oder abwesend.	Der Lehrer oder Assistent lasse in der Schule, im Studiersaal oder bei der Erholung die Jugendlichen nie zu nahe an sich herantreten; er fasse sie nicht bei der Hand und liebkose sie nicht. Er halte sich mit keinem von ihnen allein in einem geschlossenen oder abseitsliegenden Raum auf, auch nicht, um notwendige Zurechtweisungen und Ermahnungen zu erteilen. Er gestatte ihnen auch nicht den Zutritt zu seinem Privatzimmer oder seiner Zelle, sei er anwesend oder nicht. Für den Katecheten, Studienleiter, Beichtvater und die Lehrer, die mit den Jugendlichen dienstlich zu tun haben, seien eigene Sprechzimmer vorhanden.
Art. 39: Die Sprechzimmer und die Amtsräume, in denen man Leute von draußen oder die *Heimjugend* empfängt, sollen Glastüren haben, so daß man sie von außen überblicken kann.	Die Sprech- und Amtszimmer, in denen man Leute von draußen oder *Jugendliche* empfängt, sollen Glastüren haben, so daß man das Zimmer von außen überblicken kann.
Art. 40: Man gestatte nicht, die Ferienzeit bei Verwandten zu verbringen.	(aufgehoben)
Art. 41: Man erlaube nicht, ohne Notwendigkeit das Haus zu verlassen, bei Angehörigen oder Freunden Besuche zu machen, Einladungen zu Mahlzeiten oder festlichen Zusammenkünften anzunehmen, sich zu Ausstellungen, Jahrmärkten oder weltlichen Belustigungen zu begeben. Auf Reisen suche man nicht Hotels auf, außer es läßt sich anders nicht gut machen.	Ohne Notwendigkeit erlaube man nicht, das Haus zu verlassen, bei Angehörigen oder Freunden Besuche zu machen, Einladungen zu Mahlzeiten oder kleinen Festlichkeiten anzunehmen, an Theatervorstellungen und weltlichen Unterhaltungen und Zusammenkünften teilzunehmen. Auf Reisen suche man keine Hotels auf, außer es läßt sich anders nicht gut machen.

Art. 44: Den vom Artikel 48 der Konstitutionen vorgeschriebenen Rechenschaftsbericht erstatte man in der Regel anläßlich der Übung vom Guten Tod.

Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes beginne man gelegentlich des monatlichen Einkehrtages.

Art. 46: Für irgendwelche Bedürfnisse, seien es Kleider, Bücher, Schreibmaterial, besondere Speisen, Arzneien oder dergleichen, wende sich keiner an einen andern als an den dazu beauftragten Obern.

Wenn man Kleider, Bücher, Schreibmaterial, besondere Speisen, Medizinen und dergleichen braucht, wende sich jeder an den dazu beauftragten Obern.

Art. 48: Die Priester sollen sich durch Studium auf das Amt des Beichthörens und Predigens vorbereiten. Sie nehmen regelmäßig an der monatlichen Lösung des Moral- und Liturgiekasus teil. Zum Beichtexamen an der bischöflichen Kurie soll sich keiner vor Ablauf von zwei Jahren nach seiner Priesterweihe vorstellen.

Die Priester sollen sich durch Studium auf das Amt des Beichthörens, Predigens und die verschiedenen Formen der Jugend- und Erwachsenen-Katechese vorbereiten. Sie nehmen regelmäßig an der monatlichen Lösung des Moral- und Liturgiekasus teil. Zum Beichtexamen an der bischöflichen Kurie sollen sie sich während des Pastoral-Fortbildungskurses vorstellen. Doch mögen sie sich innerhalb dieser Zeit in diesem Amt hauptsächlich unter den Jugendlichen unserer Institute üben.

Zum Abschluß der theologischen Weiterbildung des Quinquenniums, das vom Can. 570 vorgeschrieben ist, müssen sie eine Gesamtprüfung über ihre wissenschaftliche und seelsorgliche Reife ablegen.

Art. 49: Bezüglich der Predigt befolge man die im kanonischen Recht und in den Verordnungen des Heiligen Stuhles gegebenen Richtlinien.

Wenn die Priester vom Obern zum Seelsorgsdienst eingeladen werden, seien sie dazu gerne bereit. Bezüglich der Predigt beachte man die im kanonischen Recht und in den Verordnungen des Heiligen Stuhles gegebenen Richtlinien.

Art. 50: Jedes Haus besitze eine entsprechende für die Priester und Kleriker geeignete Bibliothek, eine ausreichende Zahl von Exemplaren der Heiligen Schrift und des Römischen Katechismus und die eine oder andere kirchliche Zeitschrift, in der Erlasse und Entscheidungen der römischen Kongregationen erscheinen.

Jedes Haus habe für die Priester eine angemessene Bibliothek, dazu einige kirchliche Zeitschriften, in denen die Erlasse und Entscheidungen der römischen Kongregationen veröffentlicht werden.

Art. 51: Für die Kleriker ist eine dreijährige praktische Tätigkeit vorgeschrieben, die den Zweck hat, sie in den salesianischen Geist und in die Erfassung des Präventivsystems, Grundlage unserer Erziehung, einzuführen und darin auszubilden.

Sofort nach dem Philosophie- bzw. nach dem ersten Weiterbildungskurs ist für die Kleriker und Laienmitbrüder ein Praktikum vorgeschrieben, das nicht länger als 3 Jahre dauern soll. Es hat den Zweck, den Beruf zu prüfen, sie im salesianischen Geist und in der Präventivmethode, der Grundlage unserer Erziehungsweise, zu unterrichten und zu erziehen. Zugleich können sie sich profanen Studien widmen, um sich notwendige Titel zu erwerben.

Art. 53: Während dieser Zeit sollen die Kleriker unter dem wachsamen und liebevollen Beistand des Direktors und der übrigen Obern jede Mühe aufwenden und ihre ganze Tätigkeit darauf richten, sich die praktische Kenntnis unserer Lebensweise zu verschaffen.

Die Obern sollen sich ernstlich bemühen, sie durch ihr Beispiel zu belehren; überdies rufen sie die Grundsätze des Präventivsystems gelegentlich ins Gedächtnis zurück und erklären sie an Hand des Lebens und Beispiels des heiligen Johannes Bosco und der gesunden Tradition unserer ersten Mitbrüder; alles gemäß den Weisungen der Artikel 184 und 195 der Konstitutionen.

Während dieser Zeit sollen die Mitbrüder des Praktikums unter dem wachsamen und liebevollen Beistand des Direktors und der übrigen Obern alle Mühe aufwenden und ihre ganze Tätigkeit darauf richten, sich die praktische Kenntnis unserer Lebensweise zu verschaffen.

Die Obern sollen sich bemühen, sie durch ihr Beispiel zu belehren. Gelegentlich erinnern sie auch an die Grundsätze der Präventivmethode und erklären sie an Hand des Lebens und Beispiels des heiligen Johannes Bosco und der gesunden Tradition; dies alles gemäß den Weisungen der Artikel 184 und 195 der Konstitutionen.

Jährlich sollen drei Skrutinien über die Kleriker, die sich in der dreijährigen Probezeit befinden, abgehalten werden. Der Direktor unterrichte davon gebührenderweise die Interessierten.

Jährlich sollen drei Skrutinien über die Mitbrüder im Praktikum abgehalten werden. Der Direktor unterrichte davon in gebührender Weise den betreffenden Mitbruder.

Der Provinzial bestimme zusammen mit seinem Rat jene Häuser, die mindestens 6 Mitglieder haben, und wo die Ordensregel vollkommen eingehalten und das gemeinschaftliche Leben geübt wird, und wo die im Praktikum stehenden Mitbrüder besser betreut und umsorgt sind. In andere Häuser schicke er sie nicht und denke daran, daß das Praktikum nichts anderes ist als eine Hilfe in der Ausbildung (Sedes Sap. 13). Er lasse auch keinen, der noch in der Ausbildung ist, allein in einem Hause.

Wenn aus irgend einem Grunde die geistliche und pädagogische Ausbildung eines Mitbruders im Praktikum Schaden litte, dann hat der Provinzial die Gewissenspflicht, einzugreifen; entweder muß er die Ursache beseitigen, oder diesen Mitbruder unverzüglich aus jenem Hause versetzen (Sedes Sap. 13).

Der Direktor folge mit Interesse den Studien der jungen Mitbrüder und leite sie; er achte darauf, daß sie auch Schriften aszetischen und pädagogischen Charakters lesen.

Art. 55: Für gewöhnlich machen die Kleriker diese Probezeit nach dem philosophischen Kurs und vor dem theologischen Studium.

(aufgehoben)

Art. 57: Wöchentlich erhalten sie, womöglich vom Direktor, eine Erklärung des Neuen Testamentes, wobei sie jedesmal zehn Verse auswen-

Der Direktor komme wöchentlich mit den Mitbrüdern im Praktikum zusammen und behandle dabei hauptsächlich Gegenstände religiös-sale-

dig wiedergeben. Sie sollen Anstandsunterricht erhalten, sich im Kirchengesang und in den heiligen Zeremonien üben und abwechselnd an den liturgischen Funktionen teilnehmen.

sianischer Ausbildung; stufenweise führe er sie in die Heilige Schrift ein.

Während der Sommerferien sollen sie für einige Wochen in einem geeigneten Haus beisammen sein, um ihre physischen, moralischen und religiösen Kräfte aufzufrischen, eigens angepaßte Exerzitien zu machen, bestimmte Studiengegenstände zu wiederholen und kirchliche Studien zu betreiben (Sedes Sap. 13,).

Art. 58: Für die religiöse Bildung der Laienmitbrüder soll wöchentlich durch geeignete Vorträge gesorgt werden.

(aufgehoben)

Art. 60: Für die Laienmitbrüder ist nach ihrer Berufsausbildung und während der zeitlichen Gelübde das einzuhalten, was der Artikel 53 für die Kleriker der praktischen Tätigkeit vorschreibt, und zwar auf Grund des Artikels 184 der Konstitutionen.

Während des Praktikums sollen die Laienmitbrüder an systematischen und organisatorisch aufgebauten allgemeinbildenden Kursen teilnehmen, die darauf abzielen, ihre Ausbildung zu vervollständigen.

Nach dem Praktikum kann auch ein Befähigungs- oder Fachkurs erwogen werden. Für jene Mitbrüder, die zu besonderen Apostolatsaufgaben herangebildet werden, sei er nicht bloß theoretischen, sondern auch allgemeinbildenden, religiösen und erzieherischen Charakters.

Der ewigen Profeß gehe eine geeignete Vorbereitung voraus, gemäß den Vorschriften der Konstitution „Sedes Sapientiae", Art. 39, 1. Deshalb sollen die Kleriker und die Laienmitbrüder für einige Wochen in einem geeigneten Haus zusammenkommen.

Art. 61: Die Laienmitbrüder sollen ernstlich zur Arbeit in den Knabenheimen angeleitet werden und sich praktisch darin üben.

Die Laienmitbrüder sollen ernstlich zur Arbeit in den Knabenheimen angeleitet werden und sich praktisch darin üben, ebenso in andern

	Werken des Laienapostolates, hauptsächlich unter der männlichen Jugend.
Art. 65: Die Provinziale können den Missionaren aus triftigen Gründen eine zeitlich begrenzte Reise in die Heimat gestatten; sie darf jedoch die Frist von vier Monaten nicht überschreiten, und der Aufenthalt bei den Angehörigen dauere nicht länger als einen Monat.	Die Provinziale können den Missionaren aus triftigen Gründen einen zeitlich begrenzten Aufenthalt in der Heimat gestatten; sie bestimmen genau die Dauer. Im allgemeinen soll der Aufenthalt bei den Angehörigen nicht länger als einen Monat dauern.
Art. 72: Dauert der Aufenthalt länger, so soll das Haus, dem der Mitbruder angehört, jenem, das ihn beherbergt hat, alle Unkosten vergüten. Es ist jedoch dem Mitbruder verboten, in dieser Zeit größere Ausgaben zu machen, Reisen oder andere wichtige Dinge zu unternehmen, ohne die schriftliche Ermächtigung seines Direktors.	Man nehme einen Mitbruder, der vorübergehend zu Besuch kommt, mit brüderlicher Herzlichkeit auf. Dauert der Aufenthalt länger oder handelt es sich um ein Haus, das zahlreiche Besucher hat – wenn auch nur für kurze Zeit – dann soll die Niederlassung, der der Mitbruder angehört, dafür sorgen, die Unkosten zu bestreiten. Es ist jedoch dem Mitbruder verboten, in dieser Zeit größere Ausgaben zu machen, Reisen oder andere wichtige Dinge zu unternehmen, ohne die schriftliche Ermächtigung seines Direktors.
Art. 113: Die Assistenz sei umsichtig und klug und werde nicht nur den jüngeren Mitbrüdern anvertraut, sondern auch den Priestern und Laienmitbrüdern.	Die Assistenz sei umsichtig und klug und werde nicht nur den Klerikern anvertraut, sondern auch den Priestern und Laienmitbrüdern. Alle Mitbrüder, die nicht verhindert sind, sollen sich während der Erholungszeit einfinden und gerne dort assistieren, wo es nötig ist.
Art. 115: Die Jugendlichen müssen überall gut beaufsichtigt werden und sollen nie zu eng und zu nahe beieinander sein, besonders bei Tisch, im Schlafsaal, in der Kirche, im Studiersaal, in der Schule und in anderen	Die Jugendlichen seien überall gut beaufsichtigt. In den verschiedenen Gemeinschaftsräumen sollen sie nie zu eng beieinander sein. Man achte auch darauf, sie nach Alter und Entwicklung voneinander zu trennen.

Gemeinschaftsräumen. In manchen Fällen wird es ratsam sein, sie nach Alter und Entwicklung voneinander zu trennen.

Art. 117: Um jeden Preis verhindere man die sogenannten Sonderfreundschaften, das Zettelschreiben, Küssen, Liebkosungen, das Herumbalgen und ungeziemendes Sichanfassen, die Sondergruppen während der Freizeit, jeden unnötigen Verkehr mit Externen und vor allem schlechte Reden.

Um jeden Preis verhindere man die Sonderfreundschaften, das Zettelschreiben, das ungeziemende Sichanfassen, die Sondergruppen in der Erholung, die schlechten Reden und jeden unnötigen Verkehr mit den Externen.

Art. 119: Man halte von den Jugendlichen alle Bücher und Zeitungen fern, die für den Glauben, für die guten Sitten und für den Fortschritt im Studium gefährlich sind; gewisse Klassiker sind nicht ausgenommen. Wird ein solches Buch von der Schulbehörde vorgeschrieben, dann werde die Ausgabe entsprechend geläutert.

Zu Beginn des Schuljahres verlange man von den Jugendlichen ein vollständiges Verzeichnis ihrer Privatbücher. Jede Unaufrichtigkeit in diesem Punkt betrachte man als ein schweres Vergehen. Man nehme zeitweise sorgfältige Durchsuchungen vor, um zu verhindern, daß gefährliche Schriften ins Haus gebracht oder dort versteckt werden.

Man halte von den Jugendlichen Bücher und Zeitungen fern, die für den Glauben, die guten Sitten und den Fortschritt im Studium gefährlich sind; gewisse Klassiker sind nicht ausgenommen. Wird ein derartiges Buch von der Schulbehörde vorgeschrieben, dann werde die Ausgabe entsprechend geläutert.

Zu Beginn des Schuljahres verlange man von jedem Jugendlichen des Hauses ein vollständiges Verzeichnis seiner Privatbücher. Man betrachte es als ein schweres Vergehen, unmoralische Bücher und Zeitschriften ins Haus mitzubringen. Von Zeit zu Zeit vergewissere man sich darüber.

Art. 123: Man gestatte den Jugendlichen keine sogenannten „Belohnungsausgänge" mit den Verwandten. Ebenso gestatte man den Jugendlichen nicht, die Ferien während des Schuljahres bei den Verwandten zu verbringen; ausgenommen sind jene

Man anerkennt die Notwendigkeit, der Heimjugend den Vorteil eines Kontaktes mit dem Leben außerhalb des Heimes, besonders der Familie, zu belassen, bestimmte Fälle ausgenommen. Die Provinzialkonferenzen werden angemessene Vor-

Anstalten, denen das Oberkapitel es zu erlauben für gut hält. Dieses Verbot soll jährlich den Aufnahmebedingungen des Prospektes eines jeden Hauses beigefügt werden.

schriften für die Ferien während des Schuljahres und für die Ausgänge der Heimschüler mit ihren Eltern an den Festtagen aufstellen.

Art. 124: Kein Direktor kann von dem Verbot, das im vorausgegangenen Artikel enthalten ist, eine Ausnahme machen ohne ausdrückliche, schriftliche Erlaubnis des Provinzials; sie muß im Archiv aufbewahrt werden. Wenn besondere Umstände irgendeine Ausnahme zu verlangen scheinen, legen die Provinziale die Sache rechtzeitig durch den Generalstudienleiter dem Oberkapitel vor; es wird die angeführten Gründe überprüfen und stets schriftlich antworten.

(aufgehoben)

Art. 125: Die Ferien am Jahresschluß seien so kurz als möglich. Bevor sie beginnen, rüste man die Jugendlichen gegen die Gefahren, denen sie dabei begegnen können. Man belehre sie auch, wie sie sich gegenüber der kirchlichen und weltlichen Obrigkeit, den Verwandten, Wohltätern und andern angesehenen Personen zu verhalten haben.

(aufgehoben)

Art. 126: Eingedenk des Beispiels und der Empfehlungen des heiligen Johannes Bosco fördere man den Ferienaufenthalt der Jugendlichen, ob Schüler oder Lehrlinge, in unseren eigenen Häusern.

Man fördere den Ferienaufenthalt unserer Schüler in unseren Häusern und Ferienheimen. Diese seien jedoch derart organisiert, daß sie Erholung und Freude gewähren und im Geiste des hl. Johannes Bosco ein wirksames Mittel für eine religiöse und moralische Erziehung darstellen.

Art. 127: Die für die Jugendlichen vorgesehenen religiösen Übungen sind im schon erwähnten Büchlein „An-

Die für die Jugendlichen vorgeschriebenen religiösen Übungen sind jene, die im Handbüchlein „An-

dachtsübungen" („Pratiche di Pietà in uso nelle Case Salesiane") verzeichnet. Man kann sie auch in dem Büchlein „Il Giovane Provveduto" ausführlich lesen.

dachtsübungen in den salesianischen Häusern" angegeben sind.

Art. 128: Die Übung vom Guten Tod halte man am Ende oder zu Beginn des Monats. Man versäume es bei dieser Gelegenheit nicht, wenigstens einen außerordentlichen Beichtvater von auswärts kommen zu lassen.

Den monatlichen Einkehrtag halte man am Ende oder zu Beginn des Monats. Man versäume es bei dieser Gelegenheit nicht, wenigstens einen außerordentlichen fremden Beichtvater kommen zu lassen.

Art. 130: Der Unterricht in Religion und Biblischer Geschichte soll regelmäßig wöchentlich zweimal in den Klassen erteilt werden. Dabei halte man sich an den vom Generalstudienleiter und Generalgewerbeleiter entworfenen Lehrplan. Jeden Sonntag sei womöglich eine halbe Stunde Katechismusunterricht. Jährlich finde ein katechetischer und apologetischer Wettbewerb statt; man lasse die Religionsprüfung mit allem Ernst ablegen und verteile an die besten Schüler Preise.

Der Unterricht in Religion und Biblischer Geschichte soll regelmäßig *wenigstens* zweimal wöchentlich in den Klassen erteilt werden. Wo es möglich ist, halte man jeden Sonntag eine halbe Stunde Katechismusunterricht. Jährlich finde ein katechetischer und apologetischer Wettbewerb statt; man lasse die Religionsprüfung mit allem Ernst ablegen und verteile an jene Preise, die die besten Beurteilungen bekommen haben.

Art. 131: In den obern Klassen empfiehlt es sich auch, die apologetische Abhandlung „I fondamenti della Santa Religione" durchzunehmen; sie wurde von Don Bosco seinem Büchlein „Il Giovane Provveduto" beigefügt.

(aufgehoben)

Art. 135: Beim Verlassen der Anstalt sollen die Jugendlichen eingeladen werden, sich in die örtliche Vereinigung der Ehemaligen einzuschreiben und, wenn sie das 16. Lebensjahr erreicht haben, in die Fromme Ver-

Jugendliche, die unsere Häuser verlassen, lade man ein, sich in die Ortsgruppe der Ehemaligen einzutragen. Den Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr erreicht haben und ein christliches Leben zu führen verspre-

einigung der salesianischen Mitarbeiter.

chen, bzw. wünschen, im Sinne Don Boscos an apostolischen Werken mitzuarbeiten, fordere man auf, sich in die ‚Fromme Vereinigung salesianischer Mitarbeiter' einschreiben zu lassen.

Art. 136: Wenn man sich auch bei der Durchnahme des Unterrichtsstoffes und der Wahl der Schulbücher an die staatlich vorgeschriebenen Lehrpläne anpaßt, so halte man sich doch so gut wie möglich an die Grundsätze, Methoden und Weisungen des Generalstudienleiters unserer Gesellschaft.

Wenn man sich auch bei der Durchnahme des Unterrichtsstoffes und der Wahl der Schulbücher an die staatlich vorgeschriebenen Lehrpläne anpaßt, so halte man sich doch so gut wie möglich an die Grundsätze, Methoden und Weisungen des Provinzials.

Art. 139: Der theoretische Unterricht für die Handwerkslehrlinge entspreche den Bedürfnissen der Zeit und dem technischen Fortschritt. Er werde nach dem Programm erteilt, das der Generalgewerbeleiter festsetzt. Was die praktische Arbeit betrifft, lehre man sie auch ohne Maschine zu arbeiten.

Die theoretische und praktische Berufsausbildung entspreche den Erfordernissen der Zeit und dem technischen Fortschritt.

Art. 140: Die Prüfungen sollen regelmäßig zu den festgesetzten Zeiten stattfinden, die Halbjahresprüfung mit größerer Feierlichkeit.

(aufgehoben)

Art. 141: Der Unterricht für Gregorianischen Gesang ist für alle Schüler, der für mehrstimmigen Gesang nur für die dazu geeigneten.

Damit die Jugendlichen besser gebildet werden und lebendiger an den liturgischen Feiern teilnehmen können, pflege man eifrig die Musik und den Gesang.

Art. 142: Am Ende des Schuljahres halte man eine Schlußfeier mit Deklamation, Gesang, Musik und Preisverteilung.

Am Ende des alten oder zu Beginn des neuen Schuljahres veranstalte man die feierliche Preisverteilung an die Schüler.

Art. 144: Auch die Assistenten mögen auf die Reinlichkeit der verschiedenen Räume achten. Falls sie zu wünschen übrig läßt, sollen sie davon möglichst bald den Präfekten verständigen. Die Toiletten seien gut gespült und desinfiziert.

Auch die Assistenten mögen auf die Reinlichkeit der verschiedenen Räume achten. Falls sie zu wünschen übrig läßt, sollen sie davon den Präfekten verständigen.

Art. 151: Die Jugendlichen machen wöchentlich einen Spaziergang von etwa zwei Stunden. Die außerordentlichen Ausflüge mache man nach dem Beispiel des heiligen Johannes Bosco und den Empfehlungen seiner Nachfolger vorzugsweise zu Fuß. Dabei beachte man die einschlägigen Vorschriften oder Ratschläge der Gesundheitspflege.

Die Jugendlichen machen wöchentlich einen Spaziergang von etwa zwei Stunden. Die Schulausflüge sollen wenig Ausgaben verursachen und nicht länger dauern als einen Tag. Für andere außerordentliche Reisen bedarf es der Genehmigung des Provinzials.

Art. 152: Der Direktor wird die Autorität des Generalobern, der Mitglieder des Oberkapitels und des Provinzials völlig anerkennen und dies auch von seinen Untergebenen verlangen. Pünktlich teile er den Mitbrüdern die Verfügungen und Anordnungen der Obern mit, dadurch, daß er sie öffentlich verlesen läßt oder, wenn nötig, in seinen Konferenzen behandelt.

Der Direktor wird die Autorität des Generalobern, der Mitglieder des Obernrates und des Provinzials voll anerkennen und dies auch von seinen Mitbrüdern verlangen. Er teile ihnen daher ihre Verfügungen unverzüglich mit.

Art. 153: Außer durch die genaue Erfüllung dessen, was ihm von den Konstitutionen vorgeschrieben ist, zeige er dem Provinzial seine Ergebenheit vor allem dadurch, daß er:

a) sich vorher mit ihm verständigt, so oft er mit der Kurie, mit Ausschüssen oder mit Regierungsstellen Verpflichtungen eingehen will,

Außer durch die genaue Erfüllung dessen, was ihm von den Konstitutionen vorgeschrieben ist, zeige er dem Provinzial seine Ergebenheit vor allem dadurch, daß er:

a) sich vorher mit ihm verständigt, so oft er mit der Kurie, mit Ausschüssen oder weltlichen Behörden Verpflichtungen eingehen will;

b) seine Zustimmung einholt für Änderungen in der Disziplin, *in der Hausordnung*, in den Ämtern seiner Untergebenen, für die Einführung oder Aufhebung von Schulklassen oder Werkstätten und für jede Änderung an Gebäulichkeiten,

c) sich an ihn wendet in Schwierigkeiten mit den Verwaltungs-, Schul- und Kirchenbehörden,

d) rasch und bereitwillig die eigenen finanziellen Verpflichtungen gegen ihn erfüllt.

Art. 155: Die Berichte über den moralischen Stand seiner Untergebenen soll er immer auf einem eigenen Blatt und in vertraulicher Form an den Provinzial senden.

Art. 156: Das Hauskapitel rufe er wenigstens einmal im Monat zusammen; er gebe womöglich einige Tage vorher die Fragen bekannt, die besprochen werden sollen. Gerne höre er die Ansicht eines jeden an und vermerke die Beschlüsse in einem besonderen Protokollbuch, um es den Obern bei ihren Besuchen vorweisen zu können.

Er achte auf die Pflicht des Amtsgeheimnisses über alles, was im Kapitel behandelt wurde, und erinnere auch die anderen daran.

Art. 159: In aller Güte nehme er jeden Monat den geistlichen Rechenschaftsbericht eines jeden Mitbruders des Hauses entgegen. Jene, die nicht von selbst kommen, lade er persönlich dazu ein. Ferner beherzige er die schwere Pflicht, die ihm von den

b) seine Zustimmung einholt für Änderungen in der Disziplin, in den Ämtern seiner Mitbrüder, für die Einführung oder Aufhebung von Schulklassen oder Werkstätten und für Gebäulichkeiten;

c) sich an ihn wendet in Schwierigkeiten mit den Verwaltungs-, Schul- und Kirchenbehörden.

d) rasch und bereitwillig die eigenen finanziellen Verpflichtungen gegen ihn erfüllt.

Die Berichte über den moralischen Stand seiner Untergebenen soll er in vertraulicher Form an den Provinzial senden.

Den Hausobernrat rufe er wenigstens einmal im Monat zusammen; er gebe womöglich einige Tage vorher die Fragen bekannt, die besprochen werden sollen. Er messe der Meinung seines Rates die gebührende Bedeutung bei. In einem eigenen Buch lasse er das Protokoll anfertigen, welches von allen Ratsmitgliedern unterzeichnet und im Archiv aufbewahrt werden soll.

Er achte auf das Amtsgeheimnis, dessen Beobachtung in manchen Fällen schwere Gewissenspflicht ist, und erinnere auch die anderen daran.

In aller Güte nehme er jeden Monat den geistlichen Rechenschaftsbericht eines jeden Mitbruders des Hauses entgegen. Jene, die nicht von selbst kommen, lade er persönlich ein. Ferner beherzige er die schwere Pflicht, die ihm von den Konstitutio-

Konstitutionen (Artikel 184) auferlegt ist, gegenüber den Mitbrüdern mit zeitlichen Gelübden im eigenen Hause die Aufgaben eines Novizenmeisters zu erfüllen.

nen (Artikel 184) auferlegt ist, gegenüber den Mitbrüdern mit zeitlichen Gelübden im eigenen Hause die Aufgaben eines Novizenmeisters zu erfüllen. Endlich trage er besondere Sorge für die jungen Priester und achte darauf, daß sie regelmäßig das Quinquennalexamen ablegen.

Art. 160: Er kümmere sich auch sorgfältig um die materiellen Bedürfnisse seiner Untergebenen; im besonderen verschaffe er ihnen die notwendigen Bücher für die Studien, die sie mit Erlaubnis der Obern betreiben. Ferner trage er Sorge für ihre Gesundheit und besuche häufig die Kranken.

Er kümmere sich auch sorgfältig um die materiellen Bedürfnisse seiner Mitbrüder; im besonderen verschaffe er ihnen die notwendigen Bücher für die Studien, die sie mit Erlaubnis der Obern betreiben. Ferner trage er Sorge für ihre Gesundheit und besuche häufig die Kranken.

Stirbt ein Mitbruder, dann verfasse er in der Landessprache einen Totenbrief und schicke ihn an alle Häuser des Landes. Einige Exemplare übersende er auch an den Obernrat und an jeden Provinzial.

Art. 163: Aufnahme und Entlassung der Jugendlichen sind dem Direktor als dem Leiter der Anstalt vorbehalten; doch soll er deren mündliche und schriftliche Ausführung gewöhnlich dem Präfekten anvertrauen. Der Direktor halte sich bei der Aufnahme an den Prospekt des Hauses, besonders hinsichtlich der Pension und Nebenauslagen. Wer einer Ermäßigung bedarf, den weise er an unsere dafür bestimmten Heime. Für gewöhnlich beauftrage er den Präfekten, die Angehörigen der Jugendlichen zu empfangen und ihnen über ihr Betragen und ihren Fortschritt Auskunft zu geben. Die Benachrichtigung bei schwerer Krankheit, bei Unglück oder Todesfall behalte er sich aber selbst vor.

Aufnahme und Entlassung der Jugendlichen sowie die Verhandlungen mit ihren Angehörigen stehen dem Direktor als dem verantwortlichen Leiter des Hauses zu. Mit der praktischen Ausführung betraue er aber für gewöhnlich den Präfekten. Hält er es für angebracht, so beauftrage er einen oder mehrere Mitglieder des Hausobernrates, die Angehörigen über das Betragen und die Studienerfolge der Jugendlichen zu benachrichtigen. Die Mitteilungen heiklen Charakters behalte er sich selbst vor.

Er sei sich des im ersten Artikel unserer Konstitutionen angegebenen Zweckes aller salesianischen Häuser bewußt und fördere arme Jugendliche, die es verdienen, durch Ermäßigungen.

Art. 165: Den Jugendlichen, die die *großen* Ferien bei den Angehörigen verbringen, gebe er die „Richtlinien, um die Ferien gut zu verbringen" mit und, wo es angebracht ist, einen Empfehlungsbrief an den Pfarrer, um sich von ihm ein Führungszeugnis zu verschaffen, das sie bei ihrer Rückkehr vorzuweisen haben.

Den Jugendlichen, die für die Ferien zu ihrer Familie zurückkehren, gebe er die „Richtlinien, um die Ferien gut zu verbringen" mit und, wo es angebracht ist, einen Empfehlungsbrief an den Pfarrer, um sich von ihm ein Führungszeugnis zu verschaffen, das sie bei ihrer Rückkehr vorzuweisen haben.

Art. 166: Der Direktor sorge für eine genaue Buchführung über die Ausgaben, die er und die andern Mitbrüder machen. Das Geld soll beim Direktor hinterlegt werden.

Er halte das Verzeichnis seiner Ausgaben und Einnahmen in Ordnung. Monatlich übergebe er es dem Präfekten, damit alles ordnungsgemäß in der einheitlichen Buchhaltung registriert werden kann. Er wache darüber, daß sie sorgfältig und genau geführt wird. In regelmäßigen Abständen gebe er sich Rechenschaft über die ganze wirtschaftliche Lage des Hauses.

Art. 168: Wenn er bei der gewöhnlichen Jahresverwaltung glaubt, die eingegangenen Gelder vorübergehend anlegen zu sollen, dann ist es besser, er tue es beim Provinzial anstatt auf einer Bank; dieser wird sie aufbewahren und auf Verlangen jederzeit zurückgeben.

Er sehe zu, daß das Geld, das man nicht für die täglichen Bedürfnisse braucht, auf einer Bank hinterlegt werde. Das bestehende Bankkonto sei in der Regel auf das Haus eingetragen. Der Direktor und Präfekt sollen dafür gemeinsam und getrennt zeichnungsberechtigt sein.

Art. 171: Das Archiv halte er stets in Ordnung. Es müssen darin folgende Dokumente aufbewahrt werden;

Das Archiv halte er stets in Ordnung. Es müssen darin folgende Dokumente aufbewahrt werden:

a) Die Sammlung unserer Privilegien und die Erlasse des Heiligen Stuhles, die unsere Gesellschaft betreffen oder interessieren können;

a) Die Sammlung unserer Privilegien und die Erlasse des Heiligen Stuhles, die unsere Gesellschaft betreffen oder interessieren können;

b) die Konstitutionen, die Satzungen, die Akten des Oberkapitels, die Beschlüsse des Provinzialkapitels und

b) die Konstitutionen, die Satzungen, das Amtsblatt des Obernrates, die Beschlüsse des Provinzialrates und

die Rundschreiben des Provinzials, die Anordnungen und Bemerkungen des Provinzials bei der Visitation oder die eines außerordentlichen Visitators;

die Rundschreiben des Provinzials, die Anordnungen und Bemerkungen des Provinzials bei der Visitation oder die eines außerordentlichen Visitators, die Hauschronik und das Buch mit den Protokollen über die Sitzungen des Hausobernrates;

c) die Ernennungsschreiben der verschiedenen Direktoren des Hauses;

c) die Ernennungsschreiben der Direktoren des Hauses;

d) alle Jahrgänge des Schematismus der Gesellschaft, ein Verzeichnis der Mitglieder des Hauses mit folgenden Angaben: ihre Personalien, das Haus der Herkunft, das Amt, das einem jeden anvertraut ist, die Dauer des Aufenthaltes und die Ergebnisse der Prüfungen, die er während seines Aufenthaltes im Hause abgelegt hat;

d) ein Verzeichnis der Mitglieder des Hauses mit folgenden Angaben: ihre Personalien, das Haus der Herkunft, die Ämter, welche einem jeden anvertraut sind, die Dauer des Aufenthaltes und die Ergebnisse der Prüfungen, die sie während des Aufenthaltes im Hause abgelegt haben;

e) die Salesianischen Nachrichten, die Lebensbeschreibungen der verstorbenen Mitbrüder der Gesellschaft und die Chronik des Hauses;

e) (aufgehoben)

f) die Verträge über Kauf und Verkauf der Immobilien oder Güter mit den entsprechenden Grundrissen oder Plänen; ferner die Privatdokumente jeder Art;

f) die Verträge über Kauf und Verkauf der Immobilien oder Güter mit den entsprechenden Grundrissen oder Plänen; ferner die Privatdokumente jeder Art;

g) die Ermächtigungen der Obern für Kauf und Verkauf, für Bauarbeiten usw. mit den entsprechenden, von den Obern und den staatlichen Behörden genehmigten Plänen;

g) die Ermächtigungen der Obern für Kauf und Verkauf, für Bauarbeiten usw. mit den entsprechenden, von den Obern und den staatlichen Behörden genehmigten Plänen;

h) die auf den Namen der Mitglieder des Hauses eingetragenen Vollmachten;

h) die auf den Namen der Mitglieder des Hauses eingetragenen Vollmachten;

i) ein Verzeichnis der Lasten (Stiftungsmessen, Freiplätze, Verpflich-

i) ein Verzeichnis der Lasten (Stiftungsmessen, Freiplätze, Verpflich-

tungen dem Pfarrer oder anderen gegenüber usw.), in dem die Entstehung und Art dieser Verpflichtungen verzeichnet sind;

k) die Geschäftsbücher der laufenden Rechnungen und der Pensionen, nach Jahren eingeteilt;

l) eine Abschrift aller an den Provinzial eingesandten Rechenschaftsberichte über die Verwaltung;

m) alle Schulregister mit den Personalien und Noten der Schüler;

n) alle Schriftstücke, die von einer Behörde oder einem Amt erlassen sind und das Haus betreffen; dazu alle anderen besonders wichtigen Dokumente;

o) die Gebarungsordnung der Provinz;

Art. 172: Den Satzungen für die Mitarbeiter entsprechend, errichte der Direktor eine örtliche Geschäftsstelle und erfülle die ihm von den Satzungen selbst angewiesenen Pflichten. In gleicher Weise sorge er für die Ehemaligen.

Art. 176: Täglich lege er das Geld von den Pensionen, Spenden, Verkäufen usw. zusammen und übergebe es dem Direktor. Dieser stelle ihm das zur Verfügung, was für die

tungen dem Pfarrer oder anderen gegenüber usw.), in dem die Entstehung und Art dieser Verpflichtungen verzeichnet sind;

k) die Geschäftsbücher der laufenden Rechnungen und der Pensionen, nach Jahren eingeteilt;

l) eine Abschrift aller an den Provinzial eingesandten Rechenschaftsberichte über die Verwaltung;

m) alle Schulregister mit den Personalien und Noten der Schüler;

n) alle Schriftstücke, die von einer Behörde oder einem Amt erlassen sind und das Haus betreffen; dazu alle anderen besonders wichtigen Dokumente.

o) (aufgehoben)

Er bemühe sich um eine wirksame Tätigkeit der örtlichen Geschäftsstelle für salesianische Mitarbeiter. Im Einvernehmen mit dem Provinzial übertrage er die Leitung einem Priester als Ortsbeauftragten. Nach den Normen des Handbuches für Leiter soll dieser die dem Haus angeschlossene Geschäftsstelle aufbauen und sie, ebenso wie die Geschäftsstellen in der näheren Umgebung, in Gang halten.

In gleicher Weise sorge er für die Ehemaligen.

Täglich lege er alle eingegangenen Gelder des Hauses zusammen und verhalte sich dabei nach der Weisung des Art. 168. Bei Ausgaben oder Anschaffungen, Arbeiten oder Repa-

täglichen Verpflichtungen und Ausgaben nötig ist. Der Präfekt handle seinerseits bei Ausgaben oder Anschaffungen, Arbeiten oder Reparaturen im Einverständnis mit dem Direktor.

raturen handle er im Einvernehmen mit dem Direktor.

Art. 178: Wenn Werkstätten vorhanden sind, regle er die Beziehungen mit den Kunden selbst; geschieht es durch andere, dann zumindest in Abhängigkeit von ihm.

(aufgehoben)

Art. 183: Seine Aufgabe ist es, für die allgemeine Disziplin der Jugendlichen zu sorgen und über ihre Sitten, ihr Betragen und ihre Reinlichkeit zu wachen. Er ist auch zuständig für die außerordentlichen disziplinären Maßnahmen.

Der Präfekt ist für die allgemeine Disziplin im Haus und die außerordentlichen disziplinären Maßnahmen zuständig. Betreffen solche außerordentliche Maßnahmen die Schüler, so handle er im Einvernehmen mit dem Studienleiter.

Art. 185: Ihm ist auch nach den Vorschriften des vierten Kapitels des zweiten Abschnittes die Sorge für die Sauberkeit, Hygiene, Beleuchtung und Instandhaltung des Hauses anvertraut.

Es ist auch seine Pflicht, für die Sauberkeit und sorgfältige Instandhaltung des Hauses zu sorgen.

Art. 191: Es ist die Aufgabe des Studienleiters, im Einverständnis mit dem Direktor für den regelmäßigen Gang der Schulen, einschließlich Gesang zu sorgen. Er muß daher die gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der Studien kennen, die sich auf die Schulen beziehen, die ihm anvertraut sind.

Es ist die Aufgabe des Studienleiters, über die gewöhnliche Disziplin der Schüler zu wachen. Außerdem sorge er im Einvernehmen mit dem Direktor für den geregelten Gang des Unterrichtes, den Gesang eingeschlossen. Er muß daher die gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der Studien kennen, die sich auf die Schulen beziehen, die ihm anvertraut sind.

Art. 192: Unter Einhaltung des Artikels 116 der Konstitutionen und 183 der Satzungen sorge er für die

Unter Einhaltung des Artikels 116 der Konstitutionen und 183 der Satzungen sorge er für die Disziplin der

Disziplin der Jugendlichen. Er halte den traditionellen Brauch von Dekurionen und Vizedekurionen im Studiersaal, in der Schule, im Speisesaal usw. bei.

Jugendlichen. Mit aller Klugheit kann er sich dabei von größeren Schülern helfen lassen, um die Disziplin im Studier- und Speisesaal usw. zu erleichtern.

Art. 193: Zu Beginn des Jahres und so oft er es für angebracht hält, rufe er das Lehrpersonal und die Assistenten zusammen, um die geeigneten Mittel zu besprechen, den Studienerfolg zu fördern. Ferner erkundige er sich von Zeit zu Zeit nach dem Gang der Klasse und der Disziplin; den Lehrern, besonders den Anfängern, gebe er mit Güte geeignete Richtlinien und Ratschläge.

Zu Beginn des Jahres und so oft er es für angebracht hält, rufe er das Lehrpersonal und die Assistenten zusammen, um die geeignetsten Mittel zu besprechen, den Studienerfolg zu fördern. Ferner wache er über den Gang der Klasse und der Disziplin. Den Lehrern, besonders den Anfängern, gebe er mit Güte geeignete Richtlinien und Ratschläge.

Art. 194: Den neuen Schülern lasse er im Studiersaal einen Platz anweisen und sorge dafür, daß jeder in die ihm entsprechende Klasse kommt. Keinen lasse er auch nur für kurze Zeit ohne Beschäftigung.

(aufgehoben)

Art. 197: Ihm obliegt es auch, das Theater, die Akademien, Deklamationen und ähnliches zu überwachen.

Ihm obliegt es auch, das Theater, die Akademien, Deklamationen und die Organisation von Ausstellungen zu überwachen. Die Auswahl und umsichtige Prüfung der Filme, die den Schülern gezeigt werden sollen, unterstehen jedoch direkt der Verantwortung des Direktors.

Art. 198: Die Berufs- und Landwirtschaftsschulleiter haben für die Schüler der Berufs- und Landwirtschaftsschulen die gleichen Aufgaben wie die Studienleiter; dazu haben sie noch im besonderen den Unterricht in der Instrumentalmusik zu überwachen und die Ausstellungen vorzubereiten.

(aufgehoben)

Art. 198, neuer Abschnitt:	In den Staaten, in welchen das Gesetz eine vor der Zivilbehörde für den Schulsektor verantwortliche Person (Schulleiter) verlangt, übertrage man dieses Amt normalerweise nicht dem Direktor, sondern einem andern Obern.
Art. 198, neuer Abschnitt:	Wenngleich der Schulleiter für sein Amt direkt der Schulbehörde verantwortlich ist, wird er seine Aufgabe doch in vollem Einklang mit dem Direktor des Hauses und in Abhängigkeit von diesem ausüben; er suche auch das Einvernehmen mit jenen Mitbrüdern, die durch ihr Amt mit seinem Tätigkeitsbereich verwaltungsmäßig, disziplinär und pädagogisch in inniger Berührung stehen.
Art. 199: Für die Verwaltung und den guten Gang der Werkstätten ist der Präfekt verantwortlich. Er kann von einem oder mehreren Abteilungsleitern unterstützt werden. Diese kann er auch beauftragen, die Beziehungen zur Kundschaft zu pflegen.	In gebührender Abhängigkeit von den zuständigen Obern trägt der Leiter der Lehrwerkstätte die Verantwortung für die Erziehung und gute Ausbildung in den Werkstätten.
Art. 200: Der Betriebsleiter achte darauf, daß jede Werkstatt mit allem, was für ihren ordentlichen Betrieb nötig ist, ausgestattet sei, und die Erzeugnisse nach Güte und Menge den Anforderungen entsprechen.	Der Leiter der Lehrwerkstätte muß sich um die berufliche Weiterbildung und Nachschulung der Mitbrüder kümmern, die ihn in der Werkstätte unterstützen; er soll eine ständige Zusammenarbeit und gutes Einvernehmen mit ihnen anstreben und sich gemeinsam mit den Obern für die religiöse Ausbildung der jungen Mitbrüder, die in seiner Werkstätte beschäftigt sind, mitverantwortlich fühlen.

Art. 203: Trotz des Grundsatzes, daß nur eine Buchführung und Kasse im Hause geführt wird, und zwar in Abhängigkeit vom Präfekten, halte der Betriebsleiter die ihm anvertrauten Hilfsbücher in Ordnung, um sie bei jeder Anforderung vorlegen zu können.	Trotz des Grundsatzes, daß es nur eine einzige Verwaltung gibt, die dem Präfekten untersteht, trägt doch der Leiter der Lehrwerkstätte die Verantwortung für die Verwaltung seiner Werkstätte in den Belangen, die seine gewöhnliche Tätigkeit betreffen. Ebenso hat er den Auftrag, die Beziehungen mit den Kunden zu unterhalten. Der Leiter der Lehrwerkstätte bereitet den Kostenvoranschlag und den technischen Teil der Verträge vor. Die darauffolgenden Verwaltungsgeschäfte wickelt der Präfekt ab. Sind einer oder mehrere Leiter von Lehrwerkstätten keine Salesianer, so hat der Präfekt die direkte Verantwortung für die Verwaltung; wenn nötig, lasse er sich dabei von einem oder mehreren Buchhaltern helfen.
Art. 204: Beide sollen sich bei der Ausübung ihres Amtes an das halten, was im dritten Kapitel des zweiten Abschnittes angeordnet ist.	(aufgehoben)
Art. 206: Der Lehrer verteile den Unterrichtsstoff für jeden einzelnen Monat, bereite sich täglich gut auf den Unterricht vor, verbessere genau die schriftlichen Arbeiten, achte auf schöne Schrift und Sauberkeit in den Heften und Büchern und halte seine Klassenbücher in Ordnung. Er halte an unseren überlieferten Gebräuchen fest, das heißt: er lasse wenigstens monatlich eine Probearbeit machen und lege sie korrigiert dem Studienleiter vor; er pflege wöchentlich die Lektüre christlicher lateinischer Schriftsteller und muntere die Schüler kurz auf, die Novenen und Feste andächtig mitzufeiern.	Der Lehrer verteile den Unterrichtsstoff für jeden einzelnen Monat, bereite sich täglich gut auf den Unterricht vor, verbessere genau die schriftlichen Arbeiten, achte auf schöne Schrift und Sauberkeit in den Heften und Büchern *der Schüler* und halte seine Klassenbücher in Ordnung. Er halte an unseren überlieferten Gebräuchen fest, das heißt: er lasse wenigstens monatlich eine Probearbeit machen und lege sie korrigiert dem Studienleiter vor; er pflege wöchentlich die Lektüre christlicher lateinischer Schriftsteller und muntere die Schüler kurz auf, Novenen und Feste andächtig mitzufeiern.

Art. 214: Sie sollen niemals alle zusammen zurechtweisen und sich erinnern, daß die Disziplinarmaßnahmen dem Präfekten oder dem Studienleiter vorbehalten sind.

Sie sollen niemals alle zusammen zurechtweisen und sich erinnern, daß die Disziplinarmaßnahmen dem Studienleiter oder dem Präfekten vorbehalten sind.

Art. 219: Die Ausgeher sind beauftragt, in Abhängigkeit vom Präfekten und nach seinen Angaben die kleineren Einkäufe für Haus, Küche und Werkstätten sowie die anderen kleinen Aufträge zu erledigen.

Die Ausgeher sind beauftragt, in Abhängigkeit vom Präfekten und nach seinen Angaben die Einkäufe für Haus, Küche und Werkstätten zu machen sowie andere Aufträge zu erledigen, die sie von ihm erhalten haben.

Art. 228: Er ist auch mit der Ordnung und Sauberhaltung der Räume und Höfe beauftragt; er öffne die Fenster zur erforderlichen Lüftung und schließt sie rechtzeitig. Er meldet dem Präfekten alle Schäden und Mißstände, die er im Hause antrifft. Nach der Freizeit mache er einen Gang durch die Höfe, um die Sachen zu sammeln, die die Jugendlichen vergessen haben.

(aufgehoben)

Art. 229: Dem Pförtner ist die Überwachung aller, die im Hause ein- und ausgehen, anvertraut. Deshalb soll er immer auf seinem Platz (Im Italienischen „Beobachtungsposten") sein. Für die Stunden seiner begründeten Abwesenheit soll ihm ein Stellvertreter beigegeben werden. Gewöhnlich ist es seine Sache, das Glockenzeichen für die Tagesordnung zu geben und am Abend alle Außentüren zu schließen.

Dem Pförtner ist die Überwachung aller, die im Hause ein- und ausgehen, anvertraut. Deshalb soll er immer auf seinem Platz sein. Für die Stunden seiner begründeten Abwesenheit soll ihm ein Stellvertreter beigegeben werden. Gewöhnlich ist es seine Sache, das Glockenzeichen für die Tagesordnung zu geben und am Abend alle Außentüren zu schließen.

Art. 231: Er achte auf seine Kleidung, die schicklich und anständig sei, auf seine persönliche Reinlichkeit und gutes Benehmen, wenn er die Leute empfängt. Außer den festge-

Er achte auf seine äußere Erscheinung und sei freundlich in der Behandlung der Leute. Außer den festgesetzten Stunden gestatte er niemandem, mit den Obern und Jugend-

setzten Stunden gestatte er niemandem, mit den Obern und Jugendlichen zu sprechen. Die Briefe und Pakete, die er von draußen erhält, übergebe er dem Präfekten, an wen sie auch immer gerichtet sind.	lichen zu sprechen; die Briefpost übergebe er dem Direktor. Mit besonderer Zuvorkommenheit und Höflichkeit antworte er am Telephon, notiere sich die erhaltenen Mitteilungen und übermittle sie den zuständigen Personen. Nach den Weisungen des Oberen wache er über den Gebrauch des Telephons.
Art. 237: Dem Leiter des Theaters obliegt es, im Einvernehmen mit dem Direktor die Theatervorstellungen festzusetzen, für die Vorbereitung und Aufführung der Spiele zu sorgen und das Verhalten aller Mitwirkenden zu überwachen. Er kann bei seiner Aufgabe vom Souffleur oder mit Zustimmung des Direktors auch von einem Lehrer oder Assistenten unterstützt werden.	Dem Leiter des Theaters obliegt es, im Einvernehmen mit dem Direktor und *Studienleiter* die Theatervorstellungen festzusetzen, für die Vorbereitung und Aufführung der Spiele zu sorgen und das Verhalten aller Mitwirkenden zu überwachen. Er kann bei seiner Aufgabe vom Souffleur oder mit Zustimmung des Direktors auch von einem Lehrer oder Assistenten unterstützt werden.
Art. 239: Die gleichen Grundsätze gelten auch für die Auswahl der Filme und Lichtbilder, die vorher immer vollständig überprüft werden müssen.	(aufgehoben)
Art. 242: Es ist verboten, den Spielern besonderes Essen zu geben oder eigene Getränke und ähnliches zu verabreichen; denn die Auswahl zum Spiele ist schon eine hinreichende Belohnung.	(aufgehoben)
Art. 244: Bei den Proben sei er immer zugegen und schicke alle Unbeteiligten weg. Er erlaube nicht, daß die abendlichen Proben *über zehn Uhr* hinaus dauern; sind sie beendet, so achte er darauf, daß alle sofort unter größtem Stillschweigen in die Schlafräume begleitet werden.	Bei den Proben sei er immer zugegen und schicke alle Unbeteiligten weg. Er erlaube nicht, daß die abendlichen Proben *allzu lange dauern;* sind sie beendet, so achte er darauf, daß alle sofort unter größtem Stillschweigen in die Schlafräume begleitet werden.

Art. 245: Allen, die beim Theater unbeteiligt sind, verbiete er strengstens den Zutritt zur Bühne und vor allem zum Ankleideraum der Spieler; auch achte er darauf, daß sich die Spieler mit größtmöglichem Anstand an- und auskleiden und dulde nicht, daß sie *da und dort* Sonderunterhaltungen führen.	Allen, die beim Theater unbeteiligt sind, verbiete er strengstens den Zutritt zur Bühne und vor allem zum Ankleideraum der Spieler; auch achte er darauf, daß sich die Spieler mit größtmöglichem Anstand an- und auskleiden und dulde nicht, daß sie Sonderunterhaltungen führen.
Art. 246: Die Bühne soll er nicht am Festtag herrichten lassen; die Spielzeit setze er so an, daß die gewöhnliche Tagesordnung möglichst wenig gestört wird.	Die Bühne soll er nicht am Festtage herrichten lassen.
Art. 248: Zum Schutze der Sittlichkeit soll alles gewissenhaft beobachtet werden, was in den Artikeln 36 und 38 und im ersten Kapitel des zweiten Teiles im zweiten Abschnitt vorgeschrieben ist.	Zum Schutze der Sittlichkeit sollen alle Satzungen gewissenhaft beobachtet werden.
Art. 251: Niemand soll die Kranken besuchen ohne Erlaubnis des Katecheten oder Präfekten.	Man lasse die Kranken nur von denen besuchen, denen es vom Katecheten oder Präfekten erlaubt wurde.
Art. 253: Jeden zweiten Tag gebe der Krankenwärter dem Katecheten oder Präfekten das Verzeichnis derer, die ihre Mahlzeiten im Krankenzimmer einnehmen.	Von Zeit zu Zeit gebe der Krankenwärter dem Katecheten oder Präfekten das Verzeichnis derer, die ihre Mahlzeiten im Krankenzimmer einnehmen.
Art. 255: Familianten heißen jene Personen, die nicht zu unserer Gesellschaft gehören, aber in unseren Häusern leben; entsprechend ihrer Fähigkeit verrichten sie körperliche oder auch geistige Arbeit.	(aufgehoben)

Art. 255, neuer Text:

Bei der Aufnahme fremden Personals erkundige sich der Direktor gut über die Fähigkeiten und besonders über die religiös-sittliche Einstellung der Betreffenden.

Art. 256: Für die Aufnahme verlange man das Tauf- und Sittenzeugnis vom Pfarrer sowie ein Leumundszeugnis vom Gemeinde- und Polizeiamt; vor allem ziehe man von glaubwürdiger privater Seite Erkundigungen ein. Wer sich in einem anderen salesianischen Hause nicht bewährt hat, den nehme man nicht auf.

Für die Aufnahme des Dienstpersonals, das im Hause wohnt, verlange man ein Führungszeugnis und ein polizeiliches Leumundszeugnis. Man ziehe von glaubwürdiger privater Seite Erkundigungen ein. Wer sich in einem andern salesianischen Hause nicht bewährt hat, den nehme man nicht auf.

Art. 257: Bei der Aufnahme der Familianten treffe man alle nötige Vorsorge nach der entsprechenden staatlichen Gesetzgebung, um im Falle des Austrittes Forderungen, Unannehmlichkeiten und Streitigkeiten vorzubeugen.

Bei den Einstellungsverträgen mit dem Personal befolge man die Weisungen der Soziallehre der Kirche und die gesetzlichen Bestimmungen, die in jedem Staat in Kraft sind, um im Falle der Entlassung Forderungen und Streitigkeiten vorzubeugen.

Art. 258: Den Familianten ist es verboten, Aufträge zu übernehmen, die nicht zu ihrer Beschäftigung gehören, Trinkgelder anzunehmen, sich in Angelegenheiten des Hauses einzumischen und Vertraulichkeit mit den Jugendlichen zu pflegen. Sie dürfen nicht zum Tisch der Mitbrüder zugelassen werden.

Dem Dienstpersonal ist es verboten, Aufträge zu übernehmen, die nicht zu seiner Beschäftigung gehören, Trinkgelder anzunehmen, sich in Angelegenheiten des Hauses einzumischen und Vertraulichkeit mit den Jugendlichen zu pflegen. Es darf nicht zum Tisch der Mitbrüder zugelassen werden.

Art. 259: Man gebe ihnen Gelegenheit, die religiösen Pflichten eines guten Christen zu erfüllen. Täglich sollen sie in der Kirche oder Hauskapelle der heiligen Messe beiwohnen; wenigstens einmal im Monat mögen sie die heiligen Sakramente empfangen und zu Ostern mit den Jugendlichen die Exerzitien mitmachen.

Man schaffe bequeme Gelegenheit, die religiösen Pflichten eines guten Christen zu erfüllen, die Sakramente zu empfangen und die Exerzitien zu machen.

Art. 260: Man erteile ihnen regelmäßig zweimal im Monat Katechismusunterricht (Can. 509).	Zweimal im Monat erteile man dem Dienstpersonal Katechismusunterricht gemäß Can. 509,2.
Art. 293: Die Hauptstudienfächer der Novizen sind: 1. Der Katechismus, der ganz und mit großer Sorgfalt erklärt werden soll; 2. die Biblische Geschichte; 3. die Grundzüge der salesianischen Pädagogik und der Liturgie; 4. die Zeremonien und der Gregorianische Gesang. Sie sollen sich in ihrer Muttersprache, in Latein, Griechisch und Italienisch üben, wobei sie Texte religiösen Inhalts benützen. Es soll auch wöchentlich eine Stunde Anstandsunterricht und Schönschreiben gehalten werden.	Die Hauptstudienfächer der Novizen sind: a) der Katechismus, der ganz und mit großer Sorgfalt erklärt werden soll; b) die Biblische Geschichte; c) die Grundzüge der salesianischen Pädagogik, der Liturgie *und der Geschichte unserer Kongregation;* d) die Zeremonien und der Gregorianische Gesang. Sie sollen sich in ihrer Muttersprache, in Latein, Griechisch und Italienisch üben, wobei sie Texte religiösen Inhalts benützen. Es soll auch wöchentlich eine Stunde Anstandsunterricht und Schönschreiben gehalten werden.
Art. 297: Alle Novizen sollen abwechselnd mit Handarbeiten beschäftigt werden, z. B. in der Kirche und Sakristei, mit Geschirrspülen, Gartenarbeiten, Kehren und dergleichen.	Alle Novizen sollen abwechselnd mit Handarbeiten beschäftigt werden, z. B. in der Kirche und Sakristei, mit Geschirrspülen, Gartenarbeiten, Kehren und dergleichen, doch stets ohne Schaden für Schule und Studium.
Art. 307: Die Eröffnung philosophischer und theologischer Studienanstalten ist dem Generalobern mit seinem Kapitel vorbehalten.	Die Eröffnung philosophischer und theologischer Studienanstalten sowie der Häuser für die Weiterbildung der Laienmitbrüder ist dem Generalobern mit seinem Rat vorbehalten.
Art. 308: Wenn solche Studienanstalten für mehrere Provinzen bestimmt sind, dann:	Wenn sie für mehrere Provinzen bestimmt sind, dann gilt folgendes:

a) soll die Leitung und das Lehrpersonal möglicherweise unter Mitwirkung der beteiligten Provinzen gebildet werden. Dieses Personal gehört weiterhin der entsprechenden Ursprungsprovinz an;

b) hat der Provinzial, in dessen Gebiet die Studienanstalt liegt, die ordentliche Jurisdiktion über die Mitbrüder der Studienanstalt, auch wenn sie zu anderen Provinzen gehören.

Von ihm hängen daher die Zulassungen zu den Gelübden, zu den heiligen Weihen und die übrigen Erlaubnisse ab; in außerordentlichen Fällen soll der Provinzial der Ursprungsprovinz gefragt werden.

Art. 309: Zweck der Studienanstalten ist nicht nur die wissenschaftliche, sondern auch und vor allem die religiöse und salesianische Ausbildung der Kleriker. Deshalb soll man es nicht erlauben, die philosophischen und theologischen Studien außerhalb der Studienanstalten zu machen.

Art. 310: Die ganze innere Ordnung der Studienanstalten soll auf ihren Zweck eingestellt sein; dennoch sind im allgemeinen die „Satzungen für die Häuser" zu befolgen.

Art. 311: Die Obern und die Dozenten der *Studienanstalt* wähle man aus jenen Mitbrüdern aus, die die vorbildlichsten sind und wegen ihrer Frömmigkeit, Klugheit und Gelehrsamkeit und Lehrbefähigung am meisten geschätzt werden (Can. 554, § 3).

a) die Leitung und das Lehrpersonal sollen möglicherweise unter Mitwirkung der beteiligten Provinzen gebildet werden; dieses Personal gehört weiterhin der entsprechenden Ursprungsprovinz an;

b) der Provinzial, in dessen Gebiet die Studienanstalt liegt, hat die ordentliche Jurisdiktion über alle Mitbrüder der Studienanstalt, auch wenn sie zu anderen Provinzen gehören.

Von ihm hängen daher die Zulassungen zu den Gelübden, zu den heiligen Weihen und die übrigen Erlaubnisse ab; in außerordentlichen Fällen soll der Provinzial der Ursprungsprovinz gefragt werden.

Zweck der Studienanstalten und der Fortbildungshäuser für Laienmitbrüder ist die kirchliche, religiöse, salesianische, kulturelle, allgemeine und besondere Ausbildung der Mitbrüder. Sie außerhalb der genannten Häuser zu machen, soll nicht gebilligt werden.

Die ganze Hausordnung jener Häuser sei auf den besonderen Zweck abgestimmt, den sie haben; bezüglich der allgemeinen Linie halte man sich jedoch an die „Satzungen für die Häuser".

Die Obern und Dozenten wähle man aus jenen Mitbrüdern aus, die am vorbildlichsten sind und wegen ihrer Frömmigkeit, Klugheit, Gelehrsamkeit und Lehrbefähigung am meisten geschätzt werden (Can. 554, § 3).

An der Formung der Kleriker sollen mit dem Direktor und in Abhängigkeit von ihm alle Obern des Hauses mitarbeiten. Darum sollen sie in der Freizeit möglichst engen Kontakt mit ihnen aufnehmen und gemeinsam mit ihnen an den religiösen Übungen teilnehmen.

Außer den *ordentlichen* Beichtvätern, die an Tugend und Klugheit hervorragende Priester sein sollen, rufe man bei besonderen Gelegenheiten andere Beichtväter, an die sich die *Kleriker* ungehindert wenden können (Can. 1360, 1361). Diese Beichtväter sollen Salesianer sein.

Die Kleriker sollen einen Priester als Assistenten haben, und zwar womöglich einen der Dozenten.

Art. 312: Man halte sich an die Vorschriften des Canon 588 über das Amt des Spirituals, das nach unseren Konstitutionen (Art. 47 und 48) dem Direktor vorbehalten ist, und an die des Can. 595 über die religiösen Übungen.

Der Direktor halte den Klerikern wöchentlich eine Konferenz über ein religiöses Thema; dabei erkläre er auch die Konstitutionen und jene Teile der Satzungen, die für sie besonders wichtig sind.

Er ermahne sie, die liturgischen Zeremonien, den Gregorianischen Gesang und die Kirchenmusik genau und würdig auszuführen.

Art. 313: Außer den geistlichen Exerzitien, die von den Konstitutionen vorgeschrieben sind, machen die Kle-

An der Formung der Kleriker und *Laienmitbrüder* sollen mit dem Direktor und in Abhängigkeit von ihm alle Obern des Hauses mitarbeiten. Darum sollen sie in der Freizeit möglichst engen Kontakt mit ihnen aufnehmen und gemeinsam mit ihnen an den religiösen Übungen teilnehmen.

Außer den Beichtvätern, die an Tugend und Klugheit hervorragende Priester sein sollen, rufe man bei besonderen Gelegenheiten andere Beichtväter, an die sich die *Mitbrüder* ungehindert wenden können (Can. 1360, 1361). Diese Beichtväter sollen Salesianer sein.

Die Kleriker sollen einen Priester als Assistenten haben, und zwar womöglich einen der Dozenten.

Man halte sich an die Vorschriften des Canon 588 über das Amt des Spirituals, das nach unseren Konstitutionen (Art. 47 und 48) dem Direktor vorbehalten ist, und an die des Canon 595 über die religiösen Übungen.

Der Direktor halte den Klerikern *und Laienmitbrüdern* wöchentlich eine Konferenz über ein religiöses Thema; dabei erkläre er auch die Konstitutionen und jene Teile der Satzungen, die für sie besonders wichtig sind.

Er ermahne sie, die liturgischen Zeremonien, den Gregorianischen Gesang und die Kirchenmusik genau und würdig auszuführen.

Außer den geistlichen Exerzitien, die von den Konstitutionen vorgeschrieben sind, machen die in ihrer

riker um die Mitte des Jahres fünf Tage Exerzitien.

An den Festtagen soll die zweite heilige Messe gesungen werden, um allen die Möglichkeit zu bieten, die Zeremonien und den Gesang zu üben; an den höheren Festen wohnen sie den Funktionen im Chorrock bei.

Das Fest des heiligen Thomas von Aquin soll durch einen eigenen Festakt gefeiert werden.

Art. 314: In der Studienanstalt führe man ein vollkommenes Gemeinschaftsleben (Can. 587, § 2). Daher soll *bei den Klerikern*, auch wenn sie verschiedenen Provinzen angehören, die größte Gleichförmigkeit bestehen in den persönlichen Gebrauchsgegenständen, in den Lehr- und Studienbüchern sowie bei Anschaffungen und Ausgaben.

Ihnen seien keine Aufträge anvertraut, die sie vom Gemeinschaftsleben absondern, wie Einzelausgänge, Umgehen mit Geld usw. Was Geld anbelangt, halte man sich immer an den Artikel 30 der Konstitutionen. Außerdem dürfen sie keine Fotoapparate haben, noch andere Apparate und Dinge, die nicht zum gemeinschaftlichen Leben passen.

Art. 317: Das Studienjahr dauere einschließlich der Prüfungen wenigstens volle neun Monate.

Die Studienordnung richtet sich nach den Bestimmungen des Kirchenrechtes und unserer Konstitutionen. Die Lehrpläne werden vom *Generalstudienleiter* festgelegt, die Texte der Philosophie und Theologie vom Generaloberen.

Ausbildung stehenden Mitbrüder um die Mitte des Jahres fünf Tage Exerzitien.

An den Festtagen soll ein Amt gehalten werden, um allen die Möglichkeit zu bieten, die Zeremonien und den Gesang zu üben; an den höheren Festen wohnen die Kleriker den Funktionen im Chorrock bei.

Zu Ehren des heiligen Thomas von Aquin und des Papstes halte man jährlich eine festliche Gedenkfeier.

In diesen Häusern führe man ein vollkommenes Gemeinschaftsleben. Daher soll *unter den in ihrer Ausbildung stehenden Mitbrüdern*, selbst wenn sie verschiedenen Provinzen angehören, die größte Gleichförmigkeit bestehen in den persönlichen Gebrauchsgegenständen, in den Lehr- und Studienbüchern sowie bei Anschaffungen und Ausgaben.

Ihnen seien keine Aufträge anvertraut, die sie vom Gemeinschaftsleben absondern, wie Einzelausgänge, Umgehen mit Geld usw. Was Geld anbelangt, halte man sich immer an den Artikel 30 der Konstitutionen. Außerdem dürfen sie keine Fotoapparate haben, noch andere Apparate und Dinge, die nicht zum gemeinschaftlichen Leben passen.

Das Studienjahr dauere einschließlich der Prüfungen wenigstens volle neun Monate.

Die Studienordnung richtet sich nach den Bestimmungen des Kirchenrechtes und unserer Konstitutionen. Die Lehrpläne werden vom *Oberrat für die Ausbildung des Personals* festgelegt, die Texte der Philosophie und Theologie vom Generaloberen.

Die Kleriker sollen sich im Unterricht der Philosophie, Dogmatik und Moral an den Gebrauch der lateinischen Sprache gewöhnen. Außerhalb Italiens wird in der philosophischen Studienanstalt der Unterricht in der italienischen Sprache *für alle* wie im Noviziat weitergeführt; in der theologischen Studienanstalt übe man sich darin praktisch. Das Latein lasse man immer und überall nach der römischen Aussprache lesen.

Die Kleriker sollen sich im Unterricht der Philosophie, Dogmatik und Moral an den Gebrauch der lateinischen Sprache gewöhnen. Außerhalb Italiens wird in der philosophischen Studienanstalt der Unterricht in der italienischen Sprache weitergeführt; in der theologischen Studienanstalt übe man sich darin praktisch. Das Latein lasse man immer und überall nach der römischen Aussprache lesen.

Art. 318: Die Kleriker unterweise man in den Regeln des christlichen Anstandes. Der Direktor und die andern Obern mögen mit Wort und Beispiel die Beachtung der Gesundheitsregeln einschärfen, dazu die Sauberkeit des Körpers und der Kleidung, Würde im Benehmen, Höflichkeit im Umgang und eine gewisse Gefälligkeit in der Unterhaltung, gepaart mit Bescheidenheit und Ernst (Can. 1369, § 2).

Die in ihrer Ausbildung stehenden Mitbrüder unterweise man in den Regeln des christlichen Anstandes. Der Direktor und die andern Obern mögen mit Wort und Beispiel die Beachtung der Gesundheitsregeln einschärfen, dazu die Sauberkeit des Körpers und der Kleidung, Würde im Benehmen, Höflichkeit im Umgang und eine gewisse Gefälligkeit in der Unterhaltung, gepaart mit Bescheidenheit und Ernst (Can. 1369, § 2).

Art. 319: Unter Einhaltung dessen, was der Artikel 169 der Konstitutionen vorschreibt, können die Kleriker mit Aufgaben betraut werden, die als Vorbereitung auf das priesterliche Wirken und das salesianische Leben dienen, z. B. mit der Arbeit in Knabenheimen, mit dem Katechismusunterricht in den Pfarreien, mit der religiösen Unterweisung des Hauspersonals.

Unter Einhaltung dessen, was der Artikel 169 der Konstitutionen vorschreibt, können die in der Ausbildung stehenden Mitbrüder mit Aufgaben betraut werden, die als Vorbereitung auf das künftige apostolische Wirken und das salesianische Leben dienen.

Art. 320: Um den apostolischen Geist, das Wesen des Priesterwirkens, lebendig zu erhalten, gründe und fördere man in den Studienanstalten die

Um den apostolischen Geist lebendig zu erhalten, gründe und fördere man die in unseren Häusern üblichen Gruppen. Darin haben die in

Bündnisse, die in unseren Häusern üblich sind. Darin haben die Kleriker Gelegenheit, sich in der Übung der Liebe zu vervollkommnen und dadurch zum guten religiösen und sittlichen Leben in der Studienanstalt beizutragen; in ihnen lernen sie die verschiedenen Organisationen des Laienapostolates, besonders unter der Jugend, tiefer kennen und bilden sich aus, solche zu leiten.

der Ausbildung stehenden Mitbrüder Gelegenheit, sich in der Übung der Liebe zu vervollkommnen und dadurch zum guten religiösen und sittlichen Leben des Hauses beizutragen.

Art. 321: Jeden Monat versammle der Direktor die Obern zu einer Besprechung über die Führung *der Kleriker;* die Bemerkungen sollen dann den Betreffenden in kluger Form einzeln mitgeteilt werden.

Am Ende eines jeden Vierteljahres schicke der Direktor nach einem entsprechenden Skrutinium einen Bericht an die Provinziale über den religiösen, wissenschaftlichen und gesundheitlichen Stand eines jeden Klerikers.

Jeden Monat versammle der Direktor die Obern zu einer Besprechung über die Führung *der in der Ausbildung stehenden Mitbrüder;* die Bemerkungen sollen dann den Betreffenden in kluger Form einzeln mitgeteilt werden.

Am Ende eines jeden Vierteljahres schicke der Direktor nach einem entsprechenden Skrutinium einen Bericht an die Provinziale über den religiösen, wissenschaftlichen und gesundheitlichen Stand eines jeden.

Art. 323: Man setze den im Noviziat begonnenen Unterricht über salesianische Pädagogik fort; wöchentlich halte man eine Stunde über praktische Lehrweise in den verschiedenen Unterrichtsgebieten, besonders im Katechismus. Es erfolge auch weiterhin die Erklärung und Wiedergabe einiger Verse aus dem Neuen Testament.

Für die Fächer, die zur Philosophie gehören, sollen die Provinziale im Einverständnis mit dem Generalstudienleiter die Lehr- und Stundenpläne nach den Erfordernissen des jeweiligen Landes aufstellen. Sie mögen auch die Heranbildung künftiger

Man setze den im Noviziat begonnenen Unterricht über salesianische Pädagogik fort; wöchentlich halte man eine Stunde über praktische Lehrweise in den verschiedenen Unterrichtsgebieten, besonders im Katechismus.

Lehrer im Auge behalten, ohne jedoch die Ansprüche der priesterlichen Ausbildung zu opfern.

Art. 325: Die Kleriker verlassen die Studienanstalt erst, wenn sie das philosophische Studium beendigt haben. Diese Verfügung gilt auch für die Ferienzeit.

Die Kleriker verlassen die Studienanstalt erst, wenn sie das philosophische Studium beendigt haben. Diese Verfügung gilt auch für die Ferienzeit, die sie an einem geeigneten Ort verbringen, um ihre physischen und geistigen Kräfte wiederherzustellen und zweitrangige Studien zu machen oder Sprachen zu lernen.

Während des Sommers mögen sie an geeigneten Orten eine Zeitspanne für angemessene Erholung haben, um Geist und Körper zu erfrischen. Dabei soll aber der Eifer für den Fortschritt im geistlichen Leben nicht erkalten. Man gebe ihnen Zeit zum Privatstudium, für weniger beanspruchenden Unterricht oder für versuchsweisen Einsatz im Apostolat.

Art. 330, 1. Abschnitt:

Die vom Heiligen Stuhl in Rom errichtete Päpstliche Salesianeruniversität (Pontificio Ateneo Salesiano = PAS) bildet mit ihren Fakultäten und Instituten das wichtigste kulturell-kirchliche Zentrum der salesianischen Kongregation.

Durch Verordnung des Heiligen Vaters ist ihm das „Pontificium Institutum Altioris Latinitatis" angeschlossen.

Art. 330, 2. Abschnitt:

Der Hauptzweck des PAS ist es, seinen Studenten im Hinblick auf die verschiedenen Seelsorgsformen unserer Kongregation und auf die Lehrtätigkeit in unseren philosophi-

schen und theologischen Studienanstalten eine höhere Ausbildung in den kirchlichen Wissenschaften zu geben und ihnen akademische Grade zu verleihen.

Art 330, 3. Abschnitt:

Das Zusammentreffen mit Mitbrüdern aus verschiedenen Ländern fördert durch das gegenseitige Sich-Kennenlernen die geistige Einheit in der Kongregation; andererseits tragen die Ausbildungsjahre in Rom dazu bei, in ihnen jene Ergebenheit dem Stuhle Petri gegenüber zu bewahren, die ein großes Erbgut des hl. Don Bosco ist.

Art. 330, 4. Abschnitt:

Unter der Leitung des Generaloberen als Großkanzler und des Rektor Magnificus wird das PAS nach eigenen vom Heiligen Stuhl approbierten Statuten geführt. Die verschiedenen religiösen Kommunitäten, die Professoren und Studenten umfassen, sind der Jurisdiktion eines Provinzials unterstellt.

Art. 330, 5. Abschnitt:

Jede Provinz soll einige Studenten am PAS haben.

Art. 330, 6. Abschnitt:

Es ist von größter Bedeutung, daß die Mitbrüder, welche dorthin geschickt werden sollen, hinsichtlich der Festigkeit ihres Berufes, der Ausgeglichenheit ihres Charakters, ihres guten Ordensgeistes sowie ihrer intellektuellen Fähigkeiten und Anlagen gewissenhaft ausgewählt werden.

Art. 330, 7. Abschnitt:

Je nach der Notwendigkeit der einzelnen Provinzen schicke man auch weiterhin Mitbrüder an andere römische Hochschulen oder päpstliche

	Universitäten. Das geschehe jedoch nur für jene Spezialstudien, die am PAS nicht belegt werden können, es sei denn, daß gewichtige, vom Generalobern anerkannte Gründe dagegen sprechen.
Art. 330, 8. Abschnitt:	Weil unsere päpstliche Hochschule der ganzen Kongregation zu Diensten steht, müssen die verschiedenen Provinzen die Obern und Dozenten stellen. Es steht dem Obernrat für die Ausbildung frei, darüber zu entscheiden, wenn er es für notwendig hält.
Art. 331: Für die Laienmitbrüder ist nach der ersten Profeß eine gewisse Zeit der Fortbildung vorgeschrieben, um ihre religiöse und berufliche Ausbildung zu vervollständigen. Für die Handwerker und Landwirte dauert diese Zeit drei, für die übrigen zwei Jahre.	Für die Laienmitbrüder ist nach der ersten Profeß eine gewisse Zeit der Weiterbildung vorgeschrieben. Sie kann verschieden lange dauern, soll aber für gewöhnlich nicht kürzer sein als drei Jahre.
Art. 332: Zur Weiterbildung der Handwerker und Landwirte sollen die einzelnen Provinzen wenn möglich über ein Haus verfügen, dessen innere Ordnung den „Satzungen für die Häuser" nachgebildet ist und sich besonders nach Artikel 53 richtet. Wo das nicht möglich ist, sollen die Provinziale des gleichen Landes oder auch verschiedener benachbarter Nationen einen Fortbildungskurs für Laienmitbrüder des Handwerks oder der Landwirtschaft für mehrere Provinzen gemeinsam einrichten, und zwar in einem geeigneten Hause, das mit Billigung des Generalobern gewählt wurde.	(aufgehoben)

Die übrigen Laienmitbrüder sollen nach der ersten Profeß für zwei Jahre in ein Formationshaus der Provinz geschickt werden oder in irgendein anderes Haus mit regelmäßigem Ordensleben, wo der Direktor in der Lage ist, die Vorschrift der Artikel 184 und 195 der Konstitutionen ihnen gegenüber zu erfüllen.

Art. 333: Die Lehr- und Stundenpläne des Fortbildungskurses sollen sich nach dem Programm richten, das der Generalgewerbeleiter gebilligt hat, es kann aber nach Bedarf an die entsprechenden Lehrpläne der einzelnen Länder angepaßt werden.

Für die religiöse, sittliche und staatsbürgerliche Bildung der jungen Laienmitbrüder befolge man die Normen, die für die Studienanstalten der Kleriker gelten, soweit sie angepaßt werden können; man bediene sich auch derselben Bildungsmittel (Konferenzen, Bemerkungen, religiöse Bündnisse).

Art. 337: Ihm untersteht die Verwaltung der Güter, die den Mitbrüdern oder der Provinz gehören, mit der Einschränkung, die im Artikel 56 der Konstitutionen für Kauf oder Verkauf festgesetzt ist.

Art. 341, 2. Abschnitt:

Die Lehr- und Stundenpläne des Weiterbildungskurses sollen sich nach dem Programm richten, das der Obernrat für die Ausbildung gebilligt hat; es kann aber nach Bedarf an die entsprechenden Lehrpläne der einzelnen Länder angepaßt werden.

Man achte auf die religiöse, sittliche und soziale Bildung der jungen Laienmitbrüder, um ihnen jene geistliche, theologische und pädagogische Vorbereitung zu bieten, die auf Grund ihrer besonderen Berufung für das religiöse Leben und das salesianische Apostolat erforderlich ist.

Ihm untersteht die Verwaltung der Güter, die den Mitbrüdern oder der Provinz gehören, mit der Einschränkung, die im Artikel 56 der Konstitutionen für Kauf und Verkauf festgesetzt ist. Er lasse sich daher von Zeit zu Zeit über den finanziellen Stand der Provinzverwaltung informieren.

Der Provinzial vertritt im Gebiet seiner Provinz den Generalobern im Rang eines apostolischen Delegierten für die Maria-Hilf-Schwestern. Er bemühe sich daher, der ganzen Verantwortung, die daraus entsteht, zu

entsprechen. Alle fünf Jahre halte er die kanonische Visitation; wenn nötig, sorge er für Hausgeistliche, Exerzitienprediger, ordentliche und außerordentliche Beichtväter. Dabei gehe er nach dem kanonischen Recht und den Privilegien des Generaloberen vor. Er trage Sorge, daß die Hausgeistlichen gereifte Priester seien und in der Seelenführung ein gesundes Urteil haben; auch unterlasse er es nicht, sie wie ein Vater zu besuchen.

Art. 346: Wenn er die Mitbrüder für die dreijährige Praxis und für den Fortbildungskurs in die Häuser schickt, wähle er sorgfältig solche Häuser aus, wo man sie besser betreuen und sich ihrer annehmen kann.

(aufgehoben)

Art. 351: Zuerst nehme er den Rechenschaftsbericht des Direktors entgegen, dann den der einzelnen Mitbrüder; dabei denke er an die Pflicht der Verschwiegenheit über Dinge vertraulicher Natur.

Er nehme den Rechenschaftsbericht des Direktors und der einzelnen Mitbrüder entgegen. Dabei denke er an die Pflicht der Verschwiegenheit über Dinge vertraulicher Natur.

Art. 355: Bei bedeutenderen Angelegenheiten hole der Provinzial immer die Meinung des Provinzialrates ein. Im besonderen braucht der Provinzial die beipflichtende Stimme seines Rates für die Zulassung zum Noviziat, zu den Gelübden und zu den heiligen Weihen; ferner zu den Vorschlägen an das Oberkapitel, um neue Häuser zu eröffnen, bewegliches Besitz zu erwerben oder zu verkaufen, und um außerordentliche Unternehmungen, die die Finanzverhältnisse eines Hauses oder der Provinz belasten könnten, zu bevollmächtigen.

Bei bedeutenderen Angelegenheiten hole der Provinzial immer die Meinung des Provinzialrates ein. Im besonderen benötigt der Provinzial die ausdrückliche Zustimmung seines Rates für die Zulassung zum Noviziat, zu den ersten Gelübden und zu den heiligen Weihen; ferner wenn er dem Obernrat die Eröffnung neuer Häuser und den Erwerb oder Verkauf unbeweglicher Güter vorschlagen will, wenn er die Erlaubnis zu außergewöhnlichen Unternehmungen geben und schließlich wenn er den Zweck schon bestehender Häuser abändern will.

Art. 357: Der Provinzial bestimme einen Vertreter, am besten einen der Räte, der in seiner Abwesenheit die Leitung der Provinz übernimmt.

(aufgehoben)

Art. 358: Im Provinzialhause soll an sicherer Stelle ein Geldschrank sein, um alle Wertpapiere aufzubewahren; ausgenommen ist das nötige Geld für die Ausgaben der gewöhnlichen Verwaltung.

Im Provinzialhause soll an sicherer Stelle ein Geldschrank sein, um Wertpapiere und Dokumente von besonderer Bedeutung aufzubewahren.

Art. 359: Dieser Geldschrank habe zwei verschiedene Schlüssel; einen davon verwahre der Provinzial, den anderen der Provinzialökonom. Beide seien jedesmal zugegen, wenn er geöffnet oder geschlossen werden muß; ist einer von beiden verhindert, so übergebe er den Schlüssel nicht dem andern, sondern vertraue ihn einem Dritten an, am besten einem der Räte, der ihn vertreten soll mit der Verpflichtung, ihm den Schlüssel möglichst bald zurückzugeben.

Geld, das nicht unmittelbar für die Bedürfnisse der Provinz gebraucht wird, sei bei Banken auf Konten hinterlegt, die möglichst mit getrennter Zeichnungsberechtigung des Provinzials und des Provinzialökonomen auf die Provinz eingetragen sind.

Art. 361, neuer Abschnitt:

Um innerhalb der Provinz die verschiedenen Zweige salesianischer Tätigkeit zu fördern und zu organisieren, soll der Provinzial dazu besonders geeignete Mitbrüder bestimmen; sie heißen Provinzbeauftragte.

Art. 362: Der Provinzial errichte unter seinem eigenen Vorsitz die Provinzialstelle für die Organisation der Mitarbeiter; sie bestehe aus zwei Räten und einem Sekretär (einer der Räte kann sich der Presse, der andere der Propaganda widmen); zum mindesten bestelle er einen Mitbruder zum Provinzbeauftragten für die Fromme Vereinigung.

(aufgehoben)

Art. 362, neuer Text:	Der Provinzial setze zur erforderlichen Beratung in den verschiedenen Wirkungsbereichen Experten-Kommissionen ein, bestehend aus Mitbrüdern und auch aus kundigen Laien. Er bediene sich bei der Planung und Ausführung der wichtigeren, gewöhnlichen und außergewöhnlichen Aktionen in der Provinz ihres Rates.
Art. 363: Der Generalobere weist dem Provinzial das Haus zu, in dem er seinen Amtssitz aufschlagen soll. Darin soll sich, so weit als möglich, das ganze salesianische Werk widerspiegeln.	Der Generalobere weist dem Provinzial das Haus zu, in dem er seinen Amtssitz aufschlagen soll.
Art. 367: Der Pfarrer wird vom Provinzial erwählt und dem Diözesanbischof vorgestellt.	(wird Art. 368)
Art. 368: Pfarreien können nur mit ausdrücklicher Ermächtigung des Oberkapitels angenommen werden. Zudem müssen sie immer mit einem salesianischen Werk verbunden sein.	Pfarreien können nur mit ausdrücklicher Ermächtigung des Obernrates angenommen werden.
Art. 369: Der Pfarrer und sein Mitarbeiter sind verpflichtet, an den Andachtsübungen, an den Mahlzeiten und am gesamten übrigen gemeinschaftlichen Leben teilzunehmen, außer bei wirklicher Unmöglichkeit. In allem, was die Ordensdisziplin betrifft, untersteht er ganz dem Direktor, der außerdem die Ausübung der pfarrlichen Obliegenheiten überwachen muß.	Wenn die Pfarrei zu einem salesianischen Haus gehört, wacht der Direktor darüber, daß die von der Kongregation übernommene Verpflichtung der Kirche gegenüber ordnungsgemäß erfüllt werde. Er ist für das religiöse Leben und die religiöse Observanz des Pfarrers und des in der Pfarrei beschäftigten Personals verantwortlich. Dennoch muß er dem Pfarrer die Freiheit zugestehen, über sein Personal und die angemessene Seelsorgstätigkeit so zu verfügen, daß er vor den Gläubigen wirklich als Vater der Pfarrgemeinde erscheint.

Art. 369, 2. Abschnitt:	Wo es die Vielschichtigkeit der in einem Hause vereinigten Aufgabengebiete erfordert, kann man der kanonischen Errichtung einer salesianischen Pfarrkommunität zustimmen; sie hat einen eigenen Obern, der Direktor und Pfarrer zugleich ist.
Art. 369, 3. Abschnitt:	Auch die selbständigen Pfarreien müssen über genügend Platz und Räumlichkeiten verfügen, damit sie ein salesianisches Gesamtwerk darstellen, in dem auf die Betreuung der Jugend ein besonderes Augenmerk gelegt wird, und damit man ein reguläres Haus errichten kann, in dem gewöhnlich der Direktor zugleich Pfarrer ist.
Art. 370: An den Hauptfesten hält am besten der Provinzial oder der Direktor den Gottesdienst.	(aufgehoben)
Art. 370, neuer Text:	Das Knaben- und Jugendheim (Oratorium) ist ein integrierender Teil der Pfarrei und bewahrt vollständig sein salesianisches Gepräge.
Art. 371: Man pflege die von den örtlichen Kirchenbehörden gewünschten Vereine, ohne die im Artikel 9 der Konstitutionen angeführten oder die von den Obern empfohlenen zu vernachlässigen.	Man pflege die von der örtlichen kirchlichen Obrigkeit gewünschten, sowie von den Konstitutionen (Art. 9) empfohlenen Vereinigungen, dabei beachte man die Weisungen der Obern.
Art. 372: Der Pfarrer sei in jeder Lage sehr klug, bei Besuchen und besonders beim Empfang von Frauen.	Der Pfarrer und sein Personal sollen immer größte Klugheit walten lassen, besonders bei Besuchen und im Umgang mit Frauen.
Art. 373: Außer der Chronik und den Pfarrbüchern stelle er ein vollständiges Verzeichnis der Vermächtnisse und der Lasten der Pfarrei zusammen und hänge es in der Sakristei	Der Pfarrer halte alle Pfarrbücher in Ordnung, um sie auf Verlangen jederzeit den kirchlichen Vorgesetzten und den Obern vorlegen zu können.

aus; auch führe er besondere Verzeichnisse der verschiedenen Einnahmequellen (Stolgebühren, Legate, Almosen),. um sie auf Verlangen jederzeit den kirchlichen Vorgesetzten und den Obern vorweisen zu können.	
Art. 374: Mit Geldeinhebungen beauftrage man womöglich den Vikar oder einen andern Priester.	(aufgehoben)
Art. 375: Alle pfarrlichen Einkünfte sollen dem Direktor übergeben werden, unter Einhaltung der Bestimmung des Canon 630, § 3 und 4.	Die pfarrlichen Einkünfte sollen unter Einhaltung der Bestimmung des Can. 630 § 3 und 4 den zuständigen salesianischen Obern übergeben und nach den Normen des Can. 1473 und gemäß den eventuellen Vereinbarungen mit dem Diözesanbischof verwendet werden.
Art. 376: Bei seinen Beziehungen zu den Zivilbehörden sei der Pfarrer immer und in allem entgegenkommend und ehrerbietig. In seinen Beziehungen zur Bevölkerung halte er sich von Parteien und Lokalauseinandersetzungen fern.	Der Pfarrer sei der Zivilbehörde gegenüber stets entgegenkommend und ehrerbietig. In seinen Beziehungen zur Bevölkerung halte er sich von Parteien und politischen Auseinandersetzungen fern.
Art. 394: Bezüglich des Theaters richte sich der Leiter nach dem, was im zweiten Teil des dritten Abschnittes, Kapitel XIV, der Satzungen für die Häuser vorgeschrieben ist.	Bezüglich des Theaters richte sich der Leiter nach dem, was in den Satzungen für die Häuser vorgeschrieben ist (Art. 237–246).
Art. 403: Der Leiter trachte darnach, sich aus den Jugendlichen selbst, besonders aus den Ehemaligen und Mitarbeitern, ein Personal heranzubilden, das geeignet ist, ihn bei seiner Arbeit im Knabenheim zu unterstützen.	Der Leiter sei sehr darauf bedacht, sich aus den besten Jugendlichen und eifrigsten Erwachsenen tüchtige Laienhelfer heranzubilden. Diese Mithilfe erhält vor allem durch die Zugehörigkeit zu den salesianischen Mitarbeitern einen besonderen Wert.

Art. 405: Die Lehrer sollen sich bei der Erfüllung ihrer Pflichten nach dem richten, was im zweiten Teil des dritten Abschnitts, Kapitel VI, der Satzungen für die Häuser festgesetzt ist.	Die Katecheten sollen sich bei der Erfüllung ihrer Pflichten nach dem richten, was in den Satzungen für die Häuser festgesetzt ist (Art. 204 bis 209).
Art. 406, 407, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416:	(alle aufgehoben bzw. geändert)
Art. 406, neuer Text:	‚Die Fromme Vereinigung der salesianischen Mitarbeiter' ist nach der eindeutigen und ständigen Auffassung Don Boscos und der Päpste die dritte geistliche salesianische Familie, d. h. ein moderner Dritter Orden. Seine Mitglieder haben apostolische Wirksamkeit und vorbildliches christliches Leben zum Programm. Aus allen diesbezüglichen Dokumenten geht für die ‚Fromme Vereinigung' klar ihre betont katholische Aufgabe als apostolische Laienbewegung hervor; als solche steht sie unter der geistlichen Oberleitung der Salesianer direkt im Dienste der Kirche.
Art. 407, neuer Text:	Nach den Satzungen der ‚Frommen Vereinigung' können alle Gläubigen als salesianische Mitarbeiter aufgenommen werden, die wenigstens 16 Jahre alt sind, als gute Christen leben und ihre Tätigkeit in den Dienst der Kirche stellen wollen, um im Geiste Don Boscos Seelen zu retten.
Art. 408, neuer Text:	Die Normen für die Aufnahme, Organisation und Tätigkeit der ‚Frommen Vereinigung' sind in den von Don Bosco entworfenen Statuten und im Handbuch für die Leiter enthalten, das mit Genehmigung des

Generalobern veröffentlicht worden ist. Nach ihnen müssen sich alle Salesianer richten. Statuten und Handbuch sollen mit Billigung des Generalobern in die verschiedenen Sprachen übersetzt werden.

Art. 409, neuer Text:

Höchster Oberer der ‚Frommen Vereinigung' ist der Generalobere; ihm ist die kanonische Aufnahme und die Ausstellung der entsprechenden Aufnahmeurkunden vorbehalten. Er leitet die ‚Fromme Vereinigung' durch einen der Obernräte gemäß den festgelegten Regeln der Statuten der ‚Frommen Vereinigung' und des Handbuches für die Leiter.

Art. 410, neuer Text:

Der Obernrat, welcher der ‚Frommen Vereinigung' als verantwortlicher Leiter gegeben wird, sorgt mit Hilfe einer Zentralstelle für ihre gute Entwicklung; die Zentralstelle erledigt die Einschreibungen, die Übergabe der Urkunden, die Organisation und regelt die verschiedenen Unternehmungen. In den Provinzen außerhalb Italiens kann das Provinzialat nach vorheriger Zustimmung des verantwortlichen Obernrates die Aufnahmeurkunden ausstellen.

Art. 411, neuer Text:

Innerhalb der Provinz ist die ‚Fromme Vereinigung' dem Provinzial anvertraut; er sorge sich um ihren Bestand und ihr Wachstum.

a) Er ernenne einen Provinzbeauftragten und gebe ihm das gebührende Ansehen und die nötigen Mittel, damit er seinen Auftrag nach den Angaben des Handbuches für Leiter erfüllen kann.

b) Alljährlich lasse er dem verantwortlichen Obernrat einen genauen Bericht über die Tätigkeit und Entwicklung der Frommen Vereinigung im Bereich der Provinz zugehen.

c) Er führe den Vorsitz bei den Zusammenkünften der Gruppenleiter, der Ortsbeauftragten und bei den Sitzungen der Provinzial- und Regionalräte.

Art. 412, neuer Text:

Dem vom Provinzial im Einverständnis mit dem Direktor des Hauses ernannten Ortsbeauftragten soll die Möglichkeit geboten werden, die ihnen anvertrauten Zentren erfolgreich zu betreuen.

Art. 413, neuer Text:

Die Provinziale und Direktoren sollen die Mitbrüder schon in ihrer ersten Ausbildung mit der ‚Frommen Vereinigung der salesianischen Mitarbeiter' gut bekannt machen. Durch Übersendung der Salesianischen Nachrichten mögen sie dafür sorgen, daß sie auch die Eltern unserer Schüler, die Ehemaligen und Freunde unserer Werke kennenlernen. Sie sollen die Mitbrüder anspornen, ihre Verwandten und Bekannten, die christlich leben und fürs Apostolat geeignet sind, einschreiben zu lassen.

Art. 414, neuer Text:

Das amtliche Blatt der ‚Frommen Vereinigung' sind die Salesianischen Nachrichten, die jedem Mitarbeiter unentgeltlich zugeschickt werden.

In den verschiedenen Ländern und Sprachgebieten, in denen sie veröffentlicht werden, bleiben sie unter der Aufsicht des Obernrates.

Art. 415, neuer Text:

Es ist allen Salesianern verboten, Zeitschriften oder Blätter herauszugeben, die den gleichen Zweck und Charakter haben, wie die Salesianischen Nachrichten. Mit Zustimmung des Provinzials ist es jedoch gestattet, Rundschreiben und periodische Blätter, die örtliche Interessen behandeln, im entsprechenden Gebiet herauszugeben und zu versenden.

ZWEITER TEIL

ANHANG

1. GRUSSWORT DES GENERALOBERN AN SEINE HEILIGKEIT PAPST PAUL VI. BEI DER AUDIENZ FÜR DIE MITGLIEDER DES 19. GENERALKAPITELS

21. Mai 1965

Heiliger Vater!

In der Freude, die heute das Herz der Söhne Don Boscos erfüllt, welche zum ersten Mal zu einem Generalkapitel in Rom versammelt sind, erneuert sich jene Freude, die ihren Vater und Stifter überströmte, als er als unbekannter Pilger in der Heiligen Stadt ankam und sich dem heiligmäßigen Pius IX. vor die Füße warf, um Licht und Kraft zur Erfüllung der ihm von der Vorsehung anvertrauten Aufgabe zu empfangen. Von jener Begegnung an datiert das Wachstum der salesianischen Gesellschaft, entsprechend den Bedürfnissen und Erfordernissen der Zeiten.

Nach hundert und mehr Jahren seit jenem Zeitpunkt fühlt der Nachfolger des Heiligen, da er sich Ihrem erhabenen Throne nähert, die Pflicht, Eurer Heiligkeit vor allem die Verehrung, die Liebe, die Unterwürfigkeit und die unerschütterliche Anhänglichkeit der Salesianer, der Töchter Mariä Hilfe der Christen, der Mitarbeiter, der Heimjugend und der Ehemaligen gegenüber dem Stuhl Petri und der Person des Stellvertreters Christi zu bekunden und zu bekräftigen.

Es ist das eine lebensvolle Tradition unserer Ordensfamilie und des Geistes, den uns der „Vater und Lehrer der Jugend" zurückgelassen hat.

Und die allgemeine Freude des heutigen Tages steigert sich nicht allein wegen der Ehre dieser unvergeßlichen Audienz, welche die hervorragendsten Mitglieder der Kongregation aus aller Welt um Eure Heiligkeit versammelt, sondern auch wegen des bekannten und bewunderten Wohlwollens, das Eure Heiligkeit uns stets erwiesen hat.

Die Förderung des Werkes „Borgo Ragazzi Don Bosco" im römischen Stadtviertel Prenestino seit seinen Anfängen, des Institutes von Arese, die wiederholten Besuche in den Salesianerhäusern von Mailand und Sesto San Giovanni, die Begegnung in Bombay während des apostolischen Reise nach Indien: all das sind Etappen eines Weges, der von einer Vorliebe und väterlichen Sorge gekennzeichnet ist, die uns beschämen und die wir nicht zu verdienen glauben.

Die salesianische Familie ist sich dessen bewußt, Heiliger Vater, und freut sich darüber, Eurer Heiligkeit ihre kindliche und tiefempfundene Dankbarkeit bezeugen zu dürfen.

Die Mitglieder des Generalkapitels sind nun hierher gekommen, um von Eurer Heiligkeit Licht und Kraft in einer Stunde zu erbitten, die mit so großer Verantwortung für die Kirche und das Heil der Seelen beladen ist.

In Demut, aber auch mit glühendem Eifer sind wir daran, die großen Fragen unserer apostolischen Erzieheraufgabe und Seelsorgsarbeit zu prüfen, die heute die salesianische Familie gemäß dem Geist des Stifters in Anspruch nehmen. Wir möchten unsere Strukturen und Werke den neuen, drängenden Erfordernissen der Zeit anpassen.

Uns treibt die Sorge, mit hochherziger Bereitwilligkeit den Appellen zu entsprechen, die Eure Heiligkeit und das II. Vatikanische Konzil innerhalb und außerhalb der Kirche ergehen lassen, um eine Erneuerung und geistliche Höherführung der Völker und der Welt zu erreichen.

Unsere Vorliebe und Sorge gehen besonders auf die minderbemittelte Jugend, auf die Arbeiterklasse, auf die in der Entwicklung stehenden Völker, auf die technische und berufliche Ausbildung der neuen Industriegesellschaft, auf das Feld der Missionen.

Wir fühlen die Notwendigkeit einer zeitgemäßen Anpassung in bezug auf die Massenkommunikationsmittel und eines immer umfassenderen Einsatzes der Laienkräfte, die organisch und verständnisvoll in den Gesamtseelsorgsplan eingereiht werden sollen.

Uns quält im besonderen das Problem des Personals und seiner geistlichen und religiösen Formung, damit es den vielfältigen Erfordernissen und Ansprüchen der modernen Arbeit in Oratorien, Instituten, Heimen, Berufsschulen und Pfarreien entsprechen kann.

Unsere Kräfte sind gering angesichts des Bedarfs, aber wir stellen sie mit Begeisterung der Kirche zur Verfügung, indem wir unseren Vorsatz zu treuer Ergebenheit gegenüber den Lehren und dem Beispiel des heiligen Johannes Bosco erneuern.

Euere Heiligkeit möge sich würdigen, diese unsere Kräfte anzunehmen, zu unterstützen und zu ermutigen mit Ihrem erleuchteten Wort, das für alle Norm des Handelns sein wird, und sie zur Wirksamkeit zu bringen mit dem Geschenk und der Tröstung des apostolischen Segens.

2. ANSPRACHE DES HEILIGEN VATERS PAPST PAUL VI. AN DIE MITGLIEDER DES 19. GENERALKAPITELS DER GESELLSCHAFT DES HEILIGEN FRANZ VON SALES

Originaltext im „Osservatore Romano" vom 22. Mai 1965

Liebe und verehrte Söhne der Gesellschaft des hl. Johannes Bosco!

Seid willkommen zu dieser Begegnung in einer Stunde, die groß und entscheidend ist für Euere Ordensfamilie, groß und entscheidend aber auch für die umfassendere Familie der katholischen Kirche. Euer Generalkapitel, das nun zum ersten Mal in Rom stattfindet, festigt die ursprüngliche und lebenskräftige Eingliederung der salesianischen Gesellschaft in den Baum der heiligen Kirche. Es rühmt und macht sich zu eigen den grundlegenden Geist von Einheit und Universalität. Es präsentiert mit kindlicher Ergebenheit das vollbrachte Werk, das nun mehr als hundert Jahre zählt. Es beschreibt seine Geschichte, angefangen von jener wunderbaren seines heiligen Stifters, um die damit zusammenhängende grandiose Entfaltung im Werk seiner Söhne aufzuzeigen. Es breitet die Pläne der Entwicklung aus, die sich staunenerregend in der Welt verwirklicht haben, und, was noch mehr bedeutet, es erneuert, indem es mit seinem Besuch hier die Tröstung des Wortes und des Segens erbittet, seinen bewußten Vorsatz, getreu und großmütig das einmal übernommene und weitschauende evangelische Werk fortzusetzen. Es setzt einen Markstein, es legt den Schiffsort fest, wie die Seeleute sagen, es beschließt eine Periode und läßt eine neue beginnen. Wir schenken diesem kostbaren Augenblick Beachtung, an dem die Fäden der Vergangenheit sich mit denen der Zukunft verknüpfen, damit das Ereignis dieses Generalkapitels seine volle Würdigung finde in den Annalen der Gesellschaft und seine ganze segensvolle Fruchtbarkeit entfalte für die zukünftigen Generalkapitel.

Bekundung der Liebe und Anerkennung gegenüber dem alten Generalobern, herzliche Glückwünsche für den neuen

Wir grüßen zunächst mit liebevoller Verehrung den teueren aus dem Amt scheidenden Generalobern Don Renato Ziggiotti, mit dem Uns persönlich glückhafte Beziehungen voll freundschaftlichen gegenseitigen Verständnisses und wirksamer Zusammenarbeit verbanden. Sein kluges, unermüdliches und so positives Wirken verfolgten Wir mit Bewunderung und Beifall. Wir denken, daß Don Bosco mit ihm zufrieden sein kann, wie es auch die Mitbrüder und die Freunde der salesianischen Kongregation gewesen sind. Gott segne ihn!

Mit Verehrung und liebevollen Glückwünschen begrüßen Wir in gleicher Weise den neuen Generalobern Don Luigi Ricceri, der sich seit vielen Jahren in kluger Umsicht und mit begeisterter Hingabe in der aktiven Leitung der Gesellschaft bewährt hat. Ihm Unser Glückwunsch, auf daß er es in den Spuren seiner hochverdienten Vorgänger verstehe, die salesianische Gesellchaft auf dem überlieferten Weg, der nunmehr ihr eigener geworden ist, zu führen, immer zugleich den neueren Entwicklungen zugewandt und voll kluger Aufgeschlossenheit gegenüber den Erfordernissen der Zeit, wie dies gerade die jugendliche Vitalität der Söhne des heiligen Johannes Bosco verlangt. Und dieser Wunsch erstreckt sich natürlich auch auf seine engsten Mitarbeiter und auf alle, die im weiten Bereich der salesianischen Gesellschaft mit der Aufgabe und Verantwortung der Leitung betraut sind.

Sodann grüßen Wir alle, die am Generalkapitel teilnehmen, und in ihnen die ganze Kongregation, die Wir auf Grund ihrer Mitgliederzahl, ihrer völkischen Zusammensetzung und ihrer geographischen Ausdehnung zu Recht mit dem Titel „Ökumenisch" auszeichnen können. Und wenn Ihr in Euere Häuser zurückkehrt, verehrte und geliebte Söhne, dann vermittelt Eueren Mitbrüdern und allen, auf die sich Euer Dienst erstreckt, Unseren Gruß und Unseren Segen!

Bezeugungen der Achtung und Anerkennung

Nun aber erwartet Ihr von Uns ein Wort der Tröstung und Wegweisung. Wir erweisen ebenso Euerer Einsicht wie Euerer Lebenserfahrung Ehre, wenn wir Uns mit einigen Darlegungen begnügen, obgleich

Euere Person wie Euere Wirksamkeit eine Rede ohne Ende verdienen würde: *Intelligentibus pauca!* Den Einsichtigen ein weniges!

Zunächst möchten Wir Euch Dank und Anerkennung aussprechen. Anerkennung für das, was Ihr darstellt und für das, was Ihr leistet. Euere bzw. Unsere salesianische Gesellschaft — so darf ich im Namen der Kirche, deren erlesene Söhne Ihr seid und deren Sprecher Wir jetzt sind, sagen —, stellt im katholischen Leben der Welt etwas Großes dar. Mehr noch als den Statistiken, die sich in trostvollen, stets steigenden Erfolgszahlen präsentieren, schauen Wir auf die Qualität und auf die Geschlossenheit Euerer Kongregation. Wir schauen auf den Geist, auf den Eifer, auf die Selbstverleugnung, auf den Glauben und auf die Frömmigkeit, die ihr Format und Kraft verleihen. Wir schauen auf die Sendung, der sie sich geweiht hat: die Erziehung der Jugend, vor allem des einfachen Volkes. Wir schauen auf die Einfachheit, Weisheit und den Erfolg der salesianischen Erziehungskunst. Wir achten auf das Vertrauen, das Ihr nicht nur in kirchlichen Kreisen, sondern ebenso auch bei den Familien zu erobern versteht, die auf die Ausbildung ihrer Kinder bedacht sind, und in der Öffentlichkeit, die in Euch umsichtige Wegweiser, wertvolle und uneigennützige Mitarbeiter und unvergleichliche Erzieher anerkennen muß. Wir achten auf die Früchte Euerer vielfältigen Arbeit, die überreich erscheinen, nicht nur an Quantität, sondern ebenso auch an Qualität, wenn man diese Qualität aus dem nachhaltigen Erfolg der empfangenen Bildung und aus der Zuneigung ablesen darf, die Euere Schüler, auch wenn sie längst erwachsen sind und ins Meer des Lebens hineingeworfen wurden, für ihre Lehrmeister bewahren. Wir schauen schließlich auf das Zeugnis, das Euer Werk für die Lebenskraft des Evangeliums und für die Aufgeschlossenheit der Kirche gegenüber den Bedürfnissen der Welt ablegt, besonders in der Sorge für die Jugend und für den Arbeiter. Und endlich schauen Wir auf die Ehre und auf die Liebe, die durch Euch Christus, unserem Herrn, erwiesen wird.

Die hohe Sendung der Salesianer in der Gegenwart

Die Salesianer stellen im Katholizismus des 19. und des 20. Jahrhunderts eine der bedeutsamsten, segensreichsten, vorbildlichsten und

verheißungsvollsten Erscheinungen dar. Und Gott wolle, daß dies auch in der Zukunft so sei! Es ist eine geschuldete Anerkennung, die Wir in Dankbarkeit gegen Gott selbst, dem ersten und ewigen Baumeister des Reiches Gottes, zum Ausdruck bringen möchten, und die Wir Euch zum Lobe, Ihr tüchtigen Arbeiter in Seinem Weinberg bekunden. Wir tun es nicht, um Euerem inneren Ehrgeiz zu schmeicheln, der lieber der Erkenntnis der menschlichen Unzulänglichkeit Platz machen soll. Wir tun es vielmehr, Euch Euere Mühen und Euere Opfer zu vergüten, auch wenn Unser Lob ein viel zu unangemessener Lohn sein sollte. Wir tun es gleichwohl, um Euch zu stärken, um Euch zu versichern, daß der bislang durchlaufene Weg richtig und segensreich war, und daß er mit vertrauensvollem und frohem Schritt fortgesetzt werden muß.

Wir möchten dieser Anerkennung eine herzliche Note hinzufügen, jene nämlich der Dankbarkeit. Es ist die liebevolle Antwort, die die Kirche Euch schuldet, das Wohlwollen, das Ihr von ihrer Seite verdient habt. Es ist, so wagen Wir zu sagen, jene göttliche Feinfühligkeit, die, wie Ihr wißt, innerlich bewegt wird von Erkenntlichkeit und Zuneigung für jeden Akt der erbarmenden Nächstenliebe, der den Kleinen und Bedürftigen dieser Erde erwiesen wird: „Das habt ihr mir getan!" Wir freuen uns herzlich, daß Unser apostolisches Amt Uns bevollmächtigt, diese erhabenen Worte für Euch vorwegzunehmen, die über den wahren Lohn entscheiden werden, jenen nämlich der ewigen Seligkeit.

Mit erleuchtetem Eifer fortfahren

Aus diesen Erwägungen erfließt von selbst das zweite Wort, das Wir an Euch richten: Mut, geliebte Söhne, Mut! Macht so weiter und haltet durch! Wir wissen sehr wohl, daß es Euch selbst nicht unlieb ist, wenn auch Wir ein solches Wort in Unsere Ansprache aufnehmen. Haltet mutig durch! Wir wollen jetzt nicht davon zu Euch sprechen, welch hintergründige Versuchungen und welch schwere Gefahren Eueren guten Willen anfechten können. Jedes menschliche Werk ist ihnen ausgesetzt. Manchmal allein schon wegen der Schwierigkeiten, die von den Ausmaßen kommen, die es annimmt: *Magnitudine laborat sua,* sagt der alte Geschichtsschreiber über das römische Reich: „Es trägt schwer

an seiner eigenen Größe" (Livius, Hist. Vorwort). Heute denken Wir vielmehr an den ungeheueren Prozeß der Umformung, in dem sich die moderne Gesellschaft befindet, freilich nicht ohne eine gewisse Beunruhigung, sei diese gut oder weniger gut. „Wer steht, der sehe zu, daß er nicht falle!" (1. Kor. 10, 12). Wir möchten eher sagen, daß Euer Mut aus einem dreifachen Vertrauen entspringen sollte.

1. Das Vertrauen auf Gott! Es ist durchaus nicht überflüssig, Menschen wie Euch daran zu erinnern, die dem religiösen Leben den Vorrang zusprechen, nicht allein im Hinblick auf den objektiven Wert, sondern auf Grund seiner wirksamen Kraft, sei es für die eigene Heiligung, sei es für die Erziehung anderer. Und dieses Vertrauen sollte, so meinen Wir, um so stärker von innen her begründet sein, je mehr Euere Wirksamkeit sich nach außen erstreckt. Wir glauben darin eine besondere Eigenart Eueres Geistes zu erkennen, eine schlichte, frohe, heitere, die gerade auf die göttliche Hilfe vertraut, die dem guten Werk jederzeit Wagemut und Festigkeit verleiht, um es sieghaft zu vollenden. Wir stehen nicht an zu sagen: Ihr kennt diese seelische Haltung sehr wohl, Ihr lebt sie.

2. Vertrauen auf die Ziele, denen sich Euere Gesellschaft verschrieben hat. Könnten sie hochherziger und zeitnaher, vordringlicher und dem apostolischen Programm der Kirche entsprechender sein? Ihr habt eine gute Wahl getroffen! Die Kirche gibt Euch darüber Gewißheit und versichert Euch des Verdienstes.

3. Vertrauen auch auf die Formen, die Euerer Wirksamkeit ihre besondere Eigenart verleihen. Hier mahnt Unser Wort zur Vorsicht, bei der Einladung nämlich zu jenen Aggiornamento, d. h. zu jener zeitgemäßen Anpassung, die die Kirche heute verkündet und vollzieht. Es wird nottun, die wesentlichen Formen von den unwesentlichen zu unterscheiden, die inneren Formen und Triebkräfte Eueres Erziehungssystems und Euerer Erziehungskunst von den äußeren Formen, die sich vervollkommnen lassen und verschiedenen Experimenten ausgesetzt sind, die immer gültigen Formen von denen, die in veränderten Zeitverhältnissen sich selbst erschöpfen und ihre Wirkkraft verlieren. Die Entwicklung des modernen Schulwesens, die der beruflichen Ausbildung, der Allgemeinbildung und ihre didaktischen Mittel sowie die Veränderungen des sozialen Lebens, rufen ohne jeden Zweifel nach

solchen Unterscheidungen, und nach neuen Orientierungen, die übrigens auf dem Gebiet Euerer praktischen pädagogischen Tätigkeit bereits vollzogen werden. Diese Euere Tätigkeit wird jedoch stets ihre lebenskräftigste Wurzel in Euerer urtümlichen Vertrautheit mit der Jugend und in Euerer Liebe zu ihr finden.

Fortschreiten gemäß den Weisungen des Konzils, im Geist der Liebe, des Opfers, der Treue zum Wort und Kreuz Christi

All das sind Dinge, die Euch wohlbekannt sind, und die Uns dazu berechtigen, die Aufforderung zu Mut und Vertrauen an Euch zu richten. Wir dürfen daher diese bescheidenen Bemerkungen mit einer letzten Empfehlung abschließen. Sie lautet so: Fortschritt! Es ist die gleiche Empfehlung, die jeder Lehrer seinen Schülern gibt und jeder Lehrmeister des geistlichen Lebens all denen, die nach christlicher Vollkommenheit streben. Wir wiederholen sie mit Blick auf die große Anstrengung, die die Kirche durch das Ökumenische Konzil unternimmt. Es ist ein Ringen um eine Wiederbelebung ihres Geistes und ihrer Formen, es ist ein Mühen um die ursprüngliche Echtheit und Heiligkeit des christlichen Lebens, es ist eine Kraftanstrengung, um die Heilsgeschichte besser zu begreifen und dem modernen Menschen in brüderlichem und apostolischem Verständnis näherzukommen, seinen Problemen und seinen Schwächen, seinen Kraftquellen und seinen Sehnsüchten. Wer das Konzil als ein Nachlassen der inneren Bemühungen der Kirche um ihren Glauben, ihre Überlieferung, ihr Vollkommenheitsstreben und ihre Liebe, ihren Opfergeist und ihre Verbundenheit mit dem Wort und dem Kreuz Christi ausdeuten wollte und zugleich als eine duldsame Anpassung an die gebrechliche und vergängliche Geisteshaltung einer Welt ohne Grundsätze und ohne überweltliche Zielsetzungen, als Weg zu einem bequemeren und weniger anspruchsvollen Christentum, der würde sich arg täuschen! Das Konzil erstrebt für die Kirche ebenso eine kluge Wegweisung und eine zeitgemäße Möglichkeit der Kontaktnahme mit der menschlichen Seele und mit der modernen Gesellschaft, jedoch ohne Einbuße, wie auch eine Festigung ihrer inneren Treue zu Christus und Ihrer hochherzigen Zeugenschaft für IHN.

Darum sagten Wir eingangs, daß diese Stunde groß und entscheidungsvoll auch für die Kirche ist, und daß diese Unsere Begegnung auch für Uns eine besondere Bedeutung hat. Und Wir sind glücklich, zu wissen, daß Euer Generalkapitel dies erfaßt und sich vorgenommen hat, aus den Lehren des Konzils, vor allem aber aus den beiden Konstitutionen über die heilige Liturgie und über die Kirche, lebensgestaltende Weisungen für den inneren und äußeren Fortschritt der salesianischen Gesellschaft des heiligen Johannes Bosco zu schöpfen.

Sehr gut! Macht Euch darüber Gedanken und bringt sie zur Ausführung. Dann dürft Ihr sicher sein, daß nicht nur der Unsere, sondern auch der Segen Gottes mit Euch sein wird.

3. ANSPRACHE SEINER EMINENZ, DES KARDINALS ANTONIUTTI, PRÄFEKTEN DER HEILIGEN KONGREGATION FÜR DIE ORDENSLEUTE AN DIE SALESIANISCHEN KAPITULARE

4. Juni 1965

Ihr habt bereits die ehrwürdigen Worte des Heiligen Vaters vernommen, der Euch im Vatikanpalast in Sonderaudienz empfing und an Eure Gesellschaft Worte besonderen Wohlwollens richtete. Mit väterlichem Nachdruck grüßte Seine Heiligkeit den Hochwürdigsten Pater Ziggiotti am Ende seiner eifrigen und erfolgreichen Tätigkeit; er entbot seine innigen Wünsche dem neuen Generalobern, der gewählt wurde, um die große Familie des heiligen Johannes Bosco zu leiten und zu regieren. Und Euch alle ermutigte er, mit neuem Eifer in Eurer wichtigen apostolischen, missionarischen und erzieherischen Arbeit fortzufahren.

Als Präfekt der Heiligen Kongregation für die Ordensleute komme ich heute, Euch den Gruß jenes päpstlichen Amtes zu überbringen, das sich um Euch des näheren kümmert.

Persönlich bin ich über diese Begegnung sehr erfreut, die mir — außer der Ehre, die berufenen Vertreter der salesianischen Gesellschaft zu grüßen, — auch gestattet, einige ihrer Mitglieder wiederzusehen, denen ich vor allem in China, in Japan, in Kanada, in Portugal oder in Spanien begegnete. Dort konnte ich mich von der Arbeit überzeugen, die von Euch großherzig, nicht ohne Opfer, doch stets mit beispielhafter Hingabe und in einem wahrhaft ökumenischen Geist geleistet wird, nach den Worten des heiligen Augustinus: Extende caritatem tuam per totum orbem, si vis Christum amare; quia membra Christi per orbem iacent . . . („Dehne deine Liebe über den ganzen Erdkreis aus, wenn du Christus lieben willst; denn Christi Glieder liegen über den Erdkreis hin . . .").

Während Ihr Euch anschickt, „per totum orbem" an den eigenen Arbeitsplatz zurückzukehren, gestattet mir, vor Euch über ein aktuelles Thema zu sprechen, das sich auf das „aggiornamento" bezieht, von dem in unseren Tagen so viel die Rede ist, d. h. die Erneuerung der Ordensfamilien und deren Anpassung an die derzeitigen Bedürfnisse, wobei die geistlichen Grundlagen des Ordenslebens unangetastet bleiben müssen.

Das Zweite Vatikanische Konzil hat im Kapitel VI der Konstitution über die Kirche die wesentlichen Elemente der Weihe, in der jene, die, den Stand der Vollkommenheit erwählt haben, sich Gott übergeben, genau festgelegt. Es ist ein höchst wertvolles Dokument, das eine sehr tiefe Auffassung vom Ordensleben enthält. Damit diese Lebensform jedoch intensiver und bewußter geübt wird, sollen in der kommenden Konzilssitzung noch die praktischen Dinge behandelt werden, wodurch das Ordensleben noch besser auf unsere Zeit ausgerichtet und zu größerem Erfolg befähigt werden soll.

Es geht nicht darum, das Wesen, das Ziel, den Geist der Ordensinstitute zu ändern. Sie gehören zum Christentum, das ewig ist. Aber gerade weil das Christentum die Rettung der Menschen zum Zweck hat, muß es in seinen Methoden mit den Menschen voranschreiten, die es unterstützen und retten soll und die in einer Welt fortdauernder Entwicklung nicht gleich bleiben.

Die ewige Stimme Gottes muß in einer zeitgemäßen Weise ertönen; wir haben die Vergangenheit mit der Gegenwart zu einen; wir müssen was zu unserer Zeit gehört, mit der Erfahrung der Vergangenheit bereichern.

Treue also zum wesentlichen Erbgut, das die Gründer hinterlassen haben! Man überlege jedoch: Hätten sie heutzutage die Gründung vorzunehmen, dann würden sie gewiß nach anderen Gesichtspunkten vorgehen. Dies läßt sich auch auf Eure Gesellschaft anwenden, auch wenn sie noch jung und voll Eifer ist. Denn die Welt hat in diesen letzten hundert Jahren stürmische, ja geradezu schwindelerregende Fortschritte gemacht.

Die Anpassung an die heutigen Erfordernisse, die dem Willen Eures heiligen Stifters entspricht, der zu seiner Zeit so überaus modern war und es auch heute wäre, diese Anpassung muß von der zuständigen

Autorität bestimmt werden. Denn diese hat das Recht, die Idee des Gründers zu inpretieren, und sie weiß sich auch der Erfahrung und Mitarbeit der Untergebenen zu bedienen.

Neuerdings sprach und schrieb man, ermuntert durch das Konzilsklima, in dem man sich so vielen Diskussionen öffnete, vom Ordensleben und von der Anpassung an die modernen Verhältnisse bisweilen in Begriffen, die Zweifel und Verwirrung zu stiften vermochten. Es scheint fast, als habe man in manchen Kreisen ganz das besondere Zeugnis übersehen oder gar geleugnet, welches das Ordensleben für Christus leisten muß. Es ist nicht übertrieben zu sagen, daß derartige Schriften und Reden der Sache des Ordenslebens nicht dienlich waren.

Die Erneuerung des Ordenslebens darf nicht an seinem Wesen vorgenommen werden, sondern nur an gewissen Einzelheiten des organisatorischen Aufbaus und an einigen äußeren Tätigkeiten. Es ist demnach notwendig, das Wesen des Ordenslebens gut zu verstehen und seine Aufgaben genau festzulegen, damit die nötigen Änderungen in Übereinstimmung, nie im Gegensatz, mit dem Geist des Stifters und mit den Forderungen der Kirche eingeführt werden.

Es würde jedoch irren, wer das Ordensleben für eine Form des Apostolates hielte, die nur deswegen vom gewöhnlichen Apostolat verschieden sei, weil die Ordensleute die Gelübde ablegen. Diese Art zu denken, schafft Verwirrung, weil das Apostolat dessen, der in der Welt lebt, etwas anderes ist, als das des Gottgeweihten, dessen Leben über die Welt hinauszuragen hat.

Es wäre ein schwerer Irrtum, von den Ordensleuten jede beliebige Art des Apostolats zu fordern oder zu erwarten. Wie in einem wohlgeordneten Heer die den verschiedenen Aufgaben zugeteilten Soldaten auch verschiedene Waffen benutzen und jeder seinen Platz hat, auf dem er kämpfen muß, so leisten auch die Ordensgenossenschaften in der Kirche ihren Beitrag je nach dem eigenen Zweck, dem eigenen Wesen und der eigenen Art. Auch die persönlichen Fähigkeiten der einzelnen Mitglieder dürfen dabei nicht übergangen werden.

Man muß sich vor Augen halten, daß die Ordensleute Gottgeweihte sind, und daß deshalb die Intensität ihres geistlichen Lebens nicht Schaden leiden darf und die geistliche Höhe der Ordensgemeinschaften beibehalten und gemehrt werden muß.

Es muß auch hervorgehoben werden, daß es ein sehr schwerer Irrtum wäre, wenn man am Gebet einsparen wollte, um sich im größeren Maß dem äußeren Apostolat zu widmen. Die Ordensleute brauchen eine angemessene Zeitspanne für sich selbst, nicht nur um die gewöhnlichen Andachtsübungen zu verrichten, sondern vor allen Dingen um sich dem inneren Gebet zu widmen, das sie schon vom Noviziat an gebührend üben sollen. Sie brauchen diese Zeit auch, um Kurse in Aszetik, Theologie, Heiliger Schrift, Liturgie zu besuchen. Das gibt ihnen in der Praxis des täglichen Lebens Kraft und Stütze, auf geistlichem Gebiet Frieden und Ausgeglichenheit.

Der geistliche Wert des Ordensstandes muß in der ungeteilten Hingabe an Christus, dem man in Armut, Keuschheit und Gehorsam nachfolgt, seinen Ausdruck finden.

Diese evangelischen Räte, die das Fundament des Ordenslebens darstellen, müssen richtig verstanden und gewissenhaft beobachtet werden.

Sie verstoßen in keiner Weise gegen die Würde der menschlichen Person und verletzen auch die Freiheit nicht, wie dies jemand zu sagen wagte. Im Gegenteil! Frei und bewußt angenommen, betonen sie gerade die Freiheit des Menschen, weil das, was der Mensch an Wertvollstem besitzt, frei für hohe, edle und heilige Ziele zum Opfer gebracht wird.

Die *Armut*, die den wahren Reichtum des Ordenslebens darstellt, muß frohen Geistes angenommen und mit Freuden geübt werden. Vieles ist über die „Kirche der Armen" gesagt worden. Aber vielleicht hat man oft das innerste Wesen der Armut und ihrer Eigenart nicht klar gesehen, und bisweilen auch mit mangelhafter Kenntnis der Realitäten des Lebens gesprochen.

In der heutigen technisierten Welt und bei den heutigen wirtschaftlichen Ansprüchen müssen äußere Formen der Armut geübt werden, die der Erwartung der Gläubigen entsprechen und nicht bloßer Schein sind, sondern positive Wirklichkeit, gemäß den Lehren und dem Beispiel Christi sowie der echten Lehre und besten Praxis der Kirche.

Tatsächlich müssen die Ordensleute, um wirklich arm zu sein, auf all ihre Güter verzichten, aus welchem Grund auch immer sie diese erlangen, und sie der Genossenschaft oder der Kirche übergeben. Die zeitlichen Güter der Ordensinstitute sind als ein heiliges Erbgut zu

betrachten, mit dem man für die höheren Interessen der Gemeinschaft und der Kirche, für die Bedürfnisse der Notleidenden und für die Erziehung der armen Jugend zu sorgen hat.

Damit also in Eurer Gesellschaft der echte Geist christlicher Armut leuchte, ist all das zu meiden, was auch nur den Anschein einer übermäßigen Anhäufung von Gütern erwecken könnte. Die göttliche Vorsehung, die dem heiligen Johannes Bosco in seiner allen bekannten Armut so sichtbar half, bewundernswerte und monumentale Werke zu schaffen, ließ ihn niemals im Stich, noch wird sie Euch jemals im Stiche lassen, solange Ihr vom Geist des Stifters beseelt seid. Deshalb müßt Ihr beim Bau von Niederlassungen, bei ihrer Ausstattung und in Eurer äußeren Lebensweise dafür sorgen, daß immer eine Note der Bescheidenheit und ein Ton der Einfachheit vorherrsche.

Was das Gelübde der *Keuschheit* betrifft, so entgeht niemandem die Tatsache, daß die gegenwärtigen Verhältnisse deren Beobachtung erschweren. Doch müßt Ihr denken, daß dieser strahlende Edelstein das schönste Kennzeichen einer Ordensfamilie war und ist. Deshalb müssen jene, die sich im Stand der Vollkommenheit Gott geweiht haben, sich rein an Leib und Geist erhalten. Wenn sie auch in der Welt leben, um das ihnen eigene Apostolat auszuüben, müssen sie ein Empfinden haben für die Schönheit der Worte Christi, der jene reinen Herzens glücklich preist; deshalb haben sie alles zu meiden, was die Unschuld ihres Lebens antasten könnte. Wacht daher, um in den Mitgliedern diese Tugend in ihrer reinsten Form zu bewahren, die den strahlendsten Glanz, die stärkste Kraft, den sichersten Schutz Eurer Gesellschaft darstellt!

Nun kommen wir zum *Gehorsam*! Gerade weil man über die Freiheit so viele falsche Grundsätze verbreitet und deren verderblicher Einfluß auch in einige Ordensinstitute eingedrungen ist, müssen die Ordensleute selbst gut im evangelischen Gehorsam gegründet sein.

Seid wachsam, daß sich in Eurer Gesellschaft nicht Grundsätze verbreiten, wonach das sogenannte Zwiegespräch zwischen Obern und Untergebenen eingeführt werden soll, das aber nicht gewünscht würde, damit in harmonischer und aufbauender Form die beiderseitigen Ansichten dargelegt oder im Sinne eines Gedankenaustausches konstruktive Vorschläge gemacht werden, sondern das man gewissermaßen

als Vertrag versteht, wenn nicht gar als eine Vorbedingung zum Gehorsam oder als eine Diskussion mit dem Zweck, die eigene Auffassung aufzudrängen.

Achtet darauf, daß der Begriff des echten Ordensgehorsams in seinem vollen Sinn bewahrt werde, und meidet all das, was zu einer allzu menschlichen Auffassung von jenem Leben führt, das auf übernatürlichen Grundsätzen beruht und ein echtes Zeugnis für Christus darstellt.

Dem Ordensmann, der seine Persönlichkeit zu veredeln, zu bereichern und zu entwickeln versteht, wird es schließlich auch gelingen, in wirklicher Freude sich selbst und was er an Wertvollstem besitzt, aus Liebe zu Gott hinzugeben.

Das fordert natürlich von denen, die eine Autoritätsstellung wie Ihr haben, die Fähigkeit, das eigene Amt in einer Weise auszuüben, daß dadurch in ihnen selbst, soweit wie möglich, der Sinn für Verantwortung entwickelt wird und auch jene Gaben entfaltet werden, die zur Bereicherung der Untergebenen beitragen und sie bereit machen, den Obern voll Vertrauen und Hochachtung zu gehorchen. Man muß auch ein ermutigendes Verständnis für die Fähigkeiten und die Seelenverfassung der Untergebenen zeigen.

Nach diesen Kriterien muß die vom Konzilsdekret über die Ordensleute erwähnte Anpassung von der zuständigen Autorität durchgeführt werden. Diese wird sich der Erfahrung und der Mitarbeit der Untergebenen bedienen, aber in einem Geist liebevollen Verständnisses auf der einen Seite und in bereiter Unterwürfigkeit auf der anderen. Die Anpassung darf auch nicht gewisse Formen annehmen, die zu einem der fundamentalen Kernpunkte des Ordenslebens in offenem Gegensatz stehen.

Vergeßt die strengen Worte des heiligen Augustinus nicht. Als er die unantastbare Pflicht der Eintracht und Harmonie betonte, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung in jeder Gemeinschaft unumgänglich nötig sind, sagte er: „Cum disciplina negligitur, insolentiae crescunt" („Wird die Disziplin vernachlässigt, dann wächst die Frechheit"). Der Mangel an Unterwürfigkeit auf seiten der Mitglieder einer Gemeinschaft gegenüber den eigenen Obern und deren Versagen im Befehlen, führen schließlich zum Verlust jenes frohen Geistes der Brüderlichkeit und jener inneren Freude, die notwendige Eigenschaften für jedes kraft-

volle Ordensleben sind. Sie machen den Charakter leichtfertig und wirken lähmend auf die Ausübung des Apostolates.

Hinsichtlich der *Ordensberufe,* deren Zahl leider nicht den drängenden Bedürfnissen von heute entspricht, darf man nicht nur für ihre Auffindung Sorge tragen. Man muß sich auch und ganz besonders für die Erhaltung und für die Beharrlichkeit der zum Stand der Vollkommenheit Berufenen einsetzen.

Eine der Ursachen dieser Mängel liegt gerade in der Tatsache, daß einige Ordensleute sich mehr um das äußere Apostolat kümmern als um die Beobachtung der evangelischen Räte.

Bisweilen wird ihnen der Ordensgeist während der Zeit der Ausbildung nicht genügend eingeschärft. Deshalb verlassen sie den Ordensstand um so leichter, weil sie ihn in allzu oberflächlicher Einstellung auf sich genommen haben. So muß das Ordensleben — gestatten Sie mir, auf diesem Punkt nachdrücklich zu bestehen — als eine Schule der Heiligkeit dargestellt werden, als eine Weihe an Gott, und nicht bloß als Leben in Gemeinschaft, zu dem man sich zum Zwecke des Apostolates zusammenschließt. Das Ordensleben muß vom Licht der Heiligen Schrift erhellt werden, vom eifrigen und beharrlichen Studium ihrer Lehre. Es muß von der Liebe zu Gott und von pastoraler Gesinnung, die zur Liebe des Nächsten und zu äußeren Tätigkeiten antreibt, durchglüht sein.

Die Hingabe des Ordensmannes muß sodann allumfassend sein. Sie darf sich nicht nur auf die Person Christi beziehen, sondern auch auf die Kirche, seinen mystischen Leib.

Deshalb muß jeder Ordensmann den Geist seines Institutes aufnehmen, jene wundervolle Vielfalt, die die heiligen Stifter jedem Institut aufgeprägt haben.

Und dies gilt nicht nur von den Priestern eines bestimmten Ordensinstitutes, sondern auch von den Laienbrüdern. Unter dem günstigen Einfluß eines echten Familiengeistes muß das Band der brüderlichen Einheit, trotz der zwischen den einen und den andern bestehenden Standesunterschiede, unter allen Angehörigen Eurer Gesellschaft so fest sein, daß es ein immer innigeres Aufeinandereingehen und wirksameres Zusammenarbeiten zuläßt und sichert. Vergeßt die großen Dienste nicht, die die Laienbrüder Eurer Gesellschaft geleistet haben!

Umgebt sie mit der Liebe, der Wertschätzung und der Hilfe, der sie bedürfen!

Damit sodann die Mitglieder Eurer Kongregation so geformt werden, wie ihr es hofft, wird man für eine immer bessere Ausbildung jener zu sorgen haben, die zum Unterricht oder zur geistlichen Leitung bestimmt werden. Sie sollen nicht nur gefestigte Tugend besitzen, sondern auch ein sicheres Wissen, ein gutes Urteilsvermögen und echten religiösen Geist.

Darum werden die zur Arbeit in den salesianischen Werken Berufenen eine angemessene Ausbildung zu erhalten haben, und zwar durch eine harmonische und immer gehaltvollere Unterweisung in Heiliger Schrift, Dogmatik, Liturgie, in humanistischen und beruflichen Kenntnissen. So werden sie geeignet zur fruchtbringenden Ausübung ihres Apostolates.

Außerdem müssen die Mitbrüder auch bezüglich der körperlichen Bedürfnisse jene Fürsorge erfahren, die ihnen einen umfassenden Ertrag ihrer Tätigkeit gestattet.

Bemüht Euch schließlich voll Eifer, Eure Gesellschaft in ihrer inneren Kraft und Schönheit, wie sie der heilige Johannes Bosco gegründet hat, bekannt zu machen. Befreit sie, wenn nötig von gewissen Zutaten, die mit der Zeit dazu kamen, damit sie anpassungsfähig, gewandt und tatkräftig sei, wie sie ihr großer Stifter wollte.

Unter Euch sollen sodann keine Kandidaten aufgenommen werden, die nicht die nötige Gewähr bieten; denn eine größere Zahl Ungeeigneter macht das innere Leben Eurer Gesellschaft kompliziert und schwierig.

So seien also die Mitglieder Eurer Gesellschaft vor allen Dingen geistlich ausgerichtet, zu einem festen inneren Leben geformt, besorgt um das „was droben ist". Alles soll geschehen unter der Führung der Heiligen Mutter Kirche. So werden sie die wahre Gottesliebe erwerben, aus der sich die Liebe zum Nächsten ergibt.

Die Mitglieder Eurer Gesellschaft seien gebildet und in den heiligen und profanen Wissenschaften gut bewandert, technisch gut vorbereitet in ihrem Beruf und in der Seelsorgsarbeit.

Die sich den Studien widmen, mögen die profanen Neuerungen meiden, die bereits vom Apostel Paulus selber getadelt wurden, sowie die

schädlichen Grundsätze eines dogmatischen Romantizismus, der in unseren Tagen schleichend Verwirrung und Irrtümer erzeugt.

Die Mitglieder Eurer Gesellschaft seien im schönsten Sinn des Wortes pastoral gesinnt. Sie sollen keine unbestimmten und unklaren Begriffe eines schädlichen Pragmatismus verbreiten, sondern deutlich die Grundsätze der katholischen Sittenlehre mit klarer Offenheit und erbauender Liebe verteidigen.

Die Mitglieder Eurer Gesellschaft seien missionarisch gesinnt und von brennendem Eifer erfüllt, den katholischen Glauben unter jenen zu verbreiten, die ihn nicht kennen, „ut sermo Dei currat et clarificetur" („damit das Wort Gottes sich ausbreite und verherrlicht werde"). Auch seien sie ständig bestrebt, unter den Gläubigen das Erbe der Wahrheit vollständig zu bewahren.

Die Mitglieder Eurer Gemeinschaft seien auf echt christliche Weise sozial gesinnt, d. h. im konstruktiven und fruchtbaren Sinne, gemäß dem Geist echter Brüderlichkeit, der den Ursprung Eurer Gesellschaft und ihr Wachstum befruchtet hat. So werden sie jeder Art von Personen beistehen und helfen können.

Schließlich seien die Mitglieder Eurer Gesellschaft ökumenisch gesinnt, und zwar im Studium und in der Annahme dessen, was das Zweite Vatikanische Konzil vorlegt, und in der Übung jener universalen Haltung, die sich auf alle Nationen erstreckt und sich nicht einzuschränken vermag auf die engen Grenzen der kleinen irdischen Vaterländer. Auch darf sie sich nicht von kleinlichen Erwägungen rein zufälligen, lokalen und persönlichen Charakters ersticken lassen.

Meine lieben Salesianer, so sucht denn, von einem lebendigen Glauben beseelt, von einer begründeten Hoffnung gestützt und von echter Liebe entflammt, immer „die Einheit des Geistes im Band der Liebe": jene Einheit, welche die Folge eines abgewogenen, ausgeglichenen Urteils und die Frucht des Gebetes ist, mittels dessen ihr alle mit Christus vereint sein müßt.

Auf diese Art beweist ihr, daß der Geist des heiligen Johannes Bosco unter Euch im ganzen Glanz seiner schönsten Wirkkraft noch lebendig ist. Er wird Eurer Gesellschaft neue Erfolge und eine noch umfassendere Entwicklung bringen „in lucem et in salutem gentium" (zum Licht und zum Heil der Völker).

4. EINIGE GRUSSADRESSEN DIE DEM 19. GENERALKAPITEL ZUGINGEN

1. *Seine Eminenz Kardinal Amleto Giovanni Cicognani, Staatssekretär Seiner Heiligkeit*

Der Heilige Vater hat mit Wohlgefallen Kenntnis genommen von der Ankündigung des 19. Generalkapitels, das die salesianische Gesellschaft des Heiligen Johannes Bosco in Rom zu feiern sich rüstet. Er betet zu Gott und gibt seinem väterlichen Wunsch Ausdruck, daß sie gut vorbereitet wird und die Abwicklung der Arbeiten im echten Geist des heiligen Stifters sich vollziehe und reichlichen Nutzen bringe für das Wachstum der verdienten Ordensfamilie, ihrer Aufgaben und vielfältigen Werke des Apostolats. — Während er die Fürbitte der heiligsten Jungfrau, der Helferin, und des hl. Johannes Bosco anruft, um den Gnadenbeistand Gottes für dieselbe zu erlangen, erteilt er von ganzem Herzen dem hochwürdigsten Generalobern und seinem Kapitel den erbetenen Segen, den er gern ausdehnt auf die einzelnen Mitglieder und die ganze Kongregation. Ich selber füge meine persönlichen Wünsche bei und verspreche meine Gebetshilfe.

Vatikanstadt, 24. März 1965

Kardinal Cicognani

2. *Seine Eminenz Kardinal Ildebrando Antoniutti, Präfekt der Heiligen Ritenkongregation*

Rom, 31. März 1965

Hochwürdigster Pater,

Mit feinem Takt haben Sie mich erinnern wollen, daß im nächsten Monat April das 19. Generalkapitel der großen und hochverdienten salesianischen Gesellschaft abgehalten werden soll.

Diese Heilige Kongregation steht der Ordensgenossenschaft in dieser Zeit, da Pläne und Beschlüsse erarbeitet werden sollen, besonders nahe und schließt sich von ganzem Herzen dem von Ihnen formulierten Wunsch an, daß „die Arbeiten mit wahrhaft apostolischem Eifer und im echten Geist des Stifters und Vaters, des heiligen Johannes Bosco, durchgeführt werden".

Indem ich auf die Kapitulare die Erleuchtung des Heiligen Geistes herabrufe und allen meinen Segen erteile, bleibe ich mit dem Ausdruck der Hochachtung Ihr ergebener

Hildebrand, Kard. Antoniutti
Präfekt

3. *Seine Eminenz Kardinal Aloisi Masella, Protektor der salesianischen Kongregation*

Rom, 25. März 1965

Hochwürdigster Generaloberer,

In Ihrer Liebenswürdigkeit haben Sie, hochwürdigster Herr, mir mit Schreiben vom 19. laufenden Monats Mitteilung machen wollen von der bevorstehenden Abhaltung des 19. Generalkapitels der salesianischen Kongregation, deren Protektor zu sein ich die Ehre habe.

Zur Behandlung kommen, wie Ew. Paternität mir mitgeteilt hat, die Wahlen der Obern und Gegenstände von höchster Aktualität und Bedeutung für die Anpassung der salesianischen Kongregation an die neuen Forderungen der Zeit, besonders auf pädagogischem und sozialem Gebiet.

Die Kapitulare werden es nicht daran fehlen lassen, diesbezüglich die geeigneten Maßnahmen zu treffen und werden zu gleicher Zeit wissen, den Traditionen, den Lehren und dem Geist ihres Stifters, der so modern dachte, die Treue zu halten.

Sehr gern und von ganzen Herzen sende ich meinen väterlichen Segen Ihnen, hochwürdigster Pater, und allen Mitgliedern der Versammlung des Generalkapitels und rufe auf alle das Licht des Heiligen

Geistes und den Schutz der allerseligsten Jungfrau, der Helferin, und des hl. Johannes Bosco herab.

Ich empfehle mich Ihren Gebeten und bleibe mit den Gefühlen der Hochachtung

Ihr ergebenster
Benedikt, Kard. Aloisi Masella
Protektor

4. *Seine Eminenz Kardinal Maurilio Fossati, Erzbischof von Turin*

Turin, 25. März 1965

An den hochwürdigsten Herrn Don Renato Ziggiotti, Generaloberen der Salesianer.

Im Namen Seiner Eminenz, unseres hochwürdigsten Herrn Kardinalerzbischofs, danke ich für das Schreiben, das Sie vor Beginn des 19. Generalkapitels, welches die Salesianer im nächsten April in Rom abhalten werden, an ihn gerichtet haben. Seine Eminenz sendet von Herzen gern den erbetenen Segen und ruft vor allem die Segnungen des Herrn auf die Arbeiten des Kapitels herab. Der hochwürdigste Herr opfert schon jetzt Gott seine Leiden auf, damit die göttliche Gnade die Beschlüsse im geistlichen Sinn fruchtbar werden lasse, die das Generalkapitel zum Besten der Seelen fassen wird.

Ich kann Ihnen versichern, hochwürdigster Herr Generaloberer, daß die Leiden unseres Kardinalerzbischofs kostbar sind und die Kraft des Kalvaria haben. Er ist ein Kranker, der leicht zu bedienen ist, weil er sich niemals beklagt und alles annimmt, was man ihm gibt oder für ihn tut. Ein einziges Mal sagte er — es war vor etwa zwei Wochen —: „Wenn Sie wüßten, was ich leide!" Es war das einzige Mal, daß er sich so äußerte.

Den Salesianern war er immer wohlgesinnt, er hatte eine Vorliebe für sie. Alle salesianischen Werke, die es in Rom gibt, wurden von ihm besucht, und nicht nur einmal. Er besuchte und segnete auch das „neue Viertel Solario", wo das Generalkapitel abgehalten werden soll, und

ließ sich eingehend die Bauten erklären, die da erstehen sollten. Dieser Segen wirkt heute noch fort.

Ich küsse Ihnen die Hände und versichere Sie meiner Hochachtung.

Ihr ergebenster
Mons. Vincenzo Barale,
Sekretär des Kardinalerzbischofs.

Segnen Sie mich!

5. DER GENERALOBERE GREIFT IN DIE DEBATTEN DES 19. GENERALKAPITELS EIN

1. WAHL DES GENERALOBERN

27. April 1965 — *Nach der Wahl geht der neue Generalobere zum Tisch des Präsidiums und richtet an die Versammlung voller Bewegung folgenden ersten Gruß:*

Man hat mir eben zugerufen: „Nur Mut!" In der Tat braucht es hier Mut und vielleicht noch etwas mehr als Mut. Ich weiß nicht, ob ihr euch all die Gefühle vorstellen könnt, die in diesem Augenblick meine Seele, mein Gewissen und mein ganzes Sein bestürmen.

Ich sage euch ohne Umschweife, daß ich noch nie so wie in diesem Augenblick die Grenzen meiner Möglichkeiten gefühlt habe. Wenn ich euch eine Demütigung zufügen wollte — es wäre dies wirklich eher eine Demütigung für euch als für mich — so würde ich euch all diese meine Grenzen aufzählen.

Aber ich weiß, liebe Mitbrüder und lieber Herr Don Ziggiotti, den ich immer als meinen Vater lieben werde, daß zu all diesen meinen Grenzen eine nicht zu zählen ist, nämlich eine Begrenzung meines Gehorsams und meines Willens, Gott und der Kongregation zu dienen. Und deshalb glaube ich dem Willen Gottes gehorchen zu müssen, der sich heute durch euch offenbart, die ihr die ganze Kongregation vertretet (Beifall).

Gestattet noch, daß ich das klare Bewußtsein meines Nichts zum Ausdruck bringe, vor allem wenn ich mich mit denen vergleiche, die mir im Amt des Generalobern vorangegangen sind . . .

(Don Ricceri hielt hier eine Lobrede auf die Väterlichkeit Don Ziggiottis, den er auch um seinen Segen für sich und alle Anwesenden bat. In seiner Antwort sagte Don Ziggiotti unter anderem: „Ich habe gebetet, daß alles so geschehe, wie es gekommen ist. Nach einem ersten klärenden Wahlgang haben sich die Stimmen auf einen vereinigt, und

ihm so den Trost gegeben, daß ein gemeinsamer Wille zur Mitarbeit vorhanden ist. Die Kontinuität ist damit gesichert, und die Kongregation wird blühen.")

2. MAHNWORTE AN DIE KAPITULARE

7. Mai 1965 — *In der Absicht, eine Mittellinie gegenüber den verschiedenen Meinungen zu zeichnen, die sich sehr bald im Generalkapitel kundtaten, hält es der Generalobere für angebracht, folgende Mahnung an die Anwesenden zu richten:*

Liebe Mitbrüder, wir wollen hier ein Klima der Liebe bereiten, zu dem wir alle beitragen müssen, ein Klima gelebter, praktischer Liebe. Wir müssen dieses Klima lebendiger, kraftvoller, glühender und praktischer Liebe von neuem schaffen. Es muß eine Liebe sein, die nicht nur Familiengeist ist, sondern eine Ausprägung jener übernatürlichen Liebe, die Christus und der Apostel Paulus gepredigt haben. Um jeden Preis müssen wir diese Einheit in der Liebe verwirklichen.

Ich spreche von der Einheit in der Liebe. Diese Einheit setzt Verständnis voraus. Es ist dies zwar ein vielgebrauchtes und damit abgenütztes Wort, das aber eine konkrete, tiefe Bedeutung hat, und oft schafft der Mangel an Verständnis die großen Krisen.

Verständnis haben heißt sich in den ideellen „Gegner" hineindenken, heißt jenen verstehen, der anders denkt als ich, heißt immer meinen Bruder in Don Bosco verstehen.

Überlegen wir ein wenig, liebe Mitbrüder, liebe Kapitulare. Hier in diesem Saal ist das Beste, das die Kongregation hat. Jeder von euch stellt einen Wert dar vor den Obern, vor der Kongregation. Ihr seid Provinziale, Delegierte der Mitbrüder, Direktoren, Novizenmeister usw. Seid ihr also nicht wert, verstanden zu werden? Es ist darum nötig zu verstehen und verstanden zu werden.

Ich muß einsehen, daß mein Nachbar die Kongregation liebt, wie ich sie liebe. Ich muß verstehen, daß er Möglichkeiten für den Fortschritt der Kongregation sehen kann, die von denen, die ich mir vorstelle, verschieden sind. Darum braucht er aber kein schlechter Salesianer zu sein. Ich muß verstehen, daß Andersdenken nicht an sich einen Mangel an Liebe oder gar, was noch schlimmer wäre, eine persönliche Beleidigung bedeutet.

Wir müssen verstehen, daß die neuen Generationen (und dazu gehören Mitbrüder auch von 40—50 Jahren) notwendiger- und oft sogar glücklicherweise Anschauungen, Probleme, Lösungen und Einstellungen haben können, die verschieden sind von denen eines höheren Alters.

Wir müssen uns überzeugen, daß es in den Häusern, in den Kommunitäten, gewisse Einstellungen und bestimmte Formen des Unbehagens gibt, die man nicht einfach übergehen kann. Sie sind der unvermeidliche Reflex alles dessen, was man in diesen Jahren in der Gesellschaft und in der Kirche erlebt und erleidet.

Überzeugen wir uns, daß unsere salesianische Welt unermeßlich weit und kompliziert ist. Die Tatsache, daß *ich* nicht gewisse Probleme habe, berechtigt mich nicht, zu leugnen, daß es anderswo Probleme gibt. Und diese Probleme müssen aufgegriffen und gelöst werden.

Ich füge noch hinzu, daß niemand von uns das Monopol der Wahrheit und der Lösung der Probleme besitzt. Die Wahrheit ist wie ein Mosaik, das Ergebnis vieler Steinchen, die von dem aufmerksamen und gemeinsamen Bemühen verschiedener Künstler zusammengesetzt wurden. Anerkennen, daß niemand das Monopol der Wahrheit hat, ist wahre Demut, wahre Weisheit.

Wir müssen daher alle eine freudige, rücksichtsvolle, verständige und vom Geist der Aufgeschlossenheit getragene Arbeit leisten. Die Jugend in der Kongregation — und unter Jugend verstehe ich die neuen salesianischen Generationen, die auch hier gegenwärtig sein können — diese Jugend also stellt ein vitales, vorwärtsdrängendes Element dar; sie hat eine Antenne, ein Gespür für die gegenwärtige Lage. Dieses Gespür ist wertvoll wenigstens in dem Sinn, daß es uns die Wirklichkeit aufzeigt, der wir gegenüberstehen, und die ein Gegenstand unserer Sorge sein muß. Und diese Jugend, denken wir daran, wird unsere führenden Männer von morgen stellen.

Die Erfahrung dessen, der seit Jahren sein Leben im großmütigen Einsatz für die Kongregation verbrauchte und noch immer verbraucht, die Erfahrung, die ihre Wurzeln in die Tradition senkt, wirkt andererseits klärend und ausgleichend in der Auseinandersetzung mit den Jüngeren. Klug eingesetzt hat sie in ihrer Funktion als Zügel einen unersetzbaren Wert. Aber sie darf sich nicht in einen immer geschlossenen Riegel umwandeln. Ein ins praktische Leben übersetztes gegen-

seitiges Verstehen muß sich in diesem ausgeglichenen und fruchtbaren wechselseitigen Geben und Nehmen auswirken. Die Jugend lasse sich belehren von dem erfahrenen Alter, und dieses habe keine Furcht, Schritte nach vorn zu machen, die von der gegenwärtigen Wirklichkeit, welche die Jugend oft mehr und früher als wir wahrnimmt, gefordert sind.

Wir müssen diesen Zustand der Spannung endgültig überwinden, wiewohl auch dieser von der Liebe herrührt; ja, denn auch diese Spannung ist nur die Frucht der Liebe zu Don Bosco, wenn diese auch nun verschiedene Formen angenommen hat. Wir müssen eine Linie finden, auf der wir uns einigen können, wir müssen wieder zur Ruhe, zur Liebe, zur Zusammenarbeit finden. Lieben wir uns, auch wenn wir verschiedene Anschauungen vertreten!

Ich komme zum Schluß. Im Klima der Liebe wird uns die Arbeit besser gelingen; sie wird leichter, konstruktiver und freudiger sein. Ihr wißt, wie schwer die Arbeit fällt, wenn man keine Freude daran hat. Die Freude ist die Sonne unserer Arbeit. Um bei einer so verantwortungsvollen Arbeit die Freude nicht zu entbehren, wollen wir den Geist der Heiterkeit und des gegenseitigen Vertrauens pflegen. So werden wir leichter aus der Mühe dieser Tage Gewinn schlagen können.

Die Kongregation schaut auf uns, liebe Mitbrüder. Wir müssen dieses Beispiel der Einheit in der Freiheit geben, womit ich sagen will, daß wir auch dem Achtung schulden, der unserer Ansicht widerspricht. Meine Meinung muß klar dargelegt werden, aber immer ohne die Achtung vor dem andern und die Liebe zu verletzen. Das ist die Form, in der die Erwachsenen, die wahrhaft Erwachsenen, die Probleme zu behandeln wissen, um in den Besitz der Wahrheit zu gelangen, die auch Güte ist. Gott ist Güte und Wahrheit zugleich.

Diskutieren wir, nicht um Haarspalterei zu treiben, sondern um das Bessere zu suchen. Ich habe ein anderes Mal gesagt: non multa, sed multum. Aus der recht verstandenen Diskussion wird das Bessere, die Wahrheit hervorgehen, nicht *meine* Wahrheit, sondern *die* Wahrheit. Der hl. Augustinus sagt uns, daß ein gewaltiger Unterschied besteht zwischen dem, der *seine* Wahrheit mit bleckenden Zähnen verteidigt, und dem, der ruhig für *die* Wahrheit kämpft.

Schlagen wir in diesem Klima die Ärmel auf und machen wir uns an die Arbeit. Wir alle lieben Don Bosco; lieben wir uns darum auch gegenseitig in Don Bosco! Bitten wir die Gottesmutter, daß sie uns führe. Wir stehen ja im Monat Mai. Sie ist die „Mutter der Kirche", möge sie auch die „Mutter dieser Kirche", dieser unserer Kirche, dieser unserer Versammlung sein! Sie hat Don Bosco in den größten Schwierigkeiten geführt, sie muß uns auch in dieser Versammlung führen und beraten. Sie, die Mutter der Liebe, muß uns ihre Liebe, die göttliche Liebe, schenken; sie, die Mutter der Weisheit, muß uns ihr Licht mitteilen.

Mit der Gottesmutter und mit Don Bosco können wir wiederholen, was man von den Israeliten in der Wüste liest: Sie wanderten singend dahin. Es ist das etwas Großartiges. In dieser Form müssen auch wir unseren nicht leichten Weg beginnen und fortsetzen, indem wir jenes Lied singen, das von der Liebe kommt, und aus Herzen, die in der Liebe Christi geeint sind. Das ist ein Lied, das aufbaut.

3. STRUKTUREN

26. Mai 1965 — *Auf die Bitte eines Kapitulars hin sucht der Generalobere das Problem der Strukturen und der vorgeschlagenen Neuerungen genauer zu umreißen.*

Ich wünsche, sagt er, daß Lösungen gesucht werden, mit denen alle einverstanden sind, koste es auch etwas Mühe. Ich habe nicht die ganze Arbeit der Unterkommission verfolgen können, ich kenne sie aber in großen Zügen. Die Kommission hat weithin Handlungsfreiheit gehabt, sosehr, daß sie den ersten Vorschlag auf Grund der Forderungen und der Berichte der Peripherie änderte. Es handelt sich also nicht darum, das was die Obern wünschen, einer Prüfung zu unterziehen; vielmehr handelt es sich um einen verantwortungsbewußten Vorschlag, der von der Kommission gemäß den Erfordernissen der neuen Zeit erarbeitet wurde.

Wollen wir also über einige Punkte einig sein? Wir sind alle überzeugt, daß die neue Struktur nicht bereits mit allen Vollkommenheiten ins Leben tritt und nicht alle möglichen Bedürfnisse befriedigen kann.

Wir stimmen auch darin überein, daß wir die Zahl der Räte vermehren wollen, aber daß es nicht angeht, eine übertrieben große Anzahl aufzustellen. Man muß in allem ein Gespür haben für das richtige Maß, besonders aber in Dingen von so großer Bedeutung. Wir sind auch darin einig, daß man den Wünschen, eine Brücke zwischen dem Zentrum und der Peripherie zu schlagen, entgegenkommen muß. Die Mitbrüder wollen verstanden werden, sie wollen, daß man ihre Probleme kennt. Eine bestimmte Zahl von Räten muß darum für diesen Zweck freigestellt werden.

Und was werden diese neuen Räte tun, wenn sie am Sitz der Kongregation sind? Das bei den vielen Kontakten mit den verschiedenen Provinzen gesammelte Material wird ausreichen, sie vollauf zu beschäftigen, wenn sie im Zentrum sein werden. Von dort aus können sie eine tatkräftige Arbeit entfalten zu Gunsten der besuchten Länder. Die Tätigkeit der Obern, die Gruppen von Provinzen zu betreuen haben, rettet die Einheit und schafft in der Einheit zugleich die notwendige Vielfalt. Diese Obern sind keine Superprovinziale. Sie dürfen die Arbeit der Provinziale nicht stören, sondern müssen sie unterstützen, koordinieren und beraten. Die verschiedenen Gruppen von Provinzen dürfen von diesem Obern nicht gleichgeschaltet werden. Er muß vielmehr Verständnis zeigen für die einzelnen Situationen, muß die nützlichen und gemeinsamen Erfahrungen sehen, um sie für die anderen Teile der salesianischen Welt zu verwerten.

Bezüglich der Aufgabe der einzelnen großen Amtsbereiche am Zentrum kann natürlich hier nicht alles genau bestimmt werden. Es werden immer Fragen offen bleiben, Klarstellungen werden notwendig sein. Wir können nicht verlangen, daß man zur Stunde alles weiß; lassen wir ruhig Lücken für Erfahrungen, welche die Zukunft uns bringt.

4. PROVINZIALRAT

28. Mai 1965 — *Der Generalobere faßt die verschiedenen Gesichtspunkte über diesen Gegenstand in seinen folgenden Worten zusammen:*

Bei der beratenden Stimme, die vom Provinzialrat abgegeben wird, muß man den rein juridischen vom menschlichen, vernünftigen und

psychologischen Aspekt unterscheiden. In diesem zweiten Sinn ist die beratende Stimme das Gutachten qualifizierter Persönlichkeiten, die dem Provinzial helfen, die verschiedenen Aspekte einer Frage zu sehen. Es liegt ganz im Interesse des Provinzials, daß ihm diese Gesichtspunkte bekanntgemacht werden. Er wird daher die freie Meinungsäußerung begrüßen, und nicht nur fertige Lösungen vorlegen wollen.

Wir müssen uns daran gewöhnen, diskutieren und entgegengesetzte Meinungen hören zu können. Wenn man die Meinung erfahrener Männer nicht beachtet und man dem Rat kein Ansehen und kein rechtes Leben gibt, wird zum Schaden der wahren Interessen der Provinz die Mitverantwortung fehlen.

5. BEGRENZUNG DER WERKE AUF IHR RICHTIGES AUSMASS (ridimensionamento)

31. Mai 1965 — *Vor der endgültigen Abstimmung über das Dokument wünscht der Generalobere einige Erwägungen vorzulegen.*

Ich beziehe mich, sagt er, auf die Mitteilungen, die uns bisweilen von den Provinzialen über die kranken oder erschöpften Mitbrüder gemacht werden. Es gibt Formationshäuser mit wenigen tüchtigen Lehrern, Jugendwerke mit einer übermäßig großen Zahl von Schülern und einer Überbelastung mit Schulstunden. Wir behandeln in diesem Augenblick also ein schweres, ganz reales Anliegen. Gerechtigkeit und Liebe gebieten, daß wir uns damit befassen. Man kann nicht leben, ohne zu rasten.

Es ist bemerkt worden, daß alle Generalkapitel diese Sorge gefühlt haben, wie ich sie jetzt besonders bezüglich Lateinamerikas fühle. Die Probleme haben aber nie nur einen einzigen Aspekt, es sind immer auch untergeordnete Fragen damit verbunden. Heute gilt es den Salesianer zu retten als Menschen, als Ordensperson, als Priester und Erzieher. Wenn wir nicht daran denken, laufen wir Gefahr, innerhalb von 50 Jahren die Kongregation zu zerstören. Die apostolische Arbeit ist soviel wert, als sie Einfluß auf die Menschen hat. Aber erreicht man immer diesen Einfluß? Und in welchem Maß?

Zwei Forderungen stellen sich darum heute: den Salesianer in jeder Hinsicht leistungsfähig zu machen und andererseits überaus dringenden Appellen zu entsprechen. Kann man diese beiden Forderungen auf einen Nenner bringen? Es ist nicht leicht, darauf Antwort zu geben, aber es ist notwendig, einen praktischen Versuch zu machen. Es wurde von Rasten gesprochen, aber Rasten heißt nicht unbedingt Rosten. Es kann gearbeitet werden, sogar viel, auch ohne daß wir unser Werk noch mehr ausbreiten.

Die Umstrukturierung und Beschränkung der Werke muß durchgeführt werden. Einige Häuser gleichen Bäumen mit dürren Ästen, die in apostolischer Hinsicht wenig Ertrag liefern. Diese Revision ist vielleicht der Weg, wie Lateinamerika geholfen werden kann. Mit dem Plan wird sich eine nachkapitulare Studie zu befassen haben.

Wir dürfen die religiöse Bildung und Erziehung der Laien, auch jener, die nicht Salesianer sind, nicht vernachlässigen. Der Laie muß aufgewertet werden, damit er in vielen Dingen den priesterlichen Erzieher ersetzen kann.

Man hat an das Oberkapitel appelliert und es ausschließlich für die Werke verantwortlich machen wollen. Auf diesem Gebiet muß die Verantwortung jedoch zwischen den Provinzialen und dem Oberkapitel geteilt werden.

Es wurde auf die Arbeit der Kommunisten angespielt. Prüfen wir aufmerksam ihre Strategie, beachten wir, mit welcher Geschicklichkeit sie ihre Kader ausbilden. Nehmen wir uns daran ein Beispiel!

6. ASPIRANTEN

10. Mai 1965 — *Nach einer langen Debatte und einer beträchtlichen Zahl von Wortmeldungen faßt der Generalobere die wichtigsten Punkte in folgenden Worten zusammen:*

Das Aspirantat baue Brücken zur Familie. Wir dürfen keine zwei Welten schaffen, die voneinander ganz geschieden sind.

Es ist eine Entwicklung im Gang; wir dürfen die Augen vor der neuen Denkweise nicht verschließen.

Die Probleme sind verwickelt und je nach den Ländern verschieden, wir können daher keine Richtlinien aufstellen, die für alle gelten; sie

müssen je nach den Verhältnissen differenziert sein. Die Kongregation muß im Zentrum geeinigt, sonst aber gegliedert und der Welt, in der sie lebt, angepaßt sein. Die praktische Verwirklichung dieser Probleme jedoch muß in den Provinzgruppen untersucht werden.

7. LAIENMITBRÜDER

26. Mai 1965 — *In seiner Erwiderung auf eine Frage, die über das Problem der Strukturen gestellt wurde, sagt der Generalobere u. a.:*

Das Problem der berufsbildenden Schulen ist von dem der Menschen, der Laienmitbrüder, verschieden. Die Kommission suche von neuem die richtige Lösung zu studieren, die der psychologischen Schwierigkeit begegnet, in der sich unsere Laienmitbrüder befinden. Wir wollen, daß die Laienmitbrüder sich wahrhaft als echte Mitarbeiter neben dem Priester und dem Kleriker fühlen.

2. Juni 1965 — *Nach Beendigung der Diskussion und der Abstimmung über das Dokument „Die Laienmitbrüder" faßt der Generalobere den Gedanken der Versammlung in folgenden Worten zusammen:*

Die Gestalt des Laienmitbruders ist eine (ureigene) Schöpfung Don Boscos. Man darf den Laienmitbruder jedoch nicht auf die Technik beschränken und ihn zu einem bloßen Handwerksmeister machen. Der Horizont erweitert sich immer mehr. Der Laienmitbruder hat eine immer größere Aufgabe vor sich: das Apostolat. Es wurde von Laienmitbrüder-Katechisten gesprochen. Es ist notwendig, daß unsere Laienmitbrüder Katechisten werden, sich von der Maschine wenigstens am Sonntag losmachen und die Möglichkeit eines wahren Apostolates haben. Auch sollen sie den Posten der Angestellten einnehmen in den zahlreichen Vertrauensstellungen und in Schlüsselposten der Verwaltung, des Sekretariats usw.

Kommen wir nun zum Gegenstand der beruflichen Weiterbildung nach dem Noviziat. Der Gewerberat, Don Giovannini, hat das Problem unserer Laienmitbrüder erlebt und erlitten, insbesondere das ihrer Weiterbildung. Es ist notwendig, konkrete Pläne in den Provinzialkonferenzen auszuarbeiten, ohne unausführbare Vorschläge zu machen. Von der Zentralprovinz wurden Jahrzehnte hindurch Hunderte von

Laienmitbrüdern in die europäischen und überseeischen Länder geschickt. Heute haben sich die Verhältnisse geändert, und jede Provinz muß für sich und mit eigenen Mitteln Vorsorge treffen. Die Pause, die bezüglich der Eröffnung von Häusern gefordert wurde, bedeutet nicht, daß man auch keine Formationshäuser mehr eröffnen darf, sind sie doch die Quelle unseres Lebens. Studieren wir dieses wichtige Problem konkret, stufenweise, nach einem festen Programm; schließen wir dabei jede Improvisation aus.

Wir können sagen, daß heute morgen über ein historisches Dokument abgestimmt wurde; aber das würde wenig nützen, wenn die Provinziale, Direktoren und alle Salesianer nicht ihre Mentalität danach ausrichten und unsere Laienmitbrüder nicht bei jeder Gelegenheit wahrhaft als Brüder und geschätzte Mitarbeiter betrachten würden.

Geben wir uns alle Mühe, in immer größerer Zahl Laienmitbrüder-Berufe zu finden und heranzubilden nach neuen Kriterien und nach den neuen Forderungen der Technik, wenn es nötig ist.

3. Juni 1965 — *Gleichsam als Krönung der ganzen Behandlung des Laienmitbrüder-Problems ist es dem Generalobern vergönnt, eine erfreuliche Mitteilung zu machen: Der Seligsprechungsprozeß für den Diener Gottes, den Laienbruder Simon Srugi aus der Provinz des mittleren Orients, ist am 11. Mai 1964 eingeleitet worden.*

Diese Tatsache ist überaus erfreulich, sagte er, und beredt. Sie zeigt uns, daß zu den Eigenschaften eines Laienmitbruders die Heiligkeit des Lebens gehört. Möge die engelgleiche, evangelische und ökumenisch ausgerichtete Gestalt dieses Laienbruders nicht nur den Mitbrüdern, sondern auch unseren Jugendlichen bekanntgemacht werden.

8. BETRACHTUNG

10. Mai 1965 — *Zum Abschluß der Behandlung der Frage, ob jeder für die Betrachtung sein eigenes Buch benützen dürfe:*

Der Generalobere bemerkt, daß der Artikel, über den abgestimmt wurde, einen Wendepunkt in der salesianischen Praxis bedeutet. Doch darf man nicht glauben, daß die neue Methode ein Allheilmittel ist. Sie bringt eine neue Verpflichtung für den Direktor, sich um die geistliche

Leitung der Mitbrüder zu kümmern, um Mißbräuche und Regellosigkeit zu verhüten.

Der Generalobere empfiehlt weiter, die Neuerung nach und nach einzuführen und Berichtigungen vorzunehmen, wo es notwendig ist. Er betont auch die Wichtigkeit, für die Betrachtung einen geeigneten Raum und eine passende Zeit auszuwählen.

9. VIERTELJÄHRLICHE SAMMLUNG

11. Mai 1965 — *Bevor man zur Abstimmung über Artikel 10, von der monatlichen und vierteljährlichen Einkehr, übergeht, weist der Generalobere mit folgenden Worten auf eine große Sorge, die ihn bedrängt, hin:*

Dieser Schrei, der aus der ganzen Kongregation kommt: „Gebt uns Spiritualität! Pflegt unser geistliches Leben, unser priesterliches und religiöses Leben! Treibt uns vor Arbeit nicht in die Erschöpfung!", dieser Ruf ist eine positive und tröstliche Erscheinung. Lassen wir uns also nicht beeindrucken von den Schwierigkeiten. Wenn wir nicht Vorsorge treffen, wenn wir diesen Ruf nicht ernst nehmen, fördern wir unseren langsamen geistigen Selbstmord. Das hauptsächlichste Interesse der Kirche und damit der Kongregation geht heute mehr als je dahin, daß ihre Apostel ein intensives Innenleben führen.

10. GEISTLICHE EXERZITIEN

11. Mai 1965 — *Nach einer erschöpfenden Behandlung des Themas der geistlichen Exerzitien hebt der Generalobere eine ermutigende Tatsache hervor, die in der Debatte zutage trat und zu einem gesunden Optimismus berechtigt.*

Er gibt jedoch zu verstehen, daß die Verwirklichung aller großen Dinge hauptsächlich davon abhängt, ob die Einzelheiten gebührend gepflegt werden. Er empfiehlt daher, die Zeit der Exerzitien gut auszuwählen, die Mitbrüder aus dem gewöhnlichen Milieu herauszunehmen und stufenweise an die Eröffnung von Exerzitienhäusern zu denken; der Prediger soll wirklich ein Mann Gottes sein, dessen Worte durch sein eigenes persönliches Beispiel erhärtet werden; auch rät der Gene-

ralobere, eigene Kurse für die einzelnen Gruppen von Mitbrüdern abzuhalten, da die Mentalität und die Probleme einer jeden von ihnen zu verschieden seien.

Der Provinzial, fährt der Generalobere fort, muß während dieser Kurse als Vater und nicht einfach nur als Oberer zugegen sein.

Er lobt das absolute Stillschweigen, das von den Mitbrüdern Spaniens probeweise während der ganzen Dauer der verschiedenen Kurse beobachtet wurde, und empfiehlt die allmähliche Nachahmung in den anderen Provinzen.

11. GEISTLICHE LEITUNG

1. Juni 1965 — *Zum Schluß der Debatte über die Beicht und über die geistliche Leitung gibt der Generalobere folgende Orientierungen:*

Hinsichtlich der geistlichen Leitung müssen wir mit Mut der Wirklichkeit ins Auge schauen, auch wenn die Krise schwer ist und nicht nur die Kongregation, sondern das Ordenswesen in der ganzen heutigen Welt betrifft.

Für die Verwirklichung dessen, was im Dokument vorgeschlagen ist, brauchen wir den wahren und echten salesianischen Direktor, der aber auch durch die Rückführung der Werke auf das rechte Maß (ridimensionamento delle opere) und durch die damit verbundene Beschränkung seiner Verpflichtungen in der Lage sein muß, seine Aufgabe zu erfüllen.

Bei der Wahl des Direktors sehe man vor allem darauf, ob er innerlich geformt ist. Er muß in erster Linie ein Mann Gottes, Priester und Vater sein, der fähig ist, seine Mitbrüder seelisch zu leiten.

Die Provinziale sollen alles tun, damit ihre Direktoren sich durch Tage der Sammlung, geistliche Exerzitien und eigene Treffen das nötige religiöse Wissen und die so wichtige Vertiefung der Frömmigkeit aneignen können.

Der Direktor soll ferner befreit sein von all dem, was im Bereich des Hauses von einem seiner Mitarbeiter, allerdings unter seiner Leitung, getan werden kann.

Was die Beichtväter angeht, so wird hier offiziell ihre hervorragende Stellung bestätigt, wenn sie auch nicht so in Erscheinung tritt. Auch sie

müssen Männer Gottes sein, weise, klug, gebildet, reif, wenn sie auch nicht notwendig im Alter weit vorangeschritten oder gar schon an der Schwelle der Hinfälligkeit stehen müssen. Sie sollen sich immer durch Lektüre und nützliche Zusammenkünfte auf der Höhe ihrer delikaten Aufgabe halten.

12. TISCHLEKTÜRE

27. Mai 1965 — *Zur Eröffnung der nachmittägigen Sitzung bittet der Generalobere um das Wort, um über zwei Fragen zu sprechen, die am Vormittag behandelt wurden: Die Tischlesung und das Rauchen. Über die Tischlesung führte er folgendes aus:*

Man hat gesagt, daß die Tischlesung in kleinen Kommunitäten schwierig durchzuführen sei. Diesbezüglich möchte ich noch einmal darauf hinweisen, daß diese Mikrokommunitäten ein Übelstand sind, mit Ausnahme natürlich der Missionsländer. Pius XI. ließ viele dieser Kommunitäten aufheben. Die Provinziale seien daher darauf bedacht, Mitbrüder nicht in diese Lage zu bringen. Wir hier aber machen Gesetze und können nicht die Ausnahmen, d. h. die nichtregulären Häuser als Norm nehmen.

Die Tischlesung ist nicht einfachhin eine Übung mönchischen Typs, die unseren Familiengeist in Gefahr bringen könnte; sie ist ein Element, das uns bereichert und froh stimmt, Unbeherrschtheiten im Reden verhütet und dem ganzen Milieu einen Charakter der Würde verleiht. Freilich müssen wir die Lektüre gut auszuwählen verstehen, wenn wir wollen, daß die Mitbrüder sie gern hinnehmen. Der Vorwand der Müdigkeit gilt nicht; statt durch die Lektüre würde man noch mehr durch Reden und Schreien müde werden. Wir dürfen auch nicht die Mittel vergessen, welche die heutige Technik uns an die Hand gibt; nichts hindert uns, ein Tonbandgerät zu benutzen und vorher die Abschnitte, die gelesen werden sollen, aufzunehmen. Manchmal gibt man zum Schaden der ganzen Gemeinschaft einer einzigen unduldsamen Person nach. Die Kommunitäten, die all jene reichen Informationsmittel, welche die Kongregation anbietet, vernachlässigen, bleiben gleichsam abgeschnitten von ihr, und der Direktor ist dafür verantwortlich. Die Lek-

türe ist sicher ein wirksames Mittel der Einheit. Mit Mut und Klugheit – Eigenschaften dessen, der zu regieren versteht und nicht dessen, der sich steuern läßt – werde daher der Brauch der Tischlektüre aufrechterhalten.

Auch für die Jungen gelte dieser Grundsatz. Man mache auch hier Gebrauch von den Erfindungen der modernen Technik. Es läßt sich kaum verantworten, während der ganzen Zeit des Mittagessens reden zu lassen. Es bilden sich leicht Cliquen, in denen ein schlechter Einfluß ausgeübt wird. Wir müssen das Interesse der Jungen für die Lektüre zu wecken verstehen, denn sie ist ein Mittel, das sie bereichert und erzieht. Dasselbe ist zu sagen von der Lektüre im Schlafsaal. Es sind dies unsere Traditionen, die wir nicht allmählich aufgeben können ohne Nachteil für unser System.

13. DAS RAUCHEN

27. Mai 1965 – *Nach seinen Worten zu der vorhergehenden Frage nimmt der Generalobere auch Stellung zu diesem Problem des Rauchens.*

Wir alle, sagt er, kennen die Polemik, die weltweit auf wissenschaftlicher Ebene hinsichtlich des „Raucherkrebses" entstanden ist. Aber auch abgesehen vom medizinischen Aspekt dieser Angelegenheit wäre das Rauchen in unserer Kongregation ein Krebsübel. Folgende Gründe, die ich nun zu unserem Ansporn hervorheben will, sprechen dafür. Unsere Enthaltung vom Rauchen betrifft einen wesentlichen Punkt. Sie ist eine Ehrensache, ein spezifischer Aspekt unserer Abtötung. Das Volk schätzt uns gerade auch deswegen. Ferner gibt es heute Obere von Kongregationen, Bischöfe und Kardinäle, welche von ihren Priestern dieses Opfer verlangen.

Schon Gandhi sagte von sich selber: „Ich habe begriffen, daß ich, um Führer zu sein, ein losgeschälter Mensch sein muß." Mögen auch wir so denken. Diese Abtötung sei stets eines unserer besonderen Merkmale vor der Jugend und auch vor dem Volk, das uns als Menschen sieht und achtet, die entsagen und verzichten können.

14. FORMUNG DES JUGENDLICHEN

13. Mai 1965 — *Am Ende des ersten Tages, der dem Problem der Halbinternate und der Externate gewidmet war, zieht der Generalobere einige Schlüsse, die wir hier anführen.*

Wir sind nun vollauf eingetreten in die Behandlung wichtiger Probleme erzieherischer Art. Die neuen Formen einer offenen Hinwendung zur Welt, die sich schon abzeichnen, richten unsere ganze Aufmerksamkeit und Verantwortlichkeit auf einen unbestrittenen und unbestreitbaren Punkt: „Mit Verzichten und Nein-Sagen allein kann man nicht aufbauen, kann man nicht erziehen."

Wir müssen noch einmal auf die Verantwortung des Direktors hinweisen, der sich vor allem der Erziehung seiner Jungen zu widmen hat. Man muß die große Besorgnis vieler Mitbrüder vor sehr allgemein gehaltenen und ungenauen Redensarten verstehen, die den Boden bereiten können für eine neue ganz willkürliche Ausrichtung, die nichts mehr zu tun hat mit dem Präventivsystem.

Es muß jene Auffassung von der Assistenz eingehämmert werden, bei der der Obere nicht das Gewicht seiner Autorität fühlen läßt, und noch weniger sich verhaßt macht, sondern sich als Freund und Bruder zeigt, der auch etwas erträgt und Vertständnis hat. All dies heißt nicht den echten Sinn des salesianischen Systems Don Boscos preisgeben.

15. SCHULE

13. Mai 1965 — *Von dem Wunsche beseelt, das Problem der Schule in ihrer Beziehung zu anderen Werken des Jugendapostolats zu beleuchten, führt der Generalobere folgende Gedanken aus:*

Don Bosco spricht mehr von der Erziehung der Jugend als von der Schule. Unser Ordensziel ist, durch die Erziehung des Nächsten, und zwar des Nächsten im Jugendalter, die Vollkommenheit zu erreichen.

Nun müssen wir untersuchen, wie wir es fertigbringen, mit Hilfe der Schule zu erziehen. Wir müssen prüfen, ob in den einzelnen Ländern die Kongregation wirklich ihrer erzieherischen Sendung entspricht.

Wir müssen mit allem Ernst die Bedürfnisse der Jugend in den einzelnen Bereichen studieren, damit wir unsere Kräfte im rechten Maß,

in der richtigen Dosierung, zur rechten Zeit und mit feinem Gespür einsetzen.

Hier ist ein geplantes Vorgehen notwendig; davon müssen wir uns überzeugen und daran uns gewöhnen. Es besteht in einem gründlichen und rechtzeitigen Studium der Probleme und der Bedürfnisse der Zeit, damit man die Werke ihnen anpassen kann. Daher die Bedeutung des Provinzialrates und des Hausobernrates.

Es handelt sich nicht allein darum, andere Werke ins Programm aufzunehmen, sondern darum, die rechte Rangordnung in bezug auf ihre Dringlichkeit zu beobachten und in voller Treue zum Geist des Ordens den rechten Ausgleich zu schaffen, wie Paul VI. rät.

Man muß zugeben, daß manchmal die Schule in ungesunder Weise überbetont wurde, so daß kein Personal mehr da war für die Knabenheime, für die Pfarreien, für die Mitarbeiter, für die Ehemaligen, weil die Schule alle anderen Werke verdrängte.

Wir anerkennen außerdem, daß die Schule für die Kleinen manchmal notwendig ist; aber dafür müssen wir die gesunden Kräfte des Laienstandes zu nützen wissen, in erster Linie unserer Mitarbeiter; laden wir sie ein, mit uns die Verantwortung für die Erziehungsarbeit zu teilen. Wir aber wollen uns die priesterliche Arbeit vorbehalten.

16. BERUFSBILDENDE SCHULEN

26. Mai 1965 — *Im Laufe einer Ausführung über die neuen Strukturen der Kongregation macht der Generalobere einige Bemerkungen über die berufsbildenden Schulen.*

Die Kongregation, sagt er, hat die feste Absicht, die berufsbildende Schule in ganz konkreter Weise auszubauen. Diese Schule bildet jetzt nicht mehr nur Handwerker aus, sondern sie will eine qualifizierte Schule sein, und wir wollen sie sogar auf das Niveau der höheren Schule heben.

Bei den früheren Generalkapiteln ist viel darüber diskutiert worden, und es sind über diesen Gegenstand wertvolle Dokumente ausgearbeitet worden. Wir fragen uns aber: Sind diese auch ausgeführt worden? Es genügt nicht, klare Richtlinien gegeben zu haben, sie müssen in der Folge auch stufenweise und ohne Zeitverlust verwirklicht werden.

17. EXTERNATE UND HALBINTERNATE

14. Mai 1965 — *Bei der Eröffnung der Sitzung hebt der Generalobere den Unterschied zwischen einem Externat und einem Halbinternat hervor und fährt dann fort:*

Wegen eines Anliegens, das große erzieherische Bedeutung hat, müssen wir diese zweite Form des Halbinternates anstreben. Wir müssen durch eine nebenschulische ständige Tätigkeit, die den Jugendlichen in die Lage versetzt, seine Ausbildung als Mensch, Bürger und Christ zu vervollständigen, im Kontakt mit ihm bleiben.

Das einfache Externat, vor allem wenn (am selben Tag) mehrere Kurse nacheinander geführt werden, ohne daß es zu einem persönlichen Kontakt mit den Jungen kommt, ist eine Kraftverschwendung und könnte zu einer ganz nutzlosen Beschäftigung werden. In den Externaten müssen die Priester ihre schulische Arbeit durch seelsorgliche Tätigkeit unter der Jugend ergänzen. So will es die Kirche von der Kongregation.

Dann meidet man auch die Gefahr, daß die Freizeit zu Zerstreuung, Müßiggang und unpassenden Freiheiten benützt wird.

Oft sind die traditionellen Werke durch unsere Schuld veraltet. Geben wir ihnen wieder jenen lebendigen Aspekt, den die heutige Zeit erfordert!

18. PENSIONATE

14. Mai 1965 — *Nach der Diskussion über die Pensionate gibt der Generalobere einige genaue Richtlinien bezüglich dieses für uns etwas neuen Apostolats, dem sich alle im Geist der Disziplin zu widmen haben.*

Man glaube nicht, daß man gleich damit beginnen muß. Man muß schrittweise vorgehen. Sich aufgeschlossen zeigen für eine neue Form des Apostolats, bedeutet nicht in überstürzter Eile vorgehen. Vor allem muß ein Studium der Sachlage vorausgehen, nachher könnte mit einem gut durchgeführten Experiment begonnen werden.

Die wesentlichen Erfordernisse, damit dieses Werk nicht ein Fehlschlag für uns und eine Enttäuschung für unsere Jungen und die Familien werde, sind folgende: Eine eher beschränkte Zahl von Heim-

insassen; eine gleichartige Gemeinschaft von Jugendlichen, die womöglich schon älter sein sollen; unter menschlichem, priesterlichem und salesianischem Aspekt qualifiziertes leitendes Personal; der Ausschluß des wirtschaftlichen Faktors als Haupttriebfeder des Werkes und ein gesundes Verständnis für das Alter und die besondere Situation der Jugendlichen im Pensionat.

19. PFARREIEN

16. Mai 1965 — *Vor der Abstimmung über Artikel 10 der Konstitutionen über die Pfarreien, der so heiß umstritten war, wünscht der Generalobere einige Besorgnisse hervorzuheben, die in den Diskussionen auftauchten.*

Wir verhehlen uns nicht, daß dies ein Artikel ist, der erst reif werden muß. Die Diskussion war höchst nützlich. Erinnern wir uns aber an das, was Paul VI. in einem grundlegenden Dokument den Ordensobern gesagt hat: „Die Kirche will qualifizierte Ordensgenossenschaften und sieht nicht gern den Pluralismus jener Ordensinstitute, die sich den unterschiedlichsten Tätigkeiten hingeben." Nun will aber die Kirche von uns einen qualifizierten Dienst, nämlich den der Jugenderziehung.

Der Generalobere erwähnt auch den Gedanken des Abtes von Solesmes: „Auch uns Benediktinern möchte man Pfarreien anweisen, aber in dieser Weise würde man schließlich unseren Tod herbeiführen." Und es ist wahr! Es gibt „viele Wohnungen" (Joh. 14, 2), aber sie müssen mit weiser Taktik zugewiesen werden: Jeder muß seinen Teil tun.

Die Kirche hat die Rangordnung der salesianischen Werke anerkannt. Diese Rangordnung hat man nicht immer im Auge behalten. Wir müssen sie wieder zur Geltung bringen und den Sinn für die Proportionen lebendig erhalten.

Die Pfarrei befindet sich heute im Missionszustand, wie übrigens die ganze Kirche. In den großen Zentren verliert die Pfarrei ihren gebietsmäßigen Charakter. Viele Menschen suchen keinen Anschluß mehr an sie. Es ist dies ein Problem, das bei den Bischofskonferenzen eine große Rolle spielt. Es ist auch bei den Tagungen der höheren Ordensobern besprochen worden. Wie zu den Menschen kommen? Das

leidenschaftliche Studium des Problems hat zu folgendem Schluß geführt: Es müßte auch Pfarreien für einzelne Schichten geben. Dies geht aus einer Gesamtheit von Daten hervor.

Wie ihr seht, ist die Frage nicht leicht. Wir müssen der Wirklichkeit ins Auge schauen. Gewiß haben die Bischöfe alles Interesse daran, um unsere Mitarbeit zu bitten; aber dies bedeutet nicht, daß die Salesianer immer und überall bei jeder Gelegenheit dabeisein müssen. Wenn man uns dazu nötigen wollte, hätte die Kongregation in 50 Jahren ihr Gesicht verändert.

Es ist wahr, wir haben bereits viele Pfarreien angenommen; aber hört die Meinung vieler Provinziale, zum Beispiel die der Vereinigten Staaten: die Kongregation hat sich in jenen Ländern viele Jahre fast ausschließlich mit Pfarrseelsorge befaßt und ist dabei in ihrer Entwicklung stehengeblieben. Und doch waren es Formen des Apostolats, die jener Situation entsprachen. Dasselbe ist zu sagen von Polen und Jugoslawien. Diese beiden letzten Beispiele sind jedoch Notfälle und dürfen nicht zur Norm werden für die Kongregation.

Ist ferner unsere Ausbildung bis jetzt so erteilt worden, daß sie den Erfordernissen der Pfarreien entgegenkommt? Vielleicht haben wir uns zuviel zugetraut. Wir haben Pfarreien, wo wir nicht arbeiten, wie man arbeiten sollte. Wir müssen das Gute tun, das wir tun können und zwar unserem Geist gemäß. Erkennen wir nur an, daß wir für diese Aufgabe nicht immer vorbereitet waren; wir haben mit zu großer Leichtigkeit, vielleicht mit übertriebenem Eifer angenommen. Wir müssen in der Annahme neuer Werke eine Rangordnung einhalten. Die Provinziale sind immer in Sorge, wenn sie Fachleute, besonders für leitende Positionen besorgen müssen. Die Werke haben sich weiterentwickelt, aber das Personal hat sich nicht im selben Verhältnis weder quantitativ noch qualitativ vervollkommnet.

Können wir immer noch sagen: Vorwärts, vorwärts? Machen wir eine Gewissenserforschung! Wir brauchen einen kontrollierten Eifer, freilich ohne Kurzsichtigkeit und ohne zu viele menschliche Erwägungen. An den leitenden Stellen wird man diesbezüglich ein klares Wort sprechen. Gewiß, wir sind 22 000 Salesianer, aber wie steht es mit der Leistungsfähigkeit? Sündigen wir nicht durch Triumphalismus! Wägen wir gut ab, bevor wir ein Urteil fällen! Mir scheint, daß dieser Artikel

sehr gründlich studiert werden muß. Wir dürfen uns nicht einfach alles zutrauen! In der Kongregation gibt es ferner Leute, die in diesen neuen Formen des Apostolats ein Mittel sehen, um sich gewisse Freiheiten erlauben zu können. Wir müssen es fertigbringen, auch mal stehenzubleiben und die Entwicklung der Werke zu kontrollieren, sonst laufen wir Gefahr, die Salesianer und mit ihnen die Kongregation zu verlieren.

Ich komme zum Schluß. Mit meinen Worten möchte ich keinen negativen Eindruck hinterlassen. Ich wollte nur alle aufrufen zu einem hohen und wachsamen Gefühl der Verantwortung, damit wir sorgfältig überlegen, welches die wahren Lebensinteressen unserer Kongregation sind.

17. Mai 1965 — *Über die Notwendigkeit, die Pfarreien an ein salesianisches Werk anzuschließen, macht der Generalobere folgende kurze Bemerkung:*

Unsere religiöse Ausbildung ist wesentlich auf Gemeinschaft ausgerichtet; wir müssen ja ein gemeinschaftliches Leben führen. Obgleich der Ausdruck des Artikels 368, daß die Pfarreien an ein salesianisches Werk „angeschlossen werden sollen", nicht genau und glücklich ist, so muß es doch vermieden werden, Pfarreien zu übernehmen, in denen nur 2 oder 3 Salesianer arbeiten.

Man sagt: „Mittels der Pfarrei gelangen wir zu der Jugend." Das ist schon recht, aber diese Tätigkeit zugunsten der Jugend muß den Vorrang haben und intensiv betrieben werden; wenn nicht, könnte mit demselben Personal ein fruchtbares Jugendwerk organisiert werden.

20. KNABEN- UND JUGENDHEIME (ORATORIEN)

18. Mai 1965 — *Nach der Diskussion über die Knaben- und Jugendheime legt der Generalobere einige grundlegende Gedanken dar über diesen Gegenstand.*

Das Knaben- und Jugendheim ist heute von nicht geringerer Aktualität als gestern. Unser Beruf, für die Jugend dazusein, ist heute um so wichtiger, wo sie der vierte Stand der Gesellschaft zu werden im Begriffe steht. Die Jugend von heute kann für die Geschichte unserer

Zeit eine Wende herbeiführen, wie dies in der Vergangenheit beim dritten Stand der Französischen Revolution der Fall war.

Die Schule allein kann die geistigen Bedürfnisse der heutigen Jugend nicht genügend befriedigen. Wir dürfen auch nicht die Tatsache der Binnenwanderung und die Verhältnisse in den Vorstädten einfach übersehen.

Das Knaben- und Jugendheim ist gegenwärtig das Mittel, das unserer Aufgabe gut entspricht, nämlich an die Jugend heranzukommen, um ihr die Frohbotschaft zu verkünden, aber in unserem Stil: in Zucht und Gehorsam. Don Bosco und die Konstitutionen wollen, daß jedes Haus mit einem Knaben- und Jugendheim verbunden sei; dies beweist die Bedeutung, welche die Kongregation dem Knaben- und Jugendheim beimißt. Das benachbarte Haus liefert dem Knabenheim die Mittel und das Personal. Für Don Bosco ist es undenkbar, daß ein Haus diese Lunge nicht hat; aber eine Lunge muß lebendig sein, muß atmen, darf nicht abgestorben sein. Ganze Wohnviertel und Generationen wurden durch das Knabenheim besser.

Fragen wir uns nun: Ist in den Häusern meiner Provinz etwas, was man wirklich Knaben- und Jugendheim (Oratorium) nennen kann? Was kann getan werden, um die Aktivität der Knaben- und Jugendheime zu heben? Hält man vielleicht einen Knabenheimleiter, der wahrhaft befähigt und eine hohe und qualifizierte Bildung besitzt, in seiner Stellung für vergeudet?

Das Externat ist kein Knabenheim; es ist eine schöne Sache, nimmt viele Knaben auf, besteht aber immer aus einer gewissen Elite. Wir müssen auch an die herankommen, die keine unserer Schulen besuchen.

Es müssen außerdem versuchsweise Knaben- und Jugendheime geschaffen werden, die gemäß den neuen Bedürfnissen nach ganz neuen Prinzipien eingerichtet sind. Die Vorschläge forderten eben dies; es soll überlegt werden, wie Experimente, die je nach den Umständen verschieden sein dürfen, durchgeführt werden können. Etwas kann und muß in diesem Sinn getan werden. Dies wird auch dazu dienen, dem Eifer vieler Mitbrüder, die besonders aufgeschlossen für das Apostolat sind, ein Betätigungsfeld zu geben. Das reine Sonn- und Festtagsoratorium sagt heute nicht mehr viel, es genügt nicht mehr für die heutigen Bedürfnisse.

20. Mai 1965 — *Da in der Diskussion der Gedanke auftauchte, den Artikel 8 der Konstitutionen zu ändern, fühlt sich der Generalobere gedrängt, einige Bemerkungen zu machen.*

Man muß, sagt er, in aller Offenheit und Brüderlichkeit seine Ideen darlegen. Die neuen Aufgaben, von denen man spricht, müssen selbstverständlich im Rahmen der Ordensziele und der Ordensdisziplin erfüllt werden. Jedoch ist es notwendig, daß jenen Zweigen des Erwachsenenapostolats, die sich bereits in schwachen Ansätzen zeigen, Ausrichtung und Förderung zuteil wird, damit sie Schritt halten mit den Erfordernissen und dem gesunden Geschmack von heute, und die Zeit nicht über sie hinweggeht. Man braucht nicht zu meinen, daß jede Provinz alle angeführten Formen des Erwachsenenapostolats haben muß oder kann. Aber es gibt Tätigkeitsgebiete, die nicht unterschätzt und nicht ausgeschaltet werden dürfen. Ich bin sicher, daß Don Bosco ein Vernachlässigen der Presse, oder wie man heute sagt, der Massenmedien, nicht erlauben würde. Denken wir nur an seine Opfer und heldenmütigen Anstrengungen, die gute Presse zu verbreiten.

Setzen wir daher drei Programmpunkte fest, die uns künftig in der Arbeit als Führer dienen können.

a) Das Generalkapitel darf es nicht unterlassen, klar die Rangordnung der Aufgaben festzusetzen, zu denen die Kongregation berufen ist.

b) Heute können wir nicht mehr wie früher die Eltern unserer Zöglinge außer acht lassen, besonders wenn sie nur dadurch für die Kirche interessiert werden können, weil ihre Söhne in einem Salesianerhaus sind. Was würden unsere Gegner tun?

c) Die externen Lehrer, die wir zur Mitarbeit an unseren Schulen gerufen haben, gehen bereits in die Tausende. Können wir uns der Pflicht entledigen, sie zu organisieren, um an ihrer Formung zu arbeiten?

All dies ist eine Verpflichtung, keine Neuerung.

22. MITARBEITER

17. Mai 1965 — *Nachdem das Dokument über die Mitarbeiter durch Akklamation angenommen worden war, hält es der Generalobere auf Bitten einiger Kapitulare hin für angebracht, folgende Erklärung abzugeben:*

Diese „Volksabstimmung" verpflichtet um so mehr das Gewissen und die Verantwortlichkeit aller. Heute, wo die Kirche den verschiedenen Formen des Laienapostolates großen Wert beimißt, sollen die Salesianer auch ihre dritte Familie eifrig pflegen, und zwar voll Unternehmungsgeist und in moderner Form. Dies muß auch im Hinblick auf die Spärlichkeit des Personals und der wertvollen Aufgaben geschehen, welche die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen übernehmen können.

Wer im Gehorsam außerhalb des Feldes der Schule arbeitet und sich mit Eifer für das Heil der Seelen einsetzt, ist kein heterodoxer Salesianer (Beifall).

23. FREIWILLIGE HELFERINNEN DON BOSCOS (VOLUNTARIE DI DON BOSCO)

3. Juni 1965 — *Gegenüber der Gefahr einer übertriebenen Erweiterung unseres apostolischen Aufgabengebietes führt der Generalobere folgendes aus:*

Wir wollen uns in diesem Falle nicht durch neue Werke ausdehnen, sondern wir suchen in diesen neuen Formen des gottgeweihten Lebens in der Welt eine qualifiziertere Mitarbeit für unser Apostolat. Die Freiwilligen, versicherte schon der Hochwürdigste Herr Don Ziggiotti, können als Vorhut der salesianischen Mitarbeiterinnen betrachtet werden.

24. LAIENGEMEINSCHAFT VON MÄNNERN MIT VERSPRECHEN ODER GELÜBDEN

4. Juni 1965 — *Der Generalobere frägt, welche Versuche nach dem Beispiel der Freiwilligen Helferinnen mit den Männern gemacht werden könnten. Auch sie könnten sich für den Dienst an unseren Idealen verpflichten, sei es in Form eines Versprechens, sei es in Form eines Gelübdes. Nachdem er die Meinung mehrerer gehört, schließt er folgendermaßen:*

Heute gibt es viele, die den Wunsch haben, der Hierarchie der Kirche oder den Obern der Kongregationen zur Verfügung zu stehen. Sollen wir diese Chancen ignorieren oder ausnützen?

Wir sind alle der Meinung, daß der Gedanke gut ist. Wir wollen sehen, ob in den verschiedenen Ländern und in den verschiedenen Formen der apostolischen Betätigung sich die Möglichkeit zu einer Initiative dieser Art abzeichnet. Hat man diesbezüglich irgendwo eine Erfahrung gemacht, so möge man uns davon in Kenntnis setzen.

25. MASSENKOMMUNIKATIONSMITTEL

2. Mai 1965 — *In der Absicht, die Bedeutung des Dokuments und die Richtigkeit der gemachten Bemerkungen zu unterstreichen, äußert sich der Generalobere folgendermaßen:*

Schauen wir mit Wirklichkeitssinn auf den jungen Menschen, den wir erziehen müssen. Können wir ihn noch erziehen und bilden wie damals, als unser Haus gegen die Welt noch gut geschützt war, müssen wir die Erziehung nicht vielmehr ausrichten nach den Umständen, mit denen sich die Mitbrüder heute konfrontiert sehen? Wir laufen Gefahr, zwei Ebenen zu schaffen, die sich nicht begegnen, jene des Erziehers und jene des Zöglings. Eine unserer großen Sorgen muß der salesianische Erzieher sein. Kann man nur mit Verboten vorwärtskommen? Wenn wir das Gewissen nicht zu bilden vermögen, werden die Verbote unwirksam bleiben.

Der Anreiz zum Schlechten, der in verschiedenen Formen überall auf den jungen Menschen eindringt, ist tödlicher als radioaktiver Staub. Er schafft ein Klima des „süßen Lebens". Es ist das ein Erziehungsproblem, das für seine Lösung Einheit zwischen Direktor und Mitbrüdern voraussetzt. Wir müssen uns prüfen, ob die Erziehung, die wir geben, nicht Mängel aufweist. Oft habe ich das Empfinden — ich sage dies mit einem Gefühl des Widerstrebens —, daß manche unserer Mitbrüder, was Bildung und handwerkliches Können anbelangt, viel zu wünschen übriglassen. Haben nicht auch wir zu diesem Stand der Dinge beigetragen?

In der Welt gibt es sehr viele Menschen, die kein großes Bedürfnis nach dem Kino haben; viele verachten es sogar. Was soll man dann

von einem Salesianer sagen, der ohne Kino nicht leben kann und fast von einem unwiderstehlichen Bedürfnis nach gefährlicher Zerstreuung dorthin getrieben wird? Auch das ist ein Erziehungsproblem.

Und dies gilt auch für unsere Jugendlichen. Auf dem Feld der Unterhaltung darf man sich nicht auf das Kino allein beschränken; es gibt andere Möglichkeiten, welche nichtsalesianische Erzieher besser auszunützen verstehen als wir, z. B. Musik, Ausflüge, Theater, Sketche usw.

Wir haben uns hier allein auf den negativen Aspekt des *Schauspiels* beschränkt. Es gibt aber auch eine durchaus positive Erziehung des Mitbruders zu wahren menschlichen und priesterlichen Würde. Aber man braucht eine Linie, eine Methode, Ideen. Die Massenmedien werden immer mächtiger und drängen sich immer mehr auf. Wir müssen die Art und Weise finden, diese Mittel zu gebrauchen, um den Bedürfnissen von heute entgegenzukommen.

26. TÄGLICHE MESSE

5. Juni 1965 — *Nach zwei Tagen heißer Diskussion über den Gegenstand ergreift der Generalobere das Wort und sagt:*

Die Diskussion war lange und leidenschaftlich, manchmal nur widerwillig ertragen, aber immer frei. In diesem Saale haben alle eine echte Liebe zu Don Bosco und zu den Seelen junger Menschen, für die wir verantwortlich sind; aber es gibt verschiedene Wege, diese Liebe zu verwirklichen. Daher die so reichhaltige und so gründliche Debatte dieser Tage. Kommen wir nun zu einem unzweideutigen Schluß und zu einigen klaren Leitsätzen, die keinen Anlaß geben zu widersprechenden und schädlichen Auslegungen.

Das Problem ist lebenswichtig, denn wir sind nicht nur katholische, sondern auch salesianische Erzieher. Wenn man die tägliche Messe nicht zur Diskussion stellen will, dann müssen wir auch sagen können, wie wir es anstellen müssen, damit sie angenommen wird, damit sie Freude bringt, wie wir sie eben im positiven Sinn handhaben müssen. Wir müssen uns fragen, ob wir nicht bei der bisher befolgten Weise in die erwähnten Fehler gefallen sind und noch fallen. War vielleicht nicht bis-

her der Hauptgrund der negativen Reaktionen, daß wir das „Bündel" der Andachtsübungen allzu voll gepackt haben, es drückend und schwer gemacht haben, so daß es Überdruß erzeugte?

Die Wichtigkeit der Messe wird von allen anerkannt. Wir müssen aber zugeben, daß in verschiedenen Häusern eine wenig geeignete Methode praktiziert wurde. Sollen wir nun diese Fehler heilen, indem wir mit der Axt zuschlagen oder indem wir Sauerstoff zuführen? Sollen wir, mit andern Worten, eine Therapie anwenden, die zum Tode der bisherigen Praxis führt, oder eine Therapie, welche die Tradition verlebendigt? Wenn die tägliche Messe vielerorts nicht zum Erfolg führt, dann müssen wir uns nach dem Grund fragen.

Man hat von den Jungen gesprochen, von ihrer Psychologie, aber man hat den Akzent wenig auf den Erzieher gelegt. Was haben diese getan oder was tun sie, um methodisch zu einer bewußten, tätigen und fruchtbaren Mitfeier der Messe zu führen? Ging die Teilnahmslosigkeit dann auf das Konto der Messe oder auf unser Konto? Dieses, wie übrigens jedes Problem, ist mit anderen verbunden. Wie die heilige Messe mitgefeiert wird, das hängt von den einzelnen Ländern und ihrer Verschiedenheit, von den Besonderheiten der einzelnen Jahrgänge und Klassen, von der Größe der Häuser ab.

Was ist geschehen, ich sage nicht dieses Jahr, aber in der Vergangenheit, um das Problem aufzugreifen, und zwar methodisch? Wir müssen darüber ein Wort sprechen, sei es auch ein Wort der Mahnung. Die Mitbrüder erwarten es von diesem Kapitel.

Was geschieht z. B. am Anfang des Schuljahres, um die kaum ins Kolleg eingetretenen Buben dazu hinzuführen, daß sie mit Interesse und Frucht der Messe beiwohnen? Viele von ihnen kommen zum ersten Mal ins Kolleg und wissen nicht einmal, was die Messe ist. Heute muß eine ganze Methodologie erarbeitet werden, wie man die Jungen anleitet, daß sie die Messe schätzen und zum Mittelpunkt des Tages machen.

Fragen wir uns auch: Würde die Abschaffung der täglichen Messe die ganze Lage verbessern, so daß wir das verlorene Terrain dadurch wieder gewinnen könnten?

Wir müssen anerkennen, daß unsere Werke gewachsen sind wie eine Geschwulst. Im selben Haus sind oft Jugendliche verschiedener Berufs-

interessen und verschiedenen Alters. Ich sah manchmal mit Unbehagen Jungen von 10 und von 20 Jahren miteinander in die Kirche gehen. Das Ganze geschah auf eine Art, die sicher nicht erzieherisch war. Die Lage ist nach den Ländern und nach der Eigenart der Häuser sehr verschieden. Das wird im Dokument aber nicht erwähnt. Es gibt Länder, wo das Problem nicht besteht, wie in Vietnam und in Irland, wo niemand den Tag ohne Messe beginnt.

Mir scheint deshalb, daß die vorgeschlagenen Lösungen revidiert werden sollen. Sie sollen insbesondere in positiver, konkreter Form vorgelegt werden. Man richte einen Aufruf an die ganze Kongregation und erinnere an die Verantwortung, die jeder Mitbruder hat, die jungen Menschen zu einem ernsten Christentum zu erziehen, wie es von der Kirche heute verlangt wird. Die Kommission mache sich die vorgebrachten Bemerkungen zunutze und lege der Versammlung andere Vorschläge vor unter Wahrung der Prinzipien und Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse (Beifall).

9. Juni 1965 — *Nach der Abstimmung über den Artikel 1 des Dokuments, das von der täglichen Messe handelt, hält es der Generaloberе für angebracht, den authentischen Sinn des approbierten Textes zu klären. Er sagt:*

Es besteht kein Zweifel, daß mit dieser Abstimmung die Salesianer zum Einsatz für eine sakramentale Erziehung der Jugend aufgerufen sind. Das, wofür wir nach so langer Debatte gestimmt haben, muß sich sofort in erneuerten Eifer umsetzen, sonst gehen wir einem Fehlschlag entgegen.

Ich spreche über die Salesianer zu Salesianern. Im Dokument wurde ein Wort gebraucht, das heute auch psychologisch keine Begeisterung mehr weckt. Das Wort: Verpflichtung! Dieses Wort betrifft vor allem die Salesianer. Sie müssen als Erzieher und Priester die Pflicht erkennen, die Zöglinge dahin zu bringen, daß sie die Messe lieben, verstehen und leben. Es ist eine Pflicht, die konsequenten Menschen, Priestern und Salesianern auferlegt ist. Wer sich in bezug auf die tägliche Messe in günstiger Lage befindet, muß die Pflicht fühlen, diese Bedingungen zu vervollkommnen. Die bloße äußere Teilnahme an der Messe darf den Erzieher nicht täuschen, es genügt ja nicht eine nur passive

Anwesenheit, die man sich nur ungern aufnötigen läßt. Wir müssen vor allem ein echtes Verständnis für das Problem selbst schaffen: Die Messe darf nicht aufgefaßt werden als eine Übung, durch die man ein Gesetz erfüllt, sondern als eine Nahrung für das ganze Leben, heute und morgen.

In diesem Sinne müssen wir den Geist der Salesianer formen. Wenn das Problem hart, schwierig und rauh ist, so muß man das zum nicht geringen Teil den Erziehern zuschreiben, bevor man den Zöglingen die Schuld gibt. Ich will nicht verallgemeinern. Schaffen wir dieses Verständnis, diese Begeisterung. Wenn man uns glauben soll, müssen wir selber zuvor überzeugt sein. Arbeiten wir darauf hin, daß die Gegenwart bei der hl. Messe nicht nur eine physische, sondern eine bewußte und tätige Teilnahme sei. Dazu braucht es unsere systematische, verständige, stufenweise Arbeit, bei der man weiß, was man will und wohin man kommen will. Es genügt nicht, soundsoviele Jungen in die Kirche zu schicken; es handelt sich darum, sie zu erziehen, daß sie selbst und gerne gehen wollen. Man muß also direkt nach einer vollständigen Methode vorgehen, damit man sie allmählich dahin bringt, alles bewußt mitzuvollziehen. Naturgemäß ergeben sich daraus neue Probleme, die von Land zu Land, von Alter zu Alter verschieden sind. Wir dürfen sodann keine Improvisatoren sein. Es müssen Treffen, Tagungen, Untersuchungen auf der Ebene der Regionen, der Provinzen und Häuser durchgeführt werden. Es ist das nicht eine Frage, die nur den Katecheten oder den Direktor angeht. Sie geht die ganze Kommunität an. Mit einem Wort, es handelt sich hier um kollektive Verantwortung.

Dieser Beschluß muß einen Schritt vorwärts, nicht rückwärts bedeuten. Zwar trägt Artikel 3 des Dokuments den besonderen Gegebenheiten Rechnung, die wiederum von den verschiedensten Ursachen abhängen. Wenn wir aber auch all dies in Erwägung ziehen, so bleibt das Prinzip doch bestehen, und der Beschluß muß sich aneifernd und nicht entmutigend auswirken. Wir müssen uns alle verpflichtet fühlen, vorwärts zu kommen.

Noch eine Bemerkung. In allen Ländern tragen wir vor der Kirche in bestimmten Anliegen besondere Verantwortung, mehr als vor der Kongregation. Was für Eliten haben wir in unseren Schulen herange-

bildet? Heute ist dies wichtig. Wenn die Elite nicht aus den katholischen Schulen kommt, von woher soll sie dann kommen? Reichen die paar täglichen Schulstunden dazu aus? Täuschen wir uns nicht! Wir müssen Einfluß gewinnen auf die Seelen. Die Genugtuung des Augenblicks genügt nicht, wir brauchen eine religiöse, sakramentale, eucharistische Formung. Wir alle wissen, und wir sind davon fest überzeugt, wie viel wichtiger eine gute Gewissensbildung ist als eine bloß äußere Praxis. Ziehen wir also daraus die Konsequenzen.

Wir sind alle zutiefst betroffen von der fortschreitenden Ausbreitung des Kommunismus. Gegen ihn schützt man sich aber nicht mit sozialen Reformen allein, sondern vor allem durch Heranbildung echter Christen. Es braucht gute religiöse Grundlagen.

Wir müssen daher von hier weggehen, zutiefst durchdrungen von dieser Überzeugung, die sich von uns auf die Mitbrüder übertragen muß. Das Programm ist dieses: Eliten bilden. Wir müssen das erreichen, wir müssen entschieden darnach streben. So müssen wir das Dokument, das wir gestern gutgeheißen haben, interpretieren, wenn wir nicht Don Bosco und die Kirche verraten wollen (langanhaltender Beifall).

27. VERSCHIEDENE GEGENSTÄNDE

10. Juni 1965 — *In Erwiderung auf einige Fragen, die am vorhergehenden Abend gestellt wurden, sagt der Generalobere folgendes:*

Geschichte der Kongregation: Es wird Aufgabe der Obern sein, dem Studium der Geschichte unserer Institutionen und des Lebens unserer besten Mitglieder neuen Auftrieb zu geben. Um jedoch dieses Programm zu verwirklichen, müssen alle geeigneten Leute mithelfen.

Armut: Man kann jetzt häufig sagen hören: Die Salesianer sind reich. Aber viele verwechseln die Größe der Gebäude und der Werke mit Reichtum. Suchen wir aber solchen Vorwürfen keine Handhabe zu bieten. Suchen wir, in allem das rechte Maß einzuhalten und beweisen wir jenen Sinn für Sparsamkeit, den das Volk von uns verlangt.

Es ist auch von der Verschiedenheit die Rede gewesen, die manchmal in bezug auf Kost und sonstigen Aufwand für die Mitbrüder zwischen dem einen und dem andern Haus besteht. Die Provinziale mögen

dafür sorgen, diese Unterschiede auf ein Minimum herabzusetzen. In Häusern, die wirtschaftlich besser stehen, müssen alle Übertreibungen vermieden werden. Jeder derartige Mißbrauch muß abgestellt werden. Auch in der Einrichtung unserer Privatzimmer halte man sich an die Richtlinien der Armut. Je mehr wir nach den gesunden Forderungen der Pädagogik für die Räume tun, die für unsere Jungen sind, desto mehr müssen wir persönlich darnach trachten, arm zu sein.

Erlaubnisse: Schaffen wir nicht die Überzeugung, daß mit der Erlaubnis alles in Ordnung ist. Erinnern wir uns an das, was Monsignore Olivares zu den Direktoren sagte: „Trotz aller noch so regelrecht gegebenen Erlaubnisse kann man direkt auf dem Weg zur Hölle sein." Denken wir über diese Verantwortung nach!

Zweites Noviziat: Es ist dies ein Problem, das der Überlegung wert ist, auch wenn es Schwierigkeiten mit sich bringt. Verschließen wir uns nicht diesem großmütigen Appell (Aufruf), den so viele Mitbrüder an uns ergehen ließen. Der Gedanke muß erwogen und erst einmal probeweise durchgeführt werden.

28. SCHLUSSANSPRACHE

10. Juni 1965, 11 Uhr — *Der Generalobere richtet unter der sichtbaren Bewegung der Anwesenden sein väterliches Wort zum letzten Mal an die Versammlung.*

Wir haben so oft die Hand erhoben, um unsere Meinung, unseren Willen zu äußern. Heute aber müssen wir beide Arme erheben, um dem guten Gott unseren Dank auszusprechen.

Wenn wir zurückschauen, so ist es wahrhaft erstaunlich, welche Unmenge von Arbeit wir leisten konnten. Von einer „erschreckenden Arbeit" hat ein hier anwesender Delegierter gesprochen. In der Tat, wie viele haben auch während der Nacht noch gearbeitet! Nicht nur die Kapitulare, sondern auch alle Mitarbeiter, angefangen von den Sekretären, haben sich in jeder Weise geopfert. Und wie viele andere Mitbrüder haben außer ihnen mitgearbeitet für den guten Ausgang dieses Generalkapitels! Denkt an all die Büros, die unsere Arbeiten hier vervollständigten. Allen sei herzlicher Dank gesagt, allen sei unser dank-

bares Gebet zugesichert. Diese unsere edelmütige, opferwillige, aber doch stets freudige Mitarbeit soll für unsere Mitbrüder eine große Lehre, eine Botschaft sein. Sie soll ihnen sagen, daß unsere Arbeit solidarisch getan werden muß; sie muß die Arbeit einer Gemeinschaft sein, die im Streben nach denselben Idealen zusammensteht.

Nach dem Dank an Gott und an alle, die mitgearbeitet haben, laßt mich noch die innige Bitte aussprechen, es möchten alle eines Sinnes und in Eintracht von hier weggehen. Wir haben lebhaft, ja manchmal auch leidenschaftlich diskutiert, aber immer mit priesterlicher und salesianischer Leidenschaft. Jetzt aber ist mit dieser Versammlung die Zeit der Diskussion zu Ende, und es beginnt die fruchtbare Periode der Ausführung. Suchen wir vor allem die Mitbrüder für unsere Überzeugungen zu gewinnen! Sie müssen immer mehr überzeugt werden. Zweitens: Fördern wir in jeder Weise die Verwirklichung. Trachten wir bewußt und entschlossen danach, das wirklich auszuführen, was beschlossen wurde! Aber handeln wir in allem nicht nur nach dem Buchstaben, sondern nach dem Geist! Nur diese Einmütigkeit wird die ungeheure Mühe von zwei Monaten umsetzen in einen Gewinn für das Leben der Kongregation. Paul VI. hat uns in jener unvergeßlichen Audienz, die er dem ganzen Kapitel gewährte, Mut erfleht. Das diene uns jetzt als Ansporn.

Bleiben wir im Geiste vereint, auch wenn unsere Aufgaben uns trennen. Ich sehe mit Wehmut diese Periode zu Ende gehen, die wir gemeinsam in einem Klima herzlicher und liebevoller Brüderlichkeit verbracht haben, auch wenn oft verschiedene Meinungen geäußert wurden. Bleiben wir miteinander vereint in der Liebe, in der Erinnerung an diese arbeitsreichen Monate und im Bemühen, den Mitbrüdern durch unsere Hilfe zu dienen.

Alles mit Maria! Erinnert ihr euch an den Gedanken, der ein anderes Mal geäußert wurde: „Wir mit Dir und Du mit uns" und an den andern: „Mutter der Kirche, Mutter der Kongregation"? Mit ihrer Hilfe können wir es erlangen, daß jeder von uns jeden Tag ein „Befolger des Wortes", ein Befolger alles dessen werde, was gesagt und beschlossen wurde.

Wir wollen es verwirklichen! Dann werden wir einen lebendigen Don Bosco im 2. Jahrhundert, da die Kongregation besteht, erbauen.

Seien wir demütige, aber tatkräftige Bauleute! Dies walte Gott! Vorwärts mit Don Bosco und für die Kirche!

In diesem Augenblick, der sicher alle sehr bewegt, lade ich dazu ein, unsere herzliche Teilnahme auch den Brüdern zuzuwenden, die durch schmerzliche, allen bekannte Umstände von uns getrennt sind. Schenken wir ihnen unser Gedenken und unser liebewarmes Gebet! „Libera eos ex omnibus tribulationibus suis!" Möge Gott unser Gebet erhören!

6. BOTSCHAFT DER MITGLIEDER DES 19. GENERALKAPITELS AN ALLE MITBRÜDER DER SALESIANISCHEN KONGREGATION

Rom, den 17. Mai 1965

Liebe Mitbrüder!

1. Wir sind Euch nahe in brüderlichem Gedenken und im Gebet. Wir denken an Euch, die Ihr über alle Kontinente verstreut seid, im eigenen Vaterland oder außerhalb desselben oder in den Missionsländern als Zeuge Jesu Christi in der Freiheit oder im Leid der schweigenden Kirche.

Dieses Generalkapitel habt Ihr mit einer Sorgfalt und mit einem apostolischen Eifer vorbereitet, wie es bei den früheren Kapiteln in solchem Ausmaße nie der Fall war.

Wir wissen, daß Ihr unsere Arbeiten mit der größten Aufmerksamkeit voll Hoffnung und vielleicht mit Sorge verfolgt; sicher aber nicht ohne eifriges Beten.

Ihr sollt wissen, daß zur gleichen Zeit, da Ihr für die Euch anvertrauten Seelen arbeitet, auch wir als Eure Vertreter im Kapitel für die gleichen Seelen arbeiten, indem wir Euere Probleme zu den unseren machen mit dem Wunsch, Eure Erwartungen nicht zu enttäuschen.

Im Kapitel spüren wir die geistige Anwesenheit aller Mitbrüder der Kongregation. Und diese Botschaft möchte unter anderem ein Zeugnis sein für unsere lebendige Verbundenheit mit jedem von Euch.

2. Wir glauben behaupten zu können, daß diesem Kapitel in der Geschichte unserer Kongregation eine ganz besondere Bedeutung zukommt.

In seiner Enzyklika „Ecclesiam suam" hat Papst Paul VI. die Aufgabe des Konzils wie folgt definiert: „Wir denken, daß es für die

Kirche heute eine Pflicht ist, das nötige Wissen um sich selbst und um die Sendung, die sie in der Welt zu erfüllen hat, zu vertiefen."

Das ist auch die grundlegende Aufgabe unseres Kapitels: Der Kongregation in dieser entscheidenden Wende der Kirchengeschichte zu helfen, ein vertieftes Bewußtsein ihrer selbst, ihrer Eigenart und ihrer Berufung im Gesamtauftrag der Kirche zu gewinnen.

Es ist unser fester Wille, die Absichten Gottes bezüglich unserer Kongregation heute zu erkennen und sie in Treue zu erfüllen. Um dieses Ziel zu erreichen, versuchen wir vor allem auf unseren authentischen Ursprung zurückzugehen, d. h. auf den Geist, auf die Absichten, auf das Charisma Don Boscos selbst, jenes Heiligen, der so eindeutig von Gott erweckt wurde. Da wir uns dessen bewußt sind, daß der Wille Gottes sich mit Hilfe providentieller Ereignisse bekundet, darum verkünden wir unsere feste, bereitwillige und hochherzige Ergebenheit gegenüber den Entscheidungen des II. Vatikanischen Konzils und der apostolischen Erneuerung, zu der es den Anstoß gegeben hat.

Wie Don Bosco wollen wir in uns selbst den Geist der Kirche erneuern und unseren Beitrag leisten zu ihrer gewaltigen Anstrengung, die sie in diesem geschichtlichen Augenblick unternimmt.

Im besonderen ist sich die Kirche auf dem Konzil wieder dessen bewußt geworden, daß sie „die Kirche der Armen" ist. Daher bekunden auch wir unsere Entschlossenheit, uns ganz der Jugend von heute zu widmen, in besonderer Weise aber „der armen und verlassenen Jugend", und damit auch den einfachen Schichten des Volkes, für die die Söhne Don Boscos berufen sind.

Wir möchten die Jugend und die Bevölkerung von heute noch besser kennenlernen, sie lieben in der harten Wirklichkeit ihrer Situation und ihren Nöten sowie ihrem dringendsten Appell entsprechen.

3. Zu einer solchen Orientierung haben wir auf unserem Kapitel einen kraftvollen Anlauf genommen. Es ist ein vielschichtiges Unternehmen. Wir sind 150 Kapitulare, Repräsentanten einer Kongregation, die sich über 69 Länder der Erde erstreckt. Die Probleme sind nicht überall die gleichen. Wir sind an Alter, an Lebenserfahrung und noch mehr hinsichtlich der geistigen Einstellung und Sensibilität voneinander verschieden. Es ist daher begreiflich, daß wir, obgleich vereint in der

Liebe zu Don Bosco und zur Jugend, feststellen mußten, daß es schwer ist, jeweils eine einheitliche Schau der Probleme zu erreichen. Aber dank dem salesianischen Familiengeist vermögen wir gleichzeitig freimütige Aussprache mit gegenseitigem Verständnis zu verbinden. Nach einer Periode mühevoller und gutgemeinter Bemühungen ist es uns gelungen, uns im wahrhaft universalen Geist Don Boscos an der Seite seines 6. Nachfolgers Don Alois Ricceri zu einer überzeugenden Einheit zusammenzufinden. Während wir die unterschiedlichen Auffassungen respektieren, die zwischen uns bestehen, und sie in brüderlichem Geiste zu überbrücken trachten, wollen wir uns gegenseitig mit all dem Guten bereichern, das jeder an sich hat. In demselben apostolischen Geist, der aus dem Leitsatz Don Boscos leuchtet „Gib mir Seelen", in der gleichen „Liebe, die auferbaut" in wechselseitig gütigem Verständnis bemühen wir uns um die zeitgemäße Ausrichtung unserer Kongregation (Aggiornamento).

4. Unsere Arbeiten sind in vollem Gang und werden noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Inzwischen haben wir über die Berufe in den Aspirantaten, über Liturgie und Frömmigkeitsleben, über die verschiedenen Formen unserer seelsorgerlichen Tätigkeit bei der Jugend und in den Pfarreien, über die Mitarbeiter, die ehemalige Heimjugend, die Knabenheime und über unsere Wirksamkeit außerhalb der Jugendarbeit beraten.

Im Bewußtsein unserer Verantwortung und mit Blick auf die Wirklichkeit wollen wir in aller Klarheit die verschiedenen Probleme prüfen, keines abweisen und keinem ausweichen, das eine wirklich dringende Bedeutung hat. In dem Bemühen, neue Wegweisungen und Anordnungen zu geben, möchten wir auf Euer aufrichtiges Vertrauen rechnen können. Wir sind überzeugt, daß Ihr es uns bereitwillig schenkt.

5. Es sei uns aber auch gestattet, Euch das zu sagen — und das sollte zuerst in uns selbst verwirklicht werden —, was unser stets verehrter Don Ziggiotti in Erinnerung brachte, als er uns die Themen für das Kapitel vorlegte: Alle äußeren Änderungen und neuen Wegweisungen, so ausgezeichnet sie auch sein mögen, werden wertlos sein, wenn unsere innere Einstellung als Ordensleute und Seelsorger nicht belebt und zutiefst erneuert wird. Und zu eben dieser Erneuerung unseres reli-

giösen und apostolischen Verantwortungsbewußtseins, das gerade in dieser Stunde so wichtig ist, rufen wir Euch alle auf: die Mitbrüder und die Novizen, angefangen vom jüngsten bis zum altehrwürdigsten: Priester, Laienmitbrüder und Kleriker.

Das aber ist der wesentliche Sinn dieser Wiedergeburt: In uns den *Geist unserer religiösen Weihe* an Christus und an Gott, unseren Vater, zu erneuern. Eignen wir uns eine größere Wertschätzung dieser Wahrheiten an, die unser alltägliches Leben innerlich zusammenhalten und durchweben.

Christus selbst ist es, der uns durch die Kirche einlädt, auf die Suche nach den Seelen zu gehen, die Er mit seinem Blut erlöst hat. Er ist die einzige Kraft, die sie rettet, und er bedient sich unser in dem Maße, in dem wir eifrige Ordensleute sind und Ihm bereitwillig und froh das Ganzopfer der Gelübde darbringen. Er ist es, der uns zur Liebe zu den Seelen und zum Dienst für die Kirche befähigt, wie es uns mit väterlicher Ermahnung Seine Heiligkeit Paul VI. bestätigt.

6. Erneuern wir also mit Ergebenheit und Vertrauen die Weihegabe des Ordensgehorsams, dieses Ganzopfer des eigenen Willens, das wir Gott darbringen in Unterordnung unter die rechtmäßigen Obern, die die dienende Funktion ihrer Autorität mit väterlich-brüderlicher Achtung und Liebe ausüben.

Kraft dieses unkomplizierten und für Belehrung offenen Gehorsams wird es möglich sein, noch mehr und noch schwerere Pflichten zu übernehmen und uns mit noch größerem Mut den Aufgaben zu stellen, die uns erwarten.

Die Liebe zur Armut, die uns von den Fesseln der irdischen Dinge befreit, möge, spontan bejaht, in uns die Entschlossenheit stärken, den Bequemlichkeiten und den Vergnügungen zu entsagen, die das Ordensleben entnerven. Es darf eine Armut sein, die sich in den Dienst der Modernisierung unseres Apostolates stellt, aber immer sei sie für die einzelnen Mitbrüder, für die ganze Gemeinschaft und für die salesianische Werke selbst ein Mittel der Entsagung und des Opfers.

Strahlende Keuschheit sei unsere Freude und unser Zeugnis. Sie empfange Kraft durch unsere innere Bindung an Jesus Christus, dem wir all unsere Liebesfähigkeit und unseren Leib geweiht haben. Im

Vollzug einer ständigen Abtötung und einer sorgfältigen Bewachung der Sinne und in Anerkennung des vollen Ernstes der evangelischen und salesianischen Prinzipien, bewahren wir in uns die Fähigkeit der Liebe zu Christus und zu den Seelen, die heute durch naturalistische Lebensgrundsätze und weltliche Sitten so heftig angefochten wird.

7. Nehmen wir Anteil am Reichtum des Gemeinschaftslebens und nehmen wir doch guten Willens und jeden Tag seine Forderungen auf uns; denn sie ermöglichen es uns, unter Bewahrung des guten Geistes der Familie mit um so größerer Kraft Jesus Christus unsern Herrn zu lieben und Ihm zu dienen, als ein Herz und eine Seele, geeint durch das Band der brüderlichen Liebe.

Der Salesianer, der getreu dem Ordensideal innerlich mit dem Leben Christi verbunden ist, hat die Gewißheit, daß er ein wahrer Apostel ist, reich an Kräften und froh über seine totale Hingabe. Die besorgte Mahnung unseres Vaters Don Bosco in seinem Testament möge uns und Euch dazu stärken und anspornen: „Wacht darüber und seht zu, daß weder die Liebe zur Welt noch die Zuneigung zu den Angehörigen, noch der Wunsch nach einem bequemeren Leben Euch zu dem Fehler verleiten, die heiligen Gelübde zu entweihen und so die Ordensprofeß zu brechen, durch die wir dem Herrn geweiht sind. Keiner ziehe das zurück, was wir Gott gegeben haben."

8. Am Schluß unserer Botschaft wenden wir uns an diejenige, die Don Bosco die eigentliche Gründerin unserer Kongregation nannte, die liebenswerte Jungfrau Maria, sie, die unser neuer Generaloberer Don Alois Ricceri jüngst als die *„Mutter dieser Kirche"*, die Mutter unserer Kapitelversammlung bezeichnet hat, die, die noch mehr die Mutter der ganzen Kongregation ist. Wir sind hier wie im Abendmahlsaal nach Christi Himmelfahrt, wo sie gegenwärtig ist. Sie ist heute mehr als je unsere Helferin. Beantworten wir ihre Treue gegenüber der Kongregation mit unserer Treue zu ihr, indem wir zugleich unsere Weihe an sie erneuern.

9. Diese unsere Empfindungen, die sicher auch die Eurigen sind, haben wir am 21. Mai dem gemeinsamen Vater, Papst Paul VI. in der uns huldvoll gewährten Audienz vorgetragen.

Wir lauschten mit aufmerksamen und brennenden Herzen den Richtlinien, die er unserer Kongregation gab, und versicherten ihn, wie

einst Don Bosco, unserer ungeteilten Ergebenheit als gelehrige und hochherzige Söhne.

Liebe Mitbrüder! Eine schwierige und zugleich herrliche Sendung erwartet uns in der Kirche der Gegenwart. Danken wir Gott, daß er uns die unschätzbare Ehre erweist, uns in der Salesianischen Kongregation in ihren Dienst zu nehmen. Seien wir großmütig in der Erfüllung dieser Aufgabe, um die vielen Seelen nicht zu enttäuschen, die auf uns warten.

Im Gebete und in brüderlicher Liebe mit Euch vereint grüßen Euch

Euere Mitbrüder,
die Mitglieder des 19. Generalkapitels

7. CHRONIK DES 19. GENERALKAPITELS

Die Berichte, die während des Generalkapitels an alle Häuser geschickt wurden, haben die Mitbrüder bereits mit dem Verlauf bekannt gemacht. Deshalb werden wir uns in dieser Chronik darauf beschränken, die wichtigsten Ereignisse in großen Zügen darzulegen.

1. Die geistlichen Übungen zur Vorbereitung auf das Generalkapitel begannen am Abend des 8. April in den Räumen des PAS in Rom. Die Prediger waren der Hochwürdigste Don Giuseppe Gonzalez del Pino, Provinzial der Antillen, für die Instruktionen; der Hochwürdigste Don Pietro Zerbino, Direktor des italienischen „Bolletino Salesiano", für die Betrachtungen. Jeden Tag konzelebrierte der Hochwürdigste Generalobere Don Renato Ziggiotti mit 6 Kapitularen, 3 Provinzialen und 3 Delegierten. Nach Beendigung der Exerzitien konnten die Mitglieder des Generalkapitels den verschiedenen Funktionen der Karwoche in den römischen Basiliken beiwohnen. Am Ostersonntag waren sie bei der vom Heiligen Vater zelebrierten Messe und bei der Kundgebung am Petersplatz.

2. Die Teilnehmer des Generalkapitels werden im 8. Kapitel der Reihe nach namentlich aufgezählt. Hinzuweisen ist auf die Abwesenheit des Provinzials von Nordpolen, dem die Erlaubnis zur Beteiligung von seiner Regierung verweigert wurde. Ungarn, Böhmen und die Slovakei waren überhaupt nicht vertreten. Auf Einladung des Hochwürdigsten Generalobern nahmen ohne Stimmrecht folgende Mitbrüder teil: Der Hochwürdigste Don Sante Garelli, Delegierter des Generalobern für die Maria-Hilf-Schwestern; der Hochwürdigste Don Wilhelm Ainsworth, Delegierter des Provinzials für Südafrika; und an einigen Sitzungen Don Carlo Fiore vom „Centro Gioventù Salesiana". Folgende Mitbrüder waren zu Experten der Kommissionen des Kapitels ernannt worden und beteiligten sich an einzelnen Sitzungen je nach ihrer Kompetenz:

Herr Berra Francesco: Mitglied des technischen Zentralbüros für die salesianischen berufsbildenden Schulen

Don Borgogno Gino: Nationalbeauftragter für die Knaben- und Jugendheime

Don Braido Pietro: Leiter der ISP (Istituto Superiore di Pedagogia – Hochschule für Pädagogik)

Don Bruno Gaetano: Dekan der kirchenrechtlichen Fakultät am PAS

Don Calonghi Luigi: Professor für Methodologie und statistische Psychologie am ISP

Don Corallo Gino: Ordinarius für Pädagogik an der staatlichen Universität Bari

Herr Crivellaro Francesco: Werkstättenleiter der berufsbildenden Schule Ponte Mammolo Rom

Don Csonka Ladislaus: Professor für Methodologie und Geschichte der Katechese am ISP

Don Dho Giovenale: Professor für pädagogische Methodologie am ISP

Don Fogliasso Emilio: Professor des Jus Publicum Ecclesiasticum am PAS

Don Franci Gaetano: Sekretär der Zentralstelle für die salesianischen berufsbildenden Schulen

Don Gemmelaro Giuseppe: Professor für Sozialwissenschaften am PAS

Don Gianola Pietro: Professor für pädagogische Methodologie am ISP

Don Grasso Pietro: Professor für Soziologie am ISP

Don Guiterrez Emanuele: Professor für Psychoanalyse am ISP

Don Javierre Antonio: Dekan der theologischen Fakultät am PAS

Don Leclerc Gustavo: Professor für internationales Recht am PAS

Don Sinistrero Vincenzo: Professor für Schulgesetzgebung am ISP

Don Stickler Alfons: Rektor Magnificus des PAS

3. Die Arbeit des Generalkapitels begann am Ostermontag, den 19. April. Alle Kapitulare begaben sich in die Kapelle und sangen das „Veni Creator . . .". Anschließend legte der Hochwürdigste Ge-

neralobere die hauptsächlichsten Beweggründe für die Einberufung des Generalkapitels dar: Die Neuwahl des ganzen Oberkapitels und das Studium wichtigster Lebensfragen für die ganze Kongregation. Er hob hervor, daß von allen Provinzen eine große Anzahl von Vorschlägen eingegangen sei. Sie seien von seiten des Oberkapitels und der vorbereitenden Kommissionen geprüft, ausgewählt und geordnet worden. Er mahnte dann alle, um die Erleuchtung des Heiligen Geistes für die bevorstehende Arbeit zu beten. Darauf folgte die Segensandacht. Die Kapitulare gingen dann in den Saal für die Vollversammlung. Dort wurden an jedes Mitglied Blätter mit den ausgearbeiteten Schemata (durch die vorbereitenden Kommissionen) verteilt. Auch alle von seiten der Provinzen und einzelner Mitbrüder eingereichten Vorschläge lagen auf. Der Generalobere ernannte gemäß den Konstitutionen die Sekretäre des Kapitels. Seine Wahl fiel auf die hochwürdigsten Herren Don Michele De Paolis, Don Francesco Laconi und Don Bernhard Tohill; dieser wurde nach seiner Wahl ins Oberkapitel ersetzt durch Don Johann Ter Schure. Später wurde wegen der harten und langen Arbeit neben dieser Gruppe von Sekretären eine zweite aufgestellt: Don Ivo Paltrinieri, Don Rosario Stroscio, Don Decio Teixeira. Die beiden Gruppen teilten sich in der Arbeit, eine übernahm die Sitzung am Vormittag, die andere die Sitzung am Nachmittag. Aus demselben Grunde stellte der Hochwürdigste Generalobere neben dem ersten Regulator, dem Hochwürdigsten Don Archimede Pianazzi, einen zweiten auf, den Hochwürdigsten Don Pietro Garnero, so daß sie sich ablösen konnten. Es wurden Kommissionen für folgende Themen eingesetzt: I. Strukturen - II. Jugendapostolat - III. Erwachsenenapostolat - IV. Laienmitbrüder und berufsbildende Schulen - V. Jugenderziehung - VI. Ausbildung der Mitbrüder - VII. Konstitutionen und Satzungen - VIII. Satzungen des Generalkapitels - IX. Informationen über das Kapitel.

Jede Kommission wurde nach Notwendigkeit in Unterkommissionen eingeteilt. Dann begannen die Arbeiten.

In der ersten Woche hörten die Kapitulare zwei äußerst interessante Vorträge. Den einen hielt Don Pietro Braido über „Die Anfänge des Werkes des heiligen Johannes Bosco" und den anderen Don Pietro Brocardo über „Das II. Vatikanische Konzil und die salesianische Kon-

gregation". Diese zwei Vorträge sollten die zwei großen Leitlinien des Generalkapitels aufzeigen: Den Geist Don Boscos und den Geist des Konzils.

Am Samstag, den 25. April, nahmen die Kapitulare bei der feierlichen Besitzergreifung der Don-Bosco-Kirche durch S. Em. Kardinal Callosi di Vignale teil. Dieser Prälat ist Nachkomme einer Familie, in welcher Don Bosco gute Freunde und große Wohltäter hatte.

4. Nachdem die Kommissionen ihre Arbeiten beendet hatten, wurde als erstes Dokument die „Satzungen des Generalkapitels" in der Aula behandelt. Die Wahl des Generalobern fand am 27. April statt; vorher hatte der Hochwürdigste Don Renato Ziggiotti die Votivmesse zum Heiligen Geist zelebriert. Am vorhergehenden Abend hatte er in der „Guten Nacht" in endgültiger Form und mit aller Klarheit zum Ausdruck gebracht, was er schon mehrmals angedeutet hatte, nämlich seine Absicht, eine neue Wiederwahl nicht anzunehmen. Denselben Willen hatte auch Don Antal geäußert. Bevor man zur Wahl des Generalobern schritt, wurden, gemäß den Konstitutionen, Don Mario Picchi und Don Henri Delacroix als Sekretäre gewählt und Don Mario Quilici, Don Luigi Fiora, Don Giuseppe Costanzo als Skrutatoren. Bei der Wahl des Generalobern gab es zwei Wahlgänge. Im zweiten erhielt der Hochwürdigste Don Luigi Ricceri die absolute Stimmenmehrheit und nach der Annahme wurde er feierlich zum Generalobern ausgerufen. Seine ersten Worte kann man in vollem Wortlaut bei Kapitel V. dieses Anhangs zu den Dokumenten lesen. Nachdem er auf die Grenze seiner Gaben hingewiesen hatte die er angesichts des Amtes, zu dem er bestimmt worden war, fühlte, meinte er: daß zu all seinen Grenzen eine nicht zu zählen sei, nämlich eine Begrenzung seines Gehorsams und seines Willens, Gott und der Kongregation zu dienen. Nun folgte die Huldigung aller Kapitulare, welche sich einer nach dem andern zum neuen Generalobern begaben und seine brüderliche Umarmung empfingen. Nach dem Abendessen brachten die Mitbrüder in aller Sprachen — wie an einem neuen Pfingsten — dem Hochwürdigsten Don Renato Ziggiotti ihre Gefühle der Ergebenheit und Dankbarkeit, und dem Hochwürdigsten Don Luigi Ricceri ihre begeisterten Glückwünsche zum Ausdruck.

5. Nach diesem Höhepunkt wurden die Arbeiten der Kommissionen mit einigen Vollversammlungen bis zum 3. Mai fortgesetzt. An diesem Tage wurden die andern Mitglieder des Obernrates gewählt. Am Morgen wurden im ersten Wahlgang und mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt: Die Hochwürdigsten Herren Don Albino Fedrigotti (Generalpräfekt), Don Modesto Bellido (Generalkatechet) und Don Ruggiero Pilla (Generalökonom). Am Nachmittag wurden im ersten Skrutinium und mit absoluter Mehrheit als Räte gewählt: Die Hochwürdigsten Herren Don Guido Borra, Don Pietro Garnero, Don Ernesto Giovannini, Don Archimede Pianazzi und Don Bernardo Tohill.

6. Am 7. Mai hielt der Hochwürdigste Generalobere in einer Vollversammlung eine wichtige Ansprache über den Geist der Einigkeit und Freude, der gepaart sein muß mit der vollen Achtung vor der Freiheit und den Meinungen des einzelnen. Er rief die Kapitulare auf, die Arbeit in kluger und brüderlicher Verständnisbereitschaft fortzusetzen und noch positiver und eifriger zusammenzuarbeiten. Obwohl die Arbeiten der Kommissionen fast bis zum Ende des Kapitels fortgesetzt wurden, hatte man doch die verschiedenen Dokumente genügend ausarbeiten können, so daß man schon vom 8. Mai an fast ununterbrochen Vollversammlungen halten konnte. Deshalb begann man das Dokument über die „Pflege der Priester- und Ordensberufe" und „die Aspirantate" zu behandeln. Am Abend des 8. Mai kamen die Mitarbeiter von Rom in großer Zahl, um dem neuen Generalobern und den Kapitularen ihre begeisterte Huldigung zu entbieten. Es waren hohe Persönlichkeiten gekommen, unter ihnen der Kardinal Federico Callori von Vignale, Seine Exzellenz Bernardo Mattarella, Minister des Außenhandels, Dr. Amerigo Petrucci, Bürgermeister von Rom, und Seine Exzellenz Ernesto Eula, Präsident des Internationalen Instituts für Vereinheitlichung des Rechts. Die Kundgebung war familiär, überaus herzlich und doch auch feierlich, nicht nur wegen der anwesenden Persönlichkeiten, sondern besonders wegen der eindrucksvollen Achtungsbezeugungen für den neuen Generalobern und die Arbeit der Salesianer. Die Redner wetteiferten förmlich in ihrem Lob.

7. In der ersten Hälfte des Monats konnte man noch andere bedeutende Besuche verzeichnen, unter ihnen den Besuch von Seiner Exzel-

lenz Kardinal Cicognani, Staatssekretär Seiner Heiligkeit, von Kardinal Luigi Masella, Protektor unserer Gesellschaft, von Kardinal Cento, Großpönitenziar, und von Mons. Dell'Acqua, Substitut für die Ordentlichen Angelegenheiten im Staatssekretariat.

Ein Abgeordneter des Italienischen Parlamentes, ein Freund unseres Werkes und des Generalobern, Signor O. Scalfaro sagte bei Tisch zu den Kapitularen unter anderem: „Von allem, was bisher im Kapitel getan wurde, hat die öffentliche Meinung am stärksten der Rücktritt Don Ziggiottis beeindruckt. Das ist eine neue, äußerst zeitgemäße Lehre für viele im Leben und vor allem im Leben der Kirche. Wir sind zu sehr daran gewöhnt, jene zu bewundern, welche auf der Stufenleiter emporsteigen ... Es ist hier der Ort zu wiederholen, daß ein Mann noch größer ist, wenn er mit solcher Würde hinabsteigt."

Sonntag, den 16. Mai, begab sich der Generalobere zusammen mit allen Mitgliedern des Kapitels zur Weihe des Grundstückes, auf dem sich das Pädagogische Institut der Maria-Hilf-Schwestern erheben soll, nur einen halben Kilometer vom PAS entfernt. An diesen Tagen wurden die Themen „Liturgisches Leben und Frömmigkeit", „Jugendapostolat", „Pfarreien" und „Knaben- und Jugendheime" (Oratorien) behandelt.

Es wurde auch kurz von den Ehemaligen gesprochen; das entsprechende Dokument wurde aber nicht behandelt, da man über einige Punkte sich erst noch mit den Leitern der Organisation einigen mußte. Das Dokument über „Die Mitarbeiter" wurde zu Ehren Don Ricceris, der vorher Obernrat für die Mitarbeiter gewesen war, ohne Diskussion durch Akklamation angenommen. Eine Diskussion wurde hingegen über das Dokument „Das Erwachsenenapostolat" vorgenommen.

Freitag, den 21. Mai, begaben sich alle Kapitulare in den Vatikan zur Papstaudienz. Es war ein Tag lebhaftester Erwartung, der Ergriffenheit und Begeisterung. Die Ansprache des Heiligen Vaters an die Kapitulare ist auf Seite 318 wiedergegeben. Nicht aber finden sich dort jene kurzen, inoffiziellen Wendungen, die Er nebenbei in den Text einflocht. Gerade sie aber waren die begeisterndsten: z. B.: „Und wer liebt die Salesianer nicht?" — „Euch fehlt der Mut nicht. Wie könnte den Söhnen eines Don Bosco der Mut fehlen?"

8. Nach dem 20. Mai begann die Behandlung des Themas: „Massenkommunikationsmittel". Es wurde das Dokument „Verschiedenes" geprüft und schließlich setzte man sich mit dem am meisten erwarteten und bedeutendsten Dokument auseinander, mit dem Dokument „Die Strukturen der Kongregation". Die Diskussion über diesen letzten Gegenstand zog sich bis zum Ende des Monats hin. Dann begann man die Prüfung folgender Dokumente: „Die Ausbildung der Laienmitbrüder", „Formationshäuser", „Der salesianische Laienmitbruder", „Die Missionen", „Jugenderziehung". Das Arbeitstempo war sehr intensiv und eilig. Der ganze Tag war ausgefüllt mit Vollversammlungen und Kommissionssitzungen, und diese dehnten sich manchmal bis in die Nacht hinein aus. Trotzdem war die Beratung über ein Thema niemals weniger tief.

Am 4. Juni beehrte S. Eminenz Kardinal Antoniutti, Präfekt der Heiligen Religiosenkongregation das Generalkapitel mit seinem Besuch und hielt eine bedeutsame Ansprache über das Ordensleben; sie kann auf Seite 325 nachgelesen werden.

9. Am 8. Juni begann die Überprüfung der Konstitutionen und Regeln. Man verhandelte auch noch kurz über Artikel aus anderen Dokumenten, die an die Kommissionen zur Verbesserung zurückgewiesen worden waren. Ferner wurde das Dokument „Unser Ordensleben heute" diskutiert und bestätigt, das von den vorbereitenden Kommissionen nicht behandelt worden war, obwohl gerade dieses Thema einem Wunsch entgegenkam, der von vielen Mitbrüdern und Provinzkapiteln ausgedrückt worden war.

Dieses Dokument wurde auf Wunsch des Generalobern als Botschaft des Generalkapitels sogleich an die ganze Kongregation gesandt, ohne daß die Veröffentlichung der anderen Beschlüsse des Kapitels abgewartet wurde.

Am 9. Juni wurde vom Regulator ein Antrag zur Tagesordnung verlesen, der einen Wunsch an die Höheren Obern enthielt. Sie wurden gebeten zu prüfen, ob der Selig- und Heiligsprechungsprozeß für den Hochwürdigsten Don Peter Berruti begonnen werden könne. Sie sollten ferner alle Salesianer in der Welt auffordern, seine Tugenden nachzuahmen und seine mächtige Fürbitte anzurufen, damit Gott in die-

sem seinem treuen Diener verherrlicht werde. Der Antrag wurde mit begeistertem Beifall von der Versammlung angenommen. In derselben Versammlung wurde ein von neunzig Mitgliedern des Generalkapitels unterzeichneter Antrag vorgelegt, in dem die Verlegung des Mutterhauses von Turin nach Rom verlangt wurde. Der Generalobere unterstrich den Vorteil einer solchen Verlegung; sie hänge allerdings von vielen technischen Faktoren ab, die in der Hoffnung auf eine glückliche Verwirklichung genau untersucht würden. Die Versammlung nahm seine Erklärung mit Beifall auf.

Am 16. Juni fand die 64. und letzte Versammlung des 19. Generalkapitels statt. Der Generalobere schloß das Kapitel mit väterlichen Worten des Dankes und des Abschieds. Sie werden an anderer Stelle bei den Interventionen des verehrten Obern angeführt. Nach Beendigung der Ansprache des Generalobern erklärte der Regulator mit Zustimmung der Versammelten das 19. Generalkapitel für beendet und unterschrieb das Protokoll.

8. MITGLIEDER DES 19. GENERALKAPITELS

1. Don Renato Ziggiotti, *Generaloberer*
2. Don Albino Fedrigotti, *Generalpräfekt*
3. Don Giovanni Antal, *Generalkatechet*
4. Don Ruggiero Pilla, *Generalökonom*
5. Don Archimedes Pianazzi, *Generalstudienleiter*
6. Don Ernesto Giovannini, *Beirat für berufsbildende Schulen*
7. Don Guido Borra, *Beirat*
8. Don Luigi Ricceri, *Beirat*
9. Don Modesto Bellido, *Beirat*
10. Don Tiburzio Lupo, *Sekretär*
11. Don Luigi Castano, *Prokurator*

PROVINZIALE UND DELEGIERTE

12. Don Adam Cieslar (Polen-Krakau)
13. Don August dziedziel
14. Don Emilio Corrales (Spanien-Zamora)
15. Don Emanuele Lorenzo
16. Don Vincenzo Garnero (Argentinien-Córdoba)
17. Don Vittorio Giraudo
18. Don Luigi Ramasso (Argentinien—Buenos Aires)
19. Don Mario Picchi
20. Don Pietro Garnero (Brasilien-Sao Paolo)
21. Don Mario Quilici

22. Don Alfredo Cogliandro (Philippinen)
23. Don Carlo Braga

24. Don Cesare Aracri (Italien-Novara)
25. Don Ivo Paltrinieri

26. Don Secondo de Bernardi (Mittelamerika)
27. Don Michele Obando

28. Don Luigi Pilotti (Italien-subalpine Provinz)
29. Don Luigi Fiora
30. Don Guiseppe Giliberti (Direktor des Mutterhauses)

31. Don Johann Dalkmann (Japan)
32. Don Clodoveo Tassinari

33. Don Alberto Lopez (Mexico-City)
34. Don Maoro Rodriguez

35. Don Giuseppe Gonzalez del Pino (Antillen)
36. Don Mario Borgonovo

37. Don Bartolomeo Tomè (Italien-Venetien)
38. Don Evaristo Marcoaldi

39. Don Alois Leinfelder (Deutschland-München)
40. Don Georg Söll

41. Don Filippo Salvetti (Argentinien-La Plata)
42. Don Emilio Hernando

43. Don Francesco Laconi (Vorderer Orient)
44. Don Guglielmo Morazzani

45. Don Bernhard Tohill (USA-San Francisco)
46. Don Giuseppe Costanzo

47. Don Josef Strus (Polen-Lodsch)
48. Don Stanislao Rokita

49. Don Salvatore de Bonis (Paraguay)
50. Don Rogelio Duarte

51. Don Pietro Ciccarelli (Italien-Genua)
52. Don Giovanni Raineri

53. Don Lodovico Zanella (Italien-Verona)
54. Don Angelo Bianco

55. Don Gerard Grijspeert (Belgien-St. Pieters)
56. Don Ruggero Van Severen

57. Don Paul Coenraets (Belgien-St. Lambert)
58. Don Henri Delacroix

59. Don Josef Peerlinck (Zentralafrika)
60. Don Marcello Vinck

61. Don Antonio Marrone (Italien-Neapel)
62. Don Adolfo L'Arco

63. Don Oreste Paviotti (India-Gauhati)
64. Don Remo Morra

65. Don Alois Gonzalez (Mexiko-Guadalajara)
66. Don Francesco Sanchez

67. Don Massimiliano Francoy (Spanien-Madrid)
68. Don Jules Ocana

69. Don Agostino Benito (Spanien-Córdoba)
70. Don Pacifico Medina

71. Don Luigi Violante (Italien-Bari)
72. Don Nicola Nannola

73. Don Pietro Prade (Brasilien-Belo Horizonte)
74. Don Decio Teixeira

75. Don Augusto Bosio (USA-New Rochelle)
76. Don Josef Tyminski

77. Don Gerhard Grieb (Österreich)
78. Don Georg Nitsch

79. Don Aurelio Pischedda (Ecuador-Cuenca)
80. Don Luigi Carollo

81. Don Emilio Hernandez (Spanien-Bilbao)
82. Don Luigi Puyadena

83. Don Michele Ghigo (Brasilien-Manaos)
84. Don Luigi Venzon

85. Don Michele de Paolis (Uruguay)
86. Don Andrea Rubio

87. Don Isaia Ojeda (Venezuela)
88. Don Gesú Calderon

89. Don Johann Ter Schure (Holland)
90. Don Quirino Muth

91. Don Oskar Valenzuela (Chile)
92. Don Egidio Vigano

93. Don Gaetano Scrivo (Italien-Rom)
94. Don Pietro Brocardo

95. Don Elio Scotti (Italien-Ancona)
96. Don Ettore Mariotto

97. Don Alfredo Bertolini (Brasilien-Porto Alegre)
98. Don Virginio Fistarol

99. Don Pietro Jellici (Thailand)
100. Don Andrea Sanit

101. Don Luigi Rodriguez (Columbien-Bogotá)
102. Don Ettore Jaramillo

103. Don Giovanni Brizio (Argentinien-Rosario)
104. Don Roberto Croce

105. Don Carlo Cordero (Perù)
106. Don Eugenio Pennati

107. Don Calogero Conti (Italien-Catania)
108. Don Vincenzo Scuderi

109. Don Mario Bassi (Italien-Mailand)
110. Don Ugo de Censi

111. Don Giuseppe Zavattoro (Mittelitalien)
112. Don Ermenegildo Murtas

113. Don Luigi Massimino (China)
114. Don Alessandro Machuy

115. Don Gerardo Campos (Brasilien-Recife)
116. Don Luigi Araujo

117. Don Leonardo Jacuzzi (Brasilien-Campo Grande)
118. Don Nelson Pombo

119. Don Giovanni Glomba (Argentinien-Bahia Blanca)
120. Don Italo Martin

121. Don Ildefonso Gil (Columbien-Medellin)
122. Don Luigi Forero

123. Don Wallace Cornell (Australien)
124. Don Johann Murphy

125. Don Emil Phalippou (Frankreich-Lion)
126. Don Josef Aubry

127. Don Raimund Déas (Frankreich-Paris)
128. Don René Gaudillière

129. Don Luigi di Fiore (Indien-Madras)
130. Don Josef Manjil

131. Don George Williams (England und Irland)
132. Don Thomas Hall
133. Don Wilhelm Ainsworth (Delegierter Südafrikas)

134. Don Francesco Olivan (Spanien-Barcelona)
135. Don Isidoro Segarra

136. Don Giuseppe Carbonell (Spanien-Valencia)
137. Don Antonio Mélida

138. Don Ambrosio Diaz (Spanien-Sevilla)
139. Don Giuseppe Ruiz Olmo

140. Don Wilhelm Diebold (Deutschland-Köln)
141. Don Alfons Martin

142. Don Benedetto Nunes (Portugal)
143. Don Amatore Anjos

144. Don Martin Jurcak (Jugoslawien)
145. Don Nicolao Zubovic

146. Don Umberto Solis (Ecuador-Quito)
147. Don Ernesto Alvarez

148. Don Mauro Casarotti (Indien-Kalkutta)
149. Don Rosario Stroscio

150. Don Giuseppe Gottardi (Bolivien)
151. Don Alberto Aramayo

9. KOMMISSIONEN UND UNTERKOMMISSIONEN DES 19. GENERALKAPITELS

1. Kommission: Die Strukturen

Leiter: Don Ruggiero Pilla

Experten
- Don Alfons Stickler
- Don Pietro Braido
- Don Emilio Fogliasso

Unterkommission A: *Generalkapitel, Oberkapitel, Provinzkapitel*

Mitglieder

Don Cesare Aracri
Don Secondo de Debernardi
Don Michele de Paolis
Don Luigi Fiora
Don Pietro Garnero
Don Thomas Hall
Don Stanislaus Rokita
Don Clodoveo Tassinari

Unterkommission B: *Der Provinzial, der Direktor*

Mitglieder

Don Paul Coenraets
Don Emilio Corrales
Don August Dziędziel
Don Alois Leinfelder
Don Evaristo Marcoaldi
Don Italo Martin
Don Oreste Paviotti
Don Gaetano Scrivo
Don Decio Teixeira

Unterkommission C: *Häuser und Arbeitsgebiete*

Mitglieder

Don Mario Borgonovo
Don Giovanni Brizio
Don Giuseppe Carbonell
Don Virginio Fistarol
Don Ildefons Gil
Don Guglielmo Morazzani
Don Georg Söll
Don Johann Ter Schure
Don Luigi Violante

2. Kommission: Jugendapostolat

Leiter: Don Guido Borra

Experten: Don Gino Borgogno, Don Pietro Grasso

Unterkommission A: *Allgemeines Apostolat, Schulen, Schüler- und Lehrlingsheime*

Mitglieder

Don Gerardo Campos
Don Wallace Cornell
Don Giuseppe Giliberti
Don Alexander Machuy
Don Josef Manjil
Don Ettore Mariotto
Don Luigi Massimino
Don Pacifico Medina
Don Mario Quilici
Don Nicola Nannola
Don Isaia Ojeda

Unterkommission B: *Knaben- und Jugendheime, Pfarreien*

Mitglieder

Don Pietro Ciccarelli
Don Adam Ciešlar
Don Giuseppe Costanzo
Don Roberto Croce
Don Rogelio Duarte
Don René Gaudilliere
Don Gerhard Grieb
Don Martin Jurčak
Don Bartolomeo Tomé
Don Luigi Venzon
Don Macelle Vinck

3. Kommission: Erwachsenenapostolat

Leiter: Don Luigi Ricceri

Experten: Don Luigi Calonghi, Don Giuseppe Gemmellaro

Unterkommission A: *Massenkommunikationsmittel, Familienapostolat, Maria-Hilf-Schwestern*

Mitglieder

Don Gesù Calderón
Don Raimond Déas
Don Ambrosius Diaz
Don Sante Garelli
Don Ettore Jaramillo
Don Georg Nitsch
Don Giovanni Raineri
Don Luigi Ramasso
Don Oskar Valenzuela

Unterkommission B: *Mitarbeiter, Ehemalige Mitglieder*

Don Agostino Benito
Don Carlo Cordero
Don Salvator de Bonis
Don Giuseppe González del Pino
Don Antonio Marrone
Don Nelson Pombo
Don Andreas Sanit
Don Umberto Solis

4. Kommission: Laienmitbrüder, Berufsbildende Schulen

Leiter: Don Ernesto Giovannini

Experten
Don Gaetano Franci
Don Pietro Gianola
Don Vincenzo Sinistrero
Hr. Franceso Berra
Hr. Franceso Crivellaro

Unterkommission A: *Ausbildung der Laienmitbrüder*

Mitglieder

Don Augusto Bosio
Don Henri Delacroix
Don Emmanuel de Lorenzo
Don Giuseppe Gottardi
Don Quirino Muth
Don Giuliano Ocaña
Don Mario Picchi
Don Luigi Pilotto
Don Aurelio Pischedda
Don Filippo Salvetti
Don Josef Strus

Unterkommission B: *Berufsbildende Schulen*

Mitglieder

Don Mario Bassi
Don Gerhard Grijspeert
Don Antonio Melida
Don Franceso Oliván
Don Ivo Paltrinieri
Don Luigi Puyadena
Don Luigi Rodriguez
Don Rosario Stroscio

5. Kommission: Jugenderziehung, Satzungen der Häuser

Leiter: Don Giovanni Antal

Experten
Don Gino Corallo
Don Ladislaus Csonka

Kommission

Mitglieder

Don Giuseppe Aubry
Don Mauro Casarotti
Don Hugo de Censi
Don Vittorio Giraudo
Don Emilio Hernando
Don Alfons Martin
Don Pietro Prade
Don Josef Ruiz Olmo
Don Elio Scotti
Don Georg Williams
Don Ludovico Zanella

6. Kommission: Ausbildung zum Salesianer

Leiter: Don Albino Fedrigotti

Experten
Don Giovenale Dho
Don Emanuele Gutiérrez
Don Antonio Javierre

Unterkommission A: *Berufswerbung*

Mitglieder

Don Luigi Araujo
Don Alfredo Bartolini
Don Alfredo Cogliandro
Don Wilhelm Diebold
Don Mauro Rodriguez
Don Josef Tymiński
Don Giuseppe Zavattaro

Unterkommission B: Ausbildung und Gelübde

Mitglieder

Don Ernesto Alvarez
Don Amatore Anjos
Don Pietro Brocardo
Don Vincenzo Garnero
Don Leonardo Jacuzzi
Don Luigi González
Don Johann Murphy
Don Michele Obando
Don Eugenio Pennati
Don Andrea Rubio
Don Isidoro Segarra

Unterkommission C: *Formationshäuser*

Mitglieder

Don Calogero Conti
Don Luigi di Fiore
Don Luigi Forero
Don Giovanni Glomba
Don Emilio Hernández
Don Adolfo L'Arco
Don Ermenegildo Murtas
Don Benedetto Nunes
Don Emilio Phalippou
Don Ruggero Van Severen
Don Nicolao Zubovič

7. Kommission: Konstitutionen und Satzungen, Missionen

Leiter: Don Modesto Bellido

Experten | Don Gaetano Bruno
Don Gustav Leclerc

Unterkommission A: *Konstitutionen und Satzungen*

Mitglieder

Don Wilhelm Ainsworth
Don Roberto Aramayo
Don Angelo Bianco
Don Massimiliano Francoy
Don Francesco Laconi
Don Alberto López
Don Francesco Sánchez
Don Egidio Viganò

Unterkommission B: *Missionen*

Mitglieder

Don Carlo Braga
Don Luigi Carollo
Don Johann Dalkmann
Don Michele Ghigo
Don Pietro Jellici
Don Remo Morra
Don Josef Peerlinck
Don Vincenzo Scuderi
Don Bernhard Tohill

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

ÜBERREICHUNG DURCH DEN GENERALOBERN . . . 3
1. Im Mittelpunkt des Ganzen: der Salesianer – 2. Die Kongregation an einem Wendepunkt – 3. Lehren und Richtlinien zum persönlichen Besitz machen – 4. Verantwortung der Obern – 5. Begrenzung der Werke auf ihr richtiges Ausmaß – 6. Rangordnung der Werke

ERSTER TEIL

DOKUMENTE DES GENERALKAPITELS

1. DIE STRUKTUREN DER KONGREGATION 17
Allgemeine Vorbemerkungen

Kapitel I: DAS GENERALKAPITEL 19
Beschlüsse: 1. Unterscheidung zwischen *Normen* und *Empfehlungen* – 2. Der Rektor Magnificus der PAS beim Generalkapitel – 3. Zeitpunkt und Modus der Wahlen – 4. Die Geheimhaltung

Kapitel II: DAS PROVINZKAPITEL 21
Beschlüsse

Seite

Kapitel III: DER OBERNRAT 21
Vorbemerkung – *Beschlüsse:* 1. Allgemeine Struktur des Obernrates – 2. Aufgabenbereich der Mitglieder des Obernrates – 3. Erläuterungen bezüglich der Regionalassistenten – 4. Das Amtsblatt des Obernrates

Kapitel IV: DIE PROVINZEN 28
Vorbemerkungen – *Beschlüsse:* 1. Ausmaße der Provinzen – 2. Die Provinzialkonferenzen – 3. Der Provinzial-Rat – 4. Provinz-Beauftragte – 5. Experten-Kommissionen – 6. Besondere Anordnungen

Kapitel V: DIE HÄUSER 33
Vorbemerkungen – *Beschlüsse:* 1. Der Direktor – 2. Vorbereitung und zeitgemäße Fortbildung der Direktoren – 3. Der Hausobernrat – 4. Der Präfekt oder Stellvertreter – 5. Der Katechet – 6. Der Studienleiter – 7. Der Schulleiter – 8. Die Laienmitbrüder in den Strukturen – 9. Mitverantwortung und Zusammenarbeit aller Mitbrüder des Hauses

Kapitel VI: VORGEPLANTE ENTWICKLUNG UNSERER WERKE 46
1. Die Ausbildung des Personals und die Festigung der Werke – 2. Programm für eine Umstrukturierung (Ridimensionamento) der Werke – 3. Vereinfachung zu großer Häuser

Anhang zum ersten Dokument: 49
Verschiedenes: 1. Kleidung – 2. Sammlungen – 3. Tischlesung für die Mitbrüder – 4. Vorlesen bei den Jugendlichen – 5. Totenbriefe – 6. Vom Rauchen

2. PFLEGE DER PRIESTER UND ORDENSBERUFE . . . 52
Vorbemerkungen – *Beschlüsse*

3. ASPIRANTATE 56
Vorbemerkungen – Empfehlungen

4. AUSBILDUNG DES PERSONALS

Kapitel I: DAS NOVIZIAT 59
Vorbemerkungen – *Beschlüsse* und Empfehlungen

Seite

Kapitel II: DAS PHILOSOPHISCHE STUDENTAT . . 62
Vorbemerkungen – Vorschläge der Kommission – Empfehlungen

Kapitel III: DAS PRAKTIKUM 64
Vorbemerkungen – *Beschlüsse*

Kapitel IV: DIE THEOLOGISCHEN STUDENTATE . . 66
Vorbemerkungen – Vorschläge der Kommission

Kapitel V: PASTORAL-KURS 68
Vorbemerkungen – Vorschläge der Kommission – Empfehlungen

5. DER SALESIANISCHE LAIENMITBRUDER

Kapitel I: WESEN UND STELLUNG DES SALESIANER LAIENMITBRUDERS 71
Vorbemerkungen – *Beschlüsse*

Kapitel II: WERBUNG VON LAIENMITBRÜDERBERUFEN 77
Beschlüsse

Kapitel III: DIE AUSBILDUNG VON LAIENMITBRÜDERN 78
Besonderheiten in der Ausbildung der Laienmitbrüder – *Beschlüsse:* 1. Stufen der Ausbildung – 2. Das Aspirantat – 3. Das Noviziat – 4. Die Weiterbildung – 5. Das Praktikum – 6. Zweite Stufe der Weiterbildung – 7. Studienauftrag an die Provinzialkonferenzen

6. UNSER ORDENSLEBEN HEUTE Vorbemerkungen . . . 84

Kapitel I: *Notwendigkeit eines größeren persönlichen Einsatzes* – Grundsätze – *Beschluß* 85

Kapitel II: *Entdeckung neuer Reichtümer unseres Ordenslebens* – Grundsätze – Zusammenfassung – *Beschlüsse* 86

Kapitel III: *Vertiefung einiger Gesichtspunkte der Armut* – . 89
Grundsätze – *Beschlüsse*

Seite

Kapitel IV: *Vertiefung einiger Gesichtspunkte der Keuschheit* – Grundsätze – *Beschlüsse* 92

Kapitel V: *Vertiefung einiger Gesichtspunkte des Gehorsams* – Grundsätze – *Beschlüsse* 94

Kapitel VI: *Vertiefung einiger Gesichtspunkte des Gemeinschaftslebens* – Grundsätze – *Beschlüsse* 96

Kapitel VII: *Schlußfolgerung – Einheit und Treue* – Grundsätze – *Beschlüsse* – Empfehlung 98

7. LITURGISCHES LEBEN UND FRÖMMIGKEIT . . . 101
Vorbemerkungen – *Beschlüsse* – Besondere Andachtsübungen für die Formationshäuser

8. GEISTLICHE LEITUNG DER MITBRÜDER 105
Richtungweisende Grundsätze – 1. Der salesianische Direktor – A) Der Direktor als Hausoberer – B) Lehrmeister des geistlichen Lebens – C) Geistlicher Vater – 2. Die Beichtväter – 3. *Das Rendiconto* und die Seelenführung – Ermahnungen – 4. Elemente einer lehrhaften Begründung – a) Die geistliche Leitung „in foro externo" – b) Die geistliche Leitung „in foro interno"

9. JUGENDAPOSTOLAT 112

Kapitel I: Allgemeine Vorbemerkungen – *Beschlüsse* . . . 112

Kapitel II: *Schulen:* Vorbemerkungen – *Beschlüsse* . . . 116
Vollinternate: Vorbemerkung – *Beschlüsse*
Halbinternate und *Externate:* Vorbemerkung – *Beschlüsse*

Kapitel III: *Schüler-* und *Lehrlingsheime:* Vorbemerkungen – *Beschlüsse* 122

10. BERUFSBILDENDE SCHULEN 125

Kapitel I: *Die Sorge um den jungen Arbeiter* — im Wirken des hl. Johannes Bosco, — nach den Richtlinien der Kirche — und den Erfordernissen der heutigen Gesellschaft. 125
Das Oratorium von Valdocco zur Zeit Don Boscos –

Seite

Das Hospiz für Jungarbeiter –
Die christliche und berufliche Vorbereitung auf das Leben –
Die Kirche muß eine Kirche des Volkes und der Arbeiter sein –
Die Ausbildung des Arbeiters heute –

Kapitel II: *Die Formung des jungen Arbeiters in der salesianischen Kongregation heute* 129
Probleme der Anpassung an zeitliche und nationale Gegebenheiten –
Neue Berufe –
Weite und vielschichtige Werke –
Errichtung neuer Schulen –
Dienst der Statistik –
Spezialausbildung von Klerikern und Laienmitbrüdern für die berufsbildenden Schulen –
Normen für das nicht salesianische Personal –
Hinweise für das pädagogische und didaktische Wirken – a) Berufsberatungsstellen – b) Studium der didaktischen Möglichkeiten für die Erlernung eines Berufes auf internationaler Basis – c) Die weiterführende Erziehung der Jungarbeiter –
Auswertung der zur Verfügung stehenden Dokumente –

Kapitel III: *Vorschläge für Beschlüsse* – 139
Die Kommission für die Erziehung der werktätigen Jugend –
Pädagogisch-didaktische Aufgaben – a) Der Studienleiter der berufsbildenden Schule – b) Der Schulleiter – c) Leiter der Lehrwerkstätte –
Verwaltungsaufgaben –
Der Leiter der Lehrwerkstätte und seine Aufgaben –
Der Koordinator –
Abschluß –

II. PFARREIEN SOWIE KNABEN- UND JUGENDHEIME . 144

Kapitel I: *Die Pfarreien:* Vorbemerkungen – *Beschlüsse* . . *144*

Seite

Kapitel II: *Knaben- und Jugendheime* – Vorbemerkung . . 148
Feststellungen: Rückgang der Knaben- und Jugendheime –
Ursachen für diesen Rückgang: äußere Ursachen – innere Ursachen –
Richtlinien –
Damit das Oratorium wirklich das erstrangige Werk der Kongregation sei, bestimmt das Generalkapitel programmatisch folgende konkrete Maßnahmen: a) auf zentraler Ebene – b) auf Provinz-Ebene – c) auf regionaler Ebene – d) auf Haus-Ebene.

12. DAS ERWACHSENENAPOSTOLAT DER SALESIANER . 157

Kapitel I: *Allgemeine Normen:* Vorbemerkungen – *Beschlüsse* *157*

Kapitel II: *Die religiöse Unterweisung der Erwachsenen* . . 160
Vorbemerkungen – *Beschlüsse* – Empfehlungen

Kapitel III: *Das Familienapostolat* 163
Vorbemerkungen – *Beschlüsse* – Empfehlungen

Kapitel IV: *Das Apostolat unter den nichtsalesianischen Lehrern* 165
Vorbemerkungen – *Beschlüsse*

Kapitel V: *Das Arbeiterapostolat* 167
Vorbemerkungen – *Beschlüsse* – Empfehlungen

13. DIE SALESIANISCHEN MITARBEITER 171
Vorbemerkungen – Richtlinien: 1. Kenntnis und Studium – 2. Personal – 3. Organisation – 4. Das Ziel unseres Erziehungswerkes – 5. Die beste Eignung, Salesianischer Mitarbeiter zu werden – Bezeichnung der Vereinigung

14. DIE EHEMALIGEN 178
Vorbemerkung – Ziel und eigentliches Aufgabengebiet – Organisation der Bewegung

15. BETREUUNG DER MARIA-HILF-SCHWESTERN . . . 180
Erklärungen und Empfehlungen

Seite

16. EXERZITIENHÄUSER 186
Vorbemerkung – *Beschlüsse*

17. DIE MASSENKOMMUNIKATIONSMITTEL 188
Vorbemerkungen

Kapitel I: *Allgemeine Bemerkungen in bezug auf alle Massenkommunikationsmittel* 188

Kapitel II: *Die einzelnen Kommunikationsmittel* . . . 190
Presse: Zentralbüro – Zeitschriftenwesen – Salesianische Verlage
Schauspiel und Film: Zentralbüro – Beibehaltung des Theaters
Radio und Fernsehen

18. DIE MISSIONEN 196
Vorbemerkungen – *Beschlüsse* – Richtlinien

19. JUGENDERZIEHUNG 200
Kapitel I: Einige allgemeine Richtlinien für unsere erzieherische Sendung heute 200
Kapitel II: Katechese 206
Kapitel III: Liturgisches Leben und Frömmigkeit 207
Kapitel IV: Die geistliche Leitung der Jugendlichen . . . 211
Kapitel V: Erziehung zu Liebe und Reinheit 213
Kapitel VI: Freizeit und Ferien 218
Kapitel VII: Jugendverbände und Laienapostolat 220
Kapitel VIII: Pädagogische Zentren und Hilfsmittel . . . 221

20. GESCHÄFTSORDNUNG DES GENERALKAPITELS . . 223
Kapitel I: Das Generalkapitel und seine Einberufung . . 224
Kapitel II: Mitglieder des Generalkapitels 226
Kapitel III: Eröffnung des Generalkapitels 227
Kapitel IV: Richtlinien für die Beratungen 230
Kapitel V: Die Wahlen im Generalkapitel 232
Kapitel VI: Abschluß des Generalkapitels 238

Seite

21. ÄNDERUNGEN IN DEN KONSTITUTIONEN . . . 243
1. Endgültige und wesentliche Änderungen 243
2. Änderungen auf Probe (ad experimentum) 248
3. Juridische Textverbesserungen oder Anpassungen 250
4. Rein formale Änderungen 253
5. Bemerkungen über die nicht approbierten Änderungen . . 257

22. ÄNDERUNGEN IN DEN SATZUNGEN 259

ZWEITER TEIL

ANHANG

1. GRUSSWORT DES GENERALOBERN an Seine Heiligkeit Papst Paul VI. bei der Audienz für die Mitglieder des 19. Generalkapitels 315

2. ANSPRACHE DES HEILIGEN VATERS PAPST PAUL VI. an die Mitglieder des 19. Generalkapitels der Gesellschaft des heiligen Franz von Sales 318

3. ANSPRACHE SEINER EMINENZ, DES KARDINALS ANTONIUTTI, Präfekten der Heiligen Kongregation für die Ordensleute an die salesianischen Kapitulare 325

4. EINIGE GRUSSADRESSEN, die dem Generalkapitel zugingen 334

5. DER GENERALOBERE greift in die Debatten des 19. Generalkapitels ein 338

6. BOTSCHAFT DER MITGLIEDER des 19. Generalkapitels an alle Mitbrüder der Salesianischen Gesellschaft 370

7. CHRONIK des 19. Generalkapitels 376

8. NAMENSVERZEICHNIS der Mitglieder des 19. Generalkapitels 384

9. KOMMISSIONEN und UNTERKOMMISSIONEN des 19. Generalkapitels 390

ZUR BEACHTUNG!

Einigen Dokumenten des Generalkapitels waren „Erläuterungen" beigefügt. Diese waren kein Gegenstand der Diskussionen. Sie wurden vom Generalkapitel auch nur summarisch gebilligt. Die postkapitulare Kommission hat sie nicht geprüft. Nach dem Wunsch des Generalkapitels werden sie gesammelt und demnächst veröffentlicht.

Berichtigungen

S. 26, Überschrift: „*3.* Erläuterungen . . .", statt „2. Erläuterungen . . .";
S. 32, Z. 6 v. unten: „als eines beschlußfassenden und beratenden Organs" (statt „als beschlußfassendes . . .");
S. 35, Z. 20 tilgen: „Das Generalkapitel stellte auch folgendes fest";
S. 40, Z. 8 v. unten: „*Zusammentreten* des Rates" für „Zusammenarbeit usw.";
S. 103, Z. 2: „*und daß man der Qualität* . . ." statt „und der Qualität";
S. 125, Z. 3 f. muß heißen: „Der Bericht wurde bei den Versammlungen diskutiert und es wurden einige Beschlüsse gefaßt, die sich aus dem Dokument selbst ergeben."
S. 150, Z. 8: „z. B. die *Internate*" (nicht „Kollegien");
S. 154, Z. 3 v. unten: „*11.* Damit das Oratorium . . ." (statt „*1.*");
S. 158, Z. 13: „*Exerzitienkurse*" tilgen (fehlt im Original);
S. 163, Z. 5: ergänzen: (. . . „Ehemalige und Zöglinge, *Laien-Katecheten und Katechetinnen*");
S. 174, Z. 15: ergänzen: (. . . „theologisches Studentat, *Haus zur Weiterbildung der Laienmitbrüder*");
S. 197, Z. 13: einfügen „Mitgliedern *und Mitarbeitern*";
S. 215, Z. 19 f.: „*dem positiven Einsatz kultureller, Aug' und Ohr ansprechender Mittel*" statt: „dem positiven Gebrauch der darstellenden Kunst und sonstiger kultureller Mittel".
S. 221, Z. 6 f.: „Die *Gruppenleiter*" (statt „Assistenten");
S. 226, Z. 2: „Konst. Art. *148*" (statt 143);
S. 241, unter dem Titel: „*Zur Beachtung*" muß es heißen:
1. Es werden hier nur jene Artikel aufgeführt, die abgeändert, aufgehoben oder ganz neu gefaßt wurden.
2. Die (im *Original*) mit der Zahl *bis, ter* usw. bezeichneten Artikel (die Übersetzung spricht von „*neuen Abschnitten*") sind ganz neu eingefügt. In der *Neuausgabe der Konstitutionen und Satzungen* werden sie ihre endgültige Zählung erhalten.

S. 263, rechte Spalte, Art. 18, Z. 5 ist zu ergänzen:
„die erbaulichen Briefe, *die Salesianischen Nachrichten*, die Lebensbeschreibungen . . .";

S. 265, rechte Spalte, Z. 6 v. unten muß ergänzt heißen:
„Diese Gewissenserforschung kann auch an Hand zusammengestellter Schemata *im Stillschweigen* erfolgen."

S. 270, rechte Spalte, Art. 48, Z. 13 f. muß ergänzt heißen:
„unter den Jugendlichen unserer Institute *und in den Knaben- und Jugendheimen* üben."

S. 275, rechte Spalte, Art. 123, Z. 3 muß heißen:
„eines Kontaktes *mit dem sozialen Leben*, besonders der Familie" (statt „mit dem Leben außerhalb des Heimes usw.");

S. 308, linke Spalte, Z. 7: Einfügung von *408* zwischen 407 und 409;

S. 360, Z. 17: „*Volontarie*" (statt „Voluntarie");

S. 378, Z. 3/2 v. unten sind *umzustellen*!

S. 383, Z. 4 f.: „die Verlegung des *Generalates (= Casa Generalizia)* von Turin nach Rom" (statt des „Mutterhauses");

S. 396, unter *Kapitel VI* fehlt der Untertitel:
„*4. Abbau von zu kleinen Werken*".

SACHREGISTER

Vorbemerkung: Die süddeutsche Direktorenkonferenz äußerte Mitte Juni 1966 wegen der Fülle und Vielfalt des Stoffes den Wunsch nach einem Sachregister zu den Akten. Ein (systematisch) erschöpfendes Verzeichnis war nicht zu erstellen. Es soll aber eine bescheidene Hilfe geboten werden, die reiche Fundgrube salesianischer Spiritualität in persönlichem Studium auszuwerten. — *Querverweisung* > und *kursiver Druck der Hauptfundstellen* mögen die Benutzung erleichtern. *Wiederholungszeichen ist* ≈; die *Zahlen* bezeichnen die Seiten.

Abendansprache (= ‚Gute-Nacht'-Ansprache) 100, 110, 212;
Abtötung 93, 351;
‚aggiornamento' 322, 326, 372; >*Anpassung!*
Akten d. 19. Gen.-Kap.
Auslegung 8; Beschlüsse >*Dokumente!* Geleitwort 3—14; Gesamtplan 7; Grundgedanken 3, 4, 7; Gründliches Studium 7; Vorbereitung 3;
Aktionsprogramme 8;
Aktions-Rat eines Hauses (= Consiglio di Azione) 45, 76;
Amtsblatt des Oberrates (= Atti del Consiglio Superiore) *27 f., 243, 263;*
Amtszimmer 42, 109, 213, 269;
Andachtsübungen 97, 103, 210, 262, 263;
für Formationshäuser 103 f.;
für die Jugendlichen *207—211;* 276;
monatliche ≈: 264 f.; vierteljährliche ≈: 348; jährliche ≈: 266;
>*Frömmigkeit!* >*Liturgisches Leben!*
Änderungen i. d. Konstitutionen 243 bis 258 (Dok. 21); 148: >*Pfarrer!*
1. Endgültige, wesentliche ≈: *243—248;*
2. ≈ auf Probe: *248—249;* >*Oberrat!*
3. Juridische Textverbesserungen oder Anpassungen: *250—253;*
4. Rein formale ≈: *253—256;*
5. Bem. über nicht approbierte ≈: *257 bis 258;*

Änderungen i. d. Satzungen 259—311 (Dok. 22); 148, 197;
Anpassung (auch >*aggiornamento!*) 29, 52, *130 f.,* 134, *160;* 326;
Antoniutti (Kardinal) 84, Grußadresse an Gen.-Kap. 334 f.; Ansprache an die Kapitulare vom 4. Juni 1965: *325—333;*
Apostolat (>*Gebet!*) 57, 62 f., 66, 75, 81, *98 f.,* 117, 327;
Approbation der Änderungen in den Konstitutionen 3, 238, 257 f.;
Arbeiterapostolat: 12, *167 ff.;*
Arbeiterjugend >*Jungarbeiter!*
Archiv 282 ff.;
Armut 89—91; 267, *328 f., 366 f.,* 373;
Aspirantate 24, *56—58 (Dok. 3),* 80, 103, 115;
>*Formationshäuser!* >*Ordensberufe!* >*Priesterberufe!*
Aspiranten 56—58 (Dok. 3); 80, 257, 345 f.; >Kandidaten!
Assistenten (Assistenz) 46, 63, 66, 139, 269, *274 f.,* 279, *352 f.;*
Aszetik 60, 185, 213; >*Ausbildung d. Personals!* >*Beichtväter!*
Aufklärung 218;
Ausbildung des Personals 5, 24, *46 f., 59 bis 70 (Dok. 4),* 119, 154, 159, 163, *294 ff.,* 393 f.; ‚Ratio Institutionis' in Vorbereitung: 59;
≈ des Laienmitbruders *78—83;* 154, 159;
Auslegung der >*Akten!*
Auto: >*Verkehrsmittel!*

Autorität 8, 29, 95; >*Dienst! Koordinierung! >Subsidiaritätsprinzip!*

Bankkonten (Zeichnungsberechtigung) 42;
Bauwesen 33, 91;
Begrenzung der Werke auf ihr richtiges Maß (= ridimensionamento ecc.) >*Werke!*
Beichte 99, 110, 210, *256 f.;*
Beichtväter 107 f., 109, 162, 183, 212, 217, 265, *277, 349 f.; >Hausgeistlicher!*
Beratung und Konsultation 8, 39 f., 46; >*Autorität! >Mitverantwortung!*
Beratungsgremien (Aufwertung von) 46; >*Dialog! >Mitverantwortung!*
Berufliche Vorbereitung 127 f., neue Berufe 131; >*Formung des jungen Arbeiters! >Jungarbeiter!*
Berufsbildende Schulen 12, 32, 114, 115, *125—143 (Dok. 10)*, 353, 392, Berufsberatung 136; >*Jugendapostolat! >Statistik!*
Berufspflege 64, 130; >*Priester-* und >*Ordensberufe!*
Berufswerbung 32, 54; ≈ zum >*Laienmitbruder 77 f.; >Priester-* u. >*Ordensberufe!*
Beschlüsse d. 19. Gen.-Kap. >*Dokumente!*
Besuche 269;
Besuchung des Allerheiligsten 263; >*Eucharistie!*
Betrachtung 100, 263, *347 f.;*
Bibel (Hl. Schrift) 163, 264, 273, 293;
Bibliothek 271;
Brüderlichkeit und Einheit 18, 29;
Bücher 267, >*Schrifttum!*

Chronik d. 19. Gen.-Kap. 376—383;
Chronik jeder Mission 199;
Cicognani (Kardinal) Grußadresse an das Gen.-Kap.: 334;

Dialog (Zwiegespräch) Frage der Gerechtigkeit 8; rechter Sinn *329 f.*; Atmosphäre des ≈ 66, 95; Geist des ≈ 147, 152; ≈ mit Ehemaligen 178; >*Gehorsam!*
Dienst (Geist des Dienens) 8; >*Autorität! >Direktor! >Oberer! >Provinzial!*
Dienstpersonal (weibl.) 261 f.; 292 f.;
Diözese 96;
Direktor 37—39; Stellvertreter des ≈ 4; Schulung 4, 38 f.; >*Don Bosco* über den ≈ 34 f.; Geistiges Bild des ≈ 35; Überlastung des ≈ 36, 38; ≈ und >*Hausobernrat* 39 f., 280 ff.; >*Konferenzen* auch als Besprechungen 46, 110; *Wöchentliche* >*Konferenzen* f. Praktikanten 65, 82; >*Abendansprache* 100; Lehrmeister geistlichen Lebens (>*Spiritual!*) 105, 106, 349 f.; ≈ in berufsbildenden Schulen 139; ≈ und Personal der Oratorien 154; ≈ und Erwachsenenapostolat 159; ≈ und Studium zum Thema >*Mitarbeiter* 174; geistliche Leitung der Jugendlichen 212, 214, 217; ≈ und Praktikanten 272 f.; >*Seelenführer! >Aktionsrat! >Mitverantwortung aller Mitbrüder! >Subsidiaritätsprinzip!*
Direktorium (Handbuch) für Weckung und Förderung von Berufen 54; ≈ für die Pastoral 148; ≈ zur Formung der Aspiranten 58; ≈ für Erwachsenenapostolat 160; ≈ für liturg. Leben u. Frömmigkeit 211; ≈ für die geistliche Leitung von Jugendlichen 213 f.;
Diskussionen 223, 339 ff;
Disziplin: ≈ i. d. Kongregation 23; >*Generalpräfekt!* ≈ im Haus 253 >*Präfekt!*
Dominikus Savio 221;
Don Bosco: ≈ über den Obern u. Direktor 34 f.; ≈ und das Berufsapostolat

53, 157; ≈ über die >*Mitarbeiter* 172 f.; ≈ und die Exerzitienbewegung 186; ≈ und die >*Missionen* 196 f.; ≈ und die >*Liturgie* 207; ≈ über die salesianischen Jugendbünde 220;
Don-Bosco-Schwestern (= Maria-Hilf-Schwestern) 158, *182–185 (Dok. 15)*, 191, 302 f.;
Don Ricaldone 73, 220;
Don Ricceri: a) Interventionen beim 19. Generalkapitel: 338–369;
b) ≈ an Papst Paul bei der Audienz: 315–317;
c) Papst Paul VI. an ≈: 319;
d) Überreichung (Geleitwort) der Akten: 3–14;
e) *Themen der Interventionen von ≈:* 1. Wahl des Generaloberen 338 f.; 2. Mahnworte an die Kapitulare 339 ff.; 3. Strukturen 342 f.; 4. Provinzialrat 343 f.; 5. Begrenzung der Werke usw. 344 f.; 6. Aspiranten 345 f.; 7. Laienmitbrüder 346 f.; 8. Betrachtung 347 f.; 9. Vierteljährliche Sammlung 348; 10. Geistliche Exerzitien 348 f.; 11. Geistliche Leitung 349 f.; 12. Tischlektüre 350 f.; 13. Das Rauchen 351; 14. Formung der Jugendlichen 352; 15. Schule 352 f.; 16. Berufsbildende Schulen 353; 17. Externate und Halbinternate 354; 18. Pensionate 354 f.; 19. Pfarreien 355 ff.; 20. Knaben- und Jugendheime (Oratorien) 357 f.; 21. Erwachsenenapostolat 359; 22. Mitarbeiter 360; 23. Freiwillige Helferinnen Don Boscos 360; 24. Laiengemeinschaft von Männern mit Versprechen oder Gelübden 360 f.; 25. Massenkommunikationsmittel 361 f.; 26. Tägliche Messe 362 ff.; 27. Verschiedene Gegenstände 366 f.; 28. Schlußansprache 367 ff.;
Don Rinaldi 72, 73, 181, 216;
Don Rua 53;
Don Ziggiotti 220, 338, 372; Papst Paul VI. an ≈: 319;

Ehemalige 13, 32, 54, 118, 123, 124, 138, 158, 163, 164, 166 f.; 169, *178–181 (Dok. 14)*, 191, 195, 198, *254*, 277;
Eigentumsrecht 250, 254, 257;
Einheit 98 ff.;
Einkehrtag (monatlicher) der Salesianer (= *‚Übung vom guten Tod'*): 4, 97, 99, *246 f., 265 f.;* Gebete im österlichen Geist überarbeiten 210;
vierteljährlicher ≈: 348;
monatlicher ≈ der Jugendlichen 210;
Einkehrtage 130, 210;
Einkleidung 60;
Enzyklika: ‚Ecclesiam Suam' 8, 128, 370;
‚Menti nostrae' 58;
‚Mater et Magistra' 128, 168, 200;
‚Pacem in terris' 128, 168, 203;
‚Divini Illius Magistri' 200;
Entspannung >*Erholung!*
Erholung 126, 279, 299;
Erneuerung des Lebens (als Ordensmann, Salesianer, Apostel) 7, 84 f.;
neue Geisteshaltung 6;
Erwachsenenapostolat 25, *157–170 (Dok. 12)*, *359*, 391 f.;
Zentralberatungsstelle für ≈: 160;
Provinzberatungsstelle für ≈: 160;
Erzieher (Salesianer) 13, 74, *112 f.*, 142, 154, *204 f.*,
Erziehergemeinschaft 95, 211; nichtsalesianische Miterzieher 205;
>*Jugendapostolat!* >*Jugenderziehung!*
Erziehung (Ziele der ≈) 200 f.; ≈ zu Liebe und Reinheit 213–218;
>*Jugenderziehung!*
Eucharistie 102 f., 104, 146, 263, *362 bis 366;* >*Messe!* >*Liturgie!*
Eucharistischer Segen 103, 104, 264;
Evangelische Räte >*Gelübde!*

Exerzitien: ≈ der Salesianer 4, 97, 99, *186 f., 348 f.;*
≈ in Formationshäusern 295 f.; ≈ der Jugendlichen 130, 138, 186 f., 211;
Exerzitienhäuser und -Kurse 158, 165, *186 f. (Dok. 16)*, 211, *348 f.;*
Experten-Kommissionen 32;
Externate 115, 121, 209, 354;

Familie und Erzieher 119, 120, 123, *345 f.;* >*Erzieher!* >*Jugendapostolat!* >*Jugenderziehung!*
Familienapostolat 54, 158, *163 f., 170;*
Familienbesuch: ≈ der Salesianer 261; >*Ferien!* ≈ der Jugendlichen 219;
Familiensinn 25, *44 f.*, 54, 61, 68, 95, *96 f.*, 215;
Fastenzeit 264, 266;
Ferien: ≈ der Mitbrüder 91, 261;
≈ der Jugendlichen 58, *218—220*, 276;
Ferienkolonien 66, 138;
Fernsehen 25, 91, 158, 161, 162, 189, *194 f.;* 219, 267;
Film 25, 66, 91, 93, 158, 162, 189, *192 ff.*, 219;
Formationshäuser (Studentate) 65, 147, 174, 194, 198, 207, *293 ff.*, 344; >*Aspirantat!* >*Missionen!* >*Noviziat!* >*Phil. u. theol. Studentat!*
Formung: ≈ *der Mitbrüder* >*Ausbildung!* ≈ des jungen Arbeiters: 129 bis 138; >*Jungarbeiter!* ≈ der Jugendlichen 352;
Fossati (Kardinal) Grußadresse an das Gen.-Kap.: *336 f.*
Freiheitssinn 201 f.;
Freizeit: ≈ der Salesianer >Erholung! >*Ferien!* ≈ der Jugendlichen 114, 118, 130, *218—220;*
Freundschaft 215 f.;
Frömmigkeit (>*Liturgisches Leben!*): ≈ der Salesianer 93, *101—104;* ≈ der Jugendlichen *207—211*, 221;

Gebet (>*Apostolat!*) 54, 86, *98 f.*, 217;
Gebete 263; >*Andachtsübungen!*
Gehorsam 13, *94 f.*, 111, 115, 158 f., 221, *329 f.*, 373;
Geistliche Leitung: ≈ der Mitbrüder *105—111 (Dok. 8)*, 349 f.;
≈ der Jugendlichen *211—213;*
Geistliche Lesung 263
Gelübde 84, *89—95, 328 ff., 373;*
Gelübdeablegung >*Profeß!*
Gelübdeerneuerung 266;
Gemeinschaftsleben 96—98, 158, 254, 374;
Generalat (= Casa Generalizia) von Turin nach Rom 383, während das >*Mutterhaus* (= Casa Madre Salesiana) in Turin bleibt 245;
Generalkapitel (allgemein): Normen und Empfehlungen 19; >*Rektor Magnificus* wird Mitglied 19, 245; Zeit und Modus der >*Wahlen* 20; Geheimhaltung 20 f.; >*Geschäftsordnung 223 bis 239 (Dok. 20);* Einberufung 224; Mitglieder 227, 244; Beratungen 230; >*Wahlen* im ≈ 232; Abschluß 238; Änderungen i. d. Konstitutionen bezüglich ≈ 245 f.;
Generalkapitel (19. ≈): Papst Paul VI. an ≈ 318—324; Botschaft des ≈ an alle Mitbrüder 370—375; Mitglieder des ≈ 384—389;
Generalkatechet 23, 24, 104;
Generaloberer 3, 22, *254, 255;* ≈ und Vikar (Spiritual) für >*Don-Bosco-Schwestern* 182;
Generalökonom 23;
Generalpräfekt 23;
Gesang >*Musik!*
Geschäftsordnung des >*Generalkapitels 223—239 (Dok. 20)*;
Gewissen 107, 109, 212, 265;
Gleichheit aller Mitbr. 44, 72;
Gruppe von Provinzen >*Region!* >*Provinzialkonferenz!*

Gruppenarbeit 63, 66, 118, 130, 220; >*Jugendgruppe!*
‚Gute-Nacht'-Ansprache >*Abendansprache!*

Halbinternate 121, 129, 354;
Häuser (salesianische) *33—46*, 156; >*Werke!* ≈ und sal. >*Mitarbeiter* 175; ≈ und >*Ehemalige* 181; ≈ und >*Provinzkapitel* 251, 252;
Hausgeistlicher (>*Don-Bosco-Schwestern!*) 183 f., 303; >*Beichtväter!*
Hauskapitel (≈ Capitolo della Casa) 256;
Hausobernrat (= Consiglio della Casa) 18, 23, *39—41*, 97, 244, 256, 280;
Heime (verschiedene) 115, 126 f., 138, 211; Heimordnung 120; Mitarbeit der Jugendlichen 120; Psycho-pädagogische Beratung 121;
Hospiz für >*Jungarbeiter* 126 f., 138; >*Heime!*

Humanistische Studien 62, 67, 293;
Improvisationen (meiden) 8, 54;
Information 25;
Interinspektoriale Studienanstalten 62;
Internate 52, 129, 150, 194;
Interventionen des Generalobern in Rom 1965: >*Don Ricceri!*

Johannes XXIII. 128, 168, 173, 200, 203;
Jugendapostolat 12, 13, 24, 52, *112 bis 124 (Dok. 9)*, 146, 391; >*Jugenderziehung;*
Jugenderziehung 12, 13, *200—206 (Dok. 19)*, 392; >*Jugendapostolat!* Ziel der ≈ 200 f.; Lebensbedingungen u. Bedürfnisse heutiger Jugend 201 ff.; Situationen u. Aufgaben des sal. Erziehers 204 f.; >*Erziehung!* >*Geistliche Leitung!* >*Katechese!* >*Liturgisches Leben!* >*Frömmigkeit!*

Jugendgruppe 25, 32, 76, 120, 124, 153, 211; >*Gruppenarbeit!*
Jugendheime (Knaben und ≈) 12, 25, 70, 76, 82, 114 f., 123, 130, 138, *148—156 Dok. 11)*, 164, 194, 357 f.; >*Knabenheime!*
Jugendpastoral (Richtlinien) 214, 215 ff.; >*Jugendapostolat!* >*Jugenderziehung!*
Jugendverbände 54, 68, 76, 115, 130, 146, 153, 220 f.;
Jugendzentrum 12, 25, 115, 194; >*Knaben- und Jugendheime;*
Jungarbeiter (Formung des ≈) 12, 127 f., 129 f., 138;

Kandidaten 56, *255 f., 257;*
Kapitulare Mitglieder des >*Generalkapitels* 4, 19 f., 244 f.; Mitglieder des >*Provinzkapitels* 21; ≈ des 19. Gen.-Kap. 384 ff.; Botschaft an die Mitbrüder 370—375;
Katechese 12, 32, 146, 161, 188, *206 f.*, 212, 270; >*Religionsunterricht!*
Katechet 40, 42, 82, 109, 209, 212, 291, 308;
Katechetik 147, 159, 160, 185;
Katechismusunterricht durch Kleriker 63; >*Katechese!*
Keuschheit 92 f., 329, 373;
Kirche des Volkes und der Arbeiter 128; ≈ sendet den sal. >*Erzieher 205 f.;*
Kleidung 49, 258;
Knaben- und Jugendheime 12, 25, 46, 68, 70, 76, 82, 114 f., 123, 130, 138, *148—156 (Dok. 11)*, 164, 194, 357 f.; >*Jugendheime!*
Kommission für Erziehung Werktätiger 139; ≈ von Theologen, Juristen, Soziologen u. Pfarrern 148; >*Direktorium!* ≈ zur Redaktion eines >*Direktoriums* für Jugendpastoral 214;

Kommissionen (nachkapitulare) 3, 149, 214;
Kommissionen und Unterkommissionen des 19. Gen.-Kap. 390–394;
Kommunion >*Eucharistie!*
Komplet 263
Konferenzen 37, 46, 100, 110, 174, 295;
Konstitutionen (Kommission des 19. Gen.-Kap. 394); *Neuausgabe 241;* >*Änderungen* in den ≈ 243–258;
Konsultation und Beratung 8, *39 ff.*, 46;
Konzelebration (Ausdruck der >*Einheit*) 97;
Koordinator verschiedener >*Werkstätten* 143
Koordinierung 8, 159, 221;
Kost 259 f., 262;
Kreuzweg 266;
Kultgemeinschaft 96 f.; >*Konzelebration!* >*Einheit!*
Kurse aszetischer Erneuerung 4; ≈ homiletischer Schulung 207; >*Sonderkurse!*

Laienapostolat 118, 145 f., 154, *159*, 163, 171, 175, *220 f.*;
Laiengemeinschaft von Männern mit Versprechen oder Gelübden *360 f.*;
Laienmitbrüder (salesianische) 8, *71–83 (Dok. 5)*, 257, *273 f.*, *346 f.*, 392; Wesen und Stellung 71–76; Werbung von Berufen 77 f.; >*Berufswerbung!* Ausbildung 24, *78–83, 301 f.*; ≈ in den Leitungsorganen *44–46;* ≈ als Mitglieder des >*Aktionsrates* 45; ≈ wählbar zum >*Provinzkapitel* 45; ≈ als Sachverständige beim Gen.-Kap. 46; Wertschätzung der ≈ 76; ≈ in Heimen 124; Kurse für ≈ 147, 162; ≈ und >*Arbeiterapostolat* 169;
Laiennovizen 60;
Laudes 263;
Lehrer (salesianische) 133, 288 f.; nichtsalesianische ≈ 165 ff.; >*Schulen!*
Lehrerkonferenz >*Lehrer-Rat!*
Lehrer-Rat 46
Lehrlinge 12 >*Jungarbeiter!*
Lehrlingsheime 25, *122–124*, 129, 194;
Leiter von >*Jugendgruppen* 46;
Leitungsorgane der Kongregation *17–48 (Dok. 1);* >*Strukturen!*
Leo XIII. über die Mitarbeit der Laien 74;
Lesematerial 66, 130, 138;
Liebe zu Gott und zum Nächsten *98 f.;* >*Erziehung* zu dieser ≈ 214;
Liturgie und Verkündigung 161, 207;
Liturgie-Konstitution 101, 102, 207 f.;
Liturgisches Leben (>*Frömmigkeit*) der Salesianer 53 f., *101–104 (Dok. 7);* ≈ der Jugendlichen 53 f., *207–211*, 212, 221;

‚*magistero*' >*Weiterbildung* der >*Laienmitbrüder!*
magister spiritus 66; >*Seelenführer!* >*Direktor!*
Maria-Hilf-Schwestern >*Don-Bosco-Schwestern!*
Maria-Hilf-Segen 210;
‚*Mariensöhne*' (= *Opera di Maria Ausiliatrice*) >*Spätberufene!*
Marienverehrung 93, 100, 214, 368, 374; >*Rosenkranz!*
Masella (Kardinal) Grußadresse an das Gen.-Kap.: *335 f.*
Massenkommunikationsmittel 13, 25, 113, 124, 158, 160, 161, 162 *188 bis 195 (Dok. 17)*, 250, *361 f.*;
Meinungsäußerung (freie) 339 ff.; >*Dialog!* >*Diskussionen!* >*Gehorsam!*
Meister 46, 133; >*Werkstätten;* >*Werkstätten-Leiter!*
Messe (tägliche) 99, 208, 263, *362–366;* >*Eucharistie!* >*Frömmigkeit!* >*Liturgie!*

Mission (Missionare) 13, 23, *196–199 (Dok. 18)*, 274, 394; Missionsprokur 23; Missionstag 197; Missionsaspirantate 198; Missionsgesuch 198;
Mitarbeiter (salesianische) 13, 32, 54, 118, 124, 138, 158, 163, 164, 166 f., 169, *171–177 (Dok. 13)*, *191*, *195*, 198, 221, *254*, 278, *360*; ‚Manuale Dirigenti' 175 (Übersetzung erwünscht); Werbung von ≈ 176 f.; Name 177; >*Exerzitien* für ≈ 186 f.; Satzungsänderungen 308 ff.;
Mittagsruhe 261
Mitverantwortung aller Mitbrüder 9, 35, 45, *46*, 97; >*Aktionsrat!* >*Gehorsam!* >*Autorität!* >*Direktor!* >*Koordinierung!* >*Meinungsäußerung!* >*Subsidiaritätsprinzip!* >*Zusammenarbeit!* >*Zusammenkünfte!*
Musik 63, 126, 219, 278
Mutterhaus in Turin (= Casa Madre Salesiana) 245 (sein Direktor als Mitglied des Generalkapitels);

Naturwissenschaften 62, 67
Novizen 60, *293*
Novizenmeister: Ausbildung in Psychologie, Theologie, Aszetik, salesianischer Spiritualität 60; Handbuch für das Noviziat 60; ≈ beim Provinzkapitel 251;
Noviziat (erstes) 24, *59 ff.*; *80 f.*; 104, *256*, *257*; >*Formationshäuser!* Handbuch für ≈ 60; evtl. Zusammenlegung mehrerer ≈ 61; Zulassung zur ersten >*Profeß* 248;
Noviziat (zweites) 4, 100, 367;

Oberer: Verantwortung 7–9; Oberer und Mitarbeiter 8, 95; kein Autoritarismus 95; >*Dialog!* >*Dienst* (Geist des Dienens); >*Gehorsam!* >*Konsultation!* >*Koordinierung;* >*Zusammenarbeit!* u. ä.
Obern-Rat (= Consiglio Superiore) 18, *21 ff.*, 100, *249*, *254*, *255*, *256*;
1. allgemeine Struktur: 22 f.; 2. einzelne Ressorts unter >*Rat* usw.; 3. Zentralbüro f. Massenmedien: 188 f., 192, 195 4. Zentralbüro für die Missionen 198;
Ökonom (im einzelnen Haus) 42
Oratorien >*Knaben- und Jugendheime!*
Oratorium von Valdocco 125 f.;
Ordensberufe (Pflege der): *52–55 (Dok. 2)*, 163, *331*;
Ordensleben (unser ≈) *84–100 (Dok. 6)*, *326 ff.*; Entdeckung neuer Reichtümer 86–89; gründet in >*Taufe und Firmung* 86 f.; Persönlicher Wert 86 f.; Gemeinschaftswert 87; Apostolischer Wert 87 f.; Theologie des ≈ 89;
Ordensleute (Konstit. über d. Kirche Nr. 44, 45) 157;

Pädagogik und Didaktik 135 f.; 159, 160, 164, 214, 293, 298; >*Jugenderziehung!* Institut für ≈ 136, 167; >*Salesianer-Universität!*
Pädagogische Zentren und Hilfsmittel 119, 221 f.;
PAS = Pontificio Ateneo Salesiano *Päpstliche* >*Salesianer-Universität!*
Pastoral 112, 152, 188, 192; >*Pastoraljahr!* >*Direktorium* für ≈ 148;
Pastoraljahr 24, *68 f.*; 147, 164, 270;
Pastoralinstitut am PAS 147, 160; >*Salesianer-Universität!*
Pastoral-Kurs >*Pastoraljahr!*
Pastoralpsychologie (Kurse in ≈) 147;
Paul VI. 5, 6, 9, 10, 11, 13, 14, 90, 91, 93, 94, 95, 99, 100, 113; ≈ an die Kapitulare *318–324*;
Pensionate 354 f.;

Personal (nichtsalesianisches) *134 f., 165 ff.;*
Persönlicher Einsatz 85 f.;
Pfarreien 13, 24 f., 32, 46, 68, 96, 115, 121, 123 f., 130, 138, *144 ff. (Dok. 11)*, 164, 169, 209, 211, 219, *305 f., 355 ff.;* Hauptaufgabe auch Jugendarbeit 145;
Pfarrer 40, 154, 209, *244, 305 f.;*
Philosophisches Studentat 24, *62 f., 104, 193;* >*Formationshäuser!*
Pius XI. 200;
Pius XII. 165, 172 f.
Platzordnung 76
Pontificio Ateneo Salesiano (= PAS) >*Salesianer-Universität!*
Postulanten >*Kandidaten!*
Präfekt 35 f., 40, *41 f., 141 f., 244, 253,* 261, 285, 291;
Praktikum (pädagogisches) 4, *64 f., 81 f.,* 147, 169, *271 f.;*
Präventivsystem 64, 74; >*Erziehung!* >*Praktikum!* >*Laienmitbrüder!*
Presseapostolat 13, 158, 160, 162, 163, 189, *190 ff.;*
Priester 8, 147, 154, 162, 164, 207, *270 f.;*
Priesterberufe (Pflege der) *52—55 (Dok. 2), 163;* >*Berufswerbung!*
Probezeit (erste) *256;* >*Kandidaten!*
Profeß (zeitliche) 60, 248; >*Noviziat!* >*Direktor!*
Profeß (ewige) *4*, 60, *273;*
Provinz-Beauftragte 32, 53, 65, 139, 155, 221, 304;
Provinzen 28 f., 30; ≈ und >*Missionen* 199;
Provinzial: Stellvertreter 4, 32, *243 f.;* ≈ und >*Rat für Jugend- und Pfarrseelsorge* 25; ≈ und >*Regionalassistent* 25, 27; ≈ bei Umstrukturierung von Werken 47 f.; Sorge für Werke zum Wohl ärmerer Jugend 117; Angleichung an das Schulsystem seines Gebiets 119; Sorge für Kommission „Erziehung" 139, 143; ≈ und Personal der Oratorien 154; ≈ und >*Erwachsenenapostolat* 159; Studium zum Thema >*Mitarbeiter* 174; ≈ und >*Don-Bosco-Schwestern 182;* ≈ und Erstellung von >*Exerzitienhäusern* 186; ≈ überwacht >*Liturgisches Leben* 208; ≈ überwacht >*Jugendpastoral* 214; Zulassung zur ersten Profeß 248; ≈ und Gebarungsordnung 262; Satzungsänderungen *302 ff;*
Provinzial-Konferenz 25, *30 f., 120, 155,* 189, 219, 275; Studienauftrag an die ≈ *77*, 83, 208;
Provinzialökonom 42, 304;
Provinzial-Rat 31 f., 243, *343 f.;*
Provinz-Kapitel 21, 34, *251 ff.;*
Psychologie 57, *136 f.*, 152, 160, *164,* 185, *213 f.;*
Quinquennalexamina 24, 69, *270;*
Radio 25, 91, 158, 161, 162, *194 f.*, 219, *267;*
Rat für das >*Erwachsenen-Apostolat 25;* >*Obern-Rat!*
Rat für >*Gruppe von Provinzen* >*Regionalassistent!* >*Obern-Rat!*
Rat für Jugend- und Pfarrseelsorge 24 f.; >*Obern-Rat!*
Rat für die salesianische >*Ausbildung* 24; >*Obern-Rat!*
Ratio Institutionis 59; >*Ausbildung!*
Ratio Studiorum 70;
Rauchen 51, *261, 351;*
Rechenschaftsbericht >*Rendikonto!*
Rechtsstreitigkeiten 76;
Reform 4 >*Erneuerung!*
Region (= oft Gruppe von Provinzen) 22, 58, 343;
Reinheit 213 ff.
Reisen 269
Rektor Magnificus des PAS 19, 245;
Religionspsychologie (Kurse in) 147;

Religionsunterricht 63, 76, 115, 153, 183, *206 f., 277; >Katechese!*
Religiöse Unterweisung der Erwachsenen 160–163;
Religiosen-Kongregation 3;
Rendikonto (= Rechenschaftsbericht) 37, 66, *99 f.; 108 f.*; 270, *280 f.*;
ridimensionamento delle opere' >Werke!
Rosenkranz 103, 104, *210, 263, 266;*
Salesianer-Universität 19, 24, 60, 67, 116, 185, *299 ff.*; Institut für Pädagogik 136, 167, 206; *>Pastoralinstitut* 160, 222; Lehrstuhl für Missionskunde 199;
Salesianische Nachrichten 191, 263 (aus den „Berichtigungen" einfügen!), *310 f.*;
Sammlungen 50
Satzungen: ≈ der Salesianer 103, 259 ff. (Änderungen in den ≈); 394 (Kommission des 19. Generalkapitels); *≈ der Häuser* 392 f. (Kommission d. 19. Gen.-Kap.); *≈ für >Knaben- und Jugendheime* 149;
Schauspiel 189, *192 ff.*, 215; *>Theater!*
Schrift (Hl.) >Bibel!
Schrifttum 24, *147 f., 159*, 160, 162, 165, *190–192; >Presseapostolat!*
Schulen 32, 82, 115, *116 ff., 352 f.*; Errichtung neuer ≈ 132 f.;
Schülerheime 25, *122–124*, 129, 194,
Schulleiter (≈ Studiendirektor) (oft überlastet) 40, *43 f.*, 139, *140 ff.*, 244, *287;*
Sedes Sapientiae (Konstitution) 61, 62, 63, 64, 67, 68, 272, 273;
Seelenführer (magister spiritus) 66, 105, 108, 213; *>Spiritual!*
Sekretariat für >Berufswerbung 54;
Selbstgenügsamkeit (meiden) 9, 35, 38; *>Subsidiaritätsprinzip! >Dialog! >Mitverantwortung aller!*
Skrutinien: ≈ im Philos. Studentat usw. 63, 298; *≈* über Praktikanten 272;
Sonderkurse (Vorbereitungskurse) 4, 5, 38 f., 83; *≈* für *>Laienmitbrüder* 147, 162;
Sondermeinungen (zurückstellen) 8;
Sonn- und Feiertage 97, 120, *208 f., 219, 264;*
Soziale Gesinnung 62, 202; *>Liebe!*
Soziologie (= *Gesellschaftslehre*) 67, 112, 147, 159, 160, 164, 168, 185;
Spätberufene 57, 58;
Spezialausbildung 5; *≈* von Klerikern und Laienmitbrüdern für berufsbildende Schulen 134; *>Sonderkurse!*
Spiel 126, 219
Spiritual 4, *104 f., 108 f., 110 f.*; *>Seelenführer; >Direktor! >Beichtvater!*
Spiritualität (salesianische) 38, 60, 100, 102, 109; *≈* des Laienmitbruders 76; *≈* des Alltags 12; *>Exerzitienhaus* als Zentrum der *≈* 186;
Sport 219 *>Spiel!*
Sprechzimmer 261, 269; >Amtszimmer!
Statistik 133 f.;
Strukturen (= „Leitungsorgane") *17 bis 48 (Dok. 1), 342 f., 390;*
Studiendirektor >Schulleiter!
Studienleiter 36, *43*, 139, 140, *285 f., 290 f.*;
Studienfahrten 219
Studium 5, 62
Stundenplan 262
Subsidiaritätsprinzip 34 f., 38, *39 f., 46*, 108; *>Autorität! >Mitverantwortung! >Selbstgenügsamkeit! >Zusammenarbeit! >Zusammenkünfte!*
Sünde (Realität der *≈*) 203;

Taufe und Firmung 86 f.; 171; *>Laienapostolat! >Mitarbeiter! >Ordensleben!*

Team-Work >*Mitverantwortung* aller Mitbrüder; >*Zusammenarbeit!*
Testament 251
Theater (kleines) 126, 219, *290 f.*, 307; Theaterbesuche 269; >*Schauspiel!*
Theologisches Studentat 24, 66 f., 104, 193, *293 ff.*; >*Formationshäuser!*
Tischlesung 50, 263, *350 f.*;
Todesfälle 247 f.
Totenbriefe 50, 263, 281
Tradition (salesianische) 4, 17, 18, 28, 34, 42, 72 f., 116, 143, 198, 202, 208, 217, 218, 221;
Treue 98 ff., 112;

‚Übung vom guten Tod' >*Einkehrtag!*
Umstrukturierung (‚ridimensionamento') >*Werke!*
Universitätsstudien 65, 124, 130

Väterlichkeit 35, 95, 96; kein Paternalismus 96; >*Oberer!* >*Direktor!*
Vatikanum II 6, 11, 14, 28 f., 47, 52, 57, 84, 88, 101, 112, 128, 144, 148, 152, 157, 158, 160, 166 f., 171, 196, 200 f., 223, 323, 326, 333;
Vereinfachung zu großer Häuser 48 f.; >*Werke!*
Verkehrsmittel 267;
Vertrauen und Freude 14,
Verwaltung 45, 141;
Verwaltungsaufgaben in berufsbildenden Schulen 141 f.;
Verwaltungsstrukturen der Kongregation 18 ff; >*Strukturen!*
Verzettelung der Kräfte 8
Vesper 104, 263, 264;
Vikar (Spiritual) für die >*Don-Bosco-Schwestern 182 f.*; >*Generaloberer!*
Visitation (Visitator) 18, 26, 27, 255, 303;
Vollinternate (Internate) 119 ff.;
‚Volontarie di Don Bosco' 198, 360; >*Mitarbeiter(innen);*
Voranschreiten! 13 f., 323 f.;

Wahlen: ≈ im Gen.-Kap. 232–238; ≈ zum Provinzkapitel 251 ff.;
Wäsche 260, 262
Weiterbildung der Laienmitbrüder (= magistero) 80; erste Stufe 81; Praktikum 81 f.; zweite Stufe 82 f.;
Weltaufgeschlossenheit 202 f., 352;
Wendepunkt für die Kongregation 6
Werbung 25 >*Information!*
Werke: Begrenzung der ≈ auf rechtes Maß (Ridimensionamento) 4, 9 ff., *47 f.*, *344 f.*; Rangordnung der ≈ 11 ff.; Abbau zu kleiner ≈ 49, 350; Vorgeplante Entwicklung der ≈ 46 f.; Vereinfachung zu großer Häuser 48 f.; Weite und vielschichtige ≈ 131 f.;
Werkstätten 82, 287; *Koordinator von ≈ 143;*
Werkstättenleiter 82, 139, *141*, *142 f.*, 287 f.
Wortgottesdienst 104, 161, *264;*

Zeichnen 63
Zentralbüro für Massenkommunikationsmittel bzw. für Missionen >*Obern-Rat!*
Zentralrat für Oratorien 155;
Zentrum zum Studium sales. Geschichte 221; ≈ für Jugendpastoral 221 f.; >*Salesianer-Universität!*
Zimmer 260, 269;
Zusammenarbeit (team-work) 8, 9, 35, *39 f.*, *46*, 66;
Zusammenkünfte: ≈ der ganzen Gemeinschaft 97, 98; >*Konferenzen!* ≈ von Direktoren 39; ≈ von Präfekten und Ökonomen 42; ≈ von Delegierten für Berufswerbung 54; >*Provinzial-Konferenzen!*